Mendel Verlag

Schriftenreihe

des Europäischen Forums

für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V.

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Band 54

Der Ursprung als Grundlage handelspolitischer Maßnahmen

von

Kai Henning Felderhoff

Mendel Verlag

Mendel Verlag GmbH & Co. KG

Gerichtsstraße 42, 58452 Witten

Telefon +49-2302-202930 Fax +49-2302-2029311

E-Mail info@mendel-verlag.de Internet www.mendel-verlag.de

ISBN 978-3-943011-18-0

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen jeglicher Art sind nur nach Genehmigung durch den Verlag erlaubt.

Herausgeber: Europäisches Forum für Außenwirtschaft,

Verbrauchsteuern und Zoll e.V., Universitätsstr. 14-16, 48143 Münster, E-Mail: office@efa-muenster.de

Einbandentwurf: KJM GmbH Werbeagentur, Hafenweg 22, 48155 Münster,

Internet: www.KJM.de

© 2014 Mendel Verlag GmbH & Co. KG, 58452 Witten



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung wurden bis einschließlich Oktober 2013 berücksichtigt.

Betreut wurde diese Arbeit von Herrn Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang. Ihm gebührt mein Dank nicht nur für die langjährige, stets von respektvollem Umgang und Hilfsbereitschaft geprägte Zusammenarbeit im Rahmen der Promotion, sondern auch im Kontext meiner Tätigkeiten in der Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern an der Universität Münster und bei der AWB Steuerberatungsgesellschaft mbH mit Sitz in Münster.

Für wertvolle Anregungen aus der Praktikerperspektive beim Umgang mit dem Warenursprungsrecht danke ich darüber hinaus Herrn Andreas Beckmann, Frau Dr. Rima Hannemann-Kacik, Herrn Endre Nagy, Herrn Florian Olbrich und Herrn Manuel Sieben aus den Beratungsteams der AWB Steuerberatungsgesellschaft mbH und der AWB Wolffgang & Harksen Rechtsanwaltgesellschaft mbH.

Für die Aufnahme der Arbeit in die EFA-Schriftenreihe danke ich Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Gellert.

Für die Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Herrn Prof. Dr. Joachim Englisch.

Schließlich danke ich meinem Vater Heinz-Walter, meiner Mutter Marie-Luise und meinem Bruder Dr. Jan Fabian Felderhoff. Sie haben meine Ausbildung immer unterstützt und mir stets mit ihrem Rat zur Seite gestanden. Ohne ihren Rückhalt wäre das Erstellen dieser Arbeit nicht möglich gewesen.

Münster, im September 2014

Kai Henning Felderhoff

Inhaltsverzeichnis

Vor	wor	t		7
Inh	altsv	verz	zeichnis	9
Lite	ratı	ırv	erzeichnis	29
Abk	ürz	ung	gsverzeichnis	43
Ein	leitu	ıng.		49
Α.	An	iwe	ndungsbereich des handelspolitischen Ursprungs	51
I.	Be	grif	f des Ursprungs	51
II.			rundlegenden Unterschiede zwischen nicht-präferenziellem und enziellem Ursprung	52
	1.	Ko	nzept des präferenziellen Ursprungs	52
	2.	Ko	nzept des nicht-präferenziellen Ursprungs	53
III.			2 ZK als Rechtsgrundlage des handelspolitischen Ursprungs im äischen Zollrecht	54
	1.		wendung des handelspolitischen Ursprungs auf zolltarifliche Maß- nmen, insbesondere Antidumpingzölle, Art. 22 Buchst. a) ZK	55
		a)	Konzept des Antidumpingrechts	55
		b)	Konzept von Antisubventionsrecht und besonderen Schutzmaßnahmen	57
		c)	Antidumpingzölle als "handelspolitische Maßnahmen"	58
	2.		wendung des handelspolitischen Ursprungs auf sonstige Vorschriften s Unionsrechts, Art. 22 Buchst. b) ZK	59
		a)	Konzept des Ausfuhrerstattungsrechts	59
		b)	Sonstige Anwendungsgebiete des handelspolitischen Ursprungs	60
	3.	Die	e Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Art. 22 Buchst. c) ZK	62
IV.			ziehung des handelspolitischen Ursprungs in weitere Vorschrifter ropäischen Zollkodex	

	1.	Definition der Gemeinschaftsware, Art. 4 Nr. 7 ZK	62
	2.	Zollrechtliche Bestimmung, Art. 58 Abs. 1 ZK	63
	3.	Bewilligung des Umwandlungsverfahrens, Art. 133 Buchst. d) ZK	64
	4.	Vorschriften der passiven Veredelung	64
		a) Bewilligung der passiven Veredelung, Art. 147 Abs. 2 ZK	65
		b) Die Mehrwertverzollung bei der passiven Veredelung, Art. 152,	
		Art. 153 ZK i.V.m. 591 ZK-DVO	
		aa. Konzept der Mehrwertverzollung	
		bb. Ursprüngliche Fassung von Art. 591 UAbs. 2 ZK-DVO	
		cc. Aktuelle Fassung von Art. 591 UAbs. 2 ZK-DVO	
	5.	Zusammenfassung	69
V.	Ro	lle des Ursprungsausschusses	70
VI.		erhältnis und Abgrenzung des zollrechtlichen Ursprungs zu anderen	70
		echtsgebieten	
		Problemstellung	
		Grundsätzlicher Lösungsansatz	
	3.	Verhältnis des handelspolitischen Ursprungs zum deutschen Zivilrecht	
		a) Der handelspolitische Warenursprung und das deutsche Kaufrecht	
		aa. Der Warenursprung als zusicherungsfähige Eigenschaft	72
		bb. Keine ausdrückliche Vereinbarung über Warenursprung erforderlich	72
		b) Verhältnis zur Warenmarkierung "Made in Germany"	
		aa. Historische Entwicklung der Warenmarkierung "Made in	75
		Germany"	73
		bb. Grundsätze zum Verhältnis von handelspolitischem Ursprung und "Made in Germany"	74
	4.	Abgrenzung des handelspolitischen Ursprungs von steuerrechtlichen Ursprungsbegriffen	74
	5.	Abgrenzung zur Verordnung über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugniss und Lebensmittel	
VII	V:	ölkerrechtliche Ansätze zur weltweiten Vereinheitlichung des	
٧ 11.		ndelspolitischen Ursprungs	76
		Problemstellung	
		Die Kvoto-Konvention von 1973	

	3. Die revidierte Fassung der Kyoto-Konvention von 1999	79
	4. Das WTO-Übereinkommen zu Ursprungsregeln	80
VII	I. Zusammenfassung	81
В.	Die vollständige Gewinnung oder Herstellung gemäß Art. 23 ZK.	83
I.	Einleitung	83
II.	Völkerrechtliche Vorgaben	84
	Vorgaben in der ursprünglichen Kyoto-Konvention	84
	a) Vorgaben im Katalog	85
	b) Bedeutung für die Auslegung des EU-Zollrechts	85
	2. Vorgaben in der revidierten Kyoto-Konvention	86
	3. Vorgaben im WTO-Übereinkommen zu Ursprungsregeln	86
III.	Bisherige Bedeutung von Art. 23 ZK im EU-Zollrecht	86
	1. Rechtsprechung des EuGH zu Art. 23 ZK	86
	2. Art. 23 ZK und das Ausfuhrerstattungsrecht	
	3. Art. 23 ZK und das Zollpräferenzrecht	88
IV.	Zusammenfassung	89
C.	Die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung gemäß Art. 24 ZK und ihre Bedeutung für die handelspolitischen Maßnahmen der Europäischen Union	91
I.	Einleitung	
	Systematischer Zusammenhang von Art. 23 ZK und Art. 24 ZK	
	Struktur von Art. 24 ZK	
II.	Völkerrechtliche Grundlagen	93
	Die wesentliche Be- oder Verarbeitung in der Kyoto-Konvention von 1973	03
	a) Merkmal des Tarifsprungs	
	b) Listen von Be- oder Verarbeitungsvorgängen	
	c) Merkmal des Wertzuwachses	
	d) Nennung von Hilfskriterien zur Ursprungsbestimmung	

	2.		e wesentliche Be- oder Verarbeitung in der revidierten Kyoto- onvention von 1999	95
	3.		e wesentliche Be- oder Verarbeitung im WTO-Übereinkommen	
		a)	Der Begriff der wesentlichen Be- oder Verarbeitung in Art. 2 ARO	96
			Der Begriff der wesentlichen Be- oder Verarbeitung in Art. 3 ARO	
		c)	Der Begriff der wesentlichen Be- oder Verarbeitung in Art. 9 ARO	96
	4.	Ве	wertung der völkerrechtlichen Ansätze	97
		a)	Bewertung der WCO-Ansätze	97
			aa. Zur ursprünglichen Kyoto-Konvention	97
			bb. Zur revidierten Kyoto-Konvention	98
			cc. Die Bedeutung der WCO bei der weiteren Ausgestaltung der Ursprungsregeln	98
		b)	Bewertung des WTO-Übereinkommens	
			aa. Erzielte Fortschritte	
			bb. Kritikpunkte und weiterhin offene Fragen	100
	_	1.0	W. L. G. W. L. EW. D. L.	101
III.			liche Grundlagen im EU-Recht	
	1.		e weiteren Merkmale des Art. 24 ZK	
		a)	Die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung	
			aa. Zum Begriff der Wesentlichkeit	
			bb. Zum Begriff der Be- oder Verarbeitung	
			cc. Zum Begriff "letzte"	
			Wirtschaftliche Rechtfertigung	
		c)	Eingerichtetes Unternehmen	
			Neues Erzeugnis	
			Bedeutende Herstellungsstufe	
	2.	Re	geln der ZK-DVO	
		a)	Verarbeitungslisten	
			aa. Listenregeln zu Textilwaren in Anhang 10 ZK-DVO	
			bb. Listenregeln zu sonstigen Waren in Anhang 11 ZK-DVO	
		b)	Ausgestaltung der Minimalbehandlung in Art. 38 ZK-DVO	107
			aa. Katalog der für die Ursprungsbegründung nicht ausreichenden Behandlungen	107
			bb. Anwendungsbereich von Art. 38 ZK-DVO	
			cc. Kein abschließender Charakter von Art. 38 ZK-DVO	109
			dd. Grundsatz der Gesamtbetrachtung	110

	c)	Wertdefinitionen, Art. 40 ZK-DVO	111
	d)	Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, Art. 41-46 ZK-DVO	112
		aa. Ursprungsfiktion für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge	112
		bb. Ursprungsfiktion für wesentliche Ersatzteile	112
3.	Ge	staltungsmöglichkeiten in Anlehnung an das Zollpräferenzrecht	113
	a)	Regeln, die in Anlehnung an das Zollpräferenzrecht auf den handelspolitischen Ursprung übertragen werden könnten	113
		aa. Warenzusammenstellungen i.S.d. Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System	113
		bb. Umschließungen i.S.d. Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System	114
		cc. Neutrale Elemente	115
		dd. Buchmäßige Trennung	115
		ee. Zerlegte Waren i.S.d. Allgemeinen Vorschrift 2a zum Harmonisierten System	116
	b)	Regeln, die nicht in Anlehnung an das Zollpräferenzrecht auf den handelspolitischen Ursprung übertragen werden können	118
		aa. Allgemeine Toleranz	118
		bb. Unmittelbare Beförderung	120
		cc. Ursprungskumulierung	121
4.		e Interpretationsrichtlinien der Kommission	
		Zielsetzung der Interpretationsrichtlinien	122
	b)	Aufbau der Interpretationsrichtlinien zum handelspolitischen	100
		Ursprung	
		aa. Begriffsdefinitionen	
		bb. Primärregeln	
		cc. Restregeln	
	->	dd. Einreihungsänderungen, die den Warenursprung unberührt lassen	
	c)	Bewertungen in der Literatur zum Nutzen der Interpretationsrichtlinien für die Bestimmung des handelspolitischen Ursprungs	
	d)	Rechtlicher Charakter	
	,	aa. Leitlinien als Empfehlungen i.S.d. Art. 249 EGV bzw. Art. 288 AEUV	
		bb Leitlinien als Rechtsform sui generis	127
		cc. Bewertung der verschiedenen Ansätze	128

		e)	Bindungswirkung der Leitlinien	. 129
			aa. Gesetzliche Bindungswirkung	. 129
			bb. Faktische Bindungswirkung	. 129
			cc. Bewertung und Entscheidung über die verschiedenen Ansätze	. 132
	5.	Zu	sammenfassung	. 132
		a)	Zu den Tatbestandsmerkmalen von Art. 24 ZK	. 132
		b)	Zu den Regeln in der ZK-DVO	. 133
		c)	Zu den Gestaltungsmöglichkeiten in Anlehnung an das Zoll- präferenzrecht	. 133
		d)	Zu den Interpretationsrichtlinien der Kommission	. 134
ľV.	Ει	ırop	tzte wesentliche Be- oder Verarbeitung in der Wertung des bäischen Gerichtshofs und die Auswirkungen auf die Rechts- ung der Finanzgerichte	.135
	1.	En	tscheidung "Gesellschaft für Überseehandel" vom 26. Januar 1977	. 135
		a)	Sachverhalt	. 135
		b)	Rechtliche Würdigung durch den EuGH	. 136
			aa. Zum Begriff der wesentlichen Be- oder Verarbeitung	. 136
			bb. Zum Begriff des neuen Erzeugnisses	. 136
		c)	Bewertung des Urteils	. 137
			aa. Zu den Ausführungen zum Begriff des neuen Erzeugnisses	. 137
			bb. Zu den Anforderungen an die wesentliche Be- oder Verarbeitung	. 137
	2.	En	tscheidungen "Yoshida GmbH" vom 31. Januar 1979	. 138
		a)	Sachverhalt	. 138
		b)	Rechtliche Würdigung	. 139
		c)	Bewertung des Urteils	. 140
	3.		tscheidung "Cousin" vom 23. März 1983	
		a)	Sachverhalt	. 141
		b)	Rechtliche Würdigung	. 142
		c)	Bewertung des Urteils	. 143
	4.	En	tscheidung "Zentrag" vom 23. Februar 1984	. 143
		a)	Sachverhalt	. 144
		b)	Rechtliche Würdigung	. 144
			aa. Zur Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 964/71	. 144
			bb. Zur Auslegung von Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68	. 145

	c)	Bewertung des Urteils	. 146
		aa. Zur Bewertung der Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 964/71	. 146
		bb. Zur Auslegung von Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68	. 146
	d)	Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 6. Dezember 2011	. 146
5.	En	tscheidung "Brother International" vom 13. Dezember 1989	. 148
	a)	Sachverhalt	. 148
	b)	Rechtliche Würdigung durch den EuGH	. 149
		aa. Zum Begriff der einfachen Zusammensetzungsarbeiten	. 149
		bb. Zur ursprungsbegründenden Be- oder Verarbeitung bei Montagevorgängen	. 150
	c)	Beschluss des Hessischen Finanzgerichts vom 23. Mai 1990	. 151
	d)	Bewertung der Entscheidung	. 152
		aa. Zur rechtlichen Würdigung durch den EuGH	. 152
		bb. Zur rechtlichen Würdigung durch das Hessische Finanzgericht	. 152
	e)	Folgeentscheidungen an deutschen Finanzgerichten	. 153
		aa. Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 12. Dezember 1991	. 153
		bb. Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 25. Mai 1992	. 155
		cc. Urteil des Finanzgerichts München vom 29. Juni 1999	. 156
		dd. Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 1. November 2001	. 157
		ee. Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 21. April 2006	. 160
		ff. Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 26. März 2013	. 161
		gg. Zusammenfassung	. 163
ó.	En	tscheidung "Thomson und Vestel" vom 8. März 2007	
	a)	Sachverhalt	. 163
	b)	Rechtliche Würdigung	. 165
	c)	Bewertung	. 167
7.	En	tscheidung "Asda Stores" vom 13. Dezember 2007	. 167
	a)	Sachverhalt und rechtliche Würdigung durch den EuGH	. 167
	b)	Bewertung	. 168
3.	En	tscheidung "Heko Industrieerzeugnisse" vom 10. Dezember 2009	. 169
	a)	Sachverhalt	. 169
	b)	Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 2. Mai 2007	. 170
	c)	Bewertung des Urteils in der Literatur	
	d)	Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 6. Mai 2008	

		e)	Rechtliche Würdigung durch den Europäischen Gerichtshof	. 172
			aa. Zu den Rechtswirkungen der Interpretationsrichtlinien	. 172
			bb. Zur Anwendung der Interpretationsrichtlinien auf den konkreten Fall	173
		f)	Urteil des Bundesfinanzhofs vom 30. März 2010	
			Bewertung der Entscheidung	
	9.		tscheidung "Hoesch Metals and Alloys GmbH" vom 11. Februar 2010	
	7.	a)		
		,	Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Düsseldorf vom 30. Juli 2008	
			Rechtliche Würdigung durch den Europäischen Gerichtshof	
		-/	aa. Zum Separieren, Sieben und Sortieren und Verpacken des Siliziums	
			bb. Zum Reinigen und Zerkleinern des Siliziums	
		d)	Bewertung der Entscheidung	
	10		sammenfassung der Ergebnisse	
	10		Zum Gestaltungsspielraum der Kommission	
			Zum Inhalt der letzten "wesentlichen Be- oder Verarbeitung"	
		U)	Zum mnat der letzten "wesenthenen be- oder verarbeitung	. 100
V.	Ar	t. 2	4 ZK und das Antidumpingrecht	.181
	1.	De	finition des Ausfuhrlandes, Art. 1 Abs. 3 S. 1 Antidumping VO	. 181
		a)	Zum Verhältnis von handelspolitischem Ursprung und Antidumping-	
			recht	
			Zum Verhältnis der Begriffe "Ausfuhrland" und "Ursprungsland"	
			ormalwertbestimmung, Art. 2 AntidumpingVO	
			nleitung der Untersuchung, Art. 5 AntidumpingVO	
	4.		ngehung, Art. 13 AntidumpingVO	
		a)	Begriff der Umgehung in Art. 13 Abs. 1 AntidumpingVO	
			aa. Zum Begriff der "Ausweitung"	
			bb. Zum Begriff der "Umgehung"	
			cc. Verhältnis von Art. 13 AntidumpingVO zum WTO-Recht	
		b)	Montageregelung in Art. 13 Abs. 2 Antidumping VO	
			aa. Grundlagen	
			bb. Zum Tatbestandsmerkmal "begonnen"	
			cc. Zum Tatbestandsmerkmal der "erheblichen Ausweitung"	
			dd. Zu den Merkmalen in Art. 13 Abs. 2 Buchst. c) Antidumping VO	. 187

		c)	Verhältnis von Art. 13 Abs. 2 AntidumpingVO zu Art. Art. 24 ZK	187
			aa. Entscheidung "Starway" des Europäischen Gerichts vom 26. September 2000	188
			bb. Auffassungen in der Literatur zum Verhältnis der beiden Vorschriften	188
			cc. Fazit	
	5	D.	sondere Bestimmungen über den Warenursprung, Art. 14 Abs. 3	107
	Э.		atidumpingVOtidumpingVO	189
	6.		sammenfassung	
VI.	Ar	t. 2	4 ZK und das Ausfuhrerstattungsrecht	190
	1.	Ur	sprungswaren, Art. 12 AEVO	190
	2.	Eiı	nfuhr in unverändertem Zustand gemäß Art. 16 Abs. 1 und 2 AEVO	191
		a)	Unterscheidung zwischen differenzierter und einheitlicher Erstattung	191
		b)	Erhaltungsmaßnahmen i.S.v. Art. 16 Abs. 2 AEVO	192
			Be- oder Verarbeitungsvorgänge im Drittland i.S.v. Art. 16	
			Abs. 2 AEVO	192
	3.	Eiı	nfuhrfiktion gemäß Art. 16 Abs. 3 AEVO	193
		a)	Problematik der "Verarbeitungsausfuhren"	193
			aa. Die grundlegende Konstellation der Verarbeitungsausfuhr	194
			bb. Zur Rolle des Zollverfahrens der aktiven Veredelung	194
			cc. Frühe Literatureinschätzung zur Rechtmäßigkeit von Ver-	
			arbeitungsausfuhren	194
		b)	Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs "Roquette Frères" vom 17. Oktober 2000	195
		c)	Urteil des Bundesfinanzhofs vom 7. Mai 2002	195
		d)	Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs "Eichsfelder" vom	
			21. Juli 2005	196
			aa. Sachverhalt	196
			bb. Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg vom 12.11.2003	197
			cc. Rechtliche Würdigung durch den Europäischen Gerichtshof	197
			dd. Bewertung der Entscheidung	198
		e)	Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 17. Juli 2006	199
		f)	Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. Juli 2007	200
		g)	Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs "Suiker Unie" vom 19. Januar 2012	202
			aa. Sachverhalt	

			bb. Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg vom 8. Juli 2010	202
			cc. Rechtliche Würdigung durch den Europäischen Gerichtshof	203
		h)	Bewertung der Entscheidungen und Zusammenfassung der	
			Ergebnisse	
	4.	Mi	ssbrauchsbekämpfung, Art. 27 AEVO	
		a)	Forderung von zusätzlichen Nachweisen, Art. 27 Abs. 1 AEVO	
		b)	Rückforderung von Ausfuhrerstattung, Art. 27 Abs. 4 AEVO	
		c)	Art. 27 Abs. 4 AEVO als abschließende Vertrauensschutzregelung?	208
			aa. 1. Ansicht: Keine abschließende Vertrauensschutzregelung	208
			bb. 2. Ansicht: Abschließende Vertrauensschutzregelung	208
			cc. Auffassung des Bundesfinanzhofs: Keine abschließende	
		_	Vertrauensschutzregelung	
	5.	Zu	sammenfassung	209
/П.	Ar	t. 24	4 ZK und die Warenmarkierung "Made in Germany"	210
			chtsgrundlagen	
		a)	Einfluss des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher	
		,	Herkunftsangaben	211
		b)	Einfluss des Gesetzes gegen den unterlauteren Wettbewerb (UWG)	212
	2.	Ke	ine Verpflichtung zum Anbringen einer Warenmarkierung	212
		a)	Für den Warenverkehr innerhalb der EU	212
		b)	Für den Warenverkehr mit Drittstaaten	213
	3.	,,М	Tade in Germany" und das EU-Antidumpingrecht	213
	4.	Re	chtsprechung der deutschen Gerichte	214
		a)	Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Juni 1965	214
			aa. Sachverhalt	214
			bb. Rechtliche Würdigung durch den Bundesgerichtshof	215
			cc. Bewertung der Entscheidung	215
		b)	Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. März 1973	215
			aa. Rechtliche Würdigung durch den Bundesgerichtshof	216
			bb. Bewertung der Entscheidung	216
		c)	Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 11. Dezember 1987	
			aa. Sachverhalt	
			bb. Rechtliche Würdigung durch das Landgericht	217
			cc. Bewertung der Entscheidung	
		d)	Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 13. Dezember 1990	

	e	Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 10. Februar 1995	
		aa. Sachverhalt	219
		bb. Rechtliche Würdigung durch das Oberlandesgericht	219
		cc. Bewertung der Entscheidung	220
	f	Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 10. November 1995	220
		aa. Sachverhalt	221
		bb. Rechtliche Würdigung durch das Oberlandesgericht	221
		cc. Bewertung der Entscheidung	221
	g) Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 27. Februar 2003	222
	h) Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 7. November 2008	223
		aa. Sachverhalt	223
		bb. Rechtliche Würdigung durch das Landgericht Frankfurt	223
		cc. Bewertung der Entscheidung	224
	i)	Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 7. Oktober 2009	225
		aa. Sachverhalt	225
		bb. Rechtliche Würdigung durch das Verwaltungsgericht Münster	225
		cc. Bewertung der Entscheidung	226
	j)	Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. April 2011	226
		aa. Sachverhalt	226
		bb. Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 14. Juli 2010	227
		cc. Rechtliche Würdigung durch das Oberlandesgericht	228
		dd. Bewertung des Urteils	229
	k	Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. November 2012	230
		aa. Sachverhalt	230
		bb. Rechtliche Würdigung durch das Oberlandesgericht	231
		cc. Bewertung der Entscheidung	232
	5. Z	usammenfassung	233
VIII		chließende Bewertung zur wesentlichen Be- oder Verarbeitung	22.1
	1.S.V	. Art. 24 ZK	234
D.	Die	Missbrauchsbekämpfung durch Art. 25 ZK und den vom	
υ.		H entwickelten allgemeinen Missbrauchstatbestand	237
		0	
I.	Zur	Missbrauchsbekämpfung durch Art. 25 ZK	237
	1. E	Einleitung	237

	2.	Tatbestandsmerkmale von Art. 25 ZK	238
		a) Umgehungsabsicht	238
		b) Feststellung oder Vermutung der Umgehungsabsicht	239
	3.	Problem der Abgrenzung zur unternehmerischen Gestaltungsfreiheit	239
	4.	Verhältnis von Art. 25 ZK zu Art. 13 Antidumping VO	240
	5.	Art. 25 ZK in der Rechtsprechung	241
		a) Entscheidung "Gesellschaft für Überseehandel" vom 26. Januar 1977	241
		b) Entscheidung "Brother International" vom 13. Dezember 1989	241
		aa. Rechtliche Würdigung durch den Europäischen Gerichtshof	242
		bb. Bewertung der Entscheidung	242
		cc. Auswirkungen auf die Folgerechtsprechung	243
		c) Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Juli 2008	243
		aa. Sachverhalt	243
		bb. Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 2. Mai 2007	244
		cc. Rechtliche Würdigung durch den Bundesfinanzhof	244
		dd. Bewertung des Urteils	245
	6.	Zusammenfassung zu Art. 25 ZK	246
II.		issbrauchsbekämpfung im Europäischen Zollrecht abseits von rt. 25 ZK	247
		Problemstellung	
		Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO als allgemeine Vorschrift zur	240
	۷.	Missbrauchsbekämpfung	249
		a) Konzeption der SanktionenVO	
		b) Die Struktur von Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO	
		aa. Objektiver Tatbestand	250
		bb. Subjektiver Tatbestand	
	3.	Missbrauchsbekämpfung in der Rechtsprechung des Europäischen	
		Gerichtshofs	251
		a) Entscheidung "Cremer" vom 11. Oktober 1977 zum	
		Ausfuhrerstattungsrecht	
		aa. Sachverhalt	
		bb. Rechtliche Würdigung durch den EuGH	
		cc. Bewertung der Entscheidung	252

b)	Entscheidung "Schumacher" vom 27. Oktober 1981 zum	
	Ausfuhrerstattungsrecht	
	aa. Sachverhalt	
	bb. Rechtliche Würdigung durch den EuGH	
	cc. Bewertung der Entscheidung	254
d)	Entscheidung "General Milk Products" vom 3. März 1993 zum Ausfuhrerstattungsrecht	255
	aa. Sachverhalt	255
	bb. Rechtliche Würdigung durch den EuGH	255
	cc. Bewertung der Entscheidung	256
e)	Entscheidung "Emsland-Stärke" v. 14. Dezember 2000 zum Ausfuhrerstattungsrecht	256
	aa. Sachverhalt	
	bb. Argumentation der Europäischen Kommission	257
	cc. Würdigung durch den Gerichtshof	
	dd. Bewertung des Urteils in Bezug auf die Entwicklung der Missbrauchsbegriffs	259
	ee. Bewertung des Urteils zum Verhältnis von allgemeinem Missbrauchsbegriff und Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO	260
f)	Entscheidung "Gemeente Leusden und Holin Groep BV" vom 29. April 2004 zum Umsatzsteuerrecht	261
	aa. Sachverhalt	261
	bb. Rechtliche Würdigung durch den EuGH	262
	cc. Bewertung der Entscheidung	262
g)	Entscheidung "Eichsfelder" vom 21. Juli 2005 zum Ausfuhrerstattungsrecht	263
	aa. Rechtliche Würdigung durch den EuGH	263
	bb. Bewertung des Urteils	263
h)	Entscheidung "Halifax" vom 21. Februar 2006 zum Umsatzsteuerrecht	
	aa. Sachverhalt	
	bb. Rechtliche Würdigung durch den EuGH	
	cc. Bewertung des Urteils	
i)	Entscheidung "Cadbury Schweppes Overseas" vom 12. September	
.,	zum internationalen Steuerrecht	267
	aa. Sachverhalt	268
	bb. Rechtliche Würdigung durch den EuGH	268

		cc. Bewertung des Urteils	269
	j)	Entscheidung "Vonk Dairy Products" vom 11. Januar 2007 zum Ausfuhrerstattungsrecht	270
		_	
		aa. Sachverhalt und Argumente der Klägerin	
		bb. Rechtliche Würdigung durch den EuGH	
	• •	cc. Bewertung des Urteils	
	k)	Entscheidung "Pometon" vom 4. Juni 2009 zum Zollrecht	
		aa. Sachverhalt	
		bb. Rechtliche Würdigung durch den EuGH	
		cc. Bewertung der Entscheidung	
		dd. Auswirkungen auf die teleologische Auslegung im EU-Zollrecht	275
		ee. Möglichkeit des Übertragens der Bewertung auf andere Zollverfahren	276
	1)	Entscheidung "Etling und Etling" vom 5. Mai 2011 zum	25/
		Milchabgabenrecht	
	m)	Entscheidung "Afrasiabi" vom 21. Dezember 2011 zur Iran-Embargo- Verordnung	
		aa. Rechtliche Würdigung durch den EuGH	277
		bb. Bewertung der Entscheidung	278
	n)	Entscheidung "Ungarn/Slowakei" vom 16. Oktober 2012 zu den europäischen Grundfreiheiten	278
		aa. Sachverhalt	
		bb. Rechtliche Würdigung durch den EuGH	
		cc. Bewertung der Entscheidung	
	4 711	sammenfassung	
	T. Zu	sammenrassung	200
E.	Der N	achweis des handelspolitischen Ursprungs	
		3 Art. 26 ZK	283
I.	Einlei	tung	283
II.	Völke	rrechtliche Vorgaben	283
III.	Regeli	n im EU-Recht	285
	1. Gr	undvorschrift des Art. 26 Abs. 1 ZK	285
	2. Urs	sprungszeugnisse bei der Einfuhr	286
		Behörde oder ermächtigte Stelle	
	-	~	

	b)	Nämlichkeit der Ware	287
	c)	Eindeutige Ursprungszuweisung	288
	d)	Art. 45 ZK-DVO als Sonderregelung zu wesentlichen Ersatzteilen	289
	e)	Online-Ursprungszeugnisse	289
	f)	Vorlagepflicht bei Ursprungszeugnissen	290
		aa. Grundsätze	290
		bb. Entscheidung "Starway" des Europäischen Gerichts vom 26. September 2000	290
		cc. Bewertung des Urteils	291
	g)	Agrarursprungszeugnisse	293
		aa. Grundlagen	293
		bb. Parallelen zum Zollpräferenzrecht	293
3.	Ur	sprungszeugnisse bei der Ausfuhr	295
	a)	Grundsätzliche Anforderungen an Ursprungszeugnisse	295
	b)	Sonderregelung zu wesentlichen Ersatzteilen, Art. 44 Zk-DVO	296
	c)	Rolle der Industrie- und Handelskammern	296
		aa. Zuständigkeit für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen	296
		bb. Zuständigkeit für die Erteilung von verbindlichen Ursprungsauskünften	297
		cc. Abgrenzung zur Zuständigkeit des Hauptzollamts Hannover	298
4.	Ve	rhältnis von Ursprungszeugnissen zu präferenziellen Ursprungs-	
	nac	chweisen	
	a)	Lieferantenerklärungen i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1207/2001	
	b)	IHK-Erklärungen	
	c)	Zusammenfassung	301
5.		afrechtliche Bedeutung von Ursprungszeugnissen	
6.	Vo	orbehalt der Nachprüfung gemäß Art. 26 Abs. 2 ZK	
	a)	"Ernsthafte Zweifel" i.S.v. Art. 26 Abs. 2 ZK	303
	b)	"Weitere Beweismittel" i.S.v. Art. 26 Abs. 2 ZK	
	c)	Sonderregelung zu Zubehör, Ersatzteilen und Werkzeugen	
7.	Biı	ndungswirkung von Ursprungszeugnissen und Vertrauensschutz	
	a)	Bewertung in der Literatur	
	b)	Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 2002	305
		aa. Sachverhalt	
		bb. Rechtliche Würdigung durch die Kommission	306
		cc. Bewertung der Entscheidung	307

		c)	Entscheidungen der Kommission vom 4. Juli 2008 und vom 12. Februar 2009	308
			aa. Sachverhalt	309
			bb. Rechtliche Würdigung durch die Kommission	309
			cc. Bewertung und Abgrenzung zur Entscheidung vom 19.12.2003	310
		d)	Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 19. April 2011	311
		e)	Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 2012	312
			aa. Sachverhalt	312
			bb. Rechtliche Würdigung	312
			cc. Bewertung der Entscheidung	313
		f)	Zusammenfassung	313
	8.	Di	e Beweislastverteilung bei der Nutzung von Ursprungszeugnissen	314
		a)	Bewertung in der Literatur	314
		b)	Bewertung in der Rechtsprechung	314
			aa. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Juli 1986	315
			bb. Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 12. April 2002	315
			cc. Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 7. Oktober 2008	
			dd. Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 26. März 2013	
			ee. Zusammenfassung	
			Besonderheiten zur Beweislastverteilung im Antidumpingrecht	
		d)	Besonderheiten zur Beweislastverteilung im Ausfuhrerstattungsrecht.	318
IV.	Zu	san	nmenfassung	319
F.	Re	for	mansätze	321
I.	En	twi	cklungen auf WTO-Ebene	321
	1.	Au	sgestaltung der harmonisierten Ursprungsregeln	321
	2.	Di	e Initiative ,,Made in the World"	323
II.	En	twi	cklungen auf EU-Ebene	324
			er handelspolitische Ursprung im Modernisierten Zollkodex	
	1.		Ziele des Modernisierten Zollkodex	
		-	Neuregelung der Art. 22-26 ZK	
		0)	aa. Art. 35 MZK als Neuregelung von Art. 22 ZK	
			bb. Art. 36 MZK als Neuregelung von Art. 23 und 24 ZK	

		cc. Art. 37 MZK als Neuregelung von Art. 26 ZK	327
		dd. Verweis auf Durchführungsvorschriften in Art. 38 MZK	328
		ee. Zusammenfassung	328
	c)	Neuregelung sonstiger ZK-Artikel, in denen der handelspolitische Ursprung eine Rolle spielt	329
		aa. Neuerungen bei der verbindlichen Ursprungsauskunft gemäß Art. 20 MZK	329
		bb. Definition der Gemeinschaftsware, Art. 4 Nr. 18 MZK	330
		cc. Freie Wahl des Zollverfahrens, Art. 97 MZK	330
		dd. Geltungsbereich der passiven Veredelung, Art. 171 MZK	330
		ee. Besondere Vorschriften für die Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags, Art. 53 MZK	331
		ff. Infolge der MZK-Reform entfallene Regelungen	332
	d)	Die rechtliche Einordnung der Kommissions-Leitlinien im Modernisierten Zollkodex	333
		aa. Spezialvorschrift zu Leitlinien im MZK-Entwurf	
		bb. Bewertung des Ansatzes zur Verrechtlichung von Leitlinien im MZK-Entwurf	
	e)		
2.	De	r handelspolitische Ursprung im Entwurf zur Durchführungsverordnung	
		m Modernisierten Zollkodex	
	a)	Herausforderungen bei der Ausarbeitung der MZK-DVO	335
	b)	Änderungen im Definitionskatalog, Art. 110-01 MZK-DVO-E	337
	c)	Vollständige Gewinnung oder Herstellung, Art. 221-1-01 MZK-DVO-E	337
	d)	Wesentliche Be- oder Verarbeitung, Art. 221-1-02 MZK-DVO-E	337
		aa. Struktur von Art. 221-1-02 MZK-DVO-E	337
		bb. Kritik an Art. 221-1-02 MZK-DVO-E aus Sicht der europäischen Wirtschaftsunternehmen	338
		cc. Kritik an Art. 221-1-02 MZK-DVO-E durch das Europäische Parlament	
		dd. Zusammenfassung	
	e)	Minimalbehandlungen, Art. 221-1-03 MZK-DVO-E	
	C)	aa. Änderungen beim Katalog der Minimalbehandlungen	
		bb. Neues Pendant zum präferenziellen Grundsatz der Gesamt- betrachtung	
	f)	Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, Art. 221-1-04 MZK- DVO-E	

	g)	Neutrale Elemente und Umschließungen, Art. 221-1-04a MZK-DVO-E	. 342
	h)	Verpflichtende Einhaltung der MZK-DVO-Vorschriften, Art. 221-2-05 MZK-DVO-E	
	i)	Drittländische Ursprungszeugnisse, Art. 221-2-06 MZK-DVO-E	344
	j)	EU-Ursprungszeugnisse, Art. 221-2-07 MZK-DVO-E	344
		aa. Struktur von Art. 221-2-07 MZK-DVO-E	344
		bb. Kritik an Art. 221-2-07 MZK-DVO-E	345
	m)	Agrarursprungszeugnisse, Art. 221-2-08 – Art. 221-2-10 MZK-DVO-E	. 346
	n)	Zusammenfassung	346
3.	De	r handelspolitische Ursprung im Unionszollkodex	346
	a)	Gründe für den Übergang vom Modernisierten Zollkodex zum Unionszollkodex	. 347
	b)	Das bisherige Verfahren	
	c)	Neuregelung der Bestimmungen über den handelspolitischen Ursprung	
	d)	Neuregelung sonstiger MZK-Artikel, in denen der handelspolitische Ursprung eine Rolle spielt	
	e)	Neuregelung der Bestimmungen über Umgehung und Missbrauch	
	f)	Die Rolle der Kommissions-Leitlinien im Unionszollkodex	
		aa. Konzeption der delegierten Rechtsakte gemäß Art. 290 AEUV	
		bb. Begriff der "nicht wesentlichen Vorschriften" i.S.v. Art. 290 AEUV	. 351
		cc. Begriffe der "Ergänzungen" und "Änderungen"	
		dd. Festlegung des Ziels der Befugnisübertragung	
		ee. Festlegung von Inhalt und Geltungsbereich der Befugnis-	
		übertragung	353
		ff. Festlegung der Dauer der Befugnisübertragung	353
		gg. Abgrenzung zu den Durchführungsrechtsakten gemäß Art. 291 AEUV	. 354
	g)	Umsetzung der Kriterien von Art. 290 AEUV in Art. 55 UZK	355
		aa. Die Interpretationsrichtlinien der Kommission als "nicht wesentliche Vorschriften"	. 356
		bb. Die Interpretationsrichtlinien der Kommission als "Ergänzungen oder Änderungen"	
		cc. Festlegung von Ziel, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisibertragung	357

	dd. Ergebnis	358
h)	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. Juli 2012	358
i)	Berichtsentwurf des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 13. September 2012	358
j)	Änderungsanträge zum Berichtsentwurf des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 29. Oktober 2012	360
	aa. Änderungsvorschläge von Kerstin Westphal: Beibehaltung der bisherigen Regelung	360
	bb. Änderungsvorschläge von Olle Schmidt: Beibehaltung der bisherigen Regelung und ausdrückliche Beschränkung von delegierten Rechtsakten auf Ursprungsnachweise	360
	Rowohl und Daniel Caspary: Stärker differenzierte Nutzung von	
	dd. Änderungsvorschlag von Sergio Gaetano Cofferati und Gianluca Susta: Delegierte Rechtsakte für Ursprungsbezeichnungen	363
k)	Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 26. Februar 2013	363
l)	Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel vom 11. Oktober 2012 als Anlage zum Bericht des Aus-schusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 26. Februar 2013	364
m)	Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013	365
n)		
o)	Voraussichtlicher Anwendungsbeginn	368
Rei	form der handelspolitischen Schutzinstrumente	368
b)		
	aa. Grünbuch zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten aus dem	
	bb. Basisreform der Antidumping- und Antisubventionsgrund-	
	formbemühungen im Zusammenhang mit der Warenmarkierung "Made	
a)	·	
b)		
c)		
-		
	i) i) j) k) m) n) o) Ret a) b)	h) Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. Juli 2012

4.

5.

Inhaltsverzeichnis

Abs	chließe	ende Zusammenfassung der Ergebnisse	385
III.	Zusan	nmenfassung zu den verschiedenen Reformvorschlägen	381
	e)	Bewertung der Vorschläge	380
		bb. Kritik am Verordnungsentwurf	379
		aa. Konzeption des Verordnungsentwurfs	378
	d)	Reformansatz der Kommission aus dem Jahr 2013	378
		cc. Der Ablauf und das Scheitern des Gesetzgebungsverfahrens	376
		bb. Widerstreitende wirtschaftliche Interessen und Kritik am Verordnungsentwurf	376

Literaturverzeichnis

Aufsätze/Urteilsbesprechungen

- Ahmad, Aktuelle Entwicklungen bei den Embargos der EU und USA, Außenwirtschaftliche Praxis 2012, S. 129ff.
- Aβhoff, Anmerkung zum Urteil des OLG Düsseldorf vom 5.4.2011, I-20 U 110/10, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht 2011, S. 280.
- Bachmann, Der Präferenzursprung von Warenzusammenstellungen, Außenwirtschaftliche Praxis 1998, Teil 1: S. 139ff., Teil 2: S. 178ff.
- *Bachmann*, Nicht-präferentieller Ursprung und Minimalbehandlung, Außenwirtschaftliche Praxis 1999, S. 288ff.
- *Bachmann*, Art. 24 ZK und die Interpretationsrichtlinien der Kommission, Außenwirtschaftliche Praxis 2008, Teil 1: S. 61ff., Teil 2: S. 116ff.
- Bachmann, Probleme des Ursprungsrechts, Außenwirtschaftliche Praxis 2009, S. 8ff.
- Baudenbacher, Überlegungen zum Verbot des Rechtsmissbrauchs im Europäischen Gemeinschaftsrecht, Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung 2008, S. 205ff.
- Bechtold, Leitlinien der Kommission und Rechtssicherheit am Beispiel der neuen Horizontal-Leitlinien, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2012, S. 107ff.
- *Behrendt/Schnichels*, Einleitung von Antidumpingverfahren, Außenwirtschaftliche Praxis 1998, S. 236ff.
- Bille, Entwicklungen im Zollrecht, Außenwirtschaftliche Praxis 2013, S. 160ff.
- *Bierwagen*, Das Grünbuch der Europäischen Kommission zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten der EG ein Meilenstein in der Reformdebatte?, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 72, 2007.
- Borck, Ein gemeinsames Erbe: "Made in Germany", Wettbewerb in Recht und Praxis 1993, S. 301ff.

- *Böing*, Der Begriff des steuerlichen Gestaltungsmissbrauchs im Gemeinschaftsrecht, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 2007, S. 55ff.
- *Catrain/Voillemot*, European Commission proposes first ever compulsory country of origin marking rules for imported goods, Global Trade and Customs Journal 2006. S. 51f.
- Czakert, Neue verbindliche Ursprungsnachweise, Außenwirtschaftliche Praxis 1997, S. 15ff.
- Czakert, Das Antidumpingrecht in der Europäischen Gemeinschaft, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 1998, S. 326ff.
- Deimel, Rechtsnatur und Bindungswirkungen von Leitlinien der Europäischen Kommission, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2009, S. 157ff.
- Dordi/Forganni, The Comitology Reform in the EU: Potential Effects on Trade Defence Instruments, Journal of World Trade 2013, S. 359ff.
- Dück, Geographische Herkunftsangaben auf dem Weg zum Kennzeichenrecht?
 Dargestellt am Beispiel von "Made in Germany", Wettbewerb in Recht und Praxis 2011, S. 1107ff.
- Dück, Kriterien für eine geografisch korrekte Benutzung von "Made in Germany", Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2013, S. 576ff.
- Egerer, Anmerkung zum Urteil des OLG Hamm v. 20.11.2012, I-4 U 95/12, Betriebs-Berater 2013, S. 532.
- *Ehle*, Grundsätze zur Bestimmung des Warenursprungs, Recht der Internationalen Wirtschaft 1979, S. 251ff.
- *Falke*, Unbeschränkte Einfuhr chinesischer Waren in die EU?, Außenwirtschaftliche Praxis 2005, S. 149ff.
- *Falke*, Ablauf von Antidumpingverfahren in der EU, Außenwirtschaftliche Praxis 2009, S. 227ff.
- Felderhoff, Neuregelung der handelspolitischen Schutzinstrumente geplant, AW-Prax-Newsticker 2012, S. 90f.
- *Felderhoff*, Neue Dienstvorschrift zu nicht-präferenziellen Ursprungszeugnissen, AW-Prax-Newsticker 2012, S. 231f.
- Felderhoff, Ursprungsbestimmung von Software im US-Zollrecht, AW-Prax-Newsticker 2013, S. 73f.

- Felderhoff, "Made in Germany" und handelspolitischer Ursprung, AW-Prax-Newsticker 2013, S. 55f.
- *Felderhoff*, Vorschlag zur Reform der handelspolitischen Schutzinstrumente vorgelegt, AW-Prax-Newsticker 2013, S. 101f.
- *Foltea*, The WTO-WCO: A Model of Judicial Institutional Cooperation?, Journal of World Trade 2012, S. 815ff.
- *Frenz*, Mitteilungen, Bekanntmachungen und Leitlinien nach dem Vertrag von Lissabon, Wettbewerb in Recht und Praxis 2010, S. 224ff.
- *Fuchs*, Entwurf eines modernisierten Zollkodex, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2004, S. 398ff.
- *Fuchs*, Modernisierter Zollkodex und Komitologie, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2011, S. 281ff.
- Gellert, Die Entscheidungen der Europäischen Kommission im Bereich Erlass, Erstattung und Absehen von der Nacherhebung geschuldeter Einfuhrabgaben aus Billigkeitsgründen im Jahre 2002, Teil I, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2003, S. 290ff.
- Gellert, Anmerkung zum Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf v. 2.5.2007 und zu Lieber in AW-Prax 2007, S. 425f., Außenwirtschaftliche Praxis 2007, S. 511ff.
- *Gellert*, Anmerkung zum Urteil des Bundesfinanzhofs v. 15.7.2008, Außenwirtschaftliche Praxis 2008, S. 481.
- *Gellert*, Die Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission im Bereich Erlass/Erstattung im Jahr 2008, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2009, S. 38ff.
- *Gellert*, Die Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission im Bereich Erlass/Erstattung im Jahr 2009, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2010, S. 57ff.
- *Gellert*, Zum Stand der Arbeiten an der MZK-DVO, Außenwirtschaftliche Praxis 2011. S. 124f.
- Gericke, Iran-Embargo Vorlage an den EuGH, Außenwirtschaftliche Praxis 2012, S. 213ff.
- Glashoff, Antidumpingzoll auf in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft montierte oder hergestellte Waren, Recht der Internationalen Wirtschaft 1987, S. 774ff.

- Gotschlich, Internationales Kyoto-Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, Recht der Internationalen Wirtschaft 1984, S. 457ff.
- *Görtz*, "Mehrwertverzollung" nach passiver Veredelung, Außenwirtschaftliche Praxis 2001, S. 293ff.
- Görtz, Anmerkungen zum Zwei-Stufen-Modell bei passiver Veredelung, Außenwirtschaftliche Praxis 2004, S. 105ff.
- Görtz, Neues zur Mehrwertmethode, Außenwirtschaftliche Praxis 2005, S. 466ff.
- Gündling, "Made in Germany": Geografische Herkunftsbezeichnung zwischen Qualitätsnachweis und Etikettenschwindel, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2007, S. 921ff.
- Habermann/Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 24, 2004.
- Halla-Heissen/Kirchhoff, Vertrauensschutz im Ausfuhrerstattungsrecht, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2000, S. 326ff.
- Hannemann-Kacik, Anwendung und Auslegung von Antidumpingverordnungen: EuGH legt die Kriterien neu fest, Der Umsatz-Steuer-Berater 2013, S. 209ff.
- *Hannemann-Kacik*, Antidumpingverordnungen müssen nach Sinn und Zweck ausgelegt werden, Außenwirtschaftliche Praxis 2013, S. 256ff.
- *Herrmann/Michl*, Grundzüge des europäischen Außenwirtschaftsrecht, Zeitschrift für europarechtliche Studien 2008, S. 81ff.
- Hölscher, Die Beweislast in der Zollpraxis, Außenwirtschaftliche Praxis 2006, S. 282ff.
- *Hölscher*, Der Modernisierte EU-Zollkodex kommt!, Betriebs-Berater 2008, S. 1597ff.
- Henseler, Gewerbsmäßige Steuerhinterziehung von Antidumping-Zöllen, Außenwirtschaftliche Praxis 2003, S. 97ff.
- Hossain, Revised Kyoto Convention: The Best Practice Guide for Customs, Global Trade and Customs Journal 2008, S. 383ff.

- *Jürgensen*, Die Reform des Ausfuhrerstattungsrecht für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 1999, S. 376ff.
- Kampf, Grenzbeschlagnahme bei falschen geographischen Herkunftsangaben, Außenwirtschaftliche Praxis 2000, S. 101ff.
- Killmann, Missbrauch und Umgehung im Zollrecht, Außenwirtschaftliche Praxis 2009, S. 334ff.
- *Killmann*, Anmerkung zu EuGH, Urteil v. 14.6.2012 CIVAD C-533/10, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2012, S. 707f.
- *Kim*, The Evolution of Preferential Rules of Origin in ASEAN's RTAs: A guide to multilateral harmonization, Journal of World Trade 2012, S. 1343ff.
- *Klein/Sieger*, "Made in EU", "Germany" oder die deutsche Flagge Alternativen zu "Made in Germany"?, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht 2013, S. 57ff.
- *Lacey*, Multilateral Disciplines on Rules of Origin: How Far Are We from Squaring the Circle?, Global Trade and Customs Journal 2012, S. 473ff.
- Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, Beiträge zum transnationalen Wirtschaftsrecht 2012, Heft 123.
- Lecheler, Ungereimtheiten bei den Handlungsformen des Gemeinschaftsrechts dargestellt anhand der Einordnung von Leitlinien, Deutsches Verwaltungsblatt 2008, S. 873ff.
- *Lieber*, Anmerkung zum Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf v. 2.5.2007, Außenwirtschaftliche Praxis 2007, S. 424ff.
- *Lieber*, Anmerkung zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs v. 10.12.2009, Außenwirtschaftliche Praxis 2010, S. 57.
- *Lieber*, Anmerkung zum Urteil des Bundesfinanzhofs v. 30.3.2010, Außenwirtschaftliche Praxis 2010, S. 372.
- *Lux*, Konsultation über Änderungen der AntidumpingVO, AW-Prax-Newsticker 2012, S. 107f.
- Lux, EU Initiative on Modernization of Trade Defence Instruments, Global Trade and Customs Journal 2012, S. 507ff.
- *Lux*, Aktuelle Entwicklungen im Zollrecht 2012/2013 und darüber hinaus, Recht der Transportwirtschaft 2013, S. 15ff.

- Lux, Überblick Antidumpingrecht, Außenwirtschaftliche Praxis 2013, S. 32f.
- Lux, Einigung über den Unions-Zollkodex (UZK), Außenwirtschaftliche Praxis 2013, S. 171.
- *Lux/Larrieu*, Der Vorschlag für einen modernisierten Zollkodex, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2006, Teil 1: S. 301ff, Teil 2: S. 329ff.
- *MacLean*, The EU's Anti-Dumping Refund System: Too many hurdles to jump for effective relief?, Global Trade and Customs Journal 2012, S. 158ff.
- Mayer-Sandrock, Anmerkung zum Urteil des OLG Hamm vom 20.11.2012, I-4 U 95/12, zu der Werbeaussage "Made in Germany", wenn das Produkt im Wesentlichen im Ausland hergestellt wird, Medizin Produkte Recht 2013, S. 71f.
- *McNamara/Vermulst*, Special trade law issues in the EC for assembly products, Journal of World Trade 1994, Ausgabe 4, S. 83ff.
- *Meyer-Landrut*, Die neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu Ursprungsfragen, Recht der Internationalen Wirtschaft 1990, S. 283ff.
- *Meyer-Landrut*, Anmerkung zum Beschluss des Hessischen Finanzgerichts v. 23. 5. 1990, Recht der Internationalen Wirtschaft 1991, S. 875ff.
- Möller, Produktkennzeichnungsrecht: Umstrittene "Made in"-Kennzeichnung im Verordnungsentwurf für sichere Produkte und Marktüberwachung, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2013, S. 205.
- *Nestler*, "Umgehungshandlungen" Überlegungen zum Umgang mit Verweisungen von Blankettstrafgesetzen auf Unionsrecht am Beispiel des § 34 IV AWG, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2012, S. 672ff.
- *Newman*, The EU's Anti-Dumping System: Is reform still needed and can it be implemented?, Global Trade and Customs Journal 2009, S. 325-334.
- Ovie, Das Europäische Zollrecht, Außenwirtschaftliche Praxis 2007, Teil 2: S. 385ff., Teil 5: S. 517ff.
- Ovie, Zollunion und e-Government: Bericht über den 21. Europäischen Zollrechtstag am 18./19.06. 2009 in Linz, Außenwirtschaftliche Praxis 2009, S. 393ff.
- Philipp, EU-Parlament: Verordnung zur Anpassung handelspolitischer Verordnungen an den Lissabon-Vertrag, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2012, S. 325.

- Prieβ, Aktuelle Rechtsfragen des Ausfuhrerstattungsrechts, Teil I, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 1996, S. 258ff.
- Prieß/Thoms, Die Praxis des EU-Sanktionsrechts, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2013, S. 155ff.
- Przybilla/Roth, Zollunion und e-Government: Bericht über den 21. Europäischen Zollrechtstag am 18./19.06. 2009 in Linz, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2009, S. 197ff.
- Reuter, Modernisierung des Modernisierten Zollkodex, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2012, S. 147ff.
- Rogmann, Die zukünftige Rolle des Zolls aus Sicht der Europäischen Union, Außenwirtschaftliche Praxis 2002, S. 373ff.
- Rogmann/Klötzer, Quotenumgehung und ihre Konsequenzen, Außenwirtschaftliche Praxis 2005, S. 155ff.
- Rovetta, If that's what it says, then that's what it says: Recent ECJ rulings in customs matters, Global Trade and Customs Journal 2009, S. 303f.
- Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 101, 2010.
- Scherer, Kurskorrektur bei der Beurteilung der mittelbaren Herkunftsangaben, Wettbewerb in Recht und Praxis 2000, S. 362ff.
- Schoenfeld, Gedanken zur Beweislastverteilung im Ausfuhrerstattungsrecht dargestellt an den Kriterien des Gemeinschaftsursprungs und der gesunden und handelsüblichen Qualität, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2005, S. 74ff.
- Schoenfeld, Anmerkung zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs v. 19.1.2012, Suiker Unie, Außenwirtschaftliche Praxis 2012, S. 311ff.
- Schrömbges, Erstattungsrechtliche Behandlung von Verarbeitungsausfuhren, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2000, S. 554ff.
- Schrömbges, Zur Zulässigkeit von sog. Erstattungs-Karussellen, Außenwirtschaftliche Praxis 2004, S. 70ff.
- Schrömbges, Differenzierte Erstattung und aktive Veredelung zugleich eine Besprechung des Eichsfelder-Urteils des EuGH, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2005, S. 398ff.

- Schrömbges, Ist eine Ausfuhrerstattung eine Subvention im Sinne des § 264 StGB?, Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 2009, S. 249ff.
- Schrömbges, Zur Rückforderungsvorschrift des Art. 20 Abs. 4 AEVO, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2010, S. 173ff.
- Slopek, Schwarz, rot, bunt: Wie "deutsch" muss ein Produkt "Made in Germany" sein?, Kriterien für die rechtlich zulässige Werbung mit dem Qualitätsmerkmal, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht 2011, S. 291ff.
- Slopek/Napiorkowski, Der Werbeslogan "Made in Germany": Ein Ausschnitt deutscher Wirtschaftsgeschichte im Spiegel der Rechtsprechung, Wettbewerb in Recht und Praxis 2012. S. 426ff.
- Stadtler, Internet "Interpretationsrichtlinien" zum nichtpräferenziellen Ursprung, Außenwirtschaftliche Praxis 2008, S. 145.
- Stadtler, "Made in the World": Initiative der World Trade Organisation (WTO), AW-Prax-Newsticker 2011, S. 71.
- Stadtler, Ende der Ursprungszeugnisse für Textilwaren, AW-Prax-Newsticker 2011, S. 191.
- Stobbe, Die 8. Verhandlungsrunde des GATT (Uruguay-Runde): Vom GATT zur WTO, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2000, S. 223ff.
- *Thomas*, Die Bindungswirkung von Mitteilungen, Bekanntmachungen und Leitlinien der EG-Kommission, Europarecht 2009, S. 423ff.
- Vander Schueren, Comment on "Case C-26/28, Brother International GmbH v. Hauptzollamt Giessen, reference for a preliminary ruling, Judgment of 13 December 1989", Common Market Law Review 1990, S. 341ff.
- Vermulst/Rovetta, Origin Rules in EU Anti-dumping Law and Practice: An Update, Global Trade and Customs Journal 2008, S. 337ff.
- Vermulst/Sud, Modernization of the EU's trade defence instruments and the law of unintended consequences, Global Trade and Customs Journal 2013, S. 202ff.
- Vermulst/Waer, European Community rules of origin as commercial policy instruments?, Journal of World Trade 1990, Ausgabe 3, S. 55ff.
- von Graevenitz, Mitteilungen, Leitlinien, Stellungnahmen Soft Law der EU mit Bindungswirkung, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2013, S. 169ff.

- Vögele, Neufassung der Einfuhrliste, AW-Prax-Newsticker 2012, S. 38f.
- Wagner, Antidumpingzoll auf in der EG zusammengebaute oder hergestellte Waren, Recht der Internationalen Wirtschaft 1988, S. 968ff.
- *Weerth*, Europäische Rechtsquellen des Zollrechts, Außenwirtschaftliche Praxis 2002, S. 102ff.
- Weerth, Keine Online-Ursprungszeugnisse, Außenwirtschaftliche Praxis 2008, S. 98.
- Weerth, Vertrag von Lissabon EUV/AEUV, Außenwirtschaftliche Praxis 2010, S. 46ff.
- Weerth, The Revised Kyoto Convention versus the Old One: A Capable Tool for Trade Facilitation?, Global Trade and Customs Journal 2010, S. 79ff.
- Weerth, Die MZK-DVO eine Sachstandsanalyse und Darstellung der Probleme: Verschiebung auf 2015/2016?, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2012, S. 8ff.
- Weerth, Verschiebung des MZK?, Außenwirtschaftliche Praxis 2012, S. 14ff.
- Weerth, Entwurf der MZK-DVO, Außenwirtschaftliche Praxis 2012, S. 56ff.
- Weiden, Aktuelle Berichte Dezember 2010, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, S. 1070.
- *Weiβ*, Das Leitlinien(un)wesen der Kommission verletzt den Vertrag von Lissabon, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 2010, S. 257ff.
- *Wengler*, Vertrauensschutz des Importeurs, Außenwirtschaftsrechtliche Praxis 1996, S. 343f.
- Willems, Der Marktwirtschaftsstatus zwischen Recht und Politik, Außenwirtschaftliche Praxis 2005, S. 374ff.
- Witte, Entwicklung des Allgemeinen Zollrechts im Jahr 2000, Recht der Internationalen Wirtschaft 2001, S. 524ff.
- Witte, Das Zwei-Stufen-Modell bei passiver Veredelung, Außenwirtschaftliche Praxis 2003, S. 297ff.
- Witte, Überarbeiteter MZK, AW-Prax-Newsticker 2012, S. 51f.
- Witte, Vorteile heute schon leben: Anregungen zur zeitnahen Umsetzung der mit dem neuen EU-ZK geplanten Vorteile, Außenwirtschaftliche Praxis 2012, S. 119.

- Witte, Der neue Zollkodex der EU, Außenwirtschaftliche Praxis 2012, S. 125ff.
- Witte, Dem EuGH zum Trotz Der Zollkodex lebt!, Außenwirtschaftliche Praxis 2013, S. 69.
- Wolffgang, Dienstanweisungen aus Brüssel?, Außenwirtschaftliche Praxis 2002, S. 81.
- *Wolffgang*, Grundregeln globalen Zolls in Kraft, Außenwirtschaftliche Praxis 2006, S. 45.
- Wolffgang, Ursprungswirrwarr ohne Ende?, Außenwirtschaftliche Praxis 2012, S. 1.
- Wolffgang, Mühsame Zollunion, Außenwirtschaftliche Praxis 2012, S. 81.
- Wolffgang/Fischer-Zach, Die revidierte Kyoto-Konvention von 1999, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2003, Teil 1: S. 84ff., Teil 2: S. 114ff.
- Wolffgang/Felderhoff, Neue Entwicklungen in den EU-Präferenzmaßnahmen, Außenwirtschaftliche Praxis 2011, S. 105ff.
- Wolffgang/Natzel, Fortentwicklung des Zollrechts durch Sicherheitsänderung und Modernisierten Zollkodex, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2008, S. 39ff.
- Zeilinger, Der Unionszollkodex des Kaisers neue Kleider?, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2013, S. 141ff.
- *Zimmermann*, Mehrwertverzollung bei passiver Veredelung, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2009, S. 95ff.
- *Zypries*, "Made in the EU" statt "Made in Germany"? Eine Bemerkung zur Initiative der EU-Kommission für Ursprungskennzeichnungen, Betriebs-Berater 2004, Ausgabe 9, Erste Seite.

Dissertationen

- Birnstiel, Die Abwehr der Umgehung von Antidumpingmaßnahmen im EG-Recht, 2002.
- Feit, Das System zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft im Ausfuhrerstattungsrecht, 2001.

- Halla-Heißen, Subventionsbetrug bei Agrarexporten: Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben zum Schutz der finanziellen Interessen der EG und deren Umsetzung durch § 264 StGB im Bereich der Ausfuhrerstattungen, 2004.
- Harnischmacher, Der Abtretungsempfänger im Ausfuhrerstattungsrecht: Zur Abwicklung und Rückabwicklung von Ausfuhrerstattungen sowie Rechtmäßigkeit von Sanktionen, 2008.
- Hoffacker, Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Auskunftsansprüche im Zollrecht, 2003.
- Kauffmann, Die internationale und europäische Gestaltung der Ursprungsregeln, 1996.
- Kirchhoff, Zollpräferenzen und Vertrauensschutz: Die Neuregelung des Art. 220 Abs. 2 Buchst. b) ZK, 2001.
- *Natzel*, Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte: Entwicklung und Ergebnis des Rechtsetzungsprozesses, 2007.
- Pachmann, Das Verhältnis von Antidumping zum internationalen Wirtschaftsrecht, 2005.

Schmidt, Die Ursprungsregeln im Außenwirtschaftsrecht der EG, 1996.

Kommentierungen/Lehrbücher

Bongartz/Schröer-Schallenberg, Verbrauchsteuerrecht, 2. Auflage, 2011.

Calliess/Ruffert, EUV/AEUV: Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 4. Auflage, 2011.

Dorsch, Kommentar zum Zollrecht, Loseblatt.

Fabio, Customs Law of the European Union, 2009.

Herrmann/Weiβ/Ohler, Welthandelsrecht, Lehrbuch, 2007.

Hilf/Oeter, WTO-Recht: Rechtsordnung des Welthandels, Lehrbuch, 1. Auflage, 2005.

Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zu Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, Loseblatt.

Inama, Rules of origin in international trade, 2009.

Lenz/Borchardt, EU-Verträge: Kommentar nach dem Vertrag von Lissabon, 5. Auflage, 2010.

Lyons, EC Customs Law, 2nd Edition, 2008.

Schwarz/Wockenfoth, Kommentar zum Zollrecht, Loseblatt.

Stoll/Schorkopf, WTO – Welthandelsordnung und Welthandelsrecht, Lehrbuch, 2002

Streinz, EUV/AEUV: Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Kommentar, 2. Auflage, 2012.

Tietje, Internationales Wirtschaftsrecht, Lehrbuch, 2009.

Tipke/Lang, Steuerrecht, 21. Auflage, 2013.

Van Bael/Bellis, EU Anti-Dumping and Other Trade Defence Instruments, 5th Edition, 2011.

Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht: EUV, AEUV, Grundrechte-Charta, Kommentar, 2012.

Witte, Kommentar zum Zollkodex, 4. Auflage, 2006.

Witte, Kommentar zum Zollkodex, 6. Auflage, 2013.

Witte/Wolffgang, Lehrbuch des Europäischen Zollrechts, 7. Auflage, 2012.

Wolffgang/Simonsen/Tietje, Kommentar für das gesamte Außenwirtschaftsrecht, Loseblatt.

Wolfrum/Stoll/Hestermeyer, WTO: Trade in Goods, Kommentar, 2011.

Yu, Circumvention and Anti-circumvention measures, 2008.

Tagungs- und Festschriftenbeiträge

Harings, Subventionen im Marktordnungsrecht in: Ehlers/Wolffgang/Schröder, Subventionen im WTO- und EG-Recht: Tagungsband zum 11. Münsteraner Außenwirtschaftsrechtstag, 2007.

Henke, Die Leitlinien der Kommission: Instrument zur Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs im europäischen Zollrecht, in: Manssen/Jachmann/Gröpl, Nach geltendem Verfassungsrecht: Festschrift für Udo Steiner zum 70. Geburtstag, 2009.

Pernegger/Stöger, Umsatzsteuerbetrug und Missbrauch in der Rechtsprechung des EuGH, in: Quantschnigg/Wiesner/Mayr, Steuern im Gemeinschaftsrecht: Festschrift für Wolfgang Nolz, 2008.

Pethke, Globale Prinzipien des Ursprungsrechts: Über de jure und de facto Harmonisierung in der WTO und der internationalen Praxis des Präferenzrechts, in *Ehlers/Wolffgang/Lechleitner*, Rechtsfragen des Zolls in globalen Märkten, Tagungsband zum 9. Münsteraner Außenwirtschaftsrechtstag 2004, 2005.

Sonderhefte und Berichte

Lux, Der Modernisierte Zollkodex, Sonderheft zur Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2009.

Yasui, Benefits of the revised Kyoto Convention, WCO Research Paper No. 6, February 2010.

Handbücher

Möller/Schumann, Warenursprung und Präferenzen: Handbuch und systematische Darstellung, 6. Auflage, 2011.

Martin/Thorwesten, Lieferantenerklärungen optimal ausstellen und managen, 3. Auflage, 2009.

Notz, Warenursprung und Präferenzen in der täglichen Praxis, Loseblatt.

Prieß/Berrisch/Pitschas, WTO-Handbuch, 2003.

Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Europarecht: Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, 2. Auflage, 2010.

Schumann/Möller, PAN-EURO-MED: Die neue Ursprungskumulierungszone Paneuropa-Mittelmeer, 2007.

Witte, Praxishandbuch Export- und Zollmanagement, Loseblatt.

Witte/Henke/Kammerzell, Der Modernisierte Zollkodex: Was ändert sich, was bleibt gleich?, 2009.

Sonstige

Duden, Das Herkunftswörterbuch: Etymologie der deutschen Sprache, 4., neu bearbeitete Auflage, 2007.

Abkürzungsverzeichnis

ABI. Amtsblatt
Abs. Absatz

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

AEVO Ausfuhrerstattungsverordnung

a.F. alte Fassung

Anstr. Anstrich

AntidumpingVO Antidumpinggrundverordnung

AntisubventionsVO Antisubventionsgrundverordnung

AO Abgabenordnung

APS Allgemeines Präferenzsystem
ARO Agreement on rules of origin

Art. Artikel

ATLAS Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungs-

system

Aufl. Auflage

AV Allgemeine Vorschrift

AW-Prax Außenwirtschaftliche Praxis
AWV Außenwirtschaftsverordnung

Az. Aktenzeichen

BB Betriebs-Berater

BDI Bundesverband der deutschen Industrie

Beil. Beilage

BFH Bundesfinanzhof

BFHE Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (in

der amtlichen Sammlung veröffentlicht)

BFH/NV Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

(nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht)

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BTW Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

Buchst. Buchstabe

bzw. beziehungsweise
CC change of chapter

CMLR Common Market Law Review

CTH change of tariff heading

ders. derselbe dies. dieselbe

DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag
DIW Deutsches Institut der Wirtschaftsforschung

DVBl Deutsches Verwaltungsblatt EG Europäische Gemeinschaft

EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

etc. et cetera

EU Europäische Union

EuGH Europäischer Gerichtshof
EuR Zeitschrift Europarecht

EuZW Zeitschrift für Europäisches Wirtschaftsrecht

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

f. folgende

ff. fortfolgende

FG Finanzgericht

GATT General Agreement on Tariffs and Trade

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

GRUR-Prax Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im

Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

GTCJ Global Trade and Customs Journal

HerkunftVO Verordnung über Qualitätsregelungen für Agrarerzeug-

nisse und Lebensmittel

HFR Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung

HS Harmonisiertes System

Hs. Halbsatz

i.E. im Ergebnis

IHK Industrie- und Handelskammer

IHK-Gesetz Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Indust-

rie- und Handelskammern

InfAuslR Informationsbrief Ausländerrecht

Iran-Embargo-Verordnung

i.S.d. im Sinne des i.S.v. im Sinne von

i.V.m. in Verbindung mit

JWT Journal of World Trade

KN Kombinierte Nomenklatur

KOM Kommission LG Landgericht

Ls. Leitsatz

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

MedR Medizinrecht

MPR Medizin Produkte Recht

MZK Modernisierter Zollkodex

MZK-DVO Durchführungsverordnung zum Modernisierten Zollko-

dex

MZK-DVO-E Entwurf zur Durchführungsverordnung zum Moderni-

sierten Zollkodex

NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

OLAF "Office Européen de Lutte Anti-Fraude" (Europäisches

Amt für Betrugsbekämpfung)

OLG Oberlandesgericht

Ordnungs-Nr. Ordnungsnummer

PHEZ Praxishandbuch Export- und Zollmanagement

Prot. Protokoll

RdTW Recht der Transportwirtschaft

RIW Recht der Internationalen Wirtschaft

Rn. Randnummer

Rs. Rechtsache

S. Seite(n), Satz

SanktionenVO Sanktionenverordnung

Slg. Sammlung

sog. so genannte/n
StGB Strafgesetzbuch

TAXUD Taxation and Customs Union Directorate-General

UAbs. Unterabsatz

UStB Der Umsatz-Steuer-Berater

UWG Gesetz über den unlauteren Wettbewerb

UZK Unionszollkodex

UZK-DVO Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex

UZK-E Entwurf zum Unionszollkodex

v. vom

VAE Vereinigte Arabische Emirate

vgl. Vergleiche

VSF Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung

vUA Verbindliche Ursprungsauskunft

WCO World Customs Organisation

Wistra Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

WRP Wetthewerb in Recht und Praxis

WTO World Trade Organisation

z.B. zum Beispiel

ZEuS Zeitschrift für Europäische Studien

ZfRV Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht

und Rechtsvergleichung

ZfZ Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern

Ziff. Ziffer

ZK Zollkodex

ZK-DVO Zollkodex-Durchführungsverordnung

ZPO Zivilprozessordnung

Einleitung

"So trocken und belanglos das Thema auf den ersten Blick scheinen mag, seine Konsequenzen sind es nicht." Diese allgemein gehaltene Äußerung¹ der bayrischen Industrie- und Handelskammer bringt die Problematik des nichtpräferenziellen ("handelspolitischen") Ursprungs auf den Punkt.

Im Vergleich zum bekannteren präferenziellen Ursprung des Zollrechts hat der handelspolitische Ursprung in der Unternehmenspraxis bisher ein Schattendasein geführt. Anders als beim präferenziellen Ursprung werden durch den handelspolitischen Ursprung keine Vergünstigungen gewährt. Auch muss er beim Import in die Europäische Union, anders als beim präferenziellen Ursprung, regelmäßig nicht nachgewiesen, sondern nur angegeben werden.

Belanglos ist er deswegen aber nicht. Anders als beim Präferenzursprung, der wahlweise geltend gemacht werden kann oder nicht, wird jeder drittländischen Ware, die in die EU importiert wird, ein bestimmtes Ursprungsland anhand der Regeln zum handelspolitischen Ursprung zugewiesen.

Bei einem großen Teil der handelspolitischen Maßnahmen, die die Europäische Union im Verhältnis zu Drittländern erlassen hat, ist es für deren Anwendung zwingend erforderlich, den handelspolitischen Ursprung der Ware zu kennen. Hierbei ist vor allem das EU-Antidumpingrecht zu nennen, das die EU-Wirtschaftsunternehmen vor schädigenden Einfuhren zu schützen versucht. Wird der Warenursprung einem Land zugeordnet, das Dumping betreibt, kann dies für importierende Unternehmen hohe Zollsätze zur Folge haben.

Doch nicht nur für den Import ist der handelspolitische Ursprung von Bedeutung. Auch exportorientierte Unternehmen müssen betriebsintern absichern, welchen handelspolitischen Ursprung ihre Exportwaren haben. Dies kann für die Einfuhrbehandlung im Drittland von Bedeutung und etwa für die Frage von Bedeutung sein, wann ein Produkt tatsächlich "made in Germany" ist.

Weltweit ist zur Feststellung des handelspolitischen Ursprungs das Kriterium der "letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung" von entscheidender Bedeutung. Dieses allgemein gehaltene Merkmal wird durch völkerrechtliche Übereinkommen zugrunde gelegt und international akzeptiert. Gleichwohl gibt es

-

¹ IHK-Spezial International 9/2011 der bayrischen Industrie- und Handelskammer, online erhältlich unter: http://www.ihk-bayern.de/newsletter2/out/p.php?a=12223ac542eb62a6-d222b6df3c06b14a0

sowohl auf völkerrechtlicher Ebene als auch in der Europäischen Union Ansätze, detaillierte Ursprungsregeln für jede einzelne Ware festzulegen.

Die nachfolgende Untersuchung konzentriert sich auf das Recht des handelspolitischen Ursprungs in der Europäischen Union. Die Rechtsgrundlagen des handelspolitischen Ursprungs im Europäischen Zollrecht werden unter Einbeziehung von Literatur und Rechtsprechungt dargestellt. Zudem wird der Einfluss des handelspolitischen Ursprungs auf die handelspolitischen Maßnahmen der Europäischen Union anhand ausgewählter Maßnahmen verdeutlicht. Die Untersuchung endet mit der Analyse der derzeit laufenden Reformbemühungen zum handelspolitischen Ursprung in der Europäischen Union.

A. Anwendungsbereich des handelspolitischen Ursprungs

I. Begriff des Ursprungs

Laut Duden hat das Wort "Ursprung" in etymologischer Hinsicht, als Bildung zu dem im Niederhochdeutschen untergegangenen Präfixverb "erspringen", die Bedeutung "das Hervorspringen; Quelle". Die Ableitung "ursprünglich" hat die Bedeutungen "anfänglich, zuerst, echt, unverfälscht".

Sofern im europäischen Zollrecht auf den Warenursprung Bezug genommen wird, kann es sich dabei um den präferenziellen oder den nicht-präferenziellen Ursprung handeln. In der zollrechtlichen Literatur wird zum Verhältnis von allgemeinem Sprachgebrauch und dem Gebrauch im sonstigen Rechtsverkehr zum zollrechtlichen Ursprungsbegriff zwar darauf hingewiesen, dass diese nicht übereinstimmen müssen.² Gleichwohl verfolgen sowohl präferenzieller als auch nicht-präferenzieller Ursprung ein gemeinsames Ziel, das sich mit dem allgemeinen Sprachgebrauch deckt. Abhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung wollen beide einer bestimmten Ware ein bestimmtes Herkunftsland zuordnen, um eine differenzierte Behandlung der Ware zu ermöglichen.³

Hierbei orientieren sich sowohl präferenzieller als auch nicht-präferenzieller Ursprung am Vergleich der physischen Beschaffenheit einer körperlich fixierten Ware mit ihrem früheren Zustand und an der Festlegung eines räumlichen Gebietes, in dem die Zustandsveränderungen stattgefunden haben müssen. Ursprungsregeln werden somit jedes Mal dann benötigt, wenn Waren bei ihrer Einfuhr in die EU oder im Inneren des Zollgebietes einer unterschiedlichen Behandlung unterworfen werden; dem Ursprung einer Ware käme also keine Bedeutung zu, wenn keine Unterschiede in den Marktzugangsbedingungen bestehen würden.

Da die Ursprungsregeln insoweit von naturwissenschaftlichen Gegebenheiten ausgehen, spielen viele rechtliche Elemente bei ihrer Einordnung grundsätzlich keine Rolle, nämlich der zollrechtliche Status der Ware (also Gemeinschaftswa-

-

² Harings in Dorsch, A 1, Art. 22 ZK, Rn. 3; Herrmann/Michl, ZEuS 2008, 81 (104).

³ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Vor Art. 22-26 ZK, Rn. 2; Lacey, GTCJ 2012, 473 (473).

⁴ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Vor Art. 22 ZK, Rn. 42.

⁵ Schmidt, S. 7.

re oder Nichtgemeinschaftsware), die Art des Zollverfahrens, die Eigentumsoder Besitzverhältnisse an der Ware, der Warenwert, der Gebrauch oder der
Verwendungszweck des Produkts, der Versandort der Ware einschließlich
Transportart oder -weg und die Verkehrsauffassung, die eine Ware einem bestimmten Gebiet zuschreibt.⁶ Ferner hat der Warenursprung nichts mit der Beschaffenheit einer Ware zu tun, da zur Feststellung eines Beschaffenheitskriteriums eine optische Prüfung erforderlich ist und sich der Warenursprung der betreffenden Ware nicht ansehen lässt. ⁷

Wie die weitere Bearbeitung zeigen wird, muss auch der zollrechtliche Ursprung echt und unverfälscht sein. Zudem stellt gerade die Frage, wo und wann eine Ware "zuerst" oder "anfänglich" entstanden ist, das eigentliche Kernproblem der nicht-präferenziellen Ursprungsbestimmung dar.

II. Die grundlegenden Unterschiede zwischen nichtpräferenziellem und präferenziellem Ursprung

Zwischen präferenziellem und nicht-präferenziellem Ursprung bestehen grundlegende Unterschiede, die für ein Verständnis der Materie zu berücksichtigen sind.

1. Konzept des präferenziellen Ursprungs

Der präferenzielle Ursprung sorgt dafür, dass im Außenhandel der Europäischen Union⁸ mit einer Vielzahl von Ländern einseitig oder gegenseitig zolltarifliche Vergünstigungen gewährt werden.⁹ Der präferenzielle Ursprung muss stets durch die Vorlage eines speziellen Ursprungsnachweises belegt werden können. EU-Unternehmen wird insofern ermöglicht, ihre Waren zollfrei zu importieren oder zu exportieren. Festgelegt werden präferenzielle Ursprungsregeln entweder durch Freihandelsabkommen oder aufgrund autonomer Rechtsakte der EU.

Aufgrund der seit mehreren Jahren steigenden Zahl von Verhandlungen über Freihandelsabkommen, die mittlerweile auch mit wirtschaftlich bedeutenden

⁶ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Vor Art. 22 ZK, Rn. 43.

⁷ FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2004, IV 64/03, Rn. 28; FG Hamburg, Beschluss v. 5.1.2005, IV 4/05, Rn. 42, ZfZ 2005, 126 (128).

⁸ Infolge des Reformvertrags von Lissabon hat die EU eine eigene Rechtspersönlichkeit erhalten. Der Europäische Zollkodex stammt jedoch noch aus den 90er Jahren, was im weiteren Verlauf der Bearbeitung eine abwechselnde Nutzung der Begriffe "Gemeinschaft" bzw. "EG" und "Union" bzw. "EU" erforderlich macht.

⁹ *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Art. 27 ZK, Rn. 1.

Staaten wie Japan oder den Vereinigten Staaten von Amerika geführt werden, besitzt dieses Thema in der öffentlichen Wahrnehmung eine große Präsenz.

Ob ein Unternehmen für seine Waren eine Zollpräferenzbehandlung beantragt, liegt grundsätzlich in dessen eigener Gestaltungsfreiheit. Insofern gilt: Eine Ware kann, muss aber keinen präferenziellen Ursprung haben. Zudem gilt, dass der präferenzielle Ursprung grundsätzlich Verhandlungssache zwischen den Parteien eines Freihandelsabkommens ist bzw. autonom durch die EU für ausgewählte begünstigte Länder festgesetzt wird.

2. Konzept des nicht-präferenziellen Ursprungs

Der nicht-präferenzielle Ursprung ist anders als der präferenzielle Ursprung nicht Grundlage von Vorzugsbehandlungen. Er kommt im Wesentlichen bei handelspolitischen Maßnahmen zur Anwendung. ¹⁰ Als praxisrelevante Gebiete, die auch schon in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine große Rolle gespielt haben, haben sich bisher das Antidumpingrecht und das Ausfuhrerstattungsrecht herausgebildet.

Gerade die Bedeutung des nicht-präferenziellen Ursprungs für die Anwendung handelspolitischer Schutzinstrumente wie das Antidumpingrecht hat dafür gesorgt, dass der nicht-präferenzielle Ursprung in der betrieblichen Praxis auch als "handelspolitischer" Ursprung bezeichnet wird. Im weiteren Verlauf der Bearbeitung wird die Bezeichnung des "handelspolitischen" Ursprungs für den "nicht-präferenziellen" Ursprung genutzt, um der Bedeutung dieser Ursprungsform gerecht zu werden.

Anders als beim präferenziellen Ursprung liegt es nicht in der Dispositionsbefugnis des Wirtschaftsbeteiligten, den Ursprung zu nutzen oder auf ihn zu verzichten. Jede Ware, die eine EU-Grenze zu einem Drittland passiert, hat grundsätzlich einen handelspolitischen Ursprung. Es kann allerdings auch sein, dass dieser für die Einfuhr oder Ausfuhr ohne Belang ist und nicht nachgewiesen wird. Dies gilt je nachdem, zwischen welchen Ländern sich der Warenverkehr vollzieht und um welche Ware es sich handelt.

Im Gegensatz zum präferenziellen Ursprung gelten die Regeln über den handelspolitischen Ursprung zudem nur innerhalb der EU einheitlich für alle Waren. Sie werden also nicht speziell mit einzelnen Staaten ausgehandelt.

_

¹⁰ Czakert, AW-Prax 1997, 15 (16).

III. Art. 22 ZK als Rechtsgrundlage des handelspolitischen Ursprungs im Europäischen Zollrecht

Der Anwendungsbereich des handelspolitischen Ursprungs wird durch Art. 22 des EG-Zollkodex (ZK)¹¹ festgelegt.

Diese Norm besagt Folgendes:

"Die Artikel 23 bis 26 enthalten die Begriffsbestimmung des nichtpräferentiellen Ursprungs für

- a) die Anwendung des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Maßnahmen nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstaben d) und e);
- die Anwendung der anderen als zolltariflichen Maßnahmen, die durch besondere Gemeinschaftsvorschriften für den Warenverkehr festgelegt worden sind;
- c) die Ausstellung von Ursprungszeugnissen."

Während Art. 23 ZK die vollständige Gewinnung oder Herstellung von Waren betrifft, regelt Art. 24 ZK die international arbeitsteilige Produktion durch die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung einer Ware. Art. 25 ZK enthält zudem eine spezielle Klausel zur Bekämpfung von Missbräuchen. Diese drei Vorschriften stellen die Grundlage im EG-Zollkodex für die materielle Ursprungszuweisung dar. Art. 26 ZK schließlich enthält Voraussetzungen für den Nachweis des handelspolitischen Ursprungs. Diese Vorschrift behandelt somit die formelle Seite des handelspolitischen Ursprungs.

Entsprechende Regelungen fanden sich bereits in der Vorgängerregelung zu Art. 22-26 ZK, der Verordnung (EWG) Nr. 802/68¹², in den Artikeln 1, 4-6 und 9.

Darüber hinaus in der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 enthaltene Regeln wurden mit Erlass des EG-Zollkodex in die Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO)¹³ verlagert.

__

¹¹ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABI. EG 1992 Nr. L 302/1.

¹² Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung, ABI. EG 1968 Nr. L 148/1.

¹³ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften. ABI. EG 1993 Nr. L 253/1.

Anwendung des handelspolitischen Ursprungs auf zolltarifliche Maßnahmen, insbesondere Antidumpingzölle, Art. 22 Buchst. a) ZK

Ebenso wie der präferenzielle Ursprung findet auch der handelspolitische Ursprung Anwendung auf zolltarifliche Maßnahmen. Dass es sich hierbei nicht um Präferenzzölle handeln kann, wird durch den Verweis auf Art. 20 Abs. 3 Buchst. d) und e) ZK verdeutlicht, da diese Vorschriften speziell den präferenziellen Ursprung betreffen.

Für die Verknüpfung von handelspolitischem Ursprung und Zolltarif sind die übrigen Bestimmungen in Art. 20 Abs. 3 ZK entscheidend.

Erfasst sind neben Zöllen, Agrarteilbeiträgen und sonstigen Einfuhrabgaben auch sonstige zolltarifliche Maßnahmen i.S.v. Art. 20 Abs. 3 Buchst. g) ZK. Hierzu gehören etwa Antidumping- und Antisubventionszölle. Bei diesen Arten von Zöllen handelt es sich um handelspolitische Schutzmaßnahmen.

a) Konzept des Antidumpingrechts

Eine Ware gilt gemäß Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009¹⁶ (Antidumpinggrundverordnung, kurz: AntidumpingVO) dann als gedumpt, wenn ihr Preis bei der Ausfuhr in die Union niedriger ist als der vergleichbare Preis der zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr.

Hauptmotiv für Dumping ist der Versuch, mittels Preisunterbietungen auf einem Auslandsmarkt Marktanteile zu gewinnen und Wettbewerber vom Markt zu verdrängen, sodass der zu Dumpingpreisen verkaufende Exporteur dadurch auf dem Auslandsmarkt eine marktbeherrschende Stellung erlangen und in der Folge höhere Preise durchsetzen kann, da ein Wettbewerb nicht mehr stattfindet.¹⁷ Drittländischen Unternehmen ist eine solche Vorgehensweise dann möglich, wenn sie sich auf ihrem Heimatmarkt keinem oder nur geringem Wettbewerb ausgesetzt sehen.¹⁸

¹⁴ *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Art. 22 ZK, Rn. 2.

¹⁵ Czakert, AW-Prax 1997, 15 (16); Bachmann, AW-Prax 1999, 288 (289); Ovie, AW-Prax 2007, 517 (519).

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABI. EU 2009 Nr. L 343/51.

¹⁷ Czakert, ZfZ 1998, 326 (326); Pachmann, S. 6.

¹⁸ Habermann/Pietzsch, BTW 2004, S. 5.

Durch einen Antidumpingzoll soll diese Preisdiskriminierung ausgeglichen und ein fairer Handel wieder hergestellt werden, sodass ein Antidumpingzoll gerade keine Sanktionierung von günstigen Produktionsweisen darstellt, sondern sich gegen die gezielte Unterbietung des Marktpreises zum Zwecke der Stärkung der eigenen Marktposition auf dem EU-Binnenmarkt richtet. ¹⁹ Antidumpingverfahren können nur gegen Länder eingeleitet werden, die nicht zur EU gehören, wobei sie sich nicht gegen die Einfuhren einzelner Unternehmen, sondern gegen Einfuhren aller Unternehmen des Landes richten, dem Dumpingverkäufe vorgeworfen werden. ²⁰

Der wirtschaftliche Sinn von Antidumpingmaßnahmen wird in der Literatur immer wieder grundsätzlich angezweifelt, da etwa vertreten wird, dass der Einsatz von Antidumpingzöllen lediglich unberechtigte protektionistische Zwecke verfolge und dem Prinzip des freien Welthandels zuwiderlaufe oder dass jedenfalls der langfristige volkswirtschaftliche Schaden durch entsprechende Gegenmaßnahmen anderer Staaten, den kurzfristigen möglichen Gewinn für die heimische Industrie übersteige.²¹

Praktisch besitzt die Thematik allerdings eine erhebliche Bedeutung. Für die europäische Industrie stellen Antidumpingzölle nämlich ein günstiges Instrument dar, da im Vergleich zu anderen Schutzmaßnahmen die Anwendungsvoraussetzungen leichter zu erfüllen sind und die geschädigten Industriezweige gezielt gegen Einfuhren aus China vorgehen können.²²

In der EU werden pro Jahr durchschnittlich 35 neue Antidumpingverfahren eingeleitet. ²³ Die Wichtigkeit von Antidumping-Verfahren wird auch weiter zunehmen, da angesichts sinkender Regelzölle und der ständig steigenden Zahl von Freihandelsabkommen die Antidumpingzölle ein Sicherheitsventil bieten, wenn einzelne Branchen eines Schutzes bedürfen, weil die Preise der EU-Hersteller erheblich unterboten werden und damit der Fortbestand dieses Wirtschaftszweigs gefährdet ist. ²⁴

Auf Basis der Grundverordnung können Verordnungen zur Festlegung von Antidumpingzöllen gegen die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in

56

¹⁹ Landgraf, BTW 2012, S. 11.

²⁰ Behrendt/Schnichels, AW-Prax 1998, 236 (237).

²¹ Bierwagen, BTW 2007, S. 8.

²² Falke, AW-Prax 2005, 149 (155); so auch Lux, AW-Prax 2013, 32 (32).

²³ Falke, AW-Prax 2009, 227 (227).

²⁴ So Lux, AW-Prax 2013, 32 (32) unter Verweis auf eine Studie der Europäischen Kommission, die online unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2012/march/tradoc_149236.pdf> erhältlich ist.

einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern erlassen werden.²⁵ In der Praxis ist somit bei Antidumpingverfahren ein Zusammenspiel zwischen der Grundverordnung und den daraus abgeleiteten Maßnahmen notwendig.²⁶

Mit dem europäischen Zollrecht ist das Antidumpingrecht eng verknüpft: Im Antidumpingrecht wird auf das Zollwertrecht, das Zollschuldrecht, das Zollverfahrensrecht und das Ursprungsrecht verwiesen.²⁷ Dies gilt vor allem für den handelspolitischen Ursprung. Erst durch dessen Ermittlung ergibt sich, ob Antidumpingzölle zu ergreifen sind oder wie bei einer Umgehung des Antidumpingzolls zu verfahren ist.²⁸ Der EuGH entschied zum Verhältnis von handelspolitischem Ursprung und Antidumpingzöllen in einem Urteil, dass der Ursprung der eingeführten Erzeugnisse (neben den Erzeugnissen selbst) das wesentliche Element der Antidumpingmaßnahmen sei.²⁹

b) Konzept von Antisubventionsrecht und besonderen Schutzmaßnahmen

Das Antisubventionsrecht ist in der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 (Antisubventionsgrundverordnung, kurz: AntisubventionsVO)³⁰ zugrunde gelegt.

Die Antisubventionsmaßnahmen ähneln den Antidumpingmaßnahmen, dienen jedoch dazu, die handelsverzerrende Wirkung von nach den WTO-Regeln anfechtbaren Subventionen für ausländische Hersteller zu korrigieren, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese Subventionen EU-Hersteller schädigen.³¹

²⁵ Beispiel: Verordnung (EU) Nr. 513/2013 der Kommission vom 4. Juni 2013 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Photovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen und Wafer) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2013 zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China, ABI. EU 2013 Nr. L 152/5.

²⁶ Landgraf, BTW 2012, S. 12.

²⁷ Killmann, EuZW 2012, 707 (707).

²⁸ Gellert, AW-Prax 2008, 480 (481).

²⁹ EuGH, Urteil v. 16.10.1997, Rs. C-177/96 – Banque Indosuez – Rn. 20, Slg. 1997, I-5659 (I-5679), ZfZ 1997, 121 (122).

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABI, EU 2009 Nr. L 188/93.

³¹ KOM (2006) 763 endg. v. 6. Dezember 2006, Mitteilung der Kommission – Das GLOBALE Europa – Die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU in einer sich wandelnden globalen Wirtschaft – Grünbuch für die öffentliche Konsultation, S. 4, online erhältlich unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006_0763de-01.pdf

Ferner besteht die Möglichkeit der Nutzung von besonderen Schutzmaßnahmen, die auf Einfuhren zielen, die aufgrund ihres massiven Anstiegs die EU-Wirtschaft ernsthaft schädigen oder ernsthaft zu schädigen drohen.³²

Gegenwärtig leitet die EU sehr viel mehr Antidumpinguntersuchungen als Antisubventionsuntersuchungen ein.³³ Zum handelspolitischen Ursprung hat es zudem sowohl im Rahmen des Antisubventionsrechts als auch bei den besonderen Schutzmaßnahmen bislang keine bedeutenden Entscheidungen gegeben.

c) Antidumpingzölle als "handelspolitische Maßnahmen"

Die praktisch im Zusammenhang mit der Anwendung des handelspolitischen Ursprungs besonders relevanten Antidumpingzölle sind eindeutig zolltarifliche und nicht etwa "andere Maßnahmen" i.S.v. Art. 22 Buchst. b) ZK.³⁴ Diese Tatsache ist aus praktischer Sicht insofern nicht ganz unproblematisch, da Antidumpingzölle auch regelmäßig als "handelspolitische Maßnahmen" bezeichnet werden.

Diese Formulierung scheint insofern naheliegend, als die Einleitung von Antidumping-Untersuchungsverfahren stets als "Verfahren zur Durchführung der Gemeinsamen Handelspolitik" bezeichnet werden.³⁵ Dem steht jedoch gegenüber, dass handelspolitische Maßnahmen in Art. 1 Nr. 7 ZK-DVO legal definiert als "nichttarifäre Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik durch Gemeinschaftsvorschriften über die Regelungen für die Ein- und Ausfuhr von Waren getroffen worden sind, wie Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, mengenmäßige Beschränkungen oder Höchstmengen sowie Ein- und Ausfuhrverbote". Hierzu zählen etwa mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen oder Überwachungsmaßnahmen aus dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz, der Außenwirtschaftsverordnung oder der Einfuhrliste oder Ausfuhrerstattungen.³⁶ Diese Gebiete fallen aber unstreitig unter den Anwendungsbereich von Art. 22 Buchst. b) ZK.³⁷

³² KOM (2006) 763 endg., S. 6.

³³ KOM (2006) 763 endg., S. 6.

³⁴ Prieβ in Witte, 6. Aufl., Art. 22 ZK, Rn. 5.

³⁵ Vgl. etwa Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China, ABI. EU 2012 Nr. C 44/22.

³⁶ Bachmann, AW-Prax 1999, 288 (289); Bachmann, AW-Prax 2008, 61 (61); vgl. auch Ovie, AW-Prax 2007, 517 (519). In diesem Zusammenhang wird der handelspolitische Ursprung auch als "außenwirtschaftsrechtlicher Ursprung" bezeichnet.

³⁷ Prieβ in Witte, 6. Aufl., Art. 22 ZK, Rn. 5f.

Vermittelnd wird hierzu vertreten, dass zwar klassisch zwischen Zollrecht und Außenwirtschaftsrecht dahingehend unterschieden werde, ob tarifäre oder nichttarifäre Maßnahmen Regelungsgegenstand seien; gerade das Beispiel der Antidumpingzölle belege aber, dass sich die Differenzierung nicht exakt einhalten lasse, da ja mit tarifären Mitteln (Zollabgabe) handelspolitische Ziele (fairer Wettbewerb) erreicht werden sollen. 38 Dieser Auffassung ist zuzustimmen, da sie allein den aufgezeigten verschiedenen Zielsetzungen gerecht wird.

Insofern erscheint es angebracht, trotz der in Art. 1 Nr. 7 ZK-DVO enthaltenen Definition Antidumpingzölle als handelspolitische Maßnahmen zu bezeichnen.

2. Anwendung des handelspolitischen Ursprungs auf sonstige Vorschriften des Unionsrechts, Art. 22 Buchst. b) ZK

Neben tarifären Maßnahmen findet der handelspolitische Ursprung gemäß Art. 22 Buchst. b) ZK auch auf "sonstige Vorschriften" des EU-Rechts, insbesondere das Ausfuhrerstattungsrecht, Anwendung.

a) Konzept des Ausfuhrerstattungsrechts

Bei Ausfuhrerstattungen handelt es sich um Subventionen, die Exporteuren für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der EU gezahlt werden.³⁹ Die derzeit geltenden Regelungen über die Ausfuhrerstattung finden sich in der Ausfuhrerstattungsverordnung (AEVO) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 612/2009⁴⁰.

Ziel dieser Vergünstigungen ist die Schaffung eines Ausgleichs zwischen den meist niedrigeren Preisen auf dem Weltmarkt zu denen auf dem Unionsmarkt, um so Exporte in Länder außerhalb der EU erst zu ermöglichen; die Notwendigkeit dieser Exporte ergibt sich daraus, dass in den Mitgliedstaaten wesentlich mehr Agrarwaren erzeugt werden, als in der Union selbst verbraucht werden können. ⁴¹ Die gemeinsamen Agrarmärkte sollen insofern von ihren Überschussproduktionen entlastet werden. ⁴² Praktisch erreicht wird dieses Ziel, indem der

³⁸ Wolffgang in Witte/Wolffgang, Rn. 30.

³⁹ Prieß, ZfZ 1996, 258 (258).

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommmission vom 7. Juli 2009 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ABI. EG 2009 Nr. L 186/1.

⁴¹ Halla-Heissen/Kirchhoff, ZfZ 2000, 326 (326).

⁴² Schrömbges, EuZW 2000, 554 (554).

Unterschied zwischen dem Binnenmarktpreis und dem Weltmarktpreis an den Exporteur ausgezahlt wird. 43

b) Sonstige Anwendungsgebiete des handelspolitischen Ursprungs

Wie bereits oberhalb ausgeführt, zählen zu den "sonstigen Vorschriften" bestimmte Einfuhrregelungen. Hierzu gehören im Moment etwa die Verordnung Nr. 517/94⁴⁴, die Verordnung Nr. 260/2009⁴⁵, die Verordnung Nr. 625/2009⁴⁶, die Verordnung Nr. 3030/93⁴⁷ und die Verordnung Nr. 3286/94⁴⁸.

Auch im Außenwirtschaftsrecht spielt der handelspolitische Ursprung eine wichtige Rolle. So können etwa Embargomaßnahmen auf ihn abstellen. ⁵⁰ Hierzu zählt etwa die Iran-Embargo-Verordnung (Iran-Embargo-VO). ⁵¹ Werden etwa iranisches Rohöl oder Erdölerzeugnisse in einem Drittstaat außerhalb der EU, beispielsweise in der Türkei, verarbeitet, so kann es sich dabei um Verarbeitungserzeugnisse handeln, die nicht von den in der Iran-Embargo-VO enthalte-

-

⁴³ Harings in Ehlers/Wolffgang/Schröder, S. 123.

⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen, ABI. EG 1994 Nr. L 67/1.

⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 260/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die gemeinsame Einfuhrregelung, ABI. EU Nr. L 84/1.

⁴⁶ Verordnung (EG) Nr. 625/2009 des Rates vom 7. Juli 2009 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern, ABI. EU Nr. L 185/1.

⁴⁷ Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern, ABI. EG Nr. L 275/1.

⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln, ABI. EG 1994 Nr. L 349/71.

⁴⁹ *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Art. 22 ZK, Rn. 5.

⁵⁰ Harings in Dorsch, A 1, Art. 22 ZK, Rn. 27; Prieβ in Witte, 6. Aufl., Vor Art. 22 ZK, Rn. 6.

⁵¹ Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010, ABI. EU 2012 Nr. L 88/1.

nen Verboten erfasst sind.⁵² Auch in der Dual-Use-Verordnung⁵³ wird an den handelspolitischen Ursprung angeknüpft.⁵⁴

Ferner wird der Warenursprung für statistische Zwecke genutzt: Dies betrifft sowohl die EU-Außenhandelsstatistik⁵⁵ als auch die Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten^{56,57}

Ein weiterer Anwendungsbereich ist das öffentliche Beschaffungswesen.⁵⁸

Der handelspolitische Ursprung kann zudem etwa dazu genutzt werden, Risiken für die öffentliche Gesundheit abzuwenden, wie der Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- oder Futtermitteln mit japanischem Ursprung nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima belegt.⁵⁹

⁵² Prieß/Thoms, ZfZ 2013, 155 (158).

⁵³ Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, ABI. EU Nr. L 134/1.

⁵⁴ Prieß in Witte, 6. Aufl., Vor Art. 22 ZK, Rn. 7.

⁵⁵ Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates, ABl. EU Nr. L 152/23; Verordnung (EU) Nr. 113/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Abdeckung des Handels, der Definition der Daten, der Erstellung von Statistiken des Handels nach Unternehmensmerkmalen und Rechnungswährung sowie besonderer Waren oder Warenbewegungen, ABl. EU 2010 Nr. L 37/1.

Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates, ABI. EU 2004 Nr. L 102/1; Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 der Kommission vom 18. November 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1901/2000 und (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission, ABI. EU 2004 Nr. L 343/3.

⁵⁷ *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Art. 22 ZK, Rn. 5.

⁵⁸ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Vor Art. 22-26 ZK, Rn. 2; Prieß in Witte, 6. Aufl., Vor Art. 22 ZK, Rn. 14; Schmidt, S. 18ff.; Kaufmann, S. 102ff. Dies soll auch in Zukunft so bleiben, vgl. Erwägungsgrund Nr. 11 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern, KOM (2012) 124 final.

⁵⁹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012 der Kommission vom 26. Oktober 2012 mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung

Darüber hinaus enthält auch das Zollrecht einige Vorschriften, die ohne tarifären Hintergrund auf den handelspolitischen Ursprung verweisen (vgl. Punkt A. IV.).

3. Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Art. 22 Buchst. c) ZK

Gemäß Art. 22 Buchst. c) ZK erstreckt sich die Begriffsbestimmung des handelspolitischen Ursprungs auch auf die Ausstellung von Ursprungszeugnissen.

Interessanterweise stellt dies einen terminologischen Unterschied zu Art. 26 ZK dar. Während Art. 22 ZK die "Ausstellung von Ursprungszeugnissen" regelt, wird in Art. 26 Abs. 1 ZK auf den "Nachweis durch die Vorlage einer Unterlage" verwiesen. Praktisch hat dies jedoch keine Folgen. Vielmehr sind, sofern der Ursprungsnachweis nicht nur durch ein Ursprungszeugnis, sondern auch durch eine Ursprungserklärung erbracht werden kann, die Art. 23-26 ZK für die Richtigkeit dieser Erklärung maßgeblich. Zu beachten ist, dass Art. 22 Buchst. c) ZK nur anwendbar ist, soweit nicht die unter die vorherigen Buchstaben fallenden Regelungen ihrerseits den Ursprungsnachweis regeln. Die Regelungen, die einen Ursprungsnachweis nach Art. 22 Buchst. c) verlangen, können sowohl zivilrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur und sowohl obligatorisch als auch freiwillig sein.

IV. Einbeziehung des handelspolitischen Ursprungs in weitere Vorschriften im Europäischen Zollkodex

Der handelspolitische Ursprung wirkt sich auch an anderen Stellen im EG-Zollkodex aus. Er wird nämlich außer in Art. 22-26 ZK in einer Reihe weiterer Vorschriften erwähnt.

1. Definition der Gemeinschaftsware, Art. 4 Nr. 7 ZK

Zunächst spielt der Ursprung in Art. 4 Nr. 7 ZK für die Definition der Gemeinschaftsware eine Rolle.

oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012, ABI. EU 2012 Nr. L 299/31.

⁶⁰ Harings in Dorsch, A 1, Art. 22 ZK, Rn. 32; Prieß in Witte, 6. Aufl., Art. 22 ZK, Rn. 6.

⁶¹ Harings in Dorsch, A 1, Art. 22 ZK, Rn. 32; Prieβ in Witte, 6. Aufl., Art. 22 ZK, Rn. 6.

⁶² *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Art. 22 ZK, Rn. 6.

⁶³ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 22 ZK, Rn. 18; Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 22 ZK, Rn. 12.

Nach Art. 4 Nr. 7 1. Anstr. S. 1 ZK handelt es sich hierbei einerseits um Waren, die unter den in Art. 23 ZK genannten Voraussetzungen vollständig im EU-Zollgebiet gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne dass ihnen aus nicht zum EU-Zollgebiet gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführte Waren hinzugefügt wurden. Erzeugnisse, die aus in einem Nichterhebungsverfahren befindlichen Waren gewonnen oder hergestellt worden sind, werden aber gemäß Art. 4 Nr. 7 1. Anstr. S. 2 ZK in bestimmten in der ZK-DVO geregelten Fällen vom Begriff der Gemeinschaftsware ausgenommen.

Art. 4 Nr. 7 2. Anstr. ZK ergänzt die Definition um die Regel, dass auch in den freien Verkehr überführte Waren aus Drittländern Gemeinschaftswaren sein können. Diese Möglichkeit des Statuswechsels von einer Nichtgemeinschaftsware hin zu einer Gemeinschaftsware zeigt, dass die Begriffe "Gemeinschaftsware" und Ursprungsware nicht identisch sind.⁶⁴

Darüber hinaus ergänzt Art. 4 Nr. 7 3. Anstr. ZK, dass Waren, die im Zollgebiet entweder ausschließlich unter Verwendung von Waren des freien Verkehrs oder unter Verwendung von Waren i.S.v. Art. 23 ZK und Waren des freien Verkehrs hergestellt worden sind, ebenfalls Gemeinschaftswaren sind. Der Einsatz von Nichtgemeinschaftswaren an dieser Stelle zerstört den Gemeinschaftscharakter.⁶⁵

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der handelspolitische Ursprung immer dort eine Rolle im Hintergrund spielen kann (aber wegen Art. 4 Nr. 7 2. Anstrich nicht zwingend spielen muss), wo im Zollkodex von "Gemeinschaftswaren" die Rede ist. Gleichwohl kann eine eingeführte Ware durch die Abfertigung zum freien Verkehr zwar den zollrechtlichen Status einer Gemeinschaftsware erlangen, nicht jedoch den Ursprung des betreffenden Landes, da der Wechsel des Ursprungs einer Ware eine faktische Einwirkung auf die Ware selbst, und nicht lediglich eine rechtliche Behandlung, voraussetzt. ⁶⁶

2. Zollrechtliche Bestimmung, Art. 58 Abs. 1 ZK

Art. 58 Abs. 1 ZK (Zollrechtliche Bestimmung) greift den Begriff des Ursprungs auf und legt fest, dass, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist, Waren etwa ungeachtet ihres Ursprungs jederzeit eine beliebige zollrechtliche Bestimmung erhalten können. Art. 58 ZK setzt somit den Grundsatz der Freiheit des internationalen Warenverkehrs sowohl für die Import- als auch die Exportseite

⁶⁴ Wolffgang in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 4 ZK, Rn. 28.

⁶⁵ Witte in Witte, 6. Aufl., Art. 4 ZK, Rn. 2 zur Definition der "Gemeinschaftsware".

⁶⁶ Harings in Dorsch, A 1, Art. 22 ZK, Rn. 11.

in das Unionsrecht um.⁶⁷ Eingeschränkt wird diese Regelung durch Art. 58 Abs. 2 ZK, der Verbote oder Beschränkungen aus verschiedenen Gründen (z.B. öffentliche Sicherheit) zulässt. Im Rahmen der Prüfung des Vorbehalts "sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist", ist der Ursprung also etwa für Embargomaßnahmen von Interesse, deren Ziel es ist, einer Ware mit Ursprung aus einem Embargoland den Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung zu versagen.⁶⁸ Zu beachten ist beim Verhältnis vom handelspolitischen Ursprung zu Verboten und Beschränkungen i.S.v. Art. 58 ZK zudem, dass auch geografische Herkunftsbezeichnungen wie etwa "Made in Germany" von der Zollverwaltung beim grenzüberschreitenden Warenverkehr überwacht werden.⁶⁹

3. Bewilligung des Umwandlungsverfahrens, Art. 133 Buchst. d) ZK

Art. 133 Buchst. d) ZK (Voraussetzungen für die Bewilligung im Umwandlungsverfahren) greift den Begriff ebenfalls auf und beschreibt, dass die Bewilligung nur erteilt wird, wenn die Inanspruchnahme des Verfahrens nicht zur Folge haben kann, dass die für die Einfuhrwaren geltenden Ursprungsregeln oder die auf sie anwendbaren mengenmäßigen Beschränkungen umgangen werden.

Die Vorschrift stellt ein Umgehungsverbot dar. Wenn handelspolitische Maßnahmen nur für Einfuhrwaren gelten, soll das Umwandlungsverfahren nicht dazu genutzt werden können, diese Vorschriften zu umgehen.⁷⁰

Damit ist Art. 133 Buchst. d) ZK neben Art. 25 ZK eine von nur zwei Vorschriften im EG-Zollkodex, die ausdrücklich den Begriff der Umgehung nennen und beide Vorschriften ausdrücklich im Zusammenhang mit dem Ursprungsrecht stehen.

4. Vorschriften der passiven Veredelung

Der handelspolitische Ursprung spielt auch in einigen Vorschriften der passiven Veredelung eine Rolle, nämlich bei Art. 147 Abs. 2 ZK, einer Ausnahmevorschrift zur Bewilligung der passiven Veredelung, und bei der Mehrwertverzollung gemäß Art. 152, 153 ZK i.V.m. Art. 591 ZK-DVO.

⁶⁷ Rogmann in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 58 ZK, Rn. 4.

⁶⁸ Kock in Dorsch, A 1, Art. 58 ZK, Rn. 18.

⁶⁹ Harings in Dorsch, A 1, Art. 22 ZK, Rn. 2.

⁷⁰ Summersberger in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 133-134 ZK, Rn. 12; vgl. auch Killmann, AW-Prax 2009, 334 (339).

Die passive Veredelung ermöglicht es in der EU ansässigen Unternehmen im Rahmen internationaler Arbeitsteilung, Herstellungshandlungen in Niedriglohnländern durchführen zu lassen, wobei die hergestellten Produkte bei der Einfuhr ganz oder teilweise von Abgaben befreit werden, um die erzielten Vorteile nicht durch die Abgabenerhebung zunichte zu machen.⁷¹

a) Bewilligung der passiven Veredelung, Art. 147 Abs. 2 ZK

Art. 147 Abs. 1 ZK legt als Grundregel für die Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs fest, dass dieser auf Antrag der Person bewilligt wird, die die Veredelungsvorgänge durchführen lässt.

Abweichend hiervon kann gemäß Art. 147 Abs. 2 ZK unter bestimmten Voraussetzungen der passive Veredelungsverkehr für EU-Ursprungswaren i.S.v. Art. 22-26 ZK einer anderen Person bewilligt werden, wenn der Veredelungsvorgang in der Verarbeitung dieser Waren zusammen mit drittländischen Waren besteht, die dann als Veredelungserzeugnisse in die EU eingeführt werden. Der Sonderfall des Art. 147 Abs. 2 ZK setzt somit voraus, dass die Waren der vorübergehenden Ausfuhr Ursprungswaren i.S.v. Art. 22-26 ZK sein müssen. Zufgrund hoher Bürokratiekosten ist die Variante des Art. 147 Abs. 2 ZK allerdings nur in Ausnahmefällen interessant.

b) Die Mehrwertverzollung bei der passiven Veredelung, Art. 152, Art. 153 ZK i.V.m. 591 ZK-DVO

Wesentlich wichtiger ist der handelspolitische Ursprung für die Umsetzung der Mehrwertverzollung gemäß Art. 152, 153 ZK i.V.m. Art. 591 ZK-DVO.

aa. Konzept der Mehrwertverzollung

Die Mehrwertverzollung wurde mit der Verordnung (EG) 2700/2000⁷⁴ als Alternative zur Differenzverzollung in den ZK integriert.

Bei der Differenzverzollung wird der Betrag der Einfuhrabgaben für die importierten, "wieder eingeführten" Veredelungserzeugnisse um den Betrag der Einfuhrabgaben gemindert, der für die exportierten Waren der vorübergehenden Ausfuhr bei deren fingiertem Import und gleichzeitiger Überführung in den zoll-

⁷¹ Zimmermann, ZfZ 2009, 95 (95).

⁷² Beußel in Dorsch, A 1, Art. 147 ZK, Rn. 9.

⁷³ Beußel in Dorsch, A 1, Art. 147 ZK, Rn. 10.

⁷⁴ Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABI. EG 2000 Nr. L 311/17.

rechtlich freien Verkehr zu erheben wäre.⁷⁵ Die Mehrwertverzollung hingegen ermöglicht eine teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben unter Berücksichtigung der Veredelungskosten als Grundlage für die Abgabenberechnung.⁷⁶ Während Art. 152 ZK die einfuhrabgabenfreie Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in bestimmten Fällen nach kostenloser Ausbesserung regelt, geht Art. 153 Abs. 1 ZK noch weiter und ermöglicht bei kostenpflichtiger Ausbesserung unabhängig vom zugrundeliegenden Vertragsverhältnis eine Mehrwertverzollung, bei der als Zollwert allein die Veredelungskosten genommen werden.⁷⁷

Als Vorteil der Mehrwertverzollung gegenüber der Differenzverzollung wird gesehen, dass erstere in Bezug auf Einfuhrabgaben immer dann günstiger ist, wenn der Zollsatz des Veredelungserzeugnisses höher ist als der Zollsatz für die Ware der vorübergehenden Ausfuhr. Insbesondere beim Maschinenbau sowie bei der Textil-, Automobil- und Elektroindustrie sei dies häufig der Fall, da dort die Zollsätze regelmäßig von einer Produktionsstufe zur nächsten ansteigen.

bb. Ursprüngliche Fassung von Art. 591 UAbs. 2 ZK-DVO

Art. 591 ZK-DVO in seiner ursprünglichen Fassung legte als Ergänzung zu Art. 153 ZK fest, dass die Möglichkeit der Mehrwertverzollung dann nicht bestehe, wenn die Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die keine EU-Ursprungswaren i.S.d. Art. 22-26 ZK waren, zu einem Zollsatz von Null in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.⁸⁰

Insofern legte Art. 591 ZK-DVO a.F. strenge Maßstäbe an die Waren der vorübergehenden Ausfuhr an, da die Mehrwertverzollung etwa dann nicht anwendbar sein sollte, wenn die veredelten Waren der vorübergehenden Ausfuhr zuvor präferenzbegünstigt (und damit zollfrei) in die EU eingeführt wurden und damit Ursprungserzeugnisse des präferenzbegünstigten Drittlandes blieben.⁸¹ Erfolgte an derartigen Waren keine weitere den Ursprung begründende wesentliche Be- oder Verarbeitung, so blieb der drittländische Ursprung bestehen.⁸²

_

⁷⁵ Witte, AW-Prax 2003, 297 (297).

⁷⁶ Görtz in Witte/Wolffgang, Rn. 1108.

⁷⁷ Witte, RIW 2001, 524 (527).

⁷⁸ Görtz, AW-Prax 2001, 293 (295).

⁷⁹ Görtz, AW-Prax 2005, 466 (467).

⁸⁰ Verordnung (EG) Nr. 993/2001 der Kommission vom 4. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABI, EG Nr. L 141/1.

⁸¹ Görtz, AW-Prax 2001, 293 (294).

⁸² Witte, AW-Prax 2003, 297 (298).

Um trotz der Verwendung dieser zuvor zollfrei eingeführten Nicht-Ursprungswaren dennoch eine Mehrwertverzollung zu erreichen, wurde von einer Literaturauffassung angeregt, dass nur diese betroffenen Waren der vorübergehenden Ausfuhr aus dem Verfahren der passiven Veredelung ausgeschlossen und die Veredelungskosten um den Wert der betreffenden Waren erhöht werden sollten. Dem wurde von einer anderen Literaturauffassung entgegen gehalten, dass hierbei unberücksichtigt bleibe, dass auch die von der Mehrwertmethode ausgeschlossenen Waren der vorübergehenden Ausfuhr Gegenstand der passiven Veredelung seien und nun nach ihrer ursprünglichen Einfuhr zum Zollsatz Null anschließend zum zumeist höheren Zollsatz der Veredelungserzeugnisse ohne Abzugsmöglichkeit verzollt würden.

Als Konsequenz daraus wurde das "Zwei-Stufen-Modell" vorgeschlagen. Stufe 1 umfasste die Mehrwertverzollung bezüglich der Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die die Voraussetzungen erfüllten, während Stufe 2 die zusätzliche Anwendung der Differenzmethode für die Waren der vorübergehenden Ausfuhr beinhaltete, die nicht der Mehrwertmethode unterlagen. Basierend auf dem Zollbetrag nach Anwendung der Mehrwertmethode sollte ein Abzug nach den Regeln der Differenzverzollung vorgenommen werden. Dies bedeutete zwar, dass der Wert der Waren, die die Voraussetzungen nicht erfüllten, dem Zollwert des Veredelungserzeugnisses zugeschlagen und die Einfuhrabgaben auf diesen Wert berechnet würden. Product anschließend der Einfuhrabgabenbetrag, der für eine Einfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr zu erheben wäre, von diesem Einfuhrabgabenbetrag abgezogen werden.

Dem "Zwei-Stufen-Modell" wurde von anderer Seite Kritik entgegen gebracht. Die einmal getroffene Wahl könne nicht einfach wieder abgeändert werden.⁸⁹ Ferner sei das "Zwei-Stufen-Modell" auch nicht in den Leitlinien der Kommission zur Anwendung der Mehrwertverzollung erwähnt.⁹⁰

Im Ergebnis musste der Antragsteller genau über den Ursprung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr informiert sein, um sicherzustellen, dass die Möglichkeit der Mehrwertverzollung gegeben war. Hierdurch bestanden für die Unternehmen große Unsicherheiten bei der Anwendung der Mehrwertverzollung,

⁸³ Görtz, AW-Prax 2001, 293 (295).

⁸⁴ Witte, AW-Prax 2003, 297 (300).

⁸⁵ Witte, AW-Prax 2003, 297 (301).

⁸⁶ Witte, AW-Prax 2003, 297 (301).

⁸⁷ Görtz, AW-Prax 2004, 105 (105).

⁸⁸ Görtz, AW-Prax 2004, 105 (105).

⁸⁹ Görtz, AW-Prax 2004, 105 (106f.).

⁹⁰ Görtz, AW-Prax 2004, 105 (106f.).

sodass regelmäßig auf diese und aufgrund der Kompliziertheit der Regelung für Nicht-Ursprungswaren sogar ganz auf die passive Veredelung verzichtet wurde. ⁹¹

cc. Aktuelle Fassung von Art. 591 UAbs. 2 ZK-DVO

Als Resultat der gegebenen Problematik wurde eine Streichung von Art. 591 UAbs. 2 ZK-DVO gefordert, um sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung für Rechtssicherheit zu sorgen. 92 Art. 591 UAbs. 2 ZK-DVO wurde schließlich geändert. 93

Die Neuregelung legt fest, dass die Zollbehörden die Berechnung der teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben ablehnen, wenn vor Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr festgestellt wird, dass die Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die keine EU-Ursprungswaren gemäß Art. 22-26 ZK sind, nur deshalb zu einem Zollsatz von Null in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, um in den Genuss der teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben nach dieser Vorschrift zu gelangen. ⁹⁴

Neu ist an der Regelung das subjektive Element, dass die betreffende Ware nur in den freien Verkehr überführt wurde, um die Mehrwertverzollung nutzen zu können. Der Gedanke der Missbrauchsabwehr kommt deutlicher zum Ausdruck als in der ursprünglichen Fassung.

Zur Neuregelung des Art. 591 UAbs. 2 ZK-DVO wird in der Literatur vertreten, dass diese eigentlich gestrichen werden könnte, da sie nur wenig praxisgerecht sei. 95 Problematisch sei hieran etwa, die Motive der Wirtschaftsbeteiligten überhaupt festzustellen, der Zeitpunkt der Feststellung spätestens im Zeitpunkt der Einfuhr der Veredelungserzeugnisse und ferner die Reichweite der Nachforschungspflichten der Zollbehörde. 96

Die neue Beweislastverteilung begünstige insofern klar den Anmelder.⁹⁷ Dies folge daraus, dass für die Unternehmen Rechtssicherheit entstehe, sobald die Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr

⁹¹ Görtz, AW-Prax 2005, 466 (468).

⁹² Görtz, AW-Prax 2004, 105 (107).

⁹³ Verordnung (EG) Nr. 883/2005 der Kommission vom 10. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABI. EU 2005 Nr. L 148/5.

⁹⁴ Vgl. auch die Dienstvorschrift zur passiven Veredelung, VSF Z 16 01 Abs. 721.

⁹⁵ Witte in Witte, 6. Aufl., Art. 153 ZK, Rn. 23.

⁹⁶ Görtz, AW-Prax 2005, 466 (469).

⁹⁷ Witte in Witte, 6. Aufl., Art. 153 ZK, Rn. 33.

erfolgt sei und die Zollbehörden keine Ablehnung der Mehrwertverzollung ausgesprochen hätten. 98 Eine Durchbrechung des Vertrauensschutzes könne nur noch dann gegeben sein, wenn dieser falsche Angaben gemacht habe. 99

Sofern die Zollstellen also keine gegenteiligen Hinweise vorliegen haben, dürfen sie von dem Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 591 ZK-DVO ausgehen, sodass eine Überprüfung der Angaben nur in Zweifelsfällen stattfindet.¹⁰⁰

Die Attraktivität der Mehrwertverzollung wurde durch diese Neuregelung maßgeblich gesteigert. Im Modernisierten Zollkodex (MZK) wurde hierauf in der Weise reagiert, dass die Differenzverzollung komplett gestrichen wurde (vgl. Punkt F.II.1.c.dd.).

5. Zusammenfassung

Die dargestellten Vorschriften verdeutlichen die zwei zentralen Rollen des handelspolitischen Ursprungs im EG-Zollkodex.

Einerseits dient der handelspolitische Ursprung dazu, die grundlegende Anwendung des EU-Zollrechts zu ermöglichen, wie Art. 4 Nr. 7 ZK und Art. 58 ZK belegen. Andererseits dient er als Ordnungsmaßstab, um Missbräuchen Einhalt zu gebieten. Dies wird durch die Vorschriften der Art. 133 Buchst. d) ZK für das Umwandlungsverfahren sowie Art. 147 Abs. 2 ZK und Art. 153 ZK i.V.m. Art. 591 ZK-DVO für die passive Veredelung belegt.

Die Nutzung des handelspolitischen Ursprungs zur Feststellung von Missbrauch ist dabei keine Eigenheit des Zollkodexes, sondern findet sich auch in der Antidumpinggrundverordnung (vgl. Punkt C.V.) und der Ausfuhrerstattungsverordnung (vgl. Punkt C.VI.) wieder.

Die Kritik an Art. 591 ZK-DVO, insbesondere die Einordnung des subjektiven Elements, kann über den Kontext des Zollrechts hinaus als Problem bei der rechtlichen Behandlung von Missbrauchstatbeständen gesehen werden. Dies betrifft auch den allgemeinen ("übergesetzlichen") Missbrauchstatbestand, der durch den Europäischen Gerichtshof geschaffen wurde (vgl. Punkt D.II.3.d.).

99 Witte in Witte, 6. Aufl., Art. 153 ZK, Rn. 33c.

⁹⁸ Görtz, AW-Prax 2005, 466 (470).

¹⁰⁰ Zimmermann, ZfZ 2009, 95 (97); vgl. auch VSF Z 16 01 Abs. 721 UAbs 3.

V. Rolle des Ursprungsausschusses

Für die Anwendung der Ursprungsregeln ist der Ursprungsausschuss ("Ausschuss für den Zollkodex, Fachbereich Ursprungsfragen" von Bedeutung, in dem ein Vertreter der Kommission und Vertreter der Mitgliedstaaten praktisch relevante Ursprungsfragen diskutieren.¹⁰¹

Unternehmen, Verbände oder Privatpersonen haben kein Antrags- oder Initiativrecht, können aber an Mitgliedstaaten oder Kommission herantreten, um die Befassung des Ausschusses mit einer neuen oder von den Mitgliedstaaten unterschiedlich beantworteten zollrechtlichen Frage zu erreichen. ¹⁰²

VI. Verhältnis und Abgrenzung des zollrechtlichen Ursprungs zu anderen Rechtsgebieten

Sofern im EU-Recht oder deutschen Recht der Begriff des "Ursprungs" genutzt wird, muss dies nicht zwangsläufig einen Verweis auf den handelspolitischen Ursprung des Zollrechts bedeuten. Gleichwohl spielt der zollrechtliche Warenursprung etwa im deutschen Zivilrecht eine Rolle.

1. Problemstellung

Die grundlegende Problematik veranschaulicht ein Urteil 103 des FG Hamburg aus dem Jahr 2012.

Hier ging es darum, wie die Definition des "cif-Einfuhrpreises" in der Verordnung (EG) Nr. 1484/95¹⁰⁴ auszulegen ist. Dieser wurde nämlich unter anderem als "fob-Preis im Ursprungsland" definiert.

Das FG Hamburg erklärte hierzu, dass hiermit nicht der Ursprung i.S.v. Art. 22 ff. ZK gemeint sei. 105 Die Ursprungseigenschaft im Kontext der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 sei unerheblich, da an keiner Stelle auf den Warenursprung Bezug

¹⁰¹ Harings in Dorsch, A 1, Art. 22 ZK, Rn. 7.

¹⁰² Harings in Dorsch, A 1, Art. 22 ZK, Rn. 7.

¹⁰³ FG Hamburg, Urteil v. 23.11.2012, 4 K 89/09, juris; Revision beim BFH anhängig: Az. VII R 1/13.

¹⁰⁴ Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin, zur Festsetzung dieser zusätzlichen Einfuhrzölle und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 163/67/EWG, ABI. EG Nr. L 145/47.

¹⁰⁵ FG Hamburg, Urteil v. 23.11.2012, 4 K 89/09, juris, Rn. 28.

genommen werde. ¹⁰⁶ Es komme auf den Preis an der Grenze der Union an, was auch durch verschiedene Sprachfassungen der Verordnung belegt werde. ¹⁰⁷

2. Grundsätzlicher Lösungsansatz

Über den Kontext des vom FG Hamburg behandelten Falls hinaus wird deutlich, dass bei der Nutzung des Begriffs "Ursprung" gerade im EU-Recht stets geprüft werden muss, ob damit auch der handelspolitische Ursprung des Zollrechts gemeint ist. Hilfreich können hierbei die Erwägungsgründe, verschiedene Sprachfassungen sowie auch spezielle Verweise im Text der jeweiligen EU-Verordnung sein, etwa "... erfolgt die Angabe des Ursprungs nach den Bestimmungen über den nichtpräferentiellen Ursprung gemäß den Artikeln 22 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92"¹⁰⁸.

Über diesen grundsätzlichen Lösungsansatz werden im Folgenden einige praxisrelevante Konstellationen dargestellt, in denen das Verhältnis von sonstigem deutschem oder europäischem Recht von Bedeutung ist.

3. Verhältnis des handelspolitischen Ursprungs zum deutschen Zivilrecht

Im Verhältnis zum deutschen Zivilrecht spielt der handelspolitische Ursprung sowohl im deutschen Kaufrecht als auch bei der Nutzung der Warenmarkierung "Made in Germany" eine Rolle.

a) Der handelspolitische Warenursprung und das deutsche Kaufrecht

Gemäß § 434 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)¹⁰⁹ ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat.

108 Vgl. Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2815/98 der Kommission vom 22. Dezember über Handelsbestimmungen für Olivenöl, ABl. EG 1998 Nr. L 349/56.

¹⁰⁶ FG Hamburg, Urteil v. 23.11.2012, 4 K 89/09, juris, Rn. 28.

¹⁰⁷ FG Hamburg, Urteil v. 23.11.2012, 4 K 89/09, juris, Rn. 28.

¹⁰⁹ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2176) geändert worden ist.

aa. Der Warenursprung als zusicherungsfähige Eigenschaft

Der Bundesgerichtshof entschied zum präferenziellen Ursprung, dass die Ursprungseigenschaft ein Beschaffenheitsmerkmal der Ware sei, an welches die Zollfreiheit der Ware anknüpfe und ihren Handelswert beeinflusse. 110 Im Rahmen von § 459 Abs. 2 BGB a.F. 111 umfasse der Begriff "Eigenschaft" jedes dem Kaufgegenstand auf gewisse Dauer anhaftende Merkmal, das für den Wert, den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch oder aus sonstigen Gründen erheblich sei. 112 Zusicherungsfähige Eigenschaften einer Ware seien zudem ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen zur Umwelt, sofern sie Brauchbarkeit oder Wert der Sache beeinflussen und in der Sache selbst ihren Grund haben, also insbesondere nicht an Umstände in der Person des Erwerbers anknüpfen. 113

Auch wenn die Entscheidung des BGH sich auf den präferenziellen Ursprung bezog, steht einer Übertragung dieses Ergebnisses auf den handelspolitischen Ursprung nach hier vertretener Auffassung nichts im Wege. Diese Sichtweise wird durch ein Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz zur nun entscheidenden Regelung des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB gestützt. Da es bei dieser Vorschrift schon nach dem Wortlaut vorrangig auf die Parteivereinbarung ankommt, können sämtliche Beziehungen der Sache zur Umwelt zur vertraglich geschuldeten Beschaffenheit gehören, was nach Auffassung des Oberlandesgerichts Koblenz auch eine Parteivereinbarung zum Ursprung erfasst. 114

bb. Keine ausdrückliche Vereinbarung über Warenursprung erforderlich

Eine ausdrückliche Vereinbarung über den Ursprung ist nicht erforderlich, damit dieser im Kaufvertrag berücksichtigt werden kann. In der Literatur wird hierzu vertreten, dass der Ursprung in einem bestimmten Land auch ohne Zusicherung einer Eigenschaft nach dem von den Vertragsparteien vorausgesetzten Zweck, z.B. Einfuhr mit Genehmigung aufgrund eines Ursprungsnachweises, eine Eigenschaft der Ware sein kann. Diese Auffassung steht mit der BGH-Rechtsprechung in Einklang. Der Bundesgerichtshof hatte in einem Fall, in dem es um die Lieferung von Einfuhrschrott ging, entschieden, dass schon nach dem

_

¹¹⁰ BGH, Urteil v. 23.3.1994, VIII ZR 47/93, Rn. 6, NJW 1994, 2230 (2230); ansatzweise bereits bei BGH, Urteil v. 4.12.1968, VIII ZR 208/66, NJW 1969, 787.

¹¹¹ Wortlaut: "Der Verkäufer haftet auch dafür, dass die Sache zur Zeit des Überganges der Gefahr die zugesicherten Eigenschaften hat."

¹¹² BGH, Urteil v. 23.3.1994, VIII ZR 47/93, Rn. 6, NJW 1994, 2230 (2230).

¹¹³ BGH, Urteil v. 23.3.1994, VIII ZR 47/93, Rn. 6, NJW 1994, 2230 (2230).

¹⁴ OLG Koblenz, Urteil v. 5.3.2012, 5 U 1499/11, Rn. 17f., MDR 2012, 507.

¹¹⁵ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Vor Art. 22 ZK, Rn. 10.

Inhalt des Vertrags, der nur Einfuhrschrott erfasse, die Lieferung von Inlandsschrott ausgeschlossen sei und somit dessen Lieferung eine Falschlieferung darstelle. 116

b) Verhältnis zur Warenmarkierung "Made in Germany"

Ferner ist das Verhältnis des handelspolitischen Ursprungs zur Warenmarkierung "Made in Germany" von Bedeutung.

aa. Historische Entwicklung der Warenmarkierung "Made in Germany"

Vergleicht man den ursprünglichen mit dem heutigen Zweck von "Made in Germany", so hat sich ersterer praktisch ins Gegenteil verkehrt.

Ursprünglich war "Made in Germany" als Handelshemmnis konzipiert, das seine Grundlage im britischen "Merchandise Marks Act" von 1887 hatte. 117 Zweck dieses Gesetzes war es, britische Verbraucher vor Täuschungen über die Herkunft importierter deutscher Waren zu schützen. 118 Infolge des hierdurch eingeführten Kennzeichnungszwangs wurde von Unternehmen, die Waren nach Großbritannien einführten, unter bestimmten Voraussetzungen gefordert, diese Ware mit einer Angabe über das Herstellungsland zu kennzeichnen. 119

Die von deutschen Exporteuren gewählte Bezeichnung "Made in Germany" entwickelte sich in der folgenden Zeit von einem bloßen Herkunftshinweis zu einem Hinweis auf die mit der Herkunft einhergehende Qualität. 120

In der Literatur wird hierzu vertreten, dass zum einen mehr als das Anbringen dieses Hinweises von einem international anbietenden Produzenten nicht verlangt werden könne und dies zum anderen für den Verbraucher der sicherste und eindeutigste Hinweis auf die Herkunft des Produktes sei, sodass mit einem Minimum an Aufwand ein Maximum an Klarheit geschaffen werde.¹²¹

¹¹⁶ BGH, Urteil v. 4.12.1968, VIII ZR 208/66, Rn. 24, NJW 1969, 787 (788).

¹¹⁷ Borck, WRP 1993, 301 (302).

¹¹⁸ Gündling, GRUR 2007, 921 (921).

¹¹⁹ BGH, Urteil v. 26.4.1974, I ZR 19/73, Rn. 14, NJW 1974, 1559 (1560).

¹²⁰ Borck, WRP 1993, 301 (302).

¹²¹ Scherer, WRP 2000, 362 (367).

bb. Grundsätze zum Verhältnis von handelspolitischem Ursprung und "Made in Germany"

Zu beachten ist beim Verhältnis von "Made in Germany" und handelspolitischem Ursprung, dass die Warenmarkierung dem Schutz der Verbraucher und des lauteren Wettbewerbs dient und die Art. 22-26 ZK diesbezüglich keine Anwendung finden. ¹²²

Auch wenn der handelspolitische Ursprung für die Bewertung, ob ein Produkt mit "Made in Germany" gekennzeichnet werden darf oder nicht, nicht direkt herangezogen werden darf, so kommt ihm praktisch doch eine gewisse Indizwirkung für das Anbringen der Warenmarkierung zu.

Gerade im Hinblick auf die internationale Produktion hat dies zu einer differenzierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und verschiedener Oberlandesgerichte im Rahmen der Prüfung von § 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)¹²³ geführt (vgl. Punkt C.VII.4.).

4. Abgrenzung des handelspolitischen Ursprungs von steuerrechtlichen Ursprungsbegriffen

Auch im Umsatzsteuerrecht und bei den besonderen Verbrauchsteuern spielt der Begriff des "Ursprungs" eine Rolle.

Unter dem Ursprungslandprinzip im Umsatzsteuerrecht ist die Besteuerung im Herkunftsland einer Ware oder Dienstleistung zu verstehen, wobei das importierende Unternehmen das Recht zum Vorsteuerabzug für die an den Unternehmer der Vorstufe geleistete Steuer hat. ¹²⁴ Abgestellt wird dabei nicht auf den Ursprung der Ware oder Dienstleistung, sondern darauf, wo Verkäufer und Erwerber ansässig sind. ¹²⁵

Bei den besonderen Verbrauchsteuern gilt gemäß Art. 32 der Richtlinie 2008/118¹²⁶ bei einem Erwerb in einem anderen Mitgliedstaat das Ursprungslandprinzip, wenn der Erwerb für den Eigenbedarf erfolgte und die Ware selbst

¹²² Harings in Dorsch, A 1, Art. 22 ZK, Rn. 2; Prieβ in Witte, 6. Aufl., Vor Art. 22 ZK, Rn. 15.

¹²³ Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254).

¹²⁴ *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Vor Art. 22 ZK, Rn. 18.

¹²⁵ *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Vor Art. 22 ZK, Rn. 18.

¹²⁶ Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG, ABI. EU 2009 Nr. L 9/12.

in einen anderen Mitgliedstaat befördert worden ist, sodass nur eine Besteuerung im Mitgliedstaat des Erwerbs erfolgt. 127

5. Abgrenzung zur Verordnung über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Abgegrenzt werden muss der handelspolitische Ursprung zudem von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, die in der Verordnung über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (HerkunftVO)¹²⁸ geregelt sind.

Durch den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben sollen den Landwirten und den Erzeugern ein gerechtes Einkommen für die hochwertige Qualität und Merkmale eines bestimmten Erzeugnisses oder für die Art seiner Erzeugung gesichert und den Verbrauchern klare Informationen über Erzeugnisse mit besonderen Merkmalen aufgrund des geografischen Ursprungs bereitgestellt werden, damit diese ihre Kaufentscheidungen gut informiert treffen können.¹²⁹

Als "Ursprungsbezeichnung" definiert Art. 5 Abs. 1 Buchst. a)-c) HerkunftVO einen Namen, der der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird, dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder, in Ausnahmefällen, in einem bestimmten Land liegt, das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt und dessen Produktionsschritte alle in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

Als "geografische Angabe" gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchst. a)-c) HerkunftVO wird ein Name bezeichnet, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird, dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten Land liegt, dessen Qualität, Ansehen oder eine andere Eigenschaft wesentlich auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen ist und bei

75

¹²⁷ Bongartz in Bongartz/Schröer-Schallenberg, E 19.

¹²⁸ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABI. EU 2012 Nr. L 343/1. Überwacht werden diese Rechte durch die Zollbehörden, vgl. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a) der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates, ABI. EU 2013 Nr. L 181/15.

¹²⁹ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, 18. Erwägungsgrund.

dem wenigstens einer der Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgt.

Wie die Definitionen von "Ursprungsbezeichnung" und "geografischer Angabe" belegen, ist für deren Bestimmung das Abstellen auf ein bestimmtes Land nur nachrangig vorzunehmen. Insofern kommt es bei Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben also nicht so sehr auf die Nationalität der Ware an, sondern vielmehr auf damit verbundene qualitative Voraussetzungen. ¹³⁰

VII. Völkerrechtliche Ansätze zur weltweiten Vereinheitlichung des handelspolitischen Ursprungs

Schon seit langer Zeit wird versucht, auf völkerrechtlicher Ebene harmonisierte Ursprungsregeln zu schaffen. Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handels- übereinkommens (General Agreement on Tariffs and Trade, kurz: GATT) wurde schon 1953 eine Ursprungsdefinition erarbeitet und 1973 eine Präferenzregelung im Warenhandel zwischen Entwicklungsländern verabschiedet. Anders als etwa im Zollwertbereich gab es im GATT darüber hinaus aber keine Regeln zur Bestimmung des Ursprungs im internationalen Handel.

Um diese Regelungslücke zu schließen, bemühen sich die Weltzollorganisation (World Customs Organisation, kurz: WCO) und die Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, kurz: WTO) schon seit langem um eine Harmonisierung der Ursprungsregeln.

Die WCO hat bislang zwei Ansätze zu weltweit harmonisierten Ursprungsregeln auf den Weg gebracht, die als Teilaspekt den handelspolitischen Ursprung behandeln, nämlich die Kyoto-Konvention von 1973 und eine revidierte Fassung dieser Konvention aus dem Jahr 1999.

Die WTO schuf mit dem Übereinkommen zu Ursprungsregeln aus dem Jahr 1994 weltweit geltende Standards für Ursprungsregeln.

¹³⁰ Kampf, AW-Prax 2000, 101 (104). Der Autor bezieht sich hierbei auf geographische Herkunftsangaben nach dem deutschen Markengesetz, jedoch stellt der Begriff der geographischen Herkunftsangabe nur einen Oberbegriff zu "Ursprungsbezeichnung" und "geografischen Angaben dar, vgl. Kampf, AW-Prax 2000, 101 (103).

¹³¹ Stobbe, ZfZ 2000, 223 (229).

¹³² Foltea, JWT 2012, 815 (820).

1. **Problemstellung**

Grund für die Schaffung weltweit einheitlicher Ursprungsregeln ist, dass in der Praxis der Ursprung im Exportland auch nach den Regeln des Exportlandes festgestellt wird, im Importland aber unter Umständen andere Regeln gelten, wodurch der Einsatz von handelspolitischen Instrumenten, die an den handelspolitischen Ursprung anknüpfen (z.B. Antidumpingzölle) in Einzelfällen schwierig wird. 133

Es ist aber nicht darstellbar, den Ursprung im Exportland individuell für jedes Zielland festzustellen. 134 Art. 22 ZK ersetzt also nicht das autonome Ursprungsrecht dritter Staaten. 135 Anders liegt der Fall nur, wenn das autonome Recht des Bestimmungslandes vermöge eigener Rechtsetzung die Ermittlung des Warenursprungs und/oder die Ausstellung von Ursprungszeugnissen nach dem EU-Recht akzeptiert. 136 Die Art. 22-26 ZK haben somit nur innerhalb der EU verbindliche Wirkung. 137

Instruktiv ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung der Europäischen Kommission, in der es um die Erhebung von Antidumpingzöllen auf in Korea hergestellte Fernseher ging, die über die Türkei in die EU eingeführt worden waren. 138

Der Wirtschaftsbeteiligte machte geltend, dass die Antidumpingzölle zu Unrecht erhoben worden seien, da er von der Handelskammer von Istanbul ausgestellte Zeugnisse über den handelspolitischen Ursprung beigefügt habe, mit denen die türkische Ursprungseigenschaft bestätigt werde. 139

Die Kommission entschied hierzu, dass die Türkei nicht dieselben handelspolitischen Ursprungsregeln wie die EU angewendet habe, sodass die Bescheinigun-

Notz, Kapitel 2.9., S. 1; McNamara/Vermulst, JWT 1994, 83 (117).

¹³⁴ Notz, Kapitel 2.9., S. 1.

¹³⁵ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 22 ZK, Rn. 3; vgl. auch REM 23/01 v. 24.7.2012, Rn. 46.

¹³⁶ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 22 ZK, Rn. 3.

¹³⁷ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Vor Art. 22-26 ZK. Rn. 6.

¹³⁸ REM 23/01 v. 24.7.2002. Entscheidungen der Kommission mit der Kennung "REM" behandeln Anträge auf Erlass oder Erstattung von Abgaben, Entscheidungen mit der Kennung "REC" Anträge zum Absehen von der Nacherhebung von Abgaben. Alle Entscheidungen sind online erhältlich unter: http://ec.europa.eu/taxation_customs/ customs/procedural_aspects/general/debt/index_de.htm>

¹³⁹ REM 23/01 v. 24.7.2002, Rn. 18.

gen in der EU für die Bestimmung des handelspolitischen Ursprungs der betreffenden Waren irrelevant seien. ¹⁴⁰

2. Die Kyoto-Konvention von 1973

In Bezug auf die völkerrechtlichen Grundlagen zu den Regeln über den handelspolitischen Ursprung ist zunächst das Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (Kyoto-Konvention von 1973)¹⁴¹, zu beachten.

Die Regelungen der Konvention sollten ausreichend flexibel sein, um die Anpassungsfähigkeit an die Entwicklung des internationalen Handels und der Zollverfahren zu sichern und den nationalen Gesetzgebern die stufenweise Anpassung an die in dem Abkommen normierten Regelungen zu erleichtern. ¹⁴²

Gegliedert ist der Text in das eigentliche Übereinkommen mit den für alle Vertragsparteien verbindlichen gemeinsamen Bestimmungen und die voneinander unabhängigen Anhänge, die jeweils mit dem Grundübereinkommen ein besonderes Übereinkommen bilden und deshalb auch einzeln angenommen werden konnten.¹⁴³

Grundsätzlich besteht jeder Anhang aus

- (1) einer Einleitung, die eine Übersicht über die verschiedenen behandelten Fragen gibt,
- (2) Definitionen der wichtigsten Zollbegriffe, die verwendet werden,
- (3) den einzelnen Normen, also Bestimmungen, deren allgemeine Anwendung als erforderlich betrachtet wird, um zur Harmonisierung und Vereinfachung der Zollverfahren zu gelangen,
- (4) empfohlenen Praktiken, also Bestimmungen, die als ein Schritt auf dem Weg zur Harmonisierung und Vereinfachung der Zollverfahren betrachtet werden und deren möglichst allgemeine Anwendung als wünschenswert betrachtet wird und

¹⁴⁰ REM 23/01 v. 24.7.2002, Rn. 46.

¹⁴¹ Internationales Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, ABI. EG 1975 Nr. L 100/2.

¹⁴² Wolffgang/Fischer-Zach, ZfZ 2003, 84 (85).

¹⁴³ Gotschlich, RIW 1984, 457 (458).

(5) Anmerkungen, die einige der für die Anwendung der entsprechenden Norm oder der empfohlenen Praktiken in Frage kommenden Möglichkeiten aufzeigen.¹⁴⁴

Die Regelungen zum Warenursprung finden sich in den Anlagen D.1 (Ursprungsregeln)¹⁴⁵, D.2 (Ursprungsnachweise)¹⁴⁶ und D.3 (nachträgliche Kontrolle von Ursprungsnachweisen). Angenommen hat die Europäische Gemeinschaft die Anlagen D.1 und D.2.¹⁴⁷ Terminologisch wird nicht zwischen präferenziellem und handelspolitischem Ursprung differenziert.

Auf die in der Kyoto-Konvention enthaltenen Regeln zum Ursprungserwerb durch vollständige Gewinnung oder Herstellung, zur wesentlichen Be- oder Verarbeitung und zu Ursprungszeugnissen wird näher in den folgenden Kapiteln eingegangen.

3. Die revidierte Fassung der Kyoto-Konvention von 1999

Als große Schwäche der ursprünglichen Kyoto-Konvention wurde angesehen, dass die Vertragsparteien lediglich dazu verpflichtet waren, neben der Grundkonvention eine Anlage zu akzeptieren, wodurch sie insgesamt einen zu geringen Grad an völkerrechtlicher Verbindlichkeit besaß. Anfang der 90er Jahre erkannte die internationale Gemeinschaft der Zollverwaltungen die Notwendigkeit, die Zollverfahren zu modernisieren und zu vereinfachen, um den Anforderungen des internationalen Handels zu entsprechen und den Standard ihrer offiziellen Zollkontrollfunktion zu sichern. 149

Erreicht wurde dies durch die umfassende Revision der Kyoto-Konvention, die am 26.6.1999 verabschiedet wurde. ¹⁵⁰ In Kraft getreten ist die revidierte Kyoto-Konvention am 3. Februar 2006, nachdem am 3. Februar 2005 die Zahl von 40 ratifizierenden Staaten erreicht war. ¹⁵¹ Neben den tatsächlichen Zoll- und Handelserleichterungen wird als Vorteil dieser überarbeiteten Fassung betrachtet,

79

¹⁴⁴ Gotschlich, RIW 1984, 457 (458).

¹⁴⁵ Anlage D.1 zur Kyoto-Konvention, ABI. EG 1977 Nr. 166/3.

¹⁴⁶ Anlage D.2 zur Kyoto-Konvention, ABl. EG 1977 Nr. 166/7.

¹⁴⁷ Beschluss des Rates Nr. 77/415/EWG des Rates vom 3. Juni 1977 über die Annahme – im Namen der Gemeinschaft – von mehreren Anlagen zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, ABI. EG 1977 Nr. L 166/1.

¹⁴⁸ Woffgang, AW-Prax 2006, 45.

¹⁴⁹ Wolffgang/Fischer-Zach, ZfZ 2003, 84 (85); Woffgang in Witte/Wolffgang, Rn. 23.

¹⁵⁰ Wolffgang/Fischer-Zach, ZfZ 2003, 84 (85); Woffgang in Witte/Wolffgang, Rn. 23.

¹⁵¹ Woffgang in Witte/Wolffgang, Rn. 23.

dass eine Konventionspartei durch ihren Beitritt zur Konvention darauf aufmerksam machen könne, dass sie internationale Zollstandards einhalte. 152

Strukturell gliedert sich die revidierte Konvention in eine Grundkonvention, eine allgemeine Anlage und mehrere spezielle Anlagen, wobei alle Vertragsparteien verpflichtet sind, die Grundkonvention und die allgemeine Anlage ohne Vorbehalte anzunehmen und zur Anwendung zu bringen. ¹⁵³ Darüber hinaus enthält die Konvention Richtlinien, die zwar nicht zum Rechtstext der Konvention zählen, aber Erklärungen zu den einzelnen Normen enthalten und empfohlene Praktiken festlegen. ¹⁵⁴ Diese Richtlinien sind sowohl (mit Ausnahme des Definitionsabschnittes) zu allen Kapiteln der allgemeinen Anlage als auch zu allen speziellen Anlagen und deren Kapiteln vorgesehen. ¹⁵⁵

Die Regeln zum Warenursprung finden sich in der speziellen Anlage K¹⁵⁶. Auch auf diese Regeln wird in den folgenden Kapiteln näher eingegangen.

4. Das WTO-Übereinkommen zu Ursprungsregeln

Das WTO-Übereinkommen zu Ursprungsregeln (Agreement on rules of origin, kurz: ARO¹⁵⁷) geht auf die Uruguay-Runde aus dem Jahr 1994 zurück.

Dieses Arbeitsprogramm hat die weltweite Harmonisierung der handelspolitischen Ursprungsregeln zum Ziel und bezieht sich auf Ursprungsregeln, die bei der Gewährung der Meistbegünstigung, bei der Erhebung von Antidumpingund Ausgleichszöllen, bei der Anwendung von Schutzmaßnahmen, bei Kennzeichnungserfordernissen, bei diskriminierenden mengenmäßigen Beschränkungen und Zollkontingenten sowie für das öffentliche Beschaffungswesen und für die Handelsstatistik herangezogen werden (Art. 1 Abs. 2 ARO). 158

Das WTO-Übereinkommen soll Herstellern, Importeuren und Exporteuren zwecks Zeit- und Kostenersparnissen ermöglichen, nur ein einziges Ursprungsregelsystem beherrschen und verfolgen zu müssen, welches in allen Ländern,

¹⁵² Yasui, S. 8, online erhältlich unter: online erhältlich unter:

¹⁵³ Wolffgang/Fischer-Zach, ZfZ 2003, 84 (85); Wolffgang, AW-Prax 2006, 45.

¹⁵⁴ Hossain, GTCJ 2008, 383 (384).

¹⁵⁵ Hossain, GTCJ 2008, 383 (384).

¹⁵⁶ Der Text der speziellen Anlage K ist online erhältlich unter:

¹⁵⁷ Übereinkommen über Ursprungsregeln, ABI. EG 1994 Nr. L 336/144.

¹⁵⁸ Stoll/Schorkopf, Rn. 214.

die dem WTO-Übereinkommen beigetreten sind, anwendbar sein soll. ¹⁵⁹ Präferenzielle Ursprungsregeln fallen nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens, was sich daraus erklärt, dass diese Handelsbeziehungen Privilegien schaffen sollen und somit für den jeweiligen Handelspartner maßgeschneidert sind. ¹⁶⁰ Da Anhang II des Übereinkommens aber eine "Gemeinsame Erklärung über Präferenzursprungsregeln" enthält, wird hierzu vertreten, dass dem Übereinkommen eine gewisse Pilotfunktion für alle Ursprungsregeln beizumessen sein dürfte. ¹⁶¹ Als grundlegende Prämisse für die rechtliche Ausgestaltung von Ursprungsregeln wird in Art. 2 ARO festgelegt, dass Ursprungsregeln klar, neutral und nicht diskriminierend sein sowie auf einem positiven Konzept beruhen und veröffentlicht werden müssen, nicht rückwirkend eingesetzt werden dürfen und gerichtlicher Kontrolle unterliegen sowie in der Anwendung dem Amtsgeheimnis unterliegen, soweit ihrer Natur nach vertrauliche Informationen benutzt werden. ¹⁶²

Zu den Begriffen der vollständigen Gewinnung oder Herstellung und der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung im Rahmen des handelspolitischen Ursprungs legt das Übereinkommen gewisse Grundzüge fest. Auf diese Bestimmungen wird ebenfalls in den folgenden Kapiteln näher eingegangen werden.

VIII. Zusammenfassung

Sinn und Zweck des in Art. 22-26 ZK geregelten handelspolitischen Ursprungs des Zollrechts ist es, die "Nationalität" einer Ware festzustellen. Gemäß Art. 22 Buchst. a) ZK spielt der handelspolitische Ursprung für die Anwendung verschiedener zolltariflicher Maßnahmen eine Rolle. Besondere Bedeutung hat hier das Antidumpingrecht. Zudem ist er für die Anwendung zahlreicher weiterer EU-Maßnahmen nicht-tarifärer Art von Bedeutung, wozu insbesondere das Ausfuhrerstattungsrecht zählt.

Auch im EG-Zollkodex wird der handelspolitische Ursprung in einer Reihe von Vorschriften aufgegriffen, die einerseits grundlegende Anwendungsgebiete des Zollrechts (wie etwa Verbote und Beschränkungen) und andererseits die Missbrauchsbekämpfung im Rahmen verschiedener Zollverfahren behandeln. Hier wird bereits ein enger thematischer Zusammenhang zwischen dem Umgang mit Missbrauchsfällen und dem handelspolitischen Ursprung deutlich, was durch die Regelung in Art. 25 ZK und spezielle Regeln im Antidumping- und Ausfuhrer-

¹⁵⁹ Schmidt, S. 147.

¹⁶⁰ Stranz in Hilf/Oeter, § 17, Rn. 18.

⁶¹ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Vor Art. 22 ZK, Rn. 29.

¹⁶² Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Vor Art. 22 ZK, Rn. 32.

stattungsrecht im weiteren Verlauf der Bearbeitung noch näher dargestellt werden wird.

Zu beachten ist, dass stets anhand konkreter Verweisungen geprüft werden muss, ob der handelspolitische Ursprung auch wirklich anwendbar ist, da der Begriff des "Ursprungs" sich sowohl im deutschen als auch europäischen Recht nicht immer auf den handelspolitischen Ursprung der Art. 22-26 ZK bezieht. Zugrunde gelegt werden kann der handelspolitische Ursprung etwa als zusicherungsfähige Eigenschaft im deutschen Kaufrecht. Schwieriger ist hingegen sein Verhältnis zur Warenmarkierung "Made in Germany", da eine direkte Anwendung nicht möglich ist, gleichwohl aber eine gewisse Indizwirkung besteht. Auch dies wird im weiteren Verlauf der Bearbeitung näher thematisiert.

Völkerrechtliche Ansätze zum handelspolitischen Ursprung finden sich in der Kyoto-Konvention von 1973, in der revidierten Kyoto-Konvention von 1999 und im WTO-Übereinkommen zu Ursprungsregeln aus dem Jahr 1994. Im weiteren Verlauf der Bearbeitung wird dargestellt werden, wie diese Ansätze sich auf die rechtliche Ausgestaltung des EU-Ursprungsrechts ausgewirkt haben.

B. Die vollständige Gewinnung oder Herstellung gemäß Art. 23 ZK

I. Einleitung

Art. 23 ZK legt die Grundregel für den handelspolitischen Ursprung fest, nämlich die vollständige Gewinnung oder Herstellung in einem Land. Im Einzelnen legt diese Vorschrift Folgendes fest:

- "(1) Ursprungswaren eines Landes sind Waren, die vollständig in diesem Land gewonnen oder hergestellt worden sind.
- (2) Vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren sind:
 - a) mineralische Stoffe, die in diesem Land gewonnen worden sind;
 - b) pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind;
 - c) lebende Tiere, die in diesem Land geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort auf gezogen worden sind;
 - d) Erzeugnisse, die von in diesem Land gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
 - e) Jagdbeute und Fischfänge, die in diesem Land erzielt worden sind;
 - f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die außerhalb des Küstenmeeres eines Landes von Schiffen ausgefangen worden sind, die in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;
 - g) Waren, die an Bord von Fabrikschiffen aus unter Buchstabe f) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, die ihren Ursprung in diesem Land haben, sofern die Fabrikschiffe in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;
 - Erzeugnisse, die aus dem Meeresgrund oder Meeresuntergrund außerhalb des Küstenmeeres gewonnen worden sind, sofern dieses Land ausschließliche Nutzungsrechte für diesen Meeresgrund oder -untergrund besitzt;
 - Ausschuss und Abfälle, die bei Herstellungsvorgängen anfallen, und Altwaren, wenn sie in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;

- j) Waren, die in diesem Land ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis i) genannten Waren oder ihren Folgeerzeugnissen jeglicher Herstellungsstufe hergestellt worden sind.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 schließt der Begriff "Land" auch das Küstenmeer des betreffenden Landes ein."

Der Begriff der Gewinnung i.S.v. Art. 23 ZK beschreibt die Urproduktion und der Begriff der Herstellung i.S.v. Art. 23 ZK die Erzeugung von Waren höherer Verarbeitungsstufen. 163

Die Ursprungsbestimmung unter Anwendung des Kriteriums der vollständigen Gewinnung oder Herstellung gestaltet sich grundsätzlich unproblematisch, da der Positivkatalog klar umrissene Vorgaben für die Ursprungsqualifizierung macht. 164

Die Aufzählung der Merkmale für die Begründung des handelspolitischen Ursprungs durch vollständige Gewinnung oder Herstellung ist abschließend. 165

"Land" i.S.v. Art. 23 ZK ist nicht wörtlich im geografischen oder staatsrechtlichen Sinne zu verstehen, sondern kann einen Mitgliedstaat, die EU oder einen Drittstaat meinen. 166

II. Völkerrechtliche Vorgaben

Vorgaben zur volltständigen Gewinnung oder Herstellung finden sich sowohl in der ursprünglichen Kyoto-Konvention und der revidierten Kyoto-Konvention als auch im WTO-Übereinkommen zu Ursprungsregeln

1. Vorgaben in der ursprünglichen Kyoto-Konvention

In der Anlage D.1 der ursprünglichen Kyoto-Konvention finden sich folgende Grundlagen über die vollständige Gewinnung oder Herstellung:

_

¹⁶³ *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Art. 23 ZK, Rn. 1.

¹⁶⁴ Kauffmann, S. 38.

¹⁶⁵ Schwarz in Schwarz/Wockenfoth, Art. 23 ZK, Rn. 7; vgl. detailliert zur Auslegung der einzelnen Merkmale: Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 23 ZK, Rn. 4ff., Prieβ in Witte, 6. Aufl., Art. 23 ZK, Rn. 3ff.

¹⁶⁶ Harings in Dorsch, A 1, Art. 23 ZK, Rn. 4.

a) Vorgaben im Katalog

Der hier genannte Katalog entspricht den in Art. 23 ZK genannten Kriterien:

- a) mineralische Waren,
- b) pflanzliche Waren,
- c) lebende Tiere,
- d) Waren von lebenden Tieren.
- e) Jagdbeute und Fischfänge,
- f) Waren der Seefischerei,
- Waren, die an Bord von Seeschiffen aus Waren der Seefischerei hergestellt worden sind,
- Waren, die von oder aus dem Meeresgrund außerhalb der Hoheitsgewässer gewonnen worden sind, sofern dieses Land zum Zweck der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresgrundes ausübt,
- ij) Ausschuss und Abfälle, die bei Be- oder Verarbeitungsvorgängen anfallen, sowie Altwaren, die in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können und
- k) Waren, die ausschließlich aus den vorab genannten Waren hergestellt wurden.

Vom Wortlaut her ist die ursprüngliche Kyoto-Konvention etwas strenger formuliert als die Regelung im EG-Zollkodex. Vor den einzelnen möglichen Erzeugnissen ist angegeben: "Als in einem Land vollständig erzeugt gelten nur...".

b) Bedeutung für die Auslegung des EU-Zollrechts

Diese Formulierung verdeutlicht bereits das Verhältnis von Art. 23 ZK zu Art. 24 ZK.

Auch wenn Art. 23 ZK formal gesehen die Grundregel darstellt, ist diese restriktiv auszulegen. Soweit Art. 23 Abs. 2 ZK nichts anderes vorsieht, schließt schon die Verwendung geringfügiger Teile aus einem anderen Land den Erwerb des Ursprung gemäß Art. 23 ZK aus. 167 "Vollständig" bedeutet also, dass die Ware selbst und ihre Bestandteile gänzlich im betroffenen Land gewonnen oder her-

¹⁶⁷ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 23 ZK, Rn. 2.

gestellt worden sein müssen. ¹⁶⁸ Findet auch nur eine irgendwie geartete international arbeitsteilige Produktion statt, so ist der Anwendungsbereich von Art. 24 ZK eröffnet.

Die wenigsten Endprodukte werden aber in dem Land hergestellt, in dem sich die dafür notwendigen Rohstoffe befinden. ¹⁶⁹ Art. 23 ZK verliert insofern mehr und mehr an Bedeutung. ¹⁷⁰

2. Vorgaben in der revidierten Kyoto-Konvention

Der in der ursprünglichen Kyoto-Konvention enthaltene Katalog ist auch in die revidierte Fassung der Kyoto-Konvention aufgenommen worden.

3. Vorgaben im WTO-Übereinkommen zu Ursprungsregeln

Auch im Verhandlungsauftrag des WTO-Übereinkommens über Ursprungsregeln wird auf das Kriterium der vollständigen Gewinnung oder Herstellung abgestellt. ¹⁷¹ Art. 9 Abs. 2 Buchst. c) Buchst. i) ARO legt hierzu fest, dass die Arbeiten, die zu einer vollständigen Gewinnung oder Herstellung eines Erzeugnisses führen, möglichst genau beschrieben werden sollen und zudem eine Liste von minimalen Be- oder Verarbeitungsvorgängen ausgearbeitet werden soll, die für sich genommen nicht ursprungsbegründend sind.

III. Bisherige Bedeutung von Art. 23 ZK im EU-Zollrecht

Insgesamt hat Art. 23 ZK bisher nur eine geringe Bedeutung im EU-Zollrecht gehabt.

1. Rechtsprechung des EuGH zu Art. 23 ZK

In der EuGH-Rechtsprechung wurde Art. 23 ZK bisher nur einmal thematisiert. Im damaligen Fall ging es um die Auslegung vom Art. 4 Abs. 2 Buchst. f) der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 (bzw. jetzt Art. 23 Abs. 2 Buchst. f) ZK).¹⁷²

86

¹⁶⁸ Schwarz in Schwarz/Wockenfoth, Art. 23 ZK, Rn. 6.

¹⁶⁹ Herrmann/Weiß/Ohler, Rn. 424.

¹⁷⁰ *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Art. 23 ZK, Rn. 1.

¹⁷¹ Tietje, § 3, Rn. 52.

¹⁷² EuGH, Urteil v. 28.3.1985, Rs. C-100/84 – Kommission/Vereinigtes Königreich – Slg. 1985, 1169, ZfZ 1986, 19.

Dem Vereinigten Königreich Großbritannien wurde von der Kommission vorgeworfen, dass es gegen die EG-rechtlichen Vorgaben verstoße, indem es auf Fische keine Zölle erhebe, bei deren Fang Schiffe unter britischer Flagge und Schiffe unter der Flagge eines Drittlandes in der Weise zusammenwirkten, dass letztere im Wesentlichen den Fischfang durchführten, während erstere lediglich die Netze aus dem Meer hievten.¹⁷³

Der EuGH schloss sich der Auffassung der Kommission an. Nach Sinn und Zweck solle sich der Ursprung von Fisch danach bestimmen, welche Flagge das Schiff, das den Fang vornehme, führe oder wo es registriert sei. ¹⁷⁴ Sofern mehrere Schiffe mit unterschiedlichen Flaggen an einer Fangaktion teilnehmen, bestimme sich der Ursprung von Fisch nach der Flagge des Schiffs, das im Wesentlichen den Fang durchgeführt habe, was wiederum das Schiff sei, das die Fische aufspüre und in seinen Netzen festhalte und sie hierdurch von ihrer Umgebung im Meer absondere. ¹⁷⁵

2. Art. 23 ZK und das Ausfuhrerstattungsrecht

Im Kontext des Ausfuhrerstattungsrechts spielte Art. 23 ZK für den handelspolitischen Ursprung von durch Schlachtung und Zerlegung entstandenen Tierbestandteilen eine Zeitlang eine Rolle.

So urteilte das FG Hamburg im Jahr 2000, dass gemäß Art. 23 Abs. 2 Buchst. j) ZK (in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 Buchst. c) ZK)für den Ursprung von Rindervierteln dasjenige Land maßgeblich sei, in dem die Tiere geboren und aufgezogen worden seien, da die Schlachtung und Zerlegung der Tiere keine neue bedeutende Herstellungsstufe mit der Folge darstelle, dass für den Ursprung der Rinderteile auf den Ort der Schlachtung oder Zerlegung abzustellen sei. 176

Das FG Hamburg bemühte sich insofern um die Abgrenzung von Art. 24 ZK und Art. 23 Buchst. j) ZK. Da diese Vorschrift bei der Verwendung eines nur sehr geringwertigen Teils, das den Ursprung nicht nach Art. 23 Buchst. a) bis i) erlangt hat, ausscheidet, ist ihre Bedeutung nur sehr gering.¹⁷⁷

¹⁷³ EuGH, Urteil v. 28.3.1985, Rs. C-100/84 – Kommission/Vereinigtes Königreich – Rn. 1-3, Slg. 1985, 1169 (1178), ZfZ 1986, 19.

¹⁷⁴ EuGH, Urteil v. 28.3.1985, Rs. C-100/84 – Kommission/Vereinigtes Königreich – Rn. 18, Slg. 1985, 1169 (1182), ZfZ 1986, 19.

¹⁷⁵ EuGH, Urteil v. 28.3.1985, Rs. C-100/84 – Kommission / Vereinigtes Königreich – Rn. 19, Slg. 1985, 1169 (1183), ZfZ 1986, 19.

¹⁷⁶ FG Hamburg, Urteil v. 24.8.2000, IV 124/00, Rn. 21, juris.

¹⁷⁷ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 23 ZK, Rn. 26.

Dies verdeutlichte das FG Hamburg selbst durch eine spätere Änderung seiner Rechtsprechung im Jahr 2004. Die Schlachtung und Zerlegung von Rindern zu Rindervierteln oder anderen Folgeprodukten führe zu einer Herstellung eines neuen Erzeugnisses i.S.d. Art. 24 ZK, da sich das Fleisch von Rindern objektiv und tatsächlich feststellbar von seinem Ausgangsprodukt, dem lebenden Rind, unterscheide und im Vergleich gänzlich andere Beschaffenheitsmerkmale aufweise. ¹⁷⁸ Insofern sei nicht der Schlachtvorgang selbst ursprungsbegründend, sondern erst das Schlachten und die weitere Be- oder Verarbeitung zu Rindervierteln und anderen Folgeprodukten. ¹⁷⁹

3. Art. 23 ZK und das Zollpräferenzrecht

Im Vergleich zum Zollpräferenzrecht ist anzumerken, dass die kasuistischen Aufzählungen in den Präferenzregelungen der EU mit der für den handelspolitischen Ursprungserwerb in Art. 23 Abs. 2 ZK vergleichbar sind. 180

Dies verdeutlicht ein Urteil des FG Hamburg, in dem es darauf ankam, ob LKW-Planen, die eine Spedition bzw. ein Transportunternehmen nicht mehr verwenden kann, Altwaren i.S.d. Ursprungsprotokolls zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Schweiz ¹⁸¹ sind. ¹⁸²

Das FG Hamburg zog hier die Kommentierung zu Art. 23 Abs. 2 Buchst. i) ZK aufgrund des vergleichbaren Wortlauts und des weitgehenden identischen Regelungsgehalts heran. ¹⁸³

Im Vergleich zum präferenziellen Ursprungsrecht wird vertreten, dass die präferenziellen Ursprungsregeln in Bezug auf den Fischfang auf hoher See strenger sind als die Regeln zum handelspolitischen Ursprung.¹⁸⁴

-

¹⁷⁸ FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2004, IV 64/03, Rn. 25, juris; FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2004, IV 102/03, Rn. 26, juris; FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2004, IV 51/03, Rn. 27, juris; FG Hamburg, Urteil v. 19.1.2005, IV 70/03, Rn. 27, juris.

¹⁷⁹ FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2004, IV 64/03, Rn. 25, juris; FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2004, IV 102/03, Rn. 26, juris; FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2004, IV 51/03, Rn. 27, juris; FG Hamburg, Urteil v. 19.1.2005, IV 70/03, Rn. 27, juris.

¹⁸⁰ Wolffgang in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 27 ZK, Rn. 23; Kirchhoff, S. 22.

¹⁸¹ Protokoll über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, ABl. EU 2006 Nr. L 45/3. Im weiteren Verlauf wird dieses Ursprungsprotokoll mit "Prot. Nr. 3 Schweiz" zitiert.

¹⁸² FG Hamburg, Urteil v. 26.1.2009, 4 K 167/08, juris.

¹⁸³ FG Hamburg, Urteil v. 26.1.2009, 4 K 167/08, Rn. 16, juris.

¹⁸⁴ Kirchhoff, S. 22.

Während beim handelspolitischen Ursprung das Schiff nur in das Schiffsregister eingetragen sein und die Flagge des jeweiligen Landes führen müsse, stellten die präferenziellen Regelungen zusätzliche Forderungen bezüglich des Eigentums der Schiffe und der Nationalität der Besatzung und der Schiffsführung auf. ¹⁸⁵ Dies entspricht den Regelungen in einer Vielzahl von Präferenzmaßnahmen, etwa Art. 5 Abs. 2 Prot. Nr. 3 Schweiz.

In neueren Regelungen, wie etwa Art. 4 Abs. 2 des Ursprungsprotokolls zwischen der EU und Südkorea¹⁸⁶ wird aber auf diese Regelungen verzichtet, obwohl die präferenziellen Regeln nach wie vor strenger sind. Zusätzlich zur Registrierung im Schiffsregister und zum Führen der Flagge ist es erforderlich, dass die Schiffe mindestens zu 50 Prozent Eigentum von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates oder Südkoreas sind und die mindestens zu 50 Prozent Eigentum eines der beiden Staaten, von deren öffentlichen Einrichtungen oder von deren Staatsangehörigen sind. Vorteil dieser Regelung dürfte sein, dass sie leichter anzuwenden und zu überwachen ist und zudem der Fischfang hierdurch insgesamt erleichtert werden dürfte.¹⁸⁷

IV. Zusammenfassung

Art. 23 ZK spielt aufgrund der international arbeitsteiligen Produktion selbst im Ausfuhrerstattungsrecht praktisch nur eine sehr geringe Rolle und entspricht inhaltlich weitgehend den präferenziellen Ursprungsregeln. Soweit nur eine geringfügige internationale Arbeitsteilung vorliegt, ist bereits der Anwendungsbereich des Art. 24 ZK eröffnet, sodass die jetzt schon geringe Bedeutung von Art. 23 ZK auch in Zukunft weiter abnehmen wird.

¹⁸⁵ Kirchhoff, S. 22.

¹⁸⁶ Protokoll über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, ABl. EU 2011 Nr. L 127/1344. Im weiteren Verlauf der Bearbeitung wird dieses Ursprungsprotokoll mit "Prot. Südkorea" zitiert.

¹⁸⁷ Wolffgang/Felderhoff, AW-Prax 2011, 105 (106).

C. Die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung gemäß Art. 24 ZK und ihre Bedeutung für die handelspolitischen Maßnahmen der Europäischen Union

I. Einleitung

Art. 24 ZK stellt das Kernstück des handelspolitischen Ursprungs im EG-Zollkodex dar und lautet wie folgt:

"Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt."

Systematischer Zusammenhang von Art. 23 ZK und Art. 24 ZK

Systematisch gesehen stellt Art. 24 ZK eigentlich die Ausnahme zu Art. 23 ZK dar und kommt "nur" zur Anwendung, wenn am Produktionsprozess mehrere Länder beteiligt sind. In einer Welt, in der der international arbeitsteilige Produktionsprozess die Regel bildet, ist Art. 24 ZK aber von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Bestimmung des handelspolitischen Warenursprungs. Dies kann daran liegen, dass an der Produktion der Ware mehrere Unternehmen beteiligt sind, die ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern haben oder dass ein Produktionsprozess nur in einem Unternehmen durchgeführt wird, das sich allerdings auf Ebene der Vormaterialien (Rohstoffe, Halbfertigwaren und Fertigprodukte von Vorlieferanten, also Bauteile und Komponenten) des Angebots auf dem Weltmarkt bedient ("global sourcing"). ¹⁸⁸ Art. 23 ZK reicht für solche technisch aufwändigen bzw. komplizierten Produkte nicht aus. ¹⁸⁹ Art. 24 ZK stellt praktisch somit nicht den Ausnahme-, sondern den Regelfall zur Bestimmung des handelspolitischen Ursprungs dar.

¹⁸⁸ Notz, Kapitel 2.4.1., S. 5.

¹⁸⁹ Bachmann, AW-Prax 2008, 61 (61).

2. Struktur von Art. 24 ZK

Der Wortlaut der Norm weist vier wesentliche Tatbestandsmerkmale auf, die im Folgenden untersucht werden:

- letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung
- wirtschaftliche Rechtfertigung dieser letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung
- dazu eingerichtetes Unternehmen
- Herstellen eines neuen Erzeugnisses oder Erreichen einer bedeutenden Herstellungsstufe.

Art. 24 ZK stellt eine Generalklausel mit mehreren unbestimmten Rechtsbegriffen dar, die eine juristische Auslegung erfordern. ¹⁹⁰ Insofern wird den Behörden ein großer Ermessensspielraum bei der konkreten Ausfüllung dessen, was unter einer "wesentlichen Be- oder Verarbeitung" zu verstehen sein soll, gelassen. ¹⁹¹

Das entscheidende Merkmal, welches die Rechtsprechung seit den 70er Jahren beschäftigt hat, ist die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung. Dies beruht auf der Erwägung, dass der Ursprungserwerb in dem Land anerkannt werden soll, in dem eine Be- oder Verarbeitung von solcher Bedeutung stattgefunden hat, dass das Erzeugnis der Volkswirtschaft dieses Landes zugerechnet werden kann. ¹⁹² Alle weiteren Merkmale stellen im Grunde nur Ergänzungen oder Konkretisierungen zu diesem Merkmal dar.

Wie die Merkmale im Einzelnen zu definieren sind, wann also insbesondere eine wesentliche Be- oder Verarbeitung vorliegt und wann nicht, wird seit Jahrzehnten in Politik, Rechtsprechung und Literatur diskutiert.

Theoretisch sollen Ursprungsregeln technische, objektive und damit letztlich unpolitische Regeln sein. ¹⁹³ Schon früh wurde aber erkannt, dass die sehr unterschiedlichen Auslegungsvarianten zum Begriff der wesentlichen Be- oder Verarbeitung in den Mitgliedstaaten daraus resultieren, dass Staaten mit starken Außenhandelsinteressen und liberaler Einstellung geringere Anforderungen an die Bestimmung des Warenursprungs stellen als ein Land, dem es in erster Linie um den Schutz der eigenen Industrie geht. ¹⁹⁴ Obwohl Ursprungsregeln grund-

¹⁹⁰ Möller/Schumann, S. 42.

¹⁹¹ Kauffmann, S. 39.

¹⁹² *Lieber*, AW-Prax 2007, 424 (426); *Harings* in Dorsch, A 1, Art. 24 ZK, Rn. 1.

¹⁹³ Stranz in Hilf/Oeter, § 17, Rn. 2.

¹⁹⁴ Ehle, RIW 1979, 251 (251); ebenso Lacey, GTCJ 2012, 473 (473).

sätzlich technischer Natur sind, werden sie immer Auswirkungen auf die strategische Ausrichtung internationaler Arbeitsteilung in Unternehmen haben. 195

Dieser Konflikt prägt sowohl die gesetzlichen Grundlagen als auch die Rechtsprechung zum handelspolitischen Ursprung maßgeblich.

Im weiteren Gang der Untersuchung werden zunächst die völkerrechtlichen (Punkt C.II.) und die rechtlichen Grundlagen im EU-Recht (Punkt C.III.) dargestellt.

Aufgrund ihrer Bedeutung für die Auslegung von Art. 24 ZK wird sodann die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hierzu analysiert und die Auswirkungen auf die Rechtsprechung der Finanzgerichte untersucht (Punkt C.IV).

Ferner wird der Einfluss der wesentlichen Be- oder Verarbeitung i.S.d. Art. 24 ZK auf praxisrelevante handelspolitische Maßnahmen, nämlich das Antidumpingrecht (Punkt C.V.) und das Ausfuhrerstattungsrecht (Punkt C.VI.) sowie die Warenmarkierung "Made in Germany" (Punkt C.VII.) dargestellt.

II. Völkerrechtliche Grundlagen

Völkerrechtliche Grundlagen zur Auslegung von Art. 24 ZK finden sich in der ursprünglichen Kyoto-Konvention, der revidierten Kyoto-Konvention und im WTO-Übereinkommen über Ursprungsregeln.

1. Die wesentliche Be- oder Verarbeitung in der Kyoto-Konvention von 1973

Im Rahmen der ursprünglichen Kyoto-Konvention ist im Zusammenhang mit der wesentlichen Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK die Anlage D.1 von besonderer Bedeutung. Diese nennt nämlich Kriterien für eine ausreichende Beoder Verarbeitung und stellt deren Vor- und Nachteile dar.

a) Merkmal des Tarifsprungs

Als erstes Kriterium wird der Tarifsprung genannt.

Dieses Kriterium weist den Vorteil auf, dass es eine genaue und objektive Festsetzung der Bedingungen für die Bestimmung des Ursprungs ermögliche. 196

¹⁹⁵ Vermulst/Waer, JWT 1990, 55 (98).

¹⁹⁶ Anlage D.1 zur Kyoto-Konvention, Einleitung, ABI. EG 1977 Nr. 166/3.

Nachteilig daran ist aber, dass Ausnahmelisten oft schwierig zu erstellen sind und darüber hinaus normalerweise laufend auf den neuesten Stand gebracht werden müssen, damit mit der technischen Entwicklung und den wirtschaftlichen Gegebenheiten Schritt gehalten werden könne. 197

Zudem wurde in der Literatur kritisch angemerkt, dass das Merkmal keinen effektiven Vergleich der Restriktivität von Ursprungsregeln in verschiedenen Sektoren ermögliche und somit Protektionismus Vorschub leiste. 198

b) Listen von Be- oder Verarbeitungsvorgängen

Des Weiteren geht Anhang D.1 auf Listen von Be- oder Verarbeitungsvorgängen ein. Diese weisen im Wesentlichen die gleichen Vor- und Nachteile wie der Tarifsprung auf. 199 Allerdings haben sie den zusätzlichen Nachteil, dass sie länger und ausführlicher und daher auch schwieriger zu erstellen sind. 200

c) Merkmal des Wertzuwachses

Sodann geht die Anlage D.1 auf das Kriterium des Wertzuwachses ein.

Um das Erzeugnis einem Ursprungsland zuordnen zu können, kommt es entscheidend darauf an, dass ein bestimmter Prozentsatz erreicht oder überstiegen wird. ²⁰¹ Insofern nutzt dieses Merkmal einen Vergleich zwischen dem Wert der eingeführten Vormaterialien und dem Wert des Endprodukts. ²⁰² Für die Berechnung der Werte der Materialien und Teile, die eingeführt werden, kommt es auf den Einfuhrwert an, bei den ausgeführten Waren hingegen auf den Preis ab Werk oder Ausfuhrpreis. ²⁰³ Umgesetzt werden kann das Wertzuwachskriterium in Kombination mit den beiden anderen Kriterien oder aber mit einer allgemeinen Regel, nach der ein einheitlicher Satz festgesetzt wird, ohne dass auf eine Liste einzelner Waren Bezug genommen wird. ²⁰⁴

Ein Vorteil dieser Methode ist deren Genauigkeit und Einfachheit, da der Wert der Waren anhand von Geschäftsunterlagen einfach festgestellt werden kann. ²⁰⁵

¹⁹⁷ Anlage D.1 zur Kyoto-Konvention, Einleitung, ABI. EG 1977 Nr. 166/3.

¹⁹⁸ Hirsch in Wolfrum/Stoll/Hestermeyer, Art. 9 ARO, Rn. 12.

¹⁹⁹ Anlage D.1 zur Kyoto-Konvention, Einleitung, ABI. EG 1977 Nr. 166/3.

²⁰⁰ Anlage D.1 zur Kyoto-Konvention, Einleitung, ABl. EG 1977 Nr. 166/3.

²⁰¹ Anlage D.1 zur Kyoto-Konvention, Einleitung, ABI. EG 1977 Nr. 166/4.

²⁰² Fabio, Kapitel 3, S. 11.

²⁰³ Anlage D.1 zur Kyoto-Konvention, Einleitung, ABl. EG 1977 Nr. 166/4.

²⁰⁴ Anlage D.1 zur Kyoto-Konvention, Einleitung, ABI. EG 1977 Nr. 166/4.

²⁰⁵ Anlage D.1 zur Kyoto-Konvention, Einleitung, ABI. EG 1977 Nr. 166/4.

Ein Nachteil dieser Methode ist aber, dass es in Grenzfällen bei geringer Abweichung vom festgelegten Prozentsatz, bei Währungsschwankungen oder Schwankungen bei Rohstoffpreisen zu Schwierigkeiten kommen kann.²⁰⁶ Zudem können sich Preise im Ausfuhrland anders zusammensetzen als im Einfuhrland oder etwa gar nicht festgestellt werden.²⁰⁷

d) Nennung von Hilfskriterien zur Ursprungsbestimmung

Über diese drei zentralen Kriterien hinaus nennt die Anlage D.1 in den einzelnen Normen auch bestimmte weitere Hilfskriterien, also Minimalbehandlungen, Zubehör und Ersatzteile, zerlegte Waren, Umschließungen und neutrale Elemente.²⁰⁸

2. Die wesentliche Be- oder Verarbeitung in der revidierten Kyoto-Konvention von 1999

Die spezielle Anlage K geht in Kapitel 1 auf die Ursprungsregeln ein, während Kapitel 2 die Regeln für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen nennt. Im Kapitel 1 werden die Ausführungen der Anlage D.1 aufgegriffen. ²⁰⁹ Zur Anwendung des Kriteriums der wesentlichen Be- oder Verarbeitung wird empfohlen, das Harmonisierte System zu nutzen. ²¹⁰ Die zweite Methode zur Ursprungsbestimmung (Listen von Be- oder Verarbeitungsvorgängen) wird, ebenso wie in Anhang D1 der ursprünglichen Konvention, nicht ausführlich aufgegriffen. ²¹¹ Gleiches gilt für das Merkmal des Wertzuwachses, welches in der ursprünglichen Konvention deutlich breiter gefächert erklärt wurde. ²¹² Die Ausführungen zu den Hilfskriterien (Minimalbehandlungen etc.) wurden praktisch wortgleich übernommen. ²¹³

-

²⁰⁶ Anlage D.1 zur Kyoto-Konvention, Einleitung, ABl. EG 1977 Nr. 166/4.

²⁰⁷ Anlage D.1 zur Kyoto-Konvention, Einleitung, ABl. EG 1977 Nr. 166/4.

²⁰⁸ Anlage D.1 zur Kyoto-Konvention, Einleitung, ABI. EG 1977 Nr. 166/6.

²⁰⁹ Hirsch in Wolfrum/Stoll/Hestermeyer, Preamble to ARO, Rn. 5; Lyons, S. 231.

²¹⁰ Anhang K, Kapitel 1, Punkt 4. Dies entspricht der empfohlenen Praktik 4 zur Norm 3 der Anlage D. 1 zur ursprünglichen Kyoto-Konvention, vgl. ABl. EG 1977 Nr. L 166/5.

²¹¹ Lyons, S. 234.

²¹² Lyons, S. 235. Gleichwohl wird in Bezug auf dieses Merkmal, wie bereits in der empfohlenen Praktik 4 zur Norm 3 der Anlage D.1 zur ursprünglichen Kyoto-Konvention, darauf hingewiesen, dass es für die Berechnung der Werte der Materialien und Teile, die eingeführt werden, auf den Einfuhrwert ankomme, bei den ausgeführten Waren hingegen auf den Preis ab Werk oder Ausfuhrpreis, Anhang K, Kapitel 1, Punkt 4.

²¹³ Anhang K, Kapitel 1, Punkt 5-13.

Die wesentliche Be- oder Verarbeitung im WTO-Übereinkommen

Im WTO-Übereinkommen zu Ursprungsregeln wird der Begriff der wesentlichen Be- oder Verarbeitung in den Artikeln 2 (Disziplinen während der Übergangszeit), 3 (Disziplinen nach der Übergangszeit) und 9 (Ziele und Grundsätze) aufgegriffen. Das Übereinkommen geht in diesen Vorschriften auf die Kriterien der ursprünglichen Kyoto-Konvention auf und legt allgemeine Grundsätze fest.

a) Der Begriff der wesentlichen Be- oder Verarbeitung in Art. 2 ARO

In Art. 2 Buchst. a) Ziff. i) ARO wird zum Merkmal der wesentlichen Be- oder Verarbeitung ausgeführt, dass bis zur Erfüllung des Arbeitsprogramms für die Harmonisierung der Ursprungsregeln bei Nutzung des Kriteriums des Wechsels der zolltariflichen Einreihung die betreffende Ursprungsregel sowie jede Ausnahme zu ihr eindeutig die Unterpositionen oder Positionen der Zollnomenklatur angeben muss, auf die sich die Regel bezieht.

Für das Wertprozentsatzkriterium wird in Art. 2 Buchst. a) Ziff. ii) ARO ergänzt, dass in den Ursprungsregeln auch die Methode für die Berechnung des Prozentsatzes angegeben werden muss.

Zudem muss gemäß Art. 2 Buchst. a) Ziff. iii) ARO in Fällen, in denen das Kriterium des Be- oder Verarbeitungsvorgangs vorgeschrieben ist, genau der ursprungsbegründende Vorgang angegeben werden.

b) Der Begriff der wesentlichen Be- oder Verarbeitung in Art. 3 ARO

In Art. 3 Buchst. b) ARO wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung der Ergebnisse des Arbeitsprogramms für die Harmonisierung sicher gestellt werden muss, dass bei Beteiligung von mehr als einem Land am Herstellungsprozess einer Ware das Land als Ursprungsland gelten muss, in dem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist.

Der Begriff der wesentlichen Be- oder Verarbeitung in Art. 9 ARO

In Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) ARO wird zum Begriff der wesentlichen Be- oder Verarbeitung abermals ausgeführt, dass als Ursprungsland einer bestimmten Ware bei einer Beteiligung von mehr als einem Land am Herstellungsprozess

das Land gelten soll, in dem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist.

In Art. 9 Abs. 2 Buchst. c) Ziff. ii) ARO wird zum Wechsel der zolltariflichen Einreihung ausgeführt, dass die Verwendung des Wechsels der Tarifposition oder -unterposition bei der Entwicklung von Ursprungsregeln für einzelne Waren oder für einen Warensektor geprüft und erarbeitet werden soll.

In Art. 9 Abs. 2 Buchst. c) Ziff. iii) ARO wird ergänzt, dass auch die ergänzende oder ausschließliche Verwendung anderer Erfordernisse, einschließlich Wertprozentsätze oder spezielle Be- oder Verarbeitungsvorgänge für Warensektoren oder einzelne Waren, geprüft und erarbeitet werden sollen, sofern die ausschließliche Verwendung der HS-Nomenklatur für die Bestimmung der wesentlichen Be- oder Verarbeitung nicht ausreichend ist. Welcher Prozentsatz als ausreichend anzusehen ist und welcher Positionswechsel ursprungsbegründend wirkt, ist im Übereinkommen nicht festgelegt.²¹⁴

Darüber hinaus legt Art. 9 Abs. 2 Buchst. c) Ziff. i) 2. Anstr. ARO fest, dass eine harmonisierte Begriffsbestimmung für die Minimalbehandlung erarbeitet werden soll.

4. Bewertung der völkerrechtlichen Ansätze

a) Bewertung der WCO-Ansätze

Zur ursprünglichen Kyoto-Konvention aa.

Die Bedeutung des Anhangs D.1 der ursprünglichen Kyoto-Konvention wurde in der Literatur insbesondere darin gesehen, dass dieser erstmals in einem internationalen Abkommen gezielte Empfehlungen zur internationalen Harmonisierung der Ursprungsregeln enthalte.²¹⁵

Da die Konvention aber gerade nur Empfehlungen enthielt, hatten die Mitgliedstaaten weiterhin freie Wahl bei der Ausgestaltung ihrer Ursprungsregeln. 216 Insofern fand sie keine weltweite Akzeptanz. 217

Als große Schwäche wurde angesehen, dass sie in weiten Teilen die Merkmale nur sehr ungenau festlege (etwa das Fehlen einer Rangordnung zwischen den

²¹⁴ Schmidt, S. 149.

²¹⁵ Kauffmann, S. 176.

²¹⁶ Prieß in Prieß/Berrisch/Pitschas, B.I.10, Rn. 4; Stoll/Schorkopf, Rn. 212; Tietje, § 3, Rn. 52; Stranz in Hilf/Oeter, § 17, Rn. 14; Hirsch in Wolfrum/Stoll/Hestermeyer, Preamble to ARO, Rn. 5.

²¹⁷ Herrmann/Weiß/Ohler, Rn. 428.

drei Kriterien zur Bestimmung der wesentlichen Be- oder Verarbeitung oder Angaben über die Berechnung des Wertes der Ware bei Anwendung des Kriteriums des prozentualen Wertanteils), sodass den Vertragsparteien ein sehr weiter Ermessensspielraum eingeräumt worden sei und es insofern gar nicht möglich sei, eine Unvereinbarkeit der Regeln der EU mit dem Übereinkommen abzuleiten. ²¹⁸

bb. Zur revidierten Kyoto-Konvention

Die revidierte Fassung der Kyoto-Konvention aus dem Jahr 1999 greift in stark gekürzter Form die Kriterien des Anhangs D.1 der ersten Konvention auf. In der Literatur wurde kritisiert, dass eine effektive Regelung der Ursprungsregeln durch die Konvention nicht erreicht werde, da die relevanten Bestimmungen nur "empfohlene Praktiken", aber keine verbindlich vorgeschriebenen Verpflichtungen seien.²¹⁹

Zudem entfaltet sie derzeit für die Weitergestaltung der völkerrechtlichen Vorgaben des handelspolitischen Warenursprungs schon deshalb nur geringe Wirkung, weil es noch keine Richtlinien zur Anlage K gibt. Der Text der Anlage K wird weiter überarbeitet und die Richtlinien erst erstellt, nachdem die Arbeit am WTO-Übereinkommen über Ursprungsregeln fertig gestellt ist.²²⁰

Das WTO-Übereinkommen zu Ursprungsregeln ersetzte für den Bereich des handelspolitischen Ursprungs bereits die Anhänge D.1, D.2 und D.3 der ursprünglichen Kyoto-Konvention als die einzigen vertraglich fixierten und für die Ratifikationsstaaten rechtswirksamen internationalen Gestaltungsvorgaben für die Rechtssetzungsprozesse.²²¹

Insofern stellt das WTO-Übereinkommen über Ursprungsregeln die eigentliche zentrale völkerrechtliche Gestaltungsvorgabe für den handelspolitischen Ursprung dar.

cc. Die Bedeutung der WCO bei der weiteren Ausgestaltung der Ursprungsregeln

Dennoch bleibt die WCO mit der WTO für den Bereich des Ursprungsrechts institutionell verzahnt. Gemäß Art. 4 Abs. 2 ARO gibt es einen Technischen Ausschuss "unter Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem

²¹⁸ Schmidt, S. 140f.

²¹⁹ Kim, JWT 2012, 1343 (1351).

²²⁰ Wolffgang/Fischer-Zach, ZfZ 2003, 114 (123); Lyons, S. 231.

²²¹ Kauffmann, S. 178.

Gebiet des Zollwesen", der die technischen Arbeiten ausführen und für die Übereinstimmung mit dem HS sorgen soll.²²²

Auch darf die Bedeutung der ursprünglichen Kyoto-Konvention nicht unterschätzt werden. Da der EG-Zollkodex auf der Basis der ursprünglichen Konvention erstellt wurde, finden deren Regeln in Form des europäischen Zollrechts nach wie vor Anwendung.²²³

Die revidierte Kyoto-Konvention diente wiederum als Grundlage für den MZK (vgl. Punkt F.II.1.), der ursprünglich im Jahr 2013 in Kraft treten sollte.²²⁴ Die dort festgelegten Ursprungsregeln werden sich nunmehr im Unionszollkodex (UZK) wiederfinden (vgl. Punkt F.II.3.).

b) Bewertung des WTO-Übereinkommens

aa. Erzielte Fortschritte

Das WTO-Übereinkommen zu Ursprungsregeln wird in der Literatur etwa dahingehend bewertet, dass mit ihm ein wichtiger Schritt hin auf dem Weg zu einem harmonisierten Ursprungsregelsystem und damit zu einem offenen Welthandel erzielt worden sei, wodurch die bessere Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit der Ursprungsregeln und deren Anwendung durch die Pflicht zur Notifikation und andere Garantien gefördert werde.²²⁵

Lob erhielt das Übereinkommen auch dafür, dass durch die verpflichtende Festschreibung der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung als dem entscheidenden Ursprungsbestimmungskriterium und dessen vorzugsweise praktischer Umsetzung mit Hilfe des Tarifsprungkriteriums bedeutende Entscheidungen auf dem Weg zu einer vollständigen Harmonisierung der Ursprungsregeln geleistet worden seien und ein weitaus größerer Kreis von Staaten als beim nur schwach ratifizierten Anhang D.1. der Kyoto-Konvention verpflichtet würde.²²⁶

Im Verhältnis zur ursprünglichen Kyoto-Konvention wurde zudem festgehalten, dass zwar keine neuen Varianten zur Konkretisierung der wesentlichen Be- oder Verarbeitung hinzugetreten seien, jedoch zur Rangfolge der einzelnen Kriterien

²²² Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Vor Art. 22-26 ZK, Rn. 7; Stoll/Schorkopf, Rn. 216; Lyons, S. 230; Stobbe, ZfZ 2000, 223 (229); Foltea, JWT 2012, 815 (821); Inama, S. 22.

²²³ Weerth, GTCJ 2010, 79 (82).

²²⁴ Weerth, GTCJ 2010, 79 (82).

²²⁵ *Prieβ* in Prieß/Berrisch/Pitschas, B.I.10, Rn. 30.

²²⁶ Kauffmann, S. 192.

insoweit Stellung genommen worden sei, als dass dem Merkmal des Tarifsprungs grundsätzlich der Vorrang eingeräumt werde.²²⁷

bb. Kritikpunkte und weiterhin offene Fragen

Gleichzeitig wird aber eingeräumt, dass für die eigentliche Festlegung der Regeln die Frage bleibe, wann tatsächlich der Tarifsprung die geeignetere Modalität ist und wann nicht.²²⁸

Zudem wird vertreten, dass es einen Großteil der im WTO-Übereinkommen festgelegten Regeln schon in den einzelstaatlichen Ursprungsregeln gegeben habe und diese somit keine Neuerungen darstellen und auch keine besonderen Anstrengungen durch die Nutzer erfordern.²²⁹

Im Ergebnis wird die Bestimmung der Ursprungsregeln nach dem Kriterium der wesentlichen Be- oder Verarbeitung im WTO-Übereinkommen weiterhin als vage bewertet. Aufgrund des nur kurzen Vertragstextes wird das WTO-Übereinkommen somit eher als Absichtserklärung und als Wegweiser für künftige Verhandlungen angesehen. 231

Diesen Kritikpunkten ist zuzustimmen. Konflikte mit der revidierten Kyoto-Konvention bestehen durch das WTO-Übereinkommen zwar nicht. Die Auswirkungen auf die Gesetzgebungspraxis in den Vertragsstaaten durch das Übereinkommen sollte aber nicht überbewertet werden. Gleichwohl besteht eine weltweite Chancengleichheit für die richtige oder zumindest vertretbare Ursprungsbestimmung, solange sich alle Staaten an den Vorgaben des WTO-Rechts orientieren.²³²

Im Rahmen des Harmonisierungsprozesses wurde bereits ein Entwurfstext für weltweit einheitliche Ursprungsregeln entwickelt (vgl. Punkt F.I.1.). Wann dieser Entwurf in Kraft treten und verbindlich angewendet werden wird, ist aber immer noch offen.

²²⁷ Kauffmann, S. 191.

²²⁸ Kauffmann, S. 211.

²²⁹ Inama, S. 25.

²³⁰ Wolffgang, AW-Prax 2012, 1.

²³¹ Lacey, GTCJ 2012, 473 (477).

²³² Wolffgang, AW-Prax 2012, 1.

III. Rechtliche Grundlagen im EU-Recht

Im EU-Recht sind als Rechtsquellen vor allem Art. 24 ZK selbst und die Vorschriften in der Zollkodex-Durchführungsverordnung zu berücksichtigen.

Ferner bestehen nach hier vertretener Auffassung bestimmte Gestaltungsmöglichkeiten durch die entsprechende Anwendung von Präferenzursprungsregeln.

Zudem spielen auch die Interpretationsrichtlinien der Kommission zum handelspolitischen Ursprung eine Rolle bei der Auslegung von Art. 24 ZK.

Die weiteren Merkmale des Art. 24 ZK

a) Die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung um das zentrale Tatbestandsmerkmal in Art. 24 ZK.

aa. Zum Begriff der Wesentlichkeit

Da das Merkmal der wesentlichen Be- oder Verarbeitung gerade in der EuGH-Rechtsprechung die zentrale Rolle gespielt hat, wird an dieser Stelle auf eine nähere Darstellung verzichtet und auf Punkt C.IV. verwiesen.

bb. Zum Begriff der Be- oder Verarbeitung

Der Begriff der Be- oder Verarbeitung wird in der Literatur so verstanden, dass es für die Ursprungsbegründung unerheblich sei, ob eine Be- oder eine Verarbeitung vorliege.²³³ Der Unterschied zwischen Be- oder Verarbeitung sei darin zu sehen, dass bei einer Bearbeitung die charakteristischen Merkmale der eingesetzten Ware erhalten bleiben, bei der Verarbeitung aber nicht.²³⁴ Zu beachten sei aber, dass die Verarbeitung im Verhältnis zur Bearbeitung der intensivere Herstellungsvorgang ist.²³⁵ Die Feststellung, dass eine Verarbeitung vorliege, könne daher die Prüfung der übrigen Merkmale des Art. 24 ZK vereinfachen.²³⁶

233 Harings III Dorsell, A 1, Art. 24 ZK, Kii. 9.

²³³ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 24 ZK, Rn. 5.

²³⁴ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 24 ZK, Rn. 19.

²³⁵ Harings in Dorsch, A 1, Art. 24 ZK, Rn. 9.

²³⁶ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 24 ZK, Rn. 5.

cc. Zum Begriff "letzte"

Eine eigenständige Betrachtung an dieser Stelle verdient jedoch das Tatbestandsmerkmal "letzte". Dieses hat zwar praktisch keine eigenständige Bedeutung und ist auch durch die Rechtsprechung nie näher behandelt worden.

In der Literatur wurde dieses Merkmal zeitweilig aber näher diskutiert, da das Wort "letzte" im Text der ursprünglichen Kyoto-Konvention nicht enthalten war, in Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 bzw. Art. 24 ZK jedoch schon.²³⁷ Hierdurch würden Unternehmen ermutigt, ihre Produktion nicht aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen in ein anderes Land zu verlagern, sondern nur, um eine restriktive Handelsmaßnahme zu umgehen.²³⁸

Durch das WTO-Übereinkommen wurde diese Auslegungsproblematik aber beseitigt, da auch hier auf den Begriff der "letzten" wesentlichen Be- oder Verarbeitung abgestellt wird, wofür das Übereinkommen gelobt wurde.²³⁹ Ferner trug Anhang K der revidierten Kyoto-Konvention dazu bei, diese Diskrepanz zu beseitigen, da auch hier nun auf den letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitungsvorgang abgestellt wird.

b) Wirtschaftliche Rechtfertigung

Die wirtschaftliche Rechtfertigung der Warenbehandlung ist immer dann gegeben, wenn sie einen nicht nur im Ursprungserwerb liegenden Vorteil mit sich bringt. ²⁴⁰ Möglich sind etwa preisgünstigere Lager- oder Transportkapazitäten oder geringere Lohnkosten. ²⁴¹

Das Merkmal der "wirtschaftlichen Rechtfertigung" dient als Korrektiv, das Vorgänge ausschließen soll, die allein den Ursprungserwerb zum Ziel haben, sodass eine Nähebeziehung zu Art. 25 ZK besteht. Insofern ist in diesem Tatbestandsmerkmal der Versuch der EU-Organe zu sehen, Umleitungen solcher Verkehrsströme entgegenzuwirken, die ausschließlich auf finanziellen, verwaltungsmäßigen, politischen oder ähnlichen Erwägungen beruhen und die die EU-Handelspolitik vereiteln würden. ²⁴³

²³⁷ Schmidt, S. 141.

²³⁸ Schmidt, S. 141.

²³⁹ Kauffmann, S. 190.

²⁴⁰ BFH, Urteil v. 13.10.1964, VII 42/63 U, BFHE 80, 545, ZfZ 1965,88.

²⁴¹ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 24 ZK, Rn. 10.

²⁴² *Harings* in Dorsch, A 1, Art. 24 ZK, Rn. 14.

²⁴³ Schmidt, S. 45.

Die "wirtschaftliche Rechtfertigung" ist nur in wenigen Urteilen zu Art. 24 ZK als eigener Prüfungspunkt behandelt worden.

Der EuGH ging in seiner Entscheidung "Gesellschaft für Überseehandel" (vgl. Punkt C.IV.1.) darauf ein und ließ für die wirtschaftliche Rechtfertigung genügen, dass der Arbeitsvorgang für die industrielle Verwendung erforderlich sei.²⁴⁴ In seinen "Yoshida"-Urteilen (vgl. Punkt C.IV.2.) sprach der EuGH die Thematik an, bejahte sie aber nur, ohne inhaltlich näher darauf einzugehen.²⁴⁵

In der Folge wurde es regelmäßig in einem Zug mit der Wesentlichkeit der Beoder Verarbeitung abgehandelt.

So sprach etwa das Finanzgericht Hamburg von "wirtschaftlichem Aufwand", als es in seinem Urteil vom 21. April 2006 (vgl. Punkt C.IV.5.e.ee.) wegen der Herstellung des Siliziummetalls die Vorgänge in China mit denen in den Vereinigten Arabischen Emiraten verglich.²⁴⁶ Diese Bezeichnung kann sich aber sowohl auf die Wesentlichkeit als auch die wirtschaftliche Rechtfertigung der Arbeitsvorgänge beziehen.

Als eigenen Prüfungspunkt behandelte hingegen das Finanzgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 2. Mai 2007 (vgl. Punkt C.IV.8.a.) das Merkmal und erklärte, dass die wirtschaftliche Rechtfertigung im Fall der Verarbeitung von Litzen zu Stahlseilen gegeben sei, da der Arbeitsvorgang für die industrielle Verwendung erforderlich sei. 247

Eine Ausnahme von dieser Regel machte das Finanzgericht Baden-Württemberg mit seinem Urteil vom 12. Dezember 1991 (vgl. Punkt C.IV.5.aa.), wobei sich die Ausführungen nicht direkt auf den handelspolitischen Ursprung bezogen, sondern auf die zolltarifliche Behandlung der Ware. Gemeinsamer Nenner beider Rechtsgebiete war hier, dass es um die Gestaltung von Produktionsprozessen im Zusammenhang mit Antidumpingzöllen ging. Das Finanzgericht Baden-Württemberg führte in diesem Zusammenhang aus, dass der Zusammenbau von Kopiergeräten in Japan wirtschaftlich sinnvoller sei als in Deutschland (etwa wegen des geringeren Lohnniveaus) und es deswegen naheliegend sei, dass nur die Vermeidung von Antidumpingzöllen geplant war.²⁴⁸

²⁴⁴ EuGH, Urteil v. 26.1.1977, Rs. C-49/76 – Gesellschaft für Überseehandel – Rn. 3, Slg. 1977, 41 (52).

²⁴⁵ EuGH, Urteil v. 31.1.1979, Rs. 34/78 – Yoshida Nederland/Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Friesland – Rn. 5, Slg. 1979, 115 (133); EuGH, Urteil v. 31.1.1979, Rs. 114/78 – Yoshida/Industrie- und Handelskammer Kassel, Rn. 5, Slg. 1979, 151 (166).

²⁴⁶ FG Hamburg, Urteil v. 21.4.2006, IV 126/05, Rn. 7, juris.

²⁴⁷ FG Düsseldorf, Urteil v. 2.5.2007, 4 K 2456/06 Z, Rn. 14, ZfZ 2008, Beil. 4, 3 (5).

²⁴⁸ FG Baden-Württemberg, Urteil v. 12.12.1991, 11 K 1/90 Z, Rn. 53, ZfZ 1993, 80 (80).

Im Ergebnis zeigt dies, dass diesem Tatbestandsmerkmal in der Rechtsprechung nur geringe Bedeutung zukommt.

c) Eingerichtetes Unternehmen

Das Merkmal "eingerichtetes Unternehmen" soll Geschäfte rein kaufmännischer Art und nur gelegentlich vorgenommene Be- oder Verarbeitungsvorgänge ausschließen. Das Merkmal soll nicht eng ausgelegt werden. Erforderlich ist ein gewisser unternehmerischer Aufwand, um den betreffenden Arbeitsprozess regelmäßig durchführen zu können. Die schließen der Schl

In der Entscheidung "Gesellschaft für Überseehandel" (vgl. Punkt C.IV.1.) wurde es in einem Zug mit der wirtschaftlichen Rechtfertigung erwähnt. ²⁵² Insofern wird das Merkmal auch in einer Reihe weiterer Entscheidungen bejaht, ohne näher thematisiert zu werden.

Dies dürfte damit zusammenhängen, dass es diesem Merkmal an Klarheit mangelt. Dies betrifft vor allem die Frage, ob es eine eigenständige Bedeutung hat oder nicht.²⁵³ Insofern spielt es eine noch geringere Rolle als das Merkmal der "wirtschaftlichen Rechtfertigung".

d) Neues Erzeugnis

Im Ergebnis orientiert sich das Merkmal "neues Erzeugnis" am Begriff der Wesentlichkeit (vgl. die Entscheidung "Gesellschaft für Überseehandel", Punkt C.IV.1.). Das Merkmal der "Wesentlichkeit" ist zwar gesetzestechnisch von denen der "Herstellung eines neues Erzeugnisses" getrennt, eine solche Unterscheidung ist aber praktisch nicht durchführbar.²⁵⁴ Insofern kommt diesem Tatbestandsmerkmal keine eigenständige Bedeutung zu.

e) Bedeutende Herstellungsstufe

Eine "bedeutende Herstellungsstufe" soll dann gegeben sein, wenn das Erzeugnis seinem endgültigen Verwendungszweck wesentlich angenähert wurde, aber noch kein Fertigprodukt ist.²⁵⁵ Dieses Kriterium betrifft den Ursprungserwerb

104

²⁴⁹ Prieβ in Witte, 6. Aufl., Art. 24 ZK, Rn. 13; Harings in Dorsch, A 1, Art. 24 ZK, Rn. 13.

²⁵⁰ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 24 ZK, Rn. 11.

²⁵¹ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 24 ZK, Rn. 11.

²⁵² EuGH, Urteil v. 26.1.1977, Rs. C-49/76 – Gesellschaft für Überseehandel – Rn. 3, Slg. 1977, 41 (52).

²⁵³ Schmidt, S. 46.

²⁵⁴ *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Art. 24 ZK, Rn. 9.

²⁵⁵ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 24 ZK, Rn. 9.

im Zwischenschritt eines mehrstufigen Produktionsprozesses, was etwa dann der Fall ist, wenn aus einzelnen Vormaterialien durch Mischen ein Rohprodukt mit spezifischen, standardisierten Eigenschaften hergestellt wird, das als Grundlage für das Endprodukt dient.²⁵⁶ Die bedeutende Herstellungsstufe stellt insofern die Vorstufe zum neuen Erzeugnis dar. Auch hier gilt, dass bei der Wesentlichkeit des Herstellungsvorgangs eine bedeutende Herstellungsstufe regelmäßig gegeben sein wird.

Der EuGH setzte sich in dem aus Portugal stammenden Vorlagefall "RAR"²⁵⁷ mit dem Begriff der bedeutenden Herstellungsstufe auseinander. Im zugrunde liegenden Fall ging es um die Auslegung von Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92²⁵⁸ und um die Frage, was unter "Verarbeitung" gemäß dieser Vorschrift zu verstehen sein sollte, speziell in Bezug auf das Raffinieren von Rohzucker aus Zuckerrüben zu dem Zweck, Weißzucker zu gewinnen. Das Raffinieren des Rohzuckers erfordere ein ausgeklügeltes Verfahren, bei dessen Abschluss ein Erzeugnis entstehe, welches objektiv andere Eigenschaften als das ursprüngliche Erzeugnis aufweise und in anderen Bereich verwendet werde als dieses.²⁵⁹ Das Raffinieren des Rohzuckers stelle daher eine bedeutende Herstellungsstufe dar.²⁶⁰

2. Regeln der ZK-DVO

Ergänzt wird Art. 24 ZK durch die Regeln in den Art. 35-46 und die Anhänge 9-11 ZK-DVO, die konkrete Angaben zu speziellen Be- oder Verarbeitungen für bestimmte Waren machen, die den Ursprung der jeweiligen Erzeugnisse begründen.

Art. 35 UAbs. 1 ZK-DVO legt zunächst den Anwendungsbereich fest: Dieser erstreckt sich einerseits auf Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur und bestimmte andere Waren. Art. 35 UAbs. 2 ZK-DVO enthält zudem eine Definition des Begriffes "Land" i.S.d. handelspolitischen Ursprungsrechts: Hierunter ist je nach Fall entweder ein Drittland oder die EU zu verstehen.

²⁵⁶ Harings in Dorsch, A 1, Art. 24 ZK, Rn. 18.

²⁵⁷ EuGH, Urteil v. 15.5.2003, Rs. C-282/00 – RAR – Slg. 2003, I-4741, HFR 2003, 827.

²⁵⁸ Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlass von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse der Azoren und Madeiras, ABI. EG 1992 Nr. L 173/1.

²⁵⁹ EuGH, Urteil v. 15.5.2003, Rs. C-282/00 – RAR – Rn. 34, Slg. 2003, I-4741 (I-4781), HFR 2003, 827 (828).

²⁶⁰ EuGH, Urteil v. 15.5.2003, Rs. C-282/00 – RAR – Rn. 38, Slg. 2003, I-4741(I-4781), HFR 2003, 827 (828).

Die Art. 36-38 i.V.m. dem Anhang 10 ZK-DVO enthalten Regelungen für die Textilwaren und Art. 39 i.V.m. dem Anhang 11 ZK-DVO Regelungen für die anderen Waren. Anhang 9 ist den beiden anderen Anhängen insoweit vorgeschaltet, als er einleitende Bemerkungen für diese enthält.

Die Art. 40-46 ZK-DVO enthalten darüber hinaus gemeinsame Vorschriften für alle Waren.

a) Verarbeitungslisten

Die Struktur der Tabellen mit Listenregeln zum handelspolitischen Ursprung entspricht den Listenregeln zum präferenziellen Ursprung, die Gegenstand der einzelnen präferenziellen Maßnahmen der EU sind. Im Zusammenhang mit den Vorgaben der ursprünglichen Kyoto-Konvention ist zu beachten, dass alle drei verschiedenen Kriterien zur Bestimmung des handelspolitischen Ursprungs im EU-Recht eingesetzt werden.²⁶¹

aa. Listenregeln zu Textilwaren in Anhang 10 ZK-DVO

Art. 37 ZK-DVO legt grundsätzliche Regeln zur Anwendung des Anhangs 10 über Textilwaren fest.

Als Ausgangspunkt für eine wesentliche Be- oder Verarbeitung wird in Art. 37 S. 1 ZK-DVO festgelegt, dass die hergestellte Ware in eine andere Position der Kombinierten Nomenklatur (KN) einzureihen sein soll als die Position, in die jedes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einzureihen ist.

Art. 37 S. 2 ZK-DVO relativiert diese Basisregel dahingehend, dass nur diejenigen besonderen Be- oder Verarbeitungen als vollständig betrachtet werden können, die in Spalte 3 des Anhangs 10 genannt sind, unabhängig davon, ob auch ein Wechsel der Position stattfindet.

Dieser hier dargestellte grundsätzliche Vorrang des Tarifsprungkriteriums, welcher zugleich ausdrücklich Ausnahmen zulässt, entspricht den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. c) Ziff. iii) ARO enthaltenen WTO-Kriterien (vgl. Punkt C.II.3.c). Anders als bei der Anwendung der Grundregel des Art. 24 ZK sind die Regeln des Anhangs 10 starr und tragen sich ändernden Produktionsprozessen keine Rechnung, sodass das Ermessen bei der Ursprungsentscheidung stark eingeschränkt ist. ²⁶²

²⁶¹ Lyons, S. 233.

²⁶² Notz, Kapitel 2.4.2., S. 1.

Gegliedert sind die Verarbeitungslisten in drei Spalten. Die ersten beiden Spalten "KN-Code" und "Warenbezeichnung" dienen der Umschreibung der Ware unter Nutzung der Kombinierten Nomenklatur, z.B. "ex 5103": "Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, carbonisiert". Die dritte Spalte nennt sodann die "Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die den Ursprung verleihen". Für das genannte Beispiel lautet die Listenbedingung etwa "Herstellen aus Abfällen von Wolle, deren Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet".

bb. Listenregeln zu sonstigen Waren in Anhang 11 ZK-DVO

Für andere als Textilwaren findet sich in Art. 39 ZK-DVO i.V.m. Anhang 11 eine Art. 37 ZK-DVO vergleichbare Regelung. Dieser Anhang enthält eine Liste von konkreten und detaillierten Ursprungsregeln, die auf bestimmte Produkte, wie etwa Fernseher, angewendet werden. Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den verschiedenen Waren besteht nicht, was damit zusammenhängt, dass es sich bei den aufgeführten Regeln um Ursprungsentscheidungen aus der Zeit vor der Schaffung des Zollkodex handelt und die betreffenden Entscheidungen für so wichtig erachtet wurden, dass sie gesammelt in die DVO übernommen wurden. Strukturell ist die Verarbeitungsliste des Anhangs 11 ebenso wie die Liste des Anhangs 10 der ZK-DVO aufgebaut.

b) Ausgestaltung der Minimalbehandlung in Art. 38 ZK-DVO

Die einzige Regelung über die Minimalbehandlung für den Bereich des handelspolitischen Ursprungs im EU-Zollrecht findet sich in Art. 38 ZK-DVO.

aa. Katalog der für die Ursprungsbegründung nicht ausreichenden Behandlungen

Art. 38 ZK-DVO nennt in den Buchstaben a)-f) einen Katalog, der bestimmte Behandlungen vorsieht, die unabhängig davon, ob es in Folge des Be- oder Verarbeitungsvorgangs zu einem Positionswechsel kommt, als nicht ausreichend gelten, um den handelspolitischen Ursprung zu begründen.

Hierzu zählen etwa Erhaltungsmaßnahmen (Trocknen, Lüften, Ausbreiten) oder einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren, Waschen, Zerschneiden oder Zusammenfügen von Teilen einer Ware zu einer vollständigen Ware. Art. 38 Buchst. f ZK-DVO stellt in diesem Zusammenhang klar, dass

²⁶³ Vermulst/Rovetta, GTCJ 2008, 337 (344).

²⁶⁴ Notz, Kapitel 2.4.2., S. 1.

auch mehrere zusammentreffende Behandlungen die Ursprungseigenschaft nicht verleihen können.

Von praktischer Bedeutung ist vor allem das Kriterium des einfachen Zusammenfügens von Teilen einer Ware zu einer vollständigen Ware i.S.d. Art. 38 Buchst. e) ZK-DVO. Dieses Merkmal muss in engem Zusammenhang mit der Rechtsprechung des EuGH zum Urteil "Brother International" (vgl. Punkt C.IV.5.) zur Abgrenzung von einfachen und komplexen Montagevorgängen betrachtet werden.

In Anlehnung an die allgemeinen Grundsätze muss bei Vorliegen von einfachen Zusammensetzungsarbeiten ermittelt werden, in welchem Land bestimmte Prozesse stattgefunden haben, die dem Endprodukt den prägenden Charakter verleihen oder aus welchem Land die maßgeblichen Wertanteile des Endprodukts stammen. Als Praxisbeispiel, bei dem mehr als ein einfaches Zusammenfügen erforderlich ist, kann etwa der Zusammenbau eines Computers verstanden werden, da diese Handlung auch ein umfassendes Know-how voraussetzt. ²⁶⁶

Der Katalog des Art. 38 ZK-DVO entspricht weitgehend dem Katalog der Minimalbehandlung im präferenziellen Ursprungsrecht. 267 Auch gibt es einige Parallelen zu den bei der Nutzung eines Zolllagers erlaubten Lagerhandlungen i.S.d. Art. 109 ZK i.V.m. Art. 531, Anhang 72 ZK-DVO. Die Lagerbehandlungen des Ursprungsrechts und des Zolllagerrechts müssen sich dabei aber nicht zwangsläufig decken, da beide Anwendungsgebiete des Zollrechts unterschiedliche Zwecke verfolgen. 268

bb. Anwendungsbereich von Art. 38 ZK-DVO

Der Anwendungsbereich des Art. 38 ZK-DVO beschränkt sich nach seinem Wortlaut auf die "Anwendung des vorhergehenden Artikels", also nur den Textilbereich.

Hierzu wird jedoch vertreten, dass nur wenige Fälle denkbar seien, in denen durch eine Minimalbehandlung die Kriterien des Art. 37 ZK-DVO erfüllt würden, sodass Art. 38 ZK-DVO in diesem Bereich keine praktische Relevanz haben dürfte. 269 Seinem Rechtsgedanken nach könne Art. 38 ZK-DVO also auch zur Abgrenzung von ursprungsbegründenden und nicht ausreichenden Be- oder

-

²⁶⁵ *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Art. 24 ZK, Rn. 16.

²⁶⁶ Kampf, AW-Prax 2000, 101 (102).

²⁶⁷ *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Art. 24 ZK, Rn. 14; *Bachmann*, AW-Prax 1999, 288 (290).

²⁶⁸ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 24 ZK, Rn. 44.

²⁶⁹ Bachmann, AW-Prax 1999, 288 (290); Bachmann, AW-Prax 2009, 8 (9).

Verarbeitungsprozessen an anderen Waren herangezogen werden.²⁷⁰ Dies lasse sich daraus schließen, dass minimale und somit einfache Behandlungen per definitionem keine wesentlichen Be- oder Verarbeitungsvorgänge seien und somit auch zu keinem neuen Erzeugnis oder einer bedeutenden Herstellungsstufe führen könnten.²⁷¹ Als maßgebliches Argument wird ferner herangezogen, dass in Bemerkung 5 des Anhangs 9 darauf hingewiesen wird, dass jeder Be- oder Verarbeitungsvorgang unter Berücksichtigung des Begriffs der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung des Art. 24 ZK von Fall zu Fall beurteilt wird.²⁷² Dies könne nur bedeuten, dass Herstellungsvorgänge, die die Bedingungen der Liste erfüllen oder auch nicht, unter dem Vorbehalt der Wesentlichkeit stehen und somit auch unter dem Korrektiv des Art. 38 ZK-DVO.²⁷³

Art. 38 ZK-DVO gilt somit auch für Waren, die in Anhang 11 ZK-DVO genannt sind und bei denen es sich nicht um Textilwaren handelt.

cc. Kein abschließender Charakter von Art. 38 ZK-DVO

Zu beachten ist bei der Anwendung des Katalogs aus Art. 38 ZK-DVO, dass dieser stets mit Augenmaß genutzt werden muss. Dies folgt daraus, dass ein Bearbeitungsvorgang, der über Art. 38 ZK-DVO hinausgeht, nicht zwangsläufig auch als wesentlich anzusehen ist. Ferner wird in der Literatur vertreten, dass der Katalog des Art. 38 ZK-DVO nicht abschließend sei. Insofern kommt Art. 38 ZK-DVO vor allem eine Indizwirkung zu. Die Vorschrift sollte aber nie als alleiniges Argument für oder gegen eine wesentliche Be- oder Verarbeitung betrachtet werden.

So dürfte nach hier vertretener Auffassung auch etwa das Mischen von Erzeugnissen nicht für eine Ursprungsbegründung ausreichen. Ein Vergleich mit dem Zollpräferenzrecht zeigt, dass hier das "einfache Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten", anders als bei Art. 38 ZK-DVO, im Katalog der Minimalbehandlungen erfasst ist (z.B. Art. 7 Abs. 1 Buchst. m) Prot. Nr. 3 Schweiz, Art. 6 Abs.1 Buchst. m) Prot. Südkorea).

Im EuGH-Verfahren "Italien/Kommission" wurde in diesem Kontext seitens der italienischen Regierung vertreten, dass durch einen Verweis auf die Anwendung der Art. 22-26 ZK in der Verordnung über Handelsbestimmungen für Olivenöl

²⁷⁰ *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Art. 24 ZK, Rn. 14.

²⁷¹ Bachmann, AW-Prax 1999, 288 (290).

²⁷² Bachmann, AW-Prax 1999, 288 (291).

²⁷³ Bachmann, AW-Prax 1999, 288 (291); Prieβ in Witte, 6. Aufl., Art. 24 ZK, Rn. 26.

²⁷⁴ Bachmann, AW-Prax 1999, 288 (290).

²⁷⁵ Notz, Kapitel 2.4.1., S. 7; Bachmann, AW-Prax 1999, 288 (291).

die Anwendung von Art. 24 ZK in der Weise ermöglicht werde, dass das Mischen von Ölen verschiedener Herkunft in einem Mitgliedstaat für sich allein ausreichen könne, um diesen Staat als Ursprungsland eines Öles anzugeben.²⁷⁶

Dieses Beispiel zeigt, dass eine erweiternde Auslegung der Minimalbehandlung geboten ist, um Unsicherheiten bei der Anwendung des handelspolitischen Ursprungs entgegen zu treten und Lücken zu schließen. In Anlehnung an das präferenzielle Ursprungsrecht erscheint es aufgrund der vergleichbaren Interessenlage angemessen, eine solche erweiternde Auslegung zu nutzen.

dd. Grundsatz der Gesamtbetrachtung

Nicht ausdrücklich geregelt ist bislang, ob auch der im präferenziellen Ursprungsrecht im Rahmen der Minimalbehandlung geregelte Grundsatz der Gesamtbetrachtung auf den Bereich des handelspolitischen Ursprungs übertragen werden kann. Der Grundsatz der Gesamtbetrachtung ist in allen präferenziellen Maßnahmen der EU enthalten (z.B. Art. 7 Abs. 2 Prot. Nr. 3 Schweiz oder Art. 6 Abs. 2 Prot. Südkorea) und regelt, dass alle in einer Vertragspartei am Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen sind.

Der Grundsatz der Gesamtbetrachtung resultiert aus dem Gedanken, dass bei isoliertem Abstellen auf einzelne Bearbeitungsvorgänge schon die Verwendung von sehr geringwertigen Vormaterialien ohne Präferenzursprung den Präferenzursprung des ansonsten vielleicht hochkompliziert und aufwendig produzierten Fertigerzeugnisses verhindern würde.²⁷⁷

Die Gesamtbetrachtung kommt regelmäßig zu dem Ergebnis, dass eine Minimalbehandlung ausscheidet, wenn Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft eingesetzt werden, wobei aber umstritten ist, ob dies auch bei nur sehr geringwertigen Vormaterialien gilt.²⁷⁸

Übertragen auf den handelspolitischen Ursprung könnte dies dazu führen, dass ein einfacher Montagevorgang zwar grundsätzlich nicht als wesentlich i.S.v. Art. 24 ZK angesehen würde, aber doch zu einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung führen könnte, wenn bzw. weil bei der Montage ein in Relation zum Ab-Werk-Preis äußerst geringes Vormaterial eingesetzt würde.²⁷⁹ So wird ver-

²⁷⁶ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-99/99 – Italien/Kommission – Slg. 2000, I-11535 (11562), Rn. 14. Der EuGH folgte der Argumentation zwar im Ergebnis nicht, lehnte diese aber nur aus formalen Gründen ab und ging nicht näher auf die Missbrauchsgefahr ein.

²⁷⁷ Kirchhoff, S. 34.

²⁷⁸ *Harings* in Dorsch, A 1, Art. 27 ZK, Rn. 107.

²⁷⁹ Bachmann, AW-Prax 2009, 8 (10).

treten, dass, sofern bei verschiedenen Arbeitsvorgängen nur ein über eine Minimalbehandlung hinausgehender Arbeitsvorgang gegeben sei, der Gesamtvorgang ursprungsrechtlich relevant sein könne.²⁸⁰

Die Problematik der Gesamtbetrachtung bei nur äußerst geringwertigen Vormaterialien stellt sich somit für den handelspolitischen und präferenziellen Ursprung gleichermaßen.

Insofern sollte nach hier vertretener Auffassung der Grundsatz der Gesamtbetrachtung nicht ignoriert, sondern entsprechend auf den handelspolitischen Ursprung übertragen werden.

Gestützt wird diese Auffassung durch den Entwurf zur Durchführungsverordnung zum Modernisierten Zollkodex (MZK-DVO-E), da er eine entsprechende Regelung enthält (vgl. Punkt F.II.2.e.bb.).

c) Wertdefinitionen, Art. 40 ZK-DVO

Art. 40 ZK-DVO enthält die grundlegenden Wertdefinitionen für die Anwendung der Verarbeitungslisten, also für die Anhänge 10 und 11.

Unter dem Begriff "Wert" ist gemäß Art. 40 1. Anstr. ZK-DVO grundsätzlich der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr oder aber der erste feststellbare, gezahlte Preis im Land des Be- oder Verarbeitungsvorgangs zu verstehen.

Mit "Ab-Werk-Preis" ist der Preis ab Werk der hergestellten Ware abzüglich aller inländischen Abgaben, die bei Ausfuhr der Ware erstattet werden oder erstattet werden können, gemeint. Vereinfacht ausgedrückt ist der "Ab-Werk-Preis" also der Nettopreis, der dem Hersteller gezahlt wird; ein fiktiver Preis etwa, der nur "für Zollzwecke" ausgewiesen wird, kann nicht zugrunde gelegt werden. Da es hierbei auf den tatsächlichen Zahlungsvorgang ankommt, sind Rabatte, Skonti etc. preismindernd zu berücksichtigen, soweit sie sich auf die konkrete Ware beziehen. Zudem ist immer bei Verwendung des Ab-Werk-Preises zu beachten, dass es auf den Ort der letzten Be- oder Verarbeitung ankommt, nicht aber etwa auf den Ort der letzten Lagerung, weshalb der Ab-Werk-Preis nicht mit dem Ausfuhrpreis identisch sein muss. Zuber der Verarbeitung ankommt, nicht aber etwa auf den Ort der letzten Lagerung, weshalb der Ab-Werk-Preis nicht mit dem Ausfuhrpreis identisch sein muss.

-

²⁸⁰ Harings in Dorsch, A 1, Art. 24 ZK, Rn. 32.

²⁸¹ Bachmann, AW-Prax 2009, 8 (10).

²⁸² Harings in Dorsch, A 1, Art. 24 ZK, Rn. 47; Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 24 ZK, Rn. 67.

²⁸³ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 24 ZK, Rn. 66.

Als der "aufgrund der Montagevorgänge erworbene Wert" ist wiederum der Wertzuwachs gemeint, der sich aus den eigentlichen Montagevorgängen ergibt, wobei dies neben einer Reihe weiterer Kriterien (z.B. Einbeziehung aller Endbearbeitungen und Kontrollvorgänge, Gewinn am Enderzeugnis) auch die Verwendung von Teilen mit Ursprung im Land des Bearbeitungsvorgangs mit einschließt.

d) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, Art. 41-46 ZK-DVO

In Bezug auf Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge für Geräte, Maschinen, Apparate und Fahrzeuge sind in materieller Hinsicht Art. 41-46 ZK-DVO von Bedeutung. Art. 44-46 ZK-DVO treffen schließlich Regelungen dazu, was im Ursprungszeugnis angegeben werden muss.

aa. Ursprungsfiktion für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Die Begriffe "Zubehör", "Ersatzteile" und "Werkzeuge" sind inhaltlich aus dem Zolltarifrecht übernommen worden.²⁸⁴ Als Grundregel legt Art. 41 Abs. 1 ZK-DVO in diesem Zusammenhang fest, dass Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge den Ursprung der Hauptsache teilen, wenn sie mit diesen gemeinsam geliefert werden und zu deren normaler Ausstattung gehören. In Ergänzung hierzu legt Art. 42 1. Anstr. ZK-DVO fest, dass dies für die Einfuhr in das Bestimmungsland notwendig sein muss. Grund für die Fiktion ist die Vereinfachung des Handelsverkehrs.²⁸⁵ Sonderzubehör ist hiervon nicht mehr umfasst, wobei die Abgrenzung meist danach erfolgt, dass Normalausrüstung im Preis der Hauptware inbegriffen ist Sonderzubehör, aber nicht.²⁸⁶

bb. Ursprungsfiktion für wesentliche Ersatzteile

Gleiches gilt für wesentliche Ersatzteile für bereits im Voraus in den freien Verkehr übergeführte Waren gemäß Art. 41 Abs. 2 ZK-DVO. Wichtig ist hierbei, dass diese Sonderbestimmung nur für Ersatzteile und nicht für Zubehör oder Werkzeuge gilt.²⁸⁷

Der Begriff der wesentlichen Ersatzteile ist in Art. 43 Buchst. b) ZK-DVO definiert als Teile, ohne die der Betrieb der früher in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten oder ausgeführten Waren nicht aufrechterhalten werden kann, die charakteristisch für diese Waren sind und zur normalen Instandhaltung

²⁸⁴ Notz, Kapitel 2.4.3., S. 1.

²⁸⁵ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 24 ZK, Rn. 30.

²⁸⁶ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 24 ZK, Rn. 94.

²⁸⁷ Notz, Kapitel 2.4.3., S. 1.

und zum Ersatz von schadhaften oder unbrauchbar gewordenen Teilen gleicher Beschaffenheit bestimmt sind.

Zusätzlich dazu, dass die Einfuhr der wesentlichen Ersatzteile in das Bestimmungsland notwendig sein muss, fordert Art. 42 2. Anstr. ZK-DVO, dass die Verwendung der wesentlichen Ersatzteile im Stadium der Herstellung nicht verhindert hätte, dass die betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge den EU-Ursprung oder den Ursprung des Herstellungslandes erworben hätten.

Gestaltungsmöglichkeiten in Anlehnung an das Zollpräferenzrecht

Wie bereits am Beispiel des Grundsatzes der Gesamtbetrachtung gezeigt, enthält das Zollpräferenzrecht eine Reihe von Regelungen, die es so beim handelspolitischen Ursprung nicht gibt, für die aber ein vergleichbares Bedürfnis besteht.

Als Maßstab dafür, ob die Interessenlagen vergleichbar sind, kann das Kriterium der wesentlichen Be- oder Verarbeitung herangezogen werden. Auch für die Frage, ob die Anwendung eines Präferenzzollsatzes in Betracht kommt, ist dieses Kriterium entscheidend.²⁸⁸ Solange also eine spezielle Ursprungsregel am Kriterium der wesentlichen (bzw. im Präferenzrecht ausreichenden) Be- oder Verarbeitung orientiert ist, kommt eine entsprechende Anwendung für den handelspolitischen Ursprung in Betracht. Ist dies nicht der Fall, so scheidet eine entsprechende Anwendung aus.

a) Regeln, die in Anlehnung an das Zollpräferenzrecht auf den handelspolitischen Ursprung übertragen werden könnten

aa. Warenzusammenstellungen i.S.d. Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System

Eine solche entsprechende Anwendung kommt etwa für Warenzusammenstellungen i.S.d. Allgemeinen Vorschrift (AV) 3 zum Harmonisierten System (HS) in Betracht, die der Befriedigung eines speziellen Bedarfs dienen und sich zur direkten Abgabe an die Verbraucher eignen (z.B. Art. 10 Prot. Nr. 3 Schweiz, Art. 9 Prot. Korea).

Hierzu wird vertreten, dass für die handelspolitische Ursprungsbestimmung bei einer Warenzusammenstellung hilfsweise auf zolltarifliche Kriterien zurückge-

²⁸⁸ Kirchhoff, S. 23.

griffen werden solle, da ursprungsrechtlich nicht als Ware angesehen werden könne, was auch zolltariflich keine Ware sei. ²⁸⁹

Stützen lässt sich diese Behauptung grundsätzlich durch einen Vergleich mit den präferenziellen Ursprungsregeln über die maßgebende Einheit (z.B. Art. 8 Abs. 1 Prot. Nr. 3 Schweiz, Art. 7 Abs. 1 Prot. Korea). Dieses Prinzip geht davon aus, dass eine Ware, sofern sie tariflich als Einheit behandelt wird, auch für die präferenziellen Ursprungsregeln eine Einheit darstellt. Auch im Präferenzrecht besteht also ein Zusammenhang zwischen der zolltariflichen Einreihung und dem Warenursprung. Warenzusammenstellungen i.S.d. AV 3 zum HS werden (in Abhängigkeit von der Position des charakterbestimmenden Bestandteils) als tarifliche Einheit betrachtet, sodass ursprungsrechtlich die Warenzusammenstellung in ihrer Gesamtheit die maßgebende Einheit sein muss. 292

Diese Wertung lässt sich auf den Bereich des handelspolitischen Ursprung übertragen.

Dem Prinzip der wesentlichen Be- oder Verarbeitung steht dieser Rückgriff nicht entgegen, was sich insbesondere daraus ergibt, dass die Nutzung der zolltariflichen Position durch das WTO-Übereinkommen zu Ursprungsregeln als vorrangiges Merkmal zur Festlegung von Ursprungsregeln eingestuft wird (vgl. Punkt C.II.3.c). Gestützt wird dieses Ergebnis zudem dadurch, dass auch auf WTO-Ebene über Regelungen zu Warenzusammenstellungen verhandelt wird (vgl. Punkt F.I.1.), was dafür spricht, die Thematik nicht grundsätzlich beim handelspolitischen Ursprung außen vor zu lassen.

bb. Umschließungen i.S.d. Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System

Gleiches gilt im Ergebnis für Umschließungen der AV 5 zum HS (z.B. Art. 8 Abs. 2 Prot. Nr. 3 Schweiz, Art. 7 Abs. 2 Prot. Korea).

Hierzu gilt, dass Umschließungen der AV 5 wie die darin enthaltene Ware und nicht gesondert eingereiht werden, sodass sie mit der umschlossenen Ware eine tarifliche Einheit bilden und insofern auch ursprungsrechtlich als Einheit betrachtet werden müssen.²⁹³ Seien diese zolltariflich wie die in ihnen enthaltene

²⁸⁹ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 24 ZK, Rn. 15.

²⁹⁰ Bachmann, AW-Prax 2009, 8 (8).

²⁹¹ Bachmann, AW-Prax 1998, 139 (139).

²⁹² Bachmann, AW-Prax 1998, 139 (141).

²⁹³ Bachmann, AW-Prax 1998, 178 (181).

Ware einzureihen, so seien sie selbst i.S.d. handelspolitischen Ursprungsrechts Ursprungswaren, wenn es der Inhalt auch sei. 294

Auch über Umschließungen wird auf WTO-Ebene verhandelt (vgl. Punkt F.I.1.). Dieses Ergebnis wird ferner dadurch gestützt, dass hier ebenfalls eine entsprechende Regelung im Entwurf zur MZK-DVO vorgesehen war (vgl. Punkt F.II.2.g.).

cc. Neutrale Elemente

Sinngemäße Anwendung finden sollte auch die Regelung über neutrale Elemente, (z.B. Art. 11 Prot. Nr. 3 Schweiz, Art. 9 Prot. Korea). Als Hilfsstoffe, die nicht (körperlich) in die hergestellte Ware eingehen (z.B. elektrische Energie, Brennstoffe, Fertigungsanlagen) seien sie von Zutaten, Rohstoffen und Teilen abzugrenzen und, obwohl sie beim Herstellen der Ware genutzt würden, ursprungsrechtlich irrelevant, weshalb eine entsprechende Anwendung der präferenziellen Regeln geboten sei, die eben dieses Ergebnis vorsehen.²⁹⁵

Dieses Kriterium ist mit dem Merkmal der wesentlichen Be- oder Verarbeitung vereinbar, zudem wird auch über eine Regelung zu neutralen Elementen auf WTO-Ebene verhandelt (vgl. Punkt F.I.1.). Zudem war auch hier eine entsprechende Regelung im Entwurf zur MZK-DVO vorgesehen (vgl. Punkt F.II.2.g.). Der Literaturauffassung ist somit zuzustimmen.

dd. Buchmäßige Trennung

Ein vergleichbares Bedürfnis besteht auch bei der buchmäßigen Trennung (z.B. Art. 21 Prot. Nr. 3 Schweiz oder Art. 11 Prot. Korea).

Diese bewilligungsbedürftige Vereinfachung erlaubt es Herstellern, Vormaterialien mit und ohne präferenziellen Ursprung zusammen lagern sowie be- oder verarbeiten, wobei Voraussetzung ist, dass die Vormaterialien gleich und untereinander austauschbar sind und die physische Trennung der Vormaterialien für den Hersteller mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre. ²⁹⁶ Auch für den handelspolitischen Ursprung besteht das Bedürfnis nach einer vergleichbaren Regelung, nämlich bei gleichen Artikeln mit unterschiedlichen Ursprüngen. Sofern ein Unternehmen identische Artikel an mehreren Standorten in der EU fertigen lässt und diese in den bestandsfüh-

²⁹⁴ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 24 ZK, Rn. 15.

²⁹⁵ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 24 ZK, Rn. 17; i.E. ebenso Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 24 ZK, Rn. 5.

²⁹⁶ Kirchhoff, S. 83; Wolffgang in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 27 ZK, Rn. 90.

renden Systemen nicht unterschiedlich gekennzeichnet werden, kann es vorkommen, dass es für einen Artikel unterschiedliche Ursprünge gibt.²⁹⁷

Gelöst werden könnte dieser Konflikt durch den Aufbau einer einfachen Staffelrechnung, mit dem nachgewiesen würde, wie viele Waren aus welchen Ländern stammen.²⁹⁸ Steht ein Export an, bei dem der spezielle Ursprung eines der Länder gewollt ist, würde eine Abschreibung im jeweiligen Profil erfolgen.²⁹⁹

Aufgrund ihrer praxisnahen Sichtweise ist auch dieser Literaturauffassung zuzustimmen.

ee. Zerlegte Waren i.S.d. Allgemeinen Vorschrift 2a zum Harmonisierten System

Eine Sondervorschrift zum Ursprung von zerlegten Waren fehlt im EU-Recht momentan ebenfalls. Allerdings enthält Anhang D.1 der Kyoto-Konvention eine Regelung zu zerlegten Waren.³⁰⁰

Hiernach werden auf Antrag des Einführers zerlegte oder nicht zusammengebaute Waren, die in mehreren Sendungen eingeführt werden, für die Ursprungsbestimmung als Einheit betrachtet, wenn sie aus beförderungs- oder herstellungstechnischen Gründen nicht in einer einzigen Sendung eingeführt werden können. Grund für eine solche Einfuhr kann sein, dass der Zusammenbau der Maschine vor ihrem Import in den Zielmarkt aus produktions- oder transporttechnischen Gründen tatsächlich unmöglich wäre, etwa weil die zusammengebaute Maschine aufgrund ihres Umfangs oder Gewichtes schlichtweg nicht mehr transportabel wäre.³⁰¹

Zu beachten ist, dass die Anwendung der Regelung in Anhang D.1 der Kyoto-Konvention wohl dann ausscheiden dürfte, wenn die zusammengebaute Ware ebenfalls transportabel ist. Zu dieser Konstellation wird vertreten, dass hier eine bewusste Manipulation des Warenursprungs vorliegen könnte, was jedenfalls dann nahe liege, wenn der Ursprung der zusammengebauten Maschine nach den Ursprungsregeln des Importstaates ein anderer wäre als der Warenursprung der getrennt eingeführten Komponenten.³⁰²

²⁹⁷ Beckmann in PHEZ, T3, C, S. 12.

²⁹⁸ Beckmann in PHEZ, T3, C, S. 13.

²⁹⁹ Beckmann in PHEZ, T3, C, S. 13.

³⁰⁰ Anlage D.1 zur Kyoto-Konvention, Norm 8, ABl. EG 1977 Nr. 166/6.

³⁰¹ Kaufmann, S. 45.

³⁰² Kaufmann, S. 45.

Stammen die Einzelteile der Maschine aus verschiedenen Ursprungsländern, so müsste sich der Ursprung konsequenterweise am höchsten Wertanteil orientieren (vgl. die Ausführungen zum EuGH-Urteil "Brother International", Punkt C.IV.5.). Hierfür spricht, dass eine andere Darstellung des Ursprungs (also Verweise auf die Ursprünge der einzelnen Teile) zumindest gemessen am Vordruck des Einheitspapiers für die Zollanmeldung in Anhang 31 der ZK-DVO nicht abbildbar wäre.

Die Anwendung der Bestimmung aus der Kyoto-Konvention weist insoweit Besonderheiten auf, als die Einfuhr von zerlegten Waren i.S.d. AV 2a S. 2 zur Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (KN)³⁰³ anderen Beschränkungen unterliegt. Voraussetzung ist hier, dass die Ware bereits vollständig und fertig ist und in zerlegtem Zustand gestellt wird. Die Bestandteile der zerlegten oder noch nicht zusammengesetzten Ware müssen gemeinsam gestellt werden, d.h. die Ein- oder Ausfuhr der zusammenzusetzenden Teile muss grundsätzlich in einer Sendung erfolgen und damit auch in einer Anmeldung erfasst sein.³⁰⁴ Insofern weicht die zolltarifliche Bewertung grundsätzlich von der ursprungsrechtlichen Bewertung ab.

Wiederum eine Ausnahme hierzu bildet aber die Zusätzliche Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI der KN, die auch bei einer Einfuhr in Teilsendungen die Anwendung der AV 2a ermöglicht. Diese Gestaltungsmöglichkeit deckt sich mit den präferenzrechtlichen Regelungen (vgl. etwa Art. 26 Prot. Nr. 3 Schweiz, Art. 20 Prot. Korea). Anders als bei der Vorschrift aus der Kyoto-Konvention wird aber sowohl in der Zusätzlichen Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI der KN als auch in den präferenzrechtlichen Vorschriften nicht auf beförderungs- oder herstellungstechnische Gründe, sondern auf "die von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen" abgestellt. Insoweit decken sich die zolltarifliche und die präferenzursprungsrechtliche Bewertung.

Nach hier vertretener Auffassung sollte es daher möglich sein, unter Anwendung der allgemein gehaltenen Tatbestandsmerkmale von Art. 24 ZK, diese im Zollpräferenz- und Zolltarifrecht enthaltene Möglichkeit auch auf den handelspolitischen Ursprung zu übertragen, um den Unternehmen einen größeren wirtschaftlichen Gestaltungsspielraum einzuräumen.

117

³⁰³ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABI. EG 1987 Nr. L 256/1.

³⁰⁴ Bleihauer in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 20 ZK, Rn. 35.

³⁰⁵ Bleihauer in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 20 ZK, Rn. 35.

Regeln, die nicht in Anlehnung an das Zollpräferenzrecht auf den handelspolitischen Ursprung übertragen werden können

aa. Allgemeine Toleranz

Regeln, die Abweichungen vom Merkmal der wesentlichen Be- oder Verarbeitung vorsehen, können nicht aus dem Präferenzrecht übertragen werden.

Dies gilt etwa für die allgemeine Toleranz (z.B. Art. 6 Abs. 2 Prot. Nr. 3 Schweiz, Art. 5 Abs. 2 Prot. Korea). Die allgemeine Toleranz dient dem Ziel, dass für nebensächliche und fast wertlose Vormaterialien ("Vormaterialien mit Bagatellcharakter") eine Ausnahme bei der Ursprungsbegründung bestehen muss, um die weltweite arbeitsteilige Produktion nicht zu behindern. ³⁰⁶

Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nach den Bedingungen der präferenziellen Verarbeitungsliste also an sich nicht bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können dennoch verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert einen bestimmten Prozentsatz vom Ab-Werk-Preis des Enderzeugnisses nicht überschreitet. Abhängig von der jeweiligen präferenziellen Maßnahme handelt es sich dabei um 10 oder 15 Prozent.

Von einer Auffassung wird hierzu vertreten, dass die allgemeine Toleranz aber nicht als allgemeine Regel des Ursprungsrechts betrachtet werden dürfe. 307 Stattdessen finde sie nur in der jeweiligen Präferenzbeziehung Anwendung und könne keineswegs auf den Bereich des handelspolitischen Ursprungs übertragen werden. 308

Allerdings wird von einer weiteren Auffassung zugestanden, dass ein "Erst-Recht-Schluss" des präferenziellen Ursprungs auf den handelspolitischen Ursprung auch unter Anwendung der 10%-Toleranz möglich sei. 309

Diese Meinungen stehen einander offensichtlich im Widerspruch gegenüber. Dennoch lassen sie sich miteinander in Einklang bringen. Bei Vorliegen einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung i.S.d. Art. 24 ZK bedarf es einer Anwendung der allgemeinen Toleranz nämlich gar nicht.

Dies verdeutlicht folgendes Beispiel: In der EU werden Milcherzeugnisse hergestellt und anschließend nach Südkorea exportiert. Hierzu sieht die Verarbeitungsliste in Anhang II des präferenziellen Ursprungsprotokolls EU-Südkorea folgende Listenbedingung vor: "Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormate-

³⁰⁶ Kirchhoff, S. 28; Wolffgang in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 27 ZK, Rn. 33.

³⁰⁷ Harings in Dorsch, A 1, Art. 27 ZK, Rn. 59.

³⁰⁸ Harings in Dorsch, A 1, Art. 27 ZK, Rn. 59.

³⁰⁹ Bachmann, AW-Prax 2009, 8 (12).

rialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind". Gemessen am Ab-Werk-Preis des Fertigerzeugnisses stammen 11% der für das Enderzeugnis genutzten Milchprodukte aus der Schweiz.

Nach der präferenziellen Wertung ist die Listenbedingung nicht erfüllt, da ja nicht alle Vormaterialien, nämlich die Schweizer Milchprodukte, in der EU vollständig gewonnen oder hergestellt wurden. In diesem Fall würde die allgemeine Toleranzklausel in Art. 6 Abs. 2 Buchst. a) Prot. Korea auch nicht für den EU-Ursprungserwerb ausreichen, da der Anteil der Schweizer Milchprodukte 11% des Enderzeugnisses ausmacht. Ein präferenzbegünstigter Export nach Südkorea wäre im Beispiel nicht möglich.

Anders könnte es beim handelspolitischen Ursprung aussehen. Für den Ursprungserwerb nach Art. 24 ZK wird nämlich gerade nicht darauf abgestellt, ob es sich bei den eingesetzten Materialien um Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren handelt.³¹¹ Sofern eine wesentliche Be- oder Verarbeitung der Milcherzeugnisse gegeben ist, also insbesondere ein neues Erzeugnis entsteht, hat das Gesamtprodukt seinen handelspolitischen Ursprung in der EU.

Insofern kann der ersten Literaturauffassung dahingehend zugestimmt werden, dass die allgemeine Toleranz keinen allgemeinen Grundsatz des Ursprungsrechts darstellt, da es im Beispielsfall für die Bestimmung des handelspolitischen Ursprungs gar nicht auf die allgemeine Toleranz ankommt.

Gleichwohl findet sich im Ergebnis auch die zweite Auffassung wieder, die vertritt, dass die eventuelle Anwendung der allgemeinen Toleranz im Präferenzrecht einem möglichen Rückschluss auf den handelspolitischen Ursprung nicht entgegensteht.

Würde nämlich im Beispielsfall bei der präferenzrechtlichen Ursprungsprüfung unter Anwendung der allgemeinen Toleranz der EU-Ursprung ermittelt (weil etwa der Anteil der Schweizer Vormaterialien nur 5% beträgt), so käme es für die Bestimmung des handelspolitischen Ursprungs dennoch darauf an, ob hier eine wesentliche Be- oder Verarbeitung vorliegt.

Sofern dies der Fall wäre, würde die Anwendung der allgemeinen Toleranz dem handelspolitischen Ursprungserwerb nicht prinzipiell entgegenstehen.

Dies lässt den Schluss zu, dass die 10%-Toleranz die Folgerung vom präferenziellen auf den handelspolitischen Ursprung zwar nicht verhindert, eine direkte

_

³¹⁰ Für die Bewertung wird unterstellt, dass die 10%-Toleranzklausel auf eine Listenbedingung Anwendung findet, die ein vollständiges Gewinnen oder Herstellen vorsieht.

³¹¹ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 24 ZK, Rn. 4.

Anwendung der 10%-Toleranz auf den handelspolitischen Ursprung aber dennoch ausscheidet.

Auf den Anteil der Schweizer Vormaterialien kommt es für die Ermittlung des handelspolitischen Ursprungs erst dann an, wenn keine wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat. Für den Ursprungserwerb ist dann entscheidend, ob und in welchem Land bestimmte Prozesse stattgefunden haben, die dem Endprodukt seinen prägenden Charakter verleihen oder aus welchem Land die maßgeblichen Wertanteile des Endprodukts stammen.³¹²

bb. Unmittelbare Beförderung

Ein weiteres Grundprinzip des Präferenzrechts ist die unmittelbare Beförderung (z.B. Art. 13 Prot. Nr. 3 Schweiz, Art. 13 Prot. Korea). Hiernach gilt die Präferenzbehandlung nur für Erzeugnisse, die den Voraussetzungen des jeweiligen Ursprungsprotokolls entsprechen und die unmittelbar zwischen den Vertragsparteien befördert werden.

Dieser Nachweis soll der Zollstelle im Einfuhrland helfen, die Präferenzberechtigung der Waren zu überprüfen, da die Beförderung der Waren bei der Kalkulation eines Exportgeschäfts einen wesentlichen Kostenfaktor darstellt und somit jede Abweichung des Beförderungswegs vom raschesten und kostengünstigsten Weg die Zollbeamten im Einfuhrland darauf aufmerksam machen muss, ob nicht ein Missbrauch des jeweiligen Präferenzsystems vorliegt.³¹³

Zur Übertragung der unmittelbaren Beförderung auf das Gebiet des handelspolitischen Ursprungs hat sich bisher nur das Finanzgericht München geäußert. Die Voraussetzung der unmittelbaren Beförderung sei für den handelspolitischen Ursprung nicht von Bedeutung, da es bei diesem nur allein darauf ankomme, in welchem Land die ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitung stattgefunden habe und er nicht davon beeinflusst werde, ob die Erzeugnisse nach dem Verlassen des Ursprungslandes noch weitere Be- oder Verarbeitungen erfahren hätten, die nicht ursprungsbegründend gewesen seien.³¹⁴

Insofern wäre eine Übertragung dieses Grundsatzes auf den Bereich des handelspolitischen Ursprungs systemfremd und ist daher abzulehnen.

_

³¹² *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Art. 24 ZK, Rn. 16.

³¹³ Kirchhoff, S. 111.

³¹⁴ FG München, Urteil v. 14.10.1998, 3 K 1493/96, ZfZ 1999, 246.

cc. Ursprungskumulierung

Die präferenzielle Ursprungskumulierung hat zum Inhalt, dass mehrere Staaten an einem Herstellungsprozess beteiligt sind und die Kumulierung entweder dazu genutzt wird, einen einmal begründeten Präferenzstatus trotz weiterer Be- oder Verarbeitungen in einem anderen Land aufrecht zu erhalten oder Be- oder Verarbeitungsprozesse in verschiedenen Ländern für die Begründung des Präferenzstatus zusammen zu betrachten oder zu addieren.³¹⁵

Der jeweilige Arbeitsvorgang muss über eine Minimalbehandlung hinausgehen, braucht aber nicht die Schwelle einer ausreichenden Be- oder Verarbeitung zu erreichen (z.B. Art. 3 Abs. 1 des Ursprungsprotokolls zum Freihandelsabkommen mit Marokko³¹⁶).

Bei der präferenziellen Ursprungskumulierung geht es also gerade darum, eine Ausnahme vom Grundsatz der wesentlichen Be- oder Verarbeitung zu erreichen.

Eine entsprechende Anwendung von Regeln über die präferenzielle Ursprungskumulierung auf den Bereich des handelspolitischen Ursprungs wäre somit systemfremd. 317

4. Die Interpretationsrichtlinien der Kommission

Nicht nur bei allgemeinen Regelungen, die "vor die Klammer gezogen" sind und im Prinzip auf jede beliebige Ware Anwendung finden können, finden sich erhebliche Lücken im Recht des handelspolitischen Ursprungs. Auch Regelungen zu den einzelnen Waren fehlen.

Vor einigen Jahren wagte die Kommission daher einen Vorstoß zu einer genauen Normierung von Ursprungsregeln für die einzelnen KN-Positionen durch die Leitlinien zur Bestimmung des handelspolitischen Ursprungs (auch "Interpretationsrichtlinien" genannt), die von der Generaldirektion für Steuern und Zölle auf ihrer Internetseite veröffentlicht wurden.

³¹⁵ *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Art. 27 ZK, Rn. 18.

³¹⁶ Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, ABI. EU 2005 Nr. L 336/3.

³¹⁷ Bachmann, AW-Prax 2009, 8 (12).

a) Zielsetzung der Interpretationsrichtlinien

Die Nutzung von Leitlinien im Zollrecht beruht auf dem Gedanken, dass die Zollgesetzgebung zwar gut etabliert ist, gleichwohl aber einer ständigen Anpassung an das veränderte Umfeld Rechnung zu tragen hat.³¹⁸

Die Kommission gab hierzu in einem Informationspapier bekannt, dass die Leitlinien das Ziel verfolgen, eine einheitliche Auslegung des Unionsrechts zu gewährleisten, indem nationale Abweichungen bei der Auslegung vermieden werden und damit eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen im Zollbereich erreicht wird. Die Vereinfachung der Gesetzgebung aufgrund von Leitlinien sollte Folge einer eventuellen Aufhebung allzu detaillierter und demzufolge zu zahlreicher und unpassender Bestimmungen sein, die nicht auf Ebene einer EU-Verordnung festgelegt werden können. Die Vereinfachung der Gesetzgebung aufgrund von Leitlinien sollte Folge einer eventuellen Aufhebung allzu detaillierter und demzufolge zu zahlreicher und unpassender Bestimmungen sein, die nicht auf Ebene einer EU-Verordnung festgelegt werden können.

Zudem weist das Informationspapier darauf hin, dass die Leitlinien kein verbindliches Rechtsinstrument darstellen, sondern nur Erläuterungscharakter besitzen.³²¹ Sie beinhalten im Gegensatz zu Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen³²² keinerlei neue Verpflichtungen und dürfen einzig und allein zum Ziel haben, die korrekte Anwendung des bestehenden Zollrechts zu erleichtern ³²³

b) Aufbau der Interpretationsrichtlinien zum handelspolitischen Ursprung

Die auf der Homepage der Generaldirektion für Steuern und Zölle ausschließlich in englischer Sprache veröffentlichten Interpretationsrichtlinien zum handelspolitischen Ursprung ähneln von ihrer Struktur her den Listenregeln der ZK-DVO (vgl. Punkt C.III.2.a.).

Genutzt werden in den Richtlinien für jede einzelne Ware die Kriterien des Positionswechsels oder Wertzuwachses, kombiniert in einer Verarbeitungsliste. Die Interpretationsrichtlinien orientieren sich somit an der geplanten WTO-

³¹⁸ Rogmann, AW-Prax 2002, 373 (376); vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat, das europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über eine Strategie für die Zollunion, KOM (2001) 51 endg.

³¹⁹ Art und Rechtswirkung von Leitlinien, TAXUD/1406/2006, S. 3.

³²⁰ Art und Rechtswirkung von Leitlinien, TAXUD/1406/2006, S. 3.

³²¹ Art und Rechtswirkung von Leitlinien, TAXUD/1406/2006, S. 4.

³²² Durch den AEUV wurde der Begriff "Entscheidung" durch "Beschluss" ersetzt. Inhaltlich sind die Begriffe aber gleich definiert, nämlich als in all ihren Teilen für die Personen verbindlich, die in ihnen bezeichnet werden.

³²³ Art und Rechtswirkung von Leitlinien, TAXUD/1406/2006, S. 5.

Gesamtverarbeitungsliste (vgl. Punkt F.I.1.), wobei die von der Kommission im Internet veröffentlichten Listenregeln für die Verhandlungsposition der EU stehen.³²⁴

Die Leitlinien sind insgesamt, wie die KN, in 21 Abschnitte gegliedert. Den jeweiligen Abschnitten sind einleitende Bemerkungen voran gestellt, die sich auf alle Waren des betreffenden Abschnitts beziehen. Die bei den einzelnen Warenpositionen und deren einleitenden Bemerkungen anzuwendenden Begriffsbezeichnungen und die grundsätzliche Prüfungsreihenfolge der Regeln zum handelspolitischen Ursprung werden auf einer Kommissionsseite unter dem Titel "Grundprinzipien"³²⁵ erläutert.

Zu diesen Grundprinzipien zählen die Begriffsdefinitionen, die in "Primärregeln" und "Restregeln" unterteilten Interpretationsrichtlinien selbst sowie bestimmte Einreihungsänderungen, die den Warenursprung unberührt lassen.

aa. Begriffsdefinitionen

Die Begriffsdefinitionen unterscheiden sich nicht maßgeblich von den bekannten Bezeichnungen. Da die Leitlinien aber nur in englischer Sprache veröffentlicht sind, lohnt es sich hier, die Abkürzungen nachzuprüfen. So steht etwa "CTH" für "change of tariff heading" (Wechsel der Zolltarifposition) oder "CC" für "change of chapter" (Kapitelwechsel). Neben den Abkürzungen zum Tarif werden auch die Begriffe "Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft" und "Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft" erläutert.

Vormaterialien mit Ursprung sind demnach solche Materialien, die die ihren gemäß den in den Leitlinien zugrunde gelegten Regeln ermittelten Ursprung in dem Land haben, in dem die Materialien bei der Herstellung einer Ware verwendet werden, Vormaterialien ohne Ursprung hingegen solche, die ihren gemäß den Regeln ermittelten Ursprung nicht in dem Land haben, in dem die Materialien bei der Herstellung einer Ware verwendet werden.

bb. Primärregeln

Die Primärregeln lassen sich in (a) länderbezogene und (b) abstrakte, also nicht länderbezogene, Regeln unterteilen.³²⁶

123

³²⁴ Notz, Kapitel 2.9., S. 1.

³²⁵ Informationsseite der Generaldirektion für Steuern und Zölle, online verfügbar unter: http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/rules_origin/non-preferential/article_1621_de.htm

³²⁶ Bachmann, AW-Prax 2008, 61 (64).

Obwohl die Regeln auf der Homepage nicht ausdrücklich als "länderbezogen" oder "abstrakt" bezeichnet werden, lässt sich diese Klassifizierung doch an den allgemeinen Umschreibungen beider Regeltypen festmachen. Nach Primärregel (a) ist das Ursprungsland einer Ware dasjenige, das in ihr als solches bezeichnet wird, nach Primärregel (b) hingegen das letzte Land der Herstellung, sofern eine für die Ware geltende Primärregel erfüllt wurde.

Der maßgebliche Unterschied zwischen beiden Regeltypen ist also, dass bei einer länderbezogenen Primärregel Ursprungsland das Land ist, in dem die in der Listenbedingung genannten Kriterien erfüllt werden (unabhängig davon, ob hier eine Herstellung stattgefunden hat oder nicht), während bei der abstrakten Primärregel das Erzeugnis den Ursprung im letzten Land der Herstellung erlangt, wenn dort die Listenbedingungen erfüllt werden (z.B. Positionswechsel oder Wertzuwachs).³²⁷

Gemäß der Kommissionsangaben im Internet sind alle Primärregeln untereinander gleichrangig und gelten grundsätzlich nur für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

cc. Restregeln

Sofern die Nutzung der Primärregeln nicht zu einer Ursprungsbegründung führt, sehen die allgemeinen Grundsätze die Nutzung von Restregeln vor.

Diese sind in vier Kategorien unterteilt:

- (c) Veredelung einer Ware ohne Änderung der Einreihungsebene,
- (d) Kapitelrestregeln,
- (e) Ursprung der Vormaterialien in einem einzigen (anderen) Land und
- (f) Ursprung der Vormaterialien in verschiedenen Ländern.

Die Restregel (c) sieht vor, dass eine aus einem Land A stammende Ware in einem Land B und sich durch den Veredelungsvorgang nicht die Einreihung in die nach der Tabelle der Listenregeln maßgebende Einreihungsebene ändert, was zur Folge hat, dass die hergestellte, also veredelte Ware den Ursprung in dem Land hat, in dem das unveredelte Erzeugnis seinen Ursprung hat.³²⁸

³²⁷ Bachmann, AW-Prax 2008, 61 (65).

³²⁸ Bachmann, AW-Prax 2008, 116 (116).

Anwendungsregel (d) erfordert, dass in der Tabelle der Listenregeln auf Kapitelebene entsprechende Restregeln festgelegt sind (z.B. Restregeln für Mischungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen).³²⁹

Restregel (e) sieht vor, dass, sofern alle eingesetzten Vormaterialien ihren Ursprung in einem einzigen Land haben, das Ursprungsland der Ware das Land ist, in dem die Vormaterialien ihren Ursprung haben.³³⁰ So wäre etwa bei Herstellung von Bettwäsche im Land B aus Geweben mit Ursprung in Land A das Land A das Ursprungsland des Enderzeugnisses.³³¹

Im Unterschied hierzu legt Restregel (f) fest, dass, sofern die zur Herstellung verwendeten Vormaterialien nicht aus einem einzigen Land, sondern aus mehreren verschiedenen Ländern stammen, das Ursprungsland das Land ist, welches den größten Teil der Vormaterialien beigesteuert hat, wobei auf Kapitelebene festgelegt ist, wonach dies zu bemessen ist (Wert, Volumen oder Gewicht).³³²

dd. Einreihungsänderungen, die den Warenursprung unberührt lassen

Die allgemeinen Grundsätze nennen darüber hinaus eine Reihe von Einreihungsänderungen, die bei der Bestimmung des Warenursprungs unberücksichtigt bleiben. Hierzu zählen das Zerlegen in Einzelteile, das Verpacken oder Umpacken der Ware, die Zusammenstellung von Waren sowie die Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2a) für die Auslegung des HS in Bezug auf Sammlungen von Teilen, die als zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Ware gestellt werden. Diese Ansätze entsprechen weitgehend den bereits gezogenen Parallelen zum präferenziellen Warenursprung (vgl. Punkt C.III.3.).

Bewertungen in der Literatur zum Nutzen der Interpretationsrichtlinien für die Bestimmung des handelspolitischen Ursprungs

Zum Nutzen der Interpretationsrichtlinien wird in der Literatur vertreten, dass das System der Leitlinien im Großen und Ganzen in sich stimmig und praktikabel sowie in allen Fällen die Ermittlung eines Ursprungslandes möglich sei. 333

³²⁹ Bachmann, AW-Prax 2008, 116 (117).

³³⁰ Bachmann, AW-Prax 2008, 116 (117).

³³¹ Bachmann, AW-Prax 2008, 116 (117).

³³² Bachmann, AW-Prax 2008, 116 (119).

³³³ Bachmann, AW-Prax 2008, 116 (121).

Probleme können sich nach einer Literaturauffassung aber durch das Verhältnis zum Zollpräferenzrecht ergeben. Grundsätzlich seien die Kriterien zum präferenziellen Ursprung strenger als die für den handelspolitischen Ursprung.³³⁴ Insofern könne bei Begründung des präferenziellen Ursprungs auch auf den handelspolitischen Ursprung geschlossen werden, wobei aber Voraussetzung sei, dass für die präferenzielle Ursprungsbegründung keine Kumulierungsregeln angewendet wurden.³³⁵ Bei paralleler Nutzung von präferenziellen Listenbedingungen und Kommissions-Leitlinien müsse zwar nicht, könne aber doch weiterhin ein unterschiedlicher Ursprung für dieselbe Ware bei gleichem Herstellungsvorgang die Folge sein.³³⁶

Insofern ist jedenfalls einer weiteren Auffassung dahingehend zuzustimmen, dass die Ursprungsbestimmung nicht unbedingt einfacher wird.³³⁷ Im Ergebnis sei es sehr fraglich, ob die Nutzung von Leitlinien tatsächlich zu einer einheitlichen Rechtsanwendung in den verschiedenen Mitgliedstaaten führen werde.³³⁸

d) Rechtlicher Charakter

Neben der inhaltlichen Ausgestaltung wirft auch der rechtliche Charakter der Interpretationsrichtlinien Fragen auf. Leitlinien waren nämlich nicht im Katalog der Handlungsformen in Art. 249 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)³³⁹ genannt und sind auch nicht im Katalog von Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)³⁴⁰ genannt.³⁴¹ Art. 249 EGV nannte als Handlungsformen Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen. Die gleiche Aufzählung findet sich auch in Art. 288 AEUV wieder.

126

³³⁴ Bachmann, AW-Prax 2009, 8 (12).

³³⁵ Bachmann, AW-Prax 2009, 8 (12).

³³⁶ Bachmann, AW-Prax 2009, 8 (12f.).

³³⁷ Notz, Kapitel 2.9., S. 3.

³³⁸ Weerth, AW-Prax 2002, 102 (105).

³³⁹ Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ABI. EU 2006 Nr. C 321/ E37.

³⁴⁰ Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. EU 2012 Nr. C 326/47.

³⁴¹ Diese Problematik stellt sich auch für das Europarecht insgesamt, da Leitlinien in vielen Bereichen (z.B. Kartellrecht) zur Ergänzung von Rechtstexten genutzt werden.

Leitlinien als Empfehlungen i.S.d. Art. 249 EGV bzw. Art. 288 AEUV

Ihre Verbindlichkeit lässt "Entscheidungen" oder "Beschlüsse", aber auch Verordnungen und Richtlinien als mögliche Handlungsform ausscheiden. Insofern wird von mehreren Literaturmeinungen vertreten, dass die Leitlinien der Kommission als Empfehlungen einzustufen seien. Hen geregelt und haben durch den Lissabon-Vertrag keine maßgebliche Änderung erfahren. Hen geschlüsse", aber auch Vertrag keine maßgebliche Änderung erfahren.

Die Einordnung der Leitlinien als Empfehlungen wird etwa damit begründet, dass die Leitlinien ebenso wie Empfehlungen zwar nicht verbindlich, jedoch auch nicht rechtlich bedeutungslos seien.³⁴⁴ Mit dieser Handlungsform kann nämlich beispielsweise Personen oder Mitgliedstaaten ein bestimmtes Verhalten nahe gelegt werden, weshalb ihre Wirkung nicht unterschätzt werden darf.³⁴⁵ Ferner wird für die Einordnung als Empfehlung angeführt, dass aus Gründen der Rechtsklarheit eine Klassifizierung als Handlungsform des Katalogs in Art. 249 EGV bzw. Art. 288 AEUV sinnvoll, wenn auch nicht zwingend erforderlich sei.³⁴⁶

bb. Leitlinien als Rechtsform sui generis

Es wird auch, von verschiedenen Auffassungen mit unterschiedlichen Argumenten, vertreten, dass die Leitlinien nicht in den Katalog des Art. 249 EGV bzw. Art. 288 AEUV eingeordnet werden können, sondern vielmehr eine eigene Rechtsform (sui generis) darstellen.³⁴⁷

Zum einen wird hierfür angeführt, dass die "Leitlinien" als solche und nicht als "Empfehlungen" benannt werden, Leitlinien im Amtsblatt C (Mitteilungen und Bekanntmachungen) und nicht wie Empfehlungen im Amtsblatt L (Rechtsvorschriften) veröffentlicht werden und Empfehlungen von verschiedenen EU-Organen an diverse Adressaten und in unterschiedlichen Situationen abgegeben werden, während Leitlinien nur gezielt der Verwaltungssteuerung dienen sollen.³⁴⁸

-

³⁴² Wolffgang, AW-Prax 2002, 81; Deimel, ZfZ 2009, 157 (160).

³⁴³ Weerth, AW-Prax 2010, 46 (50).

³⁴⁴ Deimel, ZfZ 2009, 157 (159).

³⁴⁵ Weerth, AW-Prax 2002, 102 (103).

³⁴⁶ *Wolffgang*, AW-Prax 2002, 81.

³⁴⁷ Natzel, S. 45ff.; Lecheler, DVBI. 2008, 873; Henke in Manssen/Jachmann/Gröpl, S. 275; Thomas, EuR 2009, 423.

³⁴⁸ Natzel, S. 49f.; Henke in Manssen/Jachmann/Gröpl, S. 275 (S. 286f.).

Eine andere Auffassung nimmt gar keine konkrete Einordnung der Rechtsquelle vor, vergleicht sie aber von ihrer Wirkung her mit Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen und verweist darauf, dass Art. 249 EGV bzw. Art. 288 AEUV die verschiedenen Arten der Rechtsquellen des Sekundärrechts nur nach ihrer Wirkung, nicht aber nach ihrer Bezeichnung festlegt. 349 Auch dies läuft im Ergebnis praktisch auf eine Einordnung als Rechtsform sui generis hinaus.

Eine weitere Auffassung ordnet die Leitlinien klar als Rechtsform sui generis ein, da diese bei Bürgern bzw. Unternehmen die Erwartung begründen, dass ihr Inhalt insoweit Bestandteil des anzuwendenden Rechts wird, als die Kommission sich im Grundsatz an den getroffenen Aussagen festhalten lassen will. Die Gestaltungsfunktion der Leitlinien unterscheide sich vom Empfehlungscharakter dadurch, dass sie auf eine unmittelbare Beeinflussung der Rechtswirklichkeit durch Festfügung bestimmter Auslegungsinhalte ziele.

cc. Bewertung der verschiedenen Ansätze

Dass der Katalog des Art. 249 EGV bzw. Art. 288 AEUV nicht abschließend ist, wird von Vertretern beider Auffassungen nicht abgestritten. Schundsätzlich sollte er jedenfalls hinsichtlich der rechtsverbindlichen Handlungsformen als abschließend verstanden werden, weil anders die rechtstaatlich gebotene Normklarheit nicht gewährleistet werden kann. Leitlinien gehören damit nicht zu dem Katalog der in Art. 249 EGV bzw. 288 AEUV enthaltenen Rechtsakte. Ihre rechtliche Qualität ist somit oberhalb der Schwelle rechtlicher Bedeutungslosigkeit, aber unterhalb der Schwelle bindenden Rechts einzuordnen. Handlen kommt es zu Konflikten mit den Geboten der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, da Leitlinien in ihrer nicht verbindlichen Form erlassen werden, ihnen aber zumindest nach Auffassung der Kommission eine mit dem Katalog der verbindlichen Handlungsformen vergleichbare Wirkung zugestanden wird. Es ist bedenklich, dass eine klare rechtliche Einordnung auch in Folge des Lissabon-Vertrags bislang nicht erfolgt ist. Leitlinien werden in den Mitgliedstaaten nämlich überwiegend in die nationalen Verwaltungs- und Dienstanweisungen inkor-

128

³⁴⁹ Lecheler, DVBl. 2008, 873 (874f.).

³⁵⁰ Thomas, EuR 2009, 423 (424).

³⁵¹ Thomas, EuR 2009, 423 (424).

³⁵² Wolffgang, AW-Prax 2002, 81; Lecheler, DVBI. 2008, 873 (874); Deimel, ZfZ 2009, 157 (158); vgl. auch Frenz, WRP 2010, 224 (225).

³⁵³ Lecheler, DVBl. 2008, 874 (874).

³⁵⁴ von Graevenitz, EuZW 2013, 169 (169).

poriert und erhalten damit mittelbar Rechtsverbindlichkeit zumindest für die betreffenden nationalen Verwaltungen.³⁵⁵

e) Bindungswirkung der Leitlinien

Im Zusammenhang mit der oberhalb diskutierten Problematik des rechtlichen Charakters, im Ergebnis aber noch kontroverser diskutiert wurde die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit und für wen die Leitlinien Bindungswirkung entfalten. In verschiedenen Gebieten des Europarechts wird die Auffassung vertreten, dass zumindest eine Art "faktische" Bindungswirkung gegeben sein solle.

aa. Gesetzliche Bindungswirkung

Der erste Ansatz zur Einschätzung der Bindungswirkung der Kommissions-Leitlinien muss die Frage sein, ob von den Leitlinien eine gesetzliche Bindungswirkung ausgeht. Diese Frage wird im Grunde unmissverständlich durch das Informationspapier der Kommission beantwortet: "Es ist darauf hinzuweisen, dass "die Leitlinien (…) nicht rechtsverbindlich (…)" sind. So ist bei der Formulierung darauf zu achten, dass der erläuternde Charakter der Leitlinien gewahrt bleibt."³⁵⁶ Eine Bindungswirkung im Rang eines Gesetzes haben die Leitlinien damit unstreitig nicht.³⁵⁷

bb. Faktische Bindungswirkung

Aufgrund der fehlenden rechtlichen Bindungswirkung der Kommissions-Leitlinien wurde bereits früh vertreten, dass sie in der Praxis eine Art "Quasi-Bindungswirkung" erhalten würden.³⁵⁸ Im Laufe der Jahre wurde hierzu vertreten, dass eine Bindungswirkung der Leitlinien aus politischen oder psychologischen Gründen und in mittelbarer Form gegeben sein könne. Hieraus wurde gefolgert, dass die Kommissions-Leitlinien eine "faktische" Bindungswirkung besäßen.

Begründet wird diese Erwägung damit, dass die mangelnde formale Rechtsbindung nicht dazu führen dürfe, dass den Leitlinien überhaupt keine Bedeutung zukomme. ³⁵⁹ Zudem seien Leitlinien immer an die Mitgliedstaaten gerichtet, da deren Stellen EU-Regelungen direkt vollziehen müssen, auch wenn sie keine

³⁵⁵ Henke in Manssen/Jachmann/Gröpl, 275 (286).

³⁵⁶ Art und Rechtswirkung von Leitlinien, TAXUD/1406/2006, S. 4.

³⁵⁷ Wolffgang, AW-Prax 2002, 81; Natzel, S. 67; Gellert, AW-Prax 2007, 511 (512); Deimel, ZfZ 2009, 157 (159); Thomas, EuR 2009, 423 (426); Weiβ, EWS 2010, 257 (258).

³⁵⁸ Wolffgang, AW-Prax 2002, 81.

³⁵⁹ Natzel, S. 67; Gellert, AW-Prax 2007, 511 (512).

gesetzliche Bindungswirkung erzeugen. 360 Insofern wird etwa kritisiert, dass der Stellenwert von Leitlinien über reine Verwaltungsbestimmungen im Einzelfall hinausgehe und den Rang von Durchführungsregelungen einnehme. 361

Zur "politischen" Bindungswirkung der Leitlinien wird ausgeführt, dass die Kommission aus Vertrauensschutzgesichtspunkten an ihre in den Leitlinien veröffentlichte Rechtsauffassung gebunden sei. 362

Auch eine "psychologische" Wirkung trete insoweit ein, als sich nationale Behörden in der Regel an die durch Sachkenntnis der Kommission geprägten Hinweise halten.³⁶³

In Bezug auf die "mittelbare" Bindungswirkung der Leitlinien wird vertreten, dass sich diese für die Mitgliedstaaten aus ihrer Treuepflicht gemäß Art. 10 EGV bzw. Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)³⁶⁴ ergebe, da der EuGH aufbauend auf diese Bestimmung einen allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unionstreue entwickelt habe, der Mitgliedstaaten und Union zu loyaler Zusammenarbeit verpflichte.³⁶⁵

Gleichwohl wird gerade zum Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und der Pflicht zur Berücksichtigung von Leitlinien auch vertreten, dass diese nicht so weit gehen solle wie die Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung, sondern nur in dem Gebot bestehen solle, sich mit den Leitlinien auseinanderzusetzen und Abweichungen "gerichtlich überprüfbar" zu machen.³⁶⁶

Ferner lasse sich eine "mittelbare" oder "faktische" Bindung an die Leitlinien daraus herleiten, dass mitgliedstaatliche Gerichte oder Behörden verpflichtet seien, die Leitlinien bei der Anwendung des Europarechts zu berücksichtigen.³⁶⁷ Zu den den Leitlinien nicht unähnlichen Empfehlungen habe der EuGH entschieden, dass die innerstaatlichen Gerichte diese zu berücksichtigen haben, wenn diese Aufschluss über die Auslegung zu ihrer Durchführung erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder wenn verbindliche unionsrechtliche

_

³⁶⁰ Frenz, WRP 2010, 224 (229).

³⁶¹ Weiβ, EWS 2010, 257 (258).

³⁶² Natzel, S. 71; Gellert, AW-Prax 2007, 511 (513).

³⁶³ Natzel, S. 71.

³⁶⁴ Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union, ABl. EU 2012 Nr. C 326/13.

³⁶⁵ Natzel, S. 68; Gellert, AW-Prax 2007, 511 (512).

³⁶⁶ von Graevenitz, EuZW 2013, 169 (172).

³⁶⁷ Natzel, S. 69; Gellert, AW-Prax 2007, 511 (512f.); Thomas, EuR 2009, 423 (437f.); Deimel, ZfZ 2009, 157 (160).

Vorschriften ergänzt werden sollen. 368 Hieraus lasse sich wiederum schließen, dass nicht maßgeblich auf die Rechtsform abgestellt werde und sich diese Rechtsprechung auf die Leitlinien der Kommission übertragen lasse. 369

Dem wird jedoch wiederum entgegen gehalten, dass ein Abweichen von den Leitlinien eine Entscheidung einer nationalen Behörde oder eines Gerichts jedoch niemals rechtswidrig mache, sondern nur eine sachlich falsche Auslegung des Primär- und Sekundärrechts, die unter anderem unter Heranziehung der Leitlinien nachgewiesen werden könne. Tie Verpflichtung zur Berücksichtigung der Leitlinien könne nicht zu einer Verpflichtung führen, den Leitlinien regelmäßig zu folgen, da der Kommission kein allgemeines Weisungsrecht zustehe. The verpflichtung führen verstehe zustehe.

Auch eine Qualifizierung von Leitlinien als "Europäische Dienstvorschriften" wird als äußerst zweifelhaft betrachtet, da Dienstvorschriften nur von Verwaltungsbehörden erlassen werden können, die Kommission jedoch weder in die Zollverwaltung der Mitgliedstaaten eingebunden ist noch ihr insoweit Weisungsrechte zustehen.³⁷² Wer die Leitlinien nämlich so verstehe, nehme in Kauf, dass ihre Wirkung kaum hinter dem zurückbleibe, was ansonsten nur objektiven Rechtssätzen zukommt, was aber unter den Gesichtspunkten der fehlenden Transparenz ihres Zustandekommens und damit auch des Demokratiedefizits problematisch sei.³⁷³

Einigkeit besteht zwischen den verschiedenen Auffassungen immerhin dahingehend, dass sich eine etwaige Bindungswirkung nur auf Behörden oder Gerichte erstrecken kann. Personen des Privatrechts könnten durch Leitlinien also zu nichts verpflichtet werden.³⁷⁴ Die fehlende Verbindlichkeit der Leitlinien für den einzelnen Wirtschaftsbeteiligten habe andererseits aber auch zur Folge, dass dieser sich vor einem einzelstaatlichen Gericht nicht mit Erfolg auf die Leitlinien berufen könne.³⁷⁵

³⁶⁸ Natzel, S. 69; Gellert, AW-Prax 2007, 511 (512f.); Thomas, EuR 2009, 423 (437f.); Deimel, ZfZ 2009, 157 (160).

³⁶⁹ Natzel, S. 69; Gellert, AW-Prax 2007, 511 (512f.); Thomas, EuR 2009, 423 (437f.); Deimel, ZfZ 2009, 157 (160).

³⁷⁰ Thomas, EuR 2009, 423 (438).

³⁷¹ Deimel, ZfZ 2009, 157 (160).

³⁷² Lieber, AW-Prax 2007, 424 (425).

³⁷³ Bechtold, GRUR 2012, 107 (108).

³⁷⁴ Thomas, EuR 2009, 423 (442).

³⁷⁵ Deimel, ZfZ 2009, 157 (159).

cc. Bewertung und Entscheidung über die verschiedenen Ansätze

Im Ergebnis ist es abzulehnen, Leitlinien auch nur praktisch eine Bindungswirkung zuzuerkennen.

So wurde etwa auf einer Konferenz zu dem Thema herausgearbeitet, dass der schmale Grat zwischen fehlender direkter, aber vorhandener faktischer Bindung von den Wirtschaftsbeteiligten als nur schwer vermittelbar empfunden wird.³⁷⁶

Soweit die Leitlinien jedenfalls über das bisher geltende Recht hinausgehen, indem sie in Verordnungen festgelegte Bedingungen verschärfen oder erleichtern, können sie nur insoweit wirken, als sie sich im Rahmen des erläuterten Rechts halten.³⁷⁷

Soweit Leitlinien über den Gehalt des geltenden Rechts hinausreichen und zusätzliche Gehalte aufweisen, können sie grundsätzlich schon deswegen keine Bindungswirkung haben, da die Kommission die Entscheidungsprozeduren, die eigentlich für die verbindlichen Rechtsakte vorgesehen sind, umgehen und so faktisch Bindungswirkungen erzeugen können, ohne die anderen Organe wie vorgesehen zu beteiligen.³⁷⁸

Entscheidend voran gebracht hat der EuGH die Diskussion sowohl für den handelspolitischen Ursprung als auch für das weitere Zollrecht und Europarecht durch die Entscheidungen "Heko Industrieerzeugnisse" (vgl. Punkt C.IV.8.) und "Hoesch Metals Alloys GmbH" (vgl. Punkt C.IV.9.) durch die Feststellung, dass die Interpretationsrichtlinien zum handelspolitischen Ursprung nicht rechtsverbindlich sind und den Inhalt von Bestimmungen des Sekundärrechts (also in den konkreten Fällen Art. 24 ZK) nur ergänzen, aber nicht ändern dürfen.

5. Zusammenfassung

a) Zu den Tatbestandsmerkmalen von Art. 24 ZK

Entscheidendes Tatbestandsmerkmal in Art. 24 ZK ist die "letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung". Die Merkmale der "wirtschaftlichen Rechtfertigung" und des "eingerichteten Unternehmens" spielen praktisch kaum eine Rolle und waren in der Vergangenheit regelmäßig leicht zu bejahen. Die Merkmale "neues Erzeugnis" oder "bedeutende Herstellungsstufe" müssen bei Vorliegen der We-

_

³⁷⁶ Ovie, AW-Prax 2009, 393 (394); Przybilla/Roth, ZfZ 2009, 197 (200).

³⁷⁷ Frenz, WRP 2010, 224 (225).

³⁷⁸ Frenz, WRP 2010, 224 (224); so auch Weiβ, EWS 2010, 257 (261).

sentlichkeit des Be- oder Verarbeitungsvorgangs logischerweise ebenfalls erfüllt sein.

Der europäische Gesetzgeber reagierte hierauf mit der Neuregelung im MZK und strich mit Ausnahme der "letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung" alle Tatbestandsmerkmale des Art. 24 ZK (vgl. Punkt F.II.1.b.bb.). Gleichwohl wurden die Merkmale "wirtschaftliche Rechfertigung" und "eingerichtetes Unternehmen" in den Entwurf der MZK-DVO übernommen (vgl. Punkt F.II.2.d.aa.). Für den UZK ist geplant, dass alle in Art. 24 ZK enthaltenen Tatbestandsmerkmale wieder im Gesetz enthalten sein werden (vgl. Punkt F.II.3.m.).

b) Zu den Regeln in der ZK-DVO

Die Regelungen zum handelspolitischen Ursprungsrecht in der ZK-DVO weisen erhebliche Lücken auf. Die Kataloge der Anhänge 10 und 11 der ZK-DVO behandeln nur einen winzigen Bruchteil der Waren der KN und reichen nicht einmal ansatzweise an die Regelungsdichte der Be- oder Verarbeitungslisten in den Regeln über den präferenziellen Ursprung heran. Bei den allgemeinen Ursprungsregeln sind nur Regelungen zur Minimalbehandlung, zu Wertdefinitionen und zu Zubehör, Ersatzteilen und Werkzeugen enthalten. Auch dies reicht nicht an die Regelungsdichte des präferenziellen Ursprungsrechts heran. Einige Lücken sollten durch den Entwurf zur MZK-DVO geschlossen werden (vgl. Punkt F.II.2.). Inwieweit dies auch für den Entwurf zur Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex (UZK-DVO) gelten wird, ist im Moment noch nicht bekannt.

Zu den Gestaltungsmöglichkeiten in Anlehnung an das Zollpräferenzrecht

Die Lückenhaftigkeit der Regeln über den handelspolitischen Ursprung kann nach hier vertretener Auffassung zum Teil durch eine entsprechende Anwendung von Regelungen aus dem präferenziellen Ursprungsrecht kompensiert werden.

Da sich etwa die Regelungen über Warenzusammenstellungen und Umschließungen am Zolltarif orientieren, ist es nach hier vertretener Auffassung möglich, die zolltarifliche Bewertung auf den handelspolitischen Ursprung zu übertragen, so wie dies auch beim präferenziellen Ursprung gehandhabt wird. Auch bei zerlegten Waren sollte es nach hier vertretener Auffassung möglich sein, die Wertungen des Zolltarifrechts auf den Bereich des handelspolitischen Ursprungs zu übertragen. Zudem besteht an der buchmäßigen Trennung von Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft und einer besonderen Behandlung von neut-

ralen Elementen im handelspolitischen Ursprungsrecht ein mit dem präferenziellen Ursprungsrecht vergleichbares Bedürfnis.

Anders sieht es bei der allgemeinen Toleranz, der unmittelbaren Beförderung und der Ursprungskumulierung aus. Diese Regeln wurden speziell für das präferenzielle Ursprungsrecht entworfen, sodass ihre Übertragung auf den handelspolitischen Ursprung systemwidrig wäre und somit keinen Sinn macht.

d) Zu den Interpretationsrichtlinien der Kommission

Die Leitlinien der Kommission bieten eine Reihe von Vorteilen gegenüber der Anwendung der allgemeinen Regelung des Art. 24 ZK. Dass eine Gesamtwarenliste und bestimmte allgemeine, bisher nicht vorhandene Regelungen (z.B. zu Warenzusammenstellungen und zerlegten Waren) zur Bestimmung des handelspolitischen Warenursprungs geschaffen wurden, trägt in der Theorie dazu bei, einen Großteil der bei der Ursprungsbestimmung derzeit vorhandenen Lücken zu schließen.

Insgesamt überwiegen nach hier vertretener Auffassung aber die Nachteile. Im Verhältnis zu den präferenziellen Listenregeln kann die Ursprungsbestimmung anhand der Interpretationsrichtlinien dazu führen, dass für eine Ware verschiedene Ursprünge existieren. Die vergleichende Prüfung beider Ursprungsformen wird hierdurch intensiver, da verschiedene Regelungssysteme geprüft werden müssen. Gleichzeitig bleiben die systembedingten Unterschiede erhalten. Folglich macht die Nutzung der Kommissions-Leitlinien die Problematik des auseinanderfallenden präferenziellen und handelspolitischen Ursprungs nur noch komplizierter, als sie ohnehin schon war.

Zudem stellen die Interpretationsrichtlinien nur die Verhandlungsposition der EU dar und können somit mit der Gesamtwarenliste der WTO auseinanderfallen, sobald diese erst einmal fertig gestellt ist. Dies kann einerseits zur WTO-Rechtswidrigkeit einzelner oder vielleicht auch aller Ursprungsregeln und andererseits zur parallelen Anwendbarkeit von verschiedenen Systemen zur Bestimmung des handelspolitischen Ursprungs nebeneinander führen, was eine erhebliche Belastung für die am Import und Export beteiligten Unternehmen bedeuten würde.

Zudem werfen sowohl der rechtliche Charakter als auch die Bindungswirkung der Interpretationsrichtlinien in ihrer derzeitigen Form rechtliche Streitfragen auf, die bislang keine saubere juristische Lösung erfahren haben, da bislang keine eindeutige rechtliche Zuordnung zu den im EU-Recht vorgesehenen Rechtsformen erfolgt ist und es fraglich bleibt, wie die Bindungswirkung von EU-Leitlinien tatsächlich ausgestaltet sein soll.

Insofern stellen die Interpretationsrichtlinien der Kommission kein geeignetes Mittel zu einer einfachen und effektiven Bestimmung des handelspolitischen Ursprungs dar. Gleichwohl wollte die Kommission die Interpretationsrichtlinien bereits als Listenregeln in die MZK-DVO aufnehmen (vgl. Punkt F.II.2.d.aa.). Für die UZK-DVO ist dies ebenfalls geplant (vgl. Punkt F.II.3.m.).

IV. Die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung in der Wertung des Europäischen Gerichtshofs und die Auswirkungen auf die Rechtsprechung der Finanzgerichte

Wie die Gesetzgebung zum handelspolitischen Ursprung belegt, bestehen in diesem Bereich massive Defizite. Die derzeit für das Verständnis des handelspolitischen Ursprungs prägende Auslegungsquelle ist daher die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Dieser hat sich über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren in zehn Entscheidungen insbesondere mit dem entscheidenden Merkmal des Art. 24 ZK, nämlich der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung, auseinander gesetzt.

Besonders oft sind die Urteile des EuGH im handelsschutzpolitisch motivierten Antidumpingrecht angesiedelt.

1. Entscheidung "Gesellschaft für Überseehandel" vom 26. Januar 1977

Der EuGH setzte sich mit Art. 24 ZK (bzw. im konkreten Fall mit der Vorgängervorschrift, Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68) erstmalig in der Entscheidung "Gesellschaft für Überseehandel"³⁷⁹ auseinander.

a) Sachverhalt

Im Fall ging es darum, dass in einem Drittland gewonnenes Kasein in die EWG eingeführt und sodann in einem deutschen Unternehmen gereinigt, vermahlen, sortiert und verpackt wurde. Fraglich war nun, welchen handelspolitischen Ursprung das vermahlene Kasein hatte.

³⁷⁹ EuGH, Urteil v. 26.1.1977, Rs. C-49/76 – Gesellschaft für Überseehandel – Slg. 1977, 41, ZfZ 1977, 271.

³⁸⁰ EuGH, Urteil v. 26.1.1977, Rs. C-49/76 – Gesellschaft für Überseehandel – Rn. 1, Slg. 1977, 41, (51), ZfZ 1977, 271 (271).

b) Rechtliche Würdigung durch den EuGH

Stellung nahm der EuGH hier zu den Merkmalen der "letzten wesentlichen Beoder Verarbeitung" sowie zur "Herstellung eines neuen Erzeugnisses".

aa. Zum Begriff der wesentlichen Be- oder Verarbeitung

Der EuGH ging zunächst darauf ein, wie sich die zolltarifliche Einreihung auf die Ursprungsbestimmung auswirkt. Er entschied hierzu, dass die zolltarifliche Einreihung allein zur Ursprungsbestimmung nicht ausreichend sei, da der Gemeinsame Zolltarif für eigene Zwecke und nicht für die Bestimmung des Warenursprungs geschaffen worden sei. 381

Entsprechend den Zielen und Erfordernissen der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 müsse die Bestimmung des Warenursprungs vielmehr auf einer objektiven und tatsächlich feststellbaren Unterscheidung zwischen dem Ausgangserzeugnis und dem aus der Verarbeitung hervorgegangenen Erzeugnis beruhen, bei der wesentlich auf die spezifischen Beschaffenheitsmerkmale eines jeden dieser Erzeugnisse abzustellen sei. Wesentlich" sei die letzte Be- oder Verarbeitung also nur dann, wenn das daraus hervorgegangene Erzeugnis besondere Eigenschaften besitze und von einer spezifischen Beschaffenheit sei, die es vor dieser Be- oder Verarbeitung nicht gehabt habe. Rechaffenheit sei, die es vor dieser Be- oder Verarbeitung nicht gehabt habe.

bb. Zum Begriff des neuen Erzeugnisses

Darauf aufbauend bezog der EuGH auch zum Begriff der "Herstellung eines neuen Erzeugnisses" Stellung.

Dass dieses Kriterium im Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 enthalten sei, zeige, dass Vorgänge, welche die Aufmachung eines Erzeugnisses im Hinblick auf seine Verwendung beträfen, nicht aber zu erheblichen qualitativen Änderungen der Eigenschaften führten, nicht den Ursprung des Erzeugnisses bestimmen können.³⁸⁴ Übertragen auf das Vermahlen des Kaseins sei daher keine Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 gegeben, da nur eine Änderung der Konsistenz des Erzeugnisses sowie seiner Aufma-

136

³⁸¹ EuGH, Urteil v. 26.1.1977, Rs. C-49/76 – Gesellschaft für Überseehandel – Rn. 5, Slg. 1977, 41, (53), ZfZ 1977, 271 (271).

³⁸² EuGH, Urteil v. 26.1.1977, Rs. C-49/76 – Gesellschaft für Überseehandel – Rn. 5, Slg. 1977, 41, (53), ZfZ 1977, 271 (271).

³⁸³ EuGH, Urteil v. 26.1.1977, Rs. C-49/76 – Gesellschaft für Überseehandel – Rn. 6, Slg. 1977, 41, (53), ZfZ 1977, 271 (271).

³⁸⁴ EuGH, Urteil v. 26.1.1977, Rs. C-49/76 – Gesellschaft für Überseehandel – Rn. 6, Slg. 1977, 41, (53), ZfZ 1977, 271 (271f.).

chung gegeben sei, nicht jedoch qualitative Veränderungen des Ausgangserzeugnisses herbeigeführt worden seien.³⁸⁵ Gleiches gelte für die Qualitätskontrolle durch das Sortieren und Verpacken, da auch diese Vorgänge lediglich Vermarktungserfordernissen dienten.³⁸⁶

c) Bewertung des Urteils

Die vom EuGH in dieser Entscheidung entwickelte Bewertung des Merkmals der "letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung" stellt den Grundstein für alle weiteren Entscheidungen dar, die im Zusammenhang mit dieser Materie getroffen wurden und setzt wichtige Akzente.

aa. Zu den Ausführungen zum Begriff des neuen Erzeugnisses

In der Literatur wurde zum Urteil vertreten, dass die Ausführungen zur "Herstellung eines neuen Erzeugnisses" gerade in dogmatischer Hinsicht interessant seien: Die Argumentation des EuGH lasse den Schluss zu, dass dort, wo keine wesentliche Be- oder Verarbeitung stattfindet, auch keine qualitative Veränderung gegeben sein kann. Der EuGH scheine insoweit das gesetzestechnisch eigenständige Merkmal zur Konkretisierung des Merkmals der "Wesentlichkeit" heran zu ziehen. Aufgrund des engen Zusammenhangs der Merkmale sei diese Vorgehensweise nur konsequent.

bb. Zu den Anforderungen an die wesentliche Be- oder Verarbeitung

In der Literatur wird das Urteil etwa dahingehend verstanden, dass die grundsätzliche Bevorzugung des technischen Tests, also das Abstellen auf die Veränderung der Eigenschaften des Erzeugnisses als maßgebendem Kriterium, hier bereits zum Ausdruck komme.³⁹⁰

Die Flexibilität der in der Entscheidung "Gesellschaft für Überseehandel" entwickelten Anforderungen sorgen dafür, dass sich diese Kriterien durchaus den

_

³⁸⁵ EuGH, Urteil v. 26.1.1977, Rs. C-49/76 – Gesellschaft für Überseehandel – Rn. 7, Slg. 1977, 41, (53), ZfZ 1977, 271 (272).

³⁸⁶ EuGH, Urteil v. 26.1.1977, Rs. C-49/76 – Gesellschaft für Überseehandel – Rn. 7, Slg. 1977, 41, (53), ZfZ 1977, 271 (272).

³⁸⁷ Kauffmann, S. 229; vgl. auch schon Punkt C.III.1.d.

³⁸⁸ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 24 ZK, Rn. 7; Prieβ in Witte, 6. Aufl., Art. 24 ZK, Rn. 9.

³⁸⁹ Ehle, RIW 1979, 251 (252).

³⁹⁰ Schmidt, S. 72.

Erfordernissen der Gegenwart anpassen lassen. Als Beispiel hierfür lässt sich etwa der Aufbau von Datenbankmanagementsystemen inklusive der enthaltenen Software anführen. Hier sind eine Reihe verschiedener Herstellungsschritte zu beachten, die in vielen verschiedenen Ländern stattfinden können, nämlich Forschung, Entwicklung, Programmierung, Erschaffung des Quelltextes, der "Software-Build-Prozess" (die Konvertierung des Quellcodes zum Objektcode), Tests, Bewertungen und das Übertragen auf Server.³⁹¹ Als entscheidender Schritt, der dem Datenbankmanagementsystem seine wesentlichen Eigenschaften verliehen hat, lässt sich hier wohl der "Software-Build-Prozess" anführen, da durch diesen Vorgang der Charakter des Programms geändert wurde.³⁹² Insofern vermögen die schon 1977 entwickelten Kriterien auch in aktuellen Fallkonstellationen zu sachgerechten Ergebnissen zu führen.

Als Merkposten lässt sich aus der Entscheidung folgern, dass immer dort, wo ein neues Produkt entsteht (also etwa Rohmilch, die zu Käse verarbeitet wird), die Wesentlichkeit des Herstellungsvorgangs bejaht werden kann.

2. Entscheidungen "Yoshida GmbH" vom 31. Januar 1979

Erneut musste sich der EuGH in den "Yoshida"-Entscheidungen³⁹³ mit der Ursprungsbegründung gemäß Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 auseinander setzen.

a) Sachverhalt

Anlass der Streitigkeiten war eine Vorschrift der Kommission zur Bestimmung des Ursprungs von Reißverschlüssen³⁹⁴.

Gemäß Artikel 1 dieser Verordnung hatten Reißverschlüsse ihren Ursprung in dem Land, in dem die "Montage einschließlich Anbringen der Reißverschlusskette auf den Bändern, begleitet von der Herstellung der Schieber und der Reißverschlusskette" stattfand.

³⁹¹ Felderhoff, AW-Prax-Newsticker 2013, 73 (74).

³⁹² Felderhoff, AW-Prax-Newsticker 2013, 73 (74). Diese Bewertung beruht auf einer Entscheidung der US-Zollverwaltung, die sich ebenfalls am Kriterium der wesentlichen Beoder Verarbeitung orientiert und lässt sich daher nach hier vertretener Auffassung auf das EU-Ursprungsrecht übertragen.

³⁹³ EuGH, Urteil v. 31.1.1979, Rs. 34/78 – Yoshida Nederland – Slg. 1979, 115, ZfZ 1979, 115; EuGH, Urteil v. 31.1.1979, Rs. 114/78 – Yoshida – Slg. 1979, 151.

³⁹⁴ Verordnung (EWG) Nr. 2067/77 der Kommission vom 20. September 1977 über die Bestimmung des Ursprungs von Reißverschlüssen, ABl. EG 1977 Nr. L 242/5.

Die japanische Yoshida-Gruppe stellte unter Verwendung von in Japan erzeugten Schiebern Reißverschlüsse in der EG her.³⁹⁵

Die zuständige Industrie- und Handelskammer lehnte es aber ab, dem Unternehmen ein Ursprungszeugnis über den Gemeinschaftsursprung zu erteilen, da die zur Herstellung verwendeten Schieber dort nicht hergestellt worden seien.³⁹⁶

Fraglich war nun, ob die Kommission durch die Bestimmung in der Verordnung (EWG) Nr. 2067/77 ihre Befugnisse überschritten hatte, die Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 umzusetzen und welchen Ursprung die Reißverschlüsse hatten.

b) Rechtliche Würdigung

Der EuGH bejahte eine Befugnisüberschreitung durch die Kommission und stellte fest, dass der Ursprung der Reißverschlüsse in der Gemeinschaft lag.

Der Schieber sei lediglich ein Einzelbestandteil des kompletten Reißverschlusses.³⁹⁷ Auch wenn er für das Endprodukt wesensbestimmend sei, erlange er einen Nutzen erst dadurch, dass er einem aus aufeinander abgestimmten Teilen bestehendem Ganzen hinzugefügt werde.³⁹⁸ Die Kommission sei einerseits hinter den letzten Bearbeitungsvorgang bis zur Herstellung des Schiebers zurückgegangen, andererseits habe sie dessen Herstellung auch noch zu einer zwingenden Voraussetzung gemacht.³⁹⁹

Diese Vorgehensweise sei mit den Zielsetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 nicht vereinbar, da die Forderung, dass nahezu jeder Bestandteil eines Erzeugnisses, selbst wenn er von geringem Wert und als solcher ohne Nutzen

³⁹⁵ EuGH, Urteil v. 31.1.1979, Rs. 34/78 – Yoshida Nederland – Rn. 2, Slg. 1979, 115 (133), ZfZ 1979, 115; EuGH, Urteil v. 31.1.1979, Rs. 114/78 – Yoshida – Rn. 2, Slg. 1979, 151 (164).

³⁹⁶ EuGH, Urteil v. 31.1.1979, Rs. 34/78 – Yoshida Nederland – Rn. 2, Slg. 1979, 115 (133), ZfZ 1979, 115; EuGH, Urteil v. 31.1.1979, Rs. 114/78 – Yoshida – Rn. 2, Slg. 1979, 151 (164f.).

³⁹⁷ EuGH, Urteil v. 31.1.1979, Rs. 34/78 – Yoshida Nederland – Rn. 11, Slg. 1979, 115 (136), ZfZ 1979, 115; EuGH, Urteil v. 31.1.1979, Rs. 114/78 – Yoshida – Rn. 11, Slg. 1979, 151 (168).

³⁹⁸ EuGH, Urteil v. 31.1.1979, Rs. 34/78 – Yoshida Nederland – Rn. 11, Slg. 1979, 115 (136), ZfZ 1979, 115; EuGH, Urteil v. 31.1.1979, Rs. 114/78 – Yoshida – Rn. 11, Slg. 1979, 151 (168).

³⁹⁹ EuGH, Urteil v. 31.1.1979, Rs. 34/78 – Yoshida Nederland – Rn. 12, Slg. 1979, 115 (136), ZfZ 1979, 115; EuGH, Urteil v. 31.1.1979, Rs. 114/78 – Yoshida – Rn. 12, Slg. 1979, 151 (168).

ist, seinen Ursprung in der Gemeinschaft haben müsse, geradezu die Zielsetzung der Regelung über die Bestimmung des Warenursprungs verleugnen würde.⁴⁰⁰

c) Bewertung des Urteils

Im Anschluss an die Yoshida-Urteile wurde in der Literatur gefolgert, dass nur noch in Ausnahmefällen Durchführungsverordnungen der Kommission erforderlich sein dürften, da in der Regel die nationalen Behörden aufgrund ihres unmittelbaren Kontaktes zu den produzierenden Unternehmen zu einer produktionsspezifischen und gerechten Ursprungsbestimmung am besten in der Lage seien. 401

Realität geworden ist dieser Ansatz in den über 30 Jahren seit der Entscheidung nicht. Vielmehr hat "Yoshida" zwei Problemstellungen aufgeworfen, die in anderen Variationen bis heute aktuell geblieben sind. Einerseits stellt sich immer noch die Frage, wie die interpretationsbedürftigen Kriterien des Art. 24 ZK praktisch konkretisiert werden können, ohne dass dabei der Anwendungsbereich der Vorschrift unverhältnismäßig eingeschränkt wird.

Die Diskussion um den Begriff der "Wesentlichkeit" hat der EuGH mit dieser Entscheidung erheblich vorangebracht, indem er auf den Nutzen des Einzelteils für das Endprodukt abstellte. Dieses Kriterium ist an der Lebenswirklichkeit ausgerichtet, praktisch zu handhaben und vereinfacht die Anwendung von Art. 24 ZK.

In diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen des EuGH zum Einsatz geringwertiger Vormaterialien ohne Ursprung von Interesse, da sie Parallelen zu der Diskussion in der Literatur um die Anwendung der allgemeinen Toleranz auf den handelspolitischen Ursprung aufweisen (vgl. Punkt C.III.3.b.aa.). Dies impliziert, dass der EuGH eher einem vermittelnden Ansatz zugeneigt ist. 402

⁴⁰⁰ EuGH, Urteil v. 31.1.1979, Rs. 34/78 – Yoshida Nederland – Rn. 12, Slg. 1979, 115 (136), ZfZ 1979, 115; EuGH, Urteil v. 31.1.1979, Rs. 114/78 – Yoshida – Rn. 12, Slg. 1979, 151 (168).

⁴⁰¹ Ehle, RIW 1979, 251 (254).

⁴⁰² So wohl auch die Auffassung von Kirchhoff, S. 28, da der Autor unter Verweis auf die Entscheidung Yoshida, Rs. 114/78 die allgemeine Toleranz des präferenziellen Ursprungsrechts erläutert.

3. Entscheidung "Cousin" vom 23. März 1983

Zum dritten Mal setzte sich der EuGH im Fall "Cousin"⁴⁰³ mit der Ursprungsbegründung gemäß Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 auseinander.

a) Sachverhalt

Eine deutsche Lieferantin von Baumwollgarn hatte jahrelang Baumwollgarn an französische Kunden geliefert und als Tarifposition die Nummer 55.05 B II ("Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf") sowie als Ursprungsland die Bundesrepublik Deutschland angegeben.⁴⁰⁴

Die französische Zollverwaltung stellte daraufhin jedoch fest, dass der deutsche Lieferant das Baumwollgarn vor allem aus Ägypten und den USA eingekauft und es in den zollrechtlich freien Verkehr der Bundesrepublik überführt hatte. 405 Daraufhin färbte, gasierte und merzerisierte der deutsche Lieferant das Garn, bevor er es an die Abnehmer verkaufte. 406

Die französische Zollverwaltung war daraufhin der Auffassung, dass Deutschland unter Anwendung der Regelungen in der Verordnung (EWG) Nr. 749/78⁴⁰⁷ aufgrund dieser Bearbeitungsvorgänge nicht als Ursprungsland angesehen werden könne. 408

Das "Tribunal de Police Strassbourg" legte dem EuGH daraufhin die Frage vor, ob die zollrechtliche Qualifizierung bestimmter Textilerzeugnisse als Waren mit Ursprung in einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 einer mengenmäßige Einfuhrbeschränkung gleich komme. 409

⁴⁰³ EuGH, Urteil v. 23.3.1983, Rs. C-162/82 - Cousin - Slg. 1983, 1101, HFR 1984, 31.

⁴⁰⁴ EuGH, Urteil v. 23.3.1983, Rs. C-162/82 – Cousin – Rn. 3, Slg. 1983, 1101 (1115f.), HFR 1984, 31 (32).

⁴⁰⁵ EuGH, Urteil v. 23.3.1983, Rs. C-162/82 - Cousin - Rn. 4, Slg. 1983, 1101 (1116), HFR 1984, 31 (32).

⁴⁰⁶ EuGH, Urteil v. 23.3.1983, Rs. C-162/82 – Cousin – Rn. 4, Slg. 1983, 1101 (1116), HFR 1984, 31 (32).

⁴⁰⁷ Verordnung (EWG) Nr. 749/78 der Kommission vom 10. April 1978 über die Bestimmung des Ursprungs von Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs, ABI. (EG) 1978 Nr. L 101/7.

⁴⁰⁸ EuGH, Urteil v. 23.3.1983, Rs. C-162/82 – Cousin – Rn. 5, Slg. 1983, 1101 (1116), HFR 1984, 31 (32).

⁴⁰⁹ EuGH, Urteil v. 23.3.1983, Rs. C-162/82 - Cousin - Rn. 6, Slg. 1983, 1101 (1116), HFR 1984, 31 (32).

b) Rechtliche Würdigung

Um zur Vorlagefrage der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkung zu gelangen, setzte sich der EuGH zunächst mit der Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 auseinander.

Unter Berufung auf die "Yoshida"-Entscheidungen prüfte der EuGH zunächst, ob die von der Kommission erlassenen Durchführungsvorschriften im Einklang mit Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 standen. Der EuGH verwies zudem auf seine Rechtsauffassung aus der Entscheidung "Gesellschaft für Überseehandel", dass die Bestimmung des Warenursprungs nicht allein anhand der tariflichen Einordnung erfolgen könne und auf seine dort entwickelte Definition einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung i.S.d. Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68. ⁴¹¹

Hierauf aufbauend ergänzte er, dass die Kommission über einen Beurteilungsspielraum verfüge, der es ihr erlaube, im Hinblick auf besondere Be- oder Verarbeitungsvorgänge die abstrakten Bestimmungen des Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 präzisieren zu dürfen. Werde der Wechsel der Tarifnummer nur als Grundregel aufgestellt, so lasse sich dies unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und der Schwierigkeit rechtfertigen, zahlreiche wirtschaftliche Sachverhalte in den Griff zu bekommen. 413

Im Fall aber stelle sich das Problem, dass die Verordnung (EWG) Nr. 749/78 bei Geweben und Gewirken das Färben und Merzerisieren als ursprungsbegründende Behandlungen zulasse, bei Garn aber nicht.⁴¹⁴ Es erscheine in der Folge als widersprüchlich, dass für das Färben und Merzerisieren von Baumwolle wesentlich strengere Anforderungen gestellt würden als bei Geweben und Gewirken.⁴¹⁵

Die Kommission habe zur Rechtfertigung einer solchen unterschiedlichen Behandlung nichts vorgebracht, was mit den Merkmalen der erwähnten Erzeugnis-

1

⁴¹⁰ EuGH, Urteil v. 23.3.1983, Rs. C-162/82 – Cousin – Rn. 15, Slg. 1983, 1101 (1119), HFR 1984, 31 (32).

⁴¹¹ EuGH, Urteil v. 23.3.1983, Rs. C-162/82 – Cousin – Rn. 16, Slg. 1983, 1101 (1119), HFR 1984, 31 (32).

⁴¹² EuGH, Urteil v. 23.3.1983, Rs. C-162/82 – Cousin – Rn. 17, Slg. 1983, 1101 (1120), HFR 1984, 31 (32).

⁴¹³ EuGH, Urteil v. 23.3.1983, Rs. C-162/82 - Cousin - Rn. 17, Slg. 1983, 1101 (1120), HFR 1984, 31 (32).

⁴¹⁴ EuGH, Urteil v. 23.3.1983, Rs. C-162/82 – Cousin – Rn. 18, Slg. 1983, 1101 (1120), HFR 1984, 31 (32).

⁴¹⁵ EuGH, Urteil v. 23.3.1983, Rs. C-162/82 – Cousin – Rn. 18, Slg. 1983, 1101 (1120), HFR 1984, 31 (32).

se und Be-oder Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang stünde. ⁴¹⁶ Zwar verfüge die Kommission über einen Beurteilungsspielraum, jedoch dürfe sie ohne objektive Rechtfertigung keine völlig verschiedenen Lösungen für gleichartige Be- oder Verarbeitungsvorgänge vorsehen. ⁴¹⁷ Insoweit sei die Verordnung (EWG) Nr. 749/78 ungültig, sodass sich auch eine etwaige Prüfung wegen des Vorliegens einer mengenmäßigen Einfuhrbeschränkung erübrige. ⁴¹⁸

c) Bewertung des Urteils

Durch die Einbindung der Urteile "Gesellschaft für Überseehandel" und "Yoshida" in seine Bewertung konkretisierte der EuGH seine Vorstellungen vom handelspolitischen Ursprung aus beiden Entscheidungen weiter.

Abermals wird der Vorrang der Kriterien aus Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 betont, abermals der Zolltarif als einzige Quelle für die Zuweisung des Warenursprungs abgelehnt.

Wie bereits bei "Gesellschaft für Überseehandel" heraus zu lesen war und durch "Cousin" nun ausdrücklich bekräftigt wird, ist der Wechsel der Zolltarifposition aber durchaus ein statthaftes Kriterium für die Zuweisung des handelspolitischen Ursprungs. Es darf nur nicht das Einzige sein.

Zudem wird auch deutlich, dass der EuGH stets eine Interessenabwägung für erforderlich hält, um das Verhältnis von Durchführungsvorschriften und der vorrangigen Verordnung (EWG) Nr. 802/68 zu klären. Nur wenn die Umsetzung der Kriterien verhältnismäßig ist, können Durchführungsvorschriften zum handelspolitischen Ursprung vor dem Prüfungsmaßstab des EuGH bestehen.

An diesem Maßstab werden sich künftig wohl auch die als Teil der UZK-DVO geplanten Interpretationsrichtlinien der Kommission messen lassen müssen.

4. Entscheidung "Zentrag" vom 23. Februar 1984

Ein Jahr später folgte mit "Zentrag"⁴¹⁹ die fünfte Entscheidung zum handelspolitischen Ursprung, die speziell die nähere Konkretisierung des Merkmals der "Wesentlichkeit" zum Inhalt hatte.

⁴¹⁶ EuGH, Urteil v. 23.3.1983, Rs. C-162/82 – Cousin – Rn. 20, Slg. 1983, 1101 (1121), HFR 1984, 31 (32).

⁴¹⁷ EuGH, Urteil v. 23.3.1983, Rs. C-162/82 – Cousin – Rn. 21, Slg. 1983, 1101 (1121), HFR 1984, 31 (32).

⁴¹⁸ EuGH, Urteil v. 23.3.1983, Rs. C-162/82 – Cousin – Rn. 23, Slg. 1983, 1101 (1121).

⁴¹⁹ EuGH, Urteil v. 23.2.1984, Rs. 93/83 – Zentrag – Slg. 1984, 1095, ZfZ 1984, 207.

a) Sachverhalt

Das klagende Unternehmen führte Rindfleisch aus Österreich in die Bundesrepublik unter Vorlage eines österreichischen Ursprungszeugnisses ein, woraufhin das Zollamt den normalen Zollsatz erhob. Die Klägerin hingegen beanspruchte den ermäßigten Satz für Erzeugnisse aus Österreich, da das Fleisch seinen Ursprung in Österreich habe. 121

Der österreichische Lieferant hatte das Fleisch in Form von Rindervierteln aus Ungarn erworben und sodann in Österreich entbeint, entsehnt, entfettet, in Teile zerlegt und vakuumverpackt.⁴²²

Das vorlegende Gericht fragte den EuGH zum einen nach der Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 964/71⁴²³, da nach dieser Verordnung das Schlachten von Tieren dem dabei anfallenden Fleisch nur dann den Ursprung des Landes verlieh, wenn es nach einer Mast der Tiere in diesem Land für eine Dauer von drei Monaten erfolgte. ⁴²⁴ Zum anderen fragte es, ob das Entbeinen, Entsehnen, Entfetten und Zerlegen in Teile von Fleisch einen ursprungsbegründenden Beoder Verarbeitungsvorgang i.S.d. Verordnung (EWG) Nr. 802/68 darstelle. ⁴²⁵

b) Rechtliche Würdigung

aa. Zur Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 964/71

Der EuGH erklärte zunächst, dass die Kommission aufgrund der Formulierungen in den Erwägungsgründen der Verordnung (EWG) Nr. 964/71 der Auffassung gewesen sei, dass das Schlachten allein und die damit zusammenhängenden Vorgänge keine wesentliche Be- oder Verarbeitung seien. 426

144

⁴²⁰ EuGH, Urteil v. 23.2.1984, Rs. 93/83 – Zentrag – Rn. 2, Slg. 1984, 1095 (1103), ZfZ 1984, 207 (207).

⁴²¹ EuGH, Urteil v. 23.2.1984, Rs. 93/83 – Zentrag – Rn. 2, Slg. 1984, 1095 (1103), ZfZ 1984, 207 (207).

⁴²² EuGH, Urteil v. 23.2.1984, Rs. 93/83 – Zentrag – Rn. 3, Slg. 1984, 1095 (1103), ZfZ 1984, 207 (207).

⁴²³ Verordnung (EWG) Nr. 964/71 der Kommission v. 10. Mai 1971 über die Bestimmung des Ursprungs von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall von bestimmten fleischliefernden Haustieren, frisch, gekühlt oder gefroren, ABl. (EG) 1971 Nr. L 104/12.

⁴²⁴ EuGH, Urteil v. 23.2.1984, Rs. 93/83 – Zentrag – Rn. 4f., Slg. 1984, 1095 (1103f.), ZfZ 1984, 207 (207).

⁴²⁵ EuGH, Urteil v. 23.2.1984, Rs. 93/83 – Zentrag – Rn. 5, Slg. 1984, 1095 (1104), ZfZ 1984, 207 (207).

⁴²⁶ EuGH, Urteil v. 23.2.1984, Rs. 93/83 – Zentrag – Rn. 8, Slg. 1984, 1095 (1104f.), ZfZ 1984, 207 (207).

Gleichzeitig habe sie aber nicht erklärt, welche nachfolgenden Be- oder Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls geeignet seien, dem Fleisch einen neuen Ursprung zu verleihen.⁴²⁷

Insofern werde durch die Verordnung nicht ausgeschlossen, dass die Be- oder Verarbeitung des Fleisches nach dem Schlachten diesem den Ursprung des Landes verleihen könne, in dem diese Vorgänge stattfinden.⁴²⁸

Da für die Ursprungsbegründung somit allein Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 zugrunde gelegt werde, sei die Frage nach der Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 964/71 gegenstandslos.⁴²⁹

bb. Zur Auslegung von Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68

Zur Beantwortung der zweiten Frage griff der EuGH zunächst seine Formel aus der Entscheidung "Gesellschaft für Überseehandel" zur Definition der wesentlichen Be- oder Verarbeitung auf. 430

Für die Ursprungsbegründung spreche, dass die in Rede stehenden Bearbeitungsvorgänge den Absatz des Fleisches erleichtern, da die Verbraucher auch über Betriebe ohne eigenen Fleischer an das Produkt gelangen könnten.⁴³¹

Allerdings werde keine wesentliche Veränderung der Eigenschaften und der Beschaffenheit des Fleisches herbeigeführt. Hauptsächliches Ergebnis sei vielmehr, dass die verschiedenen Teile eines Tierkörpers nach ihrer Qualität und ihren vorgegebenen Eigenschaften aufgeteilt werden und dass ihre Aufmachung zu Betriebszwecken verändert werde. Auf des eines Tierkörpers nach ihrer Qualität und ihren vorgegebenen Eigenschaften aufgeteilt werden und dass ihre Aufmachung zu Betriebszwecken verändert werde.

Eine gewisse Erhöhung der Haltbarkeitsdauer, eine Verlangsamung des Reifeprozesses des Fleisches sowie eine Erhöhung des Verkaufswertes des Rinder-

⁴²⁷ EuGH, Urteil v. 23.2.1984, Rs. 93/83 – Zentrag – Rn. 8, Slg. 1984, 1095 (1104f.), ZfZ 1984, 207 (207).

⁴²⁸ EuGH, Urteil v. 23.2.1984, Rs. 93/83 – Zentrag – Rn. 9, Slg. 1984, 1095 (1105).

 $^{429 \}quad EuGH, \, Urteil \, v. \, 23.2.1984, \, Rs. \, 93/83 - Zentrag - Rn. \, 10, \, Slg. \, 1984, \, 1095 \, (1105).$

⁴³⁰ EuGH, Urteil v. 23.2.1984, Rs. 93/83 – Zentrag – Rn. 13, Slg. 1984, 1095 (1106), ZfZ 1984, 207 (207).

⁴³¹ EuGH, Urteil v. 23.2.1984, Rs. 93/83 – Zentrag – Rn. 14, Slg. 1984, 1095 (1106), ZfZ 1984, 207 (207f.).

⁴³² EuGH, Urteil v. 23.2.1984, Rs. 93/83 – Zentrag – Rn. 14, Slg. 1984, 1095 (1106), ZfZ 1984, 207 (207).

⁴³³ EuGH, Urteil v. 23.2.1984, Rs. 93/83 – Zentrag – Rn. 14, Slg. 1984, 1095 (1106), ZfZ 1984, 207 (207).

viertels um 22% stellten aber keine hinreichend ausgeprägte qualitative Veränderung der Substanz dar.⁴³⁴

c) Bewertung des Urteils

Die Entscheidung konkretisiert die abstrakten Kriterien des EuGH, die er in der Entscheidung "Gesellschaft für Überseehandel" entwickelt hatte.

aa. Zur Bewertung der Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 964/71

Die Lösung des EuGH zur ersten Vorlagefrage ist überzeugend. Dort, wo die Kommission keine speziellen Regeln trifft, muss auf die allgemeinen Kriterien der Warenursprungsverordnung zurückgegriffen werden. Insofern fallen die Prozesse auch nicht in einen rechtsfreien Raum. Diese Differenzierung stellt den Unterschied zu den "Yoshida"-Urteilen und der Entscheidung "Cousin" dar, da in diesen Fällen Spezialregelungen geschaffen worden waren.

bb. Zur Auslegung von Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68

Auch die Beantwortung der zweiten Frage erscheint in Anwendung der Kriterien von Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 bzw. Art. 24 ZK angemessen. Während es bei den "Yoshida"-Fällen um die Zusammensetzung eines Konstrukts, nämlich eines Reißverschlusses ging, handelte es sich hier um das Zerlegen eines Produkts als Ganzem in seine Einzelteile. Zwar wirkt sich der Nutzen der Bearbeitungsvorgänge (also das Zerlegen) auf das Endprodukt (das einzelne Fleischstück) aus. Ein zur Zubereitung und zum darauf folgenden Verzehr geeignetes Produkt hätte der Verbraucher nämlich ohne die Bearbeitungsvorgänge nicht. Im Gegensatz zur Herstellung des Reißverschlusses, wo aus verschiedenen Einzelteilen ein komplett neues Produkt entstand, ist hier das Endprodukt aber nur ein Teil des Ausgangsmaterials, welches aus diesem herausgefiltert wird. Insoweit überzeugt der Vergleich zur Entscheidung "Gesellschaft für Überseehandel".

d) Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 6. Dezember 2011

In einem aktuelleren Urteil⁴³⁵ des FG Hamburg spielte die Wertung des EuGH aus dem "Zentrag"-Urteil erneut eine Rolle. Die aktuelle Entscheidung verdeut-

⁴³⁴ EuGH, Urteil v. 23.2.1984, Rs. 93/83 – Zentrag – Rn. 14, Slg. 1984, 1095 (1106), ZfZ 1984, 207 (207).

⁴³⁵ FG Hamburg, Urteil v. 6.12.2011, 4 K 180/10, juris.

licht gerade aufgrund ihrer Unterschiede zum "Zentrag"-Urteil die inhaltlichen Aussagen der EuGH-Entscheidung.

Die Klägerin überführte Fensterleder (Sämischleder) von Ziegen in den freien Verkehr der EU und gab als Ursprungsland China an, woraufhin es zur Erhebung von Antidumpingzöllen kam. 436 Die Klägerin beantragte daraufhin die Änderung des Einfuhrabgabenbescheids, da China fälschlicherweise angegeben worden sei. 437 Die Ziegenhäute stammten eigentlich aus Australien und seien dann nach China geliefert worden. 438 In China wurden das Fell und die äußere Haut entfernt, die Haut zu Leder gegerbt und schließlich zu Fensterledern zurechtgeschnitten.439

Die Klägerin argumentierte sodann, dass in China nur eine den Ursprung nicht berührende Minimalbehandlung stattgefunden habe und somit der australische Ursprung der Ziegenhäute unberührt geblieben sei. 440 Die in China bearbeitete Ziegenhaut habe bereits vor der Tötung der Tiere die gleichen Eigenschaften gehabt wie die in die EU eingeführten Fensterleder. 441 Das Gerben habe nur für eine biologische Haltbarmachung gesorgt, sodass der Unterschied zwischen der ursprünglichen Haut und dem späteren Leder allein in der Dauer der Nutzungsfähigkeit liege.442

Das Hauptzollamt hielt dem entgegen, dass das Gerben ein irreversibler und wesensverändernder Vorgang sei, da statt der leicht in Fäulnis übergehenden ursprünglichen Haut nun ein dauerhaftes Material gegeben sei. 443 Dies verleihe auch neue Eigenschaften wie etwa Wasserbeständigkeit. 444

Das Gericht entschied, dass die Fensterleder ihren Ursprung in China haben. Anders als im Urteil "Zentrag" bewirke die Gerbung nicht nur eine gewisse Erhöhung der Haltbarkeitsdauer, sondern schaffe erst die Voraussetzungen für diese Erhöhung der Haltbarkeit. 445 Daher werde mit der Gerbung erstmals eine besondere Eigenschaft geschaffen, die die ursprüngliche Haut so nicht hatte. 446 Wegen des sofort einsetzenden Fäulnisprozesses hätten die Häute nicht direkt

FG Hamburg, Urteil v. 6.12.2011, 4 K 180/10, Rn. 3, juris. 436

⁴³⁷ FG Hamburg, Urteil v. 6.12.2011, 4 K 180/10, Rn. 4, juris.

⁴³⁸ FG Hamburg, Urteil v. 6.12.2011, 4 K 180/10, Rn. 6, juris. 439 FG Hamburg, Urteil v. 6.12.2011, 4 K 180/10, Rn. 6, juris.

⁴⁴⁰ FG Hamburg, Urteil v. 6.12.2011, 4 K 180/10, Rn. 10, juris.

⁴⁴¹ FG Hamburg, Urteil v. 6.12.2011, 4 K 180/10, Rn. 11, juris.

⁴⁴² FG Hamburg, Urteil v. 6.12.2011, 4 K 180/10, Rn. 11, juris.

⁴⁴³ FG Hamburg, Urteil v. 6.12.2011, 4 K 180/10, Rn. 22, juris.

FG Hamburg, Urteil v. 6.12.2011, 4 K 180/10, Rn. 22, juris. 444

⁴⁴⁵ FG Hamburg, Urteil v. 6.12.2011, 4 K 180/10, Rn. 47, juris.

FG Hamburg, Urteil v. 6.12.2011, 4 K 180/10, Rn. 47, juris.

als Fensterleder verwendet werden können, während die Rinderviertel im "Zentrag"-Urteil aufgrund ihrer Vakuumverpackung ohne weitere Haltbarmachung hätten direkt verzehrt werden können.⁴⁴⁷

Zu den Ausführungen des FG Hamburg ist praktisch nichts zu ergänzen. Insgesamt wird hier anschaulich und korrekt die wesentliche Be- oder Verarbeitung einer Ware, die zu neuen Eigenschaften führt, und die reine Haltbarmachung einer bereits bestehenden Ware voneinander abgegrenzt.

5. Entscheidung "Brother International" vom 13. Dezember 1989

Die sechste Entscheidung zum handelspolitischen Ursprung, "Brother International"⁴⁴⁸ folgte weitere fünf Jahre später. Von allen EuGH-Urteilen zur Thematik kommt diesem zum einen eine besondere Bedeutung zu, da es neben Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 auch zum ersten und bislang einzigen Mal zu Art. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 (bzw. mittlerweile Art. 25 ZK) Stellung nimmt (vgl. Punkt D.I.5.a.).

Zudem war "Brother International" die erste EuGH-Entscheidung zum handelspolitischen Ursprung, die im Zusammenhang mit der Erhebung von Antidumpingzöllen stand. Auch griff der EuGH neben der Einbeziehung seiner eigenen Rechtsprechung erstmals auf das Völkerrecht in Form der ursprünglichen Kyoto-Konvention zurück.

Vor allem setzte sich der EuGH mit der Problematik von "Montagefällen" näher auseinander. Zuvor war dies nur ansatzweise in den "Yoshida"-Urteilen geschehen. "Brother International" stellt zu Montagekonstellationen eine Grundsatzentscheidung dar, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tragweite die Rechtsprechung der Finanzgerichte bis heute beeinflusst.

a) Sachverhalt

Die Brother International GmbH führte in den achtziger Jahren elektronische Schreibmaschinen aus Taiwan in die Bundesrepublik Deutschland ein, für die sie als Ursprungsland Taiwan angab. 449 Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellten die Prüfer fest, dass die Schreibmaschinen nicht aus Taiwan, sondern aus

_

⁴⁴⁷ FG Hamburg, Urteil v. 6.12.2011, 4 K 180/10, Rn. 47, juris.

⁴⁴⁸ EuGH, Urteil v. 13.12.1989, Rs. C-26/88 – Brother International – Slg. 1989, 4253, ZfZ 1990, 45.

⁴⁴⁹ EuGH, Urteil v. 13.12.1989, Rs. C-26/88 – Brother International – Rn. 3, Slg. 1989, 4253 (...), ZfZ 1990, 45 (45).

Japan stammten und daher die Verordnung (EWG) Nr. 1698/85⁴⁵⁰ anwendbar sei, woraufhin der in dieser Verordnung festgelegte Antidumpingzoll für die entsprechenden Einfuhren nacherhoben wurde.⁴⁵¹

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren trug Brother International vor dem hessischen Finanzgericht vor, dass sich in Taiwan eine komplett eingerichtete Fabrik befunden habe, in der die im Wesentlichen in Japan hergestellten und nach Taiwan verbrachten Einzelteile montiert und zu fertigen Schreibmaschinen zusammengesetzt worden seien, sodass die streitigen Schreibmaschinen als Ware mit Ursprung in Taiwan anzusehen seien. ⁴⁵² Das Hauptzollamt Gießen entgegnete hierzu, dass in Taiwan lediglich Einzelteile ausgepackt und zusammengesetzt würden, was nicht zur Ursprungsbegründung führe. ⁴⁵³

Das hessische Finanzgericht fragte den EuGH daraufhin im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens danach, ob auch die reine Montage von bereits vorgefertigten eingeführten Einzelteilen zu einem neuen Gegenstand ursprungsbegründend sei oder ob neben der Montage noch eine eigene geistige Leistung erforderlich sei, damit die Montage ursprungsbegründend wirke. 454

b) Rechtliche Würdigung durch den EuGH

Der EuGH stellte zunächst fest, dass Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 nicht regelt, inwieweit Montagevorgänge eine wesentliche Be- oder Verarbeitung darstellen können. 455

aa. Zum Begriff der einfachen Zusammensetzungsarbeiten

Unter Einbeziehung der ursprünglichen Kyoto-Konvention⁴⁵⁶ führte der EuGH aus, dass hierin geschilderte einfache Zusammensetzungsarbeiten nicht als ge-

⁴⁵⁰ Verordnung (EWG) Nr. 1698/85 des Rates vom 19. Juni 1985 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von elektronischen Schreibmaschinen mit Ursprung in Japan, ABI. EG 1985 Nr. L 163/1.

⁴⁵¹ EuGH, Urteil v. 13.12.1989, Rs. C-26/88 – Brother International – Rn. 6, Slg. 1989, 4253 (4276), ZfZ 1990, 45 (45).

⁴⁵² EuGH, Urteil v. 13.12.1989, Rs. C-26/88 – Brother International – Rn. 7, Slg. 1989, 4253 (4276).

⁴⁵³ EuGH, Urteil v. 13.12.1989, Rs. C-26/88 – Brother International – Rn. 8, Slg. 1989, 4253 (4277).

⁴⁵⁴ EuGH, Urteil v. 13.12.1989, Rs. C-26/88 – Brother International – Rn. 9, Slg. 1989, 4253 (4277).

⁴⁵⁵ EuGH, Urteil v. 13.12.1989, Rs. C-26/88 – Brother International – Rn. 16, Slg. 1989, 4253 (4279), ZfZ 1990, 45 (45).

eignet angesehen werden könnten, zu den wesentlichen Merkmalen oder Eigenschaften der betreffenden Ware beizutragen.⁴⁵⁷

Als solche einfachen Zusammensetzungsarbeiten seien Vorgänge anzusehen, die weder Arbeitskräfte mit besonderer Qualifikation für die betreffenden Arbeiten noch hoch entwickelte Gerätschaften, noch besonders für die Montage ausgerüstete Fabriken erfordern.⁴⁵⁸

Da nur einfache Zusammensetzungsarbeiten vom Begriff der wesentlichen Beoder Verarbeitung ausgenommen seien, müsse in jedem Einzelfall anhand objektiver Kriterien geprüft werden, welche Montagearbeiten ursprungsbegründend seien. 459

bb. Zur ursprungsbegründenden Be- oder Verarbeitung bei Montagevorgängen

Ein Montagevorgang könne als ursprungsbegründend angesehen werden, wenn er aus technischer Sicht und im Hinblick auf die Definition der betreffenden Ware die entscheidende Herstellungsstufe bilde, auf der die Bestimmung der verwendeten Bestandteile konkretisiert werde und auf der der Ware ihre besonderen qualitativen Eigenschaften verliehen werden. 460

Sofern sich – wie im vorliegenden Fall – der Ursprung einer Ware nicht anhand technischer Kriterien bestimmen lasse, könne hilfsweise das Kriterium der durch die Montage erzielten Wertschöpfung herangezogen werden. Diese Möglichkeit werde durch die Kyoto-Konvention gestützt, welche aufzeige, dass

⁴⁵⁶ Norm 6 der Kyoto-Konvention: "Nicht als wesentliche Be – oder Verarbeitung gelten Arbeitsvorgänge, die nicht oder nur wenig zu den wesentlichen Merkmalen oder Eigenschaften der Waren beitragen, insbesondere solche, die ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Vorgänge bestehen: …einfachen Zusammensetzungsarbeiten;", ABI. EG 1977 Nr. L 166/7.

⁴⁵⁷ EuGH, Urteil v. 13.12.1989, Rs. C-26/88 – Brother International – Rn. 17, Slg. 1989, 4253 (4279), ZfZ 1990, 45 (46).

⁴⁵⁸ EuGH, Urteil v. 13.12.1989, Rs. C-26/88 – Brother International – Rn. 17, Slg. 1989, 4253 (4279), ZfZ 1990, 45 (46).

⁴⁵⁹ EuGH, Urteil v. 13.12.1989, Rs. C-26/88 – Brother International – Rn. 18, Slg. 1989, 4253 (4279f.), ZfZ 1990, 45 (46).

⁴⁶⁰ EuGH, Urteil v. 13.12.1989, Rs. C-26/88 – Brother International – Rn. 19, Slg. 1989, 4253 (4280), ZfZ 1990, 45 (46).

⁴⁶¹ EuGH, Urteil v. 13.12.1989, Rs. C-26/88 – Brother International – Rn. 20, Slg. 1989, 4253 (4280), ZfZ 1990, 45 (46).

das Kriterium der wesentlichen Be- oder Verarbeitung in der Praxis in der Regel des prozentualen Wertanteils zum Ausdruck kommen könne. 462

In jedem Falle müsse die Gesamtheit der in Rede stehenden Montagevorgänge zu einer spürbaren Erhöhung des Handelswertes des Enderzeugnisses auf der Stufe ab Werk führen und das Ausmaß der Wertschöpfung im Land der Montage im Vergleich zur Wertschöpfung in anderen Ländern die Festlegung auf das Land der Montage als Ursprungsland rechtfertigen. Bei einer Beurteilung von nur zwei Ländern – wie im vorliegenden Fall – genüge die reine Montage aus vorgefertigten, aus dem anderen Land stammenden Teilen im Verhältnis nicht, wenn die dort erzielte Wertschöpfung deutlich geringer als im Herkunftsland der Einzelteile sei, was in jedem Fall bei einem Wertzuwachs von weniger als 10% der Fall sei. 464

Eine eigene geistige Leistung sei jedenfalls nicht erforderlich, da dieses Kriterium in Art. 5der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 nicht genannt sei. 465

c) Beschluss des Hessischen Finanzgerichts vom 23. Mai 1990

Das Hessische Finanzgericht entschied in Folge des EuGH-Urteils – widerstrebend – zugunsten von Brother International, dass der Nacherhebungsbescheid aufzuheben sei. Es erklärte, dass es nur schwer vorstellbar sei, dass durch die reine Montage die Bestimmung der montierten Bestandteile konkretisiert werden könne, da gerade an reine Montagebetriebe nur solche Teile geliefert würden, die speziell für das Endprodukt hergestellt worden seien und deren Bestimmung von vornherein feststehe, sodass im Ergebnis jede qualifizierte Montage ursprungsbegründend sei. 466 Zudem scheide auch die über das Kriterium der durch die Montage erzielten Wertschöpfung für die Bestimmung des Ursprungs aus, da eine Bestimmung nach technischen Kriterien im Streitfall möglich sei. 467

⁴⁶² EuGH, Urteil v. 13.12.1989, Rs. C-26/88 – Brother International – Rn. 21, Slg. 1989, 4253 (4280), ZfZ 1990, 45 (46).

⁴⁶³ EuGH, Urteil v. 13.12.1989, Rs. C-26/88 – Brother International – Rn. 22, Slg. 1989, 4253 (4280), ZfZ 1990, 45 (46).

⁴⁶⁴ EuGH, Urteil v. 13.12.1989, Rs. C-26/88 – Brother International – Rn. 23, Slg. 1989, 4253 (4281), ZfZ 1990, 45 (46).

⁴⁶⁵ EuGH, Urteil v. 13.12.1989, Rs. C-26/88 – Brother International – Rn. 24, Slg. 1989, 4253 (4281), ZfZ 1990, 45 (46).

⁴⁶⁶ FG Hessen, Beschluss v. 23.5.1990 – 7 V 303/87, RIW 1991, 874 (874).

⁴⁶⁷ FG Hessen, Beschluss v. 23.5.1990 – 7 V 303/87, RIW 1991, 874 (874).

d) Bewertung der Entscheidung

Obwohl die elektronische Schreibmaschine heute nur noch Museumswert hat, ist die Entscheidung dennoch aktuell und hat die Rechtsprechung zu Art. 24 ZK entscheidend voran gebracht.

aa. Zur rechtlichen Würdigung durch den EuGH

Erstmals wurde die komplizierte internationale arbeitsteilige Produktion in den Blick genommen und dadurch die Ausführungen der ersten Entscheidung zum handelspolitischen Ursprung, "Gesellschaft für Überseehandel", einmal mehr konkretisiert. Das Ergebnis ist sachgerecht und zollt durch die Möglichkeit der Einbeziehung des Wertzuwachses der wirtschaftlichen Realität Rechnung.

In der Literatur wurde die Entscheidung dafür gelobt, dass sie nicht nur eine konstante Fortführung der Rechtsprechung zu Ursprungsfragen darstelle, sondern für diese auch zukünftige Perspektiven eröffne und zugleich für mit der Anwendung des europäischen Zollrechts befasste nationale Gerichte und Behörden eine praktikable Leitlinie darstelle. 468

Kritisiert wurde sie hingegen dafür, dass der EuGH keine detaillierten Richtlinien dafür liefere, wann von einem ursprungsbegründenden Montagevorgang auszugehen sei. 469 Auch sei nicht vedeutlicht worden, wann eine Ursprungsbegründung allein anhand von technischen Kriterien möglich sei und wann nicht. 470 Nach hier vertretener Auffassung sollte jedoch beachtet werden, dass gerade die allgemein gehaltenen Ausführungen des EuGH flexible Anpassungen an künftige Montagekonstellationen ermöglichen, die den Erfordernissen des handelspolitischen Ursprungs gerecht werden.

bb. Zur rechtlichen Würdigung durch das Hessische Finanzgericht

Im Schrifttum stieß die Skepsis des FG Hessen auf Ablehnung. Die Ansicht des hessischen Finanzgerichts bedeute einen Rückgriff auf das Kriterium der eigenen geistigen Leistung, welches vom EuGH gerade nicht verlangt worden sei.⁴⁷¹ Der für die Montage eines hochqualifizierten technischen Gerätes eingerichtete Betrieb werde es niemals selbst in der Hand haben, die zum Einbau gelangenden Einzelteile selbst auszuwählen, vielmehr sei dies Aufgabe der Produktentwick-

-

⁴⁶⁸ Meyer-Landrut, RIW 1990, 283 (285).

⁴⁶⁹ Vander Schueren, CMLR 1990, 341 (350).

⁴⁷⁰ Vander Schueren, CMLR 1990, 341 (351).

⁴⁷¹ Meyer-Landrut, RIW 1991, 874 (875).

lung. 472 Der EuGH habe mit seinem Urteil nicht auf die Festlegung der Verwendungsbestimmung, sondern auf die körperliche Zusammensetzung der Einzelteile im Hinblick auf das technische Produkt abstellen wollen, welches sich in seinem Wert und seiner Funktionsweise grundlegend von den Einzelteilen unterscheide. 473 Dieser Auffassung ist zuzustimmen.

e) Folgeentscheidungen an deutschen Finanzgerichten

aa. Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom12. Dezember 1991

In einem Urteil⁴⁷⁴ zum Zolltarifrecht griff das Finanzgericht Baden-Württemberg die Kriterien der Entscheidung "Brother International" auf.

Die Klägerin hatte vollständige Kopierer in Bausätzen aus Japan eingeführt und in ihrem Betrieb zu fertigen Geräten montiert.⁴⁷⁵ Aufgrund einer Außenprüfung wurde festgestellt, dass es sich bei den eingeführten Waren nicht um Teile von Fotokopiergeräten, sondern um vollständige, noch nicht zusammengesetzt gestellte Fotokopiergeräte gehandelt hat, die nach der AV 2a S. 2 zur KN als vollständige zu behandeln seien.⁴⁷⁶ Das HZA erhob den Antidumpingzoll⁴⁷⁷ wie auf fertige Kopierer.⁴⁷⁸

Die Klägerin wehrte sich gegen die Festsetzung des Antidumpingzolls etwa damit, dass der Montagevorgang hochqualifiziertes Fachpersonal, hochqualifizierte Gerätschaften und hochtechnisierte Fabrikationsanlagen erfordert habe. ⁴⁷⁹ Zudem könnten nur fertige Kopiergeräte, nicht aber Bausätze mit Antidumpingzoll belegt werden. ⁴⁸⁰ Ferner seien die Allgemeinen Vorschriften des Zolltarifrechts nicht für das Antidumpingrecht von Bedeutung. ⁴⁸¹

Das Hauptzollamt hielt dem entgegen, dass die Bausätze die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale zusammengesetzten Geräte aufwiesen und somit nach

⁴⁷² Meyer-Landrut, RIW 1991, 874 (875).

⁴⁷³ Meyer-Landrut, RIW 1991, 874 (876).

⁴⁷⁴ FG Baden-Württemberg, Urteil v. 12.12.1991, 11 K 1/90 Z, ZfZ 1993, 80.

⁴⁷⁵ FG Baden-Württemberg, Urteil v. 12.12.1991, 11 K 1/90 Z, Rn. 3, ZfZ 1993, 80 (80).

⁴⁷⁶ FG Baden-Württemberg, Urteil v. 12.12.1991, 11 K 1/90 Z, Rn. 4, ZfZ 1993, 80 (80).

⁴⁷⁷ Verordnung (EWG) Nr. 535/87 des Rates vom 23. Februar 1987 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Normalpapierkopierern mit Ursprung in Japan, ABl. EG Nr. L 54/12.

⁴⁷⁸ FG Baden-Württemberg, Urteil v. 12.12.1991, 11 K 1/90 Z, Rn. 4, ZfZ 1993, 80 (80).

⁴⁷⁹ FG Baden-Württemberg, Urteil v. 12.12.1991, 11 K 1/90 Z, Rn. 17, ZfZ 1993, 80 (80).

⁴⁸⁰ FG Baden-Württemberg, Urteil v. 12.12.1991, 11 K 1/90 Z, Rn. 8.

⁴⁸¹ FG Baden-Württemberg, Urteil v. 12.12.1991, 11 K 1/90 Z, Rn. 12.

der AV 2a zu tarifieren seien. 482 Im Antidumpingrecht seien die geltenden Zollbestimmungen anwendbar, sodass die AV 2a auch im Antidumpingrecht Anwendung finde. 483 Ferner bestritt das Hauptzollamt, dass für die Montage der Kopierer hochqualifiziertes und spezialisiertes Personal in hochtechnisierten, modernen Fabrikationsanlagen unter Verwendung von hochentwickelten Gerätschaften und ganz speziellem know-how eingesetzt werde und erforderlich sei. 484

Das Finanzgericht ging in seiner Würdigung des Falls zunächst auf die Anwendbarbkeit der AV 2a ein und bejahte diese. Nicht nur fertig montierte Kopiergeräte, sondern auch Bausätze könnten mit Antidumpingzöllen belegt werden. 485 Die Allgemeinen Vorschriften seien "geltende Zollbestimmungen" i.S.d. Antidumpingrechts und daher auch auf Antidumpingzölle anwendbar. 486 Gleichwohl überschritten die Arbeitsvorgänge einfache Zusammensetzungsarbeiten aufgrund komplizierter Justier-, Mess- und Prüfarbeiten. 487 Das Urteil "Brother International" sei zwar nicht zum Zolltarifrecht, sondern zum handelspolitischen Ursprung ergangen, dennoch sei es vorliegend nicht bedeutungslos, da die Wertungen des Ursprungsrechts auf das Tarifrecht übertragen werden könnten, wenn rein tatsächliche Begriffe wie das "einfache Zusammensetzen" genutzt werden, die nicht zweckorientiert vorgeprägt sind, sondern jeweils nach allgemeinem sprachlichem Verständnis interpretiert werden. 488 Insofern seien die Kopierer keine "nicht zusammen gesetzten Waren" i.S.d. AV 2a. 489

Das Urteil verdient wegen seiner detaillierten Schilderungen zum Verhältnis von Zolltarifrecht, Antidumpingrecht und Ursprungsrecht Beachtung. Von Bedeutung sind gerade die Ausführungen im Urteil zu einfachen Zusammensetzungsarbeiten für die Ursprungsfeststellung von zerlegten Waren, durch die das anhand der gesetzlichen Regelungen hergeleitete Ergebnis bestätigt wird (vgl. Punkt C.III.3.a.ee.). Aus der grundsätzlichen Anwendbarkeit von Antidumpingzöllen auf Bausätze von Waren ergibt sich nämlich, dass diese Bausätze einen gemeinsamen Ursprung haben müssen. Sonst wären Antidumpingzölle gerade nicht anwendbar. Stellt man im Fall von zerlegten Waren auf einfache Zusammensetzungsarbeiten ab, so muss sich der Ursprung der zerlegten Ware konsequenterweise am höchsten Wertanteil orientieren (vgl. Punkt C.III.2.b.aa.).

⁴⁸² FG Baden-Württemberg, Urteil v. 12.12.1991, 11 K 1/90 Z, Rn. 27.

⁴⁸³ FG Baden-Württemberg, Urteil v. 12.12.1991, 11 K 1/90 Z, Rn. 27.

FG Baden-Württemberg, Urteil v. 12.12.1991, 11 K 1/90 Z, Rn. 36. 484

⁴⁸⁵ FG Baden-Württemberg, Urteil v. 12.12.1991, 11 K 1/90 Z, Rn. 49, ZfZ 1993, 80 (80).

FG Baden-Württemberg, Urteil v. 12.12.1991, 11 K 1/90 Z, Rn. 50, ZfZ 1993, 80 (80). 486

FG Baden-Württemberg, Urteil v. 12.12.1991, 11 K 1/90 Z, Rn. 60, ZfZ 1993, 80 (81). 487

FG Baden-Württemberg, Urteil v. 12.12.1991, 11 K 1/90 Z, Rn. 59, ZfZ 1993, 80 (81).

FG Baden-Württemberg, Urteil v. 12.12.1991, 11 K 1/90 Z, Rn. 55, ZfZ 1993, 80 (80). 489

Durch einen komplizierten Montagevorgang kann in dieser Konstellation die Erhebung von Antidumpingzöllen vermieden werden. Allerdings gilt es auch bestimmte Grundsätze zu beachten, wenn der Ursprung der zusammengesetzten Ware nicht verändert werden soll. Hierbei ist nämlich von Bedeutung, dass das Verfahren des Zusammensetzens nicht so aufwändig sein darf, dass der Charakter der i.S.v. AV 2a S. 2 gestellten Waren verändert wird. Der Montagevorgang darf also die Grenze zur wesentlichen Be- oder Verarbeitung nicht überschreiten. Der Montagevorgen der der Verarbeitung nicht überschreiten.

bb. Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 25. Mai 1992

Einen weiteren Montagefall⁴⁹² im Kontext des Antidumpingrechts musste das Hessische Finanzgericht im Jahr 1992 entscheiden. Im Fall ging es um Leiterplatten, die in Japan vorgebohrt und geätzt worden waren und in der Folge in Taiwan bestückt wurden.⁴⁹³

Eine besondere Qualifikation hatten die Arbeitnehmer in Taiwan nach Auffassung des Hessischen Finanzgerichts nicht, da ihre Anlernzeit nur ca. einen Monat betrug.⁴⁹⁴ Da die aufzubringenden Teile entweder durch ihre Passform oder durch die Möglichkeit, sie in die vorgesehenen Löcher einzubringen, oder durch farbige Markierungen schon bestimmt waren, seien besondere technische Kenntnisse im Hinblick auf die spätere Funktionsweise nicht erforderlich gewesen.⁴⁹⁵

Auch das Werk in Taiwan selbst habe nicht den Anforderungen an ein speziell eingerichtetes Unternehmen genügt, da es dort etwa nicht die Möglichkeit gegeben habe, einzelne Module auf die Ursache für eine eventuelle Fehlfunktion hin zu untersuchen oder umzuprogrammieren. Ferner habe auch keine Qualitätskontrolle stattgefunden. Auch seien keine hoch entwickelten Gerätschaften zum Einsatz gekommen, da nur je eine Maschine zum Verlöten, zum Säubern und zum Auslösen der einzelnen maschinellen Funktionen zum Einsatz gekommen seien. Eine besondere Ausrüstung liege nur dann vor, wenn diese spezi-

⁴⁹⁰ Alexander in Witte, 6. Aufl., Art. 20 ZK, Rn. 20.

⁴⁹¹ Solange es bei einem reinen Zusammensetzen bleibt, sind die Technik des Zusammensetzens oder die Kompliziertheit der Montagemethode jedoch unbeachtlich, vgl. EuGH, Urteil v. 16.6.1994, Rs. C-35/93 – Develop/HZA Stuttgart – Slg. 1994, I-2669, ZfZ 1994, 276.

⁴⁹² FG Hessen, Urteil v. 25.5.1992, 7 K 552/91, RIW 1993, 522.

⁴⁹³ FG Hessen, Urteil v. 25.5.1992, 7 K 552/91, RIW 1993, 522 (522).

⁴⁹⁴ FG Hessen, Urteil v. 25.5.1992, 7 K 552/91, RIW 1993, 522 (522).

⁴⁹⁵ FG Hessen, Urteil v. 25.5.1992, 7 K 552/91, RIW 1993, 522 (522).

⁴⁹⁶ FG Hessen, Urteil v. 25.5.1992, 7 K 552/91, RIW 1993, 522 (523).

⁴⁹⁷ FG Hessen, Urteil v. 25.5.1992, 7 K 552/91, RIW 1993, 522 (523).

⁴⁹⁸ FG Hessen, Urteil v. 25.5.1992, 7 K 552/91, RIW 1993, 522 (523).

ell nur für die Fertigung des dort herzustellenden Gegenstandes eingesetzt werden könne und ihre Weiterverwendungsmöglichkeit verloren gehe, sobald die Herstellung eingestellt oder umgestellt werden müsse. 499

Die Konkretisierung der verwendeten Bestandteile und die Festlegung der besonderen qualitativen Eigenschaften sei in Japan vorgenommen worden und nicht in Taiwan, da in Taiwan nicht einmal mehr die Möglichkeit zum Austausch bestanden habe. 500

Die detaillierte Sachverhaltsdarstellung verdeutlicht die Komplexität von Montagefällen. Dass hier eine wesentliche Be- oder Verarbeitung abgelehnt wurde, dürfte vor allem mit der grundlegenden Kritik des Hessischen Finanzgerichts an der Entscheidung "Brother International" zusammenhängen.

cc. Urteil des Finanzgerichts München vom 29. Juni 1999

Einen weiteren Sachverhalt im Kontext des Antidumpingrechts hatte das Finanzgericht München 1999 zu beurteilen. Das klagende Unternehmen ließ elektronische integrierte Schaltungen aus der Schweiz zum freien Verkehr anmelden und gab als Ursprungsland China an. Uzuge einer Beschau wurden mit koreanischen und japanischen integrierten Schaltungen ("DRAMs") bestückte Module festgestellt, für die daraufhin Antidumpingzölle gemäß der Verordnungen (EWG) Nr. 611/93⁵⁰³ und Nr. 2967/92⁵⁰⁴ erhoben wurden.

Bezüglich der Herstellung der DRAM-Module war unstreitig, dass die in sämtlichen Einfuhrwaren enthaltenen DRAMs in Japan bzw. Korea hergestellt worden waren. ⁵⁰⁶ Sie wurden daraufhin in Hongkong auf Leiterplatten montiert, die

-

⁴⁹⁹ FG Hessen, Urteil v. 25.5.1992, 7 K 552/91, RIW 1993, 522 (523).

⁵⁰⁰ FG Hessen, Urteil v. 25.5.1992, 7 K 552/91, RIW 1993, 522 (524).

⁵⁰¹ FG München, Urteil v. 29.6.1999, 3 K 1825/96, ZfZ 1999, 415.

⁵⁰² FG München, Urteil v. 29.6.1999, 3 K 1825/96, ZfZ 1999, 415 (415).

⁵⁰³ Verordnung (EWG) Nr. 611/93 des Rates vom 15. März 1993 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren elektronischer Mikroschaltungen ("DRAMs") mit Ursprung in der Republik Korea, die von zollpflichtigen Unternehmen exportiert werden, und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls, ABl. EG Nr. L 66/93.

Verordnung (EWG) Nr. 2967/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2112/90 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (dynamische Schreib-Lesespeicher), mit Ursprung in Japan und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls, ABI. EG 1993 Nr. L 299/92.

⁵⁰⁵ FG München, Urteil v. 29.6.1999, 3 K 1825/96, ZfZ 1999, 415 (415).

⁵⁰⁶ FG München, Urteil v. 29.6.1999, 3 K 1825/96, ZfZ 1999, 415 (415).

aus einem Drittland – weder Japan noch Korea – bezogen wurden. 507 Die dadurch entstandenen DRAM-Module wurden in Hongkong auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft, verpackt und an die Käufer ausgeliefert. 508

Das FG München entschied hierzu unter Berücksichtigung des Urteils "Brother International", dass die Bestückung der Leiterplatten mit den DRAM-Modulen aus technischer Sicht und im Hinblick auf die entstandene Ware die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Verarbeitung i.S.d. Art. 24 ZK darstelle. Soo Nur aufgrund der Weiterverarbeitung zu Modulen hätten die DRAMs ihre Verwendungsmöglichkeit in dem Hauptbereich Personalcomputer erlangt, wobei die Herstellung von Modulen keine bloße Montage vorgefertigter Bausteine darstelle, sondern eine eigenständige und wesentliche Fertigungsstufe verkörpere, die einmal in der geistigen Leistung der Entwicklung eines Schaltsystems und zum anderen in dessen Verwirklichung mittels hochtechnisierter Maschinen und spezialisiertem Fachpersonal bestehe. Teil der Fertigungskosten und betrügen auch über 10% des Warenwerts. Stat

Die Entscheidung verdeutlicht, dass die in der Entscheidung "Brother International" entwickelten Kriterien einen praktikablen Prüfungsmaßstab für Montagevorgänge darstellen. Vorrangig ist eine Prüfung der technischen Kriterien vorzunehmen (z.B. neue qualitative Eigenschaften). Sofern diese Wertung zu keinem Ergebnis führt, ist hilfsweise das Vorliegen einer Werterhöhung zu prüfen. Nicht überzeugend ist die Entscheidung dahingehend, dass sie auf die "Verwendungsmöglichkeit im Hauptbereich Personalcomputer" und auf "die geistige Leistung in der Entwicklung eines Schaltsystems" abstellt. Gerade das Vorliegen der eigenen geistigen Leistung war ja durch den EuGH nicht verlangt worden. Gleichwohl hat das FG München unter Zugrundelegung der Kriterien aus der Entscheidung "Brother International" zu einer sachgerechten und vom Ergebnis her überzeugenden Lösung gefunden.

dd. Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 1. November 2001

Eine weitere Folgeentscheidung 512 zu "Brother International" im Kontext des Antidumpingrechts folgte 2001.

⁵⁰⁷ FG München, Urteil v. 29.6.1999, 3 K 1825/96, ZfZ 1999, 415 (415).

⁵⁰⁸ FG München, Urteil v. 29.6.1999, 3 K 1825/96, ZfZ 1999, 415 (415).

⁵⁰⁹ FG München, Urteil v. 29.6.1999, 3 K 1825/96, ZfZ 1999, 415 (415).

⁵¹⁰ FG München, Urteil v. 29.6.1999, 3 K 1825/96, ZfZ 1999, 415 (415).

⁵¹¹ FG München, Urteil v. 29.6.1999, 3 K 1825/96, ZfZ 1999, 415 (416).

⁵¹² FG Hamburg, Urteil v. 1.11.2001, IV 96/99, ZfZ 2002, 351; bestätigt durch BFH, Beschluss v. 29.5.2002, VII B 288/01, juris.

Im Fall ging es um nicht handgearbeitete Handtaschen aus Leder, die von der Klägerin aus China eingeführt wurden, wobei die für die Herstellung benötigten Vormaterialien (Leder in ganzen Häuten, Futterstoff als Rollenware, Metallteile und Reißverschlüsse) in Südkorea eingekauft und unbehandelt nach China verbracht worden waren, wo die Verarbeitung zu Lederhandtaschen erfolgt war. ⁵¹³ Infolge des Inkrafttretens einer vorläufigen Antidumpingregelung ⁵¹⁴ zu Einfuhren von Handtaschen aus China stellte der koreanische Lieferant, der auch über Fertigungsstätten in China verfügte, die Produktion in der Folge dahingehend um, dass die Leder- und Futterstoffe bereits in Südkorea zugeschnitten und daraufhin in China nur noch zu Handtaschen zusammengefügt wurden. ⁵¹⁵

In der Folge wurde ein endgültiger⁵¹⁶ Antidumpingzoll auf die Ledererzeugnisse eingeführt, woraufhin die Klägerin in darauf folgenden Lieferungen als Ursprungsland der Taschen Südkorea und als Ausfuhrland China angab.⁵¹⁷ Das zuständige Hauptzollamt vertrat den Standpunkt, dass die Taschen ihren Ursprung in China hätten und erhob die Antidumpingzölle nach.⁵¹⁸

Das Finanzgericht gab dem beklagten Hauptzollamt Recht, da die Handtaschen ihre letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung in China erfahren hätten. Das Zusammenfügen der Einzelteile, aus denen eine Handtasche bestehe, stelle gegenüber den hierbei verwendeten, bereits zugeschnittenen Leder- und Futterteilen die entscheidende Herstellungsstufe dar. Nur aufgrund der Verbindung und Verknüpfung zu einer Handtasche könnten die Leder- und Futterteile überhaupt genutzt und verwendet werden. Die in Südkorea bereits vorgefertigten Teile würden durch ihren Zuschnitt die Formgebung der Handtaschen wesentlich bestimmen, ihren Nutzen erlangen sie jedoch erst dadurch, dass sie jeweils einem aus aufeinander abgestimmten Teilen bestehendem Ganzen hinzugefügt werden. Auch stehe der Umstand, dass für die Arbeitsvorgänge in China kei-

158

⁵¹³ FG Hamburg, Urteil v. 1.11.2001, IV 96/99, Rn. 3, ZfZ 2002, 351 (351).

⁵¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 209/97 der Kommission v. 3.2.1997 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Handtaschen mit Ursprung in der Volksrepublik China, ABI. EG Nr. L 33/11.

⁵¹⁵ FG Hamburg, Urteil v. 1.11.2001, IV 96/99, Rn.3, ZfZ 2002, 351 (351).

⁵¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1567/97 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Handtaschen aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China, ABI. EG Nr. L 208/31.

⁵¹⁷ FG Hamburg, Urteil v. 1.11.2001, IV 96/99, Rn. 5, ZfZ 2002, 351 (351).

⁵¹⁸ FG Hamburg, Urteil v. 1.11.2001, IV 96/99, Rn. 6, ZfZ 2002, 351 (351).

⁵¹⁹ FG Hamburg, Urteil v. 1.11.2001, IV 96/99, Rn. 17, ZfZ 2002, 351 (351).

⁵²⁰ FG Hamburg, Urteil v. 1.11.2001, IV 96/99, Rn. 17, ZfZ 2002, 351 (351).

⁵²¹ FG Hamburg, Urteil v. 1.11.2001, IV 96/99, Rn. 20, ZfZ 2002, 351 (352).

⁵²² FG Hamburg, Urteil v. 1.11.2001, IV 96/99, Rn. 20, ZfZ 2002, 351 (352).

ne Arbeitskräfte mit besonderer Qualifikation benötigt worden seien, dem Ursprungserwerb nicht entgegen, da die chinesischen Arbeiter, anders als bei einfachen Zusammensetzungsarbeiten, für das Zusammennähen und Zusammenfügen der Einzelteile eingewiesen werden müssten, sodass es nicht möglich sei, die Arbeiter beliebig und kurzfristig auszutauschen. Zusammenließen sich vom Rechtsgedanken her auch die Wertungen der Art. 38 ZK-DVO und die Ursprungsregeln des Anhangs 11 auf die gegebene Konstellation übertragen und belegten, dass eine ursprungsbegründende Verarbeitung vorliege, da im Anhang 11 das Zusammennähen oder sonstige Zusammenfügen von zwei oder mehr Stücken Leder zu einem Bekleidungsstück aus Leder ausdrücklich erwähnt werde.

Diese Entscheidung ist gemessen an den Kriterien aus der Entscheidung "Brother International" überzeugend, gleichwohl ist es nach hier vertretener Auffassung fraglich, ob das FG Hamburg ebenso entschieden hätte, wenn die Antidumpingzölle auf koreanische und nicht auf die chinessichen Waren erhoben worden wären. Eine Einweisung für das Zusammennähen von Handtaschen als Indiz für eine "komplexe Tätigkeit" zu bewerten, scheint nicht überzeugend. In Bezug auf das Zusammenfügen der Teile stellt das FG Hamburg jedoch richtigerweise auf den Nutzen der Teile für das Ganze und nicht auf den Verwendungszweck (z.B. Einpacken von Gebrauchsgegenständen in die Handtasche) ab.

Das FG Hamburg zeigt mit seinen Ausführungen jedoch auch Wege zur Vermeidung von Antidumpingzöllen durch internationale Montagevorgänge auf. Als Beispiel diene folgende Konstellation: Ein Topfkörper wird zunächst in China aus einer Stahlronde gezogen. Daraufhin wird dieser Topfkörper in die EU importiert, woraufhin hier eine Behandlung der Oberfläche erfolgt und Griffe an den Topf angebracht werden. Auch hier wird der Topf erst "durch das Zusammenfügen zu einem aufeinander abgestimmten Ganzen". Da der Topf nun eine EU-Ursprungsware wäre, könnten etwaige Antidumpingzölle nicht erhoben werden. Die Vorteile der Fertigung in China (z.B. wegen Lohnkosten) würden dem betreffenden Unternehmen jedoch weitgehend erhalten bleiben.

Insofern stellt die Entscheidung des FG Hamburg, trotz des negativen Ergebnisses für das betroffene Unternehmen, eine interessante Orientierungshilfe für spätere Fallgestaltungen dar.

⁵²³ FG Hamburg, Urteil v. 1.11.2001, IV 96/99, Rn. 21, ZfZ 2002, 351 (352).

⁵²⁴ FG Hamburg, Urteil v. 1.11.2001, IV 96/99, Rn. 22, ZfZ 2002, 351 (352).

ee. Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 21. April 2006

In einem weiteren Fall⁵²⁵ aus dem Jahr 2006 ging es um Einfuhren von Siliziummetall aus den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE). Einen vergleichbaren Sachverhalt musste der EuGH einige Jahre später im Verfahren "Hoesch Metals Alloys GmbH" beurteilen (vgl. Punkt C.IV.9.).

Das klagende Unternehmen hatte mehrere Partien Siliziummetall mit dem Ursprung Vereinigte Arabische Erimate (VAE) in den freien Verkehr der EU überführt. Sie Infolge einer Missionsreise der Kommission stellte sich heraus, dass es in den gesamten VAE nicht ein einziges Unternehmen gab, das Siliziummetall produzierte. Unterlagen über die tatsächliche Herkunft des Siliziummetalls wurden im Folgenden bei der Klägerin nicht gefunden. Das Siliziummetalls sei, so die Klägerin, in den VAE ursprungsbegründend bearbeitet worden. Aus den Geschäftsunterlagen ergab sich jedoch, dass das Metall in den VAE lediglich gewaschen und getrocknet worden war.

Das fragliche Siliziummetall sei, so der Missionsbericht, bei der Einfuhrabfertigung in die VAE mit Ursprung China deklariert worden war.⁵³¹ Ferner wurde festgestellt, dass das Metall in den VAE in einen Trichter eingeführt worden und so in eine Maschine gelangt war.⁵³² Über ein Förderband wurden die Siliziumbrocken dann transportiert, woraufhin Mitarbeiter per Hand die zu kleinen Brocken entfernten und die restlichen Brocken mit Wasser besprühten, um Staubanhaftungen zu entfernen, woraufhin die Brocken einen über dem Laufband angebrachten Heizlüfter passierten, um das Material zu trocknen, bevor es in die ursprünglichen Säcke zurückgeführt und auf Paletten gestapelt wurde.⁵³³

Das zuständige Hauptzollamt erhob daraufhin den Antidumpingzoll⁵³⁴ mit der Begründung nach, dass das Metall chinesischen Ursprungs sei und das Waschen und Trocknen des Metalls in den VAE diesen Ursprung nicht ändere.⁵³⁵

_

⁵²⁵ FG Hamburg, Urteil v. 21.4.2006, IV 126/05, juris.

⁵²⁶ FG Hamburg, Urteil v. 21.4.2006, IV 126/05, Rn. 3, juris.

⁵²⁷ FG Hamburg, Urteil v. 21.4.2006, IV 126/05, Rn. 4, juris.

⁵²⁸ FG Hamburg, Urteil v. 21.4.2006, IV 126/05, Rn. 4, juris.

⁵²⁹ FG Hamburg, Urteil v. 21.4.2006, IV 126/05, Rn. 6, juris.

⁵³⁰ FG Hamburg, Urteil v. 21.4.2006, IV 126/05, Rn. 4, juris.

⁵³¹ FG Hamburg, Urteil v. 21.4.2006, IV 126/05, Rn. 4, juris.

⁵³² FG Hamburg, Urteil v. 21.4.2006, IV 126/05, Rn. 4, juris.

⁵³³ FG Hamburg, Urteil v. 21.4.2006, IV 126/05, Rn. 4, juris.

⁵³⁴ Verordnung (EG) Nr. 2496/97 des Rates vom 11. Dezember 1997 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Silicium-Metall mit Ursprung in der Volksrepublik China, ABI. EG 1997 Nr. L 345/1.

⁵³⁵ FG Hamburg, Urteil v. 21.4.2006, IV 126/05, Rn. 5, juris.

Die Klägerin hielt dem entgegen, dass es sich bei dem Metall um Abfall gehandelt habe, welcher in den VAE überhaupt erst zu einer marktgängigen Ware bearbeitet worden sei, da es für nassen und unsauberen Silizium-Abfall keinen Abnehmer gebe. 536

Das FG Hamburg stützte die Auffassung des Hauptzollamts. Unter Berufung auf die Entscheidungen "Brother International" und die Entscheidungen des FG München vom 29. Juni 1999 und FG Hamburg vom 1. November 2001 führte es aus, dass in allen Konstellationen charakteristisch gewesen sei, dass die Ware erst nach dem Zusammensetzen im Ursprungsland die eigentlichen Wareneigenschaften erhalten habe. Trocknen im Ursprungsland die eigentlichen Wareneigenschaften erhalten habe. Trocknen Erzeugnisses führten noch eine besondere Herstellungsstufe darstellten. Das Trocknen etwa sei bei den Minimalbehandlungen in Art. 38 Buchst. a) ZK-DVO genannt, das Sortieren in Art. 38 Buchst. b) ZK-DVO.

Die Entscheidung ist richtig gelöst worden. Zu erwähnen ist hierbei, dass für das zielgenaue Einordnen der Bearbeitungsvorgänge eigentlich Verweise auf die EuGH-Entscheidungen "Gesellschaft für Überseehandel" und "Zentrag" angebracht gewesen wären. Immerhin gleicht das Sortieren und Trocknen des Siliziums dem Vermahlen des Kaseins oder dem Zerkleinern der Rinderviertel weit mehr als dem Zusammenbau der elektrischen Schreibmaschinen.

Durch die Erwähnung der Entscheidung "Brother International" wird aber auch der Wert für die Prüfung der Voraussetzungen des handelspolitischen Ursprungs insgesamt deutlich. Diese Entscheidung billigt den Unternehmen den größten Gestaltungsspielraum zu. Sind also ihre Kriterien nicht erfüllt, so lässt sich eine Ablehnung des handelspolitischen Ursprungs leicht begründen.

ff. Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 26. März 2013

Das Finanzgericht Hamburg entschied im Kontext des Antidumpingrechts abermals im Jahr 2013 einen Fall⁵⁴⁰ zur Montageproblematik, bei dem es um die Einfuhren von Kompaktleuchtstofflampen ging.

Das klagende Unternehmen hatte im Jahr 2008 Energiesparlampen in den freien Verkehr der EU überführt, bei denen es angab, dass es sich um taiwanesische

⁵³⁶ FG Hamburg, Urteil v. 21.4.2006, IV 126/05, Rn. 5, juris.

⁵³⁷ FG Hamburg, Urteil v. 21.4.2006, IV 126/05, Rn. 19, juris.

⁵³⁸ FG Hamburg, Urteil v. 21.4.2006, IV 126/05, Rn. 20, juris.

⁵³⁹ FG Hamburg, Urteil v. 21.4.2006, IV 126/05, Rn. 21, juris.

⁵⁴⁰ FG Hamburg, Urteil v. 26.3.2013, 4 K 56/12, juris.

Ursprungswaren handele. 541 Im Rahmen einer Missionsreise teilte das Amt für Außenhandel des taiwanesischen Wirtschaftsministeriums mit, dass die Rohstoffe für die Herstellung der Energiesparglübirnen teilweise aus Taiwan und teilweise aus China bezogen und die Energiesparlampen dann in Taiwan hergestellt worden seien.⁵⁴² Die Teilnehmer der Missionsreise kamen gleichwohl zu dem Ergebnis, dass eine Produktionsstätte der Energiesparlampen nicht habe festgestellt werden können und alle exportierten Lampen in China produziert worden seien. 543

Die deutsche Zollverwaltung erhob den Antidumpingzoll gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1205/2007⁵⁴⁴ nach, da die Energiesparlampen ihren Ursprung nicht in Taiwan, sondern in China hätten.⁵⁴⁵

Die Klägerin hielt dem entgegen, dass erst der Montagevorgang in Taiwan mit taiwanesischen und chinesischen Bauteilen zur Funktionsfähigkeit der Energiesparlampen geführt habe. 546

Das FG Hamburg folgte der Argumentation der Klägerin. Aus Taiwan stammten Bauteile (Lampenkörper, Zinngewinde, Induktanz, Widerstände), die für die Herstellung einer Energiesparlampe keinesfalls unbedeutend, sondern essenziell wichtig seien. 547 Die aus China eingeführten Bauteile stünden bezogen auf ihren Anteil am Gesamtwert der Lampe im Vordergrund, für sich genommen stellten sie jedoch noch keine fertige Energiesparlampe dar. 548 Erst die Endmontage in Taiwan führe dazu, dass die Ware ihre Beschaffenheit als Energiesparlampe erhalte, wodurch sie sich feststellbar erheblich von den aus China stammenden Bauteilen unterscheide und ihre spezifischen Beschaffenheitsmerkmale erhalte. 549

FG Hamburg, Urteil v. 26.3.2013, 4 K 56/12, Rn. 2, juris.

FG Hamburg, Urteil v. 26.3.2013, 4 K 56/12, Rn. 5, juris. 542

FG Hamburg, Urteil v. 26.3.2013, 4 K 56/12, Rn. 6, juris.

Verordnung (EG) Nr. 1205/2007 des Rates vom 15. Oktober 2007 zur Einführung end-544 gültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-i) mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und zur Ausweitung der Antidumpingzölle auf die Einfuhren derselben aus der Sozialistischen Republik Vietnam, der Islamischen Republik Pakistan und der Republik der Philippinen versandten Ware, ABl. EU 2007 Nr. L 272/1.

⁵⁴⁵ FG Hamburg, Urteil v. 26.3.2013, 4 K 56/12, Rn. 7, juris.

FG Hamburg, Urteil v. 26.3.2013, 4 K 56/12, Rn. 8, juris.

⁵⁴⁷ FG Hamburg, Urteil v. 26.3.2013, 4 K 56/12, Rn. 34, juris.

FG Hamburg, Urteil v. 26.3.2013, 4 K 56/12, Rn. 34, juris.

⁵⁴⁹ FG Hamburg, Urteil v. 26.3.2013, 4 K 56/12, Rn. 34, juris.

Der Argumentation des FG Hamburg ist zuzustimmen. Sie verdeutlicht, dass die in der Entscheidung "Brother International" entwickelten Kriterien auch im Jahr 2013 nichts von ihrer Gültigkeit verloren haben und zu sachgerechten Ergebnissen zu führen vermögen.

gg. Zusammenfassung

Die dargestellten Folge-Entscheidungen zum EuGH-Urteil "Brother International" verdeutlichen, dass die dort entwickelten Kriterien trotz des Vorwurfs der Ungenauigkeit in der Literatur zu sachgerechten Ergebnissen für die Ursprungsbestimmung führen können. Trotz der Tatsache, dass die Kriterien vor über 20 Jahren entwickelt wurden, ermöglicht ihre flexible Ausgestaltung bis heute ihre Nutzung.

Die Zugrundelegung dieser Kriterien ist auch für die Wirtschaftsunternehmen nicht immer ungünstig, da es in drei der dargestellten Fälle zur Erstattung der Antidumpingzölle kam. Gleichwohl lässt sich mit den allgemein gehaltenen Kriterien der Entscheidung regelmäßig auch gut begründet gegen eine wesentliche Be- oder Verarbeitung argumentieren. Insofern bleibt abermals als Fazit, dass auch in Bezug auf Montagefälle WTO-weit einheitlich geltende Ursprungsregeln zu einem erheblichen Zugewinn an Rechtssicherheit führen würden.

6. Entscheidung "Thomson und Vestel" vom 8. März 2007

Fast 20 Jahre nach der Entscheidung "Brother International" befasste sich der EuGH erneut im Urteil "Thomson und Vestel" mit den Kriterien von Art. 24 ZK.

Ein zentrales Problem dieser Entscheidung⁵⁵⁰ war der Beurteilungsspielraum der Kommission beim Erlass von Durchführungsvorschriften. In diesem Kontext waren bereits die Entscheidungen "Yoshida" und "Cousin" von Bedeutung. Ferner erweiterte das Urteil die in der Entscheidung "Brother International" gefassten Grundsätze zu Montagefällen.

a) Sachverhalt

Das Unternehmen Thomson vermarktete in Frankreich Fernsehgeräte, die in Polen hergestellt wurden. 551 Die verwendeten Kathodenstrahlröhren stammten aus

⁵⁵⁰ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Slg. 2007, I-2049, ZfZ 2007, 100.

⁵⁵¹ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 7, Slg. 2007, I-2049 (I-2056f.), ZfZ 2007, 100 (100).

Korea und machten 42,43% des Ab-Werk-Preises aus.⁵⁵² Die aus Polen stammenden Bestandteile der Fernseher und die dortigen Herstellungsprozesse machten 31,49% des Ab-Werk-Preises der Fernseher aus.⁵⁵³

Das Unternehmen Vestel vermarktete Fernseher, die in der Türkei hergestellt wurden. 554 Die in der Türkei hergestellten Röhren stammten aus China und machten 43,1141% des Ab-Werk-Preises aus, während die Herstellungsprozesse in der Türkei nur 38,47% des Ab-Werk-Preises ausmachten. 555

Verbindliche Ursprungsauskünfte gemäß Art. 12 ZK wurden den Unternehmen dahingehend erteilt, dass die Geräte ihren Ursprung in Korea bzw. China hätten.⁵⁵⁶

Der Grund hierfür war die folgende Regelung im Anhang 11 der ZK-DVO für Fernsehempfangsgeräte:

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ur- sprungseigenschaft, die den Ursprung verleihen
ex 8528	Fernsehempfangsgeräte (ausgenommen Videotuner, Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät, einem Tonaufzeichnungs- oder Wiedergabegerät kombiniert	Herstellen, bei dem der aufgrund der Montagevorgänge und gegebenenfalls der Verwendung von Ursprungswaren erworbene Wert mindestens 45 v. H. des Ab-Werk-Preises der Geräte beträgt. Ist die 45 v. HRegel nicht erfüllt, so haben die Geräte ihren Ursprung in dem Land, in dem der Ab-Werk-Preis der Teile mehr als 35 v. H. des Ab-Werk-Preises der Geräte beträgt

⁵⁵² EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 7, Slg. 2007, I-2049 (I-2056f.), ZfZ 2007, 100 (100).

⁵⁵³ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 7, Slg. 2007, I-2049 (I-2056f.), ZfZ 2007, 100 (100).

⁵⁵⁴ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 11, Slg. 2007, I-2049 (I-2058), ZfZ 2007, 100 (100).

⁵⁵⁵ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 11, Slg. 2007, I-2049 (I-2058), ZfZ 2007, 100 (100).

⁵⁵⁶ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 8, 12, Slg. 2007, I-2049 (I-2057, I-2058), ZfZ 2007, 100 (100).

Von Thomson und Vestel wurde zu dieser Norm geltend gemacht, dass Anhang 11 der ZK-DVO mit dem Wertzuwachs von 45% ein quantitatives Kriterium zugrunde lege, welches mit den qualitativen Kriterien des Art. 24 ZK nicht zu vereinbaren sei. 557

Das mit der Sache befasste Gericht hatte Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit Art. 24 ZK und fragte den EuGH, ob Anhang 11 der ZK-DVO gegen Art. 24 ZK verstoße, weil er dazu führe, dass Korea bzw. China als Ursprung eines Fernsehempfangsgeräts angesehen werde, das unter den im Verfahren beschriebenen Umständen in Polen hergestellt worden sei. 558

b) Rechtliche Würdigung

Der EuGH erklärte, dass der Rückgriff auf das Kriterium des Wertzuwachses allein nicht mit Art. 24 ZK unvereinbar sei und dass die Kommission allein damit nicht die ihr zustehenden Durchführungsbefugnisse überschritten habe. ⁵⁵⁹ In der Verordnung (EWG) Nr. 2632/70⁵⁶⁰, die die Vorgängerregelung zu der fraglichen Regelung in Anhang 11 ZK-DVO darstellt, sei darauf hingewiesen worden, dass die Vielfalt der Vorgänge, die unter den Begriff "Montage" fallen, es unmöglich machen, aufgrund eines technischen Maßstabs die Fälle festzulegen, in denen diese Vorgänge eine bedeutende Herstellungsstufe darstellen. ⁵⁶¹ Es sei daher angebracht, sich an die durch die Montage eingetretene Wertsteigerung zu halten, da eine Montage von Geräten im Regelfall keine wesentliche Be- oder Verarbeitung darstelle (außer etwa beim Zusammensetzen aller Einzelteile). ⁵⁶² Dies spreche für das Kriterium des Wertzuwachses. ⁵⁶³

Der EuGH führt weiter aus, dass die Kommission im Rahmen ihres Wertungsspielraums allgemeine Bestimmungen zu erlassen habe, die aus Gründen der Rechtssicherheit die Gesamtsituation eines Industriezweigs dauerhaft berück-

⁵⁵⁷ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 17, Slg. 2007, I-2049, (I-2060), ZfZ 2007, 100 (100).

⁵⁵⁸ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 10, 14, Slg. 2007, I-2049 (I-2057f., I-2059), ZfZ 2007, 100 (100).

⁵⁵⁹ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 33, Slg. 2007, I-2049 (I-2064), ZfZ 2007, 100 (101).

Verordnung (EWG) Nr. 2632/70 über die Bestimmung des Ursprungs von Rundfunkund Fernsehempfangsgeräten, ABI. EG 1970 Nr. L 279/35.

⁵⁶¹ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 34, Slg. 2007, I-2049 (I-2064f.), ZfZ 2007, 100 (102).

⁵⁶² EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 34, Slg. 2007, I-2049 (I-2064f.), ZfZ 2007, 100 (102).

⁵⁶³ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 35, Slg. 2007, I-2049 (I-2065), ZfZ 2007, 100 (102).

sichtigen und folglich nicht duch die besondere Situation eines bestimmten Unternehmens dieses Sektors in einem bestimmten Zeitraum beeinflusst werden könnten.⁵⁶⁴ Durch das Heranziehen des Wertzuwachskriteriums habe die Kommission die große Zahl von Vorgängen berücksichtigt, die im gesamten in Rede stehenden Industriesektor unter den Begriff "Montage" fielen.⁵⁶⁵

Der von Thomson und Vestel für Farbfernsehgeräte als komplex beschriebene Herstellungsvorgang sei nicht für alle Hersteller gleich. ⁵⁶⁶ Um die einheitliche Geltung des Zollrechts zu sichern, sei es daher erforderlich gewesen, für spezifische Produkte wie Fernseher die abstrakten Begriffe der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung zu konkretisieren, um den verschiedenen Herstellungsprozessen der Geräte Rechnung zu tragen. ⁵⁶⁷

Das Kriterium des Wertzuwachses stelle die Produkte nicht schlechter als die Anwendung der abstrakten Kriterien des Art. 24 ZK, wodurch eine Parallele zur Entscheidung "Cousin" nicht gegeben sei. 568 Das Kriterium des Wertzuwaches sei auch nicht schwieriger anzuwenden als die abstrakten Kriterien in Art. 24 ZK. 569 Auch sei der Ursprung der Fernsehgeräte nicht zwangsläufig mit dem der Kathodenstrahlröhren gleich gestellt. 570 Dies ergebe sich daraus, dass die Bestimmungen allgemein gefasst seien und somit kein Bestandteil eine allein ausschlaggebende Bedeutung habe, wie dies bei der Entscheidung "Yoshida" der Fall gewesen sei. 571

Eine maßgebliche Änderung des Verhältnisses vom Wertanteil der Vormaterialien zum Endprodukt sei zudem durch andere Herstellungstechniken wie bei

166

⁵⁶⁴ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 36, Slg. 2007, I-2049 (I-2065), ZfZ 2007, 100 (102).

⁵⁶⁵ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 36, Slg. 2007, I-2049 (I-2065), ZfZ 2007, 100 (102).

⁵⁶⁶ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 38, Slg. 2007, I-2049 (I-2066), ZfZ 2007, 100 (102).

⁵⁶⁷ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 39, Slg. 2007, I-2049 (I-2066), ZfZ 2007, 100 (102).

⁵⁶⁸ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 40, Slg. 2007, I-2049 (I-2066f.), ZfZ 2007, 100 (102).

⁵⁶⁹ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 41, Slg. 2007, I-2049 (I-2067), ZfZ 2007, 100 (102).

⁵⁷⁰ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 42, Slg. 2007, I-2049 (I-2067), ZfZ 2007, 100 (102).

⁵⁷¹ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 43, Slg. 2007, I-2049 (I-2068), ZfZ 2007, 100 (102).

Plasmabildschirmen leicht möglich.⁵⁷² Schließlich sei auch der Anteil von 45% nicht offensichtlich ermessensfehlerhaft, da er jedenfalls gemessen an den Kriterien der Entscheidung "Brother International" ausreichend für die Annahme sei, dass die Arbeitsvorgänge zu einer spürbaren Erhöhung des Handelswerts des Endprodukts führen.⁵⁷³

c) Bewertung

Das Urteil bringt insbesondere die Diskussion um den Beurteilungsspielraum der Kommission entscheidend voran, wobei die Abgrenzung zu früheren Urteilen überzeugt. Rechtlich abgesichert wird hier mit tragfähiger Begründung, dass die Kommission für einzelne Produkte spezifische Regeln in die ZK-DVO stellen darf.

Entscheidend kommt es auf die Begründung für das Erfordernis einer solchen Regelung an, wobei die Kommission aber einen Ermessensspielraum hat. Eine solche Regelung wird der EuGH aber nur für ungültig erklären, wenn offensichtliche Fehleinschätzungen vorliegen, wie dies in den Fällen "Yoshida" und "Cousin" der Fall war.

7. Entscheidung "Asda Stores" vom 13. Dezember 2007

Mit der zu "Thomson und Vestel" weitgehend identischen Konstellation im Fall "Asda Stores"⁵⁷⁴ setzte sich der EuGH noch im selben Jahr auseinander.

a) Sachverhalt und rechtliche Würdigung durch den EuGH

Auch im Fall "Asda Stores" ging es um die Herstellung von Fernsehgeräten und die bereits zuvor dargestellte Problematik im Zusammenhang mit der Bestimmung in Anhang 11 ZK-DVO.

Darüber hinaus wurde der EuGH noch gefragt, ob bei Gültigkeit der Regelung in Anhang 11 ZK-DVO der handelspolitische Ursprung eines Einzelteils, wie

⁵⁷² EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 44, Slg. 2007, I-2049 (I-2068), ZfZ 2007, 100 (102).

⁵⁷³ EuGH, Urteil v. 8.3.2007, Rs. C-447/05 und C-448/05 – Thomson und Vestel – Rn. 45, Slg. 2007, I-2049 (I-2068), ZfZ 2007, 100 (102).

⁵⁷⁴ EuGH, Urteil v. 13.12.2007, Rs. C-372/06 – Asda Stores – Slg. 2007, I-11223, ZfZ 2008, 38.

z. B. eines Chassis, das in einen fertigen Fernseher eingebaut werde, getrennt bestimmt werden müsse. ⁵⁷⁵

Die Antwort des EuGH zur Gültigkeit der Bestimmung in Anhang 11 ZK-DVO entsprach wörtlich den Ausführungen in "Thomson und Vestel". ⁵⁷⁶ Unter Berufung auf die Entscheidung "Thomson und Vestel" erklärte der EuGH zur Frage nach der getrennten Bewertung des Chassis, dass die Bestimmungen in Anhang 11 ZK-DVO allgemein gefasst seien und keinem Bestandteil eine ausschlaggebende Bedeutung zukomme. ⁵⁷⁷ Vielmehr sei entscheidend, dass sämtliche Bauteile berücksichtigt würden, die tatsächlich und objektiv bei der Montage durch das Unternehmen verwendet würden, welches das Endprodukt herstelle. ⁵⁷⁸ Die Montagevorgänge müssten in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden, da kein Bestandteil künstlich isoliert werden solle. ⁵⁷⁹

Ansonsten könnten Importeur oder Lieferant selbst frei beurteilen, in welchem Stadium der Fertigung eines der Bauteile des eingeführten Produkts die Eigenschaft eines Endprodukts erwerbe, das als Vormaterial bei der im selben Unternehmen stattfindenden Fertigung eines anderen Produkts zum Einsatz komme. Eine solche subjektive Beurteilung würde die praktische Wirksamkeit des Anhangs 11 der ZK-DVO untergraben. Eine solche subjektive Beurteilung würde die praktische Wirksamkeit des Anhangs 11 der ZK-DVO untergraben.

b) Bewertung

Dieser Entscheidung ist zuzustimmen, da es für die Erhebung von Antidumpingzöllen auf die Ware im Zeitpunkt der Einfuhr in die EU ankommt. Eine getrennte Ursprungsbestimmung wäre nur dann erfolgt, wenn das Chassis getrennt in die EU geliefert worden und dort in den Fernseher eingebaut worden wäre.

168

⁵⁷⁵ EuGH, Urteil v. 13.12.2007, Rs. C-372/06 – Asda Stores – Rn. 28, Slg. 2007, I-11223 (I-11245).

⁵⁷⁶ EuGH, Urteil v. 13.12.2007, Rs. C-372/06 – Asda Stores – Rn. 30ff., Slg. 2007, I-11223 (I-11250ff.), ZfZ 2008, 38 (39f.).

⁵⁷⁷ EuGH, Urteil v. 13.12.2007, Rs. C-372/06 – Asda Stores – Rn. 57, Slg. 2007, I-11223 (I-11257), ZfZ 2008, 38 (41).

⁵⁷⁸ EuGH, Urteil v. 13.12.2007, Rs. C-372/06 – Asda Stores – Rn. 57, Slg. 2007, I-11223 (I-11257), ZfZ 2008, 38 (41).

⁵⁷⁹ EuGH, Urteil v. 13.12.2007, Rs. C-372/06 – Asda Stores – Rn. 58, Slg. 2007, I-11223 (I-11257), ZfZ 2008, 38 (41).

⁵⁸⁰ EuGH, Urteil v. 13.12.2007, Rs. C-372/06 – Asda Stores – Rn. 59, Slg. 2007, I-11223 (I-11257f.), ZfZ 2008, 38 (41).

⁵⁸¹ EuGH, Urteil v. 13.12.2007, Rs. C-372/06 – Asda Stores – Rn. 59, Slg. 2007, I-11223 (I-11257f.), ZfZ 2008, 38 (41).

In der Literatur wurden die Entscheidungen "Thomson Vestel" und "Asda Stores" dahingehend bewertet, dass der EuGH die Befugnis der Kommission zur Festlegung von produktspezifischen Ursprungsregeln durch die Entscheidung nicht nur bestätigt, sondern sogar erweitert habe. Die Anwendung des Wertzuwachskriteriums sei zwar für multinationale Unternehmen, die über ein hohes Maß an technischem Wissen verfügen und auf den Sachverstand von im Zollrecht spezialisierten Anwälten und Beratern zurückgreifen können, vergleichsweise einfach umzusetzen, für kleinere Unternehmen jedoch dürfte dies deutlich schwieriger sein. S83

Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Der EuGH hat gerade im Fall "Thomson und Vestel" im Vergleich zu seinen früheren Entscheidungen recht konkrete Ausführungen zum Bewertungsspielraum der Kommission gemacht, woran diese sich für den Erlass künftiger Regelungen orientieren und auf die sich gegebenenfalls bei weiteren Verfahren berufen kann. Dass die Anwendung einer speziellen Ursprungsregelung gerade für kleine und mittlere Unternehmen schwieriger umzusetzen ist als die allgemein gehaltene Regelung in Art. 24 ZK, liegt auf der Hand

8. Entscheidung "Heko Industrieerzeugnisse" vom 10. Dezember 2009

Zum achten Mal setzte sich der EuGH mit der Entscheidung "Heko Industrieerzeugnisse"⁵⁸⁴ mit den Merkmalen des handelspolitischen Ursprungs auseinander. In diesem Fall ging es erstmals um die Interpretationsrichtlinien der Kommission und die von diesen ausgehenden Rechtswirkungen.

a) Sachverhalt

Das klagende Unternehmen beantragte verbindliche Ursprungsauskünfte gemäß Art. 12 ZK für Stahlseile, die in Nordkorea hergestellt wurden. Die für die Herstellung der Stahlseile erforderlichen Drahtlitzen wurden aus China eingeführt und in Nordkorea zu Seilen umgeschlagen. Die Stahlseile erforderlichen Drahtlitzen wurden aus China eingeführt und in Nordkorea zu Seilen umgeschlagen.

⁵⁸² Vermulst/Rovetta, GTCJ 2008, 337 (345).

⁵⁸³ Vermulst/Rovetta, GTCJ 2008, 337 (346).

⁵⁸⁴ EuGH, Urteil v. 10.12.2009, Rs. C-260/08 – Heko Industrieerzeugnisse – Slg. 2009, I-11571, ZfZ 2010, 16.

⁵⁸⁵ FG Düsseldorf, Urteil v. 2.5.2007, 4 K 2456/06 Z, Rn. 1, ZfZ 2008, Beil. 2, 3 (4).

⁵⁸⁶ FG Düsseldorf, Urteil v. 2.5.2007, 4 K 2456/06 Z, Rn. 1, ZfZ 2008, Beil. 2, 3 (4).

Hintergrund für die Klärung dieser Frage durch Heko war, dass durch die Verordnung (EG) Nr. 1796/99⁵⁸⁷ ein Antidumpingzoll auf Drahtseile der genannten KN-Positionen mit Ursprung in China erhoben wurde, auf Drahtseile der gleichen Positionen mit Ursprung in Nordkorea aber nicht.⁵⁸⁸

In den verbindlichen Ursprungsauskünften wurde jedoch festgelegt, dass die Stahlseile ihren handelspolitischen Ursprung in China hätten. Sen Gemäß den Interpretationsrichtlinien der Europäischen Kommission sei nämlich ein Positionswechsel für die Annahme einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung erforderlich, der aber vorliegend nicht gegeben sei.

HS Code Number	Description of goods	Origin Criteria
73.12	Stranded wire, ropes, cables, plaited bands, slings and the like, of iron or steel, not electrically insulated	СТН

Für Waren der Position 7312 lautet die Listenregel wie folgt:

b) Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 2. Mai 2007

Das Finanzgericht verwies zunächst unter Berufung auf die Entscheidung "Gesellschaft für Überseehandel" darauf, dass die Kombinierte Nomenklatur für eigene Zwecke geschaffen worden sei und somit ein Positionswechsel allenfalls ein Indiz für die Annahme einer ursprungsbegründenden Be- oder Verarbeitung sein könne, was sich auch durch die Berücksichtigung von Art. 37 UAbs. 2, 38 und 39 ZK-DVO ergebe. ⁵⁹¹

Bei den Interpretationsrichtlinien handele es sich nicht um verbindliche Rechtsakte i.S.v. Art. 249 UAbs. 2 bis 4 EGV. 592 In Ermangelung einer für einen

Verordnung (EG) Nr. 1796/1999 v. 12. August 1999 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ungarn, Indien, Mexiko, Polen, Südafrika und der Ukraine, zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf diese Einfuhren und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in der Republik Korea, ABI. (EG) Nr. L 217/1.

⁵⁸⁸ Lieber, AW-Prax 2007, 424 (424).

⁵⁸⁹ FG Düsseldorf, Urteil v. 2.5.2007, 4 K 2456/06 Z, Rn. 2, ZfZ 2008, Beil. 2, 3 (4).

⁵⁹⁰ FG Düsseldorf, Urteil v. 2.5.2007, 4 K 2456/06 Z, Rn. 4, ZfZ 2008, Beil. 2, 3 (4).

⁵⁹¹ FG Düsseldorf, Urteil v. 2.5.2007, 4 K 2456/06 Z, Rn. 10, ZfZ 2008, Beil. 2, 3 (4).

⁵⁹² FG Düsseldorf, Urteil v. 2.5.2007, 4 K 2456/06 Z, Rn. 11, ZfZ 2008, Beil. 2, 3 (4).

Rechtsakt erforderlichen Form seien sie weder für die einzelstaatlichen Gerichte noch für den einzelnen Wirtschaftsteilnehmer verbindlich, auch wenn sie eine einheitliche Anwendung der Ursprungsregelungen im EU-Zollgebiet bezwecken und daher gewisse Leitlinen für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten darstellen. 593

Unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung ging das FG Düsseldorf davon aus, dass durch das Zusammendrehen der Litzen auf den Verseilmaschinen neue Waren entstehen, da die fertigen Stahlseile eine höhere Tragfähigkeit als die Litzen aufwiesen und daher geeignet seien, unmittelbar ihrem spezifischen Verwendungszweck entsprechend eingesetzt zu werden.⁵⁹⁴

c) Bewertung des Urteils in der Literatur

Begrüßt wurde die Entscheidung etwa, da sie klarstelle, dass die Vorgaben des EG-Zollkodex nicht durch rechtlich unverbindliche Listenregeln der Kommission auf den Kopf gestellt werden könnten.⁵⁹⁵ Mit einer einheitlichen Anwendung der Interpretationsrichtlinien könne nicht gerechnet werden, da diese nur im Internet veröffentlicht worden und auch nur in englischer Sprache zugänglich seien.⁵⁹⁶

Das Urteil wurde zudem begrüßt, da die Interpretationsrichtlinien als reine Internet-Veröffentlichung keiner Kontrolle außerhalb der Generaldirektion für Steuern und Zölle unterliegen, also etwa durch das Parlament, den juristischen Dienst der Kommission oder die beteiligten Mitgliedstaaten. Eine Konkretisierung der handelspolitischen Ursprungsbestimmung für alle Waren könne nur in der ZK-DVO vorgenommen werden und nicht über eine "Regelung durch die Hintertür", da die langjährigen Verhandlungen der EU im WTO-Harmonisierungsprozess die Schwierigkeit der Thematik zeigten. S98

Abgelehnt wurde das Urteil des FG Düsseldorf hingegen mit der Begründung, dass Leitlinien mittelbar eine rechtliche Wirkung dadurch entfalten, dass sie von den nationalen Gerichten bei der Auslegung der EU-Vorschriften zu berücksichtigen seien, was zudem die nationalen Behörden veranlasse, zur Vermeidung einer späteren Aufhebung ihrer Entscheidung die Auffassung der Kommission bei ihrer Entscheidungsfindung zugrunde zu legen. ⁵⁹⁹

⁵⁹³ FG Düsseldorf, Urteil v. 2.5.2007, 4 K 2456/06 Z, Rn. 11, ZfZ 2008, Beil. 2, 3 (4).

⁵⁹⁴ FG Düsseldorf, Urteil v. 2.5.2007, 4 K 2456/06 Z, Rn. 11, ZfZ 2008, Beil. 2, 3 (5).

⁵⁹⁵ Lieber, AW-Prax 2007, 424 (425).

⁵⁹⁶ Lieber, AW-Prax 2007, 424 (425).

⁵⁹⁷ Stadtler, AW-Prax 2008, 145.

⁵⁹⁸ Stadtler, AW-Prax 2008, 145.

⁵⁹⁹ Gellert, AW-Prax 2007, 511 (513).

Diese Auffassung wiederum erhielt Zuspruch dahingehend, dass die Weigerung des FG Düsseldorf, auf den Positionswechsel allein abzustellen, nicht überzeugend sei, da auf dieses Kriterium als alleiniges Merkmal ohnehin nur dann zurückgegriffen werde, wenn sich der Herstellungsvorgang bei materieller Würdigung als ausreichend darstelle. Ansonsten habe man entweder immer auf andere Kriterien abgestellt oder zusätzlich zum Positionswechsel weitere Bedingungen verlangt. Die Schaffen dans der German der Germ

d) Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 6. Mai 2008

Auch der BFH lehnte in der Revisionsinstanz eine rechtliche Bindungswirkung vergleichbar einer Verordnung oder Richtlinie ab und betonte, dass auch die Kommission keine Rechtswirkung für die von ihr erarbeiteten Leitlinien beanspruche.⁶⁰²

Gleichwohl seien die Interpretationsrichtlinien ein wichtiges Erkenntnismittel für die Auslegung des Art. 24 ZK und trotz ihrer fehlenden Bindungswirkung für die Gerichte bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, sodass eine Anrufung des EuGH gerechtfertigt sei. 603

Der BFH legte daraufhin die Frage vor, ob den handelspolitischen Ursprung begründende wesentliche Be- oder Verarbeitungen von Waren der Pos. 7312 KN nur solche seien, die zur Folge hätten, dass das hervorgegangene Erzeugnis in eine andere Position der KN einzureihen sei. 604

e) Rechtliche Würdigung durch den Europäischen Gerichtshof

aa. Zu den Rechtswirkungen der Interpretationsrichtlinien

Der EuGH führte zunächst aus, dass die Interpretationsrichtlinien nicht rechtsverbindlich seien. 605 Insofern müsse der Inhalt der Regeln den in Art. 24 ZK

172

⁶⁰⁰ Bachmann, AW-Prax 2008, 61 (64).

⁶⁰¹ Bachmann, AW-Prax 2008, 61 (64).

⁶⁰² BFH, Beschluss v. 6.5.2008, VII R 18/07, Rn. 5, BFHE 221, 284 (287), ZfZ 2008, 201 (202).

⁶⁰³ BFH, Beschluss v. 6.5.2008, VII R 18/07, Rn. 6, BFHE 221, 284 (288), ZfZ 2008, 201 (202f.).

⁶⁰⁴ BFH, Beschluss v. 6.5.2008, VII R 18/07, Ls., BFHE 221, 284, ZfZ 2008, 201 (201).

⁶⁰⁵ EuGH, Urteil v. 10.12.2009, Rs. C-260/08 – Heko Industrieerzeugnisse – Rn. 20, Slg. 2009, I-11571 (I-11581), ZfZ 2010, 16 (16).

enthaltenen Ursprungsregeln entsprechen und dürfe deren Bedeutung nicht verändern. 606

Zwar müsse das einschlägige Sekundärrecht im Licht der WTO-Übereinkünfte ausgelegt werden, gleichwohl stelle das Übereinkommen nur ein Arbeitsprogramm und keine vollständige Harmonisierung dar.⁶⁰⁷

Die WTO-Mitglieder verfügten somit bei der Anpassung ihrer Ursprungsregeln über einen Beurteilungsspielraum und es stehe ihnen frei, die den Ursprung verleihenden Kriterien festzulegen, diese Kriterien im Lauf der Zeit zu ändern oder unterschiedliche Kriterien auf unterschiedliche Erzeugnisse anzuwenden. ⁶⁰⁸

bb. Zur Anwendung der Interpretationsrichtlinien auf den konkreten Fall

In seinen weiteren Ausführungen ging der EuGH als Antwort auf die Vorlagefrage darauf ein, ob bei Waren der Position 7312 der KN nur auf den Tarifsprung abzustellen ist, wobei er sich an seiner bisherigen Rechtsprechung aus den Entscheidungen "Gesellschaft für Überseehandel" und "Cousin" orientierte.

Das Kriterium des Wechsels der Tarifposition beruhe weder auf einer objektiven und tatsächlich feststellbaren Unterscheidung zwischen dem Ausgangserzeugnis, den Stahllitzen, und dem bearbeiteten Erzeugnis, den Stahlkabeln, noch auf den spezifischen Beschaffenheitsmerkmalen jedes dieser Erzeugnisse und stelle nicht auf besondere Be- oder Verarbeitungsvorgänge ab, die zur Herstellung des bearbeiteten Erzeugnisses geführt hätten. 609

Der Wechsel der Zolltarifposition spreche zwar für eine wesentliche Be- oder Verarbeitung und erfasse auch die meisten, aber doch nicht alle möglichen Sachverhalte.⁶¹⁰ Durch den ausschließlichen Rückgriff auf den Tarifpositions-

⁶⁰⁶ EuGH, Urteil v. 10.12.2009, Rs. C-260/08 – Heko Industrieerzeugnisse – Rn. 21, Slg. 2009, I-11571 (I-11581), ZfZ 2010, 16 (17).

⁶⁰⁷ EuGH, Urteil v. 10.12.2009, Rs. C-260/08 – Heko Industrieerzeugnisse – Rn. 22, Slg. 2009, I-11571 (I-11581), ZfZ 2010, 16 (17).

⁶⁰⁸ EuGH, Urteil v. 10.12.2009, Rs. C-260/08 – Heko Industrieerzeugnisse – Rn. 22, Slg. 2009, I-11571 (I-11581), ZfZ 2010, 16 (17).

⁶⁰⁹ EuGH, Urteil v. 10.12.2009, Rs. C-260/08 – Heko Industrieerzeugnisse – Rn. 33, Slg. 2009, I-11571 (I-11584), ZfZ 2010, 16 (18).

⁶¹⁰ EuGH, Urteil v. 10.12.2009, Rs. C-260/08 – Heko Industrieerzeugnisse – Rn. 35, Slg. 2009, I-11571 (I-11584f.), ZfZ 2010, 16 (18).

wechsel ohne jeden Hinweis auf besondere Be- oder Verarbeitungsvorgänge werde die Tragweite der Vorschrift eingeschränkt.⁶¹¹

f) Urteil des Bundesfinanzhofs vom 30. März 2010

Seinen Abschluss nahm das Verfahren mit der Entscheidung des BFH vom 30. März 2010, in der dieser das Urteil des FG Düsseldorf bestätigte und die alleinige Anwendung der Interpretationsrichtlinien bei der Ermittlung des handelspolitischen Ursprungs für unzulässig erklärte. ⁶¹² In der Literatur stieß das Urteil auf Zustimmung. ⁶¹³

Die deutsche Zollverwaltung reagierte auf das Urteil mit der Meldung, dass im Einzelfall eine Ware den handelspolitischen Ursprungauch dann erlangen könne, wenn die in den Interpretationsrichtlinien aufgeführten Listenregeln nicht erfüllt seien.⁶¹⁴

g) Bewertung der Entscheidung

In der Literatur stieß das Urteil des EuGH auf Zustimmung.

Es existiere kein übergeordneter Rechtsanwendungsbefehl, wonach die Listenregeln angewendet werden müssten, um die Einhaltung der Verpflichtungen der EU in der WTO sicher zu stellen.⁶¹⁵ Im Ergebnis stehe es daher der Zollverwaltung und den Gerichten frei, die Listenregeln anzuwenden oder nicht.⁶¹⁶

Die Gerichte der Mitgliedstaaten können aber weiter auf Kriterien der Interpretationsrichtlinen zurückgreifen, wenn diese Art. 24 ZK nicht entgegenstehen.⁶¹⁷ Sofern sie in einer Verordnung gefasst würden oder Eingang in die Durchführungsbestimmungen zum MZK fänden, stünde auch einer verbindlichen Anwendung nichts mehr im Wege.⁶¹⁸

Der Entscheidung des EuGH ist uneingeschränkt zuzustimmen. Mit der Argumentation zum Zolltarifpositionswechsel ordnet er die Thematik treffsicher in

_

⁶¹¹ EuGH, Urteil v. 10.12.2009, Rs. C-260/08 – Heko Industrieerzeugnisse – Rn. 36, Slg. 2009, I-11571 (I-11585), ZfZ 2010, 16 (18).

⁶¹² BFH, Urteil v. 30.3.2010, VII R 18/07, BFH/NV 2010, 1502, ZfZ 2010, 189.

⁶¹³ Lieber, AW-Prax 2010, 372.

⁶¹⁴ Meldung des Zolls v. 14.6.2010, online erhältlich unter: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2010/wup_nichtpraeferenzieller_ursprung.html

⁶¹⁵ Lieber, AW-Prax 2010, 57.

⁶¹⁶ Lieber, AW-Prax 2010, 57.

⁶¹⁷ Notz, Aktuelles 1/2010, 5 (5).

⁶¹⁸ Notz, Aktuelles 1/2010, 5 (5).

den Kontext anderer Entscheidungen zum Entscheidungsspielraum der Kommission wie "Cousin" oder "Thomson & Vestel" und "Asda Stores" ein und tritt der Auffassung, dass die Listenregeln und ein materiell für die Ursprungsbegründung hinreichend großer Arbeitsaufwand stets gleich gesetzt werden könnten, mit wirkungsvollen Argumenten entgegen.

Dies wird auch durch die Literatur zu den Listenregeln im präferenziellen Ursprungsrecht gestützt. Hier ist anerkannt, dass trotz eines Positionswechsels bei einem Arbeitsvorgang kein wesentlicher Kapital- und Arbeitseinsatz vorliegen muss oder bei einem Arbeitsvorgang ein wesentlicher Arbeits- oder Kapitaleinsatz vorliegen kann und trotzdem kein Positionswechsel eintreten muss. ⁶¹⁹ Zwar dienen präferenzielle und handelspolitische Ursprungsregeln verschiedenen Zwecken, dennoch verdeutlicht diese Sichtweise, dass für ein und dieselbe Ware grundverschiedene Möglichkeiten bestehen, um diese der Volkswirtschaft eines Landes zuzuordnen, unabhängig davon, ob dies im Rahmen des handelspolitischen oder des präferenziellen Ursprungs geschieht.

Ein verbindlicher Bewertungsmaßstab dafür, wann eine letzte wesentliche Beoder Verarbeitung vorliegt, kann neben den in der ZK-DVO geregelten Fällen somit nur die EuGH-Rechtsprechung sein. Insofern können die Gerichte die Listenregeln der Kommission zwar weiterhin nutzen, sie müssen diese aber an der EuGH-Rechtsprechung messen und ausführlich begründen, warum die entsprechende Listenregel im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung steht und warum im konkreten Fall eine wesentliche Be- oder Verarbeitung vorliegt. Insofern dürfte es derzeit einfacher und weniger umständlich sein, das Vorliegen der wesentlichen Be- oder Verarbeitung direkt anhand der EuGH-Rechtsprechung zu prüfen.

9. Entscheidung "Hoesch Metals and Alloys GmbH" vom 11. Februar 2010

Seinen bisherigen Schlusspunkt in Bezug auf die Rechtsprechung zu Art. 24 ZK setzte der EuGH mit der Entscheidung "Hoesch Metals and Alloys GmbH"⁶²⁰, die abermals im Kontext des Antidumpingrechts stand.

-

⁶¹⁹ Kirchhoff, S. 25f.

⁶²⁰ EuGH, Urteil v. 11.2.2010, Rs. C-373/08 – Hoesch Metals and Alloys GmbH – Slg. 2010, I-951, ZfZ 2010, 71.

a) Sachverhalt

Die Klägerin hatte aus Indien eingeführtes Siliziummetall zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der EU angemeldet.⁶²¹ Hergestellt worden war das Silizium ursprünglich in China.⁶²² In Indien wurde das Silizium sodann separiert, gereinigt und zerkleinert, woraufhin die nach der Zerkleinerung entstandenen Körner gesiebt, nach ihrer Größe sortiert und schließlich verpackt wurden.⁶²³ Bei und nach der Zerkleinerung der Siliziumblöcke wurden manuell und teilweise maschinell unerwünschte Schlackereste entfernt.⁶²⁴ Im Anschluss daran wurde das Silizium mit einem Magneten behandelt, um freies Eisen zu entfernen, woraufhin der Reinheitsgrad in der Folge mehr als 98,5% betrug.⁶²⁵

Das zuständige Hauptzollamt gelangte in der Folge zu der Auffassung, dass das von der Klägerin angemeldete Siliziummetall in Indien keiner ursprungsbegründenden Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sei, daher seinen Ursprung in China habe und unter Antidumpingzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 398/2004⁶²⁶ zu erheben seien. 627

b) Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Düsseldorf vom 30. Juli 2008

Das FG Düsseldorf äußerte Zweifel am Vorliegen einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung in Indien. 628 Der Reinheitsgrad des Siliziums vor seiner Ausfuhr aus China sei nicht bekannt und die Verunreinigungen des Siliziummetalls in Indien seien nicht vollständig beseitigt worden. 629 Auch die Anwendung der von der Kommission im Internet veröffentlichten Listenregeln führe zu keinem anderen Ergebnis. 630 Diese sähen in Kapitel 28 für Waren der Unterposition 2804 69 des Harmonisierten Systems i.V.m. Nr. 3 Buchst. a) der Anmerkung zu Kapitel 28 für die betreffende Ware vor, dass die Reinigung nur dann ursprungsbegründend sein könne, wenn mindestens 80% des Gehalts an vorhandenen Verunreinigungen beseitigt werden, wobei ein bloßes Zerkleinern einer Ware nicht

176

⁶²¹ FG Düsseldorf, Beschluss v. 30.7.2008, 4 K 361/08 Z, Rn. 1, ZfZ 2009, Beil. 1, 4 (4).

⁶²² FG Düsseldorf, Beschluss v. 30.7.2008, 4 K 361/08 Z, Rn. 1, ZfZ 2009, Beil. 1, 4 (4).

⁶²³ FG Düsseldorf, Beschluss v. 30.7.2008, 4 K 361/08 Z, Rn. 1, ZfZ 2009, Beil. 1, 4 (4).

⁶²⁴ FG Düsseldorf, Beschluss v. 30.7.2008, 4 K 361/08 Z, Rn. 1, ZfZ 2009, Beil. 1, 4 (4).

⁶²⁵ FG Düsseldorf, Beschluss v. 30.7.2008, 4 K 361/08 Z, Rn. 1, ZfZ 2009, Beil. 1, 4 (4).

⁶²⁶ Verordnung (EG) Nr. 398/2004 des Rates vom 2.3.2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhr von Silizium mit Ursprung in der Volksrepublik China, ABl. EU 2004 Nr. L 66/15.

⁶²⁷ FG Düsseldorf, Beschluss v. 30.7.2008, 4 K 361/08 Z, Rn. 2, ZfZ 2009, Beil. 1, 4 (4).

⁶²⁸ FG Düsseldorf, Beschluss v. 30.7.2008, 4 K 361/08 Z, Rn. 8, ZfZ 2009, Beil. 1, 4 (5).

⁶²⁹ FG Düsseldorf, Beschluss v. 30.7.2008, 4 K 361/08 Z, Rn. 8, ZfZ 2009, Beil. 1, 4 (5).

⁶³⁰ FG Düsseldorf, Beschluss v. 30.7.2008, 4 K 361/08 Z, Rn. 9, ZfZ 2009, Beil. 1, 4 (5).

als ausreichend angesehen werde.⁶³¹ Im vorliegenden Fall habe aber kein weiteres Einschmelzen, sondern nur ein bloßes manuelles und maschinelles Beseitigen der Schlacke stattgefunden.⁶³²

Das FG Düsseldorf fragte den EuGH daraufhin, ob Artikel 24 ZK dahin auszulegen sei, dass das Separieren, Reinigen und Zerkleinern von Silicium- Metallblöcken sowie das anschließende Sieben, Sortieren und Verpacken der durch das Zerkleinern entstandenen Siliciumkörner eine unsprungsbegründende Bearbeitung oder Verarbeitung darstelle.⁶³³

c) Rechtliche Würdigung durch den Europäischen Gerichtshof

Unter ausdrücklicher Berufung auf die Entscheidung "Heko Industrieerzeugnisse" wiederholte der EuGH seine Ausführungen zur mangelnden Rechtsverbindlichkeit der Leitlinien. ⁶³⁴

aa. Zum Separieren, Sieben und Sortieren und Verpacken des Siliziums

Zunächst stellte er fest, dass das Separieren, Sieben, Sortieren und Verpacken des Ausgangserzeugnisses weder die Eigenschaften noch die Beschaffenheit des Siliziums veränderten, da es auch nach seiner Verarbeitung metallurgisches Silizium bleibe.⁶³⁵

Zum Vermahlen wiederholte der EuGH seine Ausführungen aus "Gesellschaft für Überseehandel", dass dieser Vorgang nur der Veränderung der Konsistenz und Aufmachung im Hinblick auf die Weiterverwendung diene.⁶³⁶ Für das Separieren, Sieben, Sortieren und Verpacken folgerte der EuGH insoweit, dass keine ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitung vorliege.⁶³⁷

⁶³¹ FG Düsseldorf, Beschluss v. 30.7.2008, 4 K 361/08 Z, Rn. 9, ZfZ 2009, Beil. 1, 4 (5).

⁶³² FG Düsseldorf, Beschluss v. 30.7.2008, 4 K 361/08 Z, Rn. 9, ZfZ 2009, Beil. 1, 4 (5).

 $^{633 \}quad FG \ D\"{u}sseldorf, \ Beschluss \ v. \ 30.7.2008, 4 \ K \ 361/08 \ Z, \ Ls., \ ZfZ \ 2009, \ Beil., 4 \ (4).$

⁶³⁴ EuGH, Urteil v. 11.2.2010, Rs. C-373/08 – Hoesch Metals and Alloys GmbH – Rn. 39, Slg. 2010, I-951 (I-972), ZfZ 2010, 71 (71).

⁶³⁵ EuGH, Urteil v. 11.2.2010, Rs. C-373/08 – Hoesch Metals and Alloys GmbH – Rn. 49, Slg. 2010, I-951 (I-974), ZfZ 2010, 71 (72).

⁶³⁶ EuGH, Urteil v. 11.2.2010, Rs. C-373/08 – Hoesch Metals and Alloys GmbH – Rn. 50, Slg. 2010, I-951 (I-974), ZfZ 2010, 71 (72).

⁶³⁷ EuGH, Urteil v. 11.2.2010, Rs. C-373/08 – Hoesch Metals and Alloys GmbH – Rn. 51, Slg. 2010, I-951 (I-975), ZfZ 2010, 71 (72).

bb. Zum Reinigen und Zerkleinern des Siliziums

Für die Einordnung des Reinigens und Zerkleinerns ging der EuGH näher auf die Kriterien der einleitenden Bemerkungen Nr. 3 und 4 der Listenregeln der Kommission zu Kapitel 28 ein.

Ein Reinigen sei gemäß Nr. 3 bei einem Beseitigen von mindestens 80% der bestehenden Unreinheiten gegeben. 638

Ein Zerkleinern sei bei einer beabsichtigten und kontrollierten Reduktion des Erzeugnisses in Partikel gegeben, die andere physikalische und chemische Eigenschaften als die Vormaterialien aufweisen, wobei die Reduktion über ein reines Zerbrechen hinausgehen müsse.⁶³⁹

Nach Auffassung des EuGH ermöglichen es diese einleitenden Bemerkungen, die erhebliche qualitative Veränderung der Eigenschaften des Siliziums, die objektive und tatsächlich feststellbare Unterscheidung zwischen dem Ausgangserzeugnis und dem aus der Verarbeitung hervorgegangenen Erzeugnis sowie die vorgesehene Verwendung des Siliziums zu berücksichtigen, sodass die Kriterien des Art. 24 ZK nicht verändert würden und die Heranziehung der Listenregeln unter den Umständen des Ausgangsverfahrens gerechtfertigt sei. 640 Der Beweis, dass die Voraussetzungen der einleitenden Bemerkungen Nr. 3 und 4 erfüllt seien, sei nicht erbracht worden, sodass der Ursprung des Siliziums in Indien auch für das Zerkleinern und Reinigen nicht anzuerkennen sei. 641

d) Bewertung der Entscheidung

Dass der EuGH über die Jahrzehnte seiner Linie zur Bewertung der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung treu geblieben ist, stellt der Verweis auf seine erste Entscheidung in diesem Kontext, "Gesellschaft für Überseehandel", deutlich heraus.

Auch die zur Anwendung der Interpretationsrichtlinien gefassten Maßstäbe werden konsequent fortgesetzt. Da die Leitlinien nur im Fall ihrer Konformität

178

⁶³⁸ EuGH, Urteil v. 11.2.2010, Rs. C-373/08 – Hoesch Metals and Alloys GmbH – Rn. 52, Slg. 2010, I-951 (I-975), ZfZ 2010, 71 (72f.).

⁶³⁹ EuGH, Urteil v. 11.2.2010, Rs. C-373/08 – Hoesch Metals and Alloys GmbH – Rn. 52, Slg. 2010, I-951 (I-975), ZfZ 2010, 71 (72f.).

⁶⁴⁰ EuGH, Urteil v. 11.2.2010, Rs. C-373/08 – Hoesch Metals and Alloys GmbH – Rn. 53, Slg. 2010, I-951 (I-975), ZfZ 2010, 71 (73).

⁶⁴¹ EuGH, Urteil v. 11.2.2010, Rs. C-373/08 – Hoesch Metals and Alloys GmbH – Rn. 54, Slg. 2010, I-951 (I-975), ZfZ 2010, 71 (73).

mit der EuGH-Rechtsprechung zum Tragen kommen, ist und bleibt ein Rückgriff auf sie im Rahmen der aktuellen Rechtslage möglich, aber entbehrlich.

10. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die EuGH-Rechtsprechung hat die Auslegung des Art. 24 ZK erheblich vorangebracht und einen wesentlichen Beitrag zur Anwendbarkeit des Kriteriums der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung geleistet.

Leider fällt bei der Analyse der Entscheidungen auf, dass etliche Problemkreise seit den ersten Entscheidungen aus den siebziger Jahren immer wieder auftauchen und bisher nicht zufriedenstellend gelöst werden konnten.

a) Zum Gestaltungsspielraum der Kommission

Wohl am langlebigsten hat sich die Problematik des Gestaltungsspielraums der Kommission erwiesen. Startete die Thematik mit "Yoshida GmbH" und "Cousin" noch in relativ simplen Zusammenhängen, wurde sie im Rahmen der Entscheidungen "Thomson und Vestel", "Asda Stores", "Heko Industrieerzeugnisse" und "Hoesch Metals Alloy GmbH" deutlich komplexer.

Die Brisanz der Thematik wird schon durch den engen zeitlichen Zusammenhang deutlich, in dem die letzten vier Entscheidungen folgten. Dabei steht der EuGH dem Beurteilungsspielraum nicht so ablehnend gegenüber, wie die Entscheidungen vielleicht vermuten lassen.

Maßstab für eine mögliche Rechtswidrigkeit von Durchführungsregelungen ist stets, dass der Anwendungsbereich des Art. 24 ZK konkretisiert, aber nicht über Gebühr eingeschränkt wird.

Die Problematik des Gestaltungsspielraums hängt dabei eng mit dem Problem der Schaffung zufriedenstellender Ursprungsregeln zusammen. Diese können durchaus streng gestaltet sein, wie die Entscheidungen "Thomson Vestel" und "Asda Stores" zeigen.

Ein Nachweis darüber, dass die Kommission ihren Gestaltungsspielraum überschritten hat, wird wohl nur dann geführt werden können, wenn die Regeln offensichtlich willkürlich sind. Dies war der Fall in den Entscheidungen "Yoshida" und "Cousin". Diese Bewertung wird durch die Entscheidung "Heko Industrieerzeugnisse" gestützt, da der EuGH seine Ausführungen zur Ablehnung der speziellen Interpretationsrichtlinie zum Tarifsprung darauf stützte, dass die Interpretationsrichtlinie nicht rechtsverbindlich war. Ob er bei deren Rechtsver-

bindlichkeit ebenso urteilen würde, bleibt einstweilen künftigen Entscheidungen überlassen.

Zusammengefasst wird es auch in Zukunft möglich bleiben, dass spezielle Ursprungsregeln der Kommission an den Maßstäben der wesentlichen Be- oder Verarbeitung scheitern können, auch wenn diese rechtsverbindlich erlassen wurden.

Gleichwohl wird dies in Anbetracht des Gestaltungsspielraums der Kommission und der Vielzahl von bei der Festlegung von Ursprungsregeln zu berücksichtigenden Faktoren auf Ausnahmefälle bloßer Willkür beschränkt bleiben. Solche Willkür nachzuweisen, wird eine enorme Herausforderung darstellen.

b) Zum Inhalt der letzten "wesentlichen Be- oder Verarbeitung"

Besonders wichtig für die Praxis und Folgerechtsprechung sind die Kriterien, die der EuGH für die Annahme einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung entwickelt hat. Die EuGH-Rechtsprechung zeigt die Probleme bei der Ursprungsbestimmung auf, lässt aber auch Rückschlüsse auf Lösungsansätze zu.

Aufgrund des bestehenden Gestaltungs- und Argumentationsspielraums sind die Kriterien der EuGH-Rechtsprechung für die produzierenden Unternehmen attraktiv, da sie Spielraum für eine Vielzahl von Produktionsmöglichkeiten lassen, bei denen ein großer Teil der Produktionsvorgänge nicht im später festgestellten Ursprungsland erfolgt.

Die EuGH-Rechtsprechung sollte daher als Orientierungsrichtlinie für die Erstellung praxisnaher und transparenter Ursprungsregeln angesehen werden, wobei gerade die Flexibilität der Unternehmen bei der Ursprungsbestimmung nicht außer Acht gelassen werden sollte.

Ausreichend für eine sachgerechte Bestimmung des Ursprungs ist die EuGH-Rechtsprechung im Ergebnis nicht. Ihre Kriterien sind insgesamt zu vage formuliert, um den Wirtschaftsteilnehmern ausreichende Rechtssicherheit vermitteln zu können. Erkennt das nationale Gericht die Bewertung des betroffenen Wirtschaftsteilnehmers hinsichtlich einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung an, so stellen sich zwar praktisch keine Probleme.

Wie etwa die Haltung des Hessischen Finanzgerichts in dieser Frage zeigt, steht es jedoch weitgehend im Belieben des nationalen Gerichts, ob es die Kriterien des EuGH anerkennt. Lehnt es diese also aus Prinzip ab, etwa aus den vom Hessischen Finanzgericht genannten Gründen, so wird sich der Wirtschaftsteilnehmer nur schwerlich gegen die Behauptung wehren können, dass eine ausrei-

chende Be- oder Verarbeitung in seinem Fall gerade nicht vorliegt. Insofern sind klare und transparente Regeln dringend erforderlich.

V. Art. 24 ZK und das Antidumpingrecht

Die Regelung des Art. 24 ZK ist vor allem für das Antidumpingrecht von Bedeutung.

Der Zusammenhang zwischen dem handelspolitischen Ursprung dem Antidumpingrecht wurde bereits in den Urteilen "Brother International", "Thomson und Vestel", "Asda Stores", "Heko Industrieerzeugnisse" und "Hoesch Metals & Alloys GmbH" aufgezeigt.

Auch für die Auslegung einer Reihe von Normen der Grundverordnung ist es erforderlich, sich deren Verhältnis zum handelspolitischen Ursprung zu verdeutlichen.

Definition des Ausfuhrlandes, Art. 1 Abs. 3 S. 1 AntidumpingVO

Der Begriff des Ursprungs wird zunächst in Art. 1 Abs. 3 S. 1 Antidumping-VO⁶⁴² für die Definition des Begriffs "Ausfuhrland" aufgegriffen. Ausfuhrland ist hiernach normalerweise das Ursprungsland.

a) Zum Verhältnis von handelspolitischem Ursprung und Antidumpingrecht

Diese Definition zeigt deutlich den Zusammenhang zwischen dem handelspolitischem Ursprung und der Erhebung von Antidumpingzöllen auf. Der Ursprung dient nämlich als Grundlage dafür, gegenüber welchen Ländern die Zölle zu erheben sind. Dies hängt damit zusammen, dass Antidumpingzölle nicht für Einfuhren aus allen Drittländern erhoben werden, sondern nur für Einfuhren aus solchen, in denen Dumping betrieben wird.⁶⁴³

In einem Fall⁶⁴⁴ musste sich der EuGH damit auseinandersetzen, wie sich die Änderung einer Bezeichnung oder politischen Organisation des geographischen

⁶⁴² Eine vergleichbare Regelung findet sich in Art. 1 Abs. 2 der Antisubventionsgrundverordnung (AntisubventionsVO).

⁶⁴³ Lux in Dorsch, C 6, Art. 14 Antidumping VO, Rn. 39.

⁶⁴⁴ EuGH, Urteil v. 16.10.1997, Rs. C-177/96 – Banque Indosuez –Slg. 1997, I-5659, ZfZ 1997, 12.

Gebiets auf die Erhebung des Antidumpingzolls auswirkt. Der EuGH entschied, dass eine solche Änderung keine Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ziel des eingeführten Antidumpingzolls haben und deshalb nicht den Zoll auf aus diesem Gebiet stammende Erzeugnisse unanwendbar machen könne, da der geographische Ursprung der Erzeugnisse das entscheidende Kriterium sei. 645

b) Zum Verhältnis der Begriffe "Ausfuhrland" und "Ursprungsland"

Praktisch genutzt wird in Verordnungen zur Festsetzung von Antidumpingzöllen aber der Begriff des Ursprungslandes und nicht der des Ausfuhrlandes.

Dies hängt damit zusammen, dass Zölle, die sich auf ein bestimmtes Ausfuhrland beziehen, leicht dadurch umgangen werden können, dass die Ausfuhren auf ein anderes Land verlagert werden. Zudem ist eine vom Ursprungsland isolierte Definition des "Ausfuhrlandes" insofern schwierig, als sie vom "Durchfuhrland" abgegrenzt werden muss. 47

Sofern also auf das Ausfuhrland i.S.d. Antidumpingrechts abgestellt werden sollte, wäre es erforderlich, dass die Ware aus diesem Land in die EU verbracht wird, wobei eine bloße Durchfuhr durch dieses Land oder eine transportbedingte Zwischenlagerung nicht ausreicht.⁶⁴⁸

Die Abgrenzung der Begriffe kann insbesondere bei Montagefällen eine Rolle spielen, also wenn der ausländische Hersteller, dessen Ware mit einem Antidumpingzoll belastet ist, Teile in einem anderen Drittland zusammenfügt, um das Enderzeugnis dann in die EU zu exportieren (vgl. auch Entscheidung "Brother International", Punkt C.IV.5.).

Im Ergebnis zeigt dies, dass, ähnlich wie beim Verhältnis des handelspolitischen Ursprungs zum Begriff der Gemeinschaftsware im EG-Zollkodex (vgl. Punkt A.IV.1.), der Begriff des Ursprungslandes im Verhältnis zum Begriff des Ausfuhrlandes die strengeren und schwieriger zu erfüllenden Voraussetzungen aufstellt.

⁶⁴⁵ EuGH, Urteil v. 16.10.1997, Rs. C-177/96 – Banque Indosuez – Rn. 21, Slg. 1997, I-5659 (I-5679f.), ZfZ 1997, 121 (122); Lux in Dorsch, C 6, Art. 14 AntidumpingVO, Rn. 41.

⁶⁴⁶ Lux in Dorsch, C 6, Art. 14 Antidumping VO, Rn. 40.

⁶⁴⁷ Lux in Dorsch, C 6, Art. 14 Antidumping VO, Rn. 45.

⁶⁴⁸ Lux in Dorsch, C 6, Art. 14 Antidumping VO, Rn. 45.

⁶⁴⁹ Lux in Dorsch, C 6, Art. 9 Antidumping VO, Rn. 20.

2. Normalwertbestimmung, Art. 2 Antidumping VO

Aufbauend auf die Definition des Dumping in Art. 1 Abs. 2 Antidumping VO stützt sich der Normalwert gemäß Art. 2 Abs. 1 UAbs. 1 Antidumping VO auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind.

Vereinfacht formuliert geht es beim Normalwert um den tatsächlich bestehenden Marktpreis im Ursprungsland.⁶⁵⁰ Der Begriff des Ursprungs wird hier in mehreren Absätzen genannt.

Art. 2 Abs. 3 Antidumping VO etwa stellt als alternative Methode zur Feststellung des Normalwerts bei fehlenden oder unzureichenden Preisen auf dem Inlandsmarkt auf die Heranziehung der Herstellungskosten im Ursprungsland ab.

Gleiches gilt für die Berechnung von Beträgen für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten im Rahmen von Art. 2 Abs. 6 Buchst. a)-c) AntidumpingVO, wo ebenfalls auf gewogene Durchschnitte oder Produktionskosten im Ursprungsland abgestellt wird.

Durch die konsequente Nennung des Begriffs "Ursprungsland" im Rahmen der Normalwertbestimmung wird der systematische Zusammenhang mit der Definition des Ausfuhrlandes aus Art. 1 Abs. 3 S. 1 Antidumping VO deutlich.⁶⁵¹

3. Einleitung der Untersuchung, Art. 5 Antidumping VO

Der Begriff des Ursprungs, genauer des Ursprungslandes, taucht abermals in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) und c) AntidumpingVO bei den Angaben auf, die einem Antrag auf Einleitung eines Antidumpingverfahrens beigefügt werden müssen.

Konkret bedeutet dies, dass das Ursprungs- oder Ausfuhrland der Ware genannt werden muss. Ferner müssen Informationen zu den Preisen geliefert werden, die für die Ware auf dem Inlandsmarkt des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes verlangt werden.

⁶⁵⁰ Willems, AW-Prax 2005, 374 (374).

Auch in der Antisubventions VO wird der Begriff des Ursprungslandes regelmäßig genutzt, vgl. Art. 2 (Begriffsbestimmungen), Art. 3 (Begriff der Subvention), Art. 6 (Berechnung des dem Empfänger erwachsenden Vorteils), Art. 10 (Einleitung des Verfahrens), Art. 11 (Untersuchung), Art. 13 (Verpflichtungen), Art. 18 (Überprüfung bei Auslaufen der Maßnahme), Art. 25 (Konsultationen) und Art. 30 (Unterrichtung).

4. Umgehung, Art. 13 Antidumping VO

Ferner verdient das Verhältnis des handelspolitischen Ursprungs zur Umgehungsregelung in Art. 13 AntidumpingVO eine Rolle.

a) Begriff der Umgehung in Art. 13 Abs. 1 AntidumpingVO

Im Falle einer Umgehung von Antidumpingmaßnahmen ermöglicht Art. 13 Abs. 1 S. 1 AntidumpingVO eine Ausweitung der Maßnahmen auf die Einfuhren der gleichartigen Ware aus Drittländern, auf die Einfuhren der geringfügig veränderten gleichartigen Ware aus dem von Maßnahmen betroffenen Land oder auf die Einfuhren von Teilen dieser Ware. 652

Als praxisnahe Umgehungsvariante kommt in Betracht, dass mit Antidumpingmaßnahmen belegte Waren über Drittstaaten verschickt und dort dann lediglich umgeladen, umgepackt oder unbedeutenden Produktionsprozessen (z.B. Etikettieren) unterworfen werden.⁶⁵³

aa. Zum Begriff der "Ausweitung"

Die Ausweitung eines Antidumpingzolls bezweckt nach Zweck und Systematik der Antidumping-Grundverordnung allein, ihre Wirksamkeit zu gewährleisten und ihre Umgehung zu verhindern.⁶⁵⁴

Infolgedessen hat eine Maßnahme zur Ausweitung eines endgültigen Antidumpingzolls gegenüber dem ursprünglichen diesen Zoll einführenden Rechtsakt zur Flankierung der wirksamen Durchführung der endgültigen Maßnahmen nur akzessorischen Charakter. 655

Die Ware, auf die die Antidumpingmaßnahme ausgeweitet wird, muss die gleichen wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale wie in den Ausgangsverordnungen aufweisen. Es ist nämlich nicht mit dem Sinn und Zweck von Art. 13 AntidumpingVO vereinbar, wenn die in den Ausgangsverordnungen vorgesehenen Antidumpingzölle auf neuartige Waren ausgeweitet werden, die zwar die gleichen wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale wie die in den Ausgangsverordnungen genannten aufweisen und zudem unter den gleichen KN-Code einzureihen sind,

654 EuGH, Urteil v. 6.6.2013, Rs. C-667/11 – Paltrade – Rn. 28.

-

⁶⁵² Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in Art. 23 Antisubventions VO.

⁶⁵³ Birnstiel, S. 36.

⁶⁵⁵ EuGH, Urteil v. 6.6.2013, Rs. C-667/11 – Paltrade – Rn. 28; EuG, Urteil v. 26.9.2000, Rs. T-80/97 – Starway – Rn. 85, Slg. 2000, II-3099 (3129f.).

aber doch andersartige Waren sind, da sie zusätzliche Merkmale aufweisen, die in den Ausgangsverordnungen nicht genannt sind. 656

bb. Zum Begriff der "Umgehung"

Eine Umgehung setzt gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 3 AntidumpingVO die Veränderung des Handelsgefüges zwischen den Drittländern und der Union voraus, für die es außer der Einführung des Antidumpingzolls keine hinreichende Begründung oder Rechtfertigung gibt.

Ob für die Annahme einer Umgehung aber allein eine Veränderung des Ausfuhrvolumens eines mit einem Antidumpingzoll belegten Landes und des im Wege der Ausweitung mit dem Antidumpingzoll zu belegenden Landes ausreicht, ist fraglich.⁶⁵⁷ Diese Frage ist derzeit beim EuGH anhängig.⁶⁵⁸

Eine gewisse Begrenzung erfährt der Umgehungstatbestand durch Befreiungsmöglichkeiten, die in Art. 13 Abs. 4 AntidumpingVO vorgesehen sind. Hierzu wird vertreten, dass der Umgehungstatbestand so auf das Erforderliche beschränkt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werde.⁶⁵⁹

cc. Verhältnis von Art. 13 Antidumping VO zum WTO-Recht

Die Vereinbarkeit von Art. 13 AntidumpingVO mit dem WTO-Recht ist nicht unumstritten, da weder im GATT noch im WTO-Übereinkommen zum Antidumpingrecht⁶⁶⁰ Bestimmungen über die Umgehung von Antidumpingmaßnahmen enthalten sind.⁶⁶¹ Nach Auffassung der EU wird mangels einer vorhandenen Regelung auf internationaler Ebene jedem WTO-Vertragsstaat gestattet, Umgehungsvorschriften im nationalen Alleingang einzuführen.⁶⁶² WTO-rechtlich beanstandet wurde diese Vorgehensweise bisher nicht.

b) Montageregelung in Art. 13 Abs. 2 AntidumpingVO

Ausdrücklich wird der Begriff des "Ursprungs" in Art. 13 Abs. 2 Antidumping-VO, der "Montageregelung" genannt.

659 BFH, Urteil v. 6.11.2012, VII R 40/11, Rn. 14, ZfZ 2013, 74 (75).

⁶⁵⁶ EuGH, Urteil v. 18.4.2013, Rs. C-595/11 – Steinel Vertrieb GmbH – Rn. 41.

⁶⁵⁷ FG Hamburg, Vorlagebeschluss v. 19.9.2012, 4 K 61/11, ZfZ 2013, Beil. 3, 33.

⁶⁵⁸ Az. des EuGH: C-21/13.

⁶⁶⁰ Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994, ABI. EG 1994 Nr. L 336/103.

⁶⁶¹ Pachmann, S. 33.

⁶⁶² Pachmann, S. 33.

aa. Grundlagen

Ein Montagevorgang in der EU oder in einem Drittland wird gemäß Art. 13 Abs. 2 Buchst. a) AntidumpingVO als Umgehung der geltenden Maßnahmen angesehen, wenn die Montage seit oder kurz vor der Einleitung der Antidumpinguntersuchung begonnen hat oder erheblich ausgeweitet wurde und die verwendeten Teile ihren Ursprung in dem Land haben, für das Maßnahmen gelten.

Hierzu ergänzend legt Art. 13 Abs. 2 Buchst. b) Hs. 1 AntidumpingVO fest, dass der Wert dieser Teile 60% oder mehr des Gesamtwerts der montierten Ware ausmachen muss. Sofern der Wert, der während der Montage oder Fertigstellung den verwendeten eingeführten Teilen hinzugefügt wurde, mehr als 25% der Herstellungskosten beträgt, liegt gemäß Art. 13 Abs. 2 Buchst. b) Hs. 2 AntidumpingVO keine Umgehung vor.

Darüber hinaus ergänzt Art. 13 Abs. 2 Buchst. c) AntidumpingVO, dass die Abhilfewirkung des Zolls durch die Preise und/oder Mengen der montierten gleichartigen Ware untergraben wird und Beweise für Dumping im Verhältnis zu den Normalwerten vorliegen, die für gleichartige oder ähnliche Waren früher festgestellt wurden.

Eine Praxiskonstelltation für eine Umgehung von Antidumpingzöllen im Zusammenhang mit Montagevorgängen kann etwa sein, dass Montagevorgänge aus dem Ausfuhrland der gedumpten Ware in ein anderes Land verlagert werden, um damit den Ursprung der Ware zu verändern, wodurch ein Antidumpingzoll nicht mehr fällig wird. Eine weitere Umgehungsvariante funktioniert nach dem Prinzip, dass eine Produktionsstätte in der EU errichtet wird, Einzelteile als solche bereits gedumpt in die EU eingeführt werden und dann in "Schraubenzieherfabriken" zu einem Endprodukt montiert werden, wodurch Antidumpingzölle der EU auf die Endprodukte vermieden werden.

Art. 13 Abs. 2 Antidumping VO enthält eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen, die kumulativ erfüllt sein müssen und im Folgenden näherer Erläuterung bedürfen.

bb. Zum Tatbestandsmerkmal "begonnen"

Fraglich ist etwa, wie der Begriff "begonnen" in Art. 13 Abs. 2 Buchst. a) Antidumping VO zu definieren ist. Hierzu wird vertreten, dass dieser Begriff mehrdeutig und schwer zu definieren sei, da hierunter schon die Zeitpunkte gefasst

⁶⁶³ Czakert, ZfZ 1998, 326 (330), Birnstiel, S. 35.

⁶⁶⁴ Pachmann, S. 31.

werden könnten, an denen der Entschluss zum Bau einer Fabrik getroffen oder das Land für die Fabrik gekauft wurde.⁶⁶⁵

cc. Zum Tatbestandsmerkmal der "erheblichen Ausweitung"

Auch was unter einer "erheblichen Ausweitung" der Montage zu verstehen sein soll, ergibt sich nicht direkt aus dem Wortlaut von Art. 13 Abs. 2 Buchst. a) Antidumping VO. Hierzu wird vertreten, dass dies anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden müsse (z.B. Art und Wert der Produkte, Herstellungsdauer, Marktverhältnisse und branchentypische Entwicklungskurven nach Beginn der Produktion und des Vertriebs). Eine schon vor Einleitung eines Antidumpingverfahrens geplante, nach den damaligen Marktverhältnissen mögliche und nach der Kapazität der Anlagen gleichmäßige, auf Steigerung der Erzeugung ausgerichtete Produktionserweiterung solle dabei nicht als "erhebliche" Ausweitung nach Eröffnung des Verfahrens angesehen werden. 4000 der Montage zu verstehen sein sein solle dabei nicht als "erhebliche" Ausweitung nach Eröffnung des Verfahrens angesehen werden.

dd. Zu den Merkmalen in Art. 13 Abs. 2 Buchst. c) AntidumpingVO

Die Merkmale des Art. 13 Abs. 2 Buchst. c) AntidumpingVO sind auch in Art. 13 Abs. 1 Abs. 1 AntidumpingVO enthalten. Insofern stelle sich die Frage, ob Art. 13 Abs. 2 AntidumpingVO lex specialis zu Art. 13 Abs. 1 AntidumpingVO sei. 668 In jedem Fall dürfte es aber unzulässig sein, bei Montagevorgängen, die nicht den Kriterien des Art. 13 Abs. 2 AntidumpingVO genügen, auf Art. 13 Abs. 1 AntidumpingVO zurückzugreifen. 669

Verhältnis von Art. 13 Abs. 2 AntidumpingVO zu Art. Art. 24 ZK

Da sowohl gemäß Art. 24 ZK als auch gemäß Art. 13 Abs. 2 AntidumpingVO die Montage von Waren in Drittländern entscheidend sein kann, ist fraglich, wie diese Bestimmungen im Verhältnis zueinander stehen.

666 Glashoff, RIW 1987, 774 (779), zustimmend: Wagner, RIW 1988, 968 (969).

⁶⁶⁵ Yu. S. 70.

⁶⁶⁷ Glashoff, RIW 1987, 774 (779), zustimmend: Wagner, RIW 1988, 968 (969).

⁶⁶⁸ Lux in Dorsch, C 6, Art. 13 Antidumping VO, Rn. 17.

⁶⁶⁹ Lux in Dorsch, C 6, Art. 13 Antidumping VO, Rn. 17.

aa. Entscheidung "Starway" des Europäischen Gerichts vom 26. September 2000

In der europäischen Gerichtsbarkeit spielte die Regelung des Art. 13 Abs. 2 Antidumping VO und das Verhältnis der Ursprungsbegriffe bisher nur im Urteil "Starway"⁶⁷⁰ eine Rolle.

Das EuG führte aus, dass es bei Zugrundelegung der verschiedenen Sprachfassungen nur darauf ankomme, dass die fraglichen Teile aus dem Land kommen, für das Antidumpingmaßnahmen gelten.⁶⁷¹

So stellten die deutsche und die italienische Fassung von Art. 13 Abs. 2 Antidumping VO auf den Ursprung ab, die spanische, die dänische, die griechische, die englische, die französische, die niederländische, die portugiesische, die finnische und die schwedische Fassung hingegen nur darauf, dass die fraglichen Teile aus dem betreffenden Land kommen.⁶⁷²

Keine Vorschrift der Grundverordnung lasse den Schluss zu, dass der EU-Gesetzgeber die Anwendung von Art. 13 AntidumpingVO bei Montagevorgängen auf Teile habe beschränken wollen, die ihren Ursprung in dem Land haben, für das Maßnahmen gelten, während er den Anwendungsbereich bei den übrigen möglichen Umgehungsformen eindeutig weiter gefasst habe.⁶⁷³

Insofern sei es nicht erforderlich, dass die Teile auch ihren handelspolitischen Ursprung in dem betreffenden Land haben.⁶⁷⁴

bb. Auffassungen in der Literatur zum Verhältnis der beiden Vorschriften

In der Literatur wird hierzu vertreten, dass Art. 13 Abs. 2 Antidumping VO sich teilweise mit Art. 24 ZK überschneide, wobei als Montage das Zusammenfügen von Teilen definiert werde, und zwar unabhängig davon, wie einfach oder wie kompliziert der Montagevorgang ausfalle. Für Art. 13 Abs. 2 Antidumping-VO komme es nicht darauf an, ob die Ursprungsregeln des ZK erfüllt seien oder nicht. Insoweit deckt sich die Literaturauffassung mit der Sichtweise des EuG im Urteil "Starway". Bedenken in der Literatur, dass Art. 13 Abs. 2 Antidum-

⁶⁷⁰ EuG, Urteil v. 26.9.2000, Rs. T-80/97 – Starway – Slg. 2000, II-3099.

⁶⁷¹ EuG, Urteil v. 26.9.2000, Rs. T-80/97 – Starway – Rn. 84, Slg. 2000, II-3099 (II-3129).

⁶⁷² EuG, Urteil v. 26.9.2000, Rs. T-80/97 – Starway – Rn. 80, Slg. 2000, II-3099 (II-3127).

⁶⁷³ EuG, Urteil v. 26.9.2000, Rs. T-80/97 – Starway – Rn. 82, Slg. 2000, II-3099 (II-3128).

⁶⁷⁴ EuG, Urteil v. 26.9.2000, Rs. T-80/97 – Starway – Rn. 84, Slg. 2000, II-3099 (II-3129).

⁶⁷⁵ Lux in Dorsch, C 6, Art. 13 Antidumping VO, Rn. 12.

⁶⁷⁶ Lux in Dorsch, C 6, Art. 14 Antidumping VO, Rn. 42.

pingVO eine besondere Ursprungsregel sei und daher vor dem Hintergrund des WTO-Übereinkommens zu Ursprungsregeln bedenklich sei, seien somit als unbegründet zu bewerten.⁶⁷⁷

cc. Fazit

Mit "Ursprung" i.S.v. Art. 13 Abs. 2 AntidumpingVO ist nicht der handelspolitische Ursprung i.S.v. Art. 24 ZK gemeint. Der "Ursprung" i.S.v. Art. 13 Abs. 2 AntidumpingVO und der Ursprung i.S.v. Art. 24 ZK können somit, müssen aber nicht gleichzeitig gegeben sein, da Montagevorgänge i.S.v. Art. 13 Abs. 2 AntidumpingVO alle möglichen Formen von Montagevorgängen i.S.v. Art. 24 ZK erfassen.

Besondere Bestimmungen über den Warenursprung, Art. 14 Abs. 3 AntidumpingVO

Art. 14 Abs. 3 Antidumping VO erlaubt es, besondere Bestimmungen über den Warenursprung für das Antidumpingrecht festzulegen. 678

Es wird also ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, Abweichungen vom Zollrecht vorzunehmen.⁶⁷⁹ Aus der Vorschrift ergibt sich aber nicht, in welchem Umfang solche besonderen Bestimmungen erlassen werden können.⁶⁸⁰

Praktisch sollte mit dieser Möglichkeit vorsichtig umgegangen werden. Dies beruht darauf, dass andernfalls die Zielsetzung des WTO-Übereinkommens über Ursprungsregeln gefährdet werden könnte und stattdessen der Weg gewählt werden sollte, Zweifelsfragen über den Ursprung im Rahmen der Anhänge 9-11 ZK-DVO oder über die Umgehungsklausel des Art. 25 ZK zu klären. 681

Da nach dem WTO-Übereinkommen zu Ursprungsregeln diese nur zur Ursprungsbestimmung und nicht zur Erreichung anderer Ziele genutzt werden sollen, wird vertreten, dass die EU nicht auf Art. 14 Abs. 3 AntidumpingVO zurückgreife, um über den Verdacht erhaben zu sein, Handelspolitik und Ursprungsregeln miteinander zu vermischen.⁶⁸²

Ferner wird vertreten, dass Art. 14 Abs. 3 Antidumping VO nach der Übergangsphase nicht mehr angewendet werden könne, da die Vorschrift dem Gebot

⁶⁷⁷ Birnstiel, S. 89 mit weiteren Nachweisen.

⁶⁷⁸ Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in Art. 24 Abs. 3 Antisubventions VO.

⁶⁷⁹ Killmann, EuZW 2012, 707 (707).

⁶⁸⁰ Birnstiel, S. 218.

⁶⁸¹ Lux in Dorsch, C 6, Art. 14 Antidumping VO, Rn. 40.

⁶⁸² Birnstiel, S. 219.

einheitlicher Ursprungsregeln zuwider laufe.⁶⁸³ Dieser letzten Auffassung ist zuzustimmen.

6. Zusammenfassung

Das Antidumpingrecht und der handelspolitische Ursprung sind eng miteinander verknüpft.

Dies betrifft etwa die Definition des Begriffs "Ausfuhrland" in Art. 1 Abs. 3 Antidumping VO. Die Anknüpfung an den Ursprungsbegriff spielt auch bei der Normalwertbestimmung gemäß Art. 2 Antidumping VO und bei der Einleitung des Untersuchungsverfahrens gemäß Art. 5 Antidumping VO eine Rolle. Zudem existiert eine Sonderregelung zum Erlass besonderer Ursprungsregeln in Art. 14 Abs. 3 Antidumping VO.

Im Verhältnis zur Montageregelung des Art. 13 Abs. 2 AntidumpingVO können, müssen die Wertungen von Antidumpingrecht und handelspolitischem Ursprung sich aber nicht überschneiden. Dies zeigt abermals, dass sich die Einbeziehung des handelspolitischen Ursprungs stets stark am Kontext des betreffenden Rechtsgebiets orientiert. Auffallend ist, dass auch im Antidumpingrecht der handelspolitische Ursprung im Zusammenhang mit einer Umgehungsregelung von Bedeutung ist.

VI. Art. 24 ZK und das Ausfuhrerstattungsrecht

Ein weiterer zentraler Anwendungsbereich für die wesentliche Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK ist das Ausfuhrerstattungsrecht. Im 15. und 24. Erwägungsgrund der AEVO wird ausdrücklich auf den handelspolitischen Ursprung gemäß Art. 22-26 ZK Bezug genommen. Zentrale Regelungen zum Ursprung finden sich in Art. 12, 16 und 27 AEVO.

1. Ursprungswaren, Art. 12 AEVO

In Art. 12 AEVO wird definiert, was unter Gemeinschafts- oder Ursprungswaren i.S.d. AEVO zu verstehen ist. Art. 12 Abs. 1 S. 1 AEVO sieht als Grundregel vor, dass eine Ausfuhrerstattung nur für Erzeugnisse gewährt wird, die EU-Ursprungswaren sind und sich dort im freien Verkehr befinden. Art. 12 Abs. 2 S. 1 AEVO stellt für die Ursprungserlangung auf die Anforderungen der Art. 23

⁶⁸³ Schmidt S. 12.

und 24 ZK ab. Art. 12 Abs. 3 AEVO sieht schließlich vor. dass der Ausführer den Ursprung nach den geltenden Regeln im EU-Recht zu erklären hat.

Dass gemäß Art. 12 Abs. 1 AEVO nur Ursprungswaren mit Freiverkehrseigenschaft erstattungsfähig sind, hängt damit zusammen, dass Verkehrsverlagerungen in Form von Einfuhren verhindert werden sollen, die keine kommerziellen Zwecke hinsichtlich des Inverkehrbringens der Waren aus dem Unionsmarkt verfolgen, sondern nur darauf abzielen, bei der Ausfuhr Ausfuhrerstattungen zu erhalten. 684 Ist der EU-Ursprung für das jeweilige Erzeugnis nicht vorgeschrieben, genügt auch die Freiverkehrseigenschaft für die Erstattungsgewährung. ⁶⁸⁵

Diese Wertung entspricht auch der Rechtsprechung des EuGH. Mit der Organisation der Agrarmärkte seien Preismechanismen eingeführt worden, die den landwirtschaftlichen Erzeugern gewisse Einkommensgarantien geben sollen und bei Ausfuhren nach Drittländern aus EU-Mitteln gewährte Erstattungen vorsehen, wobei die Rechtsvorteile aus diesen Maßnahmen grundsätzlich nur EU-Erzeugnissen vorbehalten seien. 686 Der EU-Ursprung stelle eine materielle Erstattungsvoraussetzung dar, sodass bei der Ausfuhr eines Erzeugnisses mit Ursprung außerhalb der EU eine Erstattung auch nicht aufgrund einer analogen Anwendung der Verordnungen, die Erstattungen in anderen Fällen vorsehen, in Betracht komme.⁶⁸⁷

2. Einfuhr in unverändertem Zustand gemäß Art. 16 Abs. 1 und 2 **AEVO**

Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) AEVO sieht als Grundregel vor, dass die Erzeugnisse innerhalb von 12 Monaten nach Annahme der Ausfuhranmeldung in unverändertem Zustand in das Drittland oder in eines der Drittländer eingeführt worden sein müssen, für das die Erstattung vorgesehen ist.

a) Unterscheidung zwischen differenzierter und einheitlicher Erstattung

Art. 16 AEVO regelt die "differenzierte Erstattung". Während für die "einheitliche" Erstattung nur Voraussetzung ist, dass die Ware das EU-Zollgebiet ver-

⁶⁸⁴ Blaesing/Lehsten in Dorsch, D 2, Art. 11 AEVO, Rn. 15 zur vergleichbaren Vorgängerbestimmung in der Verordnung (EG) Nr 800/1999.

⁶⁸⁵ Feit, S. 34.

⁶⁸⁶ EuGH, Urteil v. 18.1.1990, Rs. C-295/88 – Corman – Rn. 19, Slg. 1990, I-129 (I-152), ZfZ 1991, 46 (47).

⁶⁸⁷ EuGH, Urteil v. 18.1.1990, Rs. C-295/88 – Corman – Rn. 24, Slg. 1990, I-129 (I-153), ZfZ 1991, 46 (47).

lässt, ist es für die differenzierte Erstattung erforderlich, dass die Ware in einem bestimmten Land zum freien Verkehr abgefertigt wird. Erstattung ist die Einfuhr in ein Drittland somit grundsätzlich keine Erstattungsvoraussetzung. Der Grund für die Unterscheidung ist darin zu sehen, dass bei der einheitlichen Erstattung für ein Erzeugnis derselbe Erstattungssatz für alle Drittländer unabhängig davon gilt, in welches Land das Erzeugnis ausgeführt wurde, während der Erstattungssatz bei der differenzierten Erstattung nach der jeweiligen Marktsituation in einem bestimmten Drittland festgelegt wird.

b) Erhaltungsmaßnahmen i.S.v. Art. 16 Abs. 2 AEVO

In Art. 16 Abs. 2 AEVO sind die einzelnen Maßnahmen aufgezählt, die keine Verarbeitung begründen. Hierbei lassen sich Parallelen zum handelspolitischen Ursprung ziehen, da eine Reihe der Bedingungen, die keine Verarbeitung begründen, den Kriterien der Minimalbehandlung aus Art. 38 ZK-DVO (vgl. Punkt C.III.2.b.aa.) entsprechen, z.B. Verpacken, Anbringen von Warenzeichen.

Be- oder Verarbeitungsvorgänge im Drittland i.S.v. Art. 16 Abs. 2 AEVO

Art. 16 Abs. 2 AEVO ergänzt, dass ein Erzeugnis außerdem als in unverändertem Zustand eingeführt gilt, wenn es vor seiner Einfuhr be- oder verarbeitet worden ist, sofern der Vorgang in dem Drittland erfolgt ist, in das alle aus dieser Verarbeitung hervorgegangenen Erzeugnisse eingeführt worden sind.

Es besteht also die Möglichkeit von Verarbeitungsvorgängen in dem Drittland, in das das Produkt letztendlich eingeführt werden soll.

Die Vorschrift will den Nämlichkeitszusammenhang sicherstellen und schwierige Zollkontrollprobleme vermeiden.⁶⁹¹

Die Be- oder Verarbeitung findet im Einfuhrdrittland zwar nach der Ausfuhr, aber vor der Überführung in den freien Verkehr statt.⁶⁹² Das Erzeugnis wird hierbei einer "Verarbeitung" unterzogen, auf das Vorliegen einer "wesentlichen Be- oder Verarbeitung" kommt es aber nicht an.⁶⁹³

⁶⁸⁸ Prieß, ZfZ 1996, 258 (258).

⁶⁸⁹ *Halla-Heißen*, S. 108.

⁶⁹⁰ Harnischmacher, S. 28f.

⁶⁹¹ Schrömbges, ZfZ 2005, 398 (404) zur vergleichbaren Vorgängerbestimmung in Art. 15 der Verordnung (EG) Nr 800/1999.

⁶⁹² Feit, S. 24.

⁶⁹³ Blaesing/Lehsten in Dorsch, D 2, Art. 15 AEVO, Rn. 8.

Trotz der terminologischen Ähnlichkeit besteht also keine Deckungsgleichheit mit dem Begriff der wesentlichen Be- oder Verarbeitung gemäß Art. 24 ZK.

3. Einfuhrfiktion gemäß Art. 16 Abs. 3 AEVO

Die "Einfuhrfiktion" des Art. 16 Abs. 3 AEVO legt fest, dass das Erzeugnis als eingeführt gilt, wenn die Einfuhrzollförmlichkeiten und insbesondere die Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Erhebung der Einfuhrzölle in dem betreffenden Drittland erfüllt worden sind.

Die in Art. 16 AEVO geregelte Fiktion stellt ein widerlegbares Indiz dafür dar, dass das Ziel der Ausfuhrerstattung tatsächlich erreicht wurde. 694

Anders als in den Vorgängervorschriften in früheren Fassungen der AEVO, nämlich den Verordnungen (EWG) Nr. 2730/79⁶⁹⁵ und (EWG) Nr. 3665/87⁶⁹⁶, wird in der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 und deren direkter Vorgängerregelung, der Verordnung (EG) Nr. 800/1999⁶⁹⁷, nicht mehr im Wortlaut die Erfüllung der "Zollförmlichkeiten für die Abfertigung zum freien Verkehr" verlangt.

Für die Betrachtung der Ursprungsbegründung i.S.v. Art. 24 ZK ist diese Thematik interessant, da die wesentliche Be- oder Verarbeitung in den zu dieser Problematik ergangenen Gerichtsentscheidungen stets eine Schlüsselrolle gespielt hat.

a) Problematik der "Verarbeitungsausfuhren"

Der Ausfuhrerstattung liegt der Ansatz zugrunde, dass Waren aus der EU ausgeführt und in ein Drittland eingeführt werden, wo sie sodann verwertet werden.

Problematisch wird die Ausfuhrfinanzierung aber dann, wenn das ausgeführte Produkt, ob nun in unverändertem oder in be- oder verarbeitetem Zustand, wieder in die EU eingeführt wird.⁶⁹⁸

695 Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission vom 29. November 1979 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ABI. EG 1979 Nr. L 317/1.

⁶⁹⁴ Blaesing/Lehsten in Dorsch, D 2, Art. 15 AEVO, Rn. 16.

⁶⁹⁶ Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ABI. EG 1987 Nr. L 351/1.

⁶⁹⁷ Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ABI. EG 1999 Nr. L 102/11.

⁶⁹⁸ Schrömbges, EuZW 2000, 554 (555).

aa. Die grundlegende Konstellation der Verarbeitungsausfuhr

Ein bestimmtes landwirtschaftliches Produkt aus der EU wird in ein Drittland ausgeführt, weshalb dem Exporteur ein Anspruch auf Zahlung der Ausfuhrerstattung zusteht.

Im Drittland kommt es zu einer Verarbeitung des EU-Produkts, woraufhin das verarbeitete Produkt in die EU eingeführt wird. Die Verarbeitungen im Drittland erfolgen regelmäßig im Rahmen einer aktiven Veredelung.

bb. Zur Rolle des Zollverfahrens der aktiven Veredelung

Obwohl sich die aktive Veredelung nach den Vorschriften des jeweiligen Drittlandes (z.B. Weißrussland) richtet, kann aufgrund der weltweiten Harmonisierungsbemühungen zur Erläuterung sinngemäß das EU-Zollrecht herangezogen werden.

In der EU ist die aktive Veredelung in Art. 114-129 ZK und Art. 536-550 ZK-DVO geregelt. Sie ermöglicht dem Wirtschaftsbeteiligten, Nichtgemeinschaftswaren in das EU-Zollgebiet einzuführen, um sie dort zu verarbeiten, bearbeiten oder auszubessern und innerhalb einer ihm gegenüber festgesetzten Frist unter Angabe ihrer Ausbeute wieder auszuführen.⁶⁹⁹

Umgesetzt wird die aktive Veredelung, indem entweder von Anfang an im Nichterhebungsverfahren keine Einfuhrabgaben erhoben werden oder im Verfahren der Zollrückvergütung dem Wirtschaftsbeteiligten bei der Wiederausfuhr der veredelten Ware aus der EU gezahlte Einfuhrabgaben erstattet oder erlassen werden.⁷⁰⁰

cc. Frühe Literatureinschätzung zur Rechtmäßigkeit von Verarbeitungsausfuhren

Zu den "Verarbeitungsausfuhren" wurde bereits früh vertreten, dass an deren Zulässigkeit keine Zweifel bestehen könnten.⁷⁰¹

Sie seien zulässig und nicht erstattungsschädlich, wenn die ausgeführten Waren im Drittland zu einem drittländischen Produkt nach dem Maßstab des Art. 24 ZK weiter be- bzw. verarbeitet werden, das dann in die EU eingeführt werde. 702

⁶⁹⁹ Ovie, AW-Prax 2007, 385 (390).

⁷⁰⁰ Ovie, AW-Prax 2007, 385 (390).

⁷⁰¹ Schrömbges, EuZW 2000, 554 (558).

⁷⁰² Schrömbges, EuZW 2000, 554 (559).

Dies gelte auf jeden Fall, wenn die Erstattungswaren zum zollrechtlich freien Verkehr des betreffenden Drittlandes abgefertigt würden, richtigerweise aber auch dann, wenn dies im Rahmen einer aktiven Veredelung geschehe.⁷⁰³

b) Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs "Roquette Frères" vom 17. Oktober 2000

Der EuGH bezog erstmals in seinem Urteil "Roquette Frères"⁷⁰⁴ aus dem Jahr 2000 zu der Problematik Stellung. Die anzuwendende Fassung der AEVO war hier die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87.

Der Klägerin war für nach Österreich ausgeführten Glukosesirup die Ausfuhrerstattung zugesichert worden, Nachweise für den Verbrauch der Glukose in unverändertem Zustand auf dem österreichischen Markt konnte sie aber nicht beibringen. Sie erklärte, dass der ausgeführte Glukosesirup vom österreichischen Kunden zur Herstellung von Penicillin verwendet worden sei, von dem ein Teil anschließend wieder in die Gemeinschaft eingeführt worden sei.

Der EuGH enschied, dass die Zahlung einer Ausfuhrerstattung nicht von der Beibringung zusätzlicher Beweise zum Nachweis des Erreichens des drittländischen Marktes in unverändertem Zustand abhängig gemacht werden könne, wenn es dort einer Verarbeitung unterzogen worden sei, die als wesentlich anzusehen sei, weil das Erzeugnis in unumkehrbarer Weise zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet worden sei, bei dem die Möglichkeit bestehe, dass es wieder in die Gemeinschaft ausgeführt werde. 707 Insofern ließ der EuGH zu, dass die ursprungsbegründende Verarbeitung gemäß Art. 24 ZK das ursprüngliche Produkt "untergehen" ließ.

c) Urteil des Bundesfinanzhofs vom 7. Mai 2002

Der BFH hatte in der Folge einen Fall zu entscheiden, in welchem ein Unternehmen Rindfleisch nach Mauritius ausgeführt und dort abgabenbefreit in eine so genannte "Export Processing Zone" (EPZ) geliefert hatte, wo das Fleisch da-

⁷⁰³ Schrömbges, EuZW 2000, 554 (559).

⁷⁰⁴ EuGH, Urteil v. 17.10.2000, Rs. C-114/99 – Roquette Frères – Slg. 2000, I-8823, ZfZ 2001, 16.

⁷⁰⁵ EuGH, Urteil v. 17.10.2000, Rs. C-114/99 – Roquette Frères – Rn. 8, Slg. 2000, I-8823 (I-8848), ZfZ 2001, 16 (17).

⁷⁰⁶ EuGH, Urteil v. 17.10.2000, Rs. C-114/99 – Roquette Frères – Rn. 9, Slg. 2000, I-8823 (I-8848f.), ZfZ 2001, 16 (17).

⁷⁰⁷ EuGH, Urteil v. 17.10.2000, Rs. C-114/99 – Roquette Frères – Rn. 14, Slg. 2000, I-8823 (I-8850), ZfZ 2001, 16 (17).

raufhin zu Corned Beef verarbeitet und wieder ausgeführt wurde.⁷⁰⁸ Im Fall kam es auf die AEVO in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2739/79 an.

Einen Vergleich mit der Entscheidung "Roquette Frères" ließ der BFH nicht gelten. Eine Ware, die im Bestimmungsland zu einem aktiven Veredelungsverkehr zwecks anschließender Wiederausfuhr abgefertigt worden sei, erfülle nicht die Voraussetzung, dass sie den Bestimmungsmarkt erreicht habe. Durch das Zollverfahren, in das sie überführt worden sei, solle gerade verhindert werden, dass die Ware den drittländischen Markt erreiche.

Anhand dieser BFH-Entscheidung wird bereits die Bedeutung der Überführung von Waren in den freien Verkehr für den Erhalt der differenzierten Erstattung deutlich.

d) Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs "Eichsfelder" vom 21. Juli 2005

Die nächste Variante einer Verarbeitungausfuhr im Zusammenhang mit der wesentlichen Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK lieferte die Entscheidung "Eichsfelder"⁷¹¹ des EuGH. Im Vergleich zur Entscheidung "Roquette Frères" war hier die entscheidende Erweiterung, dass die bei der Einfuhr in das Drittland gezahlten Eingangsabgaben zurückerstattet wurden. Die anzuwendende Fassung der AEVO war hier die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87.

aa. Sachverhalt

Die Klägerin hatte Rindfleisch nach Polen ausgeführt und hierfür Ausfuhrerstattung erhalten. 712 Das Fleisch wurde daraufhin in Polen mit Entrichtung der Zollabgaben zum freien Verkehr abgefertigt. 713 Das Fleisch wurde daraufhin zur Herstellung von Rouladen verwendet, die wiederum in Deutschland unter Erhebung von Einfuhrabgaben eingeführt wurden. 714

196

⁷⁰⁸ BFH, Urteil v. 7.5.2002, VII R 5/01, BFH/NV 2002, 1189, ZfZ 2002, 349.

⁷⁰⁹ BFH, Urteil v. 7.5.2002, VII R 5/01, Rn. 18,BFH/NV 2002,1189 (1190), ZfZ 2002, 349 (350).

⁷¹⁰ BFH, Urteil v. 7.5.2002, VII R 5/01, Rn. 18,BFH/NV 2002,1189 (1190), ZfZ 2002, 349 (350).

⁷¹¹ EuGH, Urteil v. 21.7.2005, Rs. C-515/03 – Eichsfelder – Slg. 2005, I-7355, ZfZ 2005, 306.

⁷¹² FG Hamburg, Beschluss v. 12.11.2003, IV 410/02, Rn. 1, ZfZ 2004, 100 (100).

⁷¹³ FG Hamburg, Beschluss v. 12.11.2003, IV 410/02, Rn. 1, ZfZ 2004, 100 (100).

⁷¹⁴ FG Hamburg, Beschluss v. 12.11.2003, IV 410/02, Rn. 3, ZfZ 2004, 100 (100).

Dem polnischen Rouladenhersteller wurden sodann die Zollabgaben für das ursprünglich in Polen eingeführte Rindfleisch erstattet.⁷¹⁵ Von der Klägerin wurde wiederum die gewährte Ausfuhrerstattung zurückgefordert.⁷¹⁶

bb. Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg vom 12.11.2003

Das FG Hamburg merkte an, dass die Rückerstattung der Eingangsabgaben für sich genommen kein Umstand sei, der die Vermarktungsfiktion widerlegen würde, da die Entrichtung der Eingangsabgaben für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten irrelevant sei und somit dasselbe für die Rückvergütung dieser Abgaben gelten müsse.⁷¹⁷ Es könne aber die Annahme gerechtfertigt sein, dass das eingeführte Erzeugnis aufgrund seiner Verarbeitung und anschließenden Wiederausfuhr nicht den Drittlandsmarkt erreicht habe und hierdurch das Ziel der Ausfuhrerstattung verfehlt worden sei.⁷¹⁸

Gleichwohl sei durch eine unumkehrbare und wesentliche Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK ein neues Produkt in Form der Roulade mit polnischem Ursprung geschaffen worden, wodurch das ausgeführte Rindfleisch unter- und in den drittländischen Markt eingegangen sei. ⁷¹⁹ Dies werde auch durch die Entscheidung Roquette Frères gestützt. ⁷²⁰

Das FG Hamburg fragte daraufhin den EuGH, ob die Vermarktungsfiktion widerlegt ist, wenn ein Erzeugnis nach Abfertigung zum freien Verkehr im Drittland einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK unterzogen und sodann unter Zollrückvergütung und Zahlung der normalen Eingangsabgaben in die EU zurückverbracht wird.⁷²¹

cc. Rechtliche Würdigung durch den Europäischen Gerichtshof

Der EuGH beantwortete die Vorlagefrage dahingehend, dass eine wesentliche Be- oder Verarbeitung des Erzeugnisses im Drittland i.S.v. Art. 24 ZK beweise, dass dieses Erzeugnis im Drittland verwertet worden sei und dass es tatsächlich Zugang zum Markt des Bestimmungsgebiets gefunden habe, indem es dort zum

⁷¹⁵ FG Hamburg, Beschluss v. 12.11.2003,IV 410/02, Rn. 3, ZfZ 2004, 100 (100).

⁷¹⁶ FG Hamburg, Beschluss v. 12.11.2003, IV 410/02, Rn. 4, ZfZ 2004, 100 (100).

⁷¹⁷ FG Hamburg, Beschluss v. 12.11.2003, IV 410/02, Rn. 30, ZfZ 2004, 100 (101).

⁷¹⁸ FG Hamburg, Beschluss v. 12.11.2003, IV 410/02, ZfZ 2004, 100 (101).

⁷¹⁹ FG Hamburg, Beschluss v. 12.11.2003, IV 410/02, ZfZ 2004, 100 (101).

⁷²⁰ FG Hamburg, Beschluss v. 12.11.2003, IV 410/02, ZfZ 2004, 100 (101).

⁷²¹ FG Hamburg, Beschluss v. 12.11.2003, IV 410/02, Ls., ZfZ 2004, 100 (100).

freien Verkehr abgefertigt worden sei. 722 Dem Vortrag der Zollverwaltung, dass die Rückerstattung der Einfuhrabgaben zum Wegfall der Rechtsgrundlage für die Ausfuhrerstattung führe, könne nicht gefolgt werden. 723 Bei Annahme dieser Rechtsfolge würde eine Rechtsunsicherheit für den Exporteur entstehen, die im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtssicherheit fragwürdig wäre, da sein Anspruch auf Erstattungen von Ereignissen und wirtschaftlichen Verhaltensweisen abhinge, die nicht in seiner Macht stünden. 724

Die Bedingung für den Erhalt einer differenzierten Ausfuhrerstattung, nämlich die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Abfertigung des fraglichen Erzeugnisses zum freien Verkehr im Bestimmungsdrittland, sei somit erfüllt, wenn dieses Erzeugnis nach Entrichtung der Einfuhrabgaben dort einer wesentlichen Beoder Verarbeitung i.S.d. Art. 24 ZK unterzogen werde, auch wenn das hieraus stammende Erzeugnis anschließend unter Rückvergütung der in diesem Land entrichteten Zölle und Zahlung der Eingangsabgaben der EU wieder in die EU zurückverbracht werde.⁷²⁵

dd. Bewertung der Entscheidung

Das Urteil wurde für die Ausführungen zu durch die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vermittelten öffentlich-rechtlichen Freiheit, mit der Ware nach Belieben umzugehen, gelobt.⁷²⁶ Mit der nachgewiesenen Ankunft im Bestimmungsdrittland ende der Kontroll- und Verantwortungsbereich des Ausführers und es müsse weder ihn noch die Kommission angehen, ob und gegebenenfalls wie der drittländische Importeur die Erstattungsware vermarkte.⁷²⁷

Die EuGH-Rechtsprechung könne auch dahingehend verstanden werden, dass der Zugang zum Drittlandsmarkt auch anders als durch Abfertigung zum freien Verkehr, nämlich etwa durch eine abgabenfreie Einfuhr durch Nutzung eines Zollkontingents oder durch eine direkte Überführung in eine aktive Veredelung, ermöglicht werden könne.⁷²⁸ Die Abfertigung zu einem zollrechtlichen Verede-

⁷²² EuGH, Urteil v. 21.7.2005, Rs. C-515/03 – Eichsfelder – Rn. 33, Slg. 2005, I-7355 (I-7384f.), ZfZ 2005, 306 (307).

⁷²³ EuGH, Urteil v. 21.7.2005, Rs. C-515/03 – Eichsfelder – Rn. 35, Slg. 2005, I-7355 (I-7385), ZfZ 2005, 306 (307).

⁷²⁴ EuGH, Urteil v. 21.7.2005, Rs. C-515/03 – Eichsfelder – Rn. 36, Slg. 2005, I-7355 (I-7385f.), ZfZ 2005, 306 (307).

⁷²⁵ EuGH, Urteil v. 21.7.2005, Rs. C-515/03 – Eichsfelder – Rn. 41, Slg. 2005, I-7355 (I-7387), ZfZ 2005, 306 (307).

⁷²⁶ Schrömbges, ZfZ 2005, 398 (401).

⁷²⁷ Schrömbges, AW-Prax 2004, 70 (74).

⁷²⁸ So schon *Schrömbges*, EuZW 2000, 554 (559); vgl. auch *Schrömbges*, ZfZ 2005, 398 (402) und *Schrömbges*, ZfZ 2010, 173 (185).

lungsverkehr könne nur dann erstattungsschädlich sein, wenn die Verarbeitungsprodukte, die die Voraussetzungen des Art. 24 ZK nicht erfüllen, entsprechend den veredelungsrechtlichen Vorschriften mit dem Differenzzollsatz oder mit einem präferenziellen Zollsatz in die EU eingeführt würden.⁷²⁹

Dieser Auffassung wurde entgegen gehalten, dass es nicht ausreichend sei, wenn die ausgeführten Erzeugnisse im Drittland von vornherein in ein Verfahren der aktiven Veredelung überführt würden, wobei es auch keinen Unterschied machen könne, ob die Waren unter vorübergehender Abfertigung zum freien Verkehr oder in Form eines Nichterhebungsverfahrens überführt würden. Ein Verbleib der Ware im betreffenden Bestimmungsland sei dann nicht hinreichend gesichert, da schon die Wahl des Zollverfahrens die Absicht der späteren Wiederausfuhr indiziere und die Ware auch nicht unter den Preisverhältnissen des Drittlandsmarktes mit anderen Erzeugnissen konkurriere.

Die Frage, wie Erstattungssachverhalte zu beurteilen sind, in denen die EU-Ware direkt in einen Verdelungsverkehr im Drittland überführt wird, ohne abgegrenzt hiervon zuvor in den freien Verkehr überführt zu werden, beschäftigte sowohl das FG Hamburg als auch den Bundesfinanzhof in zwei späteren Verfahren.

e) Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 17. Juli 2006

Im ersten BFH-Verfahren führte die Klägerin gefrorenes Rindfleisch nach Polen aus und beantragte hierfür die Ausfuhrerstattung.⁷³²

Die Abfertigung der Waren durch den polnischen Importeur erfolgte hiernach im Verfahren der aktiven Veredelung im Rahmen des Systems der Zollrückvergütung.⁷³³ In der aktiven Veredelung wurde das Rindfleisch zu Wurst verarbeitet und teilweise in Polen konsumiert und teilweise nach Russland ausgeführt.⁷³⁴ Die Zollverwaltung lehnte die Zahlung der Ausfuhrerstattung sodann ab, da die Ware nicht in unverändertem Zustand nach Polen eingeführt worden sei.⁷³⁵ Die anzuwendende Fassung der AEVO war hier die Verordnung (EG) Nr. 800/1999.

Das FG Hamburg ging in seinem Urteil darauf ein, dass die Wortlaute der AEVO in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 und der Verordnung

⁷²⁹ Schrömbges, AW-Prax 2004, 70 (73).

⁷³⁰ Blaesing/Lehsten in Dorsch, D 2, Art. 15 AEVO, Rn. 22.

⁷³¹ Blaesing/Lehsten in Dorsch, D 2, Art. 15 AEVO, Rn. 22.

⁷³² FG Hamburg, Urteil v. 20.04.2004, IV 226/01, Rn. 1, juris.

⁷³³ FG Hamburg, Urteil v. 20.04.2004, IV 226/01, Rn. 4, juris.

⁷³⁴ FG Hamburg, Urteil v. 20.04.2004, IV 226/01, Rn. 9, juris.

⁷³⁵ FG Hamburg, Urteil v. 20.04.2004, IV 226/01, Rn. 5, juris.

(EG) Nr. 800/99 auseinanderfielen, da nicht mehr auf die Abfertigung zum freien Verkehr abgestellt werde.⁷³⁶ Die Einfuhrzollförmlichkeiten könnten somit erfüllt werdem, ohne dass auf ein spezielles Zollverfahren Bezug genommen werden müsse.⁷³⁷ Da es sich um eine aktive Veredelung mit Zollrückvergütung handele, sei das Erzeugnis zumindest vorübergehend in den freien Verkehr überführt worden.⁷³⁸ Zum Urteil des BFH vom 7. Mai 2002 grenzte das FG Hamburg den Fall ab, da dieser Fall nach der Verordnung (EWG) Nr. 2739/79 beurteilt und damit auf die Überführung in den freien Verkehr abgestellt worden sei.⁷³⁹

Der BFH führte sodann im Revisionsverfahren aus, dass die wesentliche Beoder Verarbeitung im Drittland i.S.v. Art. 24 ZK beweise, dass das Erzeugnis verwertet worden sei und Zugang zum Markt des Bestimmungslands gefunden habe. Die Überlegungen des EuGH im "Eichsfelder"-Urteil müssten erst recht dann greifen, wenn die Ware nach der Verarbeitung in ein anderes Drittland weiter exportiert werde. Zudem seien Einfuhrabgaben erhoben und entrichtet worden, da anders eine Zollrückvergütung keinen Sinn mache.

f) Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. Juli 2007

In zweiten BFH-Verfahren hatte die Klägerin Rindfleisch nach Kroatien ausgeführt und wehrte sich später gegen die Rückforderung der Ausfuhrerstattung. ⁷⁴³ Die Waren konnten zu einem Zollsatz von 1% in Kroatien importiert werden, wenn sich der Wert im Land um 30%, bedingt durch die vor Ort zusätzlich entstandenen Bearbeitungskosten, erhöhte und sie in Jahresfrist wieder ausgeführt wurden. ⁷⁴⁴ Wurde diese Bedingung nicht erfüllt, etwa weil die Ware nicht wieder ausgeführt wurde, sondern in Kroatien auf den Markt gelangen sollte, so musste der Einführer ergänzende Zollabgaben entrichten, ohne jedoch die Waren in ein weiteres Zollverfahren überführen zu müssen. ⁷⁴⁵ Die deutsche Zollverwaltung sah hierin eine Verarbeitung der Waren mit anschließender Wiederausfuhr. ⁷⁴⁶ Anzuwenden war hier die AEVO in der Fassung der Verordnung

⁷³⁶ FG Hamburg, Urteil v. 20.04.2004, IV 226/01, Rn. 18, juris.

⁷³⁷ FG Hamburg, Urteil v. 20.04.2004, IV 226/01, Rn. 18, juris.

⁷³⁸ FG Hamburg, Urteil v. 20.04.2004, IV 226/01, Rn. 20, juris.

⁷³⁹ FG Hamburg, Urteil v. 20.04.2004, IV 226/01, Rn. 26, juris.

⁷⁴⁰ BFH, Beschluss v. 17.7.2006, VII R 7/05, Rn. 11, BFH/NV 2006, 2141 (2142).

⁷⁴¹ BFH, Beschluss v. 17.7.2006, VII R 7/05, Rn. 12, BFH/NV 2006, 2141 (2143).

⁷⁴² BFH, Beschluss v. 17.7.2006, VII R 7/05, Rn. 14, BFH/NV 2006, 2141 (2143).

⁷⁴³ FG Hamburg, Urteil v. 15.9.2006, 4 K 104/05, Rn. 1f., juris.

⁷⁴⁴ FG Hamburg, Urteil v. 15.9.2006, 4 K 104/05, Rn. 3, juris.

⁷⁴⁵ FG Hamburg, Urteil v. 15.9.2006, 4 K 104/05, Rn. 9, juris.

⁷⁴⁶ FG Hamburg, Urteil v. 15.9.2006, 4 K 104/05, Rn. 17, juris.

(EG) Nr. 3665/87, in der noch ausdrücklich auf die Abfertigung zum freien Verkehr abgestellt wurde.

Das FG Hamburg stimmte der Bewertung der Zollverwaltung nicht zu. Entscheidend falle ins Gewicht, dass der weitere Verbleib der Ware, anders als beim Verfahren der aktiven Veredelung, verfahrensrechtlich nicht vorgegeben sei. The Ware könne nach der Verarbeitung in Kroatien wieder ausgeführt werden oder ohne Zuschaltung eines weiteren Zollverfahrens unter Nacherhebung von Einfuhrabgaben auf den kroatischen Markt gelangen, sodass die zollrechtliche Situation des freien Verkehrs gegeben sei. Unter Berufung auf den BFH-Beschluss vom 17. Juli 2006 und das "Eichsfelder"-Urteil erklärte das FG Hamburg, dass durch die Weiterverarbeitung die Erstattungsware verwertet worden sei und so tatsächlich zum kroatischen Markt gefunden habe.

Der BFH stimmte der Einschätzung des FG Hamburg im Revisionsurteil nicht zu. Das abgefertigte Rindfleisch habe sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr, sondern in einem aktiven Veredelungsverkehr befunden, da der Einführer, anders als nach Auffassung des FG Hamburg, nicht die Wahl hatte, die Waren entweder zu bearbeiten und wieder auszuführen oder sie auf den kroatischen Markt zu bringen. Bei der letzten Alternative hätte er nämlich die regulären Einfuhrabgaben nachträglich entrichten müssen, sodass das kroatische Zollverfahren im EU-Zollrecht dem aktiven Veredelungsverfahren als Nichterhebungsverfahren entspreche. Unter Berufung auf die "Eichsfelder"-Entscheidung allein auf die Verarbeitung i.S.d. Art. 24 ZK abzustellen, sei nicht angemessen, da diese nichts damit zu tun habe, ob die Ware in den freien Verkehr überführt worden sei oder nicht. Auch der Verweis auf den Beschluss vom 17. Juli 2006 sei nicht angebracht, da die Einfuhrabgaben im letzteren Fall entrichtet worden seien, im gegebenen Fall seien die Waren aber praktisch zum Zollsatz Null nach Kroatien eingeführt worden.

⁷⁴⁷ FG Hamburg, Urteil v. 15.9.2006, 4 K 104/05, Rn. 25, juris.

⁷⁴⁸ FG Hamburg, Urteil v. 15.9.2006, 4 K 104/05, Rn. 25, juris.

⁷⁴⁹ FG Hamburg, Urteil v. 15.9.2006, 4 K 104/05, Rn. 25, juris.

⁷⁵⁰ BFH, Urteil v. 31.7.2007, VII R 59/06, Rn. 11, BFH/NV 2007, 2221 (2223), ZfZ 2007, 276 (278).

⁷⁵¹ BFH, Urteil v. 31.7.2007, VII R 59/06, Rn. 11, BFH/NV 2007, 2221 (2223), ZfZ 2007, 276 (278).

⁷⁵² BFH, Urteil v. 31.7.2007, VII R 59/06, Rn. 12, BFH/NV 2007, 2221 (2223), ZfZ 2007, 276 (278).

⁷⁵³ BFH, Urteil v. 31.7.2007, VII R 59/06, Rn. 13, BFH/NV 2007, 2221 (2223), ZfZ 2007, 276 (278).

g) Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs "Suiker Unie" vom 19. Januar 2012

Ausgehend von der "Eichsfelder"-Entscheidung des EuGH und den beiden dargestellten BFH-Urteilen stellte sich die Nutzung eines aktiven Veredelungsverfahrens im Drittland und einer damit verbunden wesentlichen Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK dann als unproblematisch für die Gewährung der Ausfuhrerstattung dar, wenn das EU-Produkt zunächst in den freien Verkehr im Drittland und dann in die aktive Veredelung überführt wurde oder wenn es direkt in ein Verfahren der aktiven Veredelung mit Zollrückvergütung überführt wurde. Offen ließen die Entscheidungen aber, wie der Fall zu beurteilen wäre, wenn das EU-Produkt direkt in die aktive Veredelung als Nichterhebungsverfahren überführt würde. Diese Frage wurde zum Gegenstand der EuGH-Entscheidung "Suiker Unie"754.

aa. Sachverhalt

Die Klägerin hatte Weißzucker nach Litauen exportiert und wehrte sich später gegen die Rückforderung von Ausfuhrerstattung.⁷⁵⁵ Der Weißzucker war in Litauen zu Softdrinks verarbeitet und anschließend nach Lettland und Estland ausgeführt worden.⁷⁵⁶ Die Verarbeitung in Litauen war im Rahmen einer "vorübergehenden Einfuhr bei Wiederausfuhr in veredelter Form ohne Entrichtung von Eingangsabgaben" erfolgt.⁷⁵⁷ Anzuwenden war hier die Verordnung (EG) Nr. 800/99.

bb. Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg vom 8. Juli 2010

In seinem Vorlagebeschluss sprach das FG Hamburg das Urteil "Eichsfelder" und den BFH-Beschluss vom 17. Juli 2006 an und grenzte diese Entscheidungen vom gegebenen Fall ab, da ja hier die Verordnung (EG) Nr. 800/99 anzuwenden sei. 758 Da der Wortlaut nicht mehr explizit auf die Überführung in den freien Verkehr abstelle, komme es nur noch auf das tatsächliche Gelangen auf den Markt des Drittlandes an, was im Fall durch die wesentliche und unumkehrbare Be- oder Verarbeitung i.S.d. Art. 24 ZK geschehen sei. 759 Durch die Verarbei-

202

⁷⁵⁴ EuGH, Urteil v. 19.1.2012, Rs. C-392/10 – Suiker Unie –ZfZ 2012, 97.

⁷⁵⁵ FG Hamburg, Beschluss v. 8.7.2010, 4 K 347/07, Rn. 1f., ZfZ 2010, Beil. 4, 57 (58).

⁷⁵⁶ FG Hamburg, Beschluss v. 8.7.2010, 4 K 347/07, Rn. 3, ZfZ 2010, Beil. 4, 57 (58).

⁷⁵⁷ FG Hamburg, Beschluss v. 8.7.2010, 4 K 347/07, Rn. 3, ZfZ 2010, Beil. 4, 57 (58).

⁷⁵⁸ FG Hamburg, Beschluss v. 8.7.2010, 4 K 347/07, Rn. 90f., ZfZ 2010, Beil. 4, 57 (59).

⁷⁵⁹ FG Hamburg, Beschluss v. 8.7.2010, 4 K 347/07, Rn. 91, ZfZ 2010, Beil. 4, 57 (59f.).

tung sei die ausgeführte Ware rechtlich betrachtet untergegangen und wirtschaftlich betrachtet in den drittländischen Markt eingegangen. 760

Unter welchem zollrechtlichen Regime diese Verarbeitung letztlich erfolge, also aktive Veredelung unter Zollrückvergütung oder ohne Erhebung von Einfuhrabgaben, dürfe nicht entscheidend sein. ⁷⁶¹

Das FG Hamburg sprach gleichwohl die 17. Begründungserwägung der Verordnung (EG) Nr. 800/99 an, die für den Eintritt der Einfuhrfiktion insbesondere "auf die Zahlung der Einfuhrzölle" abstellt, was auch das Verständnis ermögliche, dass die Nachweismöglichkeiten nicht gelockert, sondern bekräftigt werden sollten. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten fragte das FG Hamburg den EuGH daraufhin, ob die Bedingung für den Erhalt einer differenzierten Erstattung, nämlich die Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten, erfüllt ist, wenn das Erzeugnis im Bestimmungsdrittland nach Abfertigung zu einem Verfahren der aktiven Veredelung ohne Erhebung von Einfuhrabgaben einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK unterzogen und das aus dieser Be- oder Verarbeitung stammende Erzeugnis in ein drittes Land ausgeführt wird. Fö

cc. Rechtliche Würdigung durch den Europäischen Gerichtshof

Der EuGH erklärte, dass die Abfertigung zu einem Zollverfahren der aktiven Veredelung nicht auf die Vermarktung des Erzeugnisses im Drittland abziele, sondern bezwecke, allein Waren, die nur vorübergehend zur Verarbeitung, Reparatur oder Bearbeitung in das nationale Hoheitsgebiet verbracht und anschließend wieder ausgeführt werden, von Zöllen zu befreien.⁷⁶⁴

Daran ändere auch die wesentliche Verarbeitung i.S.d. Art. 24 ZK nichts, da schon die Wahl des Zollverfahrens der "aktiven Veredelung" impliziere, dass weder das Erzeugnis selbst noch das Veredelungserzeugnis, in dem es enthalten sei, in dem betreffenden Drittland vermarktet werden. Ferner stellte der EuGH ebenfalls auf den 17. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 ab und die damit verbundene Zahlung der Einfuhrzölle ab. 1666

Insofern sei die Bedingung für den Erhalt einer differenzierten Erstattung, nämlich die Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten, nicht erfüllt, wenn das Erzeug-

⁷⁶⁰ FG Hamburg, Beschluss v. 8.7.2010, 4 K 347/07, Rn. 91, ZfZ 2010, Beil. 4, 57 (59).

⁷⁶¹ FG Hamburg, Beschluss v. 8.7.2010, 4 K 347/07, Rn. 91, ZfZ 2010, Beil. 4, 57 (59).

⁷⁶² FG Hamburg, Beschluss v. 8.7.2010, 4 K 347/07, Rn. 92, ZfZ 2010, Beil. 4, 57 (59).

⁷⁶³ FG Hamburg, Beschluss v. 8.7.2010, 4 K 347/07, Ls., ZfZ 2010, Beil. 4, 57 (58).

⁷⁶⁴ EuGH, Urteil v. 19.1.2012, Rs. C-392/10 – Suiker Unie – Rn. 25, ZfZ 2012, 97 (98).

⁷⁶⁵ EuGH, Urteil v. 19.1.2012, Rs. C-392/10 – Suiker Unie – Rn. 27, ZfZ 2012, 97 (98).

⁷⁶⁶ EuGH, Urteil v. 19.1.2012, Rs. C-392/10 – Suiker Unie – Rn. 22, ZfZ 2012, 97 (98).

nis im Bestimmungsdrittland nach Abfertigung zu einem Verfahren der aktiven Veredelung ohne Erhebung von Einfuhrabgaben einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK unterzogen und das hieraus stammende Erzeugnis in ein drittes Land ausgeführt werde.⁷⁶⁷

h) Bewertung der Entscheidungen und Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Entscheidung stellt den Abschluss der Kontroverse dar. Sofern also ein landwirtschaftliches Erzeugnis in ein Drittland ausgeführt und hierfür Ausfuhrerstattung begehrt wird, ist stets die Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten durch Zahlung der Einfuhrzölle im Drittland erforderlich.

Es fällt auf, dass der EuGH in seiner Entscheidung nicht zwischen der Überführung in ein Verfahren der aktiven Veredelung in Form eines Nichterhebungsverfahrens oder im Rahmen eines Systems der Zollrückvergütung differenziert. Hierzu wird in der Literatur vertreten, dass dies den Schluss zulasse, dass die Überführung in keines der beiden Verfahren ausreichend sei, um Einfuhrzollförmlichkeiten zu erfüllen. Solange nämlich die Ware unter zollamtlicher Überwachung stehe, was bei beiden Verfahrensarten bis zur Wiederausfuhr bzw. Überführung des Veredelungserzeugnisses in den freien Verkehr der Fall sei, werde sie vom Markt des Drittlandes gerade ferngehalten.

Eine spätere Erstattung der Zölle schadet hingegen der Ausfuhrerstattung nicht, da eine ordnungsgemäße Einfuhr i.S.d. AEVO erfolgt ist und die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu den drittländischen Produkten in den Wettbewerb auf dem drittländischen Markt treten konnten. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in der Form des Beschlusses vom 17. Juli 2006 dürfte insoweit als überholt anzusehen sein.

Der ausreichenden Be- oder Verarbeitung gemäß Art. 24 ZK kommt insofern bei Veredelungsausfuhren eine Schlüssel-, wenn auch nicht die allein ausschlaggebende Rolle zu. Die Verarbeitung im Drittland kann durchaus zu einem neuen Ursprung führen, der die Erstattungsfähigkeit selbst bei einem Rücktransport in die EU erhält. Die Verarbeitung bewirkt daher die Vermarktung im Sinne der AEVO. Gleichwohl vermag sie für "Veredelungsverkehre" die Erstattungsfähigkeit nur zu erhalten, sofern zumindest vorläufig die Zölle gezahlt werden.

⁷⁶⁷ EuGH, Urteil v. 19.1.2012, Rs. C-392/10 – Suiker Unie – Rn. 30, ZfZ 2012, 97 (97).

⁷⁶⁸ Schoenfeld, AW-Prax 2012, 311 (313).

⁷⁶⁹ Schoenfeld, AW-Prax 2012, 311 (313).

Das gefundene Ergebnis gilt im Übrigen auch für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 612/2009, da deren 20. Erwägungsgrund inhaltlich dem 17. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 entspricht.

4. Missbrauchsbekämpfung, Art. 27 AEVO

Eine wichtige Rolle spielt Art. 24 ZK darüber hinaus in der Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung, Art. 27 AEVO. Sowohl die Regelungen in Art. 27 Abs. 1 AEVO als auch in Art. 27 Abs. 4 AEVO betreffen die wesentliche Beoder Verarbeitung gemäß Art. 24 ZK. Art. 27 AEVO gilt sowohl für die einheitliche als auch für die differenzierte Erstattung. Als gesetzlicher Missbrauchstatbestand ist die Vorschrift von objektiver und allgemeiner Rechtsnatur, sodass die vertraglichen Vorstellungen und Absichten des Erstattungsbeteiligten ohne Bedeutung sind.⁷⁷⁰

a) Forderung von zusätzlichen Nachweisen, Art. 27 Abs. 1 AEVO

Art. 27 Abs. 1 AEVO behandelt die Problematik, wann die Zollbehörde zusätzliche Nachweise über die ordnungsgemäße Einfuhr in das Drittland verlangen kann, wenn

- a) ernste Zweifel am Erreichen des drittländischen Marktes bestehen,
- die Möglichkeit besteht, dass das Erzeugnis wieder in die EU eingeführt wird oder
- ein konkreter Verdacht besteht, dass das Erzeugnis wieder in die EU eingeführt wird.

Der Ausführer hat dann auf entsprechende Anforderungen der Erstattungsstelle diese Verdachtsmomente sowohl auf der Zahlungs- als auch auf der Rückforderungsebene zu widerlegen, sonst verliert er die Erstattung.⁷⁷¹

Die "ernsten Zweifel" in Art. 27 Abs. 1 Buchst. a) AEVO betreffen das Erreichen der tatsächlichen, d.h. der geographischen Bestimmung des Erstattungserzeugnisses (Einfuhr, Ausfuhr).⁷⁷²

Von einer abstrakten Gefahr der Wiedereinfuhr i.S.v. Art. 27 Abs. 1 Buchst. b) AEVO kann dann ausgegangen werden, wenn der Unterschied zwischen der

⁷⁷⁰ Schrömbges, AW-Prax 2004, 70 (73) zur vergleichbaren Vorgängerbestimmung in Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999.

⁷⁷¹ Schrömbges, Wistra 2009, 249 (252).

⁷⁷² Schrömbges, ZfZ 2010, 173 (177).

Ausfuhrerstattung und den unionsrechtlichen Einfuhrabgaben so groß ist, dass generell davon ausgegangen werden muss oder kann, dass das Erstattungserzeugnis wieder in die EU eingeführt wird.⁷⁷³

Von einem konkreten Verdacht der Wiedereinfuhr i.S.v. Art. 27 AEVO ist dann auszugehen, wenn der konkrete Verdacht besteht, dass das Erzeugnis in unverändertem Zustand oder nach seiner Verarbeitung in einem Drittland in die EU unter Erhebung präferenzieller Einfuhrabgaben eingeführt wird.⁷⁷⁴

Zur Zahlung der Ausfuhrerstattung kommt es gemäß Art. 27 Abs. 1 UAbs. 1 AEVO bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente nur, wenn im Fall einer nicht differenzierten Erstattung innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung in ein Drittland eingeführt oder innerhalb dieser Zeit einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK unterzogen worden ist, oder im Fall einer je Bestimmung differenzierten Erstattung innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung in unverändertem Zustand in ein bestimmtes Drittland eingeführt worden ist.

Insofern wird vertreten, dass bei Missbrauchsverdacht die wesentliche Be- oder Verarbeitung i.S.d. Art. 24 ZK mit der Vermarktung im Drittland gleichgeschaltet werde und belegt werde, dass substanzielle Verarbeitungsvorgänge schon immer Vermarktungen gewesen seien.⁷⁷⁵

Diese Sichtweise deckt sich mit der Betrachtungsweise des EuGH. So erklärte er in der Entscheidung "Roquette Frères", dass ein Missbrauch durch die Wiedereinfuhr des zuvor exportierten Erzeugnisses in die EU dann nicht vorliegen könne, wenn das Erzeugnis einer wesentlichen und unumkehrbaren Verarbeitung unterzogen worden sei, die dazu geführt habe, dass es als solches nicht mehr existiere und ein neues Erzeugnis geschaffen worden sei, das unter eine andere Tarifposition falle.⁷⁷⁶

b) Rückforderung von Ausfuhrerstattung, Art. 27 Abs. 4 AEVO

Während Art. 27 Abs. 1 AEVO gemäß Art. 27 Abs. 4 S. 1 AEVO nur vor der Zahlung der Erstattung anwendbar ist, gilt Art. 27 Abs. 4 AEVO für den Fall, dass die Zollbehörde gezahlte Ausfuhrerstattung zurückfordert.

206

⁷⁷³ Schrömbges, ZfZ 2010, 173 (177f.).

⁷⁷⁴ Schrömbges, ZfZ 2010, 173 (178).

⁷⁷⁵ Schrömbges, EuZW 2000, 554 (558).

⁷⁷⁶ EuGH, Urteil v. 17.10.2000, Rs. C-114/99 – Roquette Frères – Rn. 19, Slg. 2000, I-8823 (I-8851), ZfZ 2001, 16 (17).

Art. 27 Abs. 4 AEVO nennt als Gründe für eine Rückforderung

- a) die Zerstörung oder Beschädigung vor der Vermarktung oder wesentlichen Be- oder Verarbeitung im Drittland,
- die Befindlichkeit der Ware in einem Nichterhebungsverfahren im Drittland, ohne dass eine wesentliche Be- oder Verarbeitung i.S.d. Art. 24 ZK stattfindet und ohne dass die Ausfuhr im Rahmen eines normalen Handelsgeschäfts erfolgt ist,
- das ausgeführte Erzeugnis präferenziell begünstigt wieder in die EU eingeführt wird, ohne dass eine wesentliche Be- oder Verarbeitung i.S.d. Art. 24 ZK erfolgt ist oder
- d) das ausgeführte Erzeugnis präferenziell begünstigt wieder in die EU eingeführt wird, nachdem es einer Be- oder Verarbeitung im Drittland unterzogen worden ist, die nicht den Ansprüchen an eine wesentliche Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK genügt.

Ein normales Handelsgeschäft liegt dann nicht vor, wenn das Geschäft kein wirtschaftliches Ziel verfolgt, sondern allein zum Zwecke der Erlangung der Ausfuhrerstattung durchgeführt wird.⁷⁷⁷

In der Rechtsprechung ist Art. 27 AEVO (in verschiedenen Vorgängerfassungen) bereits einige Male geprüft worden. So führte das FG Hamburg im Vorlagebeschluss vom 12. November 2003 aus, dass eine Rückforderung der gewährten Ausfuhrerstattung aufgrund der wesentlichen Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK in Polen ausscheiden würde. 778

In der Entscheidung "Eichsfelder" zog der EuGH die Bestimmung heran, um das Verhältnis der wesentlichen Be- oder Verarbeitung zur Wiedereinfuhr der Erzeugnisse zu klären und insofern einen Missbrauch zu verneinen.⁷⁷⁹

In der Entscheidung "Suiker Unie" erwähnte der EuGH die Vorschrift ebenfalls, wendete sie aber nicht an. Das FG Hamburg hatte in seinem Vorlagebeschluss argumentiert, dass eine wesentliche Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK ausreiche, um die Voraussetzungen für den Erhalt einer differenzierten Erstattung zu erfüllen, da der EU-Gesetzgeber davon ausgehe, dass die irreversible

.

⁷⁷⁷ Jürgensen, EWS 1999, 376 (379).

⁷⁷⁸ FG Hamburg, Beschluss v. 12.11.2003, IV 410/02, Rn .38, ZfZ 2004, 100 (102); ebenso FG Hamburg, Urteil v. 20.4.2004, IV 226/01, Rn. 24, juris; ebenso FG Hamburg, Beschluss v. 8.7.2010, 4 K 347/07, Rn. 94, ZfZ 2010, Beil. 4, 57 (60).

⁷⁷⁹ EuGH, Urteil v. 21.7.2005, Rs. C-515/03 – Eichsfelder – Rn. 40, Slg. 2005, I-7355 (I-7387), ZfZ 2005, 306 (308).

und substantielle Verarbeitung der Erstattungsware im Bestimmungsdrittland jeden Erstattungsmissbrauch ausschließe. Reicht folgte dieser Linie nicht, da die Vorschrift in einem Fall, in dem ersichtlich sei, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausfuhrerstattung nicht erfüllt seien, keine Anwendung finde. Reicht der Gewährung einer Ausfuhrerstattung nicht erfüllt seien, keine Anwendung finde.

c) Art. 27 Abs. 4 AEVO als abschließende Vertrauensschutzregelung?

Lange Zeit nicht gerichtlich geklärt war die Frage, inwieweit Art. 27 Abs. 4 AEVO Vertrauensschutzwirkungen entfaltet bzw. ob diese Vorschrift abschließend ist.

aa. 1. Ansicht: Keine abschließende Vertrauensschutzregelung

Das FG Hamburg hat hierzu in einem Urteil vertreten, dass die Vorschrift nicht abschließend sein könne, da dies zu einer erheblichen Einschränkung der Rückforderungsmöglichkeiten führen würde, was mit der Stellung der Bestimmung nicht in Einklang stünde. Die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Ausfuhrerstattung sei an anderer Stelle in der AEVO geregelt, sodass Art. 27 Abs. 4 AEVO vor diesem Hintergrund eine klarstellende Bedeutung zukomme, die die Rückforderungsmöglichkeiten eher erweitern als begrenzen solle. Riss

bb. 2. Ansicht: Abschließende Vertrauensschutzregelung

Dem wird entgegen gehalten, dass die Behörde einen Rückforderungsanspruch nach Gewährung der beantragten Ausfuhrerstattung nur dann habe, wenn die in Art. 27 Abs. 4 AEVO normierten vier Missbrauchsfälle oder gegebenenfalls der allgemeine Missbrauchstatbestand des Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2988/95⁷⁸⁴, der "Sanktionenverordnung" (SanktionenVO) gegeben seien. 785

Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes sei aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit abzulehnen, da insbesondere nach der Abwick-

⁷⁸⁰ FG Hamburg, Beschluss v. 8.7.2010, 4 K 347/07, Rn. 94, ZfZ 2010, Beil. 4, 57 (60).

⁷⁸¹ EuGH, Urteil v. 19.1.2012, Rs. C-392/10 – Suiker Unie – Rn. 29, ZfZ 2012, 97 (98).

⁷⁸² FG Hamburg, Urteil v. 12.2.2010, 4 K 227/08, Rn. 24, juris.

⁷⁸³ FG Hamburg, Urteil v. 12.2.2010, 4 K 227/08, Rn. 24, juris.

⁷⁸⁴ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft, ABI. EG 1995 Nr. L 312/1.

⁷⁸⁵ Schrömbges, ZfZ 2010, 173 (176).

lung des Ausfuhrgeschäfts die erforderlichen Nachweise vom drittländischen Vertragspartner praktisch nicht mehr zu erhalten seien.⁷⁸⁶

cc. Auffassung des Bundesfinanzhofs: Keine abschließende Vertrauensschutzregelung

Der BFH hat sich in der Revision zum Urteil des FG Hamburg dessen Auffassung angeschlossen. Art. 27 Abs. 4 AEVO sei keine die Rückforderung differenzierter Ausfuhrerstattung abschließend regelnde und deshalb andere Rückforderungsvorschriften verdrängende Vorschrift. Weder Wortlaut noch Systematik ließen sich für diese Regelung anführen, da insbesondere Art. 27 Abs. 1 UAbs. 2 AEVO keinen Zweifel daran aufkommen lasse, dass nicht die Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten geregelt werde, sondern zusätzliche Prüfungen in Verdachtsfällen. 789

Art. 27 Abs. 4 AEVO beziehe sich folglich nicht auf die bei differenzierter Erstattung grundsätzlich erforderliche Vorlage von Zolldokumenten und verhalte sich zu den Auswirkungen der Nichtvorlage dieser Dokumente von vornherein nicht. Für eine Vorlage an den EuGH bestehe bei dieser Thematik kein Anlass, da die Frage klar und eindeutig beantwortet worden sei und die im Schrifttum vertretene, abweichende Auffassung offenkundig unhaltbar sei. ⁷⁹¹

5. Zusammenfassung

Der handelspolitische Ursprung spielt zunächst in Art. 12 AEVO eine zentrale Rolle. Über den Nachweis des Ursprungs im Ausfuhrerstattungsrecht enthält die Vorschrift keine Angaben. Insofern können alle in Betracht kommenden Nachweise genutzt werden. Die Möglichkeit der Überprüfung der Voraussetzungen des handelspolitischen Ursprungs richtet sich nunmehr nach Art. 26 Abs. 2 ZK.

Bei Art. 16 AEVO ist der handelspolitische Ursprung vor allem für die Anwendung der Einfuhrfiktion von Bedeutung. Durch die intensive Behandlung des

⁷⁸⁶ Schrömbges, ZfZ 2010, 173 (179).

⁷⁸⁷ BFH, Beschluss v. 23.10.2012, VII R 8/10, BFH/NV 2013, 675, ZfZ 2013, 79.

⁷⁸⁸ BFH, Beschluss v. 23.10.2012, VII R 8/10, Rn. 16, BFH/NV 2013, 675 (677), ZfZ 2013, 79 (80).

⁷⁸⁹ BFH, Beschluss v. 23.10.2012, VII R 8/10, Rn. 16, BFH/NV 2013, 675 (677), ZfZ 2013, 79 (80).

⁷⁹⁰ BFH, Beschluss v. 23.10.2012, VII R 8/10, Rn. 16, BFH/NV 2013, 675 (677), ZfZ 2013, 79 (80).

⁷⁹¹ BFH, Beschluss v. 23.10.2012, VII R 8/10, Rn. 20, BFH/NV 2013, 675 (677), ZfZ 2013, 79 (81).

Themas in der Rechtsprechung des Finanzgerichts Hamburg, des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs ist das Verhältnis der wesentlichen Beoder Verarbeitung gemäß Art. 24 ZK zur aktiven Veredelung im Drittland mittlerweile hinreichend geklärt.

Sofern ein Erzeugnis unmittelbar in ein Verfahren der aktiven Veredelung im Drittland überführt wird, kann eine ordnungsgemäße Vermarktung nicht stattfinden, sodass die Ausfuhrerstattung zurückgefordert werden kann. Gleichwohl kommt eine Wiedereinfuhr in die EU in Betracht, sofern die Einfuhrzollförmlichkeiten erfüllt wurden und das Erzeugnis i.S.v. Art. 24 ZK wesentlich be- oder verarbeitet wurde. Insofern kommt Art. 24 ZK im Kontext des Art. 16 AEVO eine maßgebliche Rolle zu, um die ordnungsgemäße Gestaltung von Erstattungsvorgängen von Missbrauchskonstellationen abzugrenzen.

Gestützt wird dieses Ergebnis durch Art. 27 AEVO. Diese Vorschrift nennt Art. 24 ZK im Zusammenhang mit der Missbrauchsbekämpfung und legt Konstellationen fest, in denen eine wesentliche Be- oder Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses dazu führt, dass von einem Missbrauch nicht mehr ausgegangen wird. Insoweit ist Art. 27 AEVO auch für den Vertrauensschutz von Bedeutung.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass der handelspolitische Ursprung an dieser Stelle abermals (wie schon im Europäischen Zollkodex und in der Antidumpinggrundverordnung) im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Missbrauch und Umgehung von Bedeutung ist.

VII. Art. 24 ZK und die Warenmarkierung "Made in Germany"

Art. 24 ZK spielt mittelbar auch für die Anwendung der Warenmarkierung (auch als Produktkennzeichnung bezeichnet) "Made in Germany"⁷⁹² eine Rolle.

Im Vergleich zum Zollrecht, Antidumpingrecht und Ausfuhrerstattungsrecht ist zunächst als Unterschied zunächst zu nennen, dass es derzeit keine Bestimmung im deutschen oder europäischen Recht gibt, die für "Made in Germany" eindeutig auf Art. 24 ZK verweist.

Zudem gibt es keine eindeutige Rechtsgrundlage für diesen "wettbewerbsrechtlichen Ursprung". Vielmehr müssen als Grundlage verschiedene Normen des internationalen und deutschen Rechts herangezogen werden.

^{792 &}quot;Made in Germany" wird in der Praxis auch als "wettbewerbsrechtlicher Ursprung" bezeichnet.

Insofern spielt für die rechtliche Einordnung von "Made in Germany" gerade die Rechtsprechung der deutschen Zivilgerichte die entscheidende Rolle.

1. Rechtsgrundlagen

Eine konkrete gesetzliche Grundlage, die sich speziell auf "Made in Germany" bezieht, gibt es nicht. Die Bezeichnung kann in freier Entscheidung und eigener Verantwortung genutzt werden.⁷⁹³ Es gibt keine Institution in Deutschland, die die Richtigkeit des auf einer Ware angebrachten Hinweises "Made in Germany" formal bestätigen kann. 794

Auch eine Klärung vorab durch den Zoll oder die Industrie- und Handelskammern ist nicht möglich. 795

a) Einfluss des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben

Als juristischer Anknüpfungspunkt wird das Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben von 1891 betrachtet. 796 Von Bedeutung für die Warenmarkierung und den Zusammenhang mit dem handelspolitischen Ursprung sind Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 des Abkommens.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 des Abkommens wird jedes Erzeugnis, das eine falsche oder irreführende Angabe trägt, durch die eines der Abkommensländer oder ein in diesen Ländern befindlicher Ort als Land oder Ort des Ursprungs angegeben ist, bei der Einfuhr in diese Länder beschlagnahmt. Gemäß Art. 3 des Madrider Abkommens muss zudem bei internationalen Verkäufen eine Bezeichnung des Landes oder des Ortes der Herstellung hinzugefügt werden, die geeignet ist, jeden Irrtum über den wahren Ursprung der Waren auszuschließen. Unter "Ursprung" im Sinne des Madrider Abkommens ist der zollrechtliche Ursprung zu verstehen.797

⁷⁹³ Dück, WRP 2011, 1107 (1111).

⁷⁹⁴ Gündling, GRUR 2007, 921 (921).

⁷⁹⁵ Notz, Kapitel 2.8., S. 2.

Online erhältlich unter: http://www.wipo.int/export/sites/www/madrid/en/legal_texts/ 796 pdf/madrid_agreement.pdf>

⁷⁹⁷ Notz, Kapitel 2.8., S. 2.

b) Einfluss des Gesetzes gegen den unterlauteren Wettbewerb (UWG)

Im deutschen Recht spielt für die Bewertung von "Made in Germany" und insbesondere für die Frage, wann von einer Irreführung auszugehen ist, das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) eine wichtige Rolle.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt.

§ 5 Abs. 1 S. 2 UWG konkretisiert hierzu, dass eine geschäftliche Handlung dann irreführend sei, wenn sie unwahre oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben enthalte.

In § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-7 UWG sind Beispiele solcher unwahren oder zur Täuschung geeigneten Angaben enthalten. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 sieht hierzu einerseits die "wesentlichen Merkmale der Ware … wie … Verfahren … der Herstellung, …, Verwendungsmöglichkeit, …, Beschaffenheit, …, geographische oder betriebliche Herkunft…" vor.

Die Anwendbarkeit der Bestimmung folgt daraus, dass die Kennzeichnung "Made in Germany" hinsichtlich des Ortes der Herstellung eine konkrete Angabe enthält und hiermit eine Aussage getätigt wird, durch die der angesprochene Rechtsverkehr irregeführt werden kann. ⁷⁹⁸

2. Keine Verpflichtung zum Anbringen einer Warenmarkierung

Eine Verpflichtung zum Anbringen von "Made in Germany" besteht grundsätzlich nicht.

a) Für den Warenverkehr innerhalb der EU

In einem Verfahren musste sich der EuGH zu einer in Großbrittanien eingeführten Kennzeichnungspflicht für den Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft äußern und erklärte, dass die Pflicht zum Anbringen der Ursprungskennzeichnung einerseits eine Erhöhung der Herstellungskosten der eingeführten Waren bewirke und deren Absatz erschwere und andererseits nicht wegen zwingender Erfordernisse des Verbraucherschutzes gerechtfertigt sei. 799

Die Verpflichtung zum Anbringen einer Produktkennzeichnung im Warenverkehr innerhalb der EU ist somit unzulässig.

⁷⁹⁸ Dück, WRP 2011, 1107 (1110).

⁷⁹⁹ EuGH, Urteil v. 25.4.1985, Rs. 207/83 – Origin Marking – Slg. 1985, 1201, RIW 1986, 56.

b) Für den Warenverkehr mit Drittstaaten

Anders als bei Verkäufen innerhalb der EU kann aber bei Verkäufen in Drittländer eine Pflicht zum Anbringen der Warenmarkierung bestehen.⁸⁰⁰

Kontrolliert wird die Einhaltung dieser Verpflichtung durch die drittländischen Zollverwaltungen. ⁸⁰¹ Bei einer fehlenden Markierung kann es zu Geldbußen, zur verpflichtenden Nachetikettierung oder bei wiederholten Verstößen sogar zu einem Einfuhrverbot kommen. ⁸⁰²

Um etwaigen Beschlagnahmen durch die ausländischen Zollverwaltungen zu entgehen, sollte darauf geachtet werden, dass keine widersprüchlichen Angaben in der Warenmarkierung und den zollrechtlichen Begleitdokumenten enthalten sind. 803

Ist also im Ursprungszeugnis als Ursprungsland etwa Slovenien angegeben, sollte die Warenmarkierung "Made in Germany" nicht verwendet werden.

3. "Made in Germany" und das EU-Antidumpingrecht

Mit dem Wert von "Made in Germany" wurde mittlerweile auch im Rahmen einer Antidumpinguntersuchung wegen der Einfuhren von Geschirr und anderen Keramikwaren⁸⁰⁴ aus China in Bezug auf das Merkmal der Gleichartigkeit i.S.v. Art. 1 Abs. 4 AntidumpingVO als Differenzierungsmerkmal argumentiert.

Gemäß Art. 1 Abs. 4 AntidumpingVO ist eine Ware dann "gleichartig", wenn sie mit der betreffenden Ware (also dem Untersuchungsgegenstand) identisch ist, ihr also in jeder Hinsicht gleicht, oder, wenn es eine solche Ware nicht gibt, eine andere Ware, die zwar der betreffenden Ware nicht in jeder Hinsicht gleicht, aber Merkmale aufweist, die denen der betreffenden Ware sehr ähnlich sind.

In der Untersuchung wurde von einem Einführer geltend gemacht, dass deutsche Hersteller besonderen Wert auf das Qualitätsprofil "Made in Germany" legten

⁸⁰⁰ Gündling, GRUR 2007, 921 (921).

⁸⁰¹ Gündling, GRUR 2007, 921 (921).

⁸⁰² Gündling, GRUR 2007, 921 (921).

⁸⁰³ Notz, Kapitel 2.8., S. 2.

⁸⁰⁴ Verordnung (EU) Nr. 1072/2012 der Kommission vom 14. November 2012 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China, ABI. EU 2012 Nr. L 318/28.

und damit das Geschirr bestimmter deutscher Marken aufgrund der Herstellungsmethode von erheblich höherer Qualität sei. 805

Die Untersuchung bestätigte aber, dass in der EU keramische Tisch- oder Küchenartikel sowohl von niedriger als auch hoher Qualität hergestellt und über dieselben Vertriebskanäle wie die betroffene Ware verkauft werden. 806

Zudem sei auf keramischen Tisch- oder Küchenartikeln nicht notwendigerweise das Ursprungsland angegeben, sodass es für den Verbraucher oft sehr schwierig sei, zu entscheiden, ob diese Waren im betroffenen Land oder in der EU hergestellt wurden.⁸⁰⁷

Die "Gleichartigkeit" der chinesischen Keramikwaren i.S.v. Art. 1 Abs. 4 Antidumping VO wurde daher bejaht.

4. Rechtsprechung der deutschen Gerichte

Für die Frage, wann ein Produkt mit "Made in Germany" gekennzeichnet werden darf und wann nicht, ist die Rechtsprechung der Zivilgerichtsbarkeit ausschlaggebend.

a) Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Juni 1965

Der BGH setzte sich erstmals in einem Urteil aus dem Jahr 1965⁸⁰⁸ mit der Problematik auseinander.

aa. Sachverhalt

Es ging darum, ob der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen wurde, indem eine deutsche Herstellerin von Socken diese mit dem Aufdruck "Made in Germany" vertrieb. 809

Aufgrund der Nutzung der englischen Sprache würden die Kunden, so die Klägerin im damaligen Verfahren, von einer englischen Herkunft der Strümpfe ausgehen. 810

⁸⁰⁵ Verordnung (EU) Nr. 1072/2012, Rn. 61.

⁸⁰⁶ Verordnung (EU) Nr. 1072/2012, Rn. 61.

⁸⁰⁷ Verordnung (EU) Nr. 1072/2012, Rn. 62.

⁸⁰⁸ BGH, Urteil v. 9.6.1965, Ib ZR 89/63, BB 1966, 6.

⁸⁰⁹ BGH, Urteil v. 9.6.1965, Ib ZR 89/63, Rn. 8, BB 1966, 6.

⁸¹⁰ BGH, Urteil v. 9.6.1965, Ib ZR 89/63, Rn. 8.

Das beklagte Unternehmen trug vor, dass englische Bezeichnungen auch in Deutschland häufig verwendet würden und deshalb nicht von einer Irreführung des Verbrauchers auszugehen sei. 811

bb. Rechtliche Würdigung durch den Bundesgerichtshof

Der BGH stimmte den Ausführungen der Klägerin zu. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der in Betracht kommenden Verkehrskreise werde durch die beanstandete englische Beschriftung der Strümpfe nicht nur über die Herkunft der Waren getäuscht, vielmehr rufe die Herkunftstäuschung auch bei einem rechtlich ins Gewicht fallenden Teil der Verbraucherschaft den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervor. R12 Ob die mit der Herkunft verbundene Wertschätzung objektiv berechtigt sei und ob dem die Güte der angebotenen Ware entspreche, habe außer Betracht zu bleiben. R13

cc. Bewertung der Entscheidung

Im Ergebnis kann die Entscheidung insofern als überholt angesehen werden, dass mittlerweile niemand mehr ernsthaft annimmt, die Angabe "Made in Germany" lasse auf ein englisches Produkt schließen. In der Literatur wird hierzu vertreten, dass die Rechtsprechung irgendwann zu der Einsicht gelangt sei, dass der Durchschnittsverbraucher den Sinngehalt von "Made in Germany" erfasse.⁸¹⁴

Gleichwohl verweist der BGH in seinem Urteil auf das Grundprinzip, das für die weitere Betrachtung der Warenmarkierung "Made in Germany" bis heute die zentrale Rolle spielt, nämlich die Verkehrsauffassung. Ob diese richtig ist oder nicht, ist nicht entscheidend. Vielmehr ist insofern für die Bestimmung der Rechtmäßigkeit des Anbringens von "Made in Germany", wie ein durchschnittlicher Verbraucher diesen Hinweis versteht.

b) Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. März 1973

Der BGH setzte sich erneut mit der Thematik auseinander, als er entscheiden musste, ob die Werbung für eine Ski-Sicherheitsbindung, die aufgrund einer französischen Lizenz hergestellt wurde, mit den Worten "Deutsches Erzeugnis" und "deutsches Spitzenerzeugnis" gegen das Irreführungsverbot des UWG verstieß.⁸¹⁵

⁸¹¹ BGH, Urteil v. 9.6.1965, Ib ZR 89/63, Rn. 17.

⁸¹² BGH, Urteil v. 9.6.1965, Ib ZR 89/63, Rn. 42.

⁸¹³ BGH, Urteil v. 9.6.1965, Ib ZR 89/63, Rn. 44.

⁸¹⁴ Slopek/Napiorkowski, WRP 2012, 426 (427).

⁸¹⁵ BGH, Urteil v. 23.3.1973, I ZR 33/72, BB 1973, 954.

aa. Rechtliche Würdigung durch den Bundesgerichtshof

Der BGH entschied hierzu, dass man bei der Herstellung eines "deutschen Erzeugnisses" mehr oder weniger davon ausgehe, dass es bei dessen Herstellung an einer nennenswerten ausländischen Beteiligung fehle, die Ware vielmehr von der Konzeption bis zur technisch-fabrikatorischen Fertigstellung von Deutschen stamme und in Deutschland gefertigt sei. 816

Werde ein solches Erzeugnis unter Verwendung ausländischer Lizenzen hergestellt, komme es darauf an, ob es nach der Verkehrsauffassung gleichwohl als deutsches Erzeugnis angesehen werde.⁸¹⁷

Dies sei davon abhängig, ob die Eigenschaften oder Bestandteile der Ware, die in den Augen des Publikums dessen Wert ausmachen, auf einer deutschen oder ausländischen Beteiligung beruhen.⁸¹⁸

Ferner sei von Bedeutung, ob die deutsche oder ausländische Herkunft jener Eigenschaften der Ware für die Kaufüberlegungen der Interessenten von Bedeutung sein könnten, was aber nur anhand der Verhältnisse des konkreten Marktes festgestellt werden könne.⁸¹⁹

bb. Bewertung der Entscheidung

Die Bewertung des BGH wurde dahingehend verstanden, dass der Hinweis "Made in Germany" keineswegs voraussetze, dass das Produkt zu 100% in Deutschland produziert worden sei, vielmehr sei es notwendig, aber ausreichend, wenn der zentrale Produktionsvorgang, bei dem die Ware ihre aus Verkehrssicht wesentlichen Bestandteile oder Eigenschaften erhalte, im Inland stattfinde. 820

Aufgrund dieser qualitativ-wertenden Betrachtung, statt des Abstellens auf einen bestimmten, prozentualen deutschen Wertschöpfungsanteil, trage der BGH zwar den sich wandelnden ökonomischen Rahmenbedingungen Rechnung, lasse aber entscheidende Fragen ungeklärt, nämlich welche Eigenschaften oder Bestandteile einer Ware wesentlich seien und wann sie auf einer deutschen Leistung beruhen.⁸²¹

⁸¹⁶ BGH, Urteil v. 23.3.1973, I ZR 33/72, Rn. 10, BB 1973, 954 (954).

⁸¹⁷ BGH, Urteil v. 23.3.1973, I ZR 33/72, Rn. 10, BB 1973, 954 (954).

⁸¹⁸ BGH, Urteil v. 23.3.1973, I ZR 33/72, Rn. 10, BB 1973, 954 (954).

⁸¹⁹ BGH, Urteil v. 23.3.1973, I ZR 33/72, Rn. 10, BB 1973, 954 (954).

⁸²⁰ Slopek, GRUR-Prax 2011, 291 (291).

⁸²¹ Slopek/Napiorkowski, WRP 2012, 426 (428).

Die Darstellung durch den BGH weist Parallelen zur wesentlichen Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK auf. Wie bei Art. 24 ZK ist die Möglichkeit einer international arbeitsteiligen Produktion eröffnet und es wird darauf abgestellt, dass der Produktionsvorgang sich für die charakterbestimmenden Merkmale der Ware in Deutschland abspielen muss. So wird auch in der Literatur die Parallele von Art. 24 ZK und den Vorgaben des BGH aufgrund der qualitativen Aspekte gesehen.⁸²² Als Vorteil zu den BGH-Kriterien wird aber betrachtet, dass die Vorschrift präziser sei.⁸²³

Mit dem Abstellen auf die geistige Leistung hinter dem Produktionsvorgang ist jedoch eine starke Abweichung von der Ermittlung des handelspolitischen Ursprungs gegeben: Für diesen kommt es ja, wie der EuGH in der Entscheidung "Brother International" hervorhob, gerade nicht auf die geistige Leistung an.

c) Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 11. Dezember 1987

Ein weiteres bedeutendes Urteil zu "Made in Germany" traf das LG Frankfurt 14 Jahre nach der BGH-Grundsatzentscheidung⁸²⁴.

aa. Sachverhalt

Ein koreanisches Unternehmen nahm die Produktion in Deutschland auf und warb für seine Farbfernsehgeräte und Video-Rekorder mit "Made in Germany", wobei die Wertschöpfung innerhalb der BRD aber nur 5% der im Wesentlichen in Korea hergestellten Produkte betrug.⁸²⁵

bb. Rechtliche Würdigung durch das Landgericht

Das LG Frankfurt hingegen verstand die Werbung mit "Made in Germany" so, dass es sich um Produkte handeln müsse, die zu einem ganz wesentlichen Teil in der BRD hergestellt werden, wobei als Maßstab unter anderem die rechtliche Regelung innerhalb der Gemeinschaft dienen könne. Rach Nach den verschiedenen EG-Verordnungen sei ein Wertschöpfungsanteil von 45% erforderlich, um die Herkunft eines Produktes aus einem EG-Land zu rechtfertigen. Produktes aus einem EG-Land zu rechtfertigen.

⁸²² Slopek, GRUR-Prax 2011, 291 (292).

⁸²³ Slopek, GRUR-Prax 2011, 291 (292).

⁸²⁴ So LG Frankfurt, Urteil v. 11.12.1987, 2/6 O 559/87, zitiert in WRP 1988, 136.

⁸²⁵ So LG Frankfurt, Urteil v. 11.12.1987, 2/6 O 559/87, zitiert in WRP 1988, 136.

⁸²⁶ So LG Frankfurt, Urteil v. 11.12.1987, 2/6 O 559/87, zitiert in WRP 1988, 136.

⁸²⁷ So LG Frankfurt, Urteil v. 11.12.1987, 2/6 O 559/87, zitiert in WRP 1988, 136.

cc. Bewertung der Entscheidung

Von Interesse ist diese Entscheidung, da sie eine Verknüpfung zwischen dem handelspolitischen Ursprung des Zollrechts und der Warenmarkierung "Made in Germany" aus dem Wettbewerbsrecht herstellt. Die hier fragliche Verordnung (EWG) Nr. 2632/70 war bereits Gegenstand der EuGH-Urteile "Thomson Vestel" und "Asda Stores" (s. die Punkte C.IV.6 undC.IV.7.) und wurde vom EuGH für europarechtskonform erklärt. Speziell für Fernsehgeräte ist die vom LG Frankfurt vorgenommene Verknüpfung also nicht zu beanstanden.

Gleichwohl ist die in der Entscheidung vorgenommene Formulierung nicht unproblematisch, da bei der Nutzung des Wertanteils von 45% auf die "Herkunft eines Produktes" abgestellt wird. Die Industrie- und Handelskammern gehen insoweit von einem Wertschöpfungsanteil von 45% aus, um die Bezeichnung "Made in Germany" nutzen zu können, wobei aber jeder Einzelfall überprüfbar sei. Rechtseit bewertet, da es als rein quantitatives und objektiv feststellbares Kriterium die Rechtssicherheit fördere. Wird die Wertung des handelspolitischen Ursprungs aber auf "Made in Germany" übertragen, so muss auch berücksichtigt werden, dass die 45%-Klausel nur auf bestimmte Produkte wie Fernseher Anwendung findet, nicht aber auf alle möglichen Produkte. Insofern wird vertreten, dass für Quantifizierungen im Wettbewerbsrecht diese Werte lediglich als Indizien dienen können Rechtschaft.

d) Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 13. Dezember 1990

Korrekter stellte hingegen das OLG Frankfurt in einem späteren Urteil auf den handelspolitischen Ursprung gemäß Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 (nun Art. 24 ZK) ab und erklärte, dass der Verbraucher "Made in Germany" wegen der damit verbundenen Wertschätzung und Gütevorstellung dahingehend verstehe, dass die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder

_

⁸²⁸ Vgl. etwa Informationsseite der Industrie- und Handelskammer Aachen, online erhältlich unter: <a href="http://m.aachen.ihk.de/produktmarken/recht/Rechtsinformationen/Aktuelle_Dokumente_zum_Thema_Recht/1423952/Made_in_Germany_Herkunftsangaben_und_Kennzeichen.html;jsessionid=854CABCF82E997481C57AE8F8AFC62B9.repl1?view=mobileX

⁸²⁹ Slopek, GRUR-Prax 2011, 291 (291); im Ergebnis so auch Dück, GRUR 2013, 576 (581f.).

⁸³⁰ Gündling, GRUR 2007, 921 (924).

Verarbeitung, also die qualitätsbegründende Behandlung, in Deutschland stattgefunden habe. 831

e) Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 10. Februar 1995

Das OLG Stuttgart setzte sich 1995 erneut mit der Thematik auseinander und ging in seinem Urteil⁸³² differenzierter als die Gerichte zuvor auf die international arbeitsteilige Produktion ein.

aa. Sachverhalt

Auf den Gerätetypschildern im Innenbereich eines Luft- und Raumreinigungsgerätes war das Wort "Germany" aufgedruckt. Rebläse, Gehäuse, Motor, Wasserschüssel, Fahrwerk, Saugschlauch und Zubehör wurden in Japan hergestellt. Das Landgericht Ravensburg führte hierzu aus, dass durch die Nutzung dieses Wortes eine Herstellereigenschaft nahe liege und die Bezeichnung dem Wertbegriff "Made in Germany" gleichkomme. Rass

bb. Rechtliche Würdigung durch das Oberlandesgericht

Das OLG Stuttgart folgte der Argumentation des LG Ravensburg nicht.

Grundsätzlich sei die Angabe eines deutschen Herstellers dann als Irreführung zu betrachten, wenn nicht völlig unerhebliche Teile des Rechtsverkehrs mit ihr eine unrichtige geographische Herkunftsvorstellung in Bezug auf das Gerät verbinden. §36

Die Angabe auf dem Gerät sei zwar objektiv richtig, da die Teilmontage und Komplettierung der Geräte in Deutschland erfolge. 837 Gleichwohl bestehe eine Verpflichtung zum Anbringen eines Hinweises auf die Verwendung der in Japan hergestellten Teile, um die Entstehung einer irreführenden Vorstellung auszuschließen. 838 Die Angaben auf dem Typenschild würden nämlich dazu verwendet würden, das Gerät als rein deutsches Erzeugnis auszugeben. 839

⁸³¹ OLG Frankfurt, Urteil v. 13.12.1990, 6 U 39/89, WRP 1991, 326. Im Urteil verwies das OLG Frankfurt auch auf das Madrider Abkommen.

⁸³² OLG Stuttgart, Urteil v. 10.2.1995, 2 U 238/94.

⁸³³ OLG Stuttgart, Urteil v. 10.2.1995, 2 U 238/94, Rn. 1-6, GRUR Int 1996, 739 (739).

⁸³⁴ OLG Stuttgart, Urteil v. 10.2.1995, 2 U 238/94, Rn. 25, GRUR Int 1996, 739 (740).

⁸³⁵ OLG Stuttgart, Urteil v. 10.2.1995, 2 U 238/94, Rn. 12, GRUR Int 1996, 739 (739).

⁸³⁶ OLG Stuttgart, Urteil v. 10.2.1995, 2 U 238/94, Rn. 26, GRUR Int 1996, 739 (740).

⁸³⁷ OLG Stuttgart, Urteil v. 10.2.1995, 2 U 238/94, Rn. 26, GRUR Int 1996, 739 (740).

⁸³⁸ OLG Stuttgart, Urteil v. 10.2.1995, 2 U 238/94, Rn. 26, GRUR Int 1996, 739 (740).

⁸³⁹ OLG Stuttgart, Urteil v. 10.2.1995, 2 U 238/94, Rn. 26, GRUR Int 1996, 739 (740).

Eine Hinweispflicht werde aber nicht schon dadurch begründet, dass wesentliche Teile des Geräts aus Japan importiert wurden. Schließlich sei es weitgehend üblich, dass deutsche Hersteller Haushaltsgeräte im Ausland herstellen lassen oder dass zumindest im Ausland hergestellte Teile bei der Produktion im Inland verwendet werden. Und Zudem sei es auch nicht üblich, auf die Verwendung im Ausland hergestellter Teile bei der Produktion im Inland ausdrücklich hinzuweisen.

cc. Bewertung der Entscheidung

Zunächst verdeutlicht die Entscheidung die Bedeutung, die die Zivilgerichtsbarkeit der Verkehrsauffassung beimisst.

Im Ergebnis lässt sich aus dieser Entscheidung folgern, dass die Möglichkeiten internationaler Produktion auch im Rahmen der Nutzung der Warenmarkierung "Made in Germany" anerkannt sind.

Die Differenzierung zwischen Herstellungsprozess und der Herkunft der Vormaterialien weist Parallelen zur wesentlichen Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK auf, obwohl auf den zollrechtlichen handelspolitischen Ursprung nicht ausdrücklich abgestellt wird. Die Entscheidung deutet aber darauf hin, dass der Maßstab der Zivilgerichtsbarkeit strenger ist als der bei der Nutzung von Art. 24 ZK.

Im Umkehrschluss lässt sich ja bei isolierter Betrachtung der Entscheidung folgern, dass für die Nutzung von "Made in Germany" ohne jeden angebrachten Hinweis die Einbeziehung deutscher Vormaterialien erforderlich ist. Eine Hinweispflicht zur Nutzung ausländischer Vormaterialien besteht hingegen bei Nachweis des handelspolitischen Ursprungs nicht.

f) Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 10. November 1995

Eine weitere Ausdifferenzierung seiner eigenen Rechtsprechung nahm das OLG Stuttgart neun Monate später in einer weiteren Entscheidung⁸⁴³ vor.

⁸⁴⁰ OLG Stuttgart, Urteil v. 10.2.1995, 2 U 238/94, Rn. 26, GRUR Int 1996, 739 (740).

⁸⁴¹ OLG Stuttgart, Urteil v. 10.2.1995, 2 U 238/94, Rn. 26, GRUR Int 1996, 739 (740).

OLG Stuttgart, Urteil v. 10.2.1995, 2 U 238/94, Rn. 26, GRUR Int 1996, 739 (740).

⁸⁴³ OLG Stuttgart, Urteil v. 10.11.1995, 2 U 124/95, NJWE-WettbR 1996, 53.

aa. Sachverhalt

Wie im vorherigen Fall ging es um Luftreinigungsgeräte, deren wesentliche Teile aus Japan stammten, wobei der Aufdruck "Germany" diesmal nicht auf der Innenseite des Gerätes, sondern auf einem außen am Gerät angebrachten Anhänger angebracht war.⁸⁴⁴

bb. Rechtliche Würdigung durch das Oberlandesgericht

Das OLG Stuttgart stellte zunächst in Zweifel, ob die Angabe "Germany" als "Made in Germany" verstanden werden könne.

Gleichwohl sei die Angabe "Germany" i.S.v. "Made in Germany" nur dann irreführend, wenn zahlreiche wesentliche Teile des Gerätes aus Japan stammen. Ein industrielles Erzeugnis dürfe die Bezeichnung "Made in Germany" tragen, auch wenn einzelne Teile oder ganze Baugruppen im Ausland zugekauft worden seien, da allgemein bekannt sei, dass industrielle Erzeugnisse wegen der internationalen Arbeitsteilung Teile enthielten, die der Hersteller aus dem Ausland bezogen habe. ⁸⁴⁶

Entscheidend sei, ob der Akt der Konstruktion und der Endfertigung in Deutschland lägen, da die Leistungen in Deutschland erbracht werden müssten, die für jene Eigenschaften der Ware ausschlaggebend seien, die für die Wertschätzung der Verbraucher im Vordergrund stünden.⁸⁴⁷

Da die Antragsgegnerin sich in der mündlichen Verhandlung strafbewehrt verpflichtete, das Gerät mit dem beanstandeten Warenanhänger nicht weiterhin zu vertreiben, blieb eine weitere Klärung dieser Frage aus.

cc. Bewertung der Entscheidung

In der Literatur wurde die Entscheidung des OLG Stuttgart dahingehend bewertet, dass dessen Formulierung im Umkehrschluss bedeuten würde, dass der Werbehinweis immerhin dann noch erlaubt sei, wenn nur einzelne wesentliche Teile aus dem Ausland stammen.⁸⁴⁸

Im Vergleich zum BGH-Urteil von 1973 stellten die Kriterien des OLG Stuttgart gleichwohl eine Verschärfung des Prüfungsmaßstabs dar, da der BGH nur

⁸⁴⁴ OLG Stuttgart, Urteil v. 10.11.1995, 2 U 124/95, NJWE-WettbR 1996, 53 (53).

⁸⁴⁵ OLG Stuttgart, Urteil v. 10.11.1995, 2 U 124/95, NJWE-WettbR 1996, 53 (54).

⁸⁴⁶ OLG Stuttgart, Urteil v. 10.11.1995, 2 U 124/95, NJWE-WettbR 1996, 53 (54).

⁸⁴⁷ OLG Stuttgart, Urteil v. 10.11.1995, 2 U 124/95, NJWE-WettbR 1996, 53 (54).

⁸⁴⁸ Slopek, GRUR-Prax 2011, 291 (291).

eine allgemeine Verkehrserwartung formuliert habe und im Anschluss daran das eigentliche Entscheidungskriterium, wohingegen das OLG Stuttgart in beiden Aspekten gleichrangige Prüfungskriterien sehe.⁸⁴⁹

Aus dem Abstellen des OLG Stuttgart auf das Erfordernis der Erbringung der für den Verkehr wesentlichen Leistungen in Deutschland wird zudem gefolgert, dass etwa die Planung in Deutschland nur bei einer gewissen Relevanz für den Gesamtprozess herkunftsbegründend sein könne, was für "Made in Germany" letztlich abzulehnen sei, da der eigentliche Produktionsprozess der Planung zeitlich nachgelagert sei. 850

Das OLG Stuttgart stellt in dieser Entscheidung ausdrücklich klar, dass Konstellationen möglich sind, in denen ausländische Teile zur Herstellung eines deutschen Erzeugnisses genutzt werden dürfen und dieses dennoch den Aufdruck "Made in Germany" tragen kann. Da es hier nicht auf eine entsprechende Hinweispflicht eingeht, hält es eine solche wohl für nicht erforderlich.

Im Vergleich mit der Ursprungsbestimmung gemäß Art. 24 ZK bestätigt die OLG-Entscheidung, dass der zivilrechtliche Prüfungsmaßstab strenger ist als der des handelspolitischen Ursprungs.

Zum einen stellte das OLG Stuttgart, anders als dies beim handelspolitischen Ursprung der Fall ist, abermals entscheidend auf die Verkehrsauffassung ab.

Zum anderen kommt es beim handelspolitischen Ursprung im Regelfall nicht darauf an, ob die eingesetzten Vormaterialien für das Enderzeugnis wesentlich oder unwesentlich sind. Vielmehr ist entscheidend, ob der Produktionsvorgang wesentlich ist oder nicht.

Gleichwohl werden mit dem Abstellen auf die Endfertigung und auf die Eigenschaften der Ware die Parallelen mit der wesentlichen Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK deutlich.

g) Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 27. Februar 2003

Die Wertung des OLG Stuttgart legte später auch das LG Stuttgart bei seiner Beurteilung zur Werbung für einen Multimedia PC zugrunde und betrachtete diese als irreführend, da die wesentlichen Bestandteile (Grafikkarte, Festplatte, DVD-ROM-Laufwerk, Brenner und Mainboard) im Ausland gefertigt worden waren.⁸⁵¹

.

⁸⁴⁹ Slopek, GRUR-Prax 2011, 291 (291); Slopek/Napiorkowski, WRP 2012, 426 (428).

⁸⁵⁰ Dück, GRUR 2013, 576 (578).

⁸⁵¹ LG Stuttgart, Urteil v. 27.2.2003, 25 O 170/02.

Aus dieser Entscheidung wurde gefolgert, dass die Endmontage zwar einen Prozess im Ablauf der Warenherstellung, jedoch keinen selbständigen Produktionsakt darstelle. En Insofern sei die Endmontage letztlich bloß ein notwendiger Schritt zur Beendigung der zeitlichen Abfolge der Verarbeitung, nicht hingegen ein hinreichender, die Warenherkunft begründender Akt. Essa

h) Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 7. November 2008

Die vom OLG Stuttgart hervorgehobene Bedeutung der Verkehrsauffassung wurde durch ein späteres Urteil⁸⁵⁴ des LG Frankfurt bestätigt.

aa. Sachverhalt

Die Beklagte des damaligen Verfahrens war ein Vertriebsunternehmen, das sich auf Angelgeräte und Zubehör spezialisiert hatte, wozu auch Angel-, Jagd-, Klapp-, Filetier- und Universalmesser gehörten, die das Unternehmen mit dem Aufdruck "Rostfrei... GERMANY" bewarb.⁸⁵⁵

Die Klägerin bewertete diesen Aufdruck als irreführende Angabe, da die angesprochenen Verkehrskreise davon ausgehen würden, dass die Messer in Deutschland hergestellt worden seien. 856

Die Beklagte hielt dem entgegen, dass sie zum einen nicht Endverbraucher, sondern nur gewerbliche Abnehmer beliefere. Zudem sei sie Herstellerin der Waren, sie produziere nur eben in Fernost. Abnehmer verstünden den Hinweis so, dass ein deutscher Hersteller im Ausland produziere und im Inland verkaufe. GERMANY" sei also nicht als Hinweis auf deutsche Wertarbeit zu verstehen.

bb. Rechtliche Würdigung durch das Landgericht Frankfurt

Das LG Frankfurt folgte der Argumentation der Beklagten nicht und gab der Klage statt. Abzustellen sei sowohl auf das Verständnis des Groß- und Einzel-

⁸⁵² Dück, GRUR 2013, 576 (580).

⁸⁵³ Dück, GRUR 2013, 576 (580).

⁸⁵⁴ LG Frankfurt, Urteil v. 7.11.2008, 3/12 O 55/08.

⁸⁵⁵ LG Frankfurt, Urteil v. 7.11.2008, 3/12 O 55/08, Rn. 2-4, WRP 2009. 497 (497f.).

⁸⁵⁶ LG Frankfurt, Urteil v. 7.11.2008, 3/12 O 55/08, Rn. 7, WRP 2009. 497 (498).

⁸⁵⁷ LG Frankfurt, Urteil v. 7.11.2008, 3/12 O 55/08, Rn. 23, WRP 2009. 497 (498).

⁸⁵⁸ LG Frankfurt, Urteil v. 7.11.2008, 3/12 O 55/08, Rn. 23, WRP 2009. 497 (498).

⁸⁵⁹ LG Frankfurt, Urteil v. 7.11.2008, 3/12 O 55/08, Rn. 23, WRP 2009. 497 (498).

⁸⁶⁰ LG Frankfurt, Urteil v. 7.11.2008, 3/12 O 55/08, Rn. 23, WRP 2009. 497 (498).

handels als auch auf das des Verbrauchers für Angelbedarf, da dieser das Messer beim Kaufvorgang sehe und den Aufdruck aus seiner Sicht bewerte. 861

Dass der Aufdruck "GERMANY" nur als Hinweis auf das Verkaufsangebot wahrgenommen werde, liege nicht nahe, da die Herkunftsangabe "Made in Germany" den Verkehrskreisen präsent und zu der Angabe "GERMANY" dahin assoziiert werde, dass Deutschland das Herstellerland sei. ⁸⁶²

Dazu hätten die Verbraucher eine besondere Veranlassung, da in Deutschland Messerklingen als Qualitätsprodukte gelten und daher angenommen werden könne, die Beklagte wolle auf das Herkunfts- und Herstellungsland hinweisen. 863

Die Verbraucher erwarteten, dass der Fertigungsbetrieb in Deutschland liege und die Entwicklungs- und Fertigungsstufen auch hier überwacht und kontrolliert würden, woran es aber fehle. 864

cc. Bewertung der Entscheidung

Gemäß einer Literaturauffassung ist bei diesem Urteil auffällig, dass das LG Frankfurt sich nicht auf das eigentliche vom BGH vorgegebene Prüfkriterium, sondern auf die von ihm formulierte allgemeine Verkehrserwartung abgestellt habe. B65 Dies erkläre sich wohl vor dem Hintergrund, dass im zu entscheidenden Fall die komplette Herstellung im Ausland erfolgt sei, während der BGH in seinem Urteil von 1973 die international arbeitsteilige Produktion zugrunde gelegt habe, sodass das Urteil im Ergebnis nicht zu beanstanden sei.

Dieser Bewertung ist zuzustimmen. Dies verdeutlicht auch ein Vergleich mit dem handelspolitischen Ursprung: Dieser wäre im gegebenen Fall ebenfalls nicht Deutschland gewesen, da der entscheidende Produktionsvorgang in Fernost stattgefunden hat. Insofern hat das LG Frankfurt richtig differenziert, als es auf die Warenbezogenheit und nicht auf die Personenbezogenheit der Markierung abgestellt hat. Auch der Nachweis des handelspolitischen Ursprungs erfolgt schließlich immer bezogen auf die jeweilige Ware.

⁸⁶¹ LG Frankfurt, Urteil v. 7.11.2008, 3/12 O 55/08, Rn. 28, WRP 2009. 497 (498).

⁸⁶² LG Frankfurt, Urteil v. 7.11.2008, 3/12 O 55/08, Rn. 28, WRP 2009. 497 (498).

⁸⁶³ LG Frankfurt, Urteil v. 7.11.2008, 3/12 O 55/08, Rn. 28, WRP 2009. 497 (498).

⁸⁶⁴ LG Frankfurt, Urteil v. 7.11.2008, 3/12 O 55/08, Rn. 29, WRP 2009. 497 (498).

⁸⁶⁵ Slopek, GRUR-Prax 2011, 291 (291).

⁸⁶⁶ Slopek, GRUR-Prax 2011, 291 (291).

i) Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 7. Oktober 2009

Über eine weitere Fallvariante zu "Made in Germany" entschied sodann das VG Münster ⁸⁶⁷

aa. Sachverhalt

In dieser Fallvariante ging es nicht direkt um die Markierung einer Ware, sondern um die Werbung mit dem Slogan "Made in Germany". Ein Zahnarzt hatte in Tageszeitungen unter anderem mit der "Zahnkrone zum Nulltarif: Made in Germany" geworben. ⁸⁶⁸

bb. Rechtliche Würdigung durch das Verwaltungsgericht Münster

Das VG Münster hatte nun zu entscheiden, ob die Werbung mit dem Slogan "Made in Germany" im gegebenen Kontext als berufswidrig anzusehen sei.

Eine Werbung sei dann als berufswidrig anzusehen, wenn die Gefahr bestehe, dass sie von einer nicht unerheblichen Zahl der angesprochenen Personen falsch verstanden werde, wobei eine tatsächliche Unrichtigkeit der Angaben nicht erforderlich sei. 869

Im Rahmen einer wertenden Betrachtung sei auf einen durchschnittlich informierten aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher und nicht auf die Auffassung des jeweiligen Berufsstandes abzustellen.⁸⁷⁰

Die Angaben zu "Made in Germany" seien als berufswidrig anzusehen, da sie objektiv falsch seien.⁸⁷¹ Einerseits werde beim durchschnittlichen Leser der Eindruck hervorgerufen, dass der gesamte gelieferte Zahnersatz ausschließlich aus einem deutschen Labor stamme, andererseits würden nur ca. 80% des Zahnersatzes in der BRD angefertigt.⁸⁷²

⁸⁶⁷ VG Münster, Urteil v. 7.10.2009, 5 K 777/08, MedR 2010, 99.

⁸⁶⁸ VG Münster, Urteil v. 7.10.2009, 5 K 777/08, Rn. 1, 23-25, MedR 2010, 99.

⁸⁶⁹ VG Münster, Urteil v. 7.10.2009, 5 K 777/08, Rn. 67 (nicht in MedR 2010, 99 abgeduckt).

⁸⁷⁰ VG Münster, Urteil v. 7.10.2009, 5 K 777/08, Rn. 68 (nicht in MedR 2010, 99 abgeduckt).

⁸⁷¹ VG Münster, Urteil v. 7.10.2009, 5 K 777/08, Rn. 72, MedR 2010, 99.

⁸⁷² VG Münster, Urteil v. 7.10.2009, 5 K 777/08, Rn. 72 (nicht in MedR 2010, 99 abgeduckt).

cc. Bewertung der Entscheidung

Das Urteil wurde dahingehend bewertet, dass der Hinweis auf die Herstellung in Deutschland nur dann zutreffend wäre, wenn die Herstellung vollständig in Deutschland erfolgt sei, zumindest aber dahingehend, dass jedenfalls ein Wertschöpfungsanteil von nur 80% irreführend sei. ⁸⁷³

Darauf, ob die wesentlichen Herstellungsschritte in Deutschland erfolgt seien, gehe die Urteilsbegründung jedenfalls mit keiner Silbe ein.⁸⁷⁴ Anders als der BGH stelle das VG Münster auf einen rein quantitativen – und zudem denkbar strengen – Maßstab ab.⁸⁷⁵

Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Zwar muss der Kontext des Urteils berücksichtigt werden: Schließlich stellt die Werbung mit medizinischer Grundversorgung ein besonders sensibles Thema, das gegebenenfalls streng zu ahnden ist.

Dennoch hätten die Münsteraner Richter über den Kontext des Falls hinaussehen und die Bedeutung des Falls für die Anwendung von "Made in Germany" berücksichtigen müssen.

Dass das Ergebnis inhaltlich nicht haltbar ist, verdeutlicht auch ein Vergleich mit dem handelspolitischen Ursprung: Dort, wo in der ZK-DVO Wertschöpfungskriterien vorgegeben sind, wird nie eine Wertschöpfung von 80% verlangt. Gleiches gilt für die Interpretationsrichtlinien der Kommission.

j) Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. April 2011

Die wohl am intensivsten diskutierte Entscheidung⁸⁷⁶ zu "Made in Germany" traf das OLG Düsseldorf in einem Berufungsverfahren, in dem es das voraus gegangene Urteil⁸⁷⁷ des LG Düsseldorf stützte.

aa. Sachverhalt

Die Beklagte des Verfahrens war ein deutsches Unternehmen, das Besteck vertrieb, darunter ein aus sechs Messern, Gabeln, Löffel und Kaffeelöffel bestehendes Besteckset.⁸⁷⁸ Auf der Produktverpackung befand sich der Hinweis "Produziert in Deutschland", in der Verpackung der Aufdruck "Made in Germany".⁸⁷⁹

226

⁸⁷³ Slopek, GRUR-Prax 2011, 291 (292).

⁸⁷⁴ Slopek, GRUR-Prax 2011, 291 (292).

⁸⁷⁵ Slopek, GRUR-Prax 2011, 291 (292); Slopek/Napiorkowski, WRP 2012, 426 (428).

⁸⁷⁶ OLG Düsseldorf, Urteil v. 5.4.2011, I-20 U 110/10.

⁸⁷⁷ LG Düsseldorf, Urteil v. 14.7.2010, 2a O 12/10.

⁸⁷⁸ LG Düsseldorf, Urteil v. 14.7.2010, 2a O 12/10, Rn. 2, WRP 2010, 1420 (1420).

⁸⁷⁹ LG Düsseldorf, Urteil v. 14.7.2010, 2a O 12/10, Rn. 2, WRP 2010, 1420 (1420).

Die Gabeln, die Löffel und die Verpackung wurden in Deutschland hergestellt. Rohmesser hingegen wurden in China hergestellt, d.h. erhitzt, geschmiedet, der Klingenbereich umschnitten, gehärtet und geschliffen. In Deutschland wurden die Messer anschließend poliert.

Die Klägerin war der Auffassung, dass die Arbeitsvorgänge in China wesentlich für die Qualität der Messer seien, das Polieren in Deutschland aber nicht. 883

Die Beklagte hingegen war der Auffassung, dass gerade das Polieren wesentlich zur Güte der Messer beitrage, da hierdurch die Korrosionsbeständigkeit und Keimfreiheit gefördert würden. Reichte Beklagte führte zudem aus, dass 75% der Besteckteile vollständig in Deutschland hergestellt worden seien. Deutschland hergestellt worden seien. Zudem stelle auch der EG-Zollkodex auf den Ort ab, an dem die letzte wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden habe.

bb. Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 14. Juli 2010

Schon das Landgericht Düsseldorf führte aus, dass entgegen der Auffassung der Beklagten zollrechtliche Bestimmungen nicht bindend seien, da die maßgebliche Verkehrsauffassung hiermit nicht notwendigerweise übereinstimmen müsse. 887

Entscheidend sei bei Erzeugnissen, die nur zum Teil in dem Land hergestellt wurden oder in dem nur ein Teil des Produktionsprozesses stattgefunden habe, die Verkehrsauffassung. Sei Für die Verwendung "Deutsches Erzeugnis" sei zwar nicht erforderlich, dass die Ware vom gedanklichen Entwurf bis zur endgültigen Fertigstellung in Deutschland hergestellt worden sei. Sei Auch ob die verwendeten Rohstoffe oder Halbfabrikate deutschen Ursprungs seien, sei bei einem industriellen Erzeugnis, dessen Wert vorwiegend in der Verarbeitung liege, grundsätzlich ohne Belang.

⁸⁸⁰ LG Düsseldorf, Urteil v. 14.7.2010, 2a O 12/10, Rn. 4, WRP 2010, 1420 (1420).

⁸⁸¹ LG Düsseldorf, Urteil v. 14.7.2010, 2a O 12/10, Rn. 3, WRP 2010, 1420 (1420).

⁸⁸² LG Düsseldorf, Urteil v. 14.7.2010, 2a O 12/10, Rn. 3, WRP 2010, 1420 (1420).

⁸⁸³ LG Düsseldorf, Urteil v. 14.7.2010, 2a O 12/10, Rn. 6, WRP 2010, 1420 (1420).

⁸⁸⁴ LG Düsseldorf, Urteil v. 14.7.2010, 2a O 12/10, Rn. 7, WRP 2010, 1420 (1420).

⁸⁸⁵ OLG Düsseldorf, Urteil v. 5.4.2011, I-20 U 110/10, Rn. 6, WRP 2011, 939 (940).

⁸⁸⁶ OLG Düsseldorf, Urteil v. 5.4.2011, I-20 U 110/10, Rn. 6, WRP 2011, 939 (940).

⁸⁸⁷ LG Düsseldorf, Urteil v. 14.7.2010, 2a O 12/10, Rn. 17, WRP 2010, 1420 (1420).

⁸⁸⁸ LG Düsseldorf, Urteil v. 14.7.2010, 2a O 12/10, Rn. 17, WRP 2010, 1420 (1420).

⁸⁸⁹ LG Düsseldorf, Urteil v. 14.7.2010, 2a O 12/10, Rn. 17, WRP 2010, 1420 (1420).

⁸⁹⁰ LG Düsseldorf, Urteil v. 14.7.2010, 2a O 12/10, Rn. 17, WRP 2010, 1420 (1420).

Unter Berufung auf die Urteile des BGH vom 23. März 1973 und des OLG Stuttgart vom 10. November 1995 forderte das LG Düsseldorf aber, dass der maßgebliche Herstellungsvorgang, bei dem die Ware wesentliche Teile und bestimmende Eigenschaften erhalten habe, in Deutschland stattgefunden habe.⁸⁹¹

Eine in Deutschland hergestellte Ware müsse somit nach ihrer geistigen Konzeption und Formgebung vom Publikum als deutsches Erzeugnis angesehen werden. 892

Die Arbeitsvorgänge in China seien bereits so wesentlich, dass der Verkehr die Behandlung in Deutschland nicht mehr als Produktion, sondern als reine Überarbeitung sehe, da das Messer im Zeitpunkt der Lieferung zu einem großen Teil bereits fertig gestellt und insbesondere die Klinge schon geschliffen sei, was aus Verbrauchersicht für die Qualität des Messers entscheidend sei. 893

Eine rein mathematische Betrachtung dahingehend, dass die Messer nur ein Viertel des Bestecksets ausmachen, sei nicht entscheidend, da die Qualität der Messer aufgrund ihres im Vergleich zu Löffeln und Gabeln höheren Stellenwertes (infolge des häufigeren Gebrauchs und besonderer Eigenschaften wie etwa höhere Belastungsfähigkeit) für den Verbraucher entscheidend sei. 894

cc. Rechtliche Würdigung durch das Oberlandesgericht

Auch das OLG Düsseldorf stellte entscheidend auf die Verkehrsauffassung ab.

Die besondere Herausstellung des Herstellungslandes begründe bei den angesprochenen Verkehrskreisen die Erwartung, dass sämtliche Teile des beworbenen Bestecks in Deutschland hergestellt worden seien. Es sei schon zweifelhaft, ob in einem Fall, in dem dies nur auf eine Mehrzahl verschiedener Teile eines Gesamtbestecks zutreffe, die Prozentangaben der IHK von 45% bzw. die Bestimmungen des Zollkodexes, nach denen der letzte wesentliche Bearbeitungsschritt maßgebend sei, einschlägig seien oder ob vielmehr nicht auch danach die Voraussetzungen bei allen Teilen des Bestecks erfüllt sein müssten. Beste die Erwartungen der Verbraucher entscheidend seien, komme es hierauf nicht an. Beste die Erwartungen der Verbraucher entscheidend seien, komme es hierauf nicht an. Beste die Erwartungen der Verbraucher entscheidend seien, komme es hierauf nicht an. Beste die Erwartungen der Verbraucher entscheidend seien, komme es hierauf nicht an. Beste die Erwartungen der Verbraucher entscheidend seien, komme es hierauf nicht an. Beste die Erwartungen der Verbraucher entscheidend seien, komme es hierauf nicht an. Beste die Erwartungen der Verbraucher entscheidend seien, komme es hierauf nicht an. Beste die Erwartungen der Verbraucher entscheidend seien, komme es hierauf nicht an. Beste die Erwartungen der Verbraucher entscheidend seien, komme es hierauf nicht an. Beste die Erwartungen der Verbraucher entscheidend seien, komme es hierauf nicht an. Beste die Erwartungen der Verbraucher entscheidend seien, komme es hierauf nicht an. Beste die Erwartungen der Verbraucher entscheidend seien, komme es hierauf nicht an. Beste die Erwartungen der Verbraucher entscheidend seien, komme es hierauf nicht an. Beste die Erwartungen der Verbraucher entscheidend seien, komme es hierauf nicht an. Beste die Erwartungen der Verbraucher entscheidend seien, komme es hierauf nicht an. Beste die Erwartungen der Verbraucher entscheiden der Erwartungen der Verbraucher entscheiden der Erwartungen der Verbraucher entscheiden der Erwartungen der Verbraucher ent

⁸⁹¹ LG Düsseldorf, Urteil v. 14.7.2010, 2a O 12/10, Rn. 17, WRP 2010, 1420 (1420).

⁸⁹² LG Düsseldorf, Urteil v. 14.7.2010, 2a O 12/10, Rn. 17, WRP 2010, 1420 (1420).

⁸⁹³ LG Düsseldorf, Urteil v. 14.7.2010, 2a O 12/10, Rn. 18, WRP 2010, 1420 (1422).

⁸⁹⁴ LG Düsseldorf, Urteil v. 14.7.2010, 2a O 12/10, Rn. 19, WRP 2010, 1420 (1422).

⁸⁹⁵ OLG Düsseldorf, Urteil v. 5.4.2011, I-20 U 110/10, Rn. 19, WRP 2011, 939 (940).

⁸⁹⁶ OLG Düsseldorf, Urteil v. 5.4.2011, I-20 U 110/10, Rn. 19, WRP 2011, 939 (940).

⁸⁹⁷ OLG Düsseldorf, Urteil v. 5.4.2011, I-20 U 110/10, Rn. 19, WRP 2011, 939 (940).

ny" auf alle Teile des Bestecks und nicht nur auf den überwiegenden Teil beziehen. 898

Bei Industrieprodukten gehe der Verkehr davon aus, dass alle wesentlichen Herstellungsschritte in Deutschland erfolgt seien. Würde es nur um das Design gehen, wäre der Begriff "produziert" ebenso wie "made" falsch. Grundlegende und bedeutende Herstellungsschritte seien aber in China erfolgt, woran auch die Tatsache, dass sie auf aus Deutschland stammenden Maschinen hergestellt worden seien, nichts ändere. Deutschland stammenden Maschinen hergestellt worden seien, nichts ändere.

dd. Bewertung des Urteils

Zum Urteil des OLG Düsseldorf wurde von einer Auffassung vertreten, dass durch die ausdrückliche Bezugnahme des OLG Düsseldorf auf das Design der Ware gefolgert werden könne, dass der Designprozess zwar eine ausführende Tätigkeit darstelle, eine produzierende Tätigkeit und damit eine Herstellung im klassischen Sinne hierin gleichwohl nicht darin zu sehen sei. Poz Zudem wurde aus der Erwähnung der aus Deutschland stammenden Herstellungsapparate geschlossen, dass ausländisches Know-how die Kennzeichnung von in Deutschland produzierten Waren mit "Made in Germany" nicht ausschließe, aber im Umkehrschluss deutsches Know-how für eine entsprechende Auszeichnung solcher Erzeugnisse, die im Ausland gefertigt worden seien, nicht ausreichend sei.

Eine andere Auffassung erkennt an, dass dem Urteil offensichtlich das Bestreben zugrunde liege, den für deutsche Unternehmen nach wie vor werbewirksamen und in der Praxis entsprechend weit verbreiteten Hinweis "Made in Germany" vor missbrauchsbedingter Entwertung zu schützen. Das exklusive Abstellen auf die Verkehrsauffassung sei grundsätzlich nicht zu beanstanden, allerdings sei diese auch kaum trennscharf feststellbar, was wiederum Rechtsunsicherheit fördere. Das

Dieser letzten Bewertung ist zuzustimmen. Dabei ist gerade die Beurteilung durch das LG Düsseldorf überraschend. Zwar lehnte es die Übertragung der Kri-

⁸⁹⁸ OLG Düsseldorf, Urteil v. 5.4.2011, I-20 U 110/10, Rn. 19, WRP 2011, 939 (940).

⁸⁹⁹ OLG Düsseldorf, Urteil v. 5.4.2011, I-20 U 110/10, Rn. 20, WRP 2011, 939 (940).

⁹⁰⁰ OLG Düsseldorf, Urteil v. 5.4.2011, I-20 U 110/10, Rn. 20, WRP 2011, 939 (940).

⁹⁰¹ OLG Düsseldorf, Urteil v. 5.4.2011, I-20 U 110/10, Rn. 20, WRP 2011, 939 (940).

⁹⁰² Dück, GRUR 2013, 576 (579).

⁹⁰³ Dück, GRUR 2013, 576 (579).

⁹⁰⁴ Slopek, GRUR-Prax 2011, 291 (292).

⁹⁰⁵ Slopek, GRUR-Prax 2011, 291 (292); kritisch hierzu auch Wolffgang, AW-Prax 2012, 1.

terien des handelspolitischen Ursprungs auf die Warenmarkierung "Made in Germany" ab.

Allerdings legte es seiner Beurteilung viele Kriterien zugrunde, die auch für die Beurteilung des handelspolitischen Ursprungs von Bedeutung sind, nämlich die Möglichkeit international arbeitsteiliger Produktion und die Unerheblichkeit des Ursprungs der eingesetzten Vormaterialien. Auch kommt es beim handelspolitischen Ursprung gerade auf die bestimmenden Eigenschaften an, die die Ware durch den Bearbeitungsvorgang erhalten hat. Hinzu kommt, dass in der Vergangenheit der handelspolitische Ursprung bereits auf die Warenmarkierung "Made in Germany" angewendet wurde. Eine apodiktische Ablehnung von dessen Anwendung bzw. eine Ablehnung des handelspolitischen Ursprungs ohne nähere Prüfung erscheint unangemessen.

Ob man vom LG Düsseldorf und vom OLG Düsseldorf hätte erwarten können, dass sie die komplizierte ursprungsrechtliche Beurteilung zur Warenzusammenstellung sinngemäß auf die Warenmarkierung "Made in Germany" übertragen, dürfte sich wohl nur schwer vertreten lassen, da ja derzeit eine ausdrückliche Regelung der Warenzusammenstellung im Rahmen des handelspolitischen Ursprungs fehlt (vgl. Punkt C.III3.a.aa.).

Dies wäre aber auch nicht nötig gewesen, da ja nach dem Urteil des OLG Düsseldorf ein Hinweis auf die Bearbeitung der Messer in China hätte angebracht werden können. Die Markierung hätte dann für die restlichen Besteckteile zugelassen und so den Interessen des Herstellers zumindest teilweise Rechnung getragen werden können.

Auch ohne Berücksichtigung der Wertungen des handelspolitischen Ursprungs erscheint die Entscheidung somit unangemessen hart.

k) Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. November 2012

Das bislang jüngste Urteil zu "Made in Germany" stammt vom OLG Hamm. In der Entscheidung⁹⁰⁶ ging es um die international arbeitsteilige Herstellung von "feuchten" und "trockenen" Kondomen.

aa. Sachverhalt

Ein deutsches Unternehmen hatte aus Latex bestehende Kondom-Rohlinge aus dem Ausland importiert, in ihrem deutschen Werk endbearbeitet, einer Quali-

230

⁹⁰⁶ OLG Hamm, Urteil v. 20.11.2012, I-4 U 95/12, BB 2013, 532.

tätskontrolle unterzogen und im Anschluss versiegelt und verpackt. 907 Im Rahmen der Endbearbeitung wurde ein Teil der Kondome befeuchtet. 908

Zur Vermarktung des fertigen Produkts wurde dieses sodann mit der in Siegelform aufgemachten Behauptung "Kondome – Made in Germany" beworben. 909

Die Klägerin argumentierte, dass sich die Nutzung von "Made in Germany" als irreführende Werbung darstelle, da ganz wesentliche Produktionsschritte in Deutschland nicht stattfänden und das, was die Beklagte aus dem Ausland beziehe, bereits als Kondom erkennbar sei. 910

Die Beklagte hielt dem entgegen, dass der finanzielle Wert eines Rohlings im Verhältnis zum Endprodukt nur 19% betrage und die wesentliche Produktionsschritte und Qualitätsprüfungen in ihrem Werk vorgenommen würden. Auch sei nicht klar, warum ein Rohling als Kondom erkennbar sei, da der Rohling nur ein Vorprodukt darstelle und in keinem Fall verkehrsfähig sei. Gerade dass die Qualitätskontrollen nach deutschem Recht vorgenommen worden seien, sei für die beteiligten Verkehrskreise von nicht unwesentlicher, wenn nicht sogar entscheidender Bedeutung.

bb. Rechtliche Würdigung durch das Oberlandesgericht

Das OLG Hamm stützte die Auffassung der Klägerin. Unter Verweis auf die Urteile des BGH vom 23. März 1973 und des OLG Düsseldorf vom 5. April 2011 stellte es fest, dass die Erwartung des Verbrauchers begründet werde, dass alle wesentlichen Fertigungsschritte in Deutschland oder zumindest der maßgebliche Herstellungsvorgang, bei dem die Ware ihre für die Verkehrsauffassung bestimmenden Eigenschaften erhalte, in Deutschland erfolgt seien. 914

In der Befeuchtung eines Teils der Kondome liege nur die Fertigung einer Alternative des Endproduktes Kondom, was jedoch nicht die generelle Bezeich-

231

⁹⁰⁷ OLG Hamm, Urteil v. 20.11.2012, I-4 U 95/12, Rn. 12f., BB 2013, 532.

⁹⁰⁸ OLG Hamm, Urteil v. 20.11.2012, I-4 U 95/12, Rn. 25 (nicht bei BB 2013, 532 abgedruckt).

⁹⁰⁹ OLG Hamm, Urteil v. 20.11.2012, I-4 U 95/12, Rn. 14, BB 2013, 532.

⁹¹⁰ OLG Hamm, Urteil v. 20.11.2012, I-4 U 95/12, Rn. 25, BB 2013, 532.

⁹¹¹ OLG Hamm, Urteil v. 20.11.2012, I-4 U 95/12, Rn. 28 (nicht bei BB 2013, 532 abgedruckt).

⁹¹² OLG Hamm, Urteil v. 20.11.2012, I-4 U 95/12, Rn. 29 (nicht bei BB 2013, 532 abgedruckt).

⁹¹³ OLG Hamm, Urteil v. 20.11.2012, I-4 U 95/12, Rn. 32 (nicht bei BB 2013, 532 abgedruckt).

⁹¹⁴ OLG Hamm, Urteil v. 20.11.2012, I-4 U 95/12, Rn. 75, BB 2013, 532.

nung der Kondome als "Made in Germany" rechtfertige, ohne dass es darauf ankomme, ob die "Befeuchtung" der maßgebliche oder auch nur ein maßgeblicher Herstellungsschritt sei. ⁹¹⁵ Für Kriterien wie Reißfestigkeit und Dichtheit sei der bereits im Ausland abgeschlossene Herstellungsprozess maßgeblich. ⁹¹⁶ Einsiegeln, Verpackung und Qualitätskontrolle hätten mit der Herstellung des Endprodukts Kondom nichts mehr zu tun. ⁹¹⁷

cc. Bewertung der Entscheidung

Der Entscheidung wird in der Literatur zugute gehalten, dass die strenge Auslegung durch die Gerichte der Stärkung des Produktionsstandortes Deutschland diene. 918

Inhaltlich knüpft sie an die Vorgängerrechtsprechung an. Leider werden auch die Defizite dieser früheren Rechtsprechung fortgesetzt. Zum einen lässt das OLG Hamm offen, ob die Befeuchtung einen maßgeblichen Herstellungsschritt darstellt oder nicht. Zum anderen differenziert das OLG Hamm ebenso wenig zwischen trockenen und feuchten Kondomen, wie das OLG Düsseldorf zwischen den Messern und dem übrigen Besteck differenziert hat.

Nach hier vertretener Auffassung dürfte es gerade aus Verbrauchersicht von Bedeutung sein, ob und wo die in der Endphase des Produktionsprozesses verortete Qualitätskontrolle durchgeführt wird. So wird auch vertreten, dass gerade unter Berücksichtigung des Urteils des OLG Hamm auf eine geografische Zuordnung durch "Made in Germany" unter Umständen ganz verzichtet werden könne und stattdessen die Einhaltung von Qualitätssicherungsmechanismen, der Rückgriff auf deutsches Know-how oder die Gewährleistung deutscher Produktsicherheitsvorschriften in den Vordergrund gerückt werden könne, da dieser Maßstab deutlich flexibler an die Verkehrserwartung angepasst werden könne.

Aus zollrechtlicher Sicht ist die Qualitätskontrolle für einen Be- oder Verarbeitungsvorgang i.S.d. Art. 24 ZK ebenfalls nicht komplett unbeachtlich. Art. 40 3. Anstr. ZK-DVO bezieht ja gerade Kontrollvorgänge in den durch Montagevorgänge erlangten Wertzuwachs mit ein. Hätte man an dieser Stelle die zollrechtli-

⁹¹⁵ OLG Hamm, Urteil v. 20.11.2012, I-4 U 95/12, Rn. 82 (nicht bei BB 2013, 532 abgedruckt).

⁹¹⁶ OLG Hamm, Urteil v. 20.11.2012, I-4 U 95/12, Rn. 83 (nicht bei BB 2013, 532 abgedruckt).

⁹¹⁷ OLG Hamm, Urteil v. 20.11.2012, I-4 U 95/12, Rn. 83, BB 2013, 532.

⁹¹⁸ Egerer, BB 2013, 532; im Ergebnis ebenfalls zustimmend: Mayer-Sandrock, MPR 2013, 71.

⁹¹⁹ Klein/Sieger, GRUR-Prax 2013, 57 (58).

che Wertung zugrunde gelegt, so wäre dem OLG Hamm seine Urteilsfindung womöglich etwas leichter gefallen. Bezüglich der Verpackungen hingegen decken sich die zollrechtliche und die wettbewerbsrechtliche Betrachtungsweise, wie schon der Vergleich mit Art. 38 ZK-DVO (vgl. Punkt C.III.2.b.aa.) zeigt.

5. Zusammenfassung

Im Laufe der Jahrzehnte hat sich die Rechtsprechung immer weiter hin zu einem vorrangigen bis ausschließlichen Abstellen auf die Verkehrsauffassung entwickelt. Diese Entwicklung ist angesichts der Notwendigkeit unternehmerischer Kalkulationssicherheit äußerst bedenklich, da zwar einerseits durch die Rechtsprechung die Notwendigkeit international arbeitsteiliger Produktion anerkannt wurde, es andererseits aber durch das Abstellen auf die Verkehrsauffassung ungewiss bleibt, wann diese für die Werbung mit dem Slogan "Made in Germany" schädlich ist und wann nicht.

In der Literatur wird Unternehmen unter Auswertung der Rechtsprechung insoweit empfohlen, darauf zu achten, welche Eigenschaften und Bestandteile der Ware wertbestimmend sind, ob diese Eigenschaften auf einer Leistung in Deutschland beruhen, ob die maßgebliche Herstellung der Ware in Deutschland stattfindet, ob die deutsche oder ausländische Herkunft von Teilen der Ware die Kaufüberlegungen der angesprochenen Kunden beeinflusst und ob ein entscheidender Wertschöpfungsanteil durch den Zusammenbau bzw. die Endmontage in Deutschland entstanden sei. 920

Nach hier vertretener Auffassung ist die mit dem Abstellen auf die Verkehrsauffassung verbundene Unsicherheit gar nicht notwendig, da ja die Wertungen des handelspolitischen Ursprungs und der Rechtsprechung der Zivilgerichte in der Mehrheit der Fälle zum gleichen Ergebnis gelangt wären.

Viele Kriterien, die auch für die wesentliche Be- oder Verarbeitung i.S.d. Art. 24 ZK relevant sind, werden auch von den Gerichten zugrunde gelegt. Es muss ein wesentlicher Produktionsvorgang in Deutschland erfolgen, auf die Herkunft der Vormaterialien und die geistige Leistung kommt es grundsätzlich nicht an. Aufgrund der Ähnlichkeiten wäre es vernünftig gewesen, die Wertungen des handelspolitischen Ursprungs auf die Bewertung der Markierung "Made in Germany" zu übertragen.

In der Literatur wird vertreten, dass hierdurch eine eindeutige Grenzziehung zwischen erlaubter und verbotener Verwendung des Slogans "Made in Germa-

⁹²⁰ Egerer, BB 2013, 532; ebenso Aβhoff, GRUR-Prax 2011, 280.

ny" auch zukünftig nicht möglich wäre, wohl aber eine deutlich höhere Trennschärfe. P21 Auch wenn Art. 24 ZK nicht unmittelbar für die Warenmarkierung "Made in Germany" einschlägig sei, biete diese Regelung doch einen praktikablen Orientierungspunkt, um zu einer korrekten Warenmarkierung zu gelangen und schließe in aller Regel eine Irreführung der beteiligten Verkehrskreise aus. P22 Andernfalls sei ein Unternehmen nur dann auf der sicheren Seite, wenn ein Produkt zu 100% aus Deutschland stamme oder nur ganz unwesentliche Vorarbeiten im Ausland erfolgt seien, was aber weder sachgerecht noch vom BGH vorgegeben worden sei. P23

Mit Ausnahme der Urteile des LG Frankfurt und des OLG Frankfurt aus den 80er Jahren ist dieser Weg leider nicht beschritten worden. Dabei würde das Abstellen auf den handelspolitischen Ursprung eine dringend zu schließende Lücke ausfüllen. Auch wenn es richtig sein mag, auf die "aus Sicht des Verkehrs maßgeblichen Produktionsvorgänge" abzustellen, fehlen für die Einordnung der Verkehrsvorstellung feste Kriterien, wie sie beim handelspolitischen Ursprung in Form des Tarifsprungs oder eines Wertzuwachses gegeben sind. Hier würde ein Abstellen auf den handelspolitischen Ursprung für einen Zugewinn an Transparenz und Rechtssicherheit sorgen. Seitens der EU wurde dies zum Anlass genommen, entsprechende Regeln in Verordnungsentwürfe zur Behandlung von Warenmarkierungen aufzunehmen (vgl. Punkt F.II.5.).

Insofern bleibt es dabei, dass es für die Bewertung, ob ein Produkt "Made in Germany" ist oder nicht, auf den Ort der Fertigung ankommt und im Produktionsablauf zeitlich vor- bzw. nachgelagerte Stufen oder die Herkunft von Produktbestandteilen nur insoweit relevant sind, als sie einen Herstellungsbezug aufweisen, während die Herkunft von Rohstoffen sowie die Arbeitsschritte Planung, Design, Nutzung von know-how und Endmontage hingegen in der Regel zu vernachlässigen sind. 924

VIII. Abschließende Bewertung zur wesentlichen Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK

Die wesentliche Be- oder Verarbeitung gemäß Art. 24 ZK hat eine hohe praktische Bedeutung für verschiedene handelspolitische Maßnahmen der EU.

234

⁹²¹ Slopek, GRUR-Prax 2011, 291 (292).

⁹²² Gündling, GRUR 2007, 921 (922); so auch Notz, Kapitel 2.8., S. 2 und Dück, GRUR 2013, 576 (581).

⁹²³ Slopek, GRUR-Prax 2011, 291 (292).

⁹²⁴ Dück, GRUR 2013, 576 (582).

Dies wird dadurch belegt, dass in mehreren Vorschriften der Antidumpinggrundverordnung und der Ausfuhrerstattungsverordnung auf den handelspolitischen Ursprung und zum Teil sogar direkt auf Art. 24 ZK verwiesen wird. Zudem hat Art. 24 ZK für beide Rechtsgebiete bereits in einer Vielzahl von Gerichtsentscheidungen eine Rolle gespielt.

Auch für das Anbringen der Warenmarkierung "Made in Germany" spielt Art. 24 ZK jedenfalls praktisch eine erhebliche Rolle, da die wesentliche Be- oder Verarbeitung gemäß Art. 24 ZK als Indiz dafür gilt, dass ein Produkt aus Verbrauchersicht im Wesentlichen in Deutschland hergestellt worden ist, auch wenn dies in der Rechtsprechung bisher leider nur selten anerkannt wurde.

Obwohl die wesentliche Be- oder Verarbeitung gemäß Art. 24 ZK somit für viele Rechtsgebiete eine wichtige Rolle spielt, ist die Regelungsdichte in der ZK-DVO zum handelspolitischen Ursprung um vieles geringer als im präferenziellen Ursprungsrecht.

Auf WTO-Ebene gibt es derzeit nur allgemeine Grundsätze zu weltweit einheitlichen Regeln über die wesentliche Be- oder Verarbeitung.

Der Ansatz der EU-Kommission, diese Lücken über die von ihr entwickelten Interpretationsrichtlinien zu füllen, entsprach nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren. Zur Schaffung verbindlicher Standards helfen die Leitlinien derzeit nicht weiter.

Die besten Quellen zu einer detaillierten und EU-weit einheitlichen Regelung des handelspolitischen Ursprungs liefern derzeit die zehn EuGH-Urteile, in denen die Merkmale der wesentlichen Be- oder Verarbeitung gemäß Art. 24 ZK näher ausgestaltet wurden. Auch diese Entscheidungen liefern aber nur Grundsätze, die zur Ursprungsbestimmung herangezogen werden können.

Insgesamt beruht die Anwendung der wesentlichen Be- oder Verarbeitung gemäß Art. 24 ZK somit auf sehr allgemein gehaltenen Grundlagen. Rechtssicherheit vermag die Anwendung von Art. 24 ZK aber nur in eingeschränktem Maße zu bieten.

Vorteil hieran ist aus Unternehmensperspektive die große Flexibilität bei der Anwendung von Art. 24 ZK. Bei einem Mitdenken auf Seiten der Verwaltung vermag eine flexible Auslegung der Bestimmung einige der beim handelspolitischen Ursprung bestehenden Lücken aber durchaus zu schließen (etwa durch eine entsprechende Anwendung von Bestimmungen des Zollpräferenzrechts).

Es wäre nach hier vertretener Auffassung das Beste, auch in Zukunft die bisher praktizierte flexible Anwendung des handelspolitischen Ursprungsrechts beizu-

behalten, um die Import- und Exportwirtschaft nicht unnötig zu belasten. In Anbetracht von geplanten verbindlichen Regeln in der UZK-DVO und verpflichtenden Produktkennzeichnungen für Import- und Exportwaren wird es hierbei aber voraussichtlich nicht bleiben (vgl. Punkte F.II.3. und F.II.5.).

D. Die Missbrauchsbekämpfung durch Art. 25 ZK und den vom EuGH entwickelten allgemeinen Missbrauchstatbestand

I. Zur Missbrauchsbekämpfung durch Art. 25 ZK

Art. 25 ZK legt Folgendes fest:

"Eine Be- oder Verarbeitung, bei der festgestellt worden ist oder bei der die festgestellten Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, dass sie nur die Umgehung von Bestimmungen bezweckt, die in der Gemeinschaft für Waren bestimmter Länder gelten, kann den so erzeugten Waren keinesfalls im Sinne des Artikel 24 die Eigenschaft von Ursprungswaren des Be- oder Verarbeitungslandes verleihen."

1. Einleitung

Art. 25 ZK ist eine allgemeine Missbrauchsklausel, die sich gegen Umgehungen bezüglich sämtlicher Schutzmaßnahmen zollrechtlicher, zolltarifrechtlicher oder handelspolitischer Art richtet, welche die Einfuhr von Waren mit Ursprung in bestimmten Ländern zum Gegenstand haben, die also die Feststellung des handelspolitischen Ursprungs erfordern. 925

Sinn und Zweck von Art. 25 ZK ist es, im Fall von Scheingeschäften und Umgehungshandlungen dafür zu sorgen, dass Vorteile nicht gewährt bzw. entzogen werden, auf die zwar formal ein Anspruch besteht, der den Zielsetzungen der einschlägigen Vorschriften des EU-Rechts aber zuwiderläuft. 926

Art. 25 ZK greift nur dann ein, wenn alle Voraussetzungen für die Zuerkennung des Ursprungs nach Art. 24 ZK (bis auf die wirtschaftliche Rechtfertigung der Warenbehandlung) gegeben sind, sodass Art. 25 ZK dann nicht anwendbar ist, wenn Art. 24 ZK nicht einschlägig ist. 927

⁹²⁵ BFH, Urteil v. 15.7.2008, VII R 19/07, Rn. 11, BFHE 221, 329 (331), ZfZ 2008, 266 (267).

⁹²⁶ Prieβ in Witte, 6. Aufl., Art. 25 ZK, Rn. 1; Lux in Dorsch, C 6, Art. 13 Antidumping-VO, Rn. 18.

⁹²⁷ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 25 ZK, Rn. 2; Schmidt, S. 63.

Art. 25 ZK ist nur auf den handelspolitischen Ursprungserwerb ausgerichtet und einer analogen Anwendung auf andere Bereiche des ZK unzugänglich. Auf die Art der Bestimmung, die umgangen werden soll, kommt es nicht an, sodass Art. 25 ZK (soweit auch Art. 24 ZK anwendbar ist), auch außerhalb des Zollrechts angewendet werden kann, etwa im Ausfuhrerstattungsrecht.

Bedeutung hat die Norm vor allem für das EU-Antidumpingrecht. ⁹³⁰ Im Verhältnis zur allgemeinen Missbrauchsklausel aus Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO ist Art. 25 ZK lex specialis. ⁹³¹ Gleichwohl wurde Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO nie herangezogen, um Kriterien für die Anwendung des Art. 25 ZK zu entwickeln ⁹³²

2. Tatbestandsmerkmale von Art. 25 ZK

Die zentralen Merkmale von Art. 25 ZK sind die Umgehungsabsicht selbst sowie deren Feststellung oder Vermutung.

a) Umgehungsabsicht

Zentrales Merkmal von Art. 25 ZK ist die Umgehungsabsicht.

Dieses Merkmal ergibt sich aus dem Begriff "bezweckt", sodass es nicht auf die objektiv festzustellende Umgehung von Vorschriften ankommt, sondern auf die Absicht der Umgehung, wobei wiederum die Absicht der Konzern- oder Unternehmensleitung entscheidend ist. 933

Aus dem Wort "nur" ergibt sich, dass die an sich ursprungsbegründende Beoder Verarbeitung ausschließlich zum Ziel haben muss, Bestimmungen, die auf den Ursprung abstellen, zu umgehen.⁹³⁴

An der Umgehungsabsicht fehlt es dann, wenn mit der Be- oder Verarbeitung in einem bestimmten Land auch andere Zwecke wirtschaftlicher Art (Kostenmini-

_

⁹²⁸ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 25 ZK, Rn. 2; so auch Harings in Dorsch, A 1, Art. 25 ZK, Rn. 1.

⁹²⁹ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 25 ZK, Rn. 6.

⁹³⁰ Killmann, AW-Prax 2009, 334 (336); Möller/Schumann, S. 42.

⁹³¹ Prieβ in Witte, 6. Aufl. Art. 25 ZK, Rn. 1; Lux in Dorsch, C 6, Art. 13 Antidumping VO, Rn. 18, Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 25 ZK, Rn. 1.

⁹³² Killmann, AW-Prax 2009, 334 (337).

Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 25 ZK, Rn. 3.

⁹³⁴ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 25 ZK, Rn. 5.

mierung, Qualitätssteigerung, bessere Logistik) neben der Ursprungsbegründung verfolgt werden. 935

Praktisch ist dieses subjektive Element im Zusammenhang mit einer Zollanmeldung nur schwer festzustellen. ⁹³⁶ Die Vermeidung der Zahlung von Antidumpingzöllen ist nämlich regelmäßig ein Grund für den Wechsel eines Produktionsstandorts, wird aber selten der einzige sein. ⁹³⁷

b) Feststellung oder Vermutung der Umgehungsabsicht

Die Umgehungsabsicht muss festgestellt oder vermutet werden.

Zur Feststellungslast gilt grundsätzlich, dass diese bei der Behörde liegt, sodass Zweifel in einem gerichtlichen Verfahren zu ihren Lasten gehen. ⁹³⁸ Die Vermutung muss konkret nachvollziehbar sein und ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit aufweisen. ⁹³⁹ Notwendig ist somit eine ausreichend bewiesene Tatsachengrundlage, die keine ernsthaften Zweifel mehr zulässt, sodass eine schwach begründete Vermutung nicht ausreichend ist. ⁹⁴⁰

Auf der anderen Seite obliegt es dem Wirtschaftsteilnehmer, bei von der Behörde geäußerten Zweifeln an der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Be- oder Verarbeitung wirtschaftliche Gründe für die von ihm gewählte wirtschaftliche Gestaltung der Herstellungsvorgänge anzuführen.⁹⁴¹

3. Problem der Abgrenzung zur unternehmerischen Gestaltungsfreiheit

Problematisch ist bei der Anwendung von Art. 25 ZK (wie auch bei allen anderen Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung), wo die Grenze zur legalen Gestaltungsfreiheit zu ziehen ist.

So wird an Art. 25 ZK kritisiert, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum ein Produzent nicht in einem anderen Land und unter Verwendung anderer Vormaterialien produzieren dürfe, wenn der ursprüngliche Produktionsstandort aufgrund von Antidumpingzöllen nicht mehr rentabel sei. 942

⁹³⁵ Harings in Dorsch, A 1, Art. 25 ZK, Rn. 2.

⁹³⁶ Rogmann/Klötzer, AW-Prax 2006, 155 (157); so auch Van Bael/Bellis, S. 656.

⁹³⁷ Vermulst/Rovetta, GTCJ 2008, 337 (343); Lyons, S. 246.

⁹³⁸ Prieß in Witte, 6. Aufl., Art. 25 ZK, Rn. 4; Harings in Dorsch, A 1, Art. 25 ZK, Rn. 3.

⁹³⁹ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 25 ZK, Rn. 7.

⁹⁴⁰ *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Art. 25 ZK, Rn. 4.

⁹⁴¹ Harings in Dorsch, A 1, Art. 25 ZK, Rn. 4.

⁹⁴² Wengler, AW-Prax 1996, 343 (343f.).

Ferner wird vertreten, dass Art. 25 ZK widersprüchlich wirke, da die Rechtsfolge einer objektiven Tatsache aufgrund der Vermutung einer Umgehung unterdrückt werde. 943

Zur Abgrenzung von unternehmerischer Gestaltungsfreiheit und Missbrauch i.S.v. Art. 25 ZK wird etwa vertreten, dass eine gezielte Anhebung des Ab-Werk-Preises, um eine Wertzuwachsregel zu erfüllen, keine Manipulation des Ursprungslandes darstelle. Begründet wird dieses Ergebnis damit, dass die Preisgestaltung grundsätzlich in der Freiheit des Unternehmers liege, sodass der Preis zu akzeptieren sei, solange er effektiv verlangt und auch vom Abnehmer gezahlt werde, ohne dass eine versteckte Rückgewähr erfolge. 945

Da Art. 25 ZK eine Ausnahme von den in Art. 24 ZK festgelegten Grundsätzen darstelle, wird ferner vertreten, dass die Norm im Ergebnis restriktiv ausgelegt werden solle. 946 Dieser Auffassung ist zuzustimmen.

4. Verhältnis von Art. 25 ZK zu Art. 13 Antidumping VO

Aufgrund der Vergleichbarkeit der durch die Vorschriften zu regelnden Sachverhalte und aufgrund ihrer inhaltlich stark voneinander abweichenden Konzeption war lange Zeit das Verhältnis von Art. 25 ZK zu Art. 13 Antidumping VO umstritten.

Zum Verhältnis dieser Vorschriften wurde etwa kritisiert, dass für die Anwendung von Art. 25 ZK die bloße Vermutung genüge, dass durch bestimmte Beoder Verarbeitungsprozesse (Antidumping-) Maßnahmen umgangen werden sollen, während Art. 13 AntidumpingVO relativ präzise definierte Umgehungstatbestände festlege. 947

In der älteren Literatur wird zum Rangverhältnis der beiden Vorschriften vertreten, dass Art. 13 AntidumpingVO in Antidumpingfällen dem Art. 25 ZK als lex specialis vorgehe. 948

Nach einer anderen Auffassung seien Art. 25 ZK und Art. 13 AntidumpingVO grundsätzlich nebeneinander anwendbar, da Art. 25 ZK und Art. 13 AntidumpingVO sehr unterschiedlich aufgebaut seien. 949 Art. 13 AntidumpingVO setze

_

⁹⁴³ Killmann, AW-Prax 2009, 334(336f.).

⁹⁴⁴ Bachmann, AW-Prax 2009, 8 (10).

⁹⁴⁵ Bachmann, AW-Prax 2009, 8 (10f.).

⁹⁴⁶ Van Bael/Bellis, S. 656.

⁹⁴⁷ Wengler, AW-Prax 1996, 343 (343).

⁹⁴⁸ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 25 ZK, Rn. 6.

⁹⁴⁹ Lux in Dorsch, C 6, Art. 13 Antidumping VO, Rn. 18.

nämlich im Gegensatz zu Art. 25 ZK eine besondere Untersuchung voraus, die Ausweitung eines Antidumpingzolls gemäß Art. 13 AntidumpingVO bedürfe im Gegensatz zur Feststellung einer Umgehung i.S.v. Art. 25 ZK einer besonderen Durchführungsverordnung und Art. 13 AntidumpingVO enthalte in Bezug auf die Umgehung präzise Kriterien, bei deren Nichtvorhandensein dennoch Raum für die Anwendung von Art. 25 ZK verbleibe. 950

Dieser Meinungsstreit wurde durch das Urteil des BFH vom 15. Juli 2008 zugunsten der zweiten Auffassung entschieden.

5. Art. 25 ZK in der Rechtsprechung

In der Rechtsprechung spielte Art. 25 ZK bisher nur bei zwei Gelegenheiten eine größere Rolle, nämlich in dem auch für die Anwendung von Art. 24 ZK wichtigen EuGH-Urteil "Brother International" (vgl. Punkt C.IV.5.) und dem Urteil des BFH vom 15. Juli 2008. Darüber hinaus fand die Vorschrift in der Entscheidung "Gesellschaft für Überseehandel" (vgl. Punkt C.IV.1.) Erwähnung.

a) Entscheidung "Gesellschaft für Überseehandel" vom 26. Januar 1977

In der Entscheidung "Gesellschaft für Überseehandel" entschied der EuGH zu Art. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 (jetzt: Art. 25 ZK), dass die Vorschrift den Ursprungserwerb durch eine nicht wesentliche Be- oder Verarbeitung verhindern solle. 951

In der Literatur wurde hierzu gefolgert, dass die Vorschrift somit nur dann Anwendung finden könne, sofern der Herstellungsprozess nicht wesentlich sei und ausschließlich der Umgehung von Vorschriften diene. Dieses Verständnis der Vorschrift entspricht der in der Literatur geforderten restriktiven Auslegung von Art. 25 ZK. Die Bedeutung von Art. 25 ZK wird durch dieses Verständnis aber stark begrenzt.

b) Entscheidung "Brother International" vom 13. Dezember 1989

Zu der Thematik der Montage von in Japan hergestellten Einzelteilen in Taiwan fragte das Hessische Finanzgericht den EuGH, ob für den Fall, dass die Monta-

⁹⁵⁰ Lux in Dorsch, C 6, Art. 13 Antidumping VO, Rn. 18.

⁹⁵¹ EuGH, Urteil v. 26.1.1977, Rs. C-49/76 – Gesellschaft für Überseehandel – Rn. 3, Slg. 1977, 41, (...), ZfZ 1977, 271 (271).

⁹⁵² Vander Schueren, CMLR 1990, 341 (354).

ge von vorgefertigten Einzelteilen ursprungsbegründend wirke, Art. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 so auszulegen sei, dass die Umleitung der Exporte unter Ausnutzung schon vorhandener Produktionsstätten die Vermutung rechtfertige, dass die Umleitung die Umgehung von Bestimmungen (Antidumpingzoll) bezwecke. 953

aa. Rechtliche Würdigung durch den Europäischen Gerichtshof

Der EuGH führte hierzu aus, dass die Verlagerung allein eine solche Vermutung nicht rechtfertige, da es nämlich eine Reihe anderer Gründe geben könne, die eine solche Verlagerung rechtfertigen. 954

Sofern jedoch ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Inkrafttreten der einschlägigen Regelung und der Verlagerung der Montage bestehe, so obliege dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer der Nachweis, dass die Montagevorgänge aus einem sachlichen Grund ausgelagert wurden und nicht nur zu dem Zweck, den Folgen von Art. 6 UrsprungsVO zu entgehen. 955

bb. Bewertung der Entscheidung

Aus diesen Ausführungen wurde in der Literatur gefolgert, dass in derartigen Fällen eines engen zeitlichen Zusammenhangs die Beweislast auf den Wirtschaftsteilnehmer (also Importeur oder Exporteur) verlagert sei. ⁹⁵⁶ Die Entscheidung wurde dafür kritisiert, dass nicht dargelegt wurde, was genau ein "sachgerechter Grund" für eine Verlagerung sei und wo somit die Grenze zwischen einer beabsichtigten Umgehung des Antidumpingzolls und dem berechtigten Versuch liege, Restriktionen aus dem Weg zu gehen. ⁹⁵⁷ Ferner wird vertreten, dass sich auch unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung eine zu weite Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Art. 25 ZK verbiete, da es zollrechtlich nicht zu sanktionieren sei, wenn Unternehmen das In-Kraft-Treten einer neuen Regelung zum Anlass nehmen, ihre Standortentscheidungen zu überprüfen. ⁹⁵⁸

⁹⁵³ EuGH, Urteil v. 13.12.1989, Rs. C-26/88 – Brother International – Rn. 9, Slg. 1989, 4253 (4277), ZfZ 1990, 45 (46).

⁹⁵⁴ EuGH, Urteil v. 13.12.1989, Rs. C-26/88 – Brother International – Rn. 28, Slg. 1989, 4253 (4282), ZfZ 1990, 45 (46).

⁹⁵⁵ EuGH, Urteil v. 13.12.1989, Rs. C-26/88 – Brother International – Rn. 28, Slg. 1989, 4253 (4282), ZfZ 1990, 45 (46).

⁹⁵⁶ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 25 ZK, Rn. 7.

⁹⁵⁷ Kaufmann, S. 130; Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 25 ZK, Rn. 5.

⁹⁵⁸ Harings in Dorsch, A 1, Art. 25 ZK, Rn. 4.

cc. Auswirkungen auf die Folgerechtsprechung

Auf die Folgerechtsprechung hat sich das Urteil nicht signifikant ausgewirkt. Art. 25 ZK wurde in mehreren Urteilen angesprochen, aber nicht näher geprüft. Se Auf die Folgerungen aus der Entscheidung "Brother International" wurde bis zu dem Verfahren, das zum BFH-Urteil vom 15. Juli 2008 führte, nur in einem Urteil durch das FG Düsseldorf aus dem Jahr 1998 näher eingegangen. Hiernach kann die Umgehungsvermutung schon allein durch den Umfang der Bearbeitung widerlegt werden, selbst wenn die Produktion erst nach Einleitung des Antidumpingverfahrens für Einfuhren aus einem dritten Land aufgenommen wurde. Diese Entscheidung lässt den Schluss zu, dass auch das FG Düsseldorf eine restriktive Auslegung von Art. 25 ZK favorisierte.

c) Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Juli 2008

Das zweite größere Verfahren zu Art. 25 ZK mündete in das BFH-Urteil vom 15. Juli 2008. Neben den Voraussetzungen von Art. 25 ZK wurde auch das Verhältnis zu Art. 13 Antidumping VO behandelt.

aa. Sachverhalt

Die Klägerin hatte Stahlseile zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, die in Ägypten hergestellt worden waren. 961

Im Anschluss an eine Missionsreise des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) erhob das Hauptzollamt von der Klägerin Antidumpingzoll gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1796/99⁹⁶² nach, da der hinreichende Verdacht bestehe, dass die angemeldeten Waren unter Umgehung des Antidumpingzolls für Waren mit Ursprung in China in den freien Verkehr übergeführt worden seien. 963

⁹⁵⁹ FG Hessen, Urteil v. 25.5.1992, 7 K 552/91, RIW 1993, 522 (524); FG Düsseldorf, Urteil v. 2.5.2007, 4 K 2456/06 Z, Rn. 15, ZfZ 2008, Beil. 1, 3 (5); EuGH, Urteil v. 13.12.2007, Rs. C-372/06 – Asda Stores – Rn. 65, Slg. 2007, I-11223 (I-11259).

⁹⁶⁰ FG Düsseldorf, Urteil v. 4.3.1998, 4 K 3450/96 Z, ZfZ 1998, 272.

⁹⁶¹ FG Düsseldorf, Urteil v. 2.5.2007, 4 K 3480/05 Z. Rn. 1, ZfZ 2008, Beil. 1, 5 (6).

⁹⁶² Verordnung (EG) Nr. 1796/1999 des Rates vom 12. August 1999 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ungarn, Indien, Mexiko, Polen, Südafrika und der Ukraine, zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf diese Einfuhren und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in der Republik Korea, ABI. EG 1999 Nr. L 217/1.

⁹⁶³ FG Düsseldorf, Urteil v. 2.5.2007, 4 K 3480/05 Z, Rn. 7, ZfZ 2008, Beil. 1, 5 (6).

bb. Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 2. Mai 2007

Das FG Düsseldorf erklärte, dass die Anwendbarkeit von Art. 25 ZK nicht ausgeschlossen sei, weil die Kommission den Antidumpingzoll nicht i.S.v. Art. 13 Abs. 3 S. 1 AntidumpingVO ausgeweitet habe. 964 Weder dem Wortlaut von Art. 25 ZK noch dem von Art. 13 AntidumpingVO lasse sich entnehmen, dass die bloße Möglichkeit der Einleitung eines Verfahren gemäß Art. 13 Abs. 3 AntidumpingVO die Anwendung der allgemeinen Generalklausel des Art. 25 ZK ausschließe. 965

Zumal widerspreche es sowohl dem Sinn und Zweck von Art. 13 AntidumpingVO als auch Art. 25 ZK, Missbrauch durch Umgehungseinfuhren nach der Einführung eines Antidumpingzolls zu verhindern, wenn allein aufgrund der Verfahrensregelungen des Art. 13 Abs. 3 AntidumpingVO die allgemeinen Bestimmungen des Art. 25 ZK ausgeschlossen würden. 966

Für die Prüfung der Voraussetzungen des Art. 25 ZK legte das FG Düsseldorf die Kriterien der Entscheidung "Brother International" zugrunde. Aufgrund des sprunghaften Anstiegs von aus Ägypten eingeführten Stahlseilen nach der Einführung des betreffenden Antidumpingszolls sei die Annahme gerechtfertigt, dass allein die Umgehung dieser Maßnahmen beabsichtigt sei. 967 Dies werde auch dadurch gestützt, dass es infolge der Produktionsverlagerung nicht zu nennenswerten Verkäufen auf dem ägyptischen Markt oder in anderen Drittländern gekommen sei. 968

cc. Rechtliche Würdigung durch den Bundesfinanzhof

Der BFH schloss sich den Ausführungen des FG Düsseldorf im vollen Umfang an.

Art. 13 AntidumpingVO enthalte keine Regelungen zum handelspolitischen Warenursprung, sondern richte sich allein gegen die Umgehung eingeführter Antidumpingzölle, und zwar nicht nur gegen Produktionsverlagerungen. Es sei kein Grund ersichtlich, warum der Verordnungsgeber Umgehungen eingeführter Antidumpingzölle durch Verlagerungen von Herstellungsprozessen al-

⁹⁶⁴ FG Düsseldorf, Urteil v. 2.5.2007, 4 K 3480/05 Z, Rn. 26, ZfZ 2008, Beil. 1, 5 (6).

⁹⁶⁵ FG Düsseldorf, Urteil v. 2.5.2007, 4 K 3480/05 Z, Rn. 26, ZfZ 2008, Beil. 1, 5 (6).

⁹⁶⁶ FG Düsseldorf, Urteil v. 2.5.2007, 4 K 3480/05 Z, Rn. 26, ZfZ 2008, Beil. 1, 5 (6).

⁹⁶⁷ FG Düsseldorf, Urteil v. 2.5.2007, 4 K 3480/05 Z, Rn. 28, ZfZ 2008, Beil. 1, 5 (6).

⁹⁶⁸ FG Düsseldorf, Urteil v. 2.5.2007, 4 K 3480/05 Z, Rn. 29, ZfZ 2008, Beil. 1, 5 (7).

⁹⁶⁹ BFH, Urteil v. 15.7.2008, VII R 19/07, Rn. 12, BFHE 221, 239 (331f.), ZfZ 2008, 266 (267).

lein mit Verordnungen ex nunc begegnen und auf Einzelfallmaßnahmen gegen bereits getätigte Einfuhren mit Umgehungsabsicht verzichten wolle. 970

Auch die Heranziehung des WTO-Übereinkommens zum Antidumpingrecht führe zu keinem anderen Ergebnis, da dieses Übereinkommen keine Bestimmungen zu Abwehrmaßnahmen gegen Umgehungen enthalte und insoweit nicht als abschließend zu betrachten sei. ⁹⁷¹ Ein Ausschluss von Art. 25 ZK sei darüber hinaus fernliegend, da Art. 13 Abs. 5 AntidumpingVO vorschreibe, dass Art. 13 AntidumpingVO der normalen Anwendung der geltenden Zollbestimmungen nicht entgegenstehe. ⁹⁷²

In Bezug auf die Prüfung der Voraussetzungen des Art. 25 ZK schloss sich der BFH den Ausführungen des FG Düsseldorf im vollen Umfang an. ⁹⁷³

dd. Bewertung des Urteils

In der Literatur wurde die Entscheidung begrüßt. 974

Zudem wurde sie dahingehend bewertet, dass ein Spezialitätsverhältnis zwischen Art. 13 AntidumpingVO und Art. 25 ZK nur dann angenommen werden könne, wenn eine auf Art. 13 AntidumpingVO gestützte Maßnahme erlassen worden sei. 975

Die Entscheidung ist bezüglich der Ausführungen zum Verhältnis von Art. 13 AntidumpingVO zu Art. 25 ZK zu begrüßen und stützt das Verständnis des Europäischen Gerichts im Urteil "Starway", wo es den "Ursprung" i.S.d. Art. 13 Abs. 2 AntidumpingVO vom Ursprung aus Art. 24 ZK deutlich abgegrenzt hat (vgl. Punkt C.V.4.c.aa.). Das Urteil "Starway" legte auch das FG Düsseldorf in seinem Urteil vom 2. Mai 2007 zum Sinn und Zweck von Art. 13 AntidumpingVO zugrunde. 976

Über diese Ausführungen hinaus ist das Verfahren auch zur Feststellung der Umgehung i.S.v. Art. 25 ZK von entscheidender Bedeutung, da hier erstmals

245

⁹⁷⁰ BFH, Urteil v. 15.7.2008, VII R 19/07, Rn. 13, BFHE 221, 239 (332), ZfZ 2008, 266 (267).

⁹⁷¹ BFH, Urteil v. 15.7.2008, VII R 19/07, Rn. 14, BFHE 221, 239 (332), ZfZ 2008, 266 (268).

⁹⁷² BFH, Urteil v. 15.7.2008, VII R 19/07, Rn. 15, BFHE 221, 239 (332f.), ZfZ 2008, 266 (268).

⁹⁷³ BFH, Urteil v. 15.7.2008, VII R 19/07, Rn. 17ff., BFHE 221, 239 (333f.), ZfZ 2008, 266 (268).

⁹⁷⁴ Gellert, AW-Prax 2008, 480 (481).

⁹⁷⁵ Lux in Dorsch, C 6, Art. 13 Antidumping VO, Rn. 18.

⁹⁷⁶ Vgl. FG Düsseldorf, Urteil v. 2.5.2007, 4 K 3480/05 Z, Rn. 26, ZfZ 2008, Beil. 1, 5 (6).

(und bisher auch zum einzigen Mal) die vom EuGH in der Entscheidung "Brother International" zugrunde gelegten Kriterien zur Feststellung einer Umgehung i.S.v. Art. 25 ZK führten.

Die vom EuGH offen gelassene Lücke, wann von einer Umgehung ausgegangen werden kann, wird hier zumindest teilweise geschlossen. Wenn infolge der Produktionsverlagerung keine nennenswerten Inlandsverkäufe erfolgen, so liegt eine reine Umgehung von Antidumpingzöllen nahe.

Hierbei ist aber zu beachten, dass das Abstellen auf Handelsstatistiken und die Struktur des Unternehmens in der Literatur als eher weite Auslegung des Art. 25 ZK verstanden wird. Gerade eine weite Auslegung des Tatbestands ist aber problematisch, da die Unternehmen nur schwer prognostizieren werden können, wann sie in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen und wann nicht.

Insofern ist die rechtliche Würdigung durch das FG Düsseldorf und den BFH, obwohl nachvollziehbar, nicht unproblematisch für die Auslegung von Art. 25 ZK insgesamt.

6. Zusammenfassung zu Art. 25 ZK

Art. 25 ZK ist im Vergleich zu anderen Missbrauchsbestimmungen wie Art. 13 Antidumping VO oder Art. 27 AEVO sehr kurz und leider auch unpräzise gefasst.

Die nur geringe Kasuistik zu dieser Vorschrift macht es für Unternehmen schwer, sich an der Vorschrift zu orientieren, da kaum deutlich wird, an welchen objektiven Merkmalen eine Umgehungsabsicht festgemacht wird. Wann von einem "engen" zeitlichen Zusammenhang bei der Produktionsverlagerung ausgegangen werden kann und wann nicht, ist zumindest eingeschränkt durch das BFH-Urteil aus dem Jahr 2008 präzisiert worden.

Gerade die Umgehung von Antidumpingzöllen verdeutlicht die Schwäche der Vorschrift. Ein praktisch relevanter Fall zur Verschleierung des tatsächlichen Ursprungs sind nämlich Umgehungseinfuhren über andere Drittländer, für die andere Zollsätze gelten. ⁹⁷⁸

Art. 25 ZK kann in diesen Fällen nicht greifen. Werden etwa Ursprungserzeugnisse aus Taiwan über Malaysia in die EU verschifft und der malaysische Ursprung für die Erzeugnisse angegeben, so würde eine Anwendbarkeit von Art.

246

⁹⁷⁷ So Schmidt, S. 64.

⁹⁷⁸ Rogmann/Klötzer, AW-Prax 2006, 155 (157), vgl. auch Henseler, AW-Prax 2003, 97 (97).

25 (trotz eindeutiger Umgehungsabsicht) daran scheitern, dass alle Merkmale des Art. 24 ZK für die Ware mit Ausnahme der wirtschaftlichen Rechtfertigung erfüllt sein müssen. In Malaysia finden im Beispiel aber keinerlei Arbeitsvorgänge statt, sodass eine Anwendung von Art. 24 ZK und damit im Ergebnis auch Art. 25 ZK eindeutig ausscheidet.

Unter den Umgehungsbegriff i.S.v. Art. 13 Abs. 1 S. 3 AntidumpingVO (vgl. Punkt C.V.4.a.bb.) fällt die beschriebene Praxis aber eindeutig (auch wenn eine Anwendbarkeit daran scheitern könnte, dass es gegebenfalls keine Ausweitungsverordnung für die Einfuhren aus dem betreffenden Drittland gibt).

Insofern wird deutlich, dass schon der in Art. 25 ZK enthaltene Umgehungsbegriff und somit auch die insgesamt durch Art. 25 ZK geregelte Missbrauchsabwehr nicht dafür ausreichend sind, Missbrauch und Umgehung effektiv zu verhindern.

Eine effektive Missbrauchsabwehr im Zollrecht im Zusammenhang mit der Umgehung von Antidumpingzöllen ist aber geboten, wie auch das Heranziehen der Vorschriften der deutschen Abgabenordnung (AO)⁹⁷⁹ zum Steuerstrafrecht verdeutlicht. Die Umgehung von Antidumpingmaßnahmen ist eine Zollstraftat i.S.v. § 369 AO und ist als Steuerhinterziehung i.S.v. § 370 AO regelmäßig mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe belegt. Ferner kommt durch die Umgehung von Antidumpingzöllen eine Strafbarkeit wegen gewerbsmäßigen Schmuggels gemäß § 373 AO in Betracht.⁹⁸⁰

Die Schwierigkeiten bei der Anwendung der Vorschrift haben dazu geführt, dass Art. 25 ZK im Zuge der Reform des EG-Zollkodex hin zum EU-Zollkodex ersatzlos gestrichen wurde (vgl. Punkt F.II.1.b.).

II. Missbrauchsbekämpfung im Europäischen Zollrecht abseits von Art. 25 ZK

Fraglich ist, wie sich der künftige Wegfall von Art. 25 ZK auf die Ausgestaltung der Missbrauchsbekämpfung im Zollrecht auswirkt.

⁹⁷⁹ Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61).

⁹⁸⁰ Henseler, AW-Prax 2003, 97 (97).

1. Problemstellung

Die Bekämpfung von Betrug und Umgehung wird an einigen Stellen des Zollkodex aufgegriffen (vgl. Punkt A.IV.5.). Unabhängig vom handelspolitischen Ursprung wird Missbrauch und Umgehung auch in anderen Vorschriften kurz thematisiert.

Gemäß Art. 94 Abs. 7 ZK kann beim externen gemeinschaftlichen Versandverfahren die Leistung der Gesamtbürgschaft für Waren, bei denen es im Rahmen der Leistung der Gesamtbürgschaft nachweislich zu umfangreichen Betrügereien gekommen ist, zeitweilig untersagt werden. Art. 212a ZK sieht vor, dass eine zolltarifliche Begünstigung oder Befreiung von Abgaben i.S.d. Art. 21, 82, 145 oder 184-187 ZK auch im Rahmen der Zollschuldentstehung gemäß Art. 202-205, 210 oder 211 Berücksichtigung findet, sofern (neben weiteren Voraussetzungen) im Verhalten des Beteiligten "weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit" liegt.

Auch bei den Erstattungstatbeständen spielt die "betrügerische Absicht" eine Rolle. Art. 236 Abs. 1 UAbs. 3 ZK sieht vor, dass der Erlass oder die Erstattung dann nicht gewährt wird, wenn die Zahlung oder buchmäßige Erfassung eines gesetzlich nicht geschuldeten Betrags auf ein betrügerisches Vorgehen des Beteiligten zurückzuführen ist. Art. 239 ZK lässt zudem eine Erstattung aus sonstigen Gründen zu, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.

Gleichwohl ist Art. 25 ZK die einzige Bestimmung, die speziell für die Abwehr von Missbräuchen geschaffen wurde. Anders als § 42 AO im deutschen Steuerrecht, der Missbrauch allgemein untersagt, ist Art. 25 ZK allein auf den handelspolitischen Ursprungserwerb ausgerichtet und einer analogen Anwendung auf andere Bereiche des EG-Zollkodexes unzugänglich. Der EG-Zollkodex kennt insoweit keine allgemeine Missbrauchsbestimmung wie § 42 AO. Hierzu wird vertreten, dass zum einen aufgrund der Beschränkung auf die im Zollkodex aufgezählten Zollverfahren zur Behandlung einer Ware und zum anderen aufgrund der ohnehin nur geringen Regelzollsätze eine Umgehung, außer in Bezug auf Antidumpingzölle, im Zollrecht kaum Sinn mache.

Da, wie zuvor gezeigt, gerade in den Bereichen des Ursprungs- und Antidumpingrecht aber ein großes Betrugspotenzial besteht, muss es aber auch für das

_

⁹⁸¹ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 25 ZK, Rn. 2.

⁹⁸² Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 25 ZK, Rn. 2.

⁹⁸³ Killmann, AW-Prax 2009, 334 (336).

Zollrecht ein flexibles Instrument zur Missbrauchsabwehr geben. So wird vertreten, dass die Ursprungsregeln der betrugsanfälligste Sektor des Zollrechts sind 984

Ob zur Missbrauchsabwehr im Zollrecht eine § 42 AO vergleichbare Regelung im EG-Zollkodex (bzw. künftig EU-Zollkodex) erforderlich ist, ist allerdings fraglich.

Unabhängig davon, wie "wertvoll" eine Umgehung im Zollrecht überhaupt sein kann, würde für eine spezielle Umgehungsnorm jedenfalls keine Notwendigkeit mehr bestehen, wenn bereits durch bestehende Regelungen der Schutz vor Missbrauch und Umgehung ausreichend geregelt wäre.

In Betracht kommen hier einerseits Art. 4 Abs. 3 VO SanktionenVO und die Rechtsprechung des EuGH zum "allgemeinen Missbrauchstatbestand" in verschiedenen Urteilen zum Europarecht.

Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO als allgemeine Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung

Art. 4 Abs. 3 der SanktionenVO sieht vor, dass Handlungen, die nachgewiesenermaßen die Erlangung eines Vorteils, der den Zielsetzungen der einschlägigen EU-Vorschriften zuwiderläuft, zum Ziel haben, indem künstlich die Voraussetzungen für die Erlangung dieses Vorteils geschaffen werden, zur Folge haben, dass der betreffende Vorteil nicht gewährt bzw. entzogen wird.

a) Konzeption der SanktionenVO

Gemäß Art. 1 Abs. 1 SanktionenVO handelt es sich bei der SanktionenVO um eine Rahmenregelung für einheitliche Kontrollen sowie für verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen bei Unregelmäßigkeiten im EU-Recht.

Als wichtigste politische Errungenschaft der Verordnung wird bewertet, dass sie nicht auf die im Agrarbereich bereits bestehenden Sanktionsvorschriften beschränkt bleibt, sondern auf die Einführung ähnlicher Vorschriften zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten in anderen Sachbereichen zielt. Unter Unregelmäßigkeit i.S.d. Art. 1 Abs. 1 SanktionenVO ist gemäß Art. 1 Abs. 2 1. Hs. Sanktionen VO jeder Verstoß gegen eine Bestimmung des EU-Rechts als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers zu verstehen,

⁹⁸⁴ Herrmann/Michl, ZEuS 2008, 81 (105).

⁹⁸⁵ Halla-Heißen, S. 178.

die einen Schaden für den EU-Gesamthaushaltsplan oder die von der EU verwalteten Haushalte bewirkt hat bzw. haben würde.

Maßstab für die Anwendung der SanktionenVO ist also stets, dass finanzielle Interessen der EU berührt sind. Teil der finanziellen Interessen der EU sind etwa Zollabgaben inklusive Antidumpingzölle als Eigenmittel zum Unionsbudget. 986

b) Die Struktur von Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO

Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO stellt einen materiellen Umgehungstatbestand dar, bei dessen Vorliegen der Anspruch auf den entsprechenden Vorteil nicht besteht. Part. 4 Abs. 3 SanktionenVO weist sowohl ein objektives als auch ein subjektives Tatbestandsmerkmal auf.

Gerade mit dem Ausfuhrerstattungsrecht ist Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO besonders eng verknüpft, da die Gewährung der Ausfuhrerstattung gemäß Art. 3 AEVO⁹⁸⁸ gerade unter den Vorbehalt gestellt wird, dass die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO nicht vorliegen. 989

aa. Objektiver Tatbestand

Objektiv ist gemäß der Wertung des FG Hamburg erforderlich, dass eine Gesamtwürdigung der Umstände ergibt, dass trotz formaler Einhaltung das Ziel der unionsrechtlichen Regelung nicht erreicht wurde ("objektive Zweckverfehlung"). 990

Der Normzweck der unionsrechtlichen Regelung kann den Regelungsgründen, Erwägungen und genannten Zielen entnommen werden. 991

"Zulässige Sachverhaltsgestaltungen" und "missbräuchliche Inanspruchnahmen" sollen voneinander abgegrenzt werden, was einen wertenden Vergleich zwischen den mit der Regelung verfolgten Zwecken und dem geschaffenen

⁹⁸⁶ Killmann, AW-Prax 2009, 334 (338).

⁹⁸⁷ Harnischmacher, S. 19; Halla-Heißen, S. 180f.

⁹⁸⁸ Wortlaut von Art. 3 AEVO in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 612/2009: "Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 25, 27 und 28 dieser Verordnung sowie von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates entsteht der Erstattungsanspruch, (...)".

⁹⁸⁹ Zu Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 vgl. *Harnischmacher*, S. 19, *Halla-Heiβen*, S. 181; in Art. 3 der aktuell geltenden Verordnung (EG) Nr. 625/2009 ist eine entsprechende Bestimmung enthalten.

⁹⁹⁰ FG Hamburg, Urteil v. 26.1.2006, IV 106/05, Rn. 32, juris.

⁹⁹¹ Halla-Heißen, S. 116.

Sachverhalt erfordert. Peziell für den Bereich des Ausfuhrerstattungsrechts bedeutet dies, dass auch die Wertungen der AEVO-Betrugsbekämpfungsklausel (vgl. Punkt C.VI.4.) im Rahmen der unionsrechtlichen Regelung berücksichtigt werden.

Übertragen auf das Antidumpingrecht würde dies also bedeuten, dass bei einer Bewertung, ob ein Missbrauch i.S.v. Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO vorliegt, auch die Wertungen des Art. 13 AntidumpingVO berücksichtigt werden müssen.

bb. Subjektiver Tatbestand

Als subjektives Element kommt die Absicht, also das zielgerichtete Wissen und Wollen, hinzu, sich einen unionsrechtlich vorgesehenen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass die entsprechenden Voraussetzungen "künstlich", also willkürlich, geschaffen werden. 994

Indiz für die "Künstlichkeit" i.S.v. Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO, also die rein formale Einhaltung der rechtlichen Anforderungen, ist das Fehlen eines wirtschaftlichen Beweggrundes.⁹⁹⁵

Die berechtigte Ausnutzung wirtschaftslenkender Elemente für sich allein genommen reicht für die Annahme einer Missbrauchsabsicht nicht aus. ⁹⁹⁶

Missbrauchsbekämpfung in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

Sowohl vor der Einführung von Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO als auch danach ist die Rechtsprechung des EuGH ein wichtiger Maßstab dafür gewesen, wie die missbräuchliche Anwendung von Rechtsvorschriften festzustellen ist. Die EuGH-Rechtsprechung dient zudem als Auslegungshilfe für Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO. Richtungsweisende Entscheidungen zu den Voraussetzungen für die Feststellung von Missbräuchen und vor allem der "allgemeine Missbrauchstatbestand" sind gerade im Ausfuhrerstattungsrecht, aber auch in anderen Gebieten des Europarechts, entwickelt worden.

_

⁹⁹² Halla-Heißen, S. 182.

⁹⁹³ Schrömbges, Wistra 2009, 249 (252).

⁹⁹⁴ Schrömbges, Wistra 2009, 249 (252).

⁹⁹⁵ Halla-Heißen, S. 181; FG Hamburg, Urteil v. 26.1.2006, IV 106/05, Rn. 36, juris. Für seine Bewertung zog das FG Hamburg die EuGH-Urteile "General Milk Products" (vgl.Punkt D.II.3.c.), "Emsland-Stärke" (vgl.Punkt D.II.3.d.) und "Eichsfelder" (vgl.Punkt D.II.3.f.) heran.

⁹⁹⁶ FG Hamburg, Urteil v. 26.1.2006, IV 106/05, Rn. 36, juris.

a) Entscheidung "Cremer" vom 11. Oktober 1977 zum Ausfuhrerstattungsrecht

Die erste Entscheidung des EuGH, in dem missbräuchliche Praktiken eine Rolle spielten, "Cremer" ⁹⁹⁷ stammt aus dem Jahr 1977 im Kontext des Ausfuhrerstattungsrechts.

aa. Sachverhalt

Im Fall ging es um Ausfuhrerstattungen für Mischfutter. Die Klägerin des Verfahrens hatte zunächst Tierfutter nach Dänemark ausgeführt, wobei mit Ausnahme von nur in geringer Menge vorhandenem Tapiokamehl alle weiteren Bestandteile des Tierfutters nicht erstattungsfähig waren. 998

bb. Rechtliche Würdigung durch den EuGH

Der EuGH erklärte, dass die streitigen Verordnungsbestimmungen von ihrem Wortlaut und Zusammenhang her nur schwer verständlich seien, sich jedoch unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Systems der Ausfuhrerstattungen in befriedigender Weise auslegen ließen. ⁹⁹⁹

Die fraglichen Verordnungen gäben zwar keinen näheren Hinweis, nach welchen Merkmalen zwischen erstattungsfähigen und anderen Mischfuttermitteln unterschieden werden könne. ¹⁰⁰⁰ Für ein Mischfutter, das nur in unerheblichem Umfang erstattungsfähige Erzeugnisse enthalte, könne aber jedenfalls keine Erstattung gewährt werden. ¹⁰⁰¹

Keinesfalls dürfe der Anwendungsbereich der Verordnungen so weit ausgedehnt werden, dass er missbräuchliche Praktiken eines Exporteurs decke. 1002

cc. Bewertung der Entscheidung

Das Urteil "Cremer" erhielt dafür Anerkennung, dass es als erstes EuGH-Urteil im Kontext der Missbrauchsbekämpfung zwar nicht den Missbrauch als Rechtsinstitut umrissen, sondern aufgrund teleologischer Auslegung die Gewährung der Ausfuhrerstattung davon abhängig gemacht habe, dass nicht nur der Wort-

⁹⁹⁷ EuGH, Urteil v. 11.10.1977, Rs. C-125/76 – Cremer – Slg. 1977, 1593.

⁹⁹⁸ EuGH, Urteil v. 11.10.1977, Rs. C-125/76 – Cremer – Rn. 6, Slg. 1977, 1593 (1603).

⁹⁹⁹ EuGH, Urteil v. 11.10.1977, Rs. C-125/76 – Cremer – Rn. 13, Slg. 1977, 1593 (1605).

¹⁰⁰⁰ EuGH, Urteil v. 11.10.1977, Rs. C-125/76 - Cremer - Rn. 14, Slg. 1977, 1593 (1605f.).

¹⁰⁰¹ EuGH, Urteil v. 11.10.1977, Rs. C-125/76 - Cremer - Rn. 14, Slg. 1977, 1593 (1605f.).

¹⁰⁰² EuGH, Urteil v. 11.10.1977, Rs. C-125/76 - Cremer - Rn. 21, Slg. 1977, 1593 (1607).

laut erfüllt, sondern auch die Zielsetzung des damaligen Ausfuhrerstattungssystems für Mischfuttermittel erreicht worden sei. 1003

Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Zudem sollte nicht unbeachtet bleiben, dass der EuGH mit seinem Abstellen auf die Wertungen der Gesetze das Vorliegen von Missbrauch gerade nicht von subjektiven Erwägungen abhängig machte und insofern zu einem sachgerechten Ergebnis gelangte.

b) Entscheidung "Schumacher" vom 27. Oktober 1981 zum Ausfuhrerstattungsrecht

In der Entscheidung "Schumacher"¹⁰⁰⁴ aus dem Ausfuhrerstattungsrecht ging es um das tatsächliche Erreichen eines drittländischen Marktes durch eine bestimmte Ware. Dieser Fall betraf eine "Karusseler-Konstellation" (vgl. hierzu schon Punkt C.A.3.a.).

aa. Sachverhalt

Einem internationalen Weizenhändler wurde vorgeworfen, bei einer Weizenausfuhr von Dänemark nach Deutschland ungerechtfertigt Ausgleichbeträge kassiert zu haben. Die entsprechende Gemeinschaftsregelung 1006 sah vor, dass Ausgleichsbeträge davon abhängig seien, dass ein Nachweis über die Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten und die Erhebung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden Abgaben und Zölle gleicher Wirkung abhänge. 1007

Der Weizenhändler hatte für den Weizen einen Kaufvertrag mit einem deutschen Unternehmen geschlossen, den Weizen aber zunächst nach Großbritannien verkauft, wo er auch die Einfuhrzollförmlichkeiten abwickelte, und dem britischen Unternehmen den besagten Weizen am gleichen Tag wieder abgekauft und nach Deutschland geliefert. ¹⁰⁰⁸

1004 EuGH, Urteil v. 27.10.1981, Rs. C-250/80 – Schumacher – Slg. 1981, 2465.

¹⁰⁰³ Killmann, AW-Prax 2009, 334 (335).

¹⁰⁰⁵ EuGH, Urteil v. 27.10.1981, Rs. C-250/80 – Schumacher – Rn. 2, Slg. 1981, 2465 (2474).

¹⁰⁰⁶ Verordnung (EWG) Nr. 269/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 über Durchführungsbestimmungen der Regelung für die Ausgleichsbeträge im Rahmen des Beitritts, ABI. EG 1973 Nr. L 30/73.

¹⁰⁰⁷ EuGH, Urteil v. 27.10.1981, Rs. C-250/80 – Schumacher – Rn. 3, Slg. 1981, 2465 (2474f.).

¹⁰⁰⁸ EuGH, Urteil v. 27.10.1981, Rs. C-250/80 – Schumacher – Rn. 7f., Slg. 1981, 2465 (2476).

Die dänischen Behörden warfen dem Weizenhändler vor, dass die von ihm gemachten Angaben falsch seien, da er die Waren zwar nach Großbritannien eingeführt, jedoch sofort danach wieder ausgeführt habe. 1009 Der Weizenhändler gab an, dass dieser betreffende Ausfuhrvorgang von Anfang an so geplant gewesen sei und nicht gegen das Gemeinschaftsrecht verstoße, da die Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten ja durch die Abfertigung in Großbritannien erfolgt sei. 1010

bb. Rechtliche Würdigung durch den EuGH

Der EuGH führte zunächst aus, dass für die Antwort der Gesamtrahmen der Gemeinschaftsvorschriften über die Regelung der betreffenden Ausgleichsbeträge zu betrachten und insbesondere im Hinblick auf die Ziele dieser Regelung auszulegen sei. ¹⁰¹¹ Die Regelungen über Ausgleichsbeträge bezweckten, die Preisunterschiede im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auszugleichen. ¹⁰¹²

Die Regelung sei also nur dann anwendbar, wenn zwischen dem Ausfuhrstaat und dem Einfuhrstaat tatsächlich ein Handel mit den betreffenden Erzeugnissen stattfinde.¹⁰¹³ Die Ausgleichsbeträge waren somit zu Unrecht gezahlt worden.

cc. Bewertung der Entscheidung

Das Urteil "Schumacher" wurde in der Literatur als Fortsetzung des teleologischen Ansatzes aus der Entscheidung "Cremer" empfunden. Obwohl der EuGH den Begriff des Rechtsmissbrauchs nicht erwähnt hat, wird das Urteil in der Literatur als Anwendungsfall des Missbrauchsverbots von EU-Recht angesehen. 1015

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Problematik, wann von einer Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten für Zwecke der Ausfuhrerstattung

254

¹⁰⁰⁹ EuGH, Urteil v. 27.10.1981, Rs. C-250/80 – Schumacher – Rn. 10, Slg. 1981, 2465 (2476f.).

¹⁰¹⁰ EuGH, Urteil v. 27.10.1981, Rs. C-250/80 – Schumacher – Rn. 11, Slg. 1981, 2465 (2477).

¹⁰¹¹ EuGH, Urteil v. 27.10.1981, Rs. C-250/80 – Schumacher – Rn. 13, Slg. 1981, 2465 (2478).

¹⁰¹² EuGH, Urteil v. 27.10.1981, Rs. C-250/80 – Schumacher – Rn. 14, Slg. 1981, 2465 (2478).

¹⁰¹³ EuGH, Urteil v. 27.10.1981, Rs. C-250/80 – Schumacher – Rn. 14, Slg. 1981, 2465 (2478).

¹⁰¹⁴ Killmann, AW-Prax 2009, 334 (335).

¹⁰¹⁵ Baudenbacher, ZfRV 2008, 205 (209).

ausgegangen werden kann, den EuGH noch Jahrzehnte später beschäftigt hat, zuletzt im Urteil "Suiker Unie" (vgl. Punkt C.VI.3.g.).

d) Entscheidung "General Milk Products" vom 3. März 1993 zum Ausfuhrerstattungsrecht

Eine weitere Entscheidung aus dem Ausfuhrerstattungsrecht hin zu dem vom EuGH entwickelten Missbrauchsbegriff war "General Milk Products"¹⁰¹⁶.

aa. Sachverhalt

Die Klägerin des Verfahrens hatte Cheddar-Käse aus Neuseeland nach Deutschland eingeführt und diesen teils in Deutschland vermarktet und teils in andere europäische Staaten ausgeführt. Über längere Zeit wurden für die Wiederausfuhren in andere Mitgliedstaaten Währungsausgleichsbeträge gewährt und wurden schließlich aufgrund von Änderungen der zwischen Neuseeland und der Gemeinschaft abgestimmten Regelungen über Käse von der Zollverwaltung nicht mehr erlaubt. 1018

bb. Rechtliche Würdigung durch den EuGH

Der EuGH stellte unter Berufung auf das Urteil "Schumacher" fest, dass einer Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen bei der Ausfuhr von neuseeländischem Cheddar-Käse grundsätzlich nichts entgegenstehe. 1019 Anders liege der Fall dann, wenn nachgewiesen würde, dass die Einfuhr und Wiederausfuhr des Käses nicht im Rahmen normaler Handelsgeschäfte, sondern nur zu dem Zweck getätigt wurden, die Gewährung von Währungsausgleichbeträgen missbräuchlich auszunutzen. 1020

¹⁰¹⁶ EuGH, Urteil v. 3.3.1993, Rs. C-8/92 – General Milk Products – Slg. 1993, I-779, ZfZ 1993, 176.

¹⁰¹⁷ EuGH, Urteil v. 3.3.1993, Rs. C-8/92 – General Milk Products – Rn. 3, Slg. 1993, I-779 (I-794), ZfZ 1993, 176 (176).

¹⁰¹⁸ EuGH, Urteil v. 3.3.1993, Rs. C-8/92 – General Milk Products – Rn. 4f., Slg. 1993, I-779 (I-795), ZfZ 1993, 176 (176).

¹⁰¹⁹ EuGH, Urteil v. 3.3.1993, Rs. C-8/92 – General Milk Products – Rn. 21, Slg. 1993, I-779 (I-799), ZfZ 1993, 176 (177).

¹⁰²⁰ EuGH, Urteil v. 3.3.1993, Rs. C-8/92 – General Milk Products – Rn. 21, Slg. 1993, I-779 (I-799), ZfZ 1993, 176 (177).

cc. Bewertung der Entscheidung

Obwohl der EuGH diesmal deutlicher als in den früheren Entscheidungen den Missbrauchsbegriff ansprach, blieb eine nähere Umschreibung in dieser Entscheidung noch aus. ¹⁰²¹

e) Entscheidung "Emsland-Stärke" v. 14. Dezember 2000 zum Ausfuhrerstattungsrecht

Die bis heute in Entscheidungen zugrunde gelegten Kriterien des EuGH zur Bestimmung von Missbrauch wurden schließlich in der Entscheidung "Emsland-Stärke"¹⁰²² entwickelt.

aa. Sachverhalt

Die Klägerin des Verfahrens hatte landwirtschaftliche Erzeugnisse in die Schweiz exportiert, dort in den freien Verkehr überführt und hierfür Ausfuhrerstattung erhalten. 1023

Unmittelbar nach der Überführung in den freien Verkehr der Schweiz wurden die Erzeugnisse in einem neu eröffneten externen gemeinschaftlichen Versandverfahren unverändert und mit denselben Transportmitteln zurück nach Deutschland befördert und dort unter Erhebung der entsprechenden Eingangsabgaben zum freien Verkehr abgefertigt, woraufhin die Zollbehörde die Ausfuhrerstattung zurückforderte. 1024

Die Klägerin erklärte, dass es gegen rechtstaatliche Grundsätze verstoße, die Rückzahlung der Ausfuhrerstattung zu fordern, da der allgemeine Grundsatz des Rechtsmissbrauchs keine klare und unzweideutige Rechtsgrundlage darstelle, die es erlaube, eine solche Maßnahme zu treffen. 1025

¹⁰²¹ Killmann, AW-Prax 2009, 334 (335).

¹⁰²² EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Slg. 2000, I-11569, ZfZ 2000, 92.

¹⁰²³ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 7, Slg. 2000, I-11569 (I-11601), ZfZ 2000, 92 (92).

¹⁰²⁴ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 8f., Slg. 2000, I-11569 (I-11601f.), ZfZ 2000, 92 (92).

¹⁰²⁵ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 24, Slg. 2000, I-11569 (I-11606), ZfZ 2000, 92 (93).

bb. Argumentation der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hielt dem entgegen, dass die Frage der Rückforderung der Ausfuhrerstattungen unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs untersucht werden müsse, da die AEVO hierfür keine Rechtsgrundlage darstelle. ¹⁰²⁶

Zwar enthalte Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO eine ausdrückliche Regelung. 1027 Im maßgeblichen Zeitpunkt sei die Verordnung aber nicht anwendbar gewesen. 1028 Die Regelung in Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO sei aber Ausdruck eines in der Gemeinschaftsrechtsordnung bereits zuvor geltenden allgemeinen Rechtsgrundsatzes, der in fast allen Mitgliedstaaten existiere und auch in der EuGH-Rechtsprechung bereits Anwendung gefunden habe, auch wenn dieser ihn nicht ausdrücklich als allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannt habe. 1029

Für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs müssen nach Auffassung der Kommission drei Elemente kumulativ vorliegen.

Erstens müsse ein objektives Element erfüllt sein, nämlich der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung künstlich geschaffen wurden. 1030 Dies würde bedeuten, dass das Handelsgeschäft keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt habe, sondern ausschließlich zur Erlangung der dieses Geschäft begleitenden finanziellen Unterstützungen aus dem Gemeinschaftshaushalt getätigt wurde. 1031 Dies erfordere eine von Fall zu Fall anzustellende Analyse sowohl von Sinn und Zweck der fraglichen Regelung als auch des Verhaltens eines umsichtigen Wirtschaftsteilnehmers, der seine Geschäfte unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und entsprechend den in dem betreffenden Sektor bestehenden wirtschaftlichen und kaufmännischen Gepflogenheiten führt. 1032

¹⁰²⁶ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 36, Slg. 2000, I-11569 (I-11608), ZfZ 2000, 92 (93).

¹⁰²⁷ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 37, Slg. 2000, I-11569 (I-11608), ZfZ 2000, 92 (93).

¹⁰²⁸ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 38, Slg. 2000, I-11569 (I-11609), ZfZ 2000, 92 (93).

¹⁰²⁹ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 38, Slg. 2000, I-11569 (...), ZfZ 2000, 92 (93). Die Kommission bezog sich hierbei auf die Urteile "Cremer", "Schumacher" und "General Milk Products".

¹⁰³⁰ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 39, Slg. 2000, I-11569 (11609f.), ZfZ 2000, 92 (93f.).

¹⁰³¹ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 39, Slg. 2000, I-11569 (11609f.), ZfZ 2000, 92 (93f.).

¹⁰³² EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 39, Slg. 2000, I-11569 (11609f.), ZfZ 2000, 92 (93f.).

Zweitens müsse ein subjektives Element erfüllt sein, und zwar in der Form, dass das fragliche Handelsgeschäft in erster Linie getätigt wurde, um sich einen dem Zweck der Regelung widersprechenden finanziellen Vorteil zu verschaffen. ¹⁰³³

Drittens müsse ein verfahrensrechtliches Element in Bezug auf die Beweislast erfüllt sein, die auf Seiten der nationalen Verwaltung liege. 1034 Allerdings sei in extremen Missbrauchsfällen auch ein "prima-facie-Beweis" möglich, der gegebenenfalls zu einer Beweislastumkehr führe. 1035

Für das Vorliegen des objektiven Elements im gegebenen Fall spreche, dass der finanzielle Gewinn angesichts der Differenz zwischen Erstattungsbetrag und Einfuhrabgaben erheblich gewesen sei. 1036

Zudem sei die Zeit zwischen der Ausfuhr und der Rückführung der Erzeugnisse in die Gemeinschaft sehr kurz gewesen und es seien dieselben Transportmittel verwendet worden. ¹⁰³⁷

Für die Feststellung des subjektiven Elements im gegebenen Fall sei der Nachweis eines kollusiven Zusammenwirkens maßgeblich. 1038

cc. Würdigung durch den Gerichtshof

Der Gerichtshof griff die von der Kommission vorgestellten Missbrauchsvoraussetzungen in seiner Würdigung auf.

Die Feststellung des Missbrauchs setze zum einen voraus, dass eine Gesamtwürdigung der objektiven Umstände ergebe, dass trotz formaler Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Bedingungen das Ziel der Regelung nicht erreicht worden sei. ¹⁰³⁹

258

¹⁰³³ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 39, Slg. 2000, I-11569 (11609f.), ZfZ 2000, 92 (93f.).

¹⁰³⁴ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 39, Slg. 2000, I-11569 (11609f.), ZfZ 2000, 92 (93f.).

¹⁰³⁵ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 39, Slg. 2000, I-11569 (11609f.), ZfZ 2000, 92 (93f.).

¹⁰³⁶ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 41, Slg. 2000, I-11569 (11610), ZfZ 2000, 92 (94).

¹⁰³⁷ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 41, Slg. 2000, I-11569 (11610), ZfZ 2000, 92 (94).

¹⁰³⁸ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 42, Slg. 2000, I-11569 (11610), ZfZ 2000, 92 (94).

¹⁰³⁹ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 52, Slg. 2000, I-11569 (11612), ZfZ 2000, 92 (94).

Zum anderen setze sie ein subjektives Element voraus, nämlich die Absicht, sich einen gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass die entsprechenden Voraussetzungen willkürlich geschaffen werden. ¹⁰⁴⁰

Der Beweis für das Vorliegen dieses subjektiven Elements könne unter anderem durch den Nachweis eines kollusiven Zusammenwirkens zwischen dem in der EG ansässigen Ausführer, der die Erstattungen erhalte und dem Einführer der Ware im Drittland erbracht werden. ¹⁰⁴¹

Es sei Sache des nationalen Gerichts, das Vorliegen dieser beiden Elemente festzustellen, für das der Beweis nach nationalem Recht zu erbringen sei, soweit dies die Wirksamkeit des EG-Rechts nicht beeinträchtige. 1042

Dem Vorbringen der Klägerin, dass die Verpflichtung zur Rückzahlung der Erstattung gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoße, folgte der EuGH nicht.

Die Rückzahlungspflicht sei keine Sanktion, für die eine klare und unzweideutige Rechtsgrundlage erforderlich sei, sondern die schlichte Folge der Feststellung, dass die Voraussetzungen für EG-rechtlich vorgesehenen Vorteile missbräuchlich geschaffen und die Erstattung somit rechtsgrundlos gewährt worden sei. ¹⁰⁴³

dd. Bewertung des Urteils in Bezug auf die Entwicklung der Missbrauchsbegriffs

In der Literatur wird die Entscheidung "Emsland-Stärke" als Standard für andere Missbrauchsregelungen in allen Bereichen des EU-Rechts angesehen. 1044

Der vom EuGH in diesem Urteil entwickelte allgemeine Missbrauchsbegriff wird bis heute auch als "übergesetzlicher Missbrauchstatbestand" bezeichnet. 1045

Das Urteil "Emsland Stärke" weist einen deutlichen Entwicklungssprung im Verhältnis zu den Entscheidungen "Cremer", "Schumacher" und "General Milk

259

¹⁰⁴⁰ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 53, Slg. 2000, I-11569 (11613), ZfZ 2000, 92 (94).

¹⁰⁴¹ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 53, Slg. 2000, I-11569 (11613), ZfZ 2000, 92 (94).

¹⁰⁴² EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 54, Slg. 2000, I-11569 (11613), ZfZ 2000, 92 (94).

¹⁰⁴³ EuGH, Urteil v. 14.12.2000, Rs. C-110/99 – Emsland-Stärke – Rn. 56, Slg. 2000, I-11569 (11613f.), ZfZ 2000, 92 (95).

¹⁰⁴⁴ Killmann, AW-Prax 2009, 334 (336); ebenso Baudenbacher, ZfRV 2008, 205 (211).

¹⁰⁴⁵ Schrömbges, AW-Prax 2004, 70 (74).

Products" auf, da der Missbrauchsbegriff hier detailliert beschrieben und in einen objektiven und subjektiven Tatbestand eingeteilt wird.

Der allgemeine Missbrauchsbegriff des EuGH stellt dabei eine Kombination der in der Wissenschaft entwickelten objektiven und subjektiven Umgehungslehren dar. Nach der objektiven Umgehungslehre hingegen seien Umgehungsversuche allein mit Mitteln der teleologischen Auslegung der vermeintlich umgangenen Norm zu bewältigen. 1046

Nach der subjektiven Umgehungslehre müsse in Umgehungsfällen eine subjektive Komponente erfüllt sein, die für sich nur Relevanz haben könne, wenn sie rechtlich missbilligenswert sei. 1047

ee. Bewertung des Urteils zum Verhältnis von allgemeinem Missbrauchsbegriff und Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO

Die vom EuGH gemachten Ausführungen zum fehlenden Sanktionscharakter der Rückzahlungspflicht wurde dahingehend verstanden, dass die in Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO vorgesehene Rechtsfolge vorweggenommen und auch dessen Regelungsgehalt als mit den Grundsätzen des EU-Rechts übereinstimmend gut geheißen wurde. ¹⁰⁴⁸ Dieser Auffassung ist zuzustimmen.

Insofern wird auch vertreten, dass der "übergesetzliche Missbrauchstatbestand" des EuGH heute von der Missbrauchsklausel des Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO abgedeckt sei. 1049 Diese Auffassung wird durch die Auslegung von Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO durch die Rechtsprechung gestützt, in deren Rahmen etwa auf die Urteile "General Milk Products" und "Emsland-Stärke" zurückgegriffen wurde (vgl. Punkt D.II.2.b.). Daher stellt Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO durchaus einen rechtlichen Anknüpfungspunkt für den "übergesetzlichen" Missbrauchstatbestand dar.

Der Verweis auf das Vorliegen eines "normalen Handelsgeschäftes" wurde in der Literatur dahingehend verstanden, dass der EuGH meinen könnte, dass bereits keine Ein- oder Ausfuhr vorliege, auch wenn das Geschäft die formellen Voraussetzungen dafür erfüllen sollte. ¹⁰⁵⁰ Hierdurch fehle es von vornherein an den tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm, sodass auch die Rechtsfolge

¹⁰⁴⁶ Birnstiel, S. 53 mit weiteren Nachweisen.

¹⁰⁴⁷ Birnstiel, S. 52 mit weiteren Nachweisen.

¹⁰⁴⁸ Killmann, AW-Prax 2009, 334 (335).

¹⁰⁴⁹ Schrömbges, ZfZ 2005, 398 (401); ders., Wistra 2009, 249 (252); ders., ZfZ 2010, 173 (177).

¹⁰⁵⁰ Pernegger/Stöger in Quantschnigg/Wiesner/Mayr, S. 285 (S. 289).

nicht eintrete. ¹⁰⁵¹ Diese Bewertung ist nach hier vertretener Auffassung wichtig, da die Argumentation des EuGH, dass für eine Rückzahlungspflicht keine Rechtsgrundlage erforderlich sei, durchaus kritisch gesehen werden kann. Bei der Nutzung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes geht es für den Einzelnen und die Wirtschaftsunternehmen nämlich vor allem um Rechtssicherheit, da ein allgemeiner Rechtsgrundsatz eine eigenständige Quelle des EU-Rechts mit Direktwirkung darstellt. ¹⁰⁵²

Nach hier vertretener Auffassung dürfte es für Fälle ab Beginn der Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO möglich sein, generell auf Missbrauchstatbestände in einzelnen EU-Gesetzen zu verzichten und dennoch anhand von Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO und den Kriterien der Entscheidung "Emsland-Stärke" eine ausreichend demokratisch legitimierte und umfassende Bekämpfung von Missbrauch zu garantieren. Missbrauchstatbestände in Einzelgesetzen wie der AEVO oder der AntidumpingVO sind eher als Richtschnur für Wirtschaftsbeteiligte interessant, wann von Missbrauch auszugehen ist und wann nicht. Dies zeigt gerade Art. 27 AEVO mit seiner umfangreichen Darstellung der Kreisverkehrsproblematik.

Dass die Kriterien des Urteils "Emsland-Stärke" auf eine Vielfalt von Gesetzen und Fallkonstellationen übertragen werden können, zeigt die Kasuistik, die dem Urteil "Emsland-Stärke" in verschiedenen Gebieten des Europarechts nachfolgte.

f) Entscheidung "Gemeente Leusden und Holin Groep BV" vom 29. April 2004 zum Umsatzsteuerrecht

Das erste Folge-Urteil, in dem auf die Entscheidung "Emsland-Stärke" verwiesen wurde, war die Entscheidung "Gemeente Leusden und Holin Groep BV"¹⁰⁵³ aus dem Umsatzsteuerrecht. Im Fall ging es um eine besondere Regelung in den Niederlanden zur Möglichkeit des Vorsteuerabzugs.

aa. Sachverhalt

Eine niederländische Gemeinde wollte die im Rahmen der Aufwendungen für die Umgestaltung eines Hockeyplatzes gezahlte Mehrwertsteuer als Vorsteuer abziehen. 1054 Aufgrund einer Gesetzesänderung konnte sie die Regelung aber

¹⁰⁵¹ Pernegger/Stöger in Quantschnigg/Wiesner/Mayr, S. 285 (S. 289).

¹⁰⁵² Baudenbacher, ZfRV 2008, 205 (212).

¹⁰⁵³ EuGH, Urteil v. 29.4.2004, Rs. C-487/01 – Gemeente Leusden und Holin Groep BV – Slg. 2004, I-5337, HFR 2004, 705.

¹⁰⁵⁴ EuGH, Urteil v. 29.4.2004, Rs. C-487/01 – Gemeente Leusden und Holin Groep BV – Rn. 20, Slg. 2004, I-5337 (I-5381), HFR 2004, 705 (705).

doch nicht in Anspruch nehmen, wodurch es zur Nacherhebung der Umsatzsteuer kam. 1055 Die Gemeinde sah hierdurch ihr schutzwürdiges Vertrauen verletzt.

bb. Rechtliche Würdigung durch den EuGH

Zum Thema Missbrauch führte der EuGH aus, dass ein Steuerpflichtiger kein berechtigtes Vertrauen in die Aufrechterhaltung eines Rechtzustands setzen dürfe. der Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen oder Missbräuche ermögliche. 1056 Der EuGH führte in diesem Kontext die Missbrauchskriterien der Entscheidung "Emsland-Stärke" an und erklärte, dass die Verpflichtung zur Rückgewährung des Vorteils, der im Rahmen einer festgestellten missbräuchlichen Praxis rechtswidrig erlangt worden sei, nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoße, sondern nur dies Folge der Feststellung des Vorliegens der missbräuchlichen Praxis sei 1057

Was Steuerumgehungen angehe, so könne selbst dann, wenn einem der Umsatzsteuer unterworfenen Steuerpflichtigen nach dem Recht eines Mitgliedstaats nicht vorgeworfen werden könne, dass er eine Rechtsvorschrift oder Gesetzeslücke so ausgenutzt habe, dass er weniger Steuern habe zahlen müssen, die Aufhebung des von ihm ausgenutzten rechtlichen Rahmens als solche kein auf EG-Recht gestütztes berechtigtes Vertrauen verletze. 1058

Bewertung der Entscheidung CC.

Die Entscheidung "Gemeente Leusden und Holin Groep BV" ist für die Anwendung der Missbrauchskriterien aus "Emsland-Stärke" von Interesse, da die Missbrauchsgrundsätze hier auf ein anderes Rechtsgebiet übertragen werden, auch wenn die Kriterien von missbräuchlichem und rechtmäßigem Verhalten genutzt wurden.

"Gemeente Leusden und Holin Groep BV" stellt somit den ersten Beleg dafür dar, dass die in "Emsland-Stärke" entwickelten Kriterien auch über die Grenzen des Ausfuhrerstattungsrechts von Bedeutung sind.

¹⁰⁵⁵ EuGH, Urteil v. 29.4.2004, Rs. C-487/01 - Gemeente Leusden und Holin Groep BV -Rn. 21, Slg. 2004, I-5337 (I-5381), HFR 2004, 705 (705).

¹⁰⁵⁶ EuGH, Urteil v. 29.4.2004, Rs. C-487/01 - Gemeente Leusden und Holin Groep BV -Rn. 77, Slg. 2004, I-5337 (I-5397), HFR 2004, 705 (707).

¹⁰⁵⁷ EuGH, Urteil v. 29.4.2004, Rs. C-487/01 - Gemeente Leusden und Holin Groep BV -Rn. 78, Slg. 2004, I-5337 (I-5397), HFR 2004, 705 (707).

¹⁰⁵⁸ EuGH, Urteil v. 29.4.2004, Rs. C-487/01 - Gemeente Leusden und Holin Groep BV -Rn. 79, Slg. 2004, I-5337 (I-5398), HFR 2004, 705 (707).

g) Entscheidung "Eichsfelder" vom 21. Juli 2005 zum Ausfuhrerstattungsrecht

Auch im Urteil "Eichsfelder" (vgl. Punkt C.VI.3.d.) griff der EuGH die Kriterien aus der Entscheidung "Emsland Stärke" auf, um die Situation der Ausführer im gegebenen Fall von einer missbräuchlichen Verhaltensweise abzugrenzen.

aa. Rechtliche Würdigung durch den EuGH

Hierbei führte der EuGH zum einen Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO an. 1059 Zum anderen ging er auf die von ihm in "Emsland-Stärke" entwickelten Kriterien ein. 1060

Insofern könne auch für die Fallkonstellation der Erfüllung der Zollförmlichkeiten, wesentlicher Be- oder Verarbeitung im Drittland i.S.d. Art. 24 ZK sowie anschließendem Rücktransport in die EU unter Rückvergütung der Eingangszölle die Rückzahlung der Ausfuhrerstattung angeordnet werden, wenn das nationale Gericht zu der Auffassung gelange, dass nach den Regeln des nationalen Rechts der Nachweis eines missbräuchlichen Verhaltens des Exporteurs erbracht worden sei. 1061

bb. Bewertung des Urteils

Zur Anführung der Missbrauchskriterien in der Entscheidung "Eichsfelder" wird vertreten, dass schon der objektive Tatbestand fraglich sei, da der zollrechtlich freie Verkehr sich ja gerade dadurch auszeichne, dass mit der Ware frei verfahren werden dürfe und es auch nicht missbräuchlich sei, auf legalem Weg drittländische Eingangsabgaben zu vermeiden und Ausfuhrerstattungen in Anspruch zu nehmen. ¹⁰⁶² Anders könne der Fall nur liegen, wenn Ausfuhrerstattungen und Zollvergünstigungen zugleich in Anspruch genommen würden, was im gegebenen Fall aber nicht so sei. ¹⁰⁶³ Dieser Auffassung ist zuzustimmen.

Zudem wurde aus den Ausführungen des EuGH gefolgert, dass ein Missbrauch unabhängig vom Vorliegen der AEVO-Betrugsbekämpfungsklausel (derzeit Art. 27

¹⁰⁵⁹ EuGH, Urteil v. 21.7.2005, Rs. C-515/03 – Eichsfelder – Rn. 38, Slg. 2005, I-7355 (I-7386), ZfZ 2005, 306 (308).

¹⁰⁶⁰ EuGH, Urteil v. 21.7.2005, Rs. C-515/03 – Eichsfelder – Rn. 39f., Slg. 2005, I-7355 (I-7386f.), ZfZ 2005, 306 (308).

¹⁰⁶¹ EuGH, Urteil v. 21.7.2005, Rs. C-515/03 – Eichsfelder – Rn. 40, Slg. 2005, I-7355 (I-7387), ZfZ 2005, 306 (308).

¹⁰⁶² Schrömbges, ZfZ 2005, 398 (401).

¹⁰⁶³ Schrömbges, AW-Prax 2004, 70 (74); Schrömbges, ZfZ 2005, 398 (401).

AEVO) vorliegen könne. 1064 Da die Betrugsbekämpfungsklausel der AEVO durch den EuGH interpretierend herangezogen wurde, um die Auswirkungen der wesentlichen Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK auf die Einfuhrfiktion der AEVO zu beurteilen und er dennoch auf die Missbrauchskriterien einging, ist diese Einschätzung sicherlich sachlich richtig. Anders als bei der Entwicklung der Missbrauchskriterien in der Entscheidung "Emsland-Stärke" stellt diese Rechtsauffassung des EuGH aber nur eine reine Rechtsanwendung dar, da die Möglichkeit der Einschlägigkeit von Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO neben der AEVO-Betrugsbekämpfungsklausel sich ja bereits aus Art. 3 AEVO ergibt.

h) Entscheidung "Halifax" vom 21. Februar 2006 zum Umsatzsteuerrecht

Intensiver als in "Gemeente Leusden und Holin Groep BV" setzte sich der EuGH in seiner nächsten Entscheidung zum Umsatzsteuerrecht mit den im Urteil "Emsland-Stärke" entwickelten Grundsätzen zu Missbrauch und Umgehung in der Entscheidung "Halifax"¹⁰⁶⁵ auseinander.

aa. Sachverhalt

Im Fall ging es um die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für eine Bank. Die Leistungen der Bank waren weitgehend von der Umsatzsteuer befreit und damit vorsteuerabzugschädlich. 1066

Sie verpachtete sodann mehrere Grundstücke, woraufhin die Pächterin die Pachten gegen Zahlung einer Prämie an eine weitere Gesellschaft abtrat, die die Grundstücke wiederum an die Bank unterverpachtete. Über mehrere zwischengeschaltete Gesellschaften beauftragte die Bank mehrere unabhängige Bauunternehmer mit der Ausführung der Arbeiten. Has den Rechnungen dieser Bauunternehmer wollte die Bank sodann den Vorsteuerabzug geltend machen. Has den Vorsteuerabzug geltend machen.

¹⁰⁶⁴ Schrömbges, Wistra 2009, 249 (252).

¹⁰⁶⁵ EuGH, Urteil v. 21.2.2006, Rs. C-255/02 - Halifax - Slg. 2006, I-1609, HFR 2006, 411.

¹⁰⁶⁶ EuGH, Urteil v. 21.2.2006, Rs. C-255/02 – Halifax – Rn. 12, Slg. 2006, I-1609 (I-1660), HFR 2006, 411 (411).

¹⁰⁶⁷ EuGH, Urteil v. 21.2.2006, Rs. C-255/02 – Halifax – Rn. 13ff., Slg. 2006, I-1609 (I-1660ff.), HFR 2006, 411 (411).

¹⁰⁶⁸ EuGH, Urteil v. 21.2.2006, Rs. C-255/02 – Halifax – Rn. 29, Slg. 2006, I-1609 (I-1664), HFR 2006, 411 (411).

¹⁰⁶⁹ EuGH, Urteil v. 21.2.2006, Rs. C-255/02 – Halifax – Rn. 30, Slg. 2006, I-1609 (I-1664f.), HFR 2006, 411 (411).

bb. Rechtliche Würdigung durch den EuGH

Unter Berufung auf die Entscheidungen "Cremer" "General Milk Products", "Emsland-Stärke" und "Gemeente Leusden und Holin Groep BV" stellte der EuGH zunächst klar, dass das grundsätzliche Ausbleiben der Anwendung des Eu-Rechts auf missbräuchliche Praktiken von Wirtschafsteilnehmern auch im Umsatzsteuerrecht gelte. 1070

Hier erfordere die Feststellung einer missbräuchlichen Praxis zum einen, dass die fraglichen Umsätze trotz formaler Rechtsanwendung einen Steuervorteil zum Ergebnis hätten, dessen Gewährung dem verfolgten Ziel dieser Bestimmungen zuwiderlaufe. ¹⁰⁷¹

Zum anderen müsse aus einer Reihe objektiver Anhaltspunkte ersichtlich sein, dass mit den fraglichen Umsätzen im Wesentlichen ein Steuervorteil bezweckt werde, da das Missbrauchsverbot dann nicht relevant sei, wenn die fraglichen Umsätze eine andere Erklärung haben könnten als nur die Erlangung von Steuervorteilen. ¹⁰⁷²

Unter Berufung auf das Urteil "Eichsfelder" führte der EuGH die Notwendigkeit eines Nachweises nach nationalem Recht an. ¹⁰⁷³ Gleichwohl merkte er auch an, dass der Steuerpflichtige grundsätzlich das Recht habe, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass er seine Steuerschuld in Grenzen halte. ¹⁰⁷⁴

Das objektive Missbrauchsmerkmal bejahte der EuGH, da es dem Ziel des Vorsteuerabzugs zuwiderliefe, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund der gegebenen Gestaltung der gesamte Vorsteuerabzug möglich wäre, während dies im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit nicht der Fall wäre. 1075

Unter Berufung auf das Urteil "Emsland-Stärke" ergänzte der EuGH zum subjektiven Kriterium, dass es Sache des nationalen Gerichts sei, den tatsächlichen

¹⁰⁷⁰ EuGH, Urteil v. 21.2.2006, Rs. C-255/02 – Halifax – Rn. 69ff., Slg. 2006, I-1609 (I-1675), HFR 2006, 411 (412).

¹⁰⁷¹ EuGH, Urteil v. 21.2.2006, Rs. C-255/02 – Halifax – Rn. 74, Slg. 2006, I-1609 (I-1676), HFR 2006, 411 (413).

¹⁰⁷² EuGH, Urteil v. 21.2.2006, Rs. C-255/02 – Halifax – Rn. 75, Slg. 2006, I-1609 (I-1676), HFR 2006, 411 (413).

¹⁰⁷³ EuGH, Urteil v. 21.2.2006, Rs. C-255/02 – Halifax – Rn. 76, Slg. 2006, I-1609 (I-1676), HFR 2006, 411 (413).

¹⁰⁷⁴ EuGH, Urteil v. 21.2.2006, Rs. C-255/02 – Halifax – Rn. 73, Slg. 2006, I-1609 (I-1676), HFR 2006, 411 (413).

¹⁰⁷⁵ EuGH, Urteil v. 21.2.2006, Rs. C-255/02 – Halifax – Rn. 80, Slg. 2006, I-1609 (I-1677f.), HFR 2006, 411 (413).

Inhalt und die wirkliche Bedeutung der fraglichen Umsätze festzustellen. ¹⁰⁷⁶ Hierbei könne es den rein willkürlichen Charakter der Umsätze sowie die wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder personellen Verbindungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern berücksichtigen, die in den Steuersparplan einbezogen seien. ¹⁰⁷⁷ Aus der Vorlageentscheidung gehe jedenfalls hervor, dass einzig ein Steuervorteil bezweckt sei. ¹⁰⁷⁸

Zu der aus der Feststellung des Missbrauchs resultierenden Nacherhebung der Umsatzsteuer verwies der EuGH auf seine Feststellungen aus dem Urteil "Emsland-Stärke", dass die Rückzahlungspflicht keine Sanktion sei. 1079 Daraus folge, dass die Umsätze im Rahmen einer missbräuchlichen Praxis in der Weise neu zu definieren seien, dass auf die Lage abgestellt werde, die ohne die diese missbräuchliche Praxis darstellenden Umsätze bestanden hätte. 1080 Insoweit könne die Steuerverwaltung rückwirkend die Erstattung der abgezogenen Beträge für alle Umsätze verlangen, hinsichtlich derer sie feststelle, dass das Recht auf Vorsteuerabzug in missbräuchlicher Weise ausgeübt worden sei. 1081

cc. Bewertung des Urteils

Die Ausführungen des EuGH zum Rechtsmissbrauch wurden in der Literatur so verstanden, dass sich die steuerrechtliche Norm allein durch eine teleologische Auslegung, quasi von innen heraus, selbst vor Missbräuchen schützen könne und es einer eigenen tatbestandlichen Missbrauchsnorm nicht bedürfe. Dieser Auffassung ist zuzustimmen (vgl. Punkt D.II.3.e.ee.).

Ferner wurde das Urteil so verstanden, dass der EuGH Konstellationen, bei denen die betreffenden Umsätze alle objektiven Voraussetzungen erfüllen, in der Weise löse, dass zwar die getätigten Umsätze "unangetastet" blieben, der angestrebte Steuervorteile aber nicht gewährt bzw. rückgängig gemacht werde. 1083

_

¹⁰⁷⁶ EuGH, Urteil v. 21.2.2006, Rs. C-255/02 – Halifax – Rn. 81, Slg. 2006, I-1609 (I-1678), HFR 2006, 411 (413).

¹⁰⁷⁷ EuGH, Urteil v. 21.2.2006, Rs. C-255/02 – Halifax – Rn. 81, Slg. 2006, I-1609 (I-1678), HFR 2006, 411 (413).

¹⁰⁷⁸ EuGH, Urteil v. 21.2.2006, Rs. C-255/02 – Halifax – Rn. 82, Slg. 2006, I-1609 (I-1678), HFR 2006, 411 (413).

¹⁰⁷⁹ EuGH, Urteil v. 21.2.2006, Rs. C-255/02 – Halifax – Rn. 93, Slg. 2006, I-1609 (I-1681), HFR 2006, 411 (414).

¹⁰⁸⁰ EuGH, Urteil v. 21.2.2006, Rs. C-255/02 – Halifax – Rn. 94, Slg. 2006, I-1609 (I-1682), HFR 2006, 411 (414).

¹⁰⁸¹ EuGH, Urteil v. 21.2.2006, Rs. C-255/02 – Halifax – Rn. 95, Slg. 2006, I-1609 (I-1682), HFR 2006, 411 (414).

¹⁰⁸² Böing, EWS 2007, 55 (57).

¹⁰⁸³ Pernegger/Stöger in Quantschnigg/Wiesner/Mayr, S. 285 (S. 296).

Dies stellt eine konsequente Transferierung der Vorgehensweise aus der Entscheidung "Emsland-Stärke" dar, in der ebenfalls die Erfüllung des Tatbestands von vornherein negiert wurde.

Das Abstellen auf die "Wesentlichkeit" des Steuervorteils als Gestaltungszweck wurde so verstanden, dass ein Missbrauch bereits dann nicht mehr angenommen werden könne, wenn die Gestaltung eine andere Erklärung als die Erlangung eines steuerlichen Vorteils haben könne. Die rein theoretische Möglichkeit, dass derartige andere Gründe denkbar seien, reiche dabei freilich nicht aus. Dieser Auffassung ist ebenfalls zuzustimmen.

Die in der Literatur gemachten Ausführungen zur "Wesentlichkeit" des Steuervorteils weisen Parallelen zu der Problematik im Rahmen von Art. 25 ZK auf, wann von einer Umgehungsabsicht und wann von der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit ausgegangen werden muss (vgl. Punkt D.I.3.). Dies verdeutlicht, dass die Feststellung eines subjektiven Elements zur Definition von Rechtsmissbrauch immer mit starken Unsicherheiten behaftet ist.

Dies zeigt, dass dem EuGH das problematische Verhältnis der Nutzung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes zur Rechtssicherheit auch in diesem Urteil bewusst war.

Die Ausführungen lassen sich nach hier vertretener Auffassung zudem so verstehen, dass eine restriktive Auslegung des Missbrauchsbegriffs gerade im Steuerrecht aufgrund der vielen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten geboten ist.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die im Urteil "Emsland-Stärke" entwickelten Missbrauchskriterien mit allen Vorzügen und Kritikpunkten nun, nach ersten Ansätzen in der Entscheidung "Gemeente Leusden und Holin Groep BV", detailliert auf den Bereich der Umsatzsteuer übertragen wurden.

i) Entscheidung "Cadbury Schweppes Overseas" vom 12. September 2006 zum internationalen Steuerrecht

In der Rechtssache "Cadbury Schweppes Overseas"¹⁰⁸⁶ wandte der EuGH die Kriterien aus der Entscheidung "Emsland-Stärke" erneut im Umsatzsteuerrecht an und griff bereits die Modifikationen des Urteils "Halifax" auf.

_

¹⁰⁸⁴ Böing, EWS 2007, 55 (57); Pernegger/Stöger in Quantschnigg/Wiesner/Mayr, S. 285 (S. 295f.).

¹⁰⁸⁵ Böing, EWS 2007, 55 (57).

¹⁰⁸⁶ EuGH, Urteil v. 12.9.2006, Rs. C-196/04 – Cadbury Schweppes Overseas – Slg. 2006, I-7995, HFR 2006, 1164.

Die Besonderheit dieser Entscheidung im Verhältnis zu den Rechtssachen "Gemeente Leusden und Holin Groep BV" und "Halifax" liegt darin, dass hier erstmals direkte Steuern Gegenstand der Entscheidung waren.

aa. Sachverhalt

Im Vorlagefall ging es darum, dass der international operierende Cadbury-Schweppes-Konzern eine Tochtergesellschaft in Irland, die "Cadbury Schweppes Treasury International", unterhielt. Das britische Steuerrecht erlaubte es in diesem Zusammenhang, dass die Gewinne einer ausländischen Gesellschaft, die von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft beherrscht wurden, unter bestimmten Voraussetzungen dieser Gesellschaft zuzurechnen und bei dieser zu besteuern waren, wenn die beherrschte ausländische Gesellschaft in ihrem Ansässigkeitsstaat einem "niedrigeren Besteuerungsniveau" unterlag. 1088 Streitig war die Vereinbarkeit dieser Regelung mit der im EGV geregelten Niederlassungsfreiheit. 1089

bb. Rechtliche Würdigung durch den EuGH

Der EuGH stellte zunächst klar, dass der Umstand, dass eine Gesellschaft in einem Mitgliedstaat mit dem Ziel gegründet worden sei, in den Genuss vorteilhafterer Rechtsvorschriften zu kommen, für sich allein nicht ausreiche, um auf eine missbräuchliche Ausnutzung dieser Freiheit zu schließen. Eine nationale Maßnahme, die die Niederlassungsfreiheit beschränke, könne jedoch gerechtfertigt sein, wenn sie sich speziell auf rein künstliche Gestaltungen beziehe, die darauf ausgerichtet seien, der Anwendung der Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats zu entgehen. 1091

Der EuGH führte unter Berufung auf die Urteile "Emsland-Stärke" und "Halifax" aus, dass für die Feststellung des Vorliegens einer solchen Gestaltung außer einem subjektiven Element, das in dem Streben nach einem Steuervorteil bestehe, erforderlich sei, dass aus objektiven Anhaltspunkten hervorgehe, dass

¹⁰⁸⁷ EuGH, Urteil v. 12.9.2006, Rs. C-196/04 – Cadbury Schweppes Overseas – Rn. 13, Slg. 2006, I-7995 (I-8037), HFR 2006, 1164 (1164).

¹⁰⁸⁸ EuGH, Urteil v. 12.9.2006, Rs. C-196/04 – Cadbury Schweppes Overseas – Rn. 3ff., Slg. 2006, I-7995 (I-8034ff.), HFR 2006, 1164 (1164f.).

¹⁰⁸⁹ EuGH, Urteil v. 12.9.2006, Rs. C-196/04 – Cadbury Schweppes Overseas – Rn. 29, Slg. 2006, I-7995 (I-8041), HFR 2006, 1164 (1165).

¹⁰⁹⁰ EuGH, Urteil v. 12.9.2006, Rs. C-196/04 – Cadbury Schweppes Overseas – Rn. 37, Slg. 2006, I-7995 (I-8043), HFR 2006, 1164 (1165).

¹⁰⁹¹ EuGH, Urteil v. 12.9.2006, Rs. C-196/04 – Cadbury Schweppes Overseas – Rn. 51, Slg. 2006, I-7995 (I-8051), HFR 2006, 1164 (1166).

trotz formaler Beachtung der im EU-Recht vorgesehenen Voraussetzungen der mit der Niederlassungsfreiheit verfolgte Zweck nicht erreicht worden sei. 1092

Daher seien die Rechtsvorschriften über beherrschte ausländische Gesellschaften nur dann rechtskonform, falls die von ihnen vorgesehene Besteuerung ausgeschlossen sei, wenn die Gründung einer beherrschten ausländischen Gesellschaft ungeachtet des Vorhandenseins von Motiven steuerlicher Art mit einer wirtschaftlichen Realität zusammenhänge. ¹⁰⁹³

Führe die Prüfung solcher Anhaltspunkte zu der Feststellung, dass die beherrschte ausländische Gesellschaft nur mit einer fiktiven Ansiedlung zusammenhänge, die keine wirkliche wirtschaftliche Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats entfalte, so sei die Gründung dieser beherrschten ausländischen Gesellschaft als eine rein künstliche Gestaltung anzusehen, was insbesondere für "Briefkastenfirmen" oder "Strohfirmen" gelte. 1094 Der ansässigen Gesellschaft, die hierzu am ehesten in der Lage sei, sei die Gelegenheit zu geben, Beweise für die tatsächliche Ansiedlung der beherrschten ausländischen Gesellschaft und deren tatsächliche Betätigung vorzulegen. 1095

cc. Bewertung des Urteils

Die Ausführungen zum objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmal entsprechen sinngemäß weitgehend den in den Urteilen "Emsland-Stärke" und "Halifax" enthaltenen Erläuterungen.

Die Anforderungen an die Nachweisführung weichen hiervon ab, da dem Unternehmen hier auferlegt wird, das Fehlen eines Missbrauchs nachzuweisen. In der Literatur wurden diese Ausführungen so verstanden, dass eine Beweislastverteilung nach Maßgabe der Nähe zum Beweisthema nicht besage, dass der Steuerpflichtige schlechthin die Feststellungslast bezüglich des Nichtvorliegens eines Missbrauchs trage. ¹⁰⁹⁶ Dieser Auffassung ist zuzustimmen, da eine andere Sichtweise wohl gegen den auch im EU-Recht geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen dürfte.

¹⁰⁹² EuGH, Urteil v. 12.9.2006, Rs. C-196/04 – Cadbury Schweppes Overseas – Rn. 64, Slg. 2006, I-7995 (I-8051), HFR 2006, 1164 (1167).

¹⁰⁹³ EuGH, Urteil v. 12.9.2006, Rs. C-196/04 – Cadbury Schweppes Overseas – Rn. 65, Slg. 2006, I-7995 (I-8052), HFR 2006, 1164 (1167).

¹⁰⁹⁴ EuGH, Urteil v. 12.9.2006, Rs. C-196/04 – Cadbury Schweppes Overseas – Rn. 68, Slg. 2006, I-7995 (I-8052), HFR 2006, 1164 (1167).

¹⁰⁹⁵ EuGH, Urteil v. 12.9.2006, Rs. C-196/04 – Cadbury Schweppes Overseas – Rn. 70, Slg. 2006, I-7995 (I-8052), HFR 2006, 1164 (1167).

¹⁰⁹⁶ Böing, EWS 2007, 55 (61).

j) Entscheidung "Vonk Dairy Products" vom 11. Januar 2007 zum Ausfuhrerstattungsrecht

Im Kontext des Ausfuhrerstattungsrechts wurden die Missbrauchskriterien ein weiteres Mal in der Entscheidung "Vonk Dairy Products"¹⁰⁹⁷ angewendet.

aa. Sachverhalt und Argumente der Klägerin

Die Klägerin hatte mehrere Partien Käse aus den Niederlanden in die USA ausgeführt und hierfür Ausfuhrerstattungen erhalten. ¹⁰⁹⁸ Ein Teil der Partien wurde unmittelbar nach seiner Ankunft in den USA von einer Zwischenhändlerin der Klägerin in den USA nach Kanada ausgeführt. ¹⁰⁹⁹ Die Klägerin hatte von der Weiterbeförderung nach Kanada Kenntnis und sich auch am Weiterverkauf beteiligt. ¹¹⁰⁰ Daraufhin forderte die Zollverwaltung einen Teil der Ausfuhrerstattung zurück. ¹¹⁰¹

Die Klägerin hielt dem entgegen, dass sie alle Voraussetzungen für den Bezug der differenzierten Erstattungen erfüllt habe und die spätere Wiederausfuhr somit keine Folgen für die Gewährung dieser Erstattungen haben könne. 1102 Unter Berufung auf die Kriterien aus der Entscheidung "Emsland-Stärke" vertrat sie, dass ihr ein missbräuchliches Verhalten nicht nachgewiesen worden sei. 1103

bb. Rechtliche Würdigung durch den EuGH

Nach Auffassung des EuGH ging die Problematik des Falls vor allem dahin, ob im Rahmen eines Verfahrens zur Rückforderung von differenzierten Erstattungen, die Feststellung, dass diese Erstattungen ohne Rechtsgrund gezahlt worden seien, den Nachweis eines missbräuchlichen Verhaltens des Ausführers erfordere. 1104

-

¹⁰⁹⁷ EuGH, Urteil v. 11.1.2007, Rs. C-279/05 – Vonk Dairy Products – Slg. 2007, I-239, ZfZ 2007, 50.

¹⁰⁹⁸ EuGH, Urteil v. 11.1.2007, Rs. C-279/05 – Vonk Dairy Products – Rn. 14, Slg. 2007, I-239 (I-278), ZfZ 2007, 50 (50).

¹⁰⁹⁹ EuGH, Urteil v. 11.1.2007, Rs. C-279/05 – Vonk Dairy Products – Rn. 18, Slg. 2007, I-239 (I-279), ZfZ 2007, 50 (50).

¹¹⁰⁰ EuGH, Urteil v. 11.1.2007, Rs. C-279/05 – Vonk Dairy Products – Rn. 18, Slg. 2007, I-239 (I-279), ZfZ 2007, 50 (50).

¹¹⁰¹ EuGH, Urteil v. 11.1.2007, Rs. C-279/05 – Vonk Dairy Products – Rn. 21, Slg. 2007, I-239 (I-280), ZfZ 2007, 50 (50).

¹¹⁰² EuGH, Urteil v. 11.1.2007, Rs. C-279/05 – Vonk Dairy Products – Rn. 22, Slg. 2007, I-239 (I-280), ZfZ 2007, 50 (50).

¹¹⁰³ EuGH, Urteil v. 11.1.2007, Rs. C-279/05 – Vonk Dairy Products – Rn. 22, Slg. 2007, I-239 (I-280), ZfZ 2007, 50 (50).

¹¹⁰⁴ EuGH, Urteil v. 11.1.2007, Rs. C-279/05 – Vonk Dairy Products – Rn. 28, Slg. 2007, I-239 (I-282), ZfZ 2007, 50 (51).

Die Entscheidung zur Rückforderung der Erstattungen sei nicht auf die Fehlerhaftigkeit der vorgelegten Einfuhrdokumente, sondern darauf gestützt, dass einige Käsepartien unmittelbar nach ihrer Einfuhr in die USA in ein anderes Drittland wieder ausgeführt worden seien. 1105

Ein Nachweis eines missbräuchlichen Verhaltens für die gegebene Fallkonstellation sei somit erforderlich. Urr Beschaffenheit dieses Nachweises wiederholte der EuGH die von ihm gemachten Ausführungen in den Urteilen "Emsland-Stärke" und "Eichsfelder". 107

Die niederländische Regierung hatte in diesem Zusammenhang vertreten, dass ein solcher Nachweis nur in den Fällen erbracht werden müsse, in denen alle förmlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Erstattungen erfüllt seien. 1108

Der EuGH hielt dem entgegen, dass der betroffene Mitgliedstaat nur dann berechtigt sei, die endgültig gezahlten Erstattungen zurückzufordern, wenn ein missbräuchliches Verhalten des Ausführers nachgewiesen werde. 1109

cc. Bewertung des Urteils

Dieses Urteil setzt konsequent die Linie der Entscheidung "Emsland-Stärke" und "Eichsfelder" fort. Interessant sind hierbei die Ausführungen zur Pflicht eines Nachweises des Missbrauchs. Diese Feststellung liegt im Interesse der Rechtssicherheit der Unternehmen und trägt dazu bei, einer Ausuferung des Missbrauchstatbestandes vorzubeugen.

k) Entscheidung "Pometon" vom 4. Juni 2009 zum Zollrecht

Auf das Zollrecht übertrug der EuGH seine Rechtsprechung aus der Entscheidung "Emsland-Stärke" in der Rechtssache "Pometon"¹¹¹⁰ zum ersten Mal.

¹¹⁰⁵ EuGH, Urteil v. 11.1.2007, Rs. C-279/05 – Vonk Dairy Products – Rn. 30, Slg. 2007, I-239 (I-283), ZfZ 2007, 50 (51).

¹¹⁰⁶ EuGH, Urteil v. 11.1.2007, Rs. C-279/05 – Vonk Dairy Products – Rn. 32, Slg. 2007, I-239 (I-283), ZfZ 2007, 50 (51).

¹¹⁰⁷ EuGH, Urteil v. 11.1.2007, Rs. C-279/05 – Vonk Dairy Products – Rn. 32ff., Slg. 2007, I-239 (I-283f.), ZfZ 2007, 50 (51).

¹¹⁰⁸ EuGH, Urteil v. 11.1.2007, Rs. C-279/05 – Vonk Dairy Products – Rn. 35, Slg. 2007, I-239 (I-284), ZfZ 2007, 50 (51).

¹¹⁰⁹ EuGH, Urteil v. 11.1.2007, Rs. C-279/05 – Vonk Dairy Products – Rn. 36, Slg. 2007, I-239 (I-284f.), ZfZ 2007, 50 (51).

¹¹¹⁰ EuGH, Urteil v. 4.6.2009, Rs. C-158/08 - Pometon - Slg. 2009, I-4695, ZfZ 2009, 184.

aa. Sachverhalt

Das Unternehmen Pometon hatte zwischen 1998 und 2001 von einem mit ihm verbundenen Unternehmen in Slowenien Magnesium mit chinesischem Ursprung in die EU eingeführt. Wären die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden, so hätte dies die Zahlung von Antidumpingzöllen 1112 zur Folge gehabt. Die Einfuhr erfolgte aber im Rahmen einer aktiven Veredelung. Das Magnesium in Rohform wurde von Pometon zu Magnesiumkörnern verarbeitet und wieder aus der EU ausgeführt. Tür Magnesiumkörner wurde kein Antidumpingzoll erhoben. Tast die Gesamtheit der ausgeführten Magnesiumkörner wurde unmittelbar im Anschluss an die Ausfuhr wieder in die EU eingeführt, ohne jemals nach Slowenien eingeführt worden zu sein.

bb. Rechtliche Würdigung durch den EuGH

Der EuGH ging zunächst auf die Möglichkeit der Anwendung von Art. 13 Antidumping VO ein. Da es weder eine Verordnung der Kommission über die Einleitung einer Untersuchung noch eine Entscheidung des Rates über die Ausweitung von Antidumpingmaßnahmen gegeben habe, scheide die Anwendung von Art. 13 Antidumping VO hier aus. 1118

Zur Rechtmäßigkeit der Nutzung des Zollverfahrens der aktiven Veredelung i.S.v. Art. 114ff. ZK führte der EuGH aus, dass die Wiederausfuhr von Waren eine Voraussetzung für die Anwendung der Regelung des aktiven Veredelungs-

-

¹¹¹¹ EuGH, Urteil v. 4.6.2009, Rs. C-158/08 – Pometon – Rn. 7, Slg. 2009, I-4695 (I-4703), ZfZ 2009, 184 (186).

¹¹¹² Verordnung (EG) Nr. 2402/98 des Rates v. 3.11.1998 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nicht legiertem Magnesium in Rohform mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls, ABI. EG 1998 Nr. L 298/1.

¹¹¹³ EuGH, Urteil v. 4.6.2009, Rs. C-158/08 – Pometon – Rn. 7, Slg. 2009, I-4695 (I-4703), ZfZ 2009, 184 (184).

¹¹¹⁴ EuGH, Urteil v. 4.6.2009, Rs. C-158/08 – Pometon – Rn. 7, Slg. 2009, I-4695 (I-4703), ZfZ 2009, 184 (184f.).

¹¹¹⁵ EuGH, Urteil v. 4.6.2009, Rs. C-158/08 – Pometon – Rn. 7, Slg. 2009, I-4695 (I-4703), ZfZ 2009, 184 (185).

¹¹¹⁶ EuGH, Urteil v. 4.6.2009, Rs. C-158/08 – Pometon – Rn. 7, Slg. 2009, I-4695 (I-4703), ZfZ 2009, 184 (185).

¹¹¹⁷ EuGH, Urteil v. 4.6.2009, Rs. C-158/08 – Pometon – Rn. 8, Slg. 2009, I-4695 (I-4703f.), ZfZ 2009, 184 (185).

¹¹¹⁸ EuGH, Urteil v. 4.6.2009, Rs. C-158/08 – Pometon – Rn. 18f., Slg. 2009, I-4695 (I-4708), ZfZ 2009, 184 (186).

verkehrs sei. ¹¹¹⁹ Dies ergebe sich aus dem Wortlaut von Art. 551 Abs. 1 ZK-DVO, wonach der Antragsteller "tatsächlich die Absicht" haben müsse, die fraglichen Waren "wiederauszuführen". ¹¹²⁰ Aus der Gesamtheit der Bestimmungen zum aktiven Veredelungsverkehr ergebe sich nämlich, dass lediglich solche Waren von Zöllen befreit werden sollen, die nur vorübergehend zur Verarbeitung, Reparatur oder Bearbeitung in das EU-Zollgebiet verbracht und anschließend wiederausgeführt werden. ¹¹²¹

Hierdurch werde eine Benachteiligung der Wirtschaftstätigkeit der Gemeinschaftsländer verhindert. Daraus folge zwangsläufig, dass die gegebene Praxis, die sich darauf beschränke, eine Ware ohne tatsächliche Absicht der Wiederausfuhr über die Grenze verbringen zu lassen und kurz danach wiedereinzuführen, dem Ziel des aktiven Veredelungsverkehrs zuwiderliefe und die Wirksamkeit der Gemeinschaftsregelung in Frage stelle. 123

Für die Folgen eines solchen Rechtsverstoßes verwies der EuGH auf den Wortlaut von Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO, da die Vorschrift allgemeine Geltung habe. 1124 Unter Verweis auf das Urteil "Emsland-Stärke" führte der EuGH aus, dass es keine Sanktion darstelle, einen unrechtmäßig erlangten Vorteil zurück zu fordern. 1125 Ein Importeur, der rechtswidrig die Regelung der aktiven Veredelung zu seinem Vorteil in Anspruch genommen habe, indem er die für ihre Anwendung erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe, sei daher zur Entrichtung der Abgaben für die betroffenen Waren verpflichtet. 1126

¹¹¹⁹ EuGH, Urteil v. 4.6.2009, Rs. C-158/08 – Pometon – Rn. 23, Slg. 2009, I-4695 (I-4709), ZfZ 2009, 184 (186).

¹¹²⁰ EuGH, Urteil v. 4.6.2009, Rs. C-158/08 – Pometon – Rn. 23, Slg. 2009, I-4695 (I-4709), ZfZ 2009, 184 (186).

¹¹²¹ EuGH, Urteil v. 4.6.2009, Rs. C-158/08 – Pometon – Rn. 24, Slg. 2009, I-4695 (I-4709), ZfZ 2009, 184 (186).

¹¹²² EuGH, Urteil v. 4.6.2009, Rs. C-158/08 – Pometon – Rn. 24, Slg. 2009, I-4695 (I-4709), ZfZ 2009, 184 (186).

¹¹²³ EuGH, Urteil v. 4.6.2009, Rs. C-158/08 - Pometon - Rn. 25, Slg. 2009, I-4695 (I-4709f.), ZfZ 2009, 184 (186).

¹¹²⁴ EuGH, Urteil v. 4.6.2009, Rs. C-158/08 – Pometon – Rn. 27, Slg. 2009, I-4695 (I-4710), ZfZ 2009, 184 (186).

¹¹²⁵ EuGH, Urteil v. 4.6.2009, Rs. C-158/08 – Pometon – Rn. 28, Slg. 2009, I-4695 (I-4710), ZfZ 2009, 184 (187).

¹¹²⁶ EuGH, Urteil v. 4.6.2009, Rs. C-158/08 – Pometon – Rn. 29, Slg. 2009, I-4695 (I-4710), ZfZ 2009, 184 (186).

cc. Bewertung der Entscheidung

Vergleicht man die rechtliche Würdigung in der Rechtssache "Pometon" mit den vorab angeführten Urteilen aus dem Ausfuhrerstattungs- und Steuerrecht, unterscheidet sich die Einbeziehung der Kriterien aus der Entscheidung "Emsland-Stärke" dadurch, dass die Differenzierung zwischen dem objektiven und subjektiven Merkmal des Missbrauchstatbestands nicht vorgenommen wird.

In der Literatur wird dies als logische Folge der Besonderheiten des Zollrechts verstanden, da das Zollrecht die Abgabenbelastung an einen objektivierbaren Tatbestand bindet, sodass das subjektive Element der Einfuhr oder Ausfuhr der Ware selbst unerheblich sei. 1127

Diese Auffassung überzeugt und deckt sich etwa mit den Wertungen des Zollschuldrechts. Auch für die Frage der Zollschuldnerschaft i.S.v. Art. 202 Abs. 3 1. Anstrich ZK und Art. 203 Abs. 3 1. Anstrich ZK ist es irrelevant, ob die Person, die die Ware vorschriftswidrig in das EU-Zollgebiet verbracht bzw. die Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen hat, ist die Kenntnis dieser Person von der zollschuldrechtlichen Bedeutung ihres Tuns irrelevant.

Insofern stellt die Entscheidung des EuGH eine konsequente Transferierung der Rechtsprechung aus "Emsland-Stärke" auf das Zollrecht dar, so wie die Kriterien bereits vom Transfer aus dem Ausfuhrerstattungsrecht hin zum Steuerrecht modifiziert wurden. Der teleologische Ansatz bzw. objektive Tatbestand wird jedenfalls im Zollrecht ebenso berücksichtigt wie in den beiden anderen Rechtsgebieten.

Wie schon bei der Übertragung auf das Umsatzsteuerrecht lässt sich somit festhalten, dass sich auch die zollrechtliche Vorschrift "von innen heraus" selbst schützt. Die Notwendigkeit dieser Bewertung wird daran deutlich, dass ja Art. 13 Antidumping VO in dieser klaren Umgehungskonstellation keinen ausreichenden Schutz zu bewirken vermag.

In der Literatur wurde die Wertung, dass der EuGH zumindest implizit seiner in "Emsland-Stärke" entwickelten Rechtsprechung auch im Zollrecht Geltung verschaffen wolle, aus den Verweisen im Urteil gefolgert, indem ohne weitere Begründung von einigen Prämissen ausgegangen werde, die bisher im Zollrecht nicht ohne weiteres erkennbar gewesen seien. 1128

¹¹²⁷ Killmann, AW-Prax 2009, 334 (336).

¹¹²⁸ Killmann, AW-Prax 2009, 334 (337f.).

dd. Auswirkungen auf die teleologische Auslegung im EU-Zollrecht

Der teleologische Ansatz des EuGH erhielt einerseits Lob, da er auch sicherstelle, dass einem übermäßigen "Missbrauch" der Missbrauchsklauseln durch Zollbehörden in Zukunft einen Riegel vorschiebe. 1129 Andererseits erhielt dieser Ansatz auch Kritik, da die teleologische Auslegung nur wenig geeignet sei, die Sicherheit und Vorhersehbarkeit von Zollangelegenheiten zu gewährleisten. 1130 Stattdessen solle mehr Wert auf die Auslegung nach dem Wortlaut gelegt werden. 1131

Im Ergebnis ist der ersten Auffassung zuzustimmen. Gerade aufgrund der Grenzen der Auslegung nach dem Wortlaut ist die teleologische Auslegung von besonderer Bedeutung. Zudem schließen sich die teleologische Auslegung und die Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit der Rechtsprechung nicht aus. Im Urteil "Pometon" wurden die Ziele der aktiven Veredelung gerade am Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen bemessen, wie der Verweis auf Art. 551 ZK-DVO belegt.

Gestützt wird dieses Ergebnis auch durch das EuGH-Urteil "Steinel Vertrieb GmbH"1132. Der EuGH entschied hier, dass die Einreihung eines Erzeugnisses in eine Tarifposition nicht automatisch dazu führe, dass das Erzeugnis auch einem Antidumpingzoll unterliege. 1133 Diese Auslegung scheitere nicht an der Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung der Zollvorschriften innerhalb der EU, wie sie sich bei einer wörtlichen Auslegung ergäbe, da eine solche einheitliche Anwendung nämlich durch die klare, genaue und vollständige Formulierung der fraglichen EU-Vorschrift sichergestellt werden müsse. 1134 In der Literatur wird hierzu vertreten, dass, obwohl der EuGH im Urteil nicht von der teleologischen Auslegung gesprochen habe, es festzustellen sei, dass eine solche im Europarecht zulässig und in bestimmten Fällen zur Regulierung auch durchaus geboten sei. 1135

275

¹¹²⁹ Killmann, AW-Prax 2009, 334 (338.)

¹¹³⁰ Rovetta, GTCJ 2009, 303 (304).

¹¹³¹ Rovetta, GTCJ 2009, 303 (304).

¹¹³² EuGH, Urteil v. 18.4.2013, Rs. C-595/11 - Steinel Vertrieb GmbH - HFR 2013, 550.

¹¹³³ EuGH, Urteil v. 18.4.2013, Rs. C-595/11 – Steinel Vertrieb GmbH – Rn. 33, HFR 2013, 550 (551).

¹¹³⁴ EuGH, Urteil v. 18.4.2013, Rs. C-595/11 – Steinel Vertrieb GmbH – Rn. 34, HFR 2013, 550 (551).

¹¹³⁵ Hannemann-Kacik, AW-Prax 2013, 256 (258); dies., UStB 2013, 209 (211).

ee. Möglichkeit des Übertragens der Bewertung auf andere Zollverfahren

Bei der Übertragung der Wertungen des Pometon-Urteils auf die Nutzung anderer Zollverfahren müssen deren normativer Kontext und Zielsetzungen berücksichtigt werden.

Das Zolllagerverfahren etwa kennt keine Verpflichtung zur Wiederausfuhr von Waren. Art. 98 Abs. 1 Buchst. a) ZK legt nur fest, dass Nichtgemeinschaftswaren im Zolllager in der EU gelagert werden können, ohne dass die Waren Einfuhrabgaben oder handelspolitischen Maßnahmen unterliegen.

Dies verdeutlicht folgendes Beispiel: Fettalkohole aus Malaysia werden in der EU in ein Zolllagerverfahren überführt. Während die Waren sich im Zolllager befinden, wird ein Antidumpingverfahren gegen Fettalkohole mit malaysischem Ursprung eingeführt. Infolgedessen führt der Unternehmer die Waren wieder aus, sodass ein Antidumpingzoll nicht entsteht.

Im Beispielsfall hat der Wirtschaftsbeteiligte nur seine unternehmerische Gestaltungsfreiheit ausgeübt, da Waren ohne Entstehung von Einfuhrabgaben wieder ausgeführt werden, solange die Waren nicht in den freien Verkehr der EU überführt werden. Bei der Übertragung des Ergebnisses aus der Entscheidung "Pometon" stellt sich somit, wie stets, das Problem der Abgrenzung der wirtschaftlichen Gestaltungsfreiheit zum Missbrauch.

Entscheidung "Etling und Etling" vom 5. Mai 2011 zum Milchabgabenrecht

Im Marktordnungsrecht wurde das Urteil "Emsland-Stärke" ein weiteres Mal im Urteil "Etling und Etling"¹¹³⁶ aufgegriffen, in dem es um Abgaben im Milchsektor und Fragen zur Saldierung bei Übertragung einzelbetrieblicher Referenzmengen ging.

Der EuGH führte im Urteil aus, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen hätten, dass eine Regelung zur Übertragung von Referenzmengen in der Weise aufgestellt werde, dass sie nicht zu Übertragungen führe, die trotz formaler Einhaltung der maßgeblichen Verordnung (EG) Nr. 1788/2003¹¹³⁷ vorgesehenen Bedingungen nur den Zweck hätten, bestimmten Erzeugern zu ermöglichen, bei der Neuzuweisung des ungenutzten Anteils einer Referenzmenge besser dazu-

¹¹³⁶ EuGH, Urteil v. 5.5.2011, Rs. C-230/09 und C-231/09 – Etling und Etling – Slg. 2011, I-3097, ZfZ 2011, 185.

¹¹³⁷ Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor, ABl. EU 2003 Nr. L 270/123.

stehen.¹¹³⁸ Unter Berufung auf die Entscheidung "Emsland-Stärke" ergänzte er, dass Unionsverordnungen bei missbräuchlichen Praktiken von Wirtschaftsteilnehmern keine Anwendung fänden.¹¹³⁹

Der Verweis auf die Entscheidung "Emsland-Stärke" stellt lediglich eine allgemeine Bestätigung der bisherigen EuGH-Rechtsprechung dar und bringt für die Anwendung der Missbrauchskriterien nichts Neues. Die Feststellung zu missbräuchlichen Praktiken von Wirtschaftsteilnehmern stammt zudem noch aus der Entscheidung "Cremer" aus der Zeit vor der Entwicklung der Missbrauchskriterien.

m) Entscheidung "Afrasiabi" vom 21. Dezember 2011 zur Iran-Embargo-Verordnung

In der Entscheidung "Afrasiabi"¹¹⁴⁰ wurden die Missbrauchskriterien der Entscheidung "Emsland-Stärke" dazu genutzt, ein in der Iran-EmbargoVO (in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007)¹¹⁴¹ geregeltes Umgehungsverbot rechtlich einzuordnen.

aa. Rechtliche Würdigung durch den EuGH

Gemäß Art. 7 Abs. 4 der Iran-EmbargoVO¹¹⁴² ist es verboten, wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung anderer Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

Zum Begriff der Umgehung erklärte der EuGH unter Hinweis auf die Urteile "Emsland-Stärke" und "Halifax", dass das Verbot so zu verstehen sei, dass es Aktivitäten erfasse, bei denen es sich aufgrund objektiver Umstände erweise, dass sie zwar unter dem Deckmantel einer Form vorgenommen würden, mit der eine Erfüllung des Tatbestands eines Verstoßes vermieden werde, die jedoch als solche oder aufgrund ihres eventuellen Zusammenhangs mit anderen Aktivitäten unmittelbar oder mittelbar bezwecken oder bewirken, das Verbot auszuhebeln.¹¹⁴³

-

¹¹³⁸ EuGH, Urteil v. 5.5.2011, Rs. C-230/09 und C-231/09 – Etling und Etling – Rn. 77, Slg. 2011, I-3097 (I-3145), ZfZ 2011, 185 (189).

¹¹³⁹ EuGH, Urteil v. 5.5.2011, Rs. C-230/09 und C-231/09 – Etling und Etling – Rn. 78, Slg. 2011, I-3097 (I-3146), ZfZ 2011, 185 (189).

¹¹⁴⁰ EuGH, Urteil v. 21.12.2011, Rs. C-72/11 - Afrasiabi.

¹¹⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates vom 19. April 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran, ABI. EU 2007 Nr. L 103/1.

¹¹⁴² Ein vergleichbares Verbot ist in Art. 41 der Iran-Embargoverordnung in der Fassung der Verordnung (EU)Nr. 267/2012 geregelt.

¹¹⁴³ EuGH, Urteil v. 21.12.2011, Rs. C-72/11 – Afrasiabi – Rn. 62.

bb. Bewertung der Entscheidung

Dieser Definitionsansatz stellt durch das Abstellen auf die objektiven Umstände eine konsequente Anwendung der Kriterien aus dem Urteil "Emsland-Stärke" dar. Auf das subjektive Element des Rechtsmissbrauchs ging der EuGH hier nicht ein, da eine subjektive Komponente bereits durch das Merkmal "wissentlich und vorsätzlich"¹¹⁴⁴ im Tatbestand der Norm enthalten war.

In der Literatur wurde bezweifelt, ob die Definition des EuGH zur Embargoumgehung zu mehr Rechtssicherheit führen wird. Gleichwohl wurde eingeräumt, dass eine abschließende Definition bei einem derart unbestimmten Rechtsbegriff gar nicht möglich sei, da es letztlich immer auf die Besonderheiten des Einzelfalls ankommen werde. des

Auch eine weitere Literaturauffassung äußerte sich hierzu kritisch. Der Tatbestand verfüge über eine erhebliche Weite, gleichwohl könne eine an Sinn und Zweck orientierte Auslegung des Bereitstellungsverbots zu einer erheblichen Einschränkung führen. ¹¹⁴⁷

Gerade die zweite Auffassung deckt sich insoweit stark mit der Linie des EuGH in Bezug auf die Darstellung des allgemeinen Missbrauchstatbestands.

n) Entscheidung "Ungarn/Slowakei" vom 16. Oktober 2012 zu den europäischen Grundfreiheiten

Ferner wendete der EuGH die Missbrauchskriterien aus der Entscheidung "Emsland-Stärke" Verfahren "Ungarn/Slowakei"¹¹⁴⁸ im Rahmen der Auslegung der europäischen Grundfreiheiten an.

aa. Sachverhalt

Der ungarische Präsident wurde zu einer Feier in die Slowakei am 21. August, dem Tag des Einmarsches der Streitkräfte des Warschauer Paktes in die damalige Tschechslowakei im Jahr 1968, eingeladen.¹¹⁴⁹ Das slowakische Außenmi-

_

¹¹⁴⁴ Zur Auslegung dieses Merkmals vgl. EuGH, Urteil v. 21.12.2011, Rs. C-72/11 – Afrasiabi – Rn. 63ff.

¹¹⁴⁵ Ahmad, AW-Prax 2012, 129 (131).

¹¹⁴⁶ Ahmad, AW-Prax 2012, 129 (131).

¹¹⁴⁷ Gericke, AW-Prax 2012, 213 (216); kritisch zur Reichweite der Begriffsbestimmung auch Nestler, NStZ 2012, 672 (676f.)

¹¹⁴⁸ EuGH, Urteil v. 16.10.2012, Rs. C-364/10 - Ungarn/Slowakei - InfAuslR 2013, 10.

¹¹⁴⁹ EuGH, Urteil v. 16.10.2012, Rs. C-364/10 – Ungarn/Slowakei – Rn. 5f., InfAuslR 2013, 10 (10).

nisterium untersagte es dem ungarischen Präsidenten in einer Verbalnote, in die Slowakei einzureisen und berief sich dabei auf die Richtlinie 2004/38. 1150

Die ungarische Regierung strengte schließlich ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH an, da die Slowakei gegen die Richtlinie und gegen Art. 21 AEUV (Freizügigkeit) verstoßen habe. 1151

Sie trug vor, dass die slowakische Regierung mit ihrer Weigerung, den ungarischen Präsidenten einreisen zu lassen, politische Ziele verfolgt habe und bereits die Berufung auf die Richtlinie 2004/38 einen Rechtsmissbrauch im Sinne der Entscheidung "Emsland-Stärke" darstelle. 1152

bb. Rechtliche Würdigung durch den EuGH

Der EuGH wiederholte in seiner Würdigung seine Ausführungen aus der Entscheidung "Emsland-Stärke" zum objektiven und subjektiven Element des Rechtsmissbrauchs und erklärte, dass ein Rechtsmissbrauch durch die Slowakische Republik nicht begangen worden sei. 1153

Zum einen seien die Bedingungen für die Anwendung der Richtlinie formal nicht eingehalten worden, da keine Entscheidung im Sinne der Richtlinie erlassen worden sei. 1154

Zum anderen seien die Voraussetzungen für die Anwendung der Richtlinie nicht künstlich geschaffen worden, da das bloße Anführen der Richtlinie in einer Verbalnote offenkundig nicht dazu führen könne, dass die Richtlinie auf einen Sachverhalt Anwendung finde, auf den sie nicht anwendbar sei. 1155

.

¹¹⁵⁰ EuGH, Urteil v. 16.10.2012, Rs. C-364/10 – Ungarn/Slowakei – Rn. 7, InfAuslR 2013, 10 (10). Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABI. EU 2004 Nr. L 158/77.

¹¹⁵¹ EuGH, Urteil v. 16.10.2012, Rs. C-364/10 – Ungarn/Slowakei – Rn. 5f., InfAuslR 2013, 10 (10).

¹¹⁵² EuGH, Urteil v. 16.10.2012, Rs. C-364/10 – Ungarn/Slowakei – Rn. 53 (nicht bei InfAuslR 2013, 10 abgedruckt).

¹¹⁵³ EuGH, Urteil v. 16.10.2012, Rs. C-364/10 – Ungarn/Slowakei – Rn. 57f., (nicht bei InfAuslR 2013, 10 abgedruckt).

¹¹⁵⁴ EuGH, Urteil v. 16.10.2012, Rs. C-364/10 – Ungarn/Slowakei – Rn. 59, (nicht bei InfAuslR 2013, 10 abgedruckt).

¹¹⁵⁵ EuGH, Urteil v. 16.10.2012, Rs. C-364/10 – Ungarn/Slowakei – Rn. 60, (nicht bei InfAuslR 2013, 10 abgedruckt).

cc. Bewertung der Entscheidung

Für die Anwendung der Missbrauchskriterien bringt die Entscheidung nur wenig Neues.

Von Interesse ist aber einerseits, dass der EuGH hier wieder auf die Differenzierung nach objektiven und subjektiven Missbrauchskriterien zurückgreift. Im Anschluss an die Entscheidung "Pometon" war spekuliert worden, dass das Abstellen des EuGH auf die teleologische Auslegung in diesem Urteil dahingehend zu werten sei, dass das subjektive Element in Zukunft nur noch eine geringe Rolle spielen werde. 1156

Dass der EuGH diese Kriterien hier erneut anwendet, ohne sich vom subjektiven Element zu distanzieren, stützt die hier vertretene Auffassung, dass die fehlende Einbeziehung des subjektiven Elements in der Entscheidung "Pometon" auf die Besonderheiten des Zollrechts zurückzuführen war und keine generelle Abkehr von diesem Element darstellt.

Ferner wird verdeutlicht, dass eine formale Einhaltung des Rechts erforderlich ist, damit der allgemeine Missbrauchstatbestand überhaupt Anwendung finden kann. Wurden bereits die rechtlichen Regeln verletzt, bleibt kein Raum für seine Anwendung. Dieses Rangverhältnis ergab sich zwar bereits aus den früheren Urteilen, wurde aber erst hier ausdrücklich vom EuGH angesprochen.

4. Zusammenfassung

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass der EuGH für den allgemeinen Missbrauchstatbestand Elemente der subjektiven und objektiven Umgehungslehre miteinander verbindet.

Für das Ausfuhrerstattungsrecht wird dies durch die Entscheidungen "Emsland-Stärke", "Eichsfelder" und "Vonk Dairy Products" und für das Steuerrecht durch die Entscheidungen "Halifax" und "Cadbury Schweppes Overseas" bestätigt.

Da der EuGH diese in der Entscheidung "Emsland-Stärke" entwickelten Kriterien wieder in der Entscheidung "Ungarn/Slowakei" aufgegriffen hat, zeigt, dass er an diesen Kriterien und wohl auch in Zukunft festhalten wird.

Die Tatsache, dass der EuGH in der Entscheidung "Pometon" aus dem Zollrecht nicht auf das subjektive Merkmal eingegangen ist, erklärt sich nach hier vertretener Auffassung aus den Besonderheiten dieses Rechtsgebiets.

-

¹¹⁵⁶ Killmann, AW-Prax 2009, 334 (339).

Dennoch zeigen diese Auffassungen wie auch die anderen Urteile den Stellenwert der teleologischen Auslegung. Auch wenn das subjektive Element ein Teil des Missbrauchstatbestands sein kann, muss das objektive Element bzw. die Orientierung an Sinn und Zweck der womöglich umgangenen Norm stets das entscheidende Element dafür sein, einen Missbrauch festzustellen. Zudem wird in der Literatur vertreten, dass dann, wenn das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs stets davon abhinge, dass in Missbrauchs- oder Täuschungsabsicht gehandelt worden sei, eine Berufung darauf nur in wenigen Fällen möglich wäre und das Rechtsmissbrauchsverbot somit praktisch zum toten Buchstaben werden würde. 1157

In Anbetracht der Streichung von Art. 25 ZK wird für die Feststellung des Missbrauchs im Zollrecht daher gefolgert, dass dies nicht zu einer wesentlichen Veränderung im Recht führen werde. 1158 Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Wie oberhalb gezeigt wurde, ist Art. 25 ZK nur schlecht geeignet, einen Missbrauch von Ursprungsregeln festzustellen. Zudem findet die teleologische Auslegung hier, anders als bei der Missbrauchsbestimmung durch den EuGH, keine Geltung. Vielmehr kommt es im Rahmen von Art. 25 ZK in erster Linie auf das Vorliegen des subjektiven Elements an. Die durch den EuGH entwickelten Kriterien stellen somit das vergleichsweise flexiblere und effektivere Element zur Bekämpfung von Missbrauch dar.

Auch wenn die allgemeine Missbrauchsklausel im Vergleich zu Art. 25 ZK das vorzugswürdigere Instrument zur Missbrauchsbekämpfung darstellt, ist es gleichwohl alles andere als optimal.

In der Literatur wurde hierzu vertreten, dass das wirkliche Problem der Missbrauchsklausel sei, dass diese eine Rechtsfolge nicht gewähre, obwohl diese formal zustehen würde, weshalb unter dem Blickwinkel der Rechtssicherheit eine ausdrückliche Regelung bei Erkennen möglicher Umgehungsgefahr jedenfalls vorzuziehen sei. 1159

Dieser Argumentation ist zwar grundsätzlich zuzustimmen, gerade das Urteil "Pometon" belegt anhand von Art. 13 AntidumpingVO aber die Grenzen eines im einzelnen Gesetz geregelten Missbrauchstatbestandes.

Den Ausgleich im Konflikt zwischen Rechtssicherheit und effektiver Missbrauchsbekämpfung vermag die Orientierung an Sinn und Zweck der womög-

¹¹⁵⁷ Baudenbacher, ZfRV 2008, 205 (216).

¹¹⁵⁸ Lyons, S. 245. Der Autor beruft sich hierbei auf die Wertungen der Urteile "Cremer", "General Milk Products", "Emsland-Stärke" und "Halifax".

¹¹⁵⁹ Killmann, AW-Prax 2009, 334 (339).

lich umgangenen Vorschriften zu vermitteln, da diese die Transparenz und Vorhersehbarkeit der Feststellung von Missbrauch garantiert.

Allerdings muss diese auch, wie bisher vom EuGH vorgenommen, zumindest vorrangig, wenn schon nicht allein, genutzt werden. Ein subjektives Element kann die Vorhersehbarkeit der Missbrauchsfeststellung nämlich nicht im gleichen Maße garantieren.

Ein gewisses Maß an Begrenzung erhält der Missbrauchstatbestand dadurch, dass zunächst alle formellen Voraussetzungen lückenlos erfüllt sein müssen, damit der Tatbestand überhaupt Anwendung finden kann. Werden in einer Betrugskonstellation schon die relevanten Vorschriften nicht eingehalten, kommt der Missbrauchstatbestand schon nicht zur Geltung.

Hinzu kommt, dass der allgemeine Missbrauchstatbestand des EuGH mittlerweile eine rechtliche Stütze in Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO gefunden hat, also keineswegs "übergesetzlich" ist. Dies garantiert zumindest ein gewisses Maß an Vorhersehbarkeit.

E. Der Nachweis des handelspolitischen Ursprungs gemäß Art. 26 ZK

I. Einleitung

Die zentrale Vorschrift für den Nachweis des handelspolitischen Ursprungs ist Art. 26 ZK. Dieser Artikel legt Folgendes fest:

- "(1) Im Zollrecht oder in anderen besonderen Gemeinschaftsregelungen kann vorgesehen werden, dass der Ursprung der Waren durch die Vorlage einer Unterlage nachzuweisen ist.
- (2) Unbeschadet der Vorlage dieser Unterlage können die Zollbehörden im Fall ernsthafter Zweifel weitere Beweismittel verlangen, um sicherzustellen, dass die Angabe des Ursprungs tatsächlich den einschlägigen Regeln des Gemeinschaftsrechts entspricht."

Ergänzt wird diese grundlegende Regelung durch Art. 47-65 sowie Anhänge 12 und 13 der ZK-DVO und in der Bundesrepublik Deutschland durch die Dienstvorschrift A 07 17¹¹⁶⁰ der deutschen Zollverwaltung. Während die Art. 47-54 ZK-DVO für alle Ursprungszeugnisse gelten, legen Art. 55-65 ZK-DVO besondere Regelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse fest.

II. Völkerrechtliche Vorgaben

Das WTO-Übereinkommen enthält keine näheren Angaben zum Nachweis des handelspolitischen Ursprungs.

Anders sieht es in Anhang D.2 der ursprünglichen Kyoto-Konvention aus. Bereits in der Einleitung wird klargestellt, dass der Ursprungsnachweis auch durch eine einfache Erklärung erbracht werden könne, die etwa auf einer Warenrechnung abgegeben wird. In einigen Fällen müsse die Erklärung aber durch die Bescheinigung einer dazu befugten und zugleich vom Ausführer oder Einführer unabhängigen Behörde oder Stelle beglaubigt oder ergänzt werden. 1162

¹¹⁶⁰ Dienstvorschrift zu nicht-präferenziellen Ursprungszeugnissen (UZ) und Ursprungserklärungen (UE), § 29 AWV/Art. 26 ZK, VSF A 07 17; vgl. hierzu auch Felderhoff, AW-Prax-Newsticker 2012, 231.

¹¹⁶¹ Anlage D.2 zur Kyoto-Konvention, Einleitung, ABl. EG 1977 Nr. L 177/7.

¹¹⁶² Anlage D.2 zur Kyoto-Konvention, Einleitung, ABl. EG 1977 Nr. L 177/7.

Der "Ursprungsnachweis" wird in den Begriffsbestimmungen als Oberbegriff angesehen, der sowohl Ursprungszeugnisse, beglaubigte Ursprungserklärungen als auch Ursprungserklärungen umfasst. Beim "Ursprungszeugnis" handelt es sich im Weiteren um "einen bestimmten Vordruck, der es ermöglicht, die Nämlichkeit der Waren festzustellen, und auf dem die zu seiner Ausstellung befugte Behörde oder Stelle ausdrücklich bescheinigt, dass die in diesem Zeugnis aufgeführten Waren ihren Ursprung in einem bestimmten Land haben." Beglaubigte Ursprungserklärung" ist eine "Ursprungserklärung, die von einer dazu befugten Behörde oder Stelle bescheinigt ist" und "Ursprungserklärung" "eine geeignete Erklärung über den Ursprung der Waren, die bei der Ausfuhr … in der Warenrechnung oder einem anderen die Waren betreffenden Dokument abgegeben wird". 165

Bei den Grundsätzen zu Ursprungszeugnissen legt die Kyoto-Konvention fest, dass ein Ursprungsnachweis nur dann verlangt werden kann, wenn er "für die Anwendung von Präferenzzöllen, von autonom oder vertraglich getroffenen Wirtschafts- oder Handelsmaßnahmen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Gesundheit erforderlich ist."¹¹⁶⁶ Diese Aufzählung macht deutlich, dass in anderen als den genannten Fällen keine Vorlagepflicht besteht. In der zu diesen Grundsätzen empfohlenen Praktik werden von der Vorlagepflicht bestimmte Fälle ausgenommen, etwa Kleinsendungen an Privatpersonen, Gepäck von Reisenden oder Konstellationen, in denen bereits ein Zeugnis über eine regionale Herkunftsbezeichnung vorliegt. ¹¹⁶⁷ Dass regionale Herkunftsbezeichnungen an dieser Stelle vom Ursprung ausgenommen sind, deckt sich mit den bereits dargestellten Regelungen im EU-Recht (vgl. Punkt A.VI.5.).

Zu der Frage, wer zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen ermächtigt ist, nimmt die Kyoto-Konvention dahingehend Stellung, dass nicht nur Behörden, sondern auch ermächtigte Stellen zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen ermächtigt sein sollen, wobei als Beispiel die Handelskammern genannt werden. Händen Fäll, dass Waren nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland, sondern über ein Drittland eingeführt werden, sollen die Ursprungszeugnisse von den Behörden oder Stellen, die im Drittland zur Ausstellung der Ursprungszeugnisse befugt sind, auf Grund eines vorher im Ursprungsland der Waren

_

¹¹⁶³ Anlage D.2 zur Kyoto-Konvention, Begriffsbestimmungen, ABl. EG 1977 Nr. L 177/7.

¹¹⁶⁴ Anlage D.2 zur Kyoto-Konvention, Begriffsbestimmungen, ABI. EG 1977 Nr. L 177/7.

¹¹⁶⁵ Anlage D.2 zur Kyoto-Konvention, Begriffsbestimmungen, ABI. EG 1977 Nr. L 177/7.

¹¹⁶⁶ Anlage D.2 zur Kyoto-Konvention, Norm 2, ABI. EG 1977 Nr. L 177/7f.

¹¹⁶⁷ Anlage D.2 zur Kyoto-Konvention, Empfohlene Praktik 3, ABI. EG 1977 Nr. L 177/7f.

¹¹⁶⁸ Anlage D.2 zur Kyoto-Konvention, Norm 9, ABl. EG 1977 Nr. L 177/8.

ausgestellten Ursprungszeugnis im Drittland ausgestellt werden können. 1169 Ferner sollen die Ursprungszeugnisse mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt werden müssen. 1170

Anhang I enthält ein Musterexemplar eines formellen Ursprungsnachweises. ¹¹⁷¹ In den Anhängen II¹¹⁷² und III¹¹⁷³ finden sich verschiedene Bestimmungen dazu, wie ein Ursprungszeugnis auszusehen hat und wie es auszufüllen ist.

Die Vorgaben der ursprünglichen Konvention wurden in den Anhang K, Kapitel 2 der revidierten Kyoto-Konvention übernommen.

III. Regeln im EU-Recht

Im EU-Recht ist als Grundvorschrift für Ursprungszeugnisse im Art. 26 Abs. 1 ZK von Bedeutung. Für Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr ist Art. 47 ZK-DVO und für Ursprungszeugnisse bei der Ausfuhr sind die Art. 48-54 ZK-DVO zu beachten.

1. Grundvorschrift des Art. 26 Abs. 1 ZK

Art. 26 Abs. 1 ZK greift die Vorgaben der Kyoto-Konvention auf und statuiert einen Vorbehalt zur Vorlagepflicht von Ursprungsnachweisen.

Durch die Nutzung des neutralen Begriffs "Unterlage" wird offen gelassen, ob ein Ursprungszeugnis als Nachweis erforderlich ist oder eine Ursprungserklärung ausreicht. Bei einer Ursprungserklärung handelt es sich um eine privatrechtliche Erklärung des Ein- oder Ausführers oder seines Lieferanten. Hierzu können etwa Rezepturen, Frachtbriefe oder eidesstattliche Erklärungen zählen. Entscheidend ist, dass auf der Rechnung oder einem anderen mit dem Einfuhrgeschäft zusammenhängenden geschäftlichen Beleg eine Erklärung des Exporteurs oder des Lieferanten angebracht ist, in der bestätigt wird, dass die

285

¹¹⁶⁹ Anlage D.2 zur Kyoto-Konvention, Empfohlene Praktik 10, ABI. EG 1977 Nr. L 177/8.

¹¹⁷⁰ Anlage D.2 zur Kyoto-Konvention, Empfohlene Praktik 11, ABl. EG 1977 Nr. L 177/8.

¹¹⁷¹ Anlage D.2 zur Kyoto-Konvention, Anhang I, ABl. EG 1977 Nr. L 177/10.

¹¹⁷² Anlage D.2 zur Kyoto-Konvention, Anhang II, ABl. EG 1977 Nr. L 177/11.

¹¹⁷³ Anlage D.2 zur Kyoto-Konvention, Anhang III, ABl. EG 1977 Nr. L 177/12.

¹¹⁷⁴ *Harings* in Dorsch, A 1, Art. 26 ZK, Rn. 1. Zum Begriff der Ursprungserklärung im Zollpräferenzrecht vgl. *Wolffgang* in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 27 ZK, Rn. 102.

¹¹⁷⁵ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 26 ZK, Rn. 4.

Waren ihren Ursprung nach den in der EU geltenden Ursprungsregeln in dem angegebenen Drittland haben. 1176

Der wichtigste Anwendungsfall von "Unterlagen" im Bereich des handelspolitischen Ursprungs sind aber Ursprungszeugnisse. Insbesondere für den Export in Drittländer sind solche Ursprungszeugnisse auch für den EU-Exporteur von wesentlicher Bedeutung, wenn es im Drittland auf den Ursprung der Ware ankommt. 1177

Die herausgehobene Stellung von Ursprungszeugnissen unter den verschiedenen Nachweismitteln zum handelspolitischen Ursprung wird durch den systematischen Zusammenhang mit Art. 22 Buchst. c) ZK deutlich, der erklärt, dass in den Art. 23-26 ZK die Begriffsbestimmungen für die "Ausstellung von Ursprungszeugnissen" festgelegt werden (vgl. Punkt A.III.3.).

Grundsätzlich müssen Ursprungszeugnisse im Original vorgelegt werden und mit einem Original-Stempelabdruck der berechtigten Stelle versehen sein. ¹¹⁷⁸ Duplikate können jedoch anerkannt werden, wenn weitere Beweismittel den bescheinigten Ursprung belegen und die Gesamtumstände die Richtigkeit der Angaben stützen. ¹¹⁷⁹

2. Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr

Die maßgebliche Rechtsgrundlage für Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr ist Art. 47 ZK-DVO.

Gemäß Art. 47 Buchst. a)-c) ZK-DVO muss das Ursprungszeugnis drei Kriterien erfüllen: es muss von einer Behörde oder einer anderen vom Ausstellungsland dazu ermächtigten und zuverlässigen Stelle ausgestellt sein, alle erforderlichen Angaben zur Feststellung der Nämlichkeit der Ware enthalten und eindeutig bescheinigen, dass die aufgeführten Waren ihren Ursprung in einem bestimmten Land haben. Die Vorschrift deckt sich mit den Vorgaben der Kyoto-Konvention.

¹¹⁷⁶ VSF A 07 17 Abs. 20 S. 1.

¹¹⁷⁷ Czakert, AW-Prax 1997, 15 (17).

¹¹⁷⁸ VSF A 07 17 Abs. 2 S. 1 und 2.

¹¹⁷⁹ VSF A 07 17 Abs. 2 S. 3.

a) Behörde oder ermächtigte Stelle

Indem in Art. 47 Buchst. a) ZK-DVO zwischen Behörden und ermächtigten Stellen unterschieden wird, werden die Kriterien der ursprünglichen Kyoto-Konvention in der Ausgestaltung des europäischen Zollrechts einbezogen.

Anhang 13 der ZK-DVO enthält ein Muster für Ursprungszeugnisse zu landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Für andere Waren gibt es keinen solchen Vordruck, sodass jede Bescheinigung einer zuständigen ausländischen Stelle, die die Voraussetzungen des Art. 47 ZK-DVO erfüllt, als drittländisches Ursprungszeugnis anzusehen ist. Ein Beispiel für ein drittländisches Ursprungszeugnis ist das indonesische Formblatt B, das für den Nachweis des handelspolitischen Ursprungs konzipiert ist. 1181

Unstimmigkeiten und Unregelmäßigkeiten, aufgrund derer Ursprungszeugnisse nicht als mit Art. 47 ZK-DVO vereinbar angesehen werden können, sind etwa fehlende Datumsangaben, gleich lautende Registrierungsnummern, unterschiedliche Formate oder unterschiedliche ausstellende Behörden. 1182

Eine Liste der ausländischen Stellen, die zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen zur Wareneinfuhr berechtigt sind, findet sich im Anhang zum Runderlass Außenwirtschaft Nr. 8/2006.¹¹⁸³ Die Wirksamkeit einer solchen im Drittland getroffenen Zuständigkeitsregelung i.S.v. Art. 47 ZK-DVO ist aber nicht von einer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt oder im Bundesanzeiger abhängig.¹¹⁸⁴

b) Nämlichkeit der Ware

Art. 47 Buchst. b) ZK-DVO nennt eine Reihe von Angaben, die für die Feststellung der Nämlichkeit erforderlich sind, nämlich Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke, die Beschaffenheit sowie das Roh- und Reingewicht der Ware und den Namen des Absenders.

287

¹¹⁸⁰ Harings in Dorsch, A 1, Art. 26 ZK, Rn. 19; Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 26 ZK, Rn. 5.

¹¹⁸¹ Nähere Informationen hierzu sind online erhältlich:

¹¹⁸² REM 01/2010 v. 27.7.2011, Rn. 61.

¹¹⁸³ Runderlass Außenwirtschaft Nr. 8/2006 betreffend 1: Nicht-präferenzielle Ursprungszeugnisse bei der Wareneinfuhr v. 26.5.2006; zuletzt geändert durch E-VSF-Nachrichten N 31 2012 v. 3.7.2012, S. 4f.

¹¹⁸⁴ FG Hamburg, Urteil v. 28.8.2007, 4 K 154/06, Rn. 25.

Die Dienstvorschrift ergänzt hierzu, dass hinreichende Zuordnungskriterien (z.B. Rechnungsnummer und Datum) vorhanden sein müssen, um sicher zu stellen, dass sich das vorgelegte Ursprungszeugnis auf die eingeführte Ware bezieht. Kann ein zweifelsfreier Bezug zwischen Einfuhrware und Ursprungszeugnis nicht hergestellt werden, kann das Ursprungszeugnis nicht anerkannt werden. 1186

Bestimmte Fehler lässt die Dienstvorschrift aber zu, durch die die Nämlichkeit der Waren nicht beeinträchtigt wird. Hierzu zählen etwa abweichende Empfängerangaben, wenn durch die übrigen Angaben des Ursprungszeugnisses die Warensendung als die in den Versandpapieren und in der Rechnung aufgeführte Warensendung ausreichend identifiziert werden kann, und geringfügige Abweichungen zwischen den von einem Ursprungszeugnis begleiteten Waren und den Angaben im Ursprungszeugnis, z.B. in der Nummerierung der Packstücke. 1187 Auch Mehrmengen können bis zur genehmigungsrechtlich unschädlichen Toleranzgrenze anerkannt werden. 1188 Zu beachten ist, dass im Fall einer Abfertigung von Waren in Teilmengen die jeweilige Teilmenge auf dem Ursprungszeugnis abzuschreiben ist. 1189 Zudem ist eine Teilung von Ursprungszeugnissen möglich, wenn Waren, die für verschiedene Empfänger bestimmt sind, über mehrere Zollstellen in die EU eingeführt werden sollen. 1190

c) Eindeutige Ursprungszuweisung

Für die Bescheinigung des Warenursprungs reicht eine bloße Bestätigung der Herkunft, der Be- oder Verarbeitung oder die Unterschrift des Antragstellers nicht aus. ¹¹⁹¹

Der Ursprung kann gemäß § 29 Abs. 3 S. 2 AWV gegebenenfalls durch ein Transitursprungszeugnis nachgewiesen werden, wenn das Versendungsland nicht das Ursprungsland ist. Dies setzt voraus, dass an Stelle des Ursprungszeugnisses einer berechtigten Stelle des Ursprungslandes auch ein Ursprungszeugnis einer berechtigten Stelle des Versendungslandes vorgelegt wird, das sich auf ein Zeugnis des Ursprungslandes bezieht und das Ursprungsland be-

¹¹⁸⁵ VSF A 07 17 Abs. 9 1. Hs. 1.

¹¹⁸⁶ VSF A 07 17 Abs. 9 Hs. 2.

¹¹⁸⁷ VSF A 07 17 Abs. 10 S. 2.

¹¹⁸⁸ VSF A 07 17 Abs. 10 S. 3.

¹¹⁸⁹ VSF A 07 17 Abs. 17.

¹¹⁹⁰ VSF A 07 17 Abs. 18. Regelungen zur Aufteilung von Warensendungen gibt es auch im Zollpräferenzrecht, vgl. Art. 20 Prot. Nr. 3 Schweiz.

¹¹⁹¹ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 26 ZK, Rn. 7; Prieβ in Witte, 6. Aufl., Art. 26 ZK, Rn. 6.

zeichnet. ¹¹⁹² Mit dieser Möglichkeit wird abermals ein Kriterium der ursprünglichen Kyoto-Konvention umgesetzt. ¹¹⁹³ Wichtig ist aber, dass der handelspolitische Ursprung aus der Bescheinigung eindeutig hervorgeht. Eine reine Bescheinigung des Versendungslandes, Herkunftslandes, Käuferlandes oder Handelslandes reicht nämlich ebenso wenig aus wie eine Bescheinigung von Eigentumsverhältnissen oder nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungsvorgängen. ¹¹⁹⁴

Für Agrarursprungszeugnisse und Zeugnisse für Produkte aus Eisen und Stahl mit Ursprung in Kasachstan gilt die Ausnahme nicht. 1195 Auch für Ursprungserklärungen gilt, dass das Ursprungsland der eingeführten Waren eindeutig aus deren Wortlaut hervorgehen muss. 1196

d) Art. 45 ZK-DVO als Sonderregelung zu wesentlichen Ersatzteilen

Art. 44 ZK-DVO enthält für Ursprungszeugnisse detaillierte Bestimmungen darüber, welche Angaben über wesentliche Ersatzteile in einem Ursprungszeugnis enthalten sein müssen (vgl. Punkt E.III.3.b.). Für Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr enthält Art. 45 ZK-DVO einen Verweis auf die Bestimmung und legt fest, dass die in Art. 44 ZK-DVO enthaltenen Anforderungen entsprechend zu erfüllen sind.

e) Online-Ursprungszeugnisse

Für Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr gab es lange nicht die Möglichkeit, diese in elektronischer Form einzureichen. 1197 Mittlerweile ist auch die Anerkennung dieser "Online-Ursprungszeugnisse" möglich. 1198 Sofern die Einfuhren mit dem Datenverarbeitungsverfahren ATLAS abgewickelt werden, braucht das Ursprungszeugnis nicht im Zeitpunkt der Einfuhr vorgelegt zu werden. Gemäß § 27 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) 1199 muss der Einführer sicherstellen, dass das Ursprungszeugnis gültig und bei ihm vorhanden ist.

¹¹⁹² VSF A 07 17 Abs. 8 S. 1.

¹¹⁹³ Anlage D.2 zur Kyoto-Konvention, Norm 10, ABl. EG 1977 Nr. L 177/8.

¹¹⁹⁴ VSF A 07 17 Abs. 14.

¹¹⁹⁵ VSF A 07 17 Abs. 8 S. 2.

¹¹⁹⁶ VSF A 07 17 Abs. 20 S. 2.

¹¹⁹⁷ Weerth, AW-Prax 2008, S. 98.

¹¹⁹⁸ Notz, Kapitel 2.6.1., S. 2.

¹¹⁹⁹ Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), die durch Artikel 27 Absatz 12 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist.

f) Vorlagepflicht bei Ursprungszeugnissen

Wie sich aus dem Wortlaut des Art. 26 Abs. 1 ZK (und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kyoto-Konvention) ergibt, muss eine Vorlagepflicht ausdrücklich geregelt werden.

aa. Grundsätze

Eine Verpflichtung zur Vorlage eines Ursprungszeugnisses kann sich aus der Einfuhrliste¹²⁰⁰ ergeben. Ist in Spalte 5 ("Bemerkungen") das Kürzel "U" enthalten, so muss ein Ursprungszeugnis vorgelegt werden. ¹²⁰¹

Besondere Anforderungen an Form und Inhalt von Ursprungszeugnissen gibt es im Regelfall nicht. Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz bilden Ursprungszeugnisse für Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Kasachstan, die ein besonderes Formular vorsehen.¹²⁰²

Besondere Pflichten zur Vorlage von Ursprungszeugnissen galten lange für Textilerzeugnisse. Infolge des Auslaufens des Welttextilabkommens aus 2005 gibt es diese Pflichten aber nicht mehr. ¹²⁰³ Verbliebene handelspolitische Maßnahmen der EU für Textilien sind ohne Ursprungsnachweise umsetzbar. ¹²⁰⁴

Für die Anmeldung und Kontrolle des handelspolitischen Warenursprungs werden Textilien und Bekleidung jetzt mit anderen Waren gleichgestellt, wobei als Rechtsgrundlage für weitere Beweismittel für den Ursprung gemäß Art. 26 ZK verbleibt. ¹²⁰⁵ Importeuren bleibt es freigestellt, weiterhin Ursprungszeugnisse von (etwa für Reexporte) ihren Lieferanten zu verlangen. ¹²⁰⁶

bb. Entscheidung "Starway" des Europäischen Gerichts vom 26. September 2000

Mit der Verpflichtung zur Vorlage von Ursprungszeugnissen musste sich auch das EuG im Urteil "Starway"¹²⁰⁷ zum Antidumpingrecht auseinandersetzen (vgl.

¹²⁰⁰ Einfuhrliste 2011: Banz. Nr. 197a v. 30.12.2011.

¹²⁰¹ VSF A 07 17 Abs. 1 Buchst. a).

¹²⁰² Vgl. Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 des Rates vom 8. Dezember 2008 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan, ABI. EU 2008 Nr. L 348/1; vgl. auch VSF A 07 17 Abs. 4.

¹²⁰³ Stadtler, AW-Prax-Newsticker 2011, 191.

¹²⁰⁴ Vögele, AW-Prax-Newsticker 2012, 38f. (39).

¹²⁰⁵ Stadtler, AW-Prax-Newsticker 2011, 191.

¹²⁰⁶ Stadtler, AW-Prax-Newsticker 2011, 191.

¹²⁰⁷ EuG, Urteil v. 26.9.2000, Rs. T-80/97 – Starway – Slg. 2000, II-3099.

Punkt C.V.4.c.aa.). Die Klägerin hatte aufgrund anderer Unterlagen als Ursprungszeugnisse nachzuweisen versucht, dass die aus China eingeführten Waren ihren Ursprung nicht in China hatten. Die Kommission erkannte die Nachweise aber nicht an. 1209

Das EuG stellte hierzu fest, dass es keine EU-Regelung gebe, die die Klägerin dazu verpflichtet hätte, sich (gegebenenfalls vorsorglich) Ursprungszeugnisse zu besorgen. ¹²¹⁰ Art. 14 Abs. 3 Antidumping VO und Art. 26 Abs. 1 ZK erlaubten es zwar, eine besondere Regelung für Unterlagen zu treffen, die bei den Importeuren zum Nachweis des handelspolitischen Warenursprungs vorhanden sein müssten. ¹²¹¹ Eine solche besondere Regelung gebe es im Fall aber nicht. ¹²¹²

Zudem sei es der Klägerin auch unmöglich gewesen, sich die entsprechenden Nachweise zu verschaffen, da in den betreffenden Ursprungsländern die Ursprungszeugnisse nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Versand der Waren ausgestellt wurden. ¹²¹³ Die Ablehnung anderer Beweismittel würde dazu führen, dass der Klägerin das Recht zur Vorlage entlastender Schriftstücke abgesprochen und der Grundsatz der Rechtssicherheit verletzt wäre. ¹²¹⁴

cc. Bewertung des Urteils

Die rechtliche Würdigung durch das EuG vermittelt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Zollverwaltung und denen der Wirtschaftsbeteiligten.

Zwar kann das Anti-Dumpingrecht Bestimmungen über die Form des Ursprungsnachweises enthalten. Eine apodiktische Ablehnung ohne hinreichende Rechtsgrundlage reicht aber nicht aus. Es gibt somit keine Sorgfalts-

¹²⁰⁸ EuG, Urteil v. 26.9.2000, Rs. T-80/97 – Starway – Rn. 105, Slg. 2000, II-3099 (II-3136).

¹²⁰⁹ EuG, Urteil v. 26.9.2000, Rs. T-80/97 – Starway – Rn. 106, Slg. 2000, II-3099 (II-3137).

¹²¹⁰ EuG, Urteil v. 26.9.2000, Rs. T-80/97 – Starway – Rn. 107, 110, Slg. 2000, II-3099 (II-3137).

¹²¹¹ EuG, Urteil v. 26.9.2000, Rs. T-80/97 – Starway – Rn. 108, Slg. 2000, II-3099 (II-3137).

¹²¹² EuG, Urteil v. 26.9.2000, Rs. T-80/97 – Starway – Rn. 108, Slg. 2000, II-3099 (II-3137).

¹²¹³ EuG, Urteil v. 26.9.2000, Rs. T-80/97 – Starway – Rn. 114, Slg. 2000, II-3099 (II-3139).

¹²¹⁴ EuG, Urteil v. 26.9.2000, Rs. T-80/97 – Starway – Rn. 112, Slg. 2000, II-3099 (II-3138f.).

¹²¹⁵ Harings in Dorsch, A 1, Art. 26 ZK, Rn. 13.

pflicht im internationalen Handel dahingehend, dass der Einführer einer Ware stets für den Nachweis des handelspolitischen Ursprungs, quasi im Vorgriff auf etwaige handelspolitische Maßnahmen, Sorge zu tragen hätte. 1216

Dem trägt mittlerweile auch die Dienstvorschrift zu Ursprungszeugnissen Rechnung, da die Zollstelle von der verbindlichen Vorlage eines Ursprungszeugnisses absehen kann, wenn der Warenursprung auf andere Weise zweifelsfrei nachgewiesen werden kann und die fehlende Vorlagemöglichkeit auf Gründen beruht, die der Einführer nicht zu vertreten hat. 1217

Trotz der fehlenden Verpflichtung zur Vorlage werden Ursprungszeugnisse im Antidumpingrecht regelmäßig als Beweismittel genutzt. Dies betrifft etwa Erstattungsansprüche gemäß Art. 11 Abs. 8 AntidumpingVO, bei denen Ursprungszeugnisse neben Rechnungen des Exporteurs, Verschiffungsunterlagen und Dokumenten über die Zollabfertigung zu den einzureichenden Unterlagen zählen. 1218

Ebenso werden Ursprungszeugnisse i.S.v. Art. 26 ZK als Nachweismittel im Ausfuhrerstattungsrecht genutzt. ¹²¹⁹ Auch im Ausfuhrerstattungsrecht ist Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Ausfuhrerstattung in der Regel allein die Erklärung, nicht aber auch der Nachweis des EU-Ursprungs der ausgeführten Erzeugnisse. ¹²²⁰ Wie der EuGH aber in der Entscheidung "Elfering Export" ¹²²¹ erklärte, muss der Ursprung angegeben und gegebenenfalls nachgewiesen werden, falls die nationalen Behörden eine Nachprüfung durchführen wollen. ¹²²²

¹²¹⁶ Harings in Dorsch, A 1, Art. 26 ZK, Rn. 14.

¹²¹⁷ VSF A 07 17 Abs. 16.

¹²¹⁸ MacLean, GTCJ 2012, 158 (161f.).

¹²¹⁹ Blaesing/Lehsten in Dorsch, D 2, Art. 11 AEVO, Rn. 41; FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2004, IV 102/03, Rn. 27; FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2004, IV 51/03, Rn. 28; FG Hamburg, Urteil v. 19.1.2005, IV 70/03, Rn. 28.

¹²²⁰ Schoenfeld, ZfZ 2005, 74 (75); Blaesing/Lehsten in Dorsch, D 2, Art. 11 AEVO, Rn. 29.

¹²²¹ EuGH, Urteil v. 27.4.2006 – Elfering Export – C-27/05, Slg. 2006, I-3681, ZfZ 2006, 235.

¹²²² EuGH, Urteil v. 27.4.2006, Rs. C-27/05 – Elfering Export – Rn. 19, Slg. 2006, I-3681 (I-3697), ZfZ 2006, 235 (236). Der EuGH stützte seine Entscheidung auf Art. 11 Abs. 4 AEVO in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 800/1999, der speziell auf die Möglichkeit der Nachprüfung verweis. Eine vergleichbare Bestimmung ist in der AEVO in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 nicht enthalten. Über die Anwendung von Art. 26 Abs. 2 ZK bleibt die Möglichkeit der Nachprüfung gleichwohl erhalten.

g) Agrarursprungszeugnisse

Einen weiteren Sonderfall für Einfuhren stellen spezielle Regelungen für Agrarursprungszeugnisse in Art. 55-65 ZK-DVO dar. 1223

aa. Grundlagen

Die Art. 55-62 ZK-DVO i.V.m. Anhang 13 ZK-DVO enthalten Regelungen zur Gestaltung der Ursprungsnachweise, Gültigkeitsfristen oder Nutzung von Ersatznachweisen, während Art. 63-65 ZK-DVO die Grundlage für die Zusammenarbeit der Verwaltungen bilden.

Die Bedeutung dieser Vorschriften wird insgesamt als relativ gering eingeschätzt. 1224

bb. Parallelen zum Zollpräferenzrecht

Strukturell bestehen bei den Regelungen über Agrarursprungszeugnisse einige Parallelen zum präferenziellen Ursprung.

Gestützt wird diese Beurteilung durch ein Urteil¹²²⁵ des FG Hamburg. Die Klägerin hatte Dosenchampignons aus China in die EU verbracht und dort in ein Zolllagerverfahren überführt.¹²²⁶ Im Anschluss an das Zolllagerverfahren wollte sie die Wareneinfuhren auf ein Zollkontingent anrechnen lassen.¹²²⁷ Die Gültigkeitsfrist gemäß Art. 56 Abs. 4 ZK-DVO war zu diesem Zeitpunkt bereits überschritten.¹²²⁸ Die Klägerin argumentierte, dass durch die Gestellung i.S.v. Art. 4 Nr. 19 ZK bei der Überführung in das Zolllagerverfahren die Frist gewahrt worden sei.¹²²⁹

Im Zollpräferenzrecht gibt es tatsächlich aufgrund von EU-Leitlinien¹²³⁰ zur Gültigkeit von Präferenznachweisen die Möglichkeit, Ursprungsnachweise nach Ablauf der eigentlichen Gültigkeitsdauer (je nach Präferenzregelung vier, zehn oder zwölf Monate) vorzulegen, sofern die Waren innerhalb der Vorlagefrist in ein Zolllagerverfahren oder eine Freizone bzw. ein Freilager überführt und die

¹²²³ Vgl. auch VSF A 07 17 Abs. 5, 27-29.

¹²²⁴ Harings in Dorsch, A 1, Art. 26 ZK, Rn. 23.

¹²²⁵ FG Hamburg, Urteil v. 14.4.2011, 4 K 12/11, juris.

¹²²⁶ FG Hamburg, Urteil v. 14.4.2011, 4 K 12/11, Rn. 2, juris.

¹²²⁷ FG Hamburg, Urteil v. 14.4.2011, 4 K 12/11, Rn, 2, juris.

¹²²⁸ FG Hamburg, Urteil v. 14.4.2011, 4 K 12/11, Rn. 3, juris.

¹²²⁹ FG Hamburg, Urteil v. 14.4.2011, 4 K 12/11, Rn. 4, juris.

¹²³⁰ Gemeinschaftsleitlinien zur Anwendung der Bestimmungen über die Gültigkeit von Ursprungsnachweisen in der Gemeinschaft, online erhältlich unter: http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs_duties/rules_origin/preferential/article_774_de.htm

Bescheinigung zu diesem Zeitpunkt gültig war. Die Vorlagefrist kann sich so auf zwei Jahre ab dem Datum der Ausstellung des Ursprungsnachweises verlängern.

Im Fall der Dosenchampignons aus China sah das Finanzgericht Anhaltspunkte dafür, dass von den Zollbehörden eine vergleichbare Praxis gepflegt wurde. Ob dies tatsächlich für Agrarursprungszeugnisse rechtmäßig ist oder nicht, ließ das Finanzgericht offen, da es im Fall bereits mangels eines Ausstellungsdatums im Ursprungszeugnis an der Gültigkeit der Bescheinigung fehlte.¹²³¹

Im darauf folgenden Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof wurde das Urteil des Finanzgerichts bestätigt, wobei auch hier nicht auf die Rechtmäßigkeit der Verwaltungspraxis eingegangen wurde, da diese in der Zwischenzeit aufgegeben worden war. ¹²³² Der Bundesfinanzhof hielt aber fest, dass das Ursprungszeugnis in dem Zeitpunkt gültig sein müsse, in dem die Zollschuld durch die Überführung der Ware in den freien Verkehr entstehe, da die Vorlage eines gültigen Ursprungszeugnisses die Höhe des Zollsatzes betreffe. ¹²³³

Leitlinien oder Rechtsvorschriften mit vergleichbarem Inhalt für Agrarursprungszeugnisse gibt es nicht. Gleichwohl ist eine vergleichbare Interessenlage wie bei der Vorlage von Präferenznachweisen nicht von der Hand zu weisen. Eine direkte Heranziehung der präferenziellen Dienstvorschriften (und damit verbunden auch EU-Leitlinien) scheidet aber für den handelspolitischen Ursprung aus. 1234

Die Kommission hat sich nämlich mittlerweile in einer vergleichbaren Fallkonstellation¹²³⁵, in der die Waren statt in ein Zolllager in eine Freizone überführt wurden, zu der Verwaltungspraxis geäußert. Aus den Vorschriften zu Agrarursprungszeugnissen ergebe sich eindeutig, dass das vorzulegende Ursprungszeugnis im Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr gültig sein müsse. ¹²³⁶ Daran ändere auch eine vergleichbare Praxis im Zollpräferenzrecht nichts. ¹²³⁷

¹²³¹ FG Hamburg, Urteil v. 14.4.2011, 4 K 12/11, Rn. 22, juris.

¹²³² BFH, Urteil v. 2.7.2012, VII B 104/11, Rn. 17, BFH/NV 2012, 2033 (2034).

¹²³³ BFH, Urteil v. 2.7.2012, VII B 104/11, Rn. 10, BFH/NV 2012, 2033 (2034), ZfZ 2012, 328 (329).

¹²³⁴ FG Hamburg, Urteil v. 21.4.2006, 4 K 34/05, Rn.9, juris.

¹²³⁵ REM 02/09 v. 16.9.2011.

¹²³⁶ REM 02/09 v. 16.9.2011, Rn. 29.

¹²³⁷ REM 02/09 v. 16.9.2011, Rn. 30f.

3. Ursprungszeugnisse bei der Ausfuhr

Rechtsgrundlage für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen in der EU zu Ausfuhrzwecken ist Art. 48 ZK-DVO. Ergänzt wird Art. 48 ZK-DVO durch Art. 49-54 ZK-DVO, die nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung von Ursprungszeugnissen enthalten. Zudem gibt es einen Vordruck in Anhang 12 ZK-DVO, der gemäß Art. 48 Abs. 2 ZK-DVO verbindlich zu nutzen ist.

a) Grundsätzliche Anforderungen an Ursprungszeugnisse

Häufig setzt das Empfangsland als zwingende Voraussetzung für die Einfuhr fest, dass eine Ursprungslandangabe erfolgen muss, weshalb solche Dokumente auch als "Eintrittskarte" in fremde Märkte zu werten sind. 1238

Gemäß Art. 48 Abs. 1 ZK-DVO müssen die ersten beiden Kriterien des Art. 47 ZK-DVO auch im Fall der Ausfuhr erfüllt sein, also die Ausstellung durch eine Behörde oder ermächtigte Stelle und Abgabe aller für die Nämlichkeitssicherung erforderlichen Angaben.

Anders als in Art. 47 ZK muss in diesen Ursprungszeugnissen zwar ein bestimmtes Land benannt sein, aber es besteht ein Wahlrecht zwischen der Angabe "Europäische Gemeinschaft" (bzw. "Europäische Union") und einem bestimmten EU-Mitgliedstaat.

Art. 48 Abs. 3 UAbs. 2 1. Hs. ZK erkennt ausdrücklich an, dass dieses Wahlrecht immer dann besteht, "falls dies für den Außenhandel notwendig ist". Hinsichtlich des Merkmals der "Notwendigkeit" wird vertreten, dass keine zu hohen Anforderungen gestellt werden sollen. ¹²³⁹ Vielmehr reiche es aus, wenn durch die gewünschte Bescheinigung der Absatz der Produkte im Drittland gefördert werde. ¹²⁴⁰

Art. 48 Abs. 3 UAbs. 3 ZK schränkt dieses Wahlrecht wiederum dahingehend ein, dass, sofern die Voraussetzungen des Art. 24 ZK nur durch mehrere in verschiedenen Mitgliedstaaten ausgeführte Be- oder Verarbeitungen erfüllt worden sind, nur der Ursprung in der EU bescheinigt werden darf.

Die durch die Kyoto-Konvention festgelegte Mindestaufbewahrungsfrist von zwei Jahren wird in Art. 54 UAbs. 1 ZK-DVO aufgegriffen.

¹²³⁸ Martin/Thorwesten, S. 111.

¹²³⁹ Harings in Dorsch, A 1, Art. 26 ZK, Rn. 31.

¹²⁴⁰ Harings in Dorsch, A 1, Art. 26 ZK, Rn. 31.

b) Sonderregelung zu wesentlichen Ersatzteilen, Art. 44 Zk-DVO

Art. 44 ZK-DVO legt fest, dass in der EU Ursprungszeugnisse eine Erklärung des Beteiligten enthalten müssen, dass die wesentlichen Ersatzteile zur normalen Instandhaltung von früher ausgeführten Geräten, Apparaten oder Fahrzeugen bestimmt sind, und genaue Angaben über diese enthalten.

Der Beteiligte soll zudem Hinweise auf das Ursprungszeugnis geben, mit dem die Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge, für die die Ersatzteile bestimmt sind, ausgeführt wurden.

c) Rolle der Industrie- und Handelskammern

Die Industrie- und Handelskammern sind sowohl für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen als auch für die Erteilung verbindlicher Ursprungsauskünfte zuständig.

aa. Zuständigkeit für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen

Die Industrie- und Handelskammern sind gemäß § 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK-Gesetz)¹²⁴¹ für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen zuständig.

Der historische Hintergrund für diese Aufgabenzuweisung ist darin zu sehen, dass die Industrie- und Handelskammern gegenüber dem Staat bestimmte Unterrichtungspflichten und die Vertretung der Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden in ihrem Bezirk zu wahren haben, womit auch die Bestätigung der für den Handel notwendigen Dokumente untrennbar verbunden ist. 1242

Neben der Papierform ist es bei Ursprungszeugnissen zur Ausfuhr auch möglich, diese elektronisch bei den IHK über das Internet zu beantragen. 1243

¹²⁴¹ Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

¹²⁴² Notz, Kapitel 2.5.2., S. 14.

¹²⁴³ Möller/Schumann, S. 46.

bb. Zuständigkeit für die Erteilung von verbindlichen Ursprungsauskünften

Ebenso wie für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen sind die Industrieund Handelskammern auch für die Erteilung von verbindlichen Ursprungsauskünften (vUA) bei der Anwendung des handelspolitischen Ursprungs zuständig.

Geregelt ist die vuA in Art. 12 ZK sowie Art. 6-14 ZK-DVO. Sie beruht auf einer Verpflichtung aus Art. 2 Buchst. g) ARO. 1244 Sie findet sowohl auf den handelspolitischen als auch auf den präferenziellen Ursprung Anwendung.

Die vUA ermöglicht es Wirtschaftsbeteiligten, über den Ursprung eine verbindliche Auskunft zu erlangen, wobei die gesetzlichen Grundlagen analog zu den bereits zuvor im Gesetz existenten verbindlichen Zolltarifauskünften (vZTA) geschaffen wurden. ¹²⁴⁵

Die Gemeinsamkeit beider Auskunftsarten liegt darin, dass eine gesicherte geschäftliche Disposition des Einführers erreicht werden soll, wobei aber beide keinen unmittelbaren Bezug zur Festsetzung, Erhebung oder Erstattung von Einfuhrabgaben haben. ¹²⁴⁶ Es ist zu beachten, dass ein vZTA-Antrag nicht als vUA-Antrag behandelt werden kann, wenn der Antrag sich ausdrücklich nur auf einen Teil der Ware bezieht und nicht, wie es für die Ursprungsauskunft erforderlich ist, auf die Ware selbst, die Gegenstand der Einfuhr ist, und der Antrag deshalb auch keine weiteren Angaben zur Herkunft der übrigen Bestandteile der fertig gestellten Ware enthält. ¹²⁴⁷

Sinnvoll ist die Beantragung einer vUA immer dann, wenn nach einer Beratung oder Prüfung immer noch erhebliche Ergebnisabweichungen bei der Ursprungsfeststellung bestehen sollten, weil die Beteiligten keine einheitliche Auffassung vertreten. ¹²⁴⁸

Eine vUA sollte nicht für jede Ursprungsfeststellung beantragt werden, sondern nur in komplizierten Fällen oder bei einem wertmäßig großen Ausfuhr- oder Liefervolumen. 1249

¹²⁴⁴ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Vor Art. 22 ZK, Rn. 33.

¹²⁴⁵ Czakert, AW-Prax 1997, 15 (15).

¹²⁴⁶ BFH, Beschluss v. 24.9.2010, VII S 17/10, Rn. 5, BFH/NV 2011, 270.

¹²⁴⁷ BFH, Urteil v. 13.11.2001, VII R 31/00, BFH/NV 2002, 563, ZfZ 2002, 126.

¹²⁴⁸ Martin/Thorwesten, S. 119.

¹²⁴⁹ Möller/Schumann, S. 37.

cc. Abgrenzung zur Zuständigkeit des Hauptzollamts Hannover

Die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern für die Erteilung von verbindlichen Ursprungsauskünften ist in § 6 Abs. 9 ZollVG¹²⁵⁰ geregelt.

Gemäß § 6 Abs. 9 S. 1 ZollVG erteilen die Industrie- und Handelskammern zum Zwecke der Ausstellung von Ursprungsnachweisen verbindliche Ursprungsauskünfte über die Feststellung des handelspolitischen Ursprungs für Waren, die in der EU die Kriterien von Art. 23 oder 24 ZK erfüllt haben. Gemäß § 6 Abs. 9 S. 2 ZollVG gilt dies nicht für Waren, für die gemeinsame Marktorganisationen bestehen, nach denen die Gewährung von Leistungen von der Bestimmung des Ursprungs abhängt.

Der Grund für diese Einschränkung ist in dem in Art. 108 Abs. 1 GG niedergelegten verfassungsrechtlichen Grundsatz der unmittelbaren Staatsverwaltung hinsichtlich der Zölle und der übrigen dort aufgeführten Angaben zu sehen, sodass die Befugnisse der Kammern auf solche Bereiche beschränkt bleiben müssen, in denen die vUA auf die Zollbehandlung in der EU keine Auswirkungen hat. 1251

Das HZA Hannover ist hingegen zuständig für die Feststellung des präferenziellen Ursprungs und des handelspolitischen Ursprungs, soweit er für die Erfüllung zollrechtlicher Förmlichkeiten bei der Einfuhr und Ausfuhr von Bedeutung ist. Sollte sich bei der Prüfung durch eine IHK etwa herausstellen, dass die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung im Ausland stattgefunden hat, wird die Prüfung an dieser Stelle dem HZA Hannover übergeben.

Die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den Industrie- und Handelskammern ist in einer Verwaltungsvereinbarung 1254 zwischen dem BMF und Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT) geregelt. Die Vereinbarung enthält den Grundsatz, dass die Zollverwaltung und die Kammerorganisation bei der Erteilung von vUA vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig unverzüglich über Zweifelsfragen unterrichten. Anträge, die vom Antragsteller nicht an die eigentlich zuständige Stelle gerichtet werden, werden weitergeleitet und der Antragsteller hiervon per Abgabenbescheid informiert.

-

¹²⁵⁰ Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist.

¹²⁵¹ Czakert, AW-Prax 1997, 15 (18); Hoffacker, S. 137.

¹²⁵² Schwarz in Schwarz/Wockenfoth, Art. 12 ZK, Rn. 79.

¹²⁵³ Notz, Kapitel 2.7., S. 3.

¹²⁵⁴ Veröffentlicht in VSF Z 40 22-1.

4. Verhältnis von Ursprungszeugnissen zu präferenziellen Ursprungsnachweisen

Ein in der Praxis wichtiges Thema ist das Verhältnis von präferenziellen Ursprungsnachweisen zu den IHK-Ursprungszeugnissen.

Sind die präferenziellen Listenbedingungen erfüllt, so indiziert dies grundsätzlich auch den handelspolitischen Ursprung, weil die präferenziellen Kriterien der ausreichenden Be- oder Verarbeitung in der Regel strenger sind als die der wesentlichen Be- oder Verarbeitung gemäß Art. 24 ZK. ¹²⁵⁵

Die im Rahmen von Präferenzregelungen geschaffenen Ursprungsnachweise können auch bei der Erhebung von Antidumpingzöllen berücksichtigt werden, sofern die Kriterien der präferenziellen Ursprungsregelung nicht zu einem anderen Ergebnis führen. ¹²⁵⁶

a) Lieferantenerklärungen i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1207/2001

Von Bedeutung für den Nachweis des handelspolitischen Ursprungs sind Lieferantenerklärungen i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1207/2001¹²⁵⁷.

Lieferantenerklärungen dienen dem Nachweis der Ursprungseigenschaft der verwendeten Vormaterialien, sind aber keine Präferenznachweise im formellen Sinne, sondern nur Wissenserklärungen. 1258

Hintergrund für diese Erklärungen ist, dass es im Verantwortungsbereich des Ausführers liegt, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung der formellen Präferenznachweise vorliegen. Deshalb benötigt er Informationen von seinen Vorlieferanten über bereits durchgeführte Herstellungsvorgänge oder die Ursprungseigenschaft der von ihm verwendeten Vormaterialien, sofern er die Präferenznachweise für Erzeugnisse verwenden möchte, deren Vormaterialien er nicht komplett selbst hergestellt hat. Das gleiche gilt für Han-

¹²⁵⁵ Bachmann, AW-Prax 1999, 288 (291); ders., AW-Prax 2009, 8 (12.

¹²⁵⁶ Lux in Dorsch, C 6, Art. 14 Antidumping VO, Rn. 42.

¹²⁵⁷ Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001 über Verfahren zur Erleichterung der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung und Formblättern EUR.2 sowie der Erteilung bestimmter Zulassungen als anerkannter Ausführer gemäß den Vorschriften über Präferenzregelungen im Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Ländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3351/83, ABI. EG 2001 Nr. L 165/1.

¹²⁵⁸ *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Art. 27 ZK, Rn. 33.

¹²⁵⁹ Wolffgang in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 27 ZK, Rn. 123.

¹²⁶⁰ Wolffgang in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 27 ZK, Rn. 123.

delswaren, die der Ausführer von einem Zulieferer erworben hat und ohne weitere Be- oder Verarbeitungen exportieren möchte. 1261

Eine Nachprüfung der Richtigkeit der Angaben ist durch das Auskunftsblatt INF 4 gewährleistet, s. Art. 6 i.V.m. Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001. Die Zollbehörden können vom Ausführer verlangen, dass dieser ein solches Auskunftsblatt von seinem Lieferanten erlangt, welches dieser wiederum bei der für ihn zuständigen Zollstelle beantragt. Solche Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft können in bestimmten Fällen hilfsweise als Vorpapiere zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen akzeptiert werden. ¹²⁶²

Diese praxisnahe Regelung dient zwar der Erleichterung des Außenwirtschaftsverkehrs, weil der Antragsteller für zu liefernde Handelsware häufig bereits eine Lieferantenerklärung besitzt, trägt aber nicht unbedingt dazu bei, die Rechtsgebiete des präferenziellen und handelspolitischen Ursprungsrechts besser voneinander zu unterscheiden. ¹²⁶³

Eine Argumentation in die andere Richtung, also die Nutzung eines IHK-Ursprungszeugnisses als Vorbeleg für die Ausstellung eines Präferenznachweises, ist aber nicht möglich, da das eher liberale handelspolitische Ursprungsrecht die höhere Hürde der Präferenzursprungsregeln häufig nicht erreicht. ¹²⁶⁴

b) IHK-Erklärungen

Von einigen Industrie- und Handelskammern, etwa der IHK Nord Westfalen, wird auch die Nutzung einer speziellen "IHK-Erklärung" für den Nachweis des handelspolitischen Ursprungs angeboten. 1265

Von ihrem Aufbau her entspricht diese Form den Lieferantenerklärungen i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1207/2001. Die Rechtmäßigkeit dieser Erklärung wird ausweislich des Vordrucks auf den Zollkodex und die Zollkodex-Durchführungsverordnung gestützt und bezieht sich ausdrücklich auf den handelspoltischen Ursprung.

Die Erklärung wird von vielen, jedoch nicht von allen Industrie- und Handelskammern genutzt. Als Vorteil dieser Erklärungen wird angesehen, dass die Antragsteller hierdurch keinen erhöhten Aufwand haben und die IHK-Erklärung

1262 Schumann/Möller, S. 66.

¹²⁶¹ Kirchhoff, S. 72.

¹²⁶³ Martin/Thorwesten, S. 22.

¹²⁶⁴ Martin/Thorwesten, S. 115.

¹²⁶⁵ Vordruck online erhältlich unter: "http://www.ihk-nordwestfalen.de/fileadmin/medien/O2_Wirtschaft/44_International/22_Export_Import/medien/IHK_LE_zweisprachig.doc>"http://www.ihk-nordwestfalen.de/fileadmin/medien/O2_Wirtschaft/44_International/22_Export_Import/medien/IHK_LE_zweisprachig.doc>"http://www.ihk-nordwestfalen.de/fileadmin/medien/O2_Wirtschaft/44_International/22_Export_Import/medien/IHK_LE_zweisprachig.doc>"http://www.ihk-nordwestfalen.de/fileadmin/medien/O2_Wirtschaft/44_International/22_Export_Import/medien/IHK_LE_zweisprachig.doc>"http://www.ihk-nordwestfalen.de/fileadmin/medien/IHK_LE_zweisprachig.doc>"http://www.ihk-nordwestfalen.de/fileadmin/medien/IHK_LE_zweisprachig.doc>"http://www.ihk-nordwestfalen.de/fileadmin/medien/IHK_LE_zweisprachig.doc>"http://www.ihk-nordwestfalen.de/fileadmin/medien/IHK_LE_zweisprachig.doc>"http://www.ihk-nordwestfalen.de/fileadmin/medien/IHK_LE_zweisprachig.doc>"http://www.ihk-nordwestfalen.de/fileadmin/medien/IHK_LE_zweisprachig.doc>"http://www.ihk-nordwestfalen.de/fileadmin/medien/IHK_LE_zweisprachig.doc>"http://www.ihk-nordwestfalen.de/fileadmin/medien/IHK_LE_zweisprachig.doc>"http://www.ihk-nordwestfalen.de/fileadmin/medien/IHK_LE_zweisprachig.doc>"http://www.ihk-nordwestfalen.de/fileadmin/medien/IHK_LE_zweisprachig.doc<"https://www.ihk-nordwestfalen.de/fileadmin/medien/IHK_LE_zweisprachig.doc<"https://www.ihk-nordwestfalen.de/fileadmin/medien/IHK_LE_zweisprachig.doc

sich speziell auf die Regelung zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen bezieht und so vom Präferenzrecht komplett abgetrennt ist. 1266

Manche Industrie- und Handelskammern sehen für diese Erklärung keine Rechtsgrundlage im EU-Zollrecht und weigern sich, sie anzubieten, auch weil kein förmliches Nachprüfungsersuchen festgelegt ist und die Erklärung nicht überall zum besseren Verständnis der Ursprungsregeln beiträgt. ¹²⁶⁷

c) Zusammenfassung

Die zweite Auffassung zur Anwendung der IHK-Erklärung verdient nach hier vertretener Auffassung den Vorzug, da es, anders als bei präferenziellen Lieferantenerklärungen tatsächlich keine EU-Rechtsgrundlage für die Anwendung der IHK-Erklärung gibt.

Für die Anwendung auf den handelspolitischen Ursprung gilt das Gleiche aber auch für die Lieferantenerklärung i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1207/2001. Dies kann dazu führen, dass der Wirtschaftsbeteiligte dem Gutdünken der jeweiligen Industrie- und Handelskammer ausgesetzt ist, wenn er ein Ursprungszeugnis beantragt.

Abhilfe kann nach hier vertretener Auffassung nur eine EU-weit einheitliche Regelung für die Nutzung von Vorpapieren für die Beantragung von handelspolitischen Ursprungszeugnissen schaffen. Gesetzgebungsansätze hierfür sind aber bisher nicht ersichtlich.

5. Strafrechtliche Bedeutung von Ursprungszeugnissen

Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden i.S.d. §§ 415, 417 der Zivilprozessordnung (ZPO)¹²⁶⁸ und unterliegen damit verstärktem strafrechtlichen Schutz. ¹²⁶⁹

Diese Betrachtungsweise deckt sich mit den Vorgaben der Kyoto-Konvention, die vorsieht, dass Sanktionen gegen denjenigen erlassen werden, der ein Doku-

1267 Martin/Thorwesten, S. 116.

¹²⁶⁶ Martin/Thorwesten, S. 116.

¹²⁶⁸ Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) geändert worden ist.

¹²⁶⁹ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 26 ZK, Rn. 2; $Prie\beta$ in Witte, 6. Aufl., Art. 26 ZK, Rn. 2

ment mit falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um einen Ursprungsnachweis zu erlangen. 1270

Die Strafbarkeit richtet sich nach den Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats. ¹²⁷¹ Dies hängt damit zusammen, dass der EG-Zollkodex keine steuerstrafrechtlichen Vorschriften enthält, sodass die §§ 369ff. AO auf unionsrechtliche Abgaben weiterhin uneingeschränkt anwendbar sind. ¹²⁷²

In Betracht kommende Straftatbestände im Zusammenhang mit der Ausstellung und Vorlage von Ursprungszeugnissen sind etwa § 267 des Strafgesetzbuchs (StGB)¹²⁷³ (Urkundenfälschung), § 271 StGB (mittelbare Falschbeurkundung), § 348 StGB (Falschbeurkundung im Amt) oder § 370 AO (Steuerhinterziehung).¹²⁷⁴

Praktisch relevant ist etwa der Fall, dass Ursprungszeugnisse in einem Land ausgestellt werden, für das keine Antidumpingmaßnahmen gelten und die im Ursprungszeugnis bezeichneten Waren tatsächlich aus einem Land stammen, für das es Antidumpingmaßnahmen gibt, also bestehende Antidumpingmaßnahmen umgangen werden. 1275

Eine weitere Variante strafbaren Verhaltens ist die zusätzliche Inanspruchnahme von Zollpräferenzen unter Vorlage gefälschter Ursprungszeugnisse. 1276

6. Vorbehalt der Nachprüfung gemäß Art. 26 Abs. 2 ZK

Art. 26 Abs. 2 ZK nennt zwei Kriterien zum Vorbehalt der Nachprüfung. Es müssen "ernsthafte Zweifel" gegeben sein, damit die Zollbehörden "weitere Beweismittel" verlangen können.

_

¹²⁷⁰ Anlage D.2 zur Kyoto-Konvention, Norm 13, ABI. EG 1977 Nr. L 177/9. Speziell für das Ausfuhrerstattungsrecht vgl. EuGH, Urteil v. 27.4.2006, Rs. C-27/05 – Elfering Export – Rn. 28, Slg. 2006, I-3681 (I-3699), ZfZ 2006, 235 (237).

¹²⁷¹ Vermulst/Rovetta, GTCJ 2008, 337 (347).

¹²⁷² Seer in Tipke/Lang, § 23, Rn. 6.

¹²⁷³ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist.

¹²⁷⁴ Harings in Dorsch, A 1, Art. 26 ZK, Rn. 4.

¹²⁷⁵ Henseler, AW-Prax 2003, 97 (97); Rogmann/Klötzer, AW-Prax 2006, 155 (158).

¹²⁷⁶ Rogmann/Klötzer, AW-Prax 2006, 155 (158).

a) "Ernsthafte Zweifel" i.S.v. Art. 26 Abs. 2 ZK

Dass "ernsthafte Zweifel" für eine Nachprüfung gegeben sein müssen, sorgt für eine Begrenzung des Ermessens der zuständigen Zollbehörde.¹²⁷⁷

"Ernsthafte Zweifel" sollen dann gegeben sein, wenn ein konkret begründeter Verdacht der Unrichtigkeit besteht und die Zweifel wesentliche Elemente der Unterlagen betreffen, wobei Bagatellabweichungen, wie etwa offensichtliche Schreibfehler, nicht ausreichen. ¹²⁷⁸ Grundlage für solche Zweifel können etwa Beschauen, Dokumentprüfungen oder Risikohinweise sein. ¹²⁷⁹

b) "Weitere Beweismittel" i.S.v. Art. 26 Abs. 2 ZK

Bei der Frage, was unter "weiteren Beweismitteln" gemäß Art. 26 Abs. 2 ZK zu verstehen sein soll, kommt die Wertung des "Starway"-Urteils zum Tragen. Bei der Festlegung der zusätzlich geforderten Nachweise steht den Behörden zwar ein Auswahlermessen zu. 1280

Bei dessen Ausübung müssen sie aber dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zollen und sind verpflichtet, jeden tauglichen Nachweis anzuerkennen und dem Einführer unverhältnismäßige Aufwendungen zu ersparen. ¹²⁸¹

c) Sonderregelung zu Zubehör, Ersatzteilen und Werkzeugen

Art. 46 ZK-DVO enthält eine Sonderbestimmung über zusätzliche Beweismittel, die die mitgliedstaatlichen Behörden für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge verlangen können.

Dies betrifft insbesondere die Vorlage der Rechnung oder einer Rechnungsabschrift für die Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge, die früher in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt oder ausgeführt worden sind oder den Vertrag oder eine Kopie des Vertrages oder jedes andere Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Lieferung im Rahmen der normalen Instandhaltung erfolgt. Etwaiger Zweifel an der Richtigkeit des Ursprungszeugnisses bedarf es dafür

¹²⁷⁷ Harings in Dorsch, A 1, Art. 26 ZK, Rn. 40.

¹²⁷⁸ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 26 ZK, Rn. 21.

¹²⁷⁹ VSF A 07 17 Abs. 15.

¹²⁸⁰ *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Art. 26 ZK, Rn. 16.

¹²⁸¹ *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Art. 26 ZK, Rn. 16.

nicht. 1282 Art. 46 ZK-DVO gilt sowohl für die Einfuhr als auch für die Ausfuhr von Zubehör, Ersatzteilen und Werkzeugen. 1283

7. Bindungswirkung von Ursprungszeugnissen und Vertrauensschutz

Von erheblicher praktischer Bedeutung im Zusammenhang mit Ursprungszeugnissen ist, inwieweit diese Bindungswirkung auslösen und Vertrauensschutz begründen können.

a) Bewertung in der Literatur

So wird vertreten, dass die Zollbehörde an die bestandskräftigen Feststellungen einer Behörde in inländischen Ursprungszeugnissen gebunden sein solle und nicht ohne weiteres von den Feststellungen im Ursprungszeugnis abweichen könne. Hahliches solle für Ursprungszeugnisse aus anderen EU-Mitgliedstaaten gelten, um eine einheitliche Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten. 1285

Anders solle es bei drittländischen Ursprungszeugnissen sein, da hier keine Bindungswirkung gegenüber der Ursprungsfeststellung bestehe. Gleichwohl müsse das Ursprungszeugnis als Unterlage oder Beweismittel aber dennoch insofern berücksichtigt werden, als die Behörde verpflichtet sei, die inhaltliche Richtigkeit zu erschüttern. 1287

Mit der Bindungswirkung von präferenziellen Ursprungsnachweisen ist die Wirkung eines handelspolitischen Ursprungszeugnisses somit keineswegs vergleichbar. Für präferenzielle Ursprungsnachweise finden sich nämlich in allen EU-Präferenzregelungen differenzierte Vorschriften über Nachprüfungsverfahren. So sehen etwa Art. 33 Abs. 3 S. 1 Prot. Nr. 3 Schweiz, Art. 27 Abs. 4 S. 1 Prot. Nr. 1 Südkorea vor, dass die Prüfung von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes durchgeführt wird. Wie der EuGH in einer Reihe von Entscheidungen herausgearbeitet hat, ist dies darin begründet, dass die Behörden des Ausfuhr-

¹²⁸² Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 24 ZK, Rn. 32; Prieβ in Witte, 6. Aufl., Art. 24 ZK, Rn. 33.

¹²⁸³ Friedrich in Schwarz/Wockenfoth, Art. 24 ZK, Rn. 98

¹²⁸⁴ Harings in Dorsch, A 1, Art. 26 ZK, Rn. 35.

¹²⁸⁵ Harings in Dorsch, A 1, Art. 26 ZK, Rn. 36.

¹²⁸⁶ Harings in Dorsch, A 1, Art. 26 ZK, Rn. 39.

¹²⁸⁷ Harings in Dorsch, A 1, Art. 26 ZK, Rn. 39.

staates am besten in der Lage sind, die für den Ursprung maßgebenden Tatsachen unmittelbar festzustellen. ¹²⁸⁸

Einen entsprechenden Rang haben die drittländischen ausstellenden Behörden oder ermächtigten Stellen bei handelspolitischen Ursprungszeugnissen nicht. Gleichwohl sieht die Dienstvorschrift zu Ursprungszeugnissen vor, dass im Fall von Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit des Ursprungszeugnisses die Nachprüfung mit Hilfe der zuständigen drittländischen Behörden vorgenommen werden kann. ¹²⁸⁹ Die Nachprüfung wird grundsätzlich nur dann vorgenommen, wenn begründete Zweifel an der Echtheit der Ursprungszeugnisse oder der darin enthaltenen Angaben über den Ursprung der Ware bestehen. ¹²⁹⁰

Wenn die EU-Zollbehörden also Zweifel an der Richtigkeit der durch den Ausfuhrstaat angewandten Ursprungsregeln haben, können sie Art. 24 ZK somit unmittelbar anwenden, damit der richtige Ursprung festgelegt wird. ¹²⁹¹ An die vorgelegten Unterlagen gebunden sind die Zollbehörden grundsätzlich nicht, auch wenn diese formell den vom Unionsrecht festgelegten Voraussetzungen entsprechen. ¹²⁹² Einen Vertrauenstatbestand für die Richtigkeit eines formell ordnungsgemäßen Ursprungszeugnisses gibt es also nicht. ¹²⁹³

Eine Reihe von Entscheidungen der Europäischen Kommission und ein Urteil des FG Hamburg verdeutlichen, dass diese Linie sowohl auf Unionsebene als auch in Deutschland gewahrt wird.

b) Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 2002

Die Kommission setzte sich in einem Fall¹²⁹⁴ mit der Bindungswirkung eines in der EU ausgestellten Ursprungszeugnisses auseinander.

¹²⁸⁸ Vgl. etwa EuGH, Urteil v. 14.5.1996, Rs. C-153/94 und C-204/94 – Faroe Seafood – Slg. 1996, I-2465, ZfZ 1997, 12; EuGH, Urteil v. 9.2.2006, Rs. C-23/04 und C-25/04 – Sfakianakis AEVE – Slg. 2006, I-1265, ZfZ 2006, 154; EuGH, Urteil v. 25.2.2010, Rs. C-386/08 – Brita GmbH – Slg. 2010, I-1289, ZfZ 2010, 104; EuGH, Urteil v. 15.12.2011, Rs. C-409/10 – Afasia – ZfZ 2012, 79.

¹²⁸⁹ VSF A 07 17 Abs. 22 S. 1.

¹²⁹⁰ VSF A 07 17 Abs. 22 S. 2.

¹²⁹¹ Schmidt, S. 124.

¹²⁹² *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Art. 26 ZK, Rn. 14.

¹²⁹³ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 26 ZK, Rn. 20.

¹²⁹⁴ REM 04/02 v. 23.12.2002; dargestellt von Gellert, ZfZ 2003, 290 (292ff.).

aa. Sachverhalt

Ein Zollagent führte im Jahr 1999 mehrere Sendungen von Schuhen aus Hongkong in die Niederlande ein. 1295 In den Zollanmeldungen war als Warenursprung Hongkong angegeben und von einer finnischen 1296 Handelskammer ausgestellte Ursprungszeugnisse mit dem Vermerk Hongkong/China waren den Zollanmeldungen beigefügt. 1297

Da als Ursprung Hongkong/China angegeben war, überprüften die niederländischen Zollbehörden den Ursprung der Schuhe und kamen zu dem Ergebnis, dass diese nicht aus Hongkong, sondern aus China stammten und forderten die Zahlung von Antidumpingzöllen aufgrund der maßgebenden Verordnung (EWG) Nr. 467/98¹²⁹⁸. 1299

Der Zollagent machte Vertrauensschutz gemäß Art. 220 Abs. 2 Buchst. b) ZK geltend, da die finnischen Behörden einen Irrtum begangen und ungültige Ursprungszeugnisse ausgestellt hätten. 1300

bb. Rechtliche Würdigung durch die Kommission

Die Kommission stellte zunächst fest, dass das Grundelement bei der Anwendung eines Antidumpingzolls der Warenursprung sei, wobei dieser nach den in der EU geltenden Regeln zu bestimmen sei. ¹³⁰¹ Darüber hinaus sei im Rahmen der handelspolitischen Ursprungsregeln die Vorlage eines Ursprungszeugnisses keine Voraussetzung für die Annahme einer Zollanmeldung durch die zuständigen Zollbehörden, sodass sich ein Einführer bei der Anwendung eines Antidumpingzolls auf keinen Fall auf ein handelspolitisches Ursprungszeugnis berufen könne. ¹³⁰² Dies sei schon deswegen nicht möglich, da sich die Ursprungsregeln des Ausfuhrlands von denen der EU unterschieden. ¹³⁰³

¹²⁹⁵ REM 04/02 v. 23.12.2002, Rn. 2; Gellert, ZfZ 2003, 290 (292).

¹²⁹⁶ Finnland ist seit 1995 EU-Mitgliedstaat.

¹²⁹⁷ REM 04/02 v. 23.12.2002, Rn. 2; Gellert, ZfZ 2003, 290 (292).

¹²⁹⁸ Verordnung (EWG) Nr. 467/98 des Rates vom 23. Februar 1998 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder oder Kunststoff mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indonesien und Thailand, ABI, EG 1998 Nr. L 60/1.

¹²⁹⁹ REM 04/02 v. 23.12.2002, Rn. 10; Gellert, ZfZ 2003, 290 (292f.).

¹³⁰⁰ REM 04/02 v. 23.12.2002, Rn. 11, 18; Gellert, ZfZ 2003, 290 (293).

¹³⁰¹ REM 04/02 v. 23.12.2002, Rn. 20; Gellert, ZfZ 2003, 290 (293).

¹³⁰² REM 04/02 v. 23.12.2002, Rn. 21; Gellert, ZfZ 2003, 290 (293).

¹³⁰³ REM 04/02 v. 23.12.2002, Rn. 21; Gellert, ZfZ 2003, 290 (293).

Es sei die Aufgabe des Beteiligten gewesen, den Ursprung nachzuweisen. ¹³⁰⁴ Schon die Angabe des Ursprungs in Feld 16 des Einheitspapiers habe bereits zur Anwendung eines Antidumpingzolls führen können, da in Art. 201 Abs. 1 Buchst. a) ZK festgelegt sei, dass eine Einfuhrzollschuld entstehe, wenn eine einfuhrabgabenpflichtige Ware, einschließlich der Antidumpingzölle, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werde. ¹³⁰⁵ Die finnische Handelskammer habe somit nichts beigetragen, was rechtlich gesehen bei der Erhebung der betreffenden Zölle zu berücksichtigen sei. ¹³⁰⁶

Darüber hinaus sei in Art. 48 Abs. 3 ZK-DVO festgelegt, dass die Behörden der EU handelspolitische Ursprungszeugnisse für EU-Waren ausstellen können, die für die Ausfuhr bestimmt sind. Die Möglichkeit der Ausstellung von Bescheinigungen für Drittwaren, die in das EU-Zollgebiet eingeführt werden, durch EU-Behörden sei in der Vorschrift jedoch nicht vorgesehen. 1308

cc. Bewertung der Entscheidung

Die Entscheidung der Kommission ist zum einen wegen der Ausführungen zum Vertrauensschutz von Interesse. Es wird betont, dass keine Pflicht zur Vorlage von Ursprungszeugnissen bestehe (vgl. EuG-Urteil "Starway", Punkt E.III.2.f.bb.), dass sich die Regeln eines Drittlandes von den EU-Regeln unterscheiden und streng getrennt betrachtet werden müssen (vgl. Punkt A.VII.1.) und der Ursprung das entscheidende Merkmal eines Dumpingtatbestandes ist (vgl. Punkt A.III.1.a.).

Neben den Ausführungen zum Vertrauensschutz ist die Entscheidung im Hinblick auf die Anwendung von Art. 48 Abs. 3 ZK-DVO interessant. In der zollrechtlichen Literatur wird vertreten, dass auch eine Ausstellung von EU-Ursprungszeugnissen für Waren aus Drittländern möglich sei, wobei diese Möglichkeit zwar nicht ausdrücklich erwähnt werde, aber international üblich sei. 1309

¹³⁰⁴ REM 04/02 v. 23.12.2002, Rn. 23; *Gellert*, ZfZ 2003, 290 (293); ebenso bereits REM 23/01 v. 24.7.2002, Rn. 42.

¹³⁰⁵ REM 04/02 v. 23.12.2002, Rn. 23; *Gellert*, ZfZ 2003, 290 (293); ebenso bereits REM 23/01 v. 24.7.2002, Rn. 42.

¹³⁰⁶ REM 04/02 v. 23.12.2002, Rn. 23; *Gellert*, ZfZ 2003, 290 (293); ebenso bereits REM 23/01 v. 24.7.2002, Rn. 42.

¹³⁰⁷ REM 04/02 v. 23.12.2002, Rn. 24; Gellert, ZfZ 2003, 290 (294).

¹³⁰⁸ REM 04/02 v. 23.12.2002, Rn. 24; Gellert, ZfZ 2003, 290 (294).

¹³⁰⁹ *Prieβ* in Witte, 6. Aufl., Art. 26 ZK, Rn. 12; *Wolffgang/Kirchhoff* in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Art. 26 ZK, Rn. 18.

Hiermit wolle die EU ihren Verpflichtungen aus Anhang D.2 des Kyoto-Übereinkommens nachkommen. 1310

Die strikte Ablehnung dieser Sichtweise durch die Kommission zeigt, dass die in der Literatur dargestellten Meinungen kritisch beurteilt werden sollten. Gemessen am Wortlaut der Kyoto-Konvention lässt sich dieses Verständnis wohl darüber rechtfertigen, dass hier nur auf die Einfuhr und die Ausstellung der Bescheinigung durch drittländische Behörden abgestellt wird. Dass diese Sichtweise angesichts des Bedürfnisses der Exportwirtschaft an geringem Bürokratieaufwand vorteilhaft ist, darf bezweifelt werden. Nach hier vertretener Auffassung ist das Ergebnis der Kommission bezogen auf den gegebenen Fall zwar nicht zu beanstanden, die Begründung müsste jedoch anders lauten. Hier wurde nämlich für eine drittländische Ware (Schuh aus Honkong) in der EU ein Ursprungszeugnis ausgestellt (in Finnland) und die Schuhe wurden daraufhin in die Niederlande transportiert. Da gar keine, für die Anwendung des Art. 48 ZK-DVO zwingend notwendige, Ausfuhr aus dem Zollgebiert der EU heraus vorlag, war der Tatbestand von vornherein nicht einschlägig.

Gleichwohl ist es nach hier vertretener Auffassung abwegig, die Ausstellung von Transitursprungszeugnissen durch EU-Behörden in Ausfuhrkonstellationen komplett abzulehnen. Global betrachtet kann die EU ja durchaus ein Versendungsland sein. Insofern ist fraglich, ob die Kommission wirklich, über den gegebenen Fall hinaus, auf dieses Ergebnis hinaus wollte. Den Literaturauffassungen ist somit der Vorzug zu geben.

c) Entscheidungen der Kommission vom 4. Juli 2008 und vom 12. Februar 2009

In zwei weiteren Fällen¹³¹² musste sich die Europäische Kommission mit der Thematik und speziell dem Verhältnis von präferenziellem und handelspolitischem Ursprung auseinandersetzen.

¹³¹⁰ Harings in Dorsch, A 1, Art. 26 ZK, Rn. 32.

¹³¹¹ Wortlaut von Norm 10 der Anlage D.2 zur Kyoto-Konvention, ABI. EG 1977 Nr. prefer-ential L 177/8: "Werden die Waren nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland, sondern über ein Drittland eingeführt, so sollten die Ursprungszeugnisse von den Behörden oder Stellen, die in diesem Drittland zur Ausstellung der Ursprungszeugnisse befugt sind, auf Grund eines vohrer im Ursprungsland der Waren ausgestellten Ursprungszeugnisses ausgestellt werden."

¹³¹² REC 01/07 v. 4.7.2008; dargestellt von *Gellert*, ZfZ 2009, 38 (38ff.); REC 01/08 v. 12.2.2009; dargestellt von *Gellert*, ZfZ 2010, 57 (57ff.).

aa. Sachverhalt

Der Wirtschaftsbeteiligte hatte Kompaktleuchtstofflampen aus Pakistan in den freien Verkehr der EU überführt. ¹³¹³ Für diese Waren bestand ein Präferenzzollsatz. ¹³¹⁴ Wie sich im Rahmen einer Ermittlungsreise des OLAF herausstellte, stammten die Waren eigentlich aus China, für die ein Antidumpingzollsatz festgesetzt worden war. ¹³¹⁵ Daraufhin forderten die Zollbehörden die Zahlung der Antidumpingzölle. ¹³¹⁶

Der Wirtschaftsbeteiligte argumentierte, dass die pakistanischen Behörden durch die Ausstellung der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A einen Irrtum begangen hätten, der von ihm nicht hätte erkannt werden können. 1317 Der Erlass der Antidumppingzölle sei gerechtfertigt, da die Präferenzursprungsregeln schwerer zu erfüllen seien als die bei den Antidumpingzöllen geltenden Regeln für den handelspolitischen Ursprung. 1318 Der Beteiligte habe also zu Recht davon ausgehen können, dass die Waren sowohl hinsichtlich ihres präferenziellen Ursprungs als auch hinsichtlich ihres handelspolitischen Ursprungs tatsächlich pakistanischen Ursprungs seien. 1319

bb. Rechtliche Würdigung durch die Kommission

Die Kommission wies diese Ausführungen zurück, da die Verfahren und Mechanismen für die Bestimmung des präferenziellen und des handelspolitischen Ursprungs nicht miteinander zusammenhingen. ¹³²⁰ So müsse bei der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr von Waren, die mit Antidumpingzöllen belegt seien, kein Ursprungszeugnis vorgelegt werden und es gebe im Rahmen des

¹³¹³ REC 01/07 v. 4.7.2008, Rn. 2; Gellert, ZfZ 2009, 38 (38); REC 01/08 v. 12.2.2009, Rn. 2; Gellert, ZfZ 2010, 57 (57).

¹³¹⁴ REC 01/07 v. 4.7.2008, Rn. 3; Gellert, ZfZ 2009, 38 (38); REC 01/08 v. 12.2.2009, Rn. 3; Gellert, ZfZ 2010, 57 (58).

¹³¹⁵ REC 01/07 v. 4.7.2008, Rn. 10; Gellert, ZfZ 2009, 38 (38); REC 01/08 v. 12.2.2009, Rn. 10; Gellert, ZfZ 2010, 57 (58).

¹³¹⁶ REC 01/07 v. 4.7.2008, Rn. 11; Gellert, ZfZ 2009, 38 (38); REC 01/08 v. 12.2.2009, Rn. 11; Gellert, ZfZ 2010, 57 (58).

¹³¹⁷ REC 01/07 v. 4.7.2008, Rn. 19; Gellert, ZfZ 2009, 38 (39); REC 01/08 v. 12.2.2009, Rn. 18; Gellert, ZfZ 2010, 57 (58).

¹³¹⁸ REC 01/07 v. 4.7.2008, Rn. 21; Gellert, ZfZ 2009, 38 (39); REC 01/08 v. 12.2.2009, Rn. 19; Gellert, ZfZ 2010, 57 (58).

¹³¹⁹ REC 01/07 v. 4.7.2008, Rn. 21; Gellert, ZfZ 2009, 38 (39); REC 01/08 v. 12.2.2009, Rn. 19; Gellert, ZfZ 2010, 57 (58).

¹³²⁰ REC 01/07 v. 4.7.2008, Rn. 37; Gellert, ZfZ 2009, 38 (39); REC 01/08 v. 12.2.2009, Rn. 34; Gellert, ZfZ 2010, 57 (59); ebenso REM 01/2010 v. 27.7.2011, Rn. 32; vgl. auch REC 01/10 v. 15.5.2012, Rn. 34.

handelspolitischen Ursprungs kein Verfahren zur Zusammenarbeit wie beim APS. ¹³²¹ Da die pakistanischen Behörden bei der Bestimmung des Ursprungs keine Rolle gespielt hätten und auch keine Rolle hätten spielen können, liege somit kein Irrtum dieser Behörden vor. ¹³²²

cc. Bewertung und Abgrenzung zur Entscheidung vom 19.12.2003

In der Literatur wurde den Entscheidungen Bedeutung beigemessen, da die Kommission das Fehlverhalten einer Behörde würdige, die tätig geworden sei, obwohl ihre Mitwirkung nicht vorgesehen sei und dieses Fehlverhalten in der gegebenen Konstellation keinen Irrtum i.S.v. Art. 220 Abs. 2 Buchst. b) ZK begründen könne. Diese Tendenz war aber keine Besonderheit der genannten Fälle, da die Kommission bereits in ihrer Entscheidung REM 04/02 vom 23. Dezember 2002 zu den Auswirkungen der Beteiligung einer nicht zuständigen Behörde Stellung genommen hatte.

Interesse verdient die Entscheidung zudem unter dem Gesichtspunkt, dass die Kommission in einer früheren Entscheidung¹³²⁴ zu einem etwas anderen Ergebnis gelangt war. Bei einer Einfuhr von Autoradios aus Indonesien hatte sich herausgestellt, dass die Radios tatsächlich ihren handelspolitischen Ursprung in Südkorea hatten.¹³²⁵ Die indonesischen Behörden hatten den präferenziellen Ursprung bescheinigt.¹³²⁶ Auch hier lehnte die Kommission die Zuständigkeit der drittländischen Behörden für die Bescheinigung des handelspolitischen Ursprungs ab.¹³²⁷ Für die Beteiligten habe aber in diesem Fall keine Veranlassung bestanden, am handelspolitischen Ursprung der Waren zu zweifeln, da die handelspolitischen Ursprungsregeln für die Autoradios ebenso präzise seien wie die Präferenzursprungsregeln.¹³²⁸ Sie bezögen sich auf das Mehrwertkriterium und seien nicht strenger als die präferenziellen Ursprungsregeln.¹³²⁹

310

_

¹³²¹ REC 01/07 v. 4.7.2008, Rn. 37; Gellert, ZfZ 2009, 38 (39); REC 01/08 v. 12.2.2009, Rn. 34; Gellert, ZfZ 2010, 57 (59); ebenso REM 01/2010 v. 27.7.2011, Rn. 32.

¹³²² REC 01/07 v. 4.7.2008, Rn. 37; Gellert, ZfZ 2009, 38 (39); REC 01/08 v. 12.2.2009, Rn. 35; Gellert, ZfZ 2010, 57 (59); vgl. auch REC 01/10 v. 15.5.2012, Rn. 36.

¹³²³ Gellert, ZfZ 2009, 38 (40); Gellert, ZfZ 2010, 57 (61).

¹³²⁴ REC 04/2003 v. 19.12.2003.

¹³²⁵ REC 04/2003 v. 19.12.2003, Rn. 6.

¹³²⁶ REC 04/2003 v. 19.12.2003, Rn. 5.

¹³²⁷ REC 04/2003 v. 19.12.2003, Rn. 24.

¹³²⁸ REC 04/2003 v. 19.12.2003, Rn. 46.

¹³²⁹ REC 04/2003 v. 19.12.2003, Rn. 46.

Der zentrale Unterschied zu den Kompaktleuchtstofflampenfällen ist, dass für Autoradios eine rechtsverbindliche Spezialregelung in Anhang 11 der ZK-DVO besteht. Da insofern sowohl für den handelspolitischen als auch für den präferenziellen Ursprung Spezialkriterien bestehen, ist es naheliegend, dass die Folgen des Irrtums über den Präferenzursprung auf die Anwendung des handelspolitischen Ursprungs durchgreifen. Bestehen solche Spezialkriterien aber nicht, wird ein entsprechender Rückschluss nicht gezogen. Insofern dürfte diese ältere Kommissionsentscheidung eher als Ausnahmefall zu bewerten sein. Dass diese Vorgehensweise angemessen ist, ist nach hier vertretener Auffassung zweifelhaft, da die Kriterien für den handelspoltischen Ursprung im Regelfall weniger streng sind als die Kriterien zur Bestimmung des präferenziellen Ursprungs.

d) Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 19. April 2011

Mit dem Verhältnis vom präferenziellen zum handelspolitischen Ursprung musste sich auch das FG Hamburg in einem Fall¹³³⁰ auseinandersetzen.

Die spätere Klägerin hatte mehrere Lieferungen Spinnfasern aus Malaysia in die EU importieren lassen und bei der Einfuhr handelspoltische Ursprungszeugnisse vorgelegt. ¹³³¹ Aufgrund einer OLAF-Missionsreise wurde nachträglich Antidumpingzoll für die Einfuhren aus Malaysia erhoben, da die Spinnfasern aus China stammten und lediglich über Malaysia umgeschifft worden seien. ¹³³²

Den Vertrauensschutz gemäß Art. 220 Abs. 2 Buchst. b UAbs. 1 ZK lehnte die Zollbehörde ab, da die Ursprungszeugnisse für die Behandlung der Einfuhr rechtlich nicht erforderlich gewesen seien und im Bedarfsfall nicht den Anforderungen an ein Ursprungszeugnis genügt hätten. ¹³³³ Ferner sei mangels der Bescheinigung eines präferenziellen Ursprungs und aufgrund des Fehlens eines Systems der administrativen Zusammenarbeit und Beteiligung der Behörde eines Drittlandes auch für einen Vertrauensschutz gemäß Art. 220 Abs. 2 Buchst. b UAbs. 2-5 ZK kein Raum. ¹³³⁴

Das FG Hamburg bestätigte die Rechtsauffassung der deutschen Zollverwaltung. 1335 Das Urteil deckt sich insoweit mit der Linie der vorab dargestellten Entscheidungen.

¹³³⁰ FG Hamburg, Urteil v. 19.4.2011, 4 K 293/09.

¹³³¹ FG Hamburg, Urteil v. 19.4.2011, 4 K 293/09, Rn. 2, juris.

¹³³² FG Hamburg, Urteil v. 19.4.2011, 4 K 293/09, Rn. 6, juris.

¹³³³ FG Hamburg, Urteil v. 19.4.2011, 4 K 293/09, Rn. 14, juris.

¹³³⁴ FG Hamburg, Urteil v. 19.4.2011, 4 K 293/09, Rn. 14, juris.

¹³³⁵ FG Hamburg, Urteil v. 19.4.2011, 4 K 293/09, Rn. 69, juris.

e) Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 2012

Mit dem Entscheidungsspielraum drittländischer Behörden setzte sich die Kommission abermals im Jahr 2012 in einem Fall¹³³⁶ auseinander. Themenkontext war diesmal nicht das Verhältnis zum Zollpräferenzrecht, sondern die Umgehung von Antidumpingmaßnahmen.

aa. Sachverhalt

Ein belgisches Unternehmen meldete Taschenfeuerzeuge zur Überführung in den freien Verkehr der EU an. ¹³³⁷ Als Ursprungsland wurde Laos angegeben. ¹³³⁸ Der Zollanmeldung war ein von der laotischen Handelskammer ausgestelltes Ursprungszeugnis beigefügt. ¹³³⁹ Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1824/2001 ¹³⁴⁰ bestanden aber ausgeweitete Antidumpingzölle für Umgehungseinfuhren aus China oder Taiwan. ¹³⁴¹

In Folge einer OLAF-Ermittlungsmission ergab sich, dass das Ausfuhrunternehmen fertige Feuerzeuge mit Feuerstein aus China nach Laos eingeführt und dann über Thailand in die EU ausgeführt hatte, wozu auch die vom Antragsteller eingeführten Feuerzeuge gehörten. ¹³⁴² Die belgischen Zollbehörden forderten daraufhin die Zahlung der Antidumpingzölle vom belgischen Unternehmen. ¹³⁴³

bb. Rechtliche Würdigung

Das belgische Unternehmen beantragte den Erlass der Zölle unter anderem aufgrund der Tatsache, dass die laotischen Behörden ein Ursprungszeugnis für Waren ausgestellt hätten, die in China hergestellt wurden. 1344

Die Kommission legte hierzu zunächst dar, dass zur Anwendung sämtlicher handelspolitischer Maßnahmen der EU, einschließlich Antidumpingzöllen, die

¹³³⁶ REM 01/2012 v. 13.7.2012.

¹³³⁷ REM 01/2012 v. 13.7.2012, Rn. 2.

¹³³⁸ REM 01/2012 v. 13.7.2012, Rn. 2.

¹³³⁹ REM 01/2012 v. 13.7.2012, Rn. 2.

¹³⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 1824/2001 des Rates vom 12. September 2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren nicht nachfüllbarer Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in der Volksrepublik China und versandt über oder mit Ursprung in Taiwan und auf die Einfuhren bestimmter nachfüllbarer Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein mit Ursprung in der Volksrepublik China und versandt über oder mit Ursprung in Taiwan, ABI. EG 2001 Nr. L 248/1.

¹³⁴¹ REM 01/2012 v. 13.7.2012, Rn. 9.

¹³⁴² REM 01/2012 v. 13.7.2012, Rn. 12.

¹³⁴³ REM 01/2012 v. 13.7.2012, Rn. 15.

¹³⁴⁴ REM 01/2012 v. 13.7.2012, Rn. 23.

handelspolitischen Ursprungsregeln heranzuziehen seien. ¹³⁴⁵ Die Behörden des Drittstaats spielten hierbei aber keine Rolle, da sie bei der Feststellung des handelspolitischen Ursprungs im Hinblick auf die EU-Antidumpingregelungen keine Kompetenzen hätten und eine von ihnen abgegebene Erklärung über den Ursprung der Waren keinesfalls Anlass zu berechtigtem Vertrauen des Antragstellers geben könne. ¹³⁴⁶

Es obliege dem Einführer in die EU, den handelspolitischen Ursprung der eingeführten Waren festzustellen und zu melden. ¹³⁴⁷ Darüber hinaus sei es allein Aufgabe der EU-Zollbehörden, zu prüfen, ob der handelspolitische Ursprung korrekt festgestellt worden sei und die im EU-Amtsblatt veröffentlichten geltenden Vorschriften korrekt angewendet worden seien. ¹³⁴⁸

cc. Bewertung der Entscheidung

Diese Entscheidung deckt sich mit der Linie der vorab dargestellten Entscheidungen und verdeutlicht vor allem die Aufgabenverteilung zwischen drittländischen Zollbehörden und den EU-Zollbehörden.

f) Zusammenfassung

Die dargestellten Entscheidungen zeigen, dass Zeugnisse über den handelspolitischen Ursprung praktisch keinen Vertrauensschutzgehalt aufweisen. Dies gilt sowohl für einfuhr- als auch ausfuhrseitig erstellte Zeugnisse. Den drittländischen Behörden steht keine Kompetenz für die Feststellung des handelspolitischen Ursprungs zu.

Für diese Betrachtungsweise spricht, dass (außer bei einem Vermerk in der Einfuhrliste) die Vorlage von handelspolitischen Ursprungszeugnissen freiwillig erfolgt. Dagegen spricht nach hier vertretener Auffassung, dass die Erfüllung der Voraussetzungen des präferenziellen Ursprungs regelmäßig das Vorliegen der Voraussetzungen des handelspolitischen Ursprungs impliziert.

Insofern wäre es nach hier vertretener Auffassung angemessen (wie es bereits in der Dienstvorschrift der deutschen Zollverwaltung vorgesehen ist), zunächst eine Nachprüfung des Ursprungs durch die drittländische Behörde zu veranlassen. Zwar hatte es im Großteil der dargestellten Fälle Ermittlungsreisen gegeben, die den Anschein der Richtigkeit der Bescheinigungen erschüttert hatten. Gleich-

¹³⁴⁵ REM 01/2012 v. 13.7.2012, Rn. 26.

¹³⁴⁶ REM 01/2012 v. 13.7.2012, Rn. 27.

¹³⁴⁷ REM 01/2012 v. 13.7.2012, Rn. 31.

¹³⁴⁸ REM 01/2012 v. 13.7.2012, Rn. 31; ebenso bereits REM 23/01 v. 24.7.2002, Rn. 46.

wohl erscheint es fragwürdig, die Rechtsausfassungen der drittländischen Behörden rundheraus abzulehnen. Zwar können diese nicht, wie die Kommission richtig festgestellt hat, über die Anwendung von Antidumpingregelungen entscheiden. Es ist allerdings ihre Entscheidungskompetenz, den Waren ihren handelspolitischen Ursprung zuzuweisen. Diese Auffassungen schlichtweg zu negieren, bedeutet auch, die drittländischen Ursprungsregeln nicht anzuerkennen.

Die einzige mögliche Lösung für diese Problematik können weltweit vereinheitlichte Ursprungsregeln auf WTO-Ebene bieten. Wann aber mit einer Umsetzung dieser Ursprungsregeln gerechnet werden kann ist, bislang offen.

Die Beweislastverteilung bei der Nutzung von Ursprungszeugnissen

Ferner ist für den praktischen Umgang mit Ursprungszeugnissen von Bedeutung, wie im Zusammenhang mit diesen die Beweislast zwischen der Zollbehörde und den Wirtschaftsbeteiligten verteilt ist.

a) Bewertung in der Literatur

Fraglich ist in diesem Zusammenhang zunächst, auf welche Vorschrift die Verteilung der Beweislast gestützt werden könnte. In Betracht käme nur Art. 26 Abs. 2 ZK.

Hierzu wird vertreten, dass die Anwendung des Art. 26 Abs. 2 ZK nicht dazu führen könne, dass ein Wirtschaftsbeteiligter durch die Zollbehörden veranlasst werde, den handelspolitischen Ursprung einer Einfuhrware nachzuweisen, der zur Festsetzung eines Antidumpingzolls erforderlich sei. 1349 Eine Umkehr der Beweislast ergebe sich aus der Vorschrift also nicht. 1350 Vielmehr fänden bei Nichtvorliegen einer speziellen Beweislastregel die allgemeinen Grundsätze zur Verteilung der Feststellungslast Anwendung, sodass die Zollbehörde den handelspolitischen Ursprung, der zur Festsetzung eines Antidumpingzolls erforderlich sei, selbst nachzuweisen habe. 1351

b) Bewertung in der Rechtsprechung

Diese Auffassung wird durch mehrere Urteile des BFH und des FG Hamburg gestützt.

¹³⁴⁹ Hölscher, AW-Prax 2006, 282(283).

¹³⁵⁰ Hölscher, AW-Prax 2006, 282(283).

¹³⁵¹ Hölscher, AW-Prax 2006, 282(283).

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Juli 1986

Zum ersten Mal beschäftigte sich der BFH¹³⁵² mit der Beweislastverteilung im Zusammenhang mit dem Vorliegen des DDR-Ursprungs von Kettsatin-Ballen. Zu Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 (nunmehr Art. 26 Abs. 2 ZK) führte der BFH aus, dass alle Ursprungsregelungen davon ausgingen, dass derjenige, der sich auf einen bestimmten Ursprung einer Ware berufe, entsprechende Beweismittel vorzulegen habe. Die Beweisführung zähle also zum Verantwortungsbereich desjenigen, der sich auf einen bestimmten Ursprung einer Ware berufe. 1354

bb. Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 12. April 2002

Das FG Hamburg setzte sich mit der Thematik zunächst in einem Urteil¹³⁵⁵ zum Ausfuhrerstattungsrecht auseinander.

Im Fall hatte die Klägerin Schlachtbullen in den Libanon ausgeführt und hierfür Ausfuhrerstattung erhalten. ¹³⁵⁶ Aufgrund einer späteren Marktordnungsprüfung forderte die Zollverwaltung die gewährte Ausfuhrerstattung zurück. ¹³⁵⁷

Das FG Hamburg entschied, dass dem Hauptzollamt die Beweislast dafür obliege, den fehlenden EU-Ursprung nachzuweisen. Sofern der Ausführer Nachweise über den Ursprung vorgelegt hat, gälten die allgemeinen Beweislastregeln dahingehend, dass es im Fall einer geplanten Rückforderung von Ausfuhrerstattung der Zollbehörde obliege, die Voraussetzungen für ihr Begehren nachzuweisen. Indem das Hauptzollamt im Fall nur Tatsachen vorgetragen habe, die begründete Zweifel hinsichtlich der Voraussetzungen für die Ausfuhrerstattung begründen, hat es dieser Beweispflicht nicht bereits genügt. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus Art. 26 Abs. 2 ZK. Die Vorschrift bedeute keine Beweiserleichterung für die Zollbehörde und berühre die allgemeine Beweislastverteilung zwischen Ausführer und Zollbehörde nicht.

¹³⁵² BFH, Urteil v. 15.7.1986, VII R 145/85, ZfZ 1986, 336.

¹³⁵³ BFH, Urteil v. 15.7.1986, VII R 145/85, Rn. 15, ZfZ 1986, 336 (336).

¹³⁵⁴ BFH, Urteil v. 15.7.1986, VII R 145/85, Rn. 15, ZfZ 1986, 336 (336).

¹³⁵⁵ FG Hamburg, Urteil v. 12.4.2002, IV 246/99, ZfZ 2003, 59.

¹³⁵⁶ FG Hamburg, Urteil v. 12.4.2002, IV 246/99, Rn. 3, ZfZ 2003, 59 (59).

¹³⁵⁷ FG Hamburg, Urteil v. 12.4.2002, IV 246/99, Rn. 4, ZfZ 2003, 59 (59).

¹³⁵⁸ FG Hamburg, Urteil v. 12.4.2002, IV 246/99, Rn. 24, ZfZ 2003, 59 (61).

¹³⁵⁹ FG Hamburg, Urteil v. 12.4.2002, IV 246/99, ZfZ 2003, 59 (60).

¹³⁶⁰ FG Hamburg, Urteil v. 12.4.2002, IV 246/99, ZfZ 2003, 59 (61).

¹³⁶¹ FG Hamburg, Urteil v. 12.4.2002, IV 246/99, Rn. 25, ZfZ 2003, 59 (61f.).

cc. Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 7. Oktober 2008

Das FG Hamburg nahm zu der Thematik später in einem Urteil¹³⁶² zum Antidumpingrecht Stellung.

Das klagende Unternehmen hatte nachfüllbare Feuerzeuge in die EU eingeführt, für die als Ursprungsland in den beigefügten Ursprungszeugnissen die Philippinen angegeben waren. Die Ursprungszeugnisse wurden in der Folge durch die philippinischen Behörden als gefälscht widerrufen und vom deutschen Zoll der Antidumpingzoll nacherhoben, da die Umstände des Falls auf einen chinesischen Ursprung der Feuerzeuge hindeuteten. Das die Umstände des Falls auf einen chinesischen Ursprung der Feuerzeuge hindeuteten.

Die Klägerin trug vor, dass es unerheblich sei, aus welchem Grund die betroffenen Ursprungszeugnisse widerrufen worden seien, da sich für die Erhebung von Antidumpingzöllen weder aus dem Zollrecht noch aus anderen EU-Regelungen eine Verpflichtung zur Vorlage von Ursprungszeugnissen ergebe. Die beklagte Zollbehörde entgegnete, dass unabhängig von einer Vorlagepflicht von Ursprungszeugnissen aus einem derartigen amtlichen Dokument ein Nachweis über den Ursprung der darin bezeichneten Ware zu entnehmen sei und daher davon auszugehen sei, dass die Feuerzeuge ihren Ursprung nicht auf den Philippinen hätten. 1366

Das FG Hamburg stimmte der Argumentation der Zollverwaltung zu. Die Zollverwaltung sei grundsätzlich beweisbelastet dafür, ob eine Ware mit Antidumpingzoll zu belegen ist oder nicht. ¹³⁶⁷ Der Widerruf der Ursprungszeugnisse begründe zwar noch keine Vermutung für den chinesischen Warenursprung, könne aber als Indiz dafür herangezogen werden, dass die Feuerzeuge jedenfalls nicht wie angegeben aus den Philippinen stammen. ¹³⁶⁸ Zusammen mit mehreren weiteren Indizien sei jedoch mit hoher an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Waren ihren Ursprung in China hätten. ¹³⁶⁹

¹³⁶² FG Hamburg, Urteil v. 7.10.2008, 4 K 137/05, juris.

¹³⁶³ FG Hamburg, Urteil v. 7.10.2008, 4 K 137/05, Rn. 1, juris.

¹³⁶⁴ FG Hamburg, Urteil v. 7.10.2008, 4 K 137/05, Rn. 2, juris.

¹³⁶⁵ FG Hamburg, Urteil v. 7.10.2008, 4 K 137/05, Rn. 7, juris.

¹³⁶⁶ FG Hamburg, Urteil v. 7.10.2008, 4 K 137/05, Rn. 13, juris.

¹³⁶⁷ FG Hamburg, Urteil v. 7.10.2008, 4 K 137/05, Rn. 18, juris.

¹³⁶⁸ FG Hamburg, Urteil v. 7.10.2008, 4 K 137/05, Rn. 19, juris.

¹³⁶⁹ FG Hamburg, Urteil v. 7.10.2008, 4 K 137/05, Rn. 25, juris.

dd. Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 26. März 2013

Ein weiteres Mal setzte sich das FG Hamburg in einem Urteil¹³⁷⁰ zum Antidumpingrecht mit der Beweislastproblematik auseinander, in dem es um die Nacherhebung von Antidumpingzoll in Bezug auf Energiesparlampen taiwanesischen Ursprungs ging (vgl. Punkt C.IV.5.e.ff.).

Wie schon im Urteil vom 7. Oktober 2008 führte das FG Hamburg als Grundsatz zur Beweislastverteilung aus, dass der Beklagte (also die Zollverwaltung) für den Ursprung der Energiesparlampen beweispflichtig sei, wobei es ausreiche, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden könne, dass die Lampen aus China stammten. ¹³⁷¹

Der Argumentation der Zollverwaltung folgte das FG Hamburg in diesem Fall aber nicht. Bei einer von der Zollverwaltung angeführten Zeugenaussage liege kein unterzeichnetes Gesprächsprotokoll vor, ferner seien auch keine Geschäftsunterlagen sichergestellt oder auch nur eingesehen worden, denen der chinesische Ursprung der Energiesparlampen hätte entnommen werden können. ¹³⁷² Auch bleibe ungeklärt, welche Bauteile der Lampe im Einzelnen aus China bzw. Taiwan stammten, da die hierzu vorgelegten Stellungnahmen von Unternehmen und öffentlichen Stellen nicht stimmig bzw. widersprüchlich seien. ¹³⁷³ Insofern sei die Zollverwaltung den Beweis für den Ursprung der streitgegenständlichen Energiesparlampen schuldig geblieben. ¹³⁷⁴

ee. Zusammenfassung

Art. 26 Abs. 2 ZK wirkt sich nicht direkt auf die Beweislastverteilung aus. Grundsätzlich muss jede Partei den jeweiligen Ursprung nachweisen, auf den sie sich beruft. Will die Zollverwaltung auf eine bestimmte Ware einen Antidumpingzoll erheben, so muss sie den Ursprung hierfür nachweisen. Ausreichend ist, wenn sie den Ursprung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachweist.

¹³⁷⁰ FG Hamburg, Urteil v. 26.3.2013, 4 K 56/12, juris.

¹³⁷¹ FG Hamburg, Urteil v. 26.3.2013, 4 K 56/12, Rn. 28, juris.

¹³⁷² FG Hamburg, Urteil v. 26.3.2013, 4 K 56/12, Rn. 29, juris.

¹³⁷³ FG Hamburg, Urteil v. 26.3.2013, 4 K 56/12, Rn. 30, juris.

¹³⁷⁴ FG Hamburg, Urteil v. 26.3.2013, 4 K 56/12, Rn. 31, juris.

Besonderheiten zur Beweislastverteilung im Antidumpingrecht

Speziell zur Beweislastverteilung im Zusammenhang mit Art. 13 Abs. 2 Antidumping VO nahm auch das EuG in der Entscheidung "Starway" (vgl. Punkte C.V.4.c.aa. und E.III.2.f.bb.) Stellung.

Das EuG führte aus, dass es die Aufgabe der EU-Behörden sei, darzutun, dass die Teile, deren Wert 60 % oder mehr des Gesamtwerts der Teile der montierten Ware ausmachten, aus dem Land kämen, für das Maßnahmen gälten. ¹³⁷⁵ Sie müssten aber nicht nachweisen, dass die Teile auch ihren Ursprung in diesem Land hätten. ¹³⁷⁶ Folglich sei Art. 13 Abs. 2 Antidumping VO so auszulegen, dass ein Montagevorgang in der EU oder in einem Drittland als Umgehung der geltenden Maßnahmen angesehen werde, wenn die fraglichen Teile aus dem Land kämen, für das Maßnahmen gälten, es sei denn, der betreffende Wirtschaftsteilnehmer weise nach, dass diese Teile ihren Ursprung in einem anderen Land hätten. ¹³⁷⁷

Die Beweislast dafür, dass die Waren nicht aus dem vom Antidumpingzoll betroffenen Drittland kommen, liegt somit bei dem Unternehmen, das die Waren zusammenfügt. Die Kommission muss aber vorgelegte Unterlagen prüfen und etwaige Unstimmigkeiten aufzuklären versuchen. Dies ergibt sich daraus, dass es bei einer Ausweitungsverordnung nicht darauf ankommt, ob die Waren tatsächlich in dem Land, für das die ausgeweiteten Maßnahmen gelten, hergestellt wurden. 1380

d) Besonderheiten zur Beweislastverteilung im Ausfuhrerstattungsrecht

Im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung im Ausfuhrerstattungsrecht sieht Art. 27 Abs. 1 UAbs. 3 AEVO (zu Art. 27 AEVO vgl. Punkt C.VI.4.) vor, dass die zuständigen Behörden für alle Erstattungen zusätzliche Beweise verlangen können, mit denen ihnen gegenüber nachgewiesen werden kann, dass das Erzeugnis tatsächlich in dem einführenden Drittland vermarktet oder einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung i.S.v. Artikel 24 ZK unterzogen worden ist.

_

¹³⁷⁵ EuG, Urteil v. 26.9.2000, Rs. T-80/97 – Starway – Rn. 84, Slg. 2000, II-3099 (3129).

¹³⁷⁶ EuG, Urteil v. 26.9.2000, Rs. T-80/97 – Starway – Rn. 84, Slg. 2000, II-3099 (3129).

¹³⁷⁷ EuG, Urteil v. 26.9.2000, Rs. T-80/97 – Starway – Rn. 88, Slg. 2000, II-3099 (3130).

¹³⁷⁸ Van Bael/Bellis, S. 642.; Lux in Dorsch, C 6, Art. 13 Antidumping VO, Rn. 14.

¹³⁷⁹ Van Bael/Bellis, S. 642.; Lux in Dorsch, C 6, Art. 13 Antidumping VO, Rn. 14.

¹³⁸⁰ FG Düsseldorf, Urteil v. 10.7.2013, 4 K 2435/12 Z, Rn 13, juris.

Die Beweispflicht dafür, dass ein Fall des Art. 27 Abs. 1 AEVO vorliegt, liegt bei der zuständigen Behörde.¹³⁸¹ Bei einer unumkehrbaren Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK durch den Ausführer muss dieser keine darüber hinaus gehenden Nachweise vorlegen.¹³⁸²

IV. Zusammenfassung

Art. 26 ZK ist vor allem als Rechtsgrundlage für die Nutzung von handelspolitischen Ursprungszeugnissen anzusehen, obwohl auch andere Formen von Nachweisen vom Begriff der "Unterlage" i.S.d. Art. 26 Abs. 1 ZK erfasst sind. Die Vorgaben der ursprünglichen Kyoto-Konvention wurden bei der Ausgestaltung der Nachweise des handelspolitischen Ursprungs im EU-Recht umgesetzt.

Eine allgemeine Verpflichtung zur Vorlage von Ursprungszeugnissen bei der Einfuhr besteht nicht. Vielmehr muss im EU-Recht jeweils eine spezielle Regelung bestehen, die eine solche Pflicht vorsieht.

Bei der Ausfuhr steht es Drittländern ebenfalls frei, spezielle Regelungen zur Vorlage von Ursprungszeugnissen zu erlassen. Der Nachweis des handelspolitischen Ursprungs kann insbesondere durch präferenzielle Ursprungsnachweise oder Lieferantenerklärungen geführt werden, wodurch eine saubere Abgrenzung der beiden verschiedenen Formen des Ursprungs voneinander vernachlässigt wird.

Das Recht der Zollbehörden, weitere Nachweise zu verlangen, ist in Art. 26 Abs. 2 ZK geregelt. Diese Norm wirkt sich nicht auf die Beweislastverteilung zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden aus.

Gleichwohl begründet die Vorlage von Ursprungszeugnissen für die Wirtschaftsbeteiligten auch keine Schutzwirkungen, wie dies im präferenziellen Ursprungsrecht der Fall ist. Dies hängt damit zusammen, dass die EU-Behörden regelmäßig nicht die Ursprungsfeststellung im Drittland anerkennen.

Dieser Situation kann nach hier vertretener Auffassung nur durch weltweit einheitliche Ursprungsregeln abgeholfen werden. Ein solcher Lösungsansatz auf WTO-Ebene ist bisher aber nicht in Sicht.

¹³⁸¹ Feit, S. 100; FG Hamburg, Urteil v. 20.4.2004, IV 226/01, Rn. 24, juris.

¹³⁸² Feit. S. 100.

F. Reformansätze

Wie die Darstellung des derzeit geltenden Rechts zeigt, gibt es bei der Feststellung des handelspolitischen Ursprungs im Rahmen international arbeitsteiliger Herstellungsprozesse noch großen Regelungsbedarf. Zur Verbesserung dieses Zustands gibt es sowohl auf Ebene der WTO als auch in der EU mehrere Ansätze.

I. Entwicklungen auf WTO-Ebene

Auf WTO-Ebene gibt es bereits seit den 90er Jahren Bemühungen, aufbauend auf das WTO-Übereinkommen zu Ursprungsregeln weltweit einheitliche Ursprungsregeln in einer Gesamtwarenliste ("Harmonization Work Program") zu entwickeln.

1. Ausgestaltung der harmonisierten Ursprungsregeln

Im Rahmen des Harmonisierungsprozesses wurde bislang ein Entwurfstext erarbeitet, der schon mehrfach aktualisiert wurde. ¹³⁸³ Der Entwurf ist so gestaltet, dass er dem bestehenden WTO-Übereinkommen zu Ursprungsregeln als Anhang III hinzugefügt werden könnte. ¹³⁸⁴

Grundlage für die Gestaltung des Entwurfstexts ist der Arbeitsplan in Art. 9 ARO. Ausgangspunkt für die Formulierung der Ursprungsdefinition von in mehreren Ländern hergestellten Produkten ist somit die Überlegung, ob ein Positionswechsel für das entsprechende Produkt bzw. den entsprechenden Produktsektor zur Ursprungsbegründung ausreicht oder, falls dies nicht der Fall ist, ob technische Maßstäbe oder Wertzuwachskriterien erfüllt sind. 1385 Der Entwurf gliedert sich in einen allgemeinen Teil mit Definitionen und grundsätzlichen Regeln, einen Anhang 1 über vollständig gewonnene Waren und einen Anhang 2 mit produktspezifischen Regelungen. 1386

¹³⁸³ Letzte aktualisierte Fassung des Verhandlungstexte: WTO-Dokument G/RO/W/111/ Rev.6.

¹³⁸⁴ Lacey, GTCJ 2012, 473 (479).

¹³⁸⁵ Wolffgang/Kirchhoff in Wolffgang/Simonsen/Tietje, Ordnungs-Nr. 141, Vor Art. 22-26 ZK, Rn. 7; Harings in Dorsch, A 1, Art. 22 ZK, Rn. 13.

¹³⁸⁶ Prieß in Prieß/Pitschas, B.I.10, Rn. 18.

Anhang 1 enthält Ursprungsregeln für Erzeugnisse aus Landwirtschaft und Fischerei sowie Bodenschätze. I Zudem sind Produkte erfasst, die ausschließlich aus gewonnenen Erzeugnissen hergestellt wurden sowie der im Land erzeugte Abfall. I 388

Als völkerrechtliche Grundlage für die Anwendung des Art. 24 ZK sind die allgemeinen Vorschriften und der Anhang 2 von Bedeutung. Die allgemeinen Vorschriften betreffen den Anwendungsbereich, die Beziehung zum Harmonisierten System, die Bestimmung des Ursprungs, neutrale Elemente, Verpackungen, Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, Minimalbehandlungen und Warenzusammenstellungen. ¹³⁸⁹ Insgesamt werden diese Regeln dahingehend bewertet, dass sie dem gängigen Stand entsprechen und kaum Überraschungen enthalten. ¹³⁹⁰

Anhang 2 betrifft produktspezifische Ursprungsregeln für die einzelnen Produktgruppen des Harmonisierten Systems. ¹³⁹¹ Für die Kapitel 84-90 des Harmonisierten Systems enthält Anhang 2 eine Sonderregelung, die den WTO-Mitgliedstaaten ein Wahlrecht zwischen Tarifsprung und Wertzuwachs erlaubt. ¹³⁹² Jeder Staat muss sich auf eine Position festlegen und die WTO innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des Anhangs hiervon informieren. ¹³⁹³ Die Ursprungsbestimmung erfolgt entweder nach "Primärregeln", oder, falls diese aufgrund einer nicht wesentlichen Be- oder Verarbeitung nicht erreicht wurden, nach "Restregeln". ¹³⁹⁴ Hinzukommen sollen Regelungen über Minimalbehandlungen und Warenzusammenstellungen. ¹³⁹⁵ Ein Umgehungstatbestand wie Art. 25 ZK ist im Entwurf nicht enthalten. ¹³⁹⁶

Abgeschlossen worden ist der Harmonisierungsprozess bislang noch nicht. 1397 Im Ergebnis stellt die bereits vereinbarte "letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung" nur einen Minimalkonsens dar, der bislang aufgrund der weit auseinander

¹³⁸⁷ *Prieβ* in Witte, 4. Aufl., Vor Art. 22-26 ZK, Rn. 34.

¹³⁸⁸ *Prieβ* in Witte, 4. Aufl., Vor Art. 22-26 ZK, Rn. 34.

¹³⁸⁹ Prieß in Prieß/Pitschas, B.I.10, Rn. 19; Prieß in Witte, 4. Aufl., Vor Art. 22-26 ZK, Rn. 34; Pethke in Ehlers/Wolffgang/Lechleitner, S. 138; Lacey, GTCJ 2012, 473 (480); vgl. im Überblick Inama, S. 50ff.

¹³⁹⁰ Pethke in Ehlers/Wolffgang/Lechleitner, S. 138

¹³⁹¹ Prieß in Prieß/Pitschas, B.I.10, Rn. 19.

¹³⁹² Lacey, GTCJ 2012, 473 (480). Dieses Wahlrecht stellt einen Kompromiss der Verhandlungspositionen von USA und EU dar.

¹³⁹³ Lacey, GTCJ 2012, 473 (480).

¹³⁹⁴ Lacey, GTCJ 2012, 473 (480).

¹³⁹⁵ *Prieβ* in Witte, 4. Aufl., Vor Art. 22-26 ZK, Rn. 34.

¹³⁹⁶ Pethke in Ehlers/Wolffgang/Lechleitner, S. 138.

¹³⁹⁷ Tietje, § 3, Rn. 52; Van Bael/Bellis, S. 663.

liegenden Standpunkte der EU, der USA und anderen Verhandlungspartnern nicht zu weltweit harmonisierten Regeln erweitert werden konnte. 1398

Dennoch hat gerade das Konzept von produktspezifischen Ursprungsregeln bereits einen maßgeblichen Einfluss auf das europäische handelspolitische Ursprungsrecht gehabt, da die Verhandlungsposition der EU im WTO-Harmonisierungsprozess die Grundlage für die Listenregeln der Kommission zur Bestimmung des handelspolitischen Ursprungs darstellt (vgl. Punkt C.III.4.).

2. Die Initiative "Made in the World"

Die WTO verfolgt neben der weiteren Arbeit am Ursprungsübereinkommen auch einen komplett anderen Ansatz zur Bestimmung der Herkunft von Produkten mit der Initiative "Made in the World".

Die Webseite zur WTO-Initiative bietet ein Forum für Diskussionen und Hinweise auf Veranstaltungen, Artikel und Einrichtungen, die sich mit dem in einzelnen Ländern erreichten Wertzuwachs und dessen Auswirkungen auf globale Wertschöpfungsketten und den internationalen Handel ingesamt beschäftigen. ¹³⁹⁹ Statistisch werde der Wert solcher Produkte noch immer dem letzten Produktionsland zugerechnet, wobei aber etwa Forschungs- und Entwicklungsleistungen völlig unberücksichtigt blieben. ¹⁴⁰⁰ Auch wenn viele Waren etwa in China zusammengesetzt würden, komme der Handelswert der Ware eigentlich von den Arbeitsvorgängen aus den zahlreichen Ländern, die vor dem endgültigen Zusammenbau an der Wertschöpfung mitwirken, sodass etwa Warenmarkierungen wie "Made in Germany" nicht das wahre Bild wiedergeben. ¹⁴⁰¹

Im Ergebnis will die Initiative also für die Bestimmung der Warenherkunft nicht auf das Ursprungsland, sondern auf die Handelsströme abstellen. Hierzu wird vertreten, dass angesichts der Initiative aktuelle EU-Gesetzgebungsvorschläge wie die Einführung einer verbindlichen Ursprungskennzeichnungspflicht für Konsumgüter (vgl. Punkt F.II.5.c.) oder die Definition von warenspezifischen Listenregeln für den handelspolitischen Ursprung (vgl. Punkt C.III.4.) geradezu anachronistisch wirken. 1402

1399 Vgl. das Transskript zur Videobotschaft des WTO-Generaldirektors Pascal Lamy auf der Webseite zur Initiative, im Internet erhältlich unter: http://www.wto.org/english/res_e/statis_e/miwi_e/miwi_e.htm; Stadtler, AW-Prax-Newsticker 2011, 71.

¹³⁹⁸ Notz, Kapitel 2.9., S. 1.

¹⁴⁰⁰ Stadtler, AW-Prax-Newsticker 2011, 71.

¹⁴⁰¹ Vgl. das Transskript zur Videobotschaft des WTO-Generaldirektors Pascal Lamy auf der Initiativen-Webseite.

¹⁴⁰² Stadtler, AW-Prax-Newsticker 2011, 71.

II. Entwicklungen auf EU-Ebene

Auf EU-Ebene sind als Reformansätze der letzten Jahre vor allem der Modernisierte Zollkodex (MZK) und der Unionszollkodex (UZK) zu nennen, die der Weiterentwicklung des derzeit geltenden EG-Zollkodex dienen. Ein weiterer Reformansatz behandelt die Einführung einer verpflichtenden Produktkennzeichnung, die sich am handelspolitischen Ursprung orientiert.

1. Der handelspolitische Ursprung im Modernisierten Zollkodex

Der Modernisierte Zollkodex (MZK)¹⁴⁰³ wurde am 4. Juni 2008 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. In Kraft getreten ist er gemäß seinem Art. 187 am 24. Juni 2008. Zur Anwendung gelangt ist er jedoch nicht.

a) Ziele des Modernisierten Zollkodex

Mit der MZK-Reform wurde das grundlegende Ziel verfolgt, dass der in den 90er Jahren konzipierte Zollkodex durch einen modernisierten Zollkodex mit einfacheren Zollverfahren und leicht zugänglichen, EU-weit interoperablen Zollabwicklungssystemen ersetzt werden, mithin der Zollkodex eine umfassende Neugestaltung erfahren sollte. Ahnliche Verfahren sollten in gemeinsamen Vorschriften mit weniger Ausnahmen zusammengefasst und der MZK somit insgesamt "kundenorientierter" gestaltet werden. 1405

Ein weiterer zentraler Grund für die Modernisierung des Zollkodex waren bzw. sind immer noch dessen Verweise auf das "geltende Recht", also gemäß Art. 4 Nr. 23 ZK einzelstaatliches Recht. Aus diesen Verweisen ergaben sich Unterschiede in der Behandlung von zollrechtlichen Sachverhalten, je nachdem, wo diese behandelt wurden. Hierzu wurde vertreten, dass solche Verweise abgebaut werden sollten, um ein einheitliches Zollrecht zu erreichen. Verweisungen sollten auf Bereiche beschränkt bleiben, in denen durch das Primärrecht die Regelung im EU-Recht ausgeschlossen sei oder abweichende Vorgangsweisen der Mitgliedstaaten dem gemeinsamen Ergebnis nicht schaden. 1407

¹⁴⁰³ Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex), ABI, EU 2008 Nr. L 145/1.

¹⁴⁰⁴ Lux/Larrieu, ZfZ 2006, 301 (302).

¹⁴⁰⁵ Wolffgang/Natzel, EuZW 2008, 39 (42).

¹⁴⁰⁶ Fuchs, ZfZ 2004, 398 (398); ebenso Lux/Larrieu, ZfZ 2006, 301 (303).

¹⁴⁰⁷ Fuchs, ZfZ 2004, 398 (398); ebenso Lux/Larrieu, ZfZ 2006, 301 (303).

Die Änderung der Regelungen zum handelspolitischen Ursprung war somit nicht eines der zentralen Motive der Reform, auch wenn diese nicht spurlos an ihm vorüber gegangen ist.

b) Neuregelung der Art. 22-26 ZK

Art. 22-26 ZK wurden im MZK teilweise neu geregelt. Eine Regelung, die Art. 25 ZK entspricht, wurde nicht mehr in den MZK aufgenommen.

Es erscheine widersprüchlich, einer Verarbeitung, die i.S.v. Art. 24 ZK als wesentlich anzusehen sei, die Anerkennung als Ursprungsware des betroffenen Landes zu verweigern. Ferner sei die Anwendung von Art. 25 ZK zwangsläufig schwierig, da festgestellt werden müsse, dass die betreffende Be- oder Verarbeitung "nur die Umgehung der erlassenen Maßnahmen bezweckt habe. Ungehung der erlassenen Schutzmaßnahmen eigene Bestimmungen gegen eine Umgehung. Elle Diese Bedenken entsprechen den bisherigen Kritikpunkten zu Art. 25 ZK (vgl. Punkt D.I.6.).

aa. Art. 35 MZK als Neuregelung von Art. 22 ZK

Art. 22 ZK wurde im Rahmen der Reform zu Art. 35 MZK:

"Die Artikel 36, 37 und 38 enthalten Vorschriften zur Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren für die Anwendung

- a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ausnahme der Maßnahmen nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und e;
- b) anderer als zolltariflicher Maßnahmen, die durch Gemeinschaftsvorschriften zu bestimmten Bereichen des Warenverkehrs festgelegt sind;
- sonstiger Gemeinschaftsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Warenursprung."

Art. 35 Buchst. a) und b) MZK entsprechen inhaltlich Art. 22 Buchst. a) und b) ZK, ebenso wie Art. 33 Abs. 2 Buchst. d) und e) MZK wiederum Art. 20 Abs. 3 Buchst. d) und e) entsprechen.

Neu ist Art. 35 Buchst. c) MZK. Hierdurch soll über den Wortlaut des derzeitigen Art. 22 ZK hinaus klargestellt werden, dass die handelspolitischen Ursprungsregeln auch für die Anwendung anderer als zolltariflicher und handels-

¹⁴⁰⁸ Lux, Sonderheft zur ZfZ 2009, S. 16; vgl. auch Lux/Larrieu, ZfZ 2006, 329 (338).

¹⁴⁰⁹ Lux, Sonderheft zur ZfZ 2009, S. 16; vgl. auch Lux/Larrieu, ZfZ 2006, 329 (338).

¹⁴¹⁰ Lux/Larrieu, ZfZ 2006, 329 (338); vgl. auch Lux, Sonderheft zur ZfZ 2009, S. 16.

bezogener Maßnahmen maßgebend sind, z.B. für die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen. ¹⁴¹¹ Die explizite Nennung der "Ausstellung von Ursprungszeugnissen" ist nun im allgemeiner gefassten Wortlaut von Art. 35 Buchst. c) MZK aufgegangen. ¹⁴¹²

bb. Art. 36 MZK als Neuregelung von Art. 23 und 24 ZK

Art. 36 MZK stellt eine Neuregelung sowohl zu Art. 23 als auch Art. 24 ZK dar. Somit gibt es im MZK nur noch eine Vorschrift, die den Erwerb des handelspolitischen Ursprungs regelt.

Art. 36 Abs. 1 MZK ist das Pendant zu Art. 23 ZK:

"Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, gelten als Ursprungswaren dieses Landes oder Gebiets"

Art. 36 Abs. 2 MZK stellt die Neuregelung zu Art. 24 ZK dar:

"Waren, an deren Herstellung mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt war, gelten als Ursprungswaren des Landes oder Gebiets, in dem sie der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden."

Vom Wortlaut her stellt Art. 36 MZK im Vergleich zu Art. 23 und 24 ZK auf den ersten Blick eine drastische Kürzung dar. Mit dieser Kürzung ist Art. 36 MZK aber lediglich an Art. 3 des WTO-Übereinkommens zu Ursprungsregeln angepasst worden. 1413

Art. 3 Buchst. b) des Übereinkommens spricht nämlich auch nur von "vollständiger Gewinnung oder Herstellung" und bei Beteiligung von mehr als nur einem Land am Herstellungsprozess von dem Land, "in dem die letzte wesentliche Beoder Verarbeitung durchgeführt worden ist". Auf diese Weise sollten die WTO-Ursprungsregeln in die Durchführungsvorschriften zum MZK (MZK-DVO) nach Abschluss der Harmonisierung auf internationaler Ebene integriert werden können. 1414

Die bisherige in Art. 23 ZK enthaltene abschließende Liste mit Fällen der vollständigen Erzeugung von Waren wurde aus dem MZK gestrichen. 1415

¹⁴¹¹ Lux, Sonderheft zur ZfZ 2009, S. 16; vgl. auch schon Hölscher, BB 2008, 1597 (1598).

¹⁴¹² Kammerzell in Witte/Henke/Kammerzell, S. 72.

¹⁴¹³ Hölscher, BB 2008, 1597 (1598); Lux, Sonderheft zur ZfZ 2009, S. 16; Lyons, S. 236.

¹⁴¹⁴ *Hölscher*, BB 2008, 1597 (1598); *Lux*, Sonderheft zur ZfZ 2009, S. 16; *Prieβ* in Witte, Vor Art. 22 ZK, Rn. 1a.

¹⁴¹⁵ Kammerzell in Witte/Henke/Kammerzell, S. 72.

Ferner wurden die bisher in Art. 24 ZK enthaltenen Merkmale "wirtschaftlich gerechtfertigt", "dazu eingerichtetes Unternehmen", "neues Erzeugnis" und "bedeutende Herstellungsstufe" entfernt. Die Rechtsanwendung werde hierdurch erleichtert, da es nicht mehr auf die Prüfung dieser Merkmale ankomme. 1416

Dieser Auffassung ist grundsätzlich zuzustimmen. Da diese Merkmale in der bisherigen Praxis und Rechtsprechung jedoch nur eine stark untergeordnete Rolle gespielt haben (vgl. Punkt C.III.1.), bedeutet diese Änderung nur eine geringe Erleichterung der Rechtsanwendung. Die Prüfung des bereits bei Art. 24 ZK entscheidenden Merkmals, nämlich der Wesentlichkeit, wird durch die Neufassung in Art. 36 MZK isoliert betrachtet weder erschwert noch vereinfacht.

cc. Art. 37 MZK als Neuregelung von Art. 26 ZK

Das Pendant zu Art. 26 ZK ist Art. 37 MZK:

- "(1) Wenn in der Zollanmeldung aufgrund zollrechtlicher Vorschriften ein Ursprung angegeben wird, können die Zollbehörden vom Anmelder einen Ursprungsnachweis für die Waren verlangen.
- (2) Wenn aufgrund zollrechtlicher oder anderer Gemeinschaftsvorschriften zu bestimmten Bereichen Ursprungsnachweise für Waren vorgelegt werden, können die Zollbehörden bei begründeten Zweifeln weitere Nachweise verlangen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass die Ursprungsangaben den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften entsprechen.
- (3) Ein Ursprungsnachweis kann in der Gemeinschaft ausgestellt werden, wenn dies für Zwecke des Handels erforderlich ist."

Die ersten beiden Absätze entsprechen weitgehend der bisherigen Fassung von Art. 26 ZK, wobei der Begriff "Unterlage" nun durch "Ursprungsnachweis" ersetzt wurde.

Das Abstellen in Art. 37 Abs. 1 MZK auf die Angabe des Ursprungs in der Zollanmeldung und die eventuelle Vorlage eines Ursprungsnachweises durch den Anmelder ist etwas präziser formuliert als Art. 26 Abs. 1 ZK, bringt aber inhaltlich nichts Neues.

Neu eingefügt wurde Absatz 3, der nun anders als Art. 26 ZK ausdrücklich den Fall des Exports einbezieht. Da die Ausstellung von handelspolitischen Ursprungszeugnissen zu Exportzwecken aber bereits in der ZK-DVO erfasst ist,

-

¹⁴¹⁶ Lux, Sonderheft zur ZfZ 2009, S. 16; ebenso Fabio, Chapter 3, p. 3.

stellt auch dieser neue Absatz lediglich eine Präzisierung des bestehenden Rechtsstands dar.

dd. Verweis auf Durchführungsvorschriften in Art. 38 MZK

Im Gegensatz zum ZK ist in Art. 38 MZK ein spezieller Hinweis auf Durchführungsvorschriften enthalten: "Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 184 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 36 und 37."

Im Gegensatz zu den früheren Vorschriften über den handelspolitischen Ursprung ist nun ein ausdrücklicher Verweis auf nähere Bestimmungen zu vollständiger Gewinnung oder Herstellung, wesentlicher Be- oder Verarbeitung und Ursprungsnachweisen im MZK enthalten.

Der Verweis in Art. 38 MZK hing mit der politischen Vorgabe zusammen, genauer festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen Durchführungsvorschriften erlassen werden können, was zu einer großen Zahl von Verweisungen im MZK geführt hat. 1417 Dies bedeutet jedoch nicht, dass im MZK zu mehr Sachfragen Durchführungsvorschriften erlassen werden als im ZK, da die Kommission im Rahmen des ZK Durchführungsvorschriften auch ohne besondere Ermächtigung im ZK erlassen konnte. 1418 Inhaltlich bringt auch diese Neuerung für sich genommen keine Änderungen, da entsprechende Vorschriften zur Ausgestaltung von wesentlicher Be- oder Verarbeitung und Ursprungszeugnissen auch in der derzeitigen ZK-DVO enthalten sind. Unbeachtlich ist der Verweis auf das Ausschussverfahren jedoch nicht. Dieses wurde nämlich auch auf den Erlass von Erläuterungen und Leitlinien ausgedehnt (vgl. Punkt F.II.1.d.). 1419

ee. Zusammenfassung

Inhaltlich bringt die Ausgestaltung des handelspolitischen Ursprungs nur wenige Änderungen. Komplett heraus gekürzt wurden die überflüssigen Tatbestandsmerkmale in Art. 24 ZK sowie der komplette Art. 25 ZK. Diese Schritte sind zu begrüßen.

Gleichwohl dürften diese Kürzungen für die Praxis nur geringe Bedeutung haben, da insbesondere Art. 25 ZK nur selten Anwendung gefunden hat (vgl. Punkt D.I.5.). Insofern erscheint es angebracht, diese Kürzungen sowie auch die

¹⁴¹⁷ Lux, Sonderheft zur ZfZ 2009, S. 9.

¹⁴¹⁸ Lux, Sonderheft zur ZfZ 2009, S. 9.

¹⁴¹⁹ Hölscher, BB 2008, 1597 (1599).

weiteren Ergänzungen oder Verschiebungen vor allem als "Aufräumarbeit" ohne größere inhaltliche Brisanz zu charakterisieren.

Neuregelung sonstiger ZK-Artikel, in denen der handelspolitische Ursprung eine Rolle spielt

Eine Reihe von praktisch relevanten Änderungen gibt es durch den Modernisierten Zollkodex bei der verbindlichen Ursprungsauskunft (vgl. hierzu schon Punkt E.III.3.c.bb.).

Die meisten anderen Vorschriften, in denen der handelspolitische Ursprung im Zollkodex erwähnt wird, wurden nur geringfügig verändert.

Neuerungen bei der verbindlichen Ursprungsauskunft gemäß Art. 20 MZK

Art. 20 MZK, der als Nachfolgevorschrift zu Art. 12 ZK vorgesehen war, enthält eine Reihe von Änderungen für verbindliche Ursprungsauskünfte.

Zum einen gibt es in Art. 20 Abs. 1 MZK nun klar geregelte Konstellationen, in denen vUA-Entscheidungen abgelehnt werden sollen. Ein Antrag soll zum einen dann abgelehnt werden, wenn er bereits bei derselben oder einer anderen Zollstelle "unter den gleichen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft maßgebenden Umständen" gestellt wurde. Hiermit soll das "forum shopping" verhindert werden, also die gezielte Auswahl einer Zollbehörde, die voraussichtlich dem Auskunftsantrag in der gewünschten Weise stattgeben wird. 1420 Zum anderen soll er dann abgelehnt werden, wenn der Antrag sich nicht auf eine beabsichtigte Inanspruchnahme der vUA-Entscheidung bezieht. Diese zweite Konstellation stellt, anders als der erste Anwendungsfall, keine echte Neuerung dar. Bezieht sich ein vZTA- oder vUA-Antrag nicht auf eine tatsächlich beabsichtigte Einoder Ausfuhr, kann der Antrag auch gemäß dem geltenden Recht abgelehnt werden. 1421 Allerdings ergibt sich dieses Merkmal nur aus der rechtlichen Verbindung mit Art. 11 ZK und ist nicht ausdrücklich in Art. 12 ZK enthalten.

Gemäß Art. 20 Abs. 2 MZK erstreckt sich die Bindungswirkung einer vUA nun nicht mehr nur auf die Zollbehörde, sondern auch auf ihren Inhaber. Diese Änderung hängt damit zusammen, dass es dem Adressaten der betreffenden Auskunft nicht mehr möglich sein soll, wie derzeit, die Waren auf eigene Gefahr mit einem anderen Ursprung anzumelden als gemäß der verbindlichen Auskunft, sondern er sich vielmehr auch dann nach der Entscheidung richten soll, wenn er

¹⁴²⁰ Witte/Henke in Witte/Henke/Kammerzell, S. 56.

¹⁴²¹ Wolffgang in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 12 ZK, Rn. 8.

mit deren Ergebnis nicht zufrieden ist. 1422 Ist der Antragsteller mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann er einen Rechtsbehelf gegen die erlassene Entscheidung einlegen und beantragen, dass ihm der gemäß der betreffenden Zollanmeldung entrichtete oder zu entrichtende Betrag erstattet oder erlassen wird. 1423

bb. Definition der Gemeinschaftsware, Art. 4 Nr. 18 MZK

Die Definition der Gemeinschaftsware ist in Art. 4 Nr. 18 MZK enthalten, Inhaltlich deckt sich diese Definition mit derjenigen aus Art. 4 Nr. 7 ZK (vgl. Punkt A.IV.1.), allerdings wird nicht ausdrücklich auf Art. 36 Abs. 1 MZK verwiesen. Da aber weiterhin der Begriff der vollständigen Gewinnung oder Herstellung verwendet wird, ist ein ausdrücklicher Verweis auf die Vorschrift auch nicht erforderlich.

Der Ausnahmetatbestand für Waren, die in Zollverfahren hergestellt wurden, wurde im MZK präzisiert. Ausdrücklich genannt sind nun das externe Versandverfahren, das Zolllagerverfahren, die vorübergehende Verwendung und die aktive Veredelung.

Freie Wahl des Zollverfahrens, Art. 97 MZK CC.

Die Neuregelung zu Art. 58 ZK (vgl. Punkt A.IV.2.) ist in Art. 91 und 97 MZK enthalten, wobei es hier keine inhaltlichen Änderungen gegeben hat. Die bisher in Art. 58 Abs. 2 ZK geregelte Handhabung von Verboten und Beschränkungen ist nun in Art. 91 MZK (Zollamtliche Überwachung) enthalten, während eine Art. 58 Abs. 1 ZK entsprechende Bestimmung in Art. 97 Abs. 2 MZK (Verpflichtung zur Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in ein Zollverfahren) enthalten ist. Der Anmelder kann somit das Zollverfahren weiterhin ungeachtet des Warenursprungs frei wählen.

dd. Geltungsbereich der passiven Veredelung, Art. 171 MZK

Die inhaltlichen Entsprechungen zu Art. 152 und Art. 153 ZK (vgl. Punkt A.IV.4.b.) sind in Art. 172 und Art. 171 MZK zu finden. Die Mehrwertverzollung ist als einzige Methode zur Berechnung der teilweisen Abgabenbefreiung festgelegt worden. 1424 Die Differenzverzollung gibt es im MZK nicht mehr. Ab-

¹⁴²² Lux, ZfZ 2006, 329 (333).

¹⁴²³ Lux, Sonderheft zur ZfZ 2009, S. 14.

¹⁴²⁴ Lux, Sonderheft zur ZfZ 2009, S. 34.

gesehen davon hat die MZK-Reform nur wenig Neues bei der passiven Veredelung bewirkt. 1425

ee. Besondere Vorschriften für die Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags, Art. 53 MZK

Art. 52 Abs. 1 MZK (Allgemeine Vorschriften für die Bemessung des Einfuhroder Ausfuhrabgabenbetrags) legt die Grundregel fest, dass der Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben anhand der Bemessungsgrundlagen festgesetzt wird, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld für die betreffenden Waren gelten.

In Art. 53 MZK (Besondere Vorschriften für die Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags) sind alle Ausnahmen von dieser Grundregel zusammengefasst worden, einschließlich der Fälle, in denen für die Waren bei ordnungsgemäßer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr eine zolltarifliche Abgabenbegünstigung oder –befreiung gewährt worden wäre, was insbesondere die derzeitigen Art. 121, 135, 144 und 212a ZK betrifft. 1426

Bei Nennung dieser Ausnahmen führt Art. 53 MZK den Ursprung (neben Zollwert, Menge, Beschaffenheit oder zolltariflicher Einreihung) hingegen mehrfach als Faktor an, der im Gegensatz zu den genannten Ausnahmen bei der Bemessung von Einfuhrabgaben berücksichtigt werden muss.

So wird gemäß Art. 53 Abs. 1 UAbs. 1 MZK der Ursprung für in ein Zollverfahren übergeführte Waren im Zollgebiet im Gegensatz zu Lagerkosten oder üblichen Behandlungen berücksichtigt.

Ebenfalls wird der Ursprung der in die aktive Veredelung übergeführten Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung gemäß Art. 53 Abs. 3 MZK bei der Zollschuldentstehung für in der aktiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse berücksichtigt.

Die Nennung des Ursprungs an dieser Stelle hat eine vor allem klar stellende Funktion, da ja bereits in Art. 58 Abs. 1 ZK unter anderem der Ursprung, die Menge und die Beschaffenheit einer Ware als Faktoren genannt sind, die bei der Wahl der zollrechtlichen Bestimmung (i.V.m. Art. 4 Nr. 15 ZK also auch die Überführung in ein Zollverfahren) eine Rolle spielen können.

¹⁴²⁵ Witte in Witte/Henke/Kammerzell, S. 186.

¹⁴²⁶ Lux, Sonderheft zur ZfZ 2009, S. 19.

Eine inhaltliche Änderung hinsichtlich der Nutzung des handelspolitischen Ursprungs im Verhältnis zu ZK und MZK bedeutet die Erwähnung in Art. 53 MZK also nicht.

ff. Infolge der MZK-Reform entfallene Regelungen

Eine Art. 133 Buchst. d) ZK (vgl. Punkt A.IV.3.) entsprechende Bestimmung gibt es so im MZK nicht mehr. Das Umwandlungsverfahren unter zollamtlicher Überwachung wurde nämlich mit der aktiven Veredelung im Nichterhebungsverfahren zusammengelegt. 1427

Regelungen zu Missbrauch und Umgehung sind nur noch ausdrücklich in Art. 54 Buchst. b) MZK und Art. 162 Abs. 2 Buchst. b) MZK enthalten (vgl. Punkt F.II.1.e.).

Da Art. 136 MZK allgemeine Regelungen für die Bewilligung aller Zollverfahren festlegt, umfasst die Vorschrift auch den bisherigen Anwendungsbereich von Art. 147 ZK (vgl. Punkt A.IV.4.a.).

d) Die rechtliche Einordnung der Kommissions-Leitlinien im Modernisierten Zollkodex

Schon in einem frühen Stadium des Reformprozesses war vorgesehen, dass die Leitlinien infolge der MZK-Reform einen höheren Rang erhalten sollten, um die mit der Anwendung und vor allem Bindungswirkung von Leitlinien verbundenen Probleme besser in den Griff zu bekommen.

aa. Spezialvorschrift zu Leitlinien im MZK-Entwurf

Der Entwurf¹⁴²⁸ zum MZK enthielt in seinem Art. 195 eine Bestimmung, die den Umgang mit Erläuterungen und Leitlinien regelte:

- a) "Die Kommission erlässt nach dem Verfahren, auf das in Artikel 196 Absatz 3 verwiesen wird,
- b) Erläuterungen zum Zollkodex sowie den Durchführungsvorschriften sowie zu den Ursprungsregeln nach Artikel 42;
- Leitlinien für eine in der Gemeinschaft einheitliche Auslegung des Zollkodex und anderer zollrechtlicher Vorschriften."

¹⁴²⁷ Verordnung (EG) Nr. 450/2008, 33. Erwägungsgrund.

¹⁴²⁸ Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex), KOM (2005) 608 v. 30.11.2005.

Für den handelspolitischen Ursprung wäre Art. 195 Buchst. b) des MZK-Entwurfs von Interesse gewesen, da Art. 42 des MZK-Entwurfs den präferenziellen Ursprung behandelte.

Gemäß Art. 196 Abs. 3 des MZK-Entwurfes i.V.m. Art. 3 des damaligen Komitologie-Beschlusses¹⁴²⁹ hätte für diese Leitlinien das "Beratungsverfahren" gegolten, in dem die Kommission, von einem aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzten beratenden Ausschuss unterstützt, entsprechende Leitlinien hätte ausarbeiten können. Anders als bisher wären die Leitlinien also in das Ausschussverfahren eingebunden worden.

Auch wenn der MZK-Vorschlag nicht so weit ging, den Leitlinien rechtliche Bindungswirkung zu verleihen, zielte er dennoch darauf ab, dass die Leitlinien die internen Dienstvorschriften der Mitgliedstaaten, soweit diese das Unionsrecht auslegten, nach und nach ersetzen sollten. Der mit Art. 195 des MZK-Entwurfs verfolgte Ansatz wurde so bewertet, dass, selbst wenn er keine EUrechtliche Klärung des Handlungstypus der Leitlinien bedeute, zumindest eine Verrechtlichung und Klarstellung des Verfahrens durch die Zuständigkeit für das Ausschussverfahren erreicht worden wäre. 1431

bb. Bewertung des Ansatzes zur Verrechtlichung von Leitlinien im MZK-Entwurf

Im gemeinsamen Standpunkt des Rates aus dem Jahr 2007 wurde Art. 195 des MZK-Entwurfs jedoch gestrichen, da nach Auffassung des Rates "Erläuterungen und Leitlinien aufgrund ihres unverbindlichen Charakters in einem Rechtstext nicht aufgeführt werden sollten". 1432 Als Argumente gegen die Einbeziehung wurde zum einen angeführt, dass der MZK und seine Durchführungsvorschriften so klar formuliert sein sollten, dass Erläuterungen und Leitlinien nur ausnahmsweise erforderlich wären und keine dritte Stufe der Rechtset-

¹⁴²⁹ Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, ABI. EG 1999 Nr. L 184/23. Unter "Komitologie" versteht man die Lehre von den in EG- bzw. EU-Rechtsakten zur Unterstützung der Kommission eingesetzten Ausschüssen, vgl. Fuchs, ZfZ 2011, 281 (282); ebenso Reuter, ZfZ 2012, 147 (148) und Dordi/Forganni, JWT 2013, 359 (360).

¹⁴³⁰ Lux/Larrieu, ZfZ 2006, 329 (340).

¹⁴³¹ Henke in Manssen/Jachmann/Gröpl, S. 275 (S. 288).

¹⁴³² Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 17/2007 vom Rat festgelegt am 15. Oktober 2007 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex), ABI. EU 2007 Nr. C 298/E/65.

zung geschaffen werden sollte. ¹⁴³³ Zum anderen wurde dargelegt, dass die Erwähnung im MZK und die Einbeziehung in das Ausschussverfahren so aufgefasst werden könnten, als hätten die Leitlinien einen höheren rechtlichen Status als zuvor. ¹⁴³⁴

Zur Entscheidung des Rates wurde vertreten, dass sie zwar von Rechts wegen richtig sei, jedoch nicht hilfreich sei, wenn es darum gehe, den Charakter von Leitlinien für alle Mitgliedstaaten zu klären. 1435

Dieser Auffassung ist grundsätzlich zuzustimmen. Gleichwohl ist zu beachten, dass auch der Ansatz in Art. 195 des MZK-Entwurfs nichts an dem mit den Leitlinien verbundenen Demokratiedefizit ändert. Daher ist die Entscheidung, die Leitlinien nicht in den MZK zu integrieren, zu begrüßen.

e) Auswirkungen der MZK-Reform auf die Missbrauchsthematik

Nicht direkt im Zusammenhang mit dem handelspolitischen Ursprung, sondern mit der Regelung von Missbrauch und Umgehung im MZK waren die Regelungen der Art. 54 Buchst. c) MZK und Art. 162 Abs. 2 Buchst. b) MZK von Interesse.

Art. 54 Buchst. b) MZK ist die einzige MZK-Vorschrift, die den Begriff "Umgehung" nennt. Diese Vorschrift sah für die Durchführungsvorschriften vor, dass Ausnahmevorschriften zu Art. 52 MZK (Allgemeine Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags) und Art. 53 MZK (Besondere Vorschriften für die Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags) erlassen werden konnten, insbesondere "zur Vermeidung der Umgehung der zolltariflichen Maßnahmen nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe h) MZK". Diese Schutzbestimmung wurde vor allem zur Vermeidung der Umgehung von Antidumpingzöllen für den Fall eingefügt, dass vereinfachte Zollschuldbemessungsregeln zu einem ungerechtfertigten Vorteil führen, was insbesondere die aktive Veredelung betrifft. 1436

Art. 162 Abs. 2 Buchst. b) MZK wiederum ist die einzige Vorschrift des MZK, die den Begriff "Missbrauch" nennt. Diese Vorschrift betrifft die vorübergehende Verwendung. Diese soll nur dann zulässig sein, wenn unter anderem "die Nämlichkeit der in das Verfahren übergeführten Waren gewährleistet ist, außer wenn angesichts der Beschaffenheit der Waren oder der beabsichtigten Verwen-

¹⁴³³ Lux, Sonderheft zur ZfZ 2009, S. 9.

¹⁴³⁴ Lux, Sonderheft zur ZfZ 2009, S. 9.

¹⁴³⁵ Henke in Manssen/Jachmann/Gröpl, S. 275 (S. 289).

¹⁴³⁶ Lux, Sonderheft zur ZfZ 2009, S. 19.

dung bei einem Verzicht auf Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung nicht mit einem Missbrauch des Verfahrens zu rechnen ist".

Gemäß einer Literaturauffassung bestätigt sich durch diese Vorschriften der Hang des Zollrechts zu gesetzlicher Regelung, um einer möglichen Umgehung oder einem möglichen Missbrauch vorzubeugen, was zeige, dass der MZK der Rechtssicherheit den Vorrang gebe. 1437 Der Anwendung allgemeiner Missbrauchsklauseln stehe der MZK eher kritisch gegenüber, dennoch bleibe eine Anwendung von Art. 4 SanktionenVO möglich, solange die Durchführungsvorschriften eben noch keine Regelung zur Vermeidung der Umgehung vorsähen. 1438

Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Da Missbrauch im Zollrecht also auch weiterhin nur punktuell geregelt wird, ändert sich an dem bestehenden Konflikt zwischen Rechtssicherheit und umfassender Missbrauchsabwehr bei Anwendung der durch den EuGH entwickelten allgemeinen Missbrauchsklausel im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO (vgl. Punkt D.II.) im Grunde nichts.

2. Der handelspolitische Ursprung im Entwurf zur Durchführungsverordnung zum Modernisierten Zollkodex

Noch wesentlich komplexer als die Überarbeitung des ZK stellt sich die Überarbeitung der ZK-DVO dar. Für den zeitlichen Anwendungsbeginn ist Art. 188 Abs. 2 UAbs. 2 MZK von entscheidender Bedeutung, da diese Vorschrift festlegt, dass die Durchführungsverordnung zum MZK spätestens am 24. Juni 2013 in Kraft treten sollte.

a) Herausforderungen bei der Ausarbeitung der MZK-DVO

Bereits im Laufe des Jahres 2010 wurde ein endgültiger vorläufiger Entwurf zur MZK-DVO erstellt, der Grundlage für die interinstitutionellen Beratungen war. ¹⁴³⁹ An der Ausarbeitung der MZK-DVO wurde kritisiert, dass die Diskussion um deren Inhalte in Deutschland nur Ministerien und ausgewählten Wirtschaftsverbänden vorbehalten sei, was eine tiefere Diskussion nicht möglich mache. ¹⁴⁴⁰

¹⁴³⁷ Killmann, AW-Prax 2009, 334 (339).

¹⁴³⁸ Killmann, AW-Prax 2009, 334 (339).

¹⁴³⁹ Gellert, AW-Prax 2011, 124 (124).

¹⁴⁴⁰ Weerth, ZfZ 2012, 8 (8); ders., AW-Prax 2012, 56 (56).

Ein englischsprachiger Entwurf mit Stand vom 25.11.2011 wurde jedoch in anderen Mitgliedstaaten veröffentlicht. ¹⁴⁴¹ Der MZK-DVO-Entwurf stellt den damaligen Stand der Diskussion dar, jedoch ist er kein offizieller Entwurf und auch kein Vorschlag der Kommission. ¹⁴⁴² Die Anhänge zur MZK-DVO waren nicht im Dokument enthalten. ¹⁴⁴³ Bislang stellt dieser Entwurf vom 25.11.2011 den aktuellsten öffentlich zugänglichen Vorschlag zur neuen ZK-DVO dar.

Bei der Umsetzung der Inhalte gab und gibt es eine Reihe von Problemen, die nicht bis zum 24. Juni 2013 bewältigt werden konnten. Hierbei traten vor allem drei Problemfelder besonders deutlich hervor, nämlich die Einführung der erforderlichen IT-Systeme, die Anpassung des MZK und der MZK-DVO an den Vertrag von Lissabon und die Korrektur bestimmter (überholter oder nicht funktionierender) MZK-Vorschriften. Haft Insofern wurde bereits Anfang 2012 eine Verschiebung der MZK-DVO-Einführung auf einen späteren Zeitpunkt, frühestens auf den 1. Januar 2014, wahrscheinlicher aber auf den 1. Januar 2016 oder den Zeitraum 2017-2020 für wünschenswert erachtet. Aus dieser Verschiebungsdebatte entstand der schließlich der UZK-Entwurf (vgl. Punkt F.II.3.).

Die Regeln zum handelspolitischen Ursprung finden sich in Art. 221-01 bis Art. 221-1 MZK-DVO-E. 1446 Sie stellen das inhaltliche Pendant zu Art. 35-65 ZK-DVO dar. 1447

Die Regelungen zum materiellen Ursprungsrecht sind in Art. 221-1-01 bis 221-1-04a MZK-DVO-E enthalten. Wie schon im MZK gibt es keine dem derzeitigen Art. 25 ZK entsprechende Bestimmung. Die Regelungen über Ursprungszeugnisse befinden sich in Art. 221-1-05 bis 221-1-10 MZK-DVO-E.

Neben den Ursprungsregeln selbst sind auch einige Neuerungen im Definitionskatalog für die Behandlung des handelspolitischen Ursprungs von Interesse.

¹⁴⁴¹ Verschiedene Online-Fundstellen bei Weerth, AW-Prax 2012, 56 (57).

¹⁴⁴² Weerth, ZfZ 2012, 8 (8); ders., AW-Prax 2012, 56 (56).

¹⁴⁴³ Weerth, AW-Prax 2012, 56 (57).

¹⁴⁴⁴ Weerth, ZfZ 2012, 8 (13).

¹⁴⁴⁵ Weerth, AW-Prax 2012, 14 (17).

¹⁴⁴⁶ Die Nummerierung der Artikel ist nicht fortlaufend, sondern beginnt in jedem Titel und jedem Abschnitt neu, da im Gesetzgebungsverfahren jeder Artikel jedem Abschnitt eindeutig zugeordnet und gleichzeitig die Möglichkeit des Einschiebens und Streichens von Artikeln erreicht werden soll, Weerth, ZfZ 2012, 8 (9); ders., AW-Prax 2012, 56 (56).

¹⁴⁴⁷ Vor jeder Vorschrift im Entwurf zur MZK-DVO ist eine Tabelle enthalten, die die MZK-Norm, die Rechtsgrundlage für die Setzung des MZK und die derzeitige Norm in der ZK-DVO enthält, *Weerth*, ZfZ 2012, 8 (9); *ders.*, AW-Prax 2012, 56 (56).

b) Änderungen im Definitionskatalog, Art. 110-01 MZK-DVO-E

Der MZK-DVO-Entwurf enthält in Art. 110-01 insgesamt 105 Legaldefinitionen, womit alle Definitionen in der MZK-DVO vor die Klammer gezogen, zusammengefasst und deutlich erweitert werden. 1448 Durch das "vor-die-Klammerziehen" sind mehrere Definitionen aus dem bisherigen materiellen Ursprungsrecht in Art. 35-45 ZK-DVO entfernt worden. Die Definitionen von "country" (Land, bislang enthalten in Art. 35 UAbs. 2 ZK-DVO, vgl. Punkt C.III.2. am Anfang), "essential spare parts" (wesentliche Ersatzteile, bislang enthalten in Art. 41 Buchst. b) ZK-DVO, vgl. Punkt C.III.2.d.bb.), "ex-works-price" (Ab-Werk-Preis, bislang enthalten in Art. 40 1. Anstrich ZK-DVO, vgl. Punkt C.III.2.c.), "value" (Wert, bislang enthalten in Art. 40 2. Anstrich ZK-DVO, vgl. Punkt C.III.2.c.) und "value acquired as a result of assembly operations" (aufgrund der Montagevorgänge erworbener Wert, bislang enthalten in Art. 40 3. Anstrich ZK-DVO, vgl. Punkt C.III.2.c.) befinden sich nun in Art. 110-01 MZK-DVO-E in den Nummern 25, 49, 52, 102 und 103 in dieser Reihenfolge.

Vollständige Gewinnung oder Herstellung, Art. 221-1-01 MZK-DVO-E

Art. 221-1-01 MZK-DVO-E enthält einen Katalog über die vollständige Gewinnung oder Herstellung von Waren. Dieser Katalog entspricht inhaltlich den bisher in Art. 23 Abs. 2 ZK enthaltenen Kriterien.

d) Wesentliche Be- oder Verarbeitung, Art. 221-1-02 MZK-DVO-E

Eine grundlegende Neugestaltung stellt Art. 221-1-02 MZK-DVO-E dar. Von entscheidender Bedeutung ist hierbei die Regelung in Art. 221-1-02 Abs. 1 MZK-DVO-E: "Pursuant to Article 36(2) of the Code, goods shall be considered to have undergone their last substantial transformation in the country in which the rules set out in [Annex X] for the goods in question are fulfilled."

aa. Struktur von Art. 221-1-02 MZK-DVO-E

Der Plan der Kommission, die Interpretationsrichtlinien als Anhang der MZK-DVO beizufügen, wurde an dieser Stelle aufgegriffen.

Die Regelung in Art. 221-1-02 MZK-DVO-E und der hierzu geplante Anhang X stellen den Ersatz für die derzeit bestehenden Art. 35 UAbs. 1, 36, 37 und 39 ZK-DVO dar und erweitern diese zugleich inhaltlich, da der Anhang X als Gesamtwarenverzeichnis für den handelspolitischen Ursprung konzipiert ist.

¹⁴⁴⁸ Weerth, ZfZ 2012, 8 (10).

Die Formulierung, dass die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung dort erfüllt sein soll, wo die Regel des Anhang X erfüllt wurde, entspricht der Formulierung von präferenzrechtlichen Vorschriften, die die ausreichende Be- oder Verarbeitung regeln.

Für den Fall, dass die Listenkriterien nicht erfüllt werden, enthält Art. 221-1-02 Abs. 2 MZK-DVO-E drei Restregeln. Diese Restregeln entsprechen den Restregeln (d)-(f), die derzeit bereits auf der Homepage der Generaldirektion für Steuern und Zölle veröffentlicht sind (vgl. Punkt C.III.4.b.).

Nähere Einzelheiten dazu, wie die Primärregeln in Anhang X und die Restregeln in Art. 221-1-02 Abs. 2 MZK-DVO-E angewendet werden sollen, sollen gemäß Art. 221-1-02 Abs. 3 MZK-DVO-E in den einleitenden Bemerkungen zu Anhang X und den Bemerkungen zu den jeweiligen Kapiteln enthalten sein. Da schon die Restregeln wortgleich übernommen wurden, darf wohl davon ausgegangen werden, dass diese Bemerkungen den bisher auf der Homepage der Generaldirektion für Steuern und Zölle veröffentlichten Regeln entsprechen werden.

In Art. 221-1-02 MZK-DVO-E finden sich zwei Merkmale wieder, die bereits in Art. 24 ZK enthalten sind, nämlich die "wirtschaftliche Rechtfertigung" und das "eingerichtete Unternehmen" (vgl. die Punkte C.III.1.b. und C.III.1.c.). Diese Merkmale wurden durch ihre Streichung aus dem MZK also nicht komplett entfernt, sondern nur in die neue ZK-DVO verlagert. Nur wenn sie erfüllt sind, soll die Primärregel ebenfalls erfüllt sein. Da diese Merkmale bisher kaum eine Rolle gespielt haben, ist nicht davon auszugehen, dass sie im Rahmen der neuen ZK-DVO eine höhere Bedeutung erlangen werden.

Effektiv verschwunden sind in Folge der MZK-Reform somit nur die Tatbestandsmerkmale "neues Erzeugnis" und "bedeutende Herstellungsstufe".

bb. Kritik an Art. 221-1-02 MZK-DVO-E aus Sicht der europäischen Wirtschaftsunternehmen

Die Neuregelung der wesentlichen Be- oder Verarbeitung anhand einer Gesamtwarenliste zog eine Menge Kritik seitens der europäischen Wirtschaftsunternehmen auf sich.

Der Arbeitgeberverband Business Europe, dem auch der Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) angehört, trug zu einem früheren DVO-Entwurf vor, dass das Kriterium der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung in seiner bisherigen Fassung vollkommen ausreichend sei und die Einführung zusätzlicher Ursprungsregeln eine administrative Hürde für die beteiligten Unternehmen dar-

stelle, die unmöglich zu bewältigen sei und inakzeptable Wettbewerbsnachteile mit sich bringen würde. 1449

Der Handelsverband EuroCommerce, BusinessEurope, der deutsche Industrieund Handelskammertag (DIHK) sowie dessen europäischer Dachverband, Eurochambres, gingen ebenfalls in einer gemeinsamen Erklärung auf die geplanten Regelungen ein. Solange auf WTO-Ebene keine harmonisierten Ursprungsregeln ausgearbeitet worden seien, solle die bisherige Methode zur Ursprungsbestimmung weiter genutzt werden, da andernfalls Unternehmen immens höhere Kosten für die Ursprungsdokumentation aufwenden müssten und letztendlich die Preise steigen würden. ¹⁴⁵⁰ Es sei unverhältnismäßig, verbindliche Listenregeln einzuführen, nur um sie zur Erhebung von Antidumpingzöllen einzusetzen, da die Listenregeln alle KN-Waren erfassen, Antidumpingzölle aber nur für einen kleinen Teil erhoben würden. ¹⁴⁵¹

Nach Auffassung der bayrischen Industrie- und Handelskammer wird der Unternehmer gar zum Verwaltungsbeamten. 1452 Da es in vielen Fällen bei den Listenregeln auf den Wert der Bestandteile ankomme, kann zudem nach Auffassung des DIHK auch die Warenmarkierung "Made in Germany" dann nicht mehr ohne Weiteres genutzt werden, wenn im Produkt teure Vormaterialien oder Rohstoffe aus Drittländern enthalten sind. 1453

¹⁴⁴⁹ Stellungnahme durch BusinessEurope v. 14.1.2011, S. 11, online erhältlich unter: http://www.bdi.eu/download_content/BusinessEurope-Stellungnahme_MZKDVO.pdf>.

¹⁴⁵⁰ Stellungnahme durch BusinessEurope, Eurochambres, DIHK und EuroCommerce v. 20.10.2011, online erhältlich unter: http://www.eurochambres.be/custom/Joint_State-ment_Expert_Hearing_Rules_of_Origin_20.10.11-2011-00757-01.pdf.

¹⁴⁵¹ Stellungnahme durch Business Europe, Eurochambres, DIHK und Euro
Commerce v. 20.10.2011.

¹⁴⁵² IHK-Spezial International 9/2011 der bayrischen Industrie- und Handelskammer, online erhältlich unter: http://www.ihk-bayern.de/newsletter2/out/p.php?a=12223ac542eb62-a6d222b6df3c06b14a0.

¹⁴⁵³ DIHK-Newsletter v. 1.12.2011: "http://www.dihk.de/presse/thema-der-woche/2011/2011/21122011>.

cc. Kritik an Art. 221-1-02 MZK-DVO-E durch das Europäische Parlament

Auch das Europäische Parlament lehnte den Ansatz der Kommission ab.

Es forderte die Kommission auf, an dem Grundsatz festzuhalten, dass als handelspolitischer Warenursprung der Ort gelte, an dem die Waren der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen worden seien.¹⁴⁵⁴

Im Falle der Einführung zusätzlicher Ursprungsregeln seien unnötige Verwaltungslasten für Unternehmen zu vermeiden und die Bedeutung der Förderung des internationalen Handels zu berücksichtigen. 1455

Es unterstütze die Einführung von Listenregeln im Bereich des handelspolitischen Ursprungs nur für Sonderfälle, die als Ausnahmen anzusehen seien, und fordere hierbei die Beibehaltung der derzeit gültigen Bestimmungen gemäß der Anhänge 10 und 11 der ZK-DVO und den Verzicht auf eine weitere Ausweitung listenbasierter Kriterien auf weitere Produkte, damit eine deutliche Steigerung des Verwaltungsaufwands auf Seiten der Zollbehörden und der Wirtschaftsbeteiligten ohne wirtschaftlichen Nutzen verhindert werde. 1456

dd. Zusammenfassung

Zum Einwand des Verhältnisses von Ursprung und Antidumpingrecht lässt sich natürlich anführen, dass Art. 14 Abs. 3 AntidumpingVO die Möglichkeit der Einführung eigener Anti-Dumping-Ursprungsregeln ermöglicht (vgl. Punkt C.V.5.). Aufgrund der Tatsache, dass diese Gestaltungsmöglichkeit aber den Vorgaben des WTO-Rechts zur Schaffung einheitlicher Ursprungsregeln zuwiderläuft, sollte von dieser Möglichkeit, wie schon bisher, kein Gebrauch gemacht werden.

Insofern wird vertreten, dass eine saubere juristische Lösung und damit Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nur durch die WTO-Ursprungsregeln erreicht werden kann, was auch die Regeln zur Warenmarkierung "Made in Germany" beeinflussen werde und so eine Angleichung von handelspolitischem Ursprung und "Made in Germany" erreicht werden könne.¹⁴⁵⁷ Dieser Auffassung ist zuzu-

¹⁴⁵⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2011 zur Modernisierung der Zollverfahren (2011/2083(INI)), Rn. 41, ABI. EU 2013 Nr. C 165 E/63.

¹⁴⁵⁵ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2011 zur Modernisierung der Zollverfahren (2011/2083(INI)), Rn. 43, ABI. EU 2013 Nr. C 165 E/64.

¹⁴⁵⁶ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2011 zur Modernisierung der Zollverfahren (2011/2083(INI)), Rn. 45, ABl. EU 2013 Nr. C 165 E/64.

¹⁴⁵⁷ Wolffgang, AW-Prax 2012, 1.

stimmen. Die Einführung verbindlicher Listenregeln für den handelspolitischen Ursprung ist somit abzulehnen (vgl. hierzu schon ausführlich Punkt C.III.5.d.).

e) Minimalbehandlungen, Art. 221-1-03 MZK-DVO-E

Der Katalog in Minimalbehandlungen in Art. 221-1-03 MZK-DVO-E wurde im Vergleich zur derzeitigen Regelung in Art. 38 ZK-DVO um einige Punkte ergänzt. Da Art. 221-1-02 Abs. 1 MZK-DVO-E sich, anders als Art. 36 ZK-DVO, nicht nur auf bestimmte Waren bezieht, erstreckt sich der Anwendungsbereich der Minimalbehandlung nun ausdrücklich auf den gesamten handelspolitischen Ursprung.

aa. Änderungen beim Katalog der Minimalbehandlungen

Der Katalog der Minimalbehandlungen selbst wurde im Vergleich zu Art. 38 ZK-DVO nicht gekürzt, aber um einige Punkte erweitert.

Art. 221-1-03 Buchst. a) MZK-DVO-E enthält nun nicht mehr nur Behandlungen, die der Zustandserhaltung der Ware während des Transports dienen, sondern auch solche Behandlungen, die die Sendung oder den Transport erleichtern ("facilitate shipment or transport").

Ein neuer Buchstabe g) wurde eingefügt, der den Auseinanderbau einer Ware oder den Gebrauchswechsel als Minimalbehandlungen erfasst ("disassembly or change of use"). Gerade die Ergänzung des Auseinanderbaus dürfte im Zusammenhang mit der Ursprungsbestimmung für zerlegte Waren (vgl. Punkt C.III.3.a.ee.) ein weiteres Stück Rechtssicherheit bieten. Stellt nämlich die Zerlegung der Ware eine Minimalbehandlung dar, so ist eindeutig geklärt, dass dieser Vorgang sich nicht auf die Ursprungseigenschaft der Ware auswirkt, es also eindeutig auf den Ursprung der zusammengesetzten Ware ankommt.

bb. Neues Pendant zum präferenziellen Grundsatz der Gesamtbetrachtung

Eine interessante Ergänzung bietet ein neuer Unterabsatz am Ende der Vorschrift: "However, such operations shall not preclude conferring origin on a good if origin is conferred as a result of other operations." Dass eine als Minimalbehandlung zu klassifizierende Tätigkeit isoliert betrachtet nicht den Ursprungserwerb verhindern soll, wenn sie mit anderen nicht als minimal geltenden Tätigkeiten zusammentrifft, ist im Präferenzrecht als Grundsatz der Gesamtbetrachtung bekannt (vgl. Punkt C.III.2.b.dd.). Durch diese Vorschrift wird die Minimalbehandlung des handelspolitischen Ursprungsrechts sachgerecht ergänzt und führt zu mehr Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten.

f) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, Art. 221-1-04 MZK-DVO-E

Der bisher in der ZK-DVO enthaltene Abschnitt über Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge in Art. 41-46 ZK-DVO wurde neu strukturiert.

Die materiellen Voraussetzungen der Art. 41-43 ZK-DVO wurden nun von den Voraussetzungen an Ursprungszeugnisse getrennt, wodurch es zu Zubehör, Ersatzteilen und Werkzeugen nur noch eine Vorschrift im Rahmen der materiellen Ursprungsregeln gibt.

Die Anforderungen an Ursprungszeugnisse für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge sind nun in den Vorschriften über das formelle Ursprungsrecht erfasst.

Wie schon Art. 41 ZK-DVO ist Art. 221-1-04 MZK-DVO-E in zwei Absätze unterteilt, die die Ursprungsfiktion einerseits für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge und andererseits für wesentliche Ersatzteile regeln.

Die Fiktionsvoraussetzung gemäß Art. 42 1. Anstr. ZK-DVO, also die Notwendigkeit für die Einfuhr in das Bestimmungsland, entfällt.

Die Voraussetzungen der Fiktion für wesentliche Ersatzteile gemäß Art. 42 2. Anstr. ZK-DVO, also dass der Ursprung durch die Verwendung der wesentlichen Ersatzteile nicht geändert worden wäre, wurde in Art. 221-1-04 Abs. 2 MZK-DVO-E aufgenommen. Wie schon dargestellt, wurde die Definition von wesentlichen Ersatzteilen in den Definitionskatalog verschoben (vgl. Punkt F.II.2.b.).

Auf die Klarstellung, dass Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge i.S.d. Art. 41 ZK-DVO nur solche sind, die auch von der Kombinierten Nomenklatur erfasst werden, wurde verzichtet.

Änderungen für die Praxis dürften sich aus dieser Neugestaltung der Regelungen zu Zubehör, Ersatzteilen und Werkzeugen nicht ergeben. Die Änderungen sind aber zu begrüßen, da der Abschnitt hierdurch deutlich übersichtlicher und juristisch sauberer zwischen Definitionen sowie materiellem und formellem Ursprungsrecht differenziert wird.

g) Neutrale Elemente und Umschließungen, Art. 221-1-04a MZK-DVO-E

Als Neuerung im Vergleich zum geltenden Recht enthält der Abschnitt zum materiellen Ursprungsrecht in Art. 221-1-04a Abs. 1 MZK-DVO-E eine Regelung zu neutralen Elementen (zum Begriff vgl. Punkt C.III.3.a.cc.): "In order to determine whether a good originates in a country, the origin of the power and fuel,

plantand equipment, including safety equipment, or machines and tools used to obtain a good or the materials used in its manufacture which do not remain in the good or form part of the good shall not be taken into account."

Ferner enthält er in Art. 221-1-04a Abs. 2 MZK-DVO-E eine Regelung zu Umschließungen (zum Begriff vgl. Punkt C.III.3.a.bb.): "Where, under General rule 5 for the interpretation of the Harmonized System, packing materials and specially shaped or fitted packaging containers are included with the product for classification purposes, they shall be disregarded for the purposes of determining origin, except where the rule in [Annex X] for the goods concerned is based on added value percentage."

Beide Vorschriften entsprechen weitgehend dem aus dem präferenziellen Ursprungsrecht Bekannten. Hierdurch bietet der MZK-DVO-Entwurf ein weiteres Stück mehr an Rechtssicherheit.

h) Verpflichtende Einhaltung der MZK-DVO-Vorschriften, Art. 221-2-05 MZK-DVO-E

Mit Art. 221-2-05 MZK-DVO-E wird der Abschnitt mit den Regelungen über Ursprungszeugnisse eröffnet. Die Vorschrift stellt zunächst klar, dass Ursprungsnachweise, auf die in Art. 37 MZK-DVO-E verwiesen wird, mit den nachfolgenden Bestimmungen in Einklang stehen müssen.

In diesem Zusammenhang verweist Art. 221-2-05 MZK-DVO-E auch auf Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 MZK, wonach der nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Austausch von Daten, Unterlagen, Entscheidungen und Mitteilungen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden erfolgt und die nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Speicherung dieser Daten mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen. Die Ursprungszeugnisse zählen somit auch zu den Unterlagen i.S.v. Art. 5 Abs. 1 MZK.

Ferner ist zu beachten, dass der vergleichsweise offene Begriff der "Unterlage" i.S.v. Art. 26 Abs. 1 ZK in Art. 221-2-05 MZK-DVO-E deutlich enger gefasst ist, da nur nach den nachfolgenden Regelungen der Nachweis des handelspolitischen Ursprungs möglich sein soll. Ursprungserklärungen werden hier aber nicht genannt. Da aber der Nachweis des handelspolitischen Ursprungs mit anderen Unterlagen als Ursprungszeugnissen praktisch nur eine geringe Rolle gespielt hat, ist diese Änderung eher als Klarstellung denn als Einschränkung der Rechte der Wirtschaftsbeteiligten zu verstehen.

i) Drittländische Ursprungszeugnisse, Art. 221-2-06 MZK-DVO-E

Die Regelung zu drittländischen Ursprungszeugnissen, die bei der Einfuhr in die EU vorgelegt werden müssen, ist in Art. 221-2-06 MZK-DVO-E enthalten und entspricht praktisch wortgleich den bisherigen Bestimmungen der Art. 45 ZK-DVO (vgl. Punkt E.III.d) und 47 ZK-DVO (vgl. Punkt E.III.2.a-c.).

Art. 221-1-06 Abs. 1 MZK-DVO-E ist das Pendant zu Art. 47 ZK-DVO und behandelt den Regelfall der bei der Einfuhr vorzulegenden Ursprungszeugnisse gemäß der bekannten Voraussetzungen.

Art. 221-2-06 Abs. 2 MZK-DVO-E regelt die bei für die Einfuhr von wesentlichen Ersatzteilen vorzulegenden Ursprungszeugnisse unter Einbeziehung der aus Art. 44 ZK-DVO bekannten Kriterien (vgl. Punkt E.III.3.b.).

In einer Entschließung betonte das Europäische Parlament zu dieser Regelung, dass Exportzertifikate der zuständigen Behörden von Drittstaaten über den handelspolitischen Ursprung auch in Zukunft von der EU anerkannt werden müssten. 1458

Anhand der Formulierungen in Art. 221-2-06 MZK-DVO-E lässt sich aber nach hier vertretener Auffassung nicht der Schluss ziehen, dass die EU-Kommission ein anderes Ziel verfolgt.

j) EU-Ursprungszeugnisse, Art. 221-2-07 MZK-DVO-E

Die Regelungen zur Ausstellung von EU-Ursprungszeugnissen sind nun in Art. 221-2-07 MZK-DVO-E enthalten. Hierdurch werden Art. 44, 48-52 und 54 ZK-DVO ersetzt (vgl. Punkt E.III.3.).

aa. Struktur von Art. 221-2-07 MZK-DVO-E

Bei den EU-Ursprungszeugnissen hat es eine wichtige Änderung gegeben.

Der Ursprung kann nämlich gemäß Art. 221-2-07 Abs. 1 MZK-DVO-E entweder in Übereinstimmung mit den Ursprungsregeln des Ausfuhrlandes oder mit den EU-Ursprungsregeln bestimmt werden:

"A certificate of origin issued in the Union by virtue of Article 37(3) of the Code may certify the origin of the goods as determined in accordance with the rules of origin in force in the country of destination or in the Union."

¹⁴⁵⁸ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2011 zur Modernisierung der Zollverfahren (2011/2083(INI)), Rn. 44, ABI. EU 2013 Nr. C 165 E/64.

Dem Ausführer kommt insoweit ein Wahlrecht zu. Art. 221-2-07 Abs. 2 MZK-DVO-E enthält Angaben dazu, dass die jeweils gewählten Ursprungsregeln im Formular zu vermerken sind und die Ursprungszeugnisse durch die zuständigen Behörden auszustellen sind.

Wie schon Art. 48 Abs. 3 ZK-DVO erlaubt auch Art. 221-2-07 Abs. 3 MZK-DVO-E, dass auch ein bestimmter Mitgliedstaat im Ursprungszeugnis genannt werden kann.

Die Regelung in Art. 221-2-07 wird in der zollrechtlichen Literatur dahingehend verstanden, dass die generelle Anwendung der in Art. 221-1-02 MZK-DVO-E enthaltenen Listenregeln nur für importierte Waren gelten solle, während die Bestimmung des handelspolitischen Ursprungs für Exportwaren entweder nach den Ursprungsregeln des Bestimmungslandes, den Listenbedingungen oder der Formel der "wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung" erfolgen solle. 1459

Dass auf das Kriterium der wesentlichen Be- oder Verarbeitung abgestellt werden kann, ergibt sich nicht ausdrücklich aus dem Wortlaut von Art. 221-2-07 Abs. 1 MZK-DVO-E. Diese Möglichkeit ergibt sich aber aus der internationalen Anerkennung dieser Methode zur Ursprungsbestimmung. Das Land, in das die EU-Erzeugnisse exportiert werden sollen, kann also durchaus darauf abstellen.

bb. Kritik an Art. 221-2-07 MZK-DVO-E

Kritisiert wurde an dem Vorschlag, dass die Ursprungsregelungen hierdurch noch unübersichtlicher würden. Auch das Europäische Parlament zeigte sich besorgt angesichts der Entwicklung, in Bezug auf den handelspolitischen Ursprung Regelungen schaffen zu wollen, in deren Rahmen die Ursprungsermittlung bei Import und Export anhand verschiedener Methoden vorgenommen werde. Diesen Auffassungen ist zuzustimmen, da diese Regelung neue Belastungen für die Exportwirtschaft bedeutet und Konflikte mit Behörden nach hier vertretener Auffassung vorprogrammiert sind.

¹⁴⁵⁹ Wolffgang, AW-Prax 2012, 1.

¹⁴⁶⁰ Wolffgang, AW-Prax 2012, 1.

¹⁴⁶¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2011 zur Modernisierung der Zollverfahren (2011/2083(INI)), Rn. 42, ABI. EU 2013 Nr. C 165 E/63.

m) Agrarursprungszeugnisse, Art. 221-2-08 – Art. 221-2-10 MZK-DVO-E

Die Regelungen zu Agrarursprungszeugnissen (vgl. Punkt E.III.2.g.) finden sich schließlich in Art. 221-2-08 – 221-2-10 MZK-DVO-E. Art. 221-2-08 MZK-DVO-E stellt das Pendant zu Art. 55-62 ZK-DVO dar und legt fest, dass die Ursprungszeugnisse in Übereinstimmung mit Art. 36 MZK auf einem speziellen Formular auszustellen sind, die Drittlandsbehörden Kopien zu verwahren haben und eine nachträgliche Ausstellung möglich ist. Art. 221-2-09 und Art. 221-2-10 MZK-DVO-E regeln praktisch wortgleich zu Art. 63 bzw. Art. 64-65 ZK-DVO die Zusammenarbeit der Verwaltungen.

n) Zusammenfassung

Der MZK-DVO-Entwurf bringt viele Neuerungen für den handelspolitischen Ursprung mit sich.

Einige davon sind zu begrüßen. Neue Regelungen zur Minimalbehandlung, neutralen Elementen und Umschließungen schließen Lücken im geltenden Recht und stärken die Rechtssicherheit für die am Außenhandel beteiligten Unternehmen.

Anders sieht es bei den geplanten Listenregeln und dem Wahlrecht der Ursprungsbestimmung für Exporteure aus. Diese "Alleingänge" der EU dürften die Anwendung des Ursprungsrechts für Exporteure nicht einfacher, sondern deutlich komplizierter machen.

Hinzu kommt die Frage, wie die Einführung der Listenregeln im Verhältnis zur Erklärung des EuGH in den Urteilen "Heko Industrieerzeugnisse" (vgl. Punkt C.IV.8.) und "Hoesch Metals and Alloys GmbH" (vgl. Punkt C.IV.9.) zu sehen ist, dass der Anwendungsbereich des handelspolitischen Ursprungs durch derartige Listenregeln nicht über Gebühr verengt werden dürfe. Wie die Listenregeln letzten Endes gestaltet sein werden, hängt eng mit dem derzeit laufenden UZK-Reformprozess zusammen.

3. Der handelspolitische Ursprung im Unionszollkodex

Am 1. Dezember 2009, rund anderthalb Jahre nach Inkrafttreten des MZK, trat der EU-Reformvertrag von Lissabon in Kraft. Die Kommission war verpflichtet, an allen Basisrechtsakten Änderungen vorzuschlagen, um diese mit den neuen

Bestimmungen des Lissabon-Vertrags zur Befugnisübertragung und zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen in Einklang zu bringen. 1462

Unter anderem, um den MZK mit den Vorgaben des Lissabon-Vertrags in Einklang zu bringen, wurde er grundlegend überarbeitet und erhielt den neuen Titel "Zollkodex der Europäischen Union". Ein erster UZK-Entwurf (UZK-E) wurde am 20. Februar 2012 auf der Internetseite der Generaldirektion für Steuern und Zölle veröffentlicht. ¹⁴⁶³

Insgesamt wurden nur einzelne Bereiche des MZK neu konzipiert. ¹⁴⁶⁴ Nur die überarbeiteten Teile gelten als Kommissionsvorschlag und sind einer inhaltlichen Ratsbefassung zugänglich. ¹⁴⁶⁵

Bezogen auf den handelspolitischen Ursprung sorgten die rechtlichen Änderungen durch den Lissabon-Vertrag gerade bei der Ausgestaltung der Durchführungsverordnung für Änderungsbedarf, was sich auch auf die Diskussion über Leitlinien auswirkt. Inhaltlich hat sich bei den Vorschriften, die den Ursprung im MZK behandelten, mit einer Ausnahme nur vergleichsweise wenig geändert.

a) Gründe für den Übergang vom Modernisierten Zollkodex zum Unionszollkodex

Die Angleichung an den Vertrag von Lissabon betrifft alle bisherigen Ermächtigungsgrundlagen und macht den Großteil der Neuerungen aus, da etwa siebzig jeweils eigenständige, neue Artikel zur Befugnisübertragung und Übertragung von Durchführungsbefugnissen geschaffen wurden. ¹⁴⁶⁶ Die Einzelheiten der Befugnisübertragung sind in Art. 243 UZK-E und die Einzelheiten der Übertragung von Durchführungsbefugnissen in Art. 244 UZK-E geregelt.

Neben dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags und der darauf beruhenden neuen Komitologieverordnung¹⁴⁶⁷ waren vor allem technische Probleme für die Überarbeitung des MZK ursächlich. Die technische Herausforderung habe sich

¹⁴⁶² Witte, AW-Prax 2012, 125 (126).

¹⁴⁶³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung), online erhältlich unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0064:FIN:DE:PDF.

¹⁴⁶⁴ Bille, AW-Prax 2013, 160 (160).

¹⁴⁶⁵ Bille, AW-Prax 2013, 160 (160).

¹⁴⁶⁶ Witte, AW-Prax-Newsticker 2012, 51 (51); ders., AW-Prax 2012, 125 (126).

¹⁴⁶⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ABI, EU 2011 Nr. L 55/13.

als zu groß erwiesen, um in fünf Jahren die notwendigen Durchführungsvorschriften zu schaffen bzw. deren Umsetzung mittels IT sicherzustellen. Eine Reaktion der EU war nötig, da der 24. Juni 2013 als letztmögliches Datum für die vollständige Anwendung des neuen Zollrechts verankert war. Dieser Termin ließ sich aber nicht halten. 1470

b) Das bisherige Verfahren

Der Vorschlag der Kommission wurde am 20. Februar 2012 an die beiden Gesetzgeber, nämlich den Rat und das Europäische Parlament, übermittelt. ¹⁴⁷¹ Nach der Möglichkeit für schriftliche Anmerkungen begannen die Mitgliedstaaten im Juni 2012 mit der artikelweisen Lesung des Vorschlags in der Ratsarbeitsgruppe Zollunion. ¹⁴⁷²

Am 25. Januar 2012 wurde der Vorschlag auf der Sitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter zu einer Ratsfassung weiter entwickelt. Das Parlament wiederum verwies den Vorschlag am 13. März 2012 an den zuständigen Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz zur Beratung, woraufhin der Ausschuss seine Position am 20. Februar 2013 beschloss. 1474

c) Neuregelung der Bestimmungen über den handelspolitischen Ursprung

Aus den Bestimmungen über die Begründung des handelspolitischen Ursprungs in Art. 35-38 MZK sind Art. 52-55 UZK-E geworden.

Wo in Art. 35-37 MZK bisher von "Gemeinschaft", "Gemeinschaftsmaßnahmen" und "Gemeinschaftsvorschriften" die Rede war, wird nunmehr auf "Europäische Union", "EU-Maßnahmen" und "EU-Vorschriften" abgestellt. Diese redaktionellen Anpassungen sind erforderlich, da im Vertrag von Lissabon von "Europäischer Union" statt "Gemeinschaft" gesprochen wird. 1475

_

¹⁴⁶⁸ Witte, AW-Prax-Newsticker 2012, 51 (51); ders., AW-Prax 2012, 119. Lux, RdTW 2013, 15 (16).

¹⁴⁶⁹ Witte, AW-Prax 2012, 119.

¹⁴⁷⁰ Wolffgang, AW-Prax 2012, 81.

¹⁴⁷¹ Zeilinger, ZfZ 2013, 141 (143).

¹⁴⁷² Zeilinger, ZfZ 2013, 141 (143).

¹⁴⁷³ Bille, AW-Prax 2013, 160 (161); Zeilinger, ZfZ 2013, 141 (143).

¹⁴⁷⁴ Zeilinger, ZfZ 2013, 141 (143).

¹⁴⁷⁵ Witte, AW-Prax-Newsticker 2012, 51 (51); ders., AW-Prax 2012, 125 (126).

Eine komplette Neufassung hat aber Art. 38 MZK (alte Überschrift: Durchführungsvorschriften) erfahren, der nun zu Art. 55 UZK-E (neue Überschrift: Befugnisübertragung) geworden ist:

"Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

- a) die Regeln, nach denen Waren gemäß Artikel 53 als in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt oder als in einem Land oder Gebiet der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen angesehen werden;
- b) die Anforderungen an den in Artikel 54 genannten Ursprungsnachweis."

Neuregelung sonstiger MZK-Artikel, in denen der handelspolitische Ursprung eine Rolle spielt

Aus der Gemeinschaftsware in Art. 4 Nr. 7 MZK (vgl. Punkt F.II.1.c.bb.) ist die EU-Ware gemäß Art. 5 Nr. 20 UZK-E geworden. Die bisher in ZK und MZK für in Nichterhebungsverfahren hergestellte Waren enthaltene Ausnahmeregelung wurde im UZK-E entfernt.

Eine Art. 38 MZK vergleichbare Verweisungsvorschrift wurde nun auch in Art. 32 und 33 UZK, der Neufassung von Art. 20 MZK (vgl. Punkt F.II.1.c.aa.), aufgenommen.

Der Grundsatz der freien Wahl des Zollverfahrens aus Art. 97 Abs. 2 MZK (vgl. Punkt F.II.1.c.cc.) ist nunmehr in Art. 126 Abs. 2 UZK-E geregelt, woraus sich aber keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

Für den Geltungsbereich der passiven Veredelung in Art. 224 UZK-E, zuvor Art. 171 MZK (vgl. Punkt F.II.1.c.dd.), wird nun auf "EU-Waren" statt auf "Gemeinschaftswaren" abgestellt. Änderungen in Bezug auf den handelspolitischen Ursprung ergeben sich hieraus nicht.

Gleiches gilt für die Änderungen an Art. 53 MZK (vgl. Punkt F.II.1.c.ee.), nun Art. 74 UZK-E.

e) Neuregelung der Bestimmungen über Umgehung und Missbrauch

Auch zur Missbrauchsthematik hat der UZK-E im Vergleich zum MZK (vgl. Punkt F.II.1.e.) nichts Neues gebracht. Die Bestimmung des Art. 54 Buchst. c) MZK wurde zwar im Entwurf komplett gestrichen, die Missbrauchsbestimmung

ist jedoch weiterhin in Art. 74 Abs. 3 UAbs. 2 UZK-E enthalten. Art. 162 Abs. 2 Buchst. b) MZK ist weiterhin als Art. 214 Abs. 2 Buchst. b) UZK-E enthalten.

f) Die Rolle der Kommissions-Leitlinien im Unionszollkodex

Neue Regelungen zur Behandlung von Leitlinien finden sich im Entwurf zwar nicht direkt. Die durch den Vertrag von Lissabon geschaffenen Änderungen bei der Rechtsetzung von Durchführungsakten wirken sich jedoch auf die Diskussion über Kommissions-Leitlinien aus.

Art. 55 UZK-E ist einer der in Folge dieses Überarbeitungsprozesses geschaffenen neuen Artikel und enthält eine Regelung über delegierte Rechtsakte i.S.v. Art. 290 AEUV. Sinn und Zweck der delegierten Rechtsakte ist die Reduzierung der Zahl und Verschlankung der Gesetzgebungsverfahren.¹⁴⁷⁶

An der Diskussionen über den rechtlichen Status (vgl. Punkt C.III.4.d.) und die Bindungswirkung (vgl. Punkt C.III.4.e.) von Leitlinien ändert der Lissabon-Vertrag indes nichts.

aa. Konzeption der delegierten Rechtsakte gemäß Art. 290 AEUV

Der EGV enthielt keine Vorschriften dazu, unter welchen Voraussetzungen die Europäische Kommission ergänzende und durchführende Vorschriften zu Basisrechtsakten des Rates (z.B. ZK) oder von Parlament und Rat (z.B. MZK) erlassen durfte und machte auch keine Unterschiede zwischen den beiden Arten von Vorschriften. Vielmehr war die Ermächtigung der Europäischen Kommission dem Basisrechtsakt, unter Beachtung des Komitologiebeschlusses, überlassen. Auch Art. 184 MZK kannte formal keine delegierten Rechtsakte.

Im AEUV findet sich aber nun eine solche Differenzierung, nämlich zwischen delegierten Rechtsakten i.S.v. Art. 290 und Durchführungsrechtsakten i.S.v. Art. 291 AEUV.

Diese Differenzierung wurde im UZK übernommen. Diese Differenzierung hat zur Folge, dass die sekundären Rechtsvorschriften künftig auf zwei Verordnungen aufgespalten werden müssen. ¹⁴⁸⁰ Eine einheitliche ZK-DVO kann es also nicht mehr geben.

¹⁴⁷⁶ Bille, AW-Prax 2013, 160 (161).

¹⁴⁷⁷ Fuchs, ZfZ 2011, 281 (282).

¹⁴⁷⁸ Fuchs, ZfZ 2011, 281 (282).

¹⁴⁷⁹ Witte, AW-Prax 2012, 125 (126).

¹⁴⁸⁰ Lux, RdTW 2013, 15 (16); Prieβ in Witte, Vor Art. 22 ZK, Rn. 1a.

Art. 290 Abs. 1 S. 1 AEUV legt als Grundregel fest, dass der Kommission die Befugnis übertragen werden kann, Rechtsakte "zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften" des Basisrechtsakts zu erlassen. Gemäß Art. 290 Abs. 1 S. 2 AEUV müssen "Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung" im Basisrechtsakt ausdrücklich festgelegt werden.

Art. 290 Abs. 2 AEUV enthält weitere Einzelheiten zu den Bedingungen, unter denen die Übertragung erfolgen kann. So kann etwa ein Widerrufsvorbehalt integriert werden.

Art. 290 Abs. 3 AEUV legt schließlich fest, dass im Titel der delegierten Rechtsakte das Wort "delegiert" eingefügt werden muss.

Art. 290 AEUV enthält damit eine ganze Reihe allgemein gehaltener Tatbestandsmerkmale, die einer näheren Bestimmung bedürfen.

bb. Begriff der "nicht wesentlichen Vorschriften" i.S.v. Art. 290 AEUV

Was "nicht wesentliche Vorschriften" sind, wird im Gesetzestext nicht erläutert und bedarf näherer Konkretisierung.

In der Literatur wird hierzu vor allem der Ansatz gewählt, den Begriff der "wesentlichen Vorschriften" zu definieren. Unter "wesentlichen Vorschriften" i.S.v. Art. 290 Abs. 1 AEUV sollen solche zu verstehen sein, die ausschlaggebend und von tragender Bedeutung für die Ziele sind, die ein Gesetzgebungsakt hauptsächlich intendiert, nicht hingegen bloße Detailregelungen insbesondere technischer Art. Mit dem Abstellen auf die Wesentlichkeit werde dem Demokratieprinzip gefolgt, wonach die wesentlichen Regelungen vom demokratischen Gesetzgeber zu treffen sind. Als Kriterien für die "Wesentlichkeit" könnten z.B. die Bedeutung der Maßnahme für die politische Zielsetzung des Unionsgesetzgebers, für die zur Zielerreichung eingesetzten Mittel und die Auswirkungen auf die betroffenen Bürger und Unternehmen herangezogen werden. 1483

Letzten Endes werde man kaum generell bestimmen können, was wesentlich und was unwesentlich sei, da bei wichtigen Rechtsfragen schon relativ kleine Eingriffe als wesentlich angesehen werden müssten, während bei Fragen, die eher das Verfahren betreffen, auch weiter gehende Änderungen noch tragbar

¹⁴⁸¹ Scharf, BTW, S. 18; Hetmeier in Lenz/Borchardt, Art. 290 AEUV, Rn. 9.

¹⁴⁸² Gellermann in Streinz, Art. 290 AEUV, Rn. 6; Ruffert in Calliess/Ruffert, Art. 290 AEUV, Rn. 10; Vedder in Vedder/Heintschel von Heinegg, Art. 290 AEUV, Rn. 3.

¹⁴⁸³ König in Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Rn. 102.

erschienen. ¹⁴⁸⁴ Zweifel daran, dass eine Änderung nur unwesentlich sei, könnten etwa dann aufkommen, wenn ein Rechtsinstitut auf andere Bereiche ausgedehnt werde, als sie im Gesetzgebungsakt vorgesehen seien. ¹⁴⁸⁵

cc. Begriffe der "Ergänzungen" und "Änderungen"

Ausgehend vom Wortlaut von Art. 290 AEUV wird grundlegend vertreten, dass Durchführungsmaßnahmen den Wortlaut nur ergänzen oder ändern, ihn also nicht in Frage stellen oder umkehren dürfen. 1486

"Ergänzungen" seien auf Vervollständigung angelegt und äußerten sich vornehmlich in einer Detaillierung und Konkretisierung der im Gesetzgebungsakt enthaltenen Regelungen, wobei etwa an den Erlass technischer Detailregelungen oder die präzisierende Ausfüllung der im Gesetzgebungsakt enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe zu denken sei. 1487

Die Befugnis zur "Änderung" biete der Kommission Gelegenheit, den jeweiligen Gesetzgebungsakt unter Abweichung vom bisherigen Regelungsgehalt zu aktualisieren und an neuere Entwicklungen anzupassen, ohne dass es hierzu eines neuerlichen Gesetzgebungsverfahrens unter Beteiligung des Europäischen Parlaments bedürfe. 1488

Umfasst sind von "Änderung" und "Ergänzung" somit die Anpassung und Aktualisierung, die Erweiterung oder auch die Streichung von Vorschriften oder Anhängen, soweit sich dadurch nicht die wesentlichen Regelungsstrukturen des Basisrechtsakts verändern. 1489

dd. Festlegung des Ziels der Befugnisübertragung

Das "Ziel" einer Übertragung dürfe sich nicht in einer schlichten Entlastung der Gesetzgebungsorgane erschöpfen. ¹⁴⁹⁰ Vielmehr seien zumindest Vorgaben zu machen, mit welcher Tendenz die Kommission die ihr übertragenen Befugnisse

¹⁴⁸⁴ Reuter, ZfZ 2012, 147 (148).

¹⁴⁸⁵ Fuchs, ZfZ 2011, 281 (286).

¹⁴⁸⁶ Hetmeier in Lenz/Borchardt, Art. 290 AEUV, Rn. 6; Weiβ, EWS 2010, 257 (260).

¹⁴⁸⁷ Gellermann in Streinz, Art. 290 AEUV, Rn. 6.

¹⁴⁸⁸ Gellermann in Streinz, Art. 290 AEUV, Rn. 6.

¹⁴⁸⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Umsetzung von Artitkel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, KOM (2009) 673 endg. v. 9.12.2009, S. 4f.; *König* in Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Rn. 102.

¹⁴⁹⁰ Hetmeier in Lenz/Borchardt, Art. 290 AEUV, Rn. 13.

ausübe, etwa Rechtsanpassungen an künftige Entwicklungen oder Änderungen beim Stand der Technik. 1491

ee. Festlegung von Inhalt und Geltungsbereich der Befugnisübertragung

Das Merkmal "Inhalt" beziehe sich darauf, welche sachlichen Aspekte des Gesetzgebungsaktes näher geregelt werden sollen, nicht dagegen darauf, wie die Regelung durch die Kommission auszusehen habe. 1492 Da es den Inhalt der Befugnisübertragung, nicht aber den Inhalt der auf Ergänzung oder Änderung nicht wesentlicher Vorschriften des Gesetzgebungsaktes festzulegen gelte, verbleibe der Kommission in letztgenannter Hinsicht ein substanzieller Gestaltungsspielraum. 1493 Neben der inhaltlichen Vorgabe habe die Vorgabe des "Geltungsbereichs" nur wenig Bedeutung. 1494 Sie könne sich wohl nur auf den sachlichen Geltungsbereich des delegierten Rechtsaktes beziehen. 1495

ff. Festlegung der Dauer der Befugnisübertragung

Während die Vorgaben zu Zielen, Inhalt und Geltungsbereich nach dem Sinn und Zweck der Regelung für die Steuerung der Rechtsetzungstätigkeit der Kommission unbedingt erforderlich seien, liege die Festlegung der "Dauer" im Ermessen des Unionsgesetzgebers. ¹⁴⁹⁶

Er könne, je nach Regelungsgegenstand, eine Befristung vorsehen, die Delegation aber auch unbefristet vornehmen. 1497 Dies wird daraus gefolgert, dass Art. 290 Abs. 2 AEUV die Möglichkeit eines Widerrufsvorbehalts vorsieht. 1498

¹⁴⁹¹ Hetmeier in Lenz/Borchardt, Art. 290 AEUV, Rn. 13.

¹⁴⁹² Vedder in Vedder/Heintschel von Heinegg, Art. 290 AEUV, Rn. 4.

¹⁴⁹³ Gellermann in Streinz, Art. 290 AEUV, Rn. 8; so auch Ruffert in Calliess/Ruffert, Art. 290 AEUV, Rn. 10.

¹⁴⁹⁴ Vedder in Vedder/Heintschel von Heinegg, Art. 290 AEUV, Rn. 4.

¹⁴⁹⁵ Vedder in Vedder/Heintschel von Heinegg, Art. 290 AEUV, Rn. 4.

¹⁴⁹⁶ König in Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Rn. 103.

¹⁴⁹⁷ König in Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Rn. 103.

¹⁴⁹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Umsetzung von Artitkel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, KOM (2009) 673 endg. v. 9.12.2009, S. 5f.; Hetmeier in Lenz/Borchardt, Art. 290 AEUV, Rn. 13; König in Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Rn. 103; Gellermann in Streinz, Art. 290 AEUV, Rn. 8.i.E. auch Vedder in Vedder/Heintschel von Heinegg, Art. 290 AEUV, Rn. 4.

gg. Abgrenzung zu den Durchführungsrechtsakten gemäß Art. 291 AEUV

Gemäß Art. 291 Abs. 1 AEUV gilt der Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht ergreifen.

Sofern aber einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser verbindlichen Rechtsakte erforderlich sind, ermöglicht Art. 291 Abs. 2 AEUV die Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission oder in besonderen Ausnahmefällen an den Rat.

Die grundsätzlichen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit von Durchführungsrechtsakten, etwa die Kontrollmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten, sind in Art. 291 Abs. 3 und 4 AEUV enthalten.

Eine genaue Definition, was unter Durchführungsrechtsakten zu verstehen sein soll, ist im AEUV nicht enthalten. Angesichts der bisherigen Rechtspraxis wird der Begriff in der Literatur aber so verstanden, dass Maßnahmen umfasst werden sollen, die den einheitlichen Vollzug des Unionsrechts durch die und in den Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, wobei diese wie bisher sowohl in der Form von Einzelmaßnahmen als auch in der Form generell-abstrakter Regelungen ergehen können. ¹⁴⁹⁹

Die delegierten Rechtsakte gemäß Art. 290 AEUV und die Durchführungsrechtsakte gemäß Art. 291 AEUV stehen im Ausschließlichkeitsverhältnis zueinander. 1500

Die Anwendungsbereiche werden so abgegrenzt, dass bei delegierten Rechtsakten Tragweite und Wirkung definiert seien (Rechtsakt mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung nicht wesentlicher Vorschriften), während sich der Begriff des Durchführungsrechtsaktes, der zu keiner Zeit näher beschrieben werde, aus seiner sachlichen Rechtfertigung ergebe (Notwendigkeit einheitlicher Bedingungen für die Durchführung). 1501

Bei delegierten Rechtsakten gemäß Art. 290 AEUV handele es sich also um Maßnahmen, die den Basisrechtsakt ändern, während Art. 291 AEUV demgegenüber solche Regelungen betreffe, die durch eine einheitliche Festlegung von

_

¹⁴⁹⁹ König in Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Rn. 101.

¹⁵⁰⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Umsetzung von Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, KOM (2009) 673 endg. v. 9.12.2009, S. 3.

¹⁵⁰¹ Scharf, BTW, S. 21.

Detailregelungen die einheitliche Anwendung des Basisrechtsaktes in den Mitgliedstaaten gewährleisten sollen. ¹⁵⁰² Da die Kommission bei der delegierten Rechtsetzung anstelle des Unionsgesetzgebers tätig werde, übe sie "quasilegislative Befugnisse" aus, woraus das Recht und zugleich die Pflicht des Unionsgesetzgebers resultierten, die Rechtsetzungstätigkeit der Kommission zu begrenzen und zu kontrollieren. ¹⁵⁰³

Im Ergebnis sei es für die Kommission vorteilhafter, wenn in einem Gesetzgebungsakt auf Art. 291 AEUV verwiesen werde, da dieser der Kommission eine größere Selbständigkeit als Art. 290 AEUV einräume. Isou Insbesondere unterliege die Befugnisübertragung des Art. 291 AEUV weder den strengen Vorgaben des Art. 290 Abs. 1 AEUV noch den Kontrollmechanismen, die Europäischem Parlament und Rat gemäß Art. 290 Abs. 2 AEUV zur Verfügung stehen. Andererseits wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass die delegierte Verordnung der Kommission, abgesehen vom Widerrufsrecht des Unionsgesetzgebers, einen weitgehend autonomen Rahmen für die Rechtserzeugung bietet. Isou

Die Unterscheidung habe jedenfalls erhebliche praktische Bedeutung, da die Kommission vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts die Mitgliedstaaten nicht einbinden muss, diese jedoch beim Beschluss einer Durchführungsverordnung zwingend beteiligt werden müssen, teils sogar mittels verbindlicher Abstimmung. 1507

g) Umsetzung der Kriterien von Art. 290 AEUV in Art. 55 UZK

Bereits nach Inkrafttreten des MZK wurde in der Literatur überlegt, die Leitlinien auf delegierte Rechtsakte i.S.v. Art. 290 AEUV zu stützen, da es sich bei diesem neuen Handlungstypus zwar nicht um formelles, aber doch um materielles und damit verbindliches Recht handle. 1508

In der Literatur wurden Ursprungsregeln schon vor Veröffentlichung des UZK als delegierte Rechtsakte eingeordnet, da diese nicht der Durchführung, sondern der Ergänzung der allgemeinen Vorschriften im MZK dienen würden. 1509

¹⁵⁰² Scharf, BTW, S. 21; ebenso Landgraf, BTW, S. 6.

¹⁵⁰³ König in Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Rn. 101.

¹⁵⁰⁴ Scharf, BTW, S. 22.

¹⁵⁰⁵ Scharf, BTW, S. 22.

¹⁵⁰⁶ Reuter, AW-Prax 2012, 147 (149).

¹⁵⁰⁷ Zeilinger, ZfZ 2013, 141 (143).

¹⁵⁰⁸ Henke in Manssen/Jachmann/Gröpl, S. 290.

¹⁵⁰⁹ So Fuchs, ZfZ 2011, 281 (286) zu Art. 39 MZK (Neuregelung zu Art. 27 ZK).

Auch wenn an dieser grundsätzlichen Einordnung nach hier vertretener Auffassung keine Zweifel bestehen, muss Art. 55 UZK-E dennoch den einzelnen Kriterien von Art. 290 AEUV entsprechen.

aa. Die Interpretationsrichtlinien der Kommission als "nicht wesentliche Vorschriften"

Wie oberhalb bereits festgestellt wurde, lassen sich unter "nicht wesentliche Vorschriften" i.S.v. Art. 290 AEUV Detailregelungen rein technischer Art fassen.

Diese Beschreibung passt nach hier vertretener Auffassung zu den Interpretationsrichtlinien. Diese gestalten detailliert den Begriff der wesentlichen Be- oder Verarbeitung anhand "technischer Merkmale" (Tarifsprung, Wertzuwachs) aus. Die einzelnen, warenbezogenen Ursprungsregeln sind auch nicht von tragender Bedeutung für die Umsetzung des Unionszollkodex als Ganzem.

Zwar lässt sich für die Bedeutung der handelspolitischen Ursprungsregeln die Belastungswirkung für die Unternehmen infolge der Reform (vgl. Punkt C.III.5.d.) anführen. Allerdings lässt sich dem wohl entgegenhalten, dass mit den Ursprungsregeln letzten Endes nur der bestehende Zustand, also die Ursprungsprüfung anhand des abstrakten Merkmals der letzten wesentlichen Beoder Verarbeitung, näher ausgestaltet wird.

Wie schon die Entscheidung "Hoesch Metals and Alloys GmbH" (vgl. Punkt C.IV.9.) gezeigt hat, muss die Nutzung der Listenregeln für die Unternehmen nicht zwangsläufig zu einer Änderung der Ursprungsbehandlung führen.

Insofern sind die Interpretationsrichtlinien der Kommission als nicht wesentliche Vorschriften i.S.d. Art. 290 AEUV anzusehen.

bb. Die Interpretationsrichtlinien der Kommission als "Ergänzungen oder Änderungen"

Ergänzungen i.S.v. Art. 290 AEUV sind, wie bereits festgestellt, auf die Konkretisierung der Regelung im Basisrechtsakt angelegt und können die Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie technische Detailregelungen umfassen.

Beide Beschreibungen treffen auf die Interpretationsrichtlinien der Kommission zu. Ferner werden auch die Regelungen des Basisrechtsakts nicht in Frage gestellt oder umgekehrt.

Bei der Bewertung der Interpretationsrichtlinien in der Entscheidung "Heko Industrieerzeugnisse" stützte der EuGH seine Bewertung, dass der Inhalt von Art. 24

ZK geändert werde, gerade auf die Unverbindlichkeit der Interpretationsrichtlinien (vgl. Punkt C.IV.8.e.aa.). Unverbindlich wären die Interpretationsrichtlinien in ihrer neuen Form aber gerade nicht mehr.

Wann das Merkmal des Wertzuwachses verwendet werden darf, stellte der EuGH in den Entscheidungen "Thomson und Vestel" (vgl. Punkt C.IV.6.) und "Asda Stores" (vgl. Punkt C.IV.7) klar. Auf den Tarifsprung ging er in den Entscheidungen "Gesellschaft für Überseehandel" (vgl. Punkt C.IV.1) und "Cousin" (vgl. Punkt C.IV.3.) ein. Solange die Interpretationsrichtlinien also mit den Kriterien der EuGH-Rechtsprechung, wie in der Entscheidung "Hoesch Metals and Alloys GmbH" (vgl. Punkt C.IV.9.), in Einklang stehen, können sie als "Ergänzungen" i.S.v. Art. 290 AEUV betrachtet werden.

cc. Festlegung von Ziel, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung

Als Ziel i.S.v. Art. 290 AEUV muss zumindest eine Tendenz festgelegt werden, mit der die Kommission die Befugnisübertragung ausübt. Insofern steht ihr ein weiter Ermessensspielraum dabei zu, wie sie dieses Ziel definieren will. Daher wird man es wohl als ausreichend erachten können, wenn sie überhaupt ein Ziel definiert. So wird als Grund für die delegierten Rechtsakte zur Bestimmung des Ursprungs genannt, dass die Faktoren, auf deren Grundlage die Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sowie andere Maßnahmen angewendet werden sollen, hierdurch ergänzt werden sollen. ¹⁵¹⁰ Diese Zielbestimmung ist recht vage und allgemein formuliert. Aufgrund des großen Ermessensspielraums der Kommission dürfte sie aber dennoch als ausreichend zu betrachten sein.

Als Inhalt bzw. Geltungsbereich i.S.v. Art. 290 AEUV muss der sachliche Geltungsbereich dessen festgelegt werden, was die Kommission regeln soll. Hier beschreibt Art. 55 UZK, dass einerseits die Regeln, nach denen Waren entweder vollständig gewonnen oder hergestellt bzw. wesentlich be- oder verarbeitet wurden, und andererseits die Regeln über den Ursprungsnachweis festgelegt werden sollen. Dies stellt eine ausreichende Beschreibung des sachlichen Geltungsbereichs dar.

Eine bestimmte Dauer wurde durch die Kommission nicht festgelegt. Da dies aber auch nicht zwingend ist, wurde diesem Kriterium ebenfalls genügt.

¹⁵¹⁰ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung), 27. Erwägungsgrund.

dd. Ergebnis

Handelspolitisch ist es durchaus bedenklich, den Wirtschaftsunternehmen die Interpretationsrichtlinien der Kommission durch einen von der WTO unabhängigen Alleingang aufzuzwingen.

Rechtlich betrachtet sind die Anforderungen des Art. 290 AEUV aber erfüllt. Auch wenn diese Vorschrift, anders als Art. 291 AEUV, mehrere zu beachtende Tatbestandsmerkmale enthält, sind die Gestaltungsspielräume doch weit genug, dass sie mit den allgemein gehaltenen Angaben im UZK erfüllt wurden. Insofern ist die Frage, ob die Interpretationsrichtlinien in die UZK-DVO integriert werden können, nach hier vertretener Auffassung rechtlich unproblematisch.

h) Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. Juli 2012

Im Juli 2012 war bereits eine Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum UZK-Entwurf im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden. Die Stellungnahme ging aber nicht direkt auf die geplanten Änderungen bei den Ursprungsregeln ein. Vielmehr wurde nur zum Abschluss des Dokuments unter Punkt 4.8 allgemein darauf hingewiesen, dass neue Systeme ausgestaltet werden sollten, mit denen die Herkunft der Erzeugnisse festgestellt werden könne und ihre Rückverfolgbarkeit garantiert werde, um so die Verbraucher besser zu informieren und die Präventivmaßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten und Betrug im Zollwesen zu verstärken. Auf eine Stärkung des Verbraucherschutzes zielt auch das derzeit laufende Reformvorhaben der Generaldirektion für Verbraucherschutz zu einer verpflichtenden Produktkennzeichnung ab (vgl. Punkt F.II.5.c.).

Berichtsentwurf des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 13. September 2012

In allgemeiner Hinsicht erfordern die mit dem Vertrag von Lissabon geschaffenen Regeln über delegierte Rechtsakte und Durchführungsverordnungen stärker als bisher, die Themen zu beschreiben, über die solche Rechtsakte erlassen werden können. ¹⁵¹² An dieser Regel orientierten sich Änderungsvorschläge zu Art. 53

¹⁵¹¹ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union" (Neufassung), ABI. EU 2012 Nr. C 299/68.

¹⁵¹² Lux, RdTW 2013, 15 (16).

Abs. 2, 54 Abs. 2 und 55 UZK-E im Entwurf¹⁵¹³ eines Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz zum UZK.

Art. 53 Abs. 2 UZK-E (Wesentliche Be- oder Verarbeitung) hätte nach diesem Vorschlag folgenden zweiten Satz erhalten:

"Die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung einer Ware wird nach dem Kriterium des Wechsels der zolltariflichen Einreihung bestimmt oder – wenn anhand dieses Kriteriums keine wesentliche Be- oder Verarbeitung festgestellt werden kann – nach der Regel des prozentualen Wertanteils oder nach dem Kriterium des Be- oder Verarbeitungsvorgangs."

Auch Art. 54 Abs. 2 UZK-E hätte einen zweiten Satz erhalten:

"Der in der Union bei der Vorlage eines in einem Drittland ausgestellten Ursprungszeugnisses zu liefernde Nachweis muss folgenden Anforderungen genügen:

- a) Das Zeugnis muss von einer vertrauenswürdigen Behörde oder einer dazu befugten Stelle im Ausstellungsland ausgestellt sein;
- b) es muss alle Angaben enthalten, die zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren, auf die es sich bezieht, erforderlich sind;
- c) es muss eindeutig bescheinigen, dass die Waren, auf die es sich bezieht, ihren Ursprung in einem bestimmten Land haben."

Art. 55 UZK-E wäre ebenfalls geändert worden. Statt der Formulierung "..., in denen Folgendes festgelegt wird", hätte es nun geheißen: "..., in denen Folgendes ergänzt wird".

Mit den Änderungsanträgen sollten die wesentlichen Prinzipien, an denen sich die Kommission für ihre delegierten Rechtsakte orientieren könne, in den Basisrechtsakt aufgenommen werden und insbesondere an das WTO-Übereinkommen zu Ursprungsregeln angelehnt werden. ¹⁵¹⁴

¹⁵¹⁴ Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung), S. 20 (zur Änderung von Art. 53 UZK), 21 (zur Änderung von Art. 54 UZK), 34 (zu allen Änderungen).

Inhaltlich bringen diese Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht nichts Neues, da sich die derzeitigen Regelungen in der ZK-DVO ebenfalls an diesen Prinzipien orientieren und die Regelung für den Ursprungsnachweis praktisch wortgleich aus Art. 47 ZK-DVO übernommen worden ist.

j) Änderungsanträge zum Berichtsentwurf des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 29. Oktober 2012

Aufbauend auf den Berichts-Entwurf wurde eine Reihe von Änderungsanträgen¹⁵¹⁵ durch die Ausschussmitglieder eingebracht. Diese Änderungsanträge sahen mitunter deutliche Abweichungen von den Kommissionsvorschlägen vor.

aa. Änderungsvorschläge von Kerstin Westphal: Beibehaltung der bisherigen Regelung

Für die Beibehaltung der bisherigen in Art. 24 ZK enthaltenen Regelung als Ersatz für Art. 53 Abs. 2 UZK-E und die damit einhergehende Streichung von Art. 55 Buchst. a) UZK-E sprach sich Kerstin Westphal in den Änderungsanträgen 81 und 88 aus.

Zur Begründung führte sie aus, dass der bisherige Ansatz stets gute Ergebnisse in Zollfragen gebracht habe, gleichzeitig leicht in der Praxis umzusetzen sei und folglich beibehalten werden sollte. ¹⁵¹⁶

bb. Änderungsvorschläge von Olle Schmidt: Beibehaltung der bisherigen Regelung und ausdrückliche Beschränkung von delegierten Rechtsakten auf Ursprungsnachweise

Für die Beibehaltung der bisherigen Regelung sprach sich auch Olle Schmidt in den Änderungsanträgen 82, 85, 87 und 90 aus.

Zum einen setzte er sich für eine Änderung von Art. 53 Abs. 2 UZK-E ein, die dem Wortlaut von Art. 24 ZK entsprochen hätte. Art. 55 UZK-E in der Fassung

¹⁵¹⁵ Änderungsanträge 39-215 zum Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) (COM(2012)0064 – C7-0045/2012 – 2012/0027 (COD)), online erhältlich unter: http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-498.017+01+DOC+PDF+V0//DE&language= DE>.

¹⁵¹⁶ Änderungsanträge 39-215 zum Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) (COM(2012)0064 – C7-0045/2012 – 2012/0027 (COD)), S. 32, 36.

des Kommissionsvorschlags sollte seiner Auffassung nach gestrichen und durch eine Neufassung ersetzt werden, die nur delegierte Rechtsakte für die Anforderungen an Ursprungsnachweise erlaubt hätte. Die Beschränkung der delegierten Rechtsakte auf den Ursprungsnachweis sollte erfolgen, um korrekte Ergebnisse und eine reibungslose Abwicklung bei der Ursprungsfeststellung zu ermöglichen. ¹⁵¹⁷ Die weiteren Merkmale aus Art. 24 ZK sollten nach seiner Auffassung bei der Änderung von Art. 53 Abs. 2 UZK-E ergänzt werden, um angesichts der erheblichen haushaltspolitischen und wirtschaftlichen Auswirkungen des handelspolitischen Ursprungs klare Regelungen hierzu im UZK zu verankern. ¹⁵¹⁸

Sieht man von der ausdrücklichen Neuregelung zur Beschränkung der delegierten Rechtsakte auf Ursprungsnachweise ab, läuft der Vortrag von Olle Schmidt somit auf das gleiche Resultat wie der Vorschlag von Kerstin Westphal hinaus, da die von ihr vorgeschlagene Streichung von Art. 55 Buchst. a) UZK ebenfalls in einer Beschränkung der Nutzung von delegierten Rechtsakten auf Regelungen über Ursprungsnachweise resultiert.

Von Interesse bleibt gleichwohl die unterschiedliche Formulierung. Während Kerstin Westphal die Formulierung in der Einleitung von Art. 55 UZK-E "..., in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird" nicht beanstandete, wählte Olle Schmidt die Formulierung "..., die die Anforderungen an den in Artikel 54 genannten Ursprungsnachweis ergänzen". Dies hätte, wie schon in der Formulierung im Berichts-Entwurf, den Wortlaut von Art. 55 UZK-E stärker an Art. 290 AEUV orientiert.

cc. Änderungsvorschläge von Andreas Schwab, Godelieve Quisthoudt-Rowohl und Daniel Caspary: Stärker differenzierte Nutzung von delegierten Rechtsakten

Für einen vermittelnden Ansatz sprachen sich Andreas Schwab, Godeliebe Quisthoudt-Rowohl und Daniel Caspary in den Änderungsanträgen 83, 86, 89 und 91 aus.

¹⁵¹⁷ Änderungsanträge 39-215 zum Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) (COM(2012)0064 – C7-0045/2012 – 2012/0027 (COD)), S. 35, 36, 38.

¹⁵¹⁸ Änderungsanträge 39-215 zum Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) (COM(2012)0064 – C7-0045/2012 – 2012/0027 (COD)), S. 33.

Sie wollten die Regelung in Art. 53 Abs. 2 UZK-E beibehalten und um einen zweiten Satz ergänzen: "Die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung einer Ware wird nach dem Kriterium des Wechsels der zolltariflichen Einreihung, der Feststellung einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung, des prozentualen Wertanteils oder des Be- oder Verarbeitungsvorgangs bestimmt."

Als Grund für diese geplante Änderung führten die Abgeordneten an, dass sich das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 1. Dezember 2011 dafür ausgesprochen habe, dass insbesondere das Kriterium der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung nicht verändert werden sollte (vgl. Punkt F.II.2.d.cc.). Zwar werde die Anwendung und Durchsetzung handelspolitischer Schutzinstrumente der EU durch spezifische Ursprungskriterien erleichtert, hierzu genüge es jedoch, der Kommission für diese Fälle ein beschränktes Mandat in Artikel 55 UZK-E einzuräumen. 1520

Auch für eine Änderung von Art. 55 UZK-E setzten sich die Abgeordneten ein.

Wie schon im Berichts-Entwurf und im Vorschlag von Olle Schmidt wurde in der Einleitung die Formulierung "in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird", gestrichen.

Dementsprechend wären in Art. 55 Buchst. b) UZK-E nicht "die", sondern nur "Einzelheiten" der Anforderungen an Ursprungsnachweise geregelt worden.

Anders als in den Vorschlägen von Kerstin Westphal und Olle Schmidt wäre Art. 55 Buchst. a) UZK-E nicht komplett gestrichen worden. Wie im Kommissionsvorschlag vorgesehen, sollte es delegierte Rechtsakte für die vollständige Gewinnung oder Herstellung geben.

Zu delegierten Rechtsakten für die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung gem. Art. 53 Abs. 2 UZK-E schlugen sie folgende Neuformulierung vor: "um den Ursprung einer Ware verbindlich festzustellen, sofern die Beteiligten den Ursprung einer Ware nach Artikel 53 nicht einvernehmlich feststellen konnten. Diese delegierten Rechtsakte kommen ausschließlich bei Streitigkeiten zur Anwendung und dürfen nicht den Grundsätzen von Artikel 53 widersprechen."

¹⁵¹⁹ Änderungsanträge 39-215 zum Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) (COM(2012)0064 – C7-0045/2012 – 2012/0027 (COD)), S. 34.

¹⁵²⁰ Änderungsanträge 39-215 zum Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) (COM(2012)0064 – C7-0045/2012 – 2012/0027 (COD)), S. 34.

Insofern werde der Kommission ein Mandat eingeräumt, um den unbestimmten Rechtsbegriff der letzten wesentlichen Be- und Verarbeitung mit einem delegierten Rechtsakt verbindlich zu regeln, jedoch ausschließlich in Fällen, in denen Unsicherheiten bei der Auslegung des Begriffs die EU-Interessen berühren könnten, beispielsweise bei der Anwendung von handelspolitischen Schutzinstrumenten der Union und in sonstigen Streitfällen. ¹⁵²¹

Insofern gehen die Vorschläge von Andreas Schwab, Godelieve Quisthoudt-Rowohl und Daniel Caspary zwar in die gleiche Richtung wie die Vorschläge von Kerstin Westphal und Olle Schmidt, erlauben jedoch eine eingeschränkte Nutzung von delegierten Rechtsakten zur Bestimmung der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung in Konfliktfällen.

dd. Änderungsvorschlag von Sergio Gaetano Cofferati und Gianluca Susta: Delegierte Rechtsakte für Ursprungsbezeichnungen

Anders als die bisherigen Änderungsvorschläge zielte der Vorschlag in Änderungsantrag 84 von Sergio Gaetano Cofferati und Gianluca Susta darauf ab, Regelungen über Ursprungsbezeichnungen in den Unionszollkodex zu integrieren.

Eine nähere Begründung gaben die Abgeordneten nicht für ihr Vorhaben an. Gemäß ihrem Vorschlag wäre ein neuer Art. 53 Abs. 2a) UZK-E entstanden: "Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 55 zur Feststellung der Industriesektoren, in denen sich die Ursprungsbezeichnung der Waren auf den Ort bezieht, an dem die meisten Verarbeitungsschritte vorgenommen wurden, delegierte Rechtsakte zu erlassen."

Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 26. Februar 2013

Im endgültigen Bericht¹⁵²² wurden, wie schon im ersten Entwurf, Änderungen an Art. 53 Abs. 2, 54 Abs. 2 und 55 UZK-E vorgeschlagen.

¹⁵²¹ Änderungsanträge 39-215 zum Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) (COM(2012)0064 – C7-0045/2012 – 2012/0027 (COD)), S. 35, 37, 38.

¹⁵²² Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europaischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europaischen Union (Neufassung) (COM(2012)0064 – C7-0045/2012 – 2012/0027(COD)), online erhältlich unter: ">http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2013-0006+0+DOC+PDF+V0//DE>">http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2013-0006+0+DOC+PDF+V0//DE>">http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2013-0006+0+DOC+PDF+V0//DE>">http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2013-0006+0+DOC+PDF+V0//DE>">http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2013-0006+0+DOC+PDF+V0//DE>">http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2013-0006+0+DOC+PDF+V0//DE>">http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2013-0006+0+DOC+PDF+V0//DE>">http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2013-0006+0+DOC+PDF+V0//DE>">http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2013-0006+0+DOC+PDF+V0//DE>">http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT-A7-2013-0006+0+DOC+PDF+V0//DE>">http://www.europarl.europa.europ

Für die vorgeschlagene Neufassung von Art. 53 Abs. 2 UZK-E (Änderungsantrag 44 im endgültigen Bericht) wurden der Vorschlag und Begründung von Kerstin Westphal zugrunde gelegt.

Bei der voraussichtlichen Umsetzung im endgültigen UZK wird dies dazu führen, dass der Wortlaut von Art. 53 Abs. 2 UZK praktisch Art. 24 ZK entsprechen wird. Auch die Merkmale "wirtschaftliche Rechtfertigung", "eingerichtetes Unternehmen", "neues Erzeugnis" und "bedeutende Herstellungsstufe" sind dann wieder im Wortlaut enthalten (vgl. Punkt F.II.3.k.).

Da keine weiteren Änderungsanträge zu Art. 54 Abs. 2 UZK-E eingereicht worden waren, blieb es bei der im Entwurf veröffentlichten Änderungsfassung (Änderungsantrag 45 im endgültigen Bericht). Insofern wird der Inhalt aus Art. 47 ZK-DVO voraussichtlich in den UZK transferiert werden.

Für die Änderung von Art. 55 UZK-E wurde der Vorschlag und Begründung von Olle Schmidt im endgültigen Bericht akzeptiert (Änderungsantrag 46). Insofern hätte die Kommission nur noch die Möglichkeit gehabt, Ergänzungen zu Ursprungsnachweisen in delegierten Rechtsakten zu regeln.

Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel vom 11. Oktober 2012 als Anlage zum Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 26. Februar 2013

Angehängt zum Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz wurde auch eine Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel vom 11. Oktober 2012 veröffentlicht.¹⁵²³

In der Begründung der Stellungnahme wurde die Kommission aufgefordert, dass einerseits als Warenursprung weiterhin der Ort gelten solle, an dem die Waren der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden seien, andererseits von den zuständigen Behörden von Drittländern ausgestellte Ausfuhrbescheinigungen für den handelspolitischen Ursprung auch in Zukunft von der EU anerkannt werden müssten und ferner jede Änderung des Status quo den Unternehmen Verwaltungsverfah-

_

¹⁵²³ Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europaischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europaischen Union (Neufassung) (COM(2012)0064 – C7-0045/2012 – 2012/0027(COD)), beginnend auf S. 97.

ren auflasten und die laufenden Harmonisierungsbemühungen auf WTO-Ebene untergraben würde. 1524

Der einzige vorgebrachte Änderungsantrag zum handelspolitischen Ursprung betrifft eine Änderung von Art. 54 Abs. 3 UZK-E: "Ein Ursprungsnachweis kann in der Europäischen Union unter der Bedingung ausgestellt werden, dass urkundliche Nachweise über den Ursprung vorgelegt werden."

m) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013

Nachdem der UZK-Vorschlag im Parlament und im Rat geprüft wurde und beide Institutionen – teilweise voneinander abweichende – Änderungen ausgearbeitet hatten, konnte nach mehreren Sitzungen am 23. April 2013 eine politische Einigung zwischen allen drei beteiligten Institutionen (also einschließlich der Kommission) erzielt werden. 1525

Der Ausschuss der ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten genehmigte am 23. Mai 2013 den konsolidierten Text des UZK, die Zustimmung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz erfolgte am 29. Mai 2013. ¹⁵²⁶ Das Europäische Parlament stimmte dem Vorschlag am 11. September 2013 zu. ¹⁵²⁷ Nach der Annahme durch den Rat am 26. September 2013 wurde der EUZollkodex schließlich am 10. Oktober 2013 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. ¹⁵²⁸ Der handelspolitische Ursprung ist nun in den Art. 59-62 UZK geregelt.

Die neuen Bestimmungen lauten wie folgt:

"Artikel 59 (Geltungsbereich)

Die Artikel 60 und 61 enthalten Vorschriften zur Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren für die Anwendung

a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ausnahme der Maßnahmen nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben d und e,

¹⁵²⁴ Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europaischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europaischen Union (Neufassung) (COM(2012)0064 – C7-0045/2012 – 2012/0027(COD)), S. 98.

¹⁵²⁵ Lux, AW-Prax 2013, 171; Zeilinger, ZfZ 2013, 141 (143).

¹⁵²⁶ Zeilinger, ZfZ 2013, 141 (143).

¹⁵²⁷ Pressemitteilung der Generaldirektion für Steuern und Zölle v. 11. September 2013, online erhältlich unter: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-775_en.htm.

¹⁵²⁸ Verordnung (EU) Nr. 952/2013, ABI. EU 2013 Nr. L 269/1.

- b) anderer als zolltariflicher Maßnahmen, die durch Unionsvorschriften zu bestimmten Bereichen des Warenverkehrs festgelegt sind, und
- c) sonstiger Unionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Warenursprung.

Artikel 60 (Ursprungserwerb)

- (1) Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, gelten als Ursprungswaren dieses Landes oder Gebiets.
- (2) Waren, an deren Herstellung mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt ist, gelten als Ursprungswaren des Landes oder Gebiets, in dem sie der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen wurde und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Artikel 61 (Ursprungsnachweis)

- (1) Wenn in der Zollanmeldung aufgrund zollrechtlicher Vorschriften ein Ursprung angegeben wird, können die Zollbehörden vom Anmelder einen Ursprungsnachweis für die Waren verlangen.
- (2) Wenn aufgrund zollrechtlicher oder anderer Unionsvorschriften zu bestimmten Bereichen Ursprungsnachweise für Waren vorgelegt werden, können die Zollbehörden bei begründeten Zweifeln weitere Nachweise verlangen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass die Ursprungsangaben den einschlägigen Unionsvorschriften entsprechen.
- (3) Wenn dies für Zwecke des Handels erforderlich ist, kann gemäß den im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln oder einer anderen Methode zur Feststellung des Landes, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt oder ihrer letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, ein Ursprungsnachweis in der Union ausgestellt werden.

Artikel 62 (Befugnisübertragung)

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 284 zu erlassen, in denen die Regeln festgelegt werden, nach denen Waren, deren Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs für die Anwendung der in Artikel 59 genannten Unionsmaßnahmen erforderlich ist, gemäß Artikel 60 als in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt oder als in einem Land oder Gebiet der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorge-

nommen wurde und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt, unterzogen angesehen werden.

Artikel 63 (Übertragung von Durchführungsbefugnissen)

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Vorlage des in Artikel 61 genannten Ursprungsnachweises und seine Überprüfung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 285 Absatz 4 erlassen."

n) Zusammenfassung

Der Kommissionsvorschlag und auch die Endfassung des UZK gestehen der Kommission eine deutlich stärkere Autonomie als bisher für den handelspolitischen Ursprung zu, da sich die Kommission hierdurch in die Lage versetzen will, delegierte Rechtsakte zur wesentlichen Be- oder Verarbeitung zu erlassen. Praktisch zielt dieser Ansatz auf eine Verrechtlichung der derzeit rechtlich unverbindlichen Inpretationsrichtlinien zur Ursprungsbestimmung ab. Auch wenn die von der Kommission vorgeschlagene Neufassung nach hier vertretener Auffassung juristisch umsetzbar ist und auch umgesetzt wurde, ist sie politisch dennoch auf starken Widerstand aus dem Europaparlament gestoßen, da mehrere Parlamentarier weiterhin die derzeitige Regelung des Art. 24 ZK behalten wollen.

Im Ergebnis konnte das Europaparlament jedoch nur einen geringen Erfolg für sich verbuchen. So wurde erreicht, dass die in Art. 24 ZK neben der letzten wesentlichen Be-oder Verarbeitung enthaltenen und im MZK gestrichenen Kriterien (wirtschaftliche Rechtfertigung, eingerichtetes Unternehmen, neues Erzeugnis, bedeutende Herstellungsstufe) wieder in den UZK eingefügt wurden. Dies bedeutet die Umsetzung des Vorschlags von Kerstin Westphal. Die Streichung des Art. 25 ZK bleibt erhalten. Gemäß Art. 61 UZK ist die Ausstellung von Ursprungsnachweisen nun auch ausdrücklich nach den Regeln des Bestimmungslandes möglich (vgl. hierzu schon Punkt F.II.2.1.aa).

Entscheidend ist jedoch, dass die Überführung der Interpretationsrichtlinien in die Durchführungsverordnung nun voraussichtlich doch der für die MZK-DVO geplanten Lösung entsprechen wird (vgl. Punkt F.II.2.d.). Durchführungsregeln zum handelspolitischen Ursprung einzelner Waren soll es nur für die Einfuhr geben, während für die Ausfuhr in der EU Ursprungszeugnisse nach den Regeln

¹⁵²⁹ Lux, AW-Prax 2013, 171.

¹⁵³⁰ Lux, AW-Prax 2013, 171.

des Einfuhrlandes ausgestellt werden dürfen.¹⁵³¹ Insoweit wird auf die bereits dargestellten Kritiken verwiesen (vgl. Punkte C.III.5.d. und F.II.2.d.bb.-dd.).

o) Voraussichtlicher Anwendungsbeginn

Planmäßig sollte der UZK vor dem 24. Juni 2013 wirksam werden, um den MZK aufzuheben, woraufhin der geltende Zollkodex noch innerhalb einer Übergangszeit bis 2015 oder 2016 weiter gelten sollte. ¹⁵³² In der Literatur wurde hierzu vertreten, dass als Zwischenlösung eine Änderungsverordnung erlassen werden müsste, die den im MZK festgelegten Anwendungsbeginn aufschiebt, um ein rechtliches Vakuum durch das Fehlen von Durchführungsvorschriften zu vermeiden. ¹⁵³³

Am 18. Juni 2013 ist dies mit einer Verordnung¹⁵³⁴ geschehen, die den im MZK festgelegten Termin für das Außerkrafttreten des geltenden Zollkodex auf den 1. November 2013 verschiebt.¹⁵³⁵ Seit diesem Datum ist der derzeit noch geltende EG-Zollkodex nur noch "übergangsweise" anwendbar.

Der nähere Anwendungsbeginn des Unionszollkodex ist in Art. 288 UZK geregelt. Der Geltungsbeginn wurde gem. Art. 288 Abs. 1 UZK für die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten (im Fall des handelspolitischen Ursprungs also Art. 62 und 63 UZK auf den 30. Oktober 2013 festgelegt. Für alle anderen Bestimmungen ist Anwendungsbeginn der 1. Juni 2016.

4. Reform der handelspolitischen Schutzinstrumente

Ein laufender Reformansatz zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten betrifft die Anpassung mehrerer Verordnungen an den Lissabon-Vertrag.

Ferner sollen unabhängig davon die Regeln des Antidumping- und des Antisubventionsrechts grundlegend überarbeitet werden.

¹⁵³¹ Lux, AW-Prax 2013, 171.

¹⁵³² Witte, AW-Prax 2013, 69.

¹⁵³³ Lux, RdTW 2013, 15 (17).

¹⁵³⁴ Verordnung (EU) Nr. 528/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) hinsichtlich ihres Geltungsbeginns, ABI. EU 2013 Nr. L 165/62.

¹⁵³⁵ Lux, AW-Prax 2013, 171.

a) Anpassungen an den Vertrag von Lissabon

Wie beim MZK sind auch bei den einzelnen handelspolitischen Schutzinstrumenten Anpassungen an den Lissabon-Vertrag erforderlich. Zur Umsetzung dieser notwendigen Anpassungen gab es bereits im Jahr 2011 einen Verordnungs-Entwurf¹⁵³⁶. Zu den hierdurch erfassten Regelungen zählen etwa die Antidumping VO¹⁵³⁷ und die Antisubventions VO¹⁵³⁸.

Während in diesen Verordnungen derzeit die endgültigen Entscheidungsmöglichkeiten über den Einsatz handelspolitischer Schutzmaßnahmen beim Rat der EU liegen, werden seit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags Entscheidungen in der Handelspolitik allein durch die Kommission getroffen. ¹⁵³⁹

In der Literatur wird zu diesem Reformansatz vertreten, dass die politische Einflussnahme, der sich die Kommission beim Erlass von handelspolitischen Maßnahmen ausgesetzt sehe, sich hierdurch reduzieren könne. ¹⁵⁴⁰ Inhaltliche Änderungen bei den Vorschriften der AntidumpingVO, die mit dem handelspolitischen Ursprung zusammenhängen (vgl. Punkt C.V.), ergeben sich durch diesen Reformprozess nicht.

Die endgültigen Regelungen wurden schließlich in die Verordnungen (EU) Nr. $37/2014^{1541}$ und Nr. $38/2014^{1542}$ aufgenommen.

¹⁵³⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maβnahmen, KOM (2011) 82 endg., online erhältlich unter: http://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/commission_europeenne/com/2011/0082/COM_COM%282011%290082_DE.pdf

¹⁵³⁷ Zu den vorgeschlagenen Änderungen für die AntidumpingVO vgl. im Einzelnen: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen, KOM (2011) 82 endg., S. 56ff.

¹⁵³⁸ Zu den vorgeschlagenen Änderungen für die AntisubventionsVO vgl. im Einzelnen: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maβnahmen, KOM (2011) 82 endg., S. 43ff.

¹⁵³⁹ Philipp, EuZW 2012, 325.

¹⁵⁴⁰ Dordi/Forganni, JWT 2013, 359 (381).

¹⁵⁴¹ Verordnung (EU) Nr. 37/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2014 zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen, ABI. EU 2014 Nr. L 18/1.

¹⁵⁴² Verordnung (EU) Nr. 38/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2014 zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten über bestimmte Maßnahmen, ABI. EU 2014 Nr. L 18/52.

b) Grundsätzliche Modernisierungsbestimmungen

Im Laufe der Jahre gab es auch unabhängig von den Anpassungen an den Reformvertrag von Lissabon Ansätze zur Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente, nämlich einerseits durch das Grünbuch aus dem Jahr 2006 und durch den Reformprozess aus dem Jahr 2012.

aa. Grünbuch zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten aus dem Jahr 2006

Der erste Ansatz zu einer grundlegenden Reform der handelspolitischen Schutzinstrumente der EG war ein im Dezember 2006 veröffentlichtes Grünbuch der Kommission.¹⁵⁴³

Hintergrund für den Vorstoß war, dass sich seit Abschluss des multilateralen WTO-Übereinkommens zum Antidumpingrecht sowie der letzten größeren Reform des handelspolitischen Schutzinstrumentariums der EU tief greifende Veränderungen in der Weltwirtschaft und in der Struktur der europäischen Wirtschaft vollzogen hätten, sodass ein Nachdenken über die handelspolitischen Schutzinstrumente angezeigt sei. 1544

Im Zusammenhang mit dem handelspolitischen Ursprung sah das Grünbuch keine Änderungen vor.

Im Ergebnis zeigte die Debatte um das Grünbuch, dass die Sichtweisen der am Diskussionsprozess beteiligten Parteien sehr stark auseinanderfielen. ¹⁵⁴⁵ Die Anregungen aus dem Grünbuch wurden daher zunächst nicht weiter verfolgt. Allerdings wurde in der Literatur darauf hingewiesen, dass unter anderem Verbesserungen bei Transparenz und Vorhersehbarkeit weiterhin erforderlich seien. ¹⁵⁴⁶

_

¹⁵⁴³ KOM (2006) 763 endg. v. 6. Dezember 2006, Mitteilung der Kommission – Das GLOBALE Europa – Die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU in einer sich wandelnden globalen Wirtschaft – Grünbuch für die öffentliche Konsultation.

¹⁵⁴⁴ Bierwagen, BTW, S. 5; vgl. auch KOM (2006) 763 endg. v. 6. Dezember 2006, Mitteilung der Kommission – Das GLOBALE Europa – Die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU in einer sich wandelnden globalen Wirtschaft – Grünbuch für die öffentliche Konsultation, S. 3.

¹⁵⁴⁵ Communication from the Commission to the Council and the European Parliament on the Modernisation of Trade Defence Instruments adapting trade defence instruments to the current needs of the European economy, S. 2, online erhältlich unter: <trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/april/tradoc_150837.pdf>

¹⁵⁴⁶ Newman, GTCJ 2009, 325.

bb. Basisreform der Antidumping- und Antisubventionsgrundverordnungen seit 2012

Im Jahr 2012 stieß die Generaldirektion Handel eine grundlegende Reform des Antidumping- und Antisubventionsrechts an.

Am 3. April 2012 leitete sie einen öffentlichen Beratungsprozess ein, bei dem interessierte Wirtschaftsbeteiligte in einem Online-Fragebogen ihre Meinung zu den von der Kommission angesprochenen Themen abgeben konnten. 1547

Ziele des Reformprozesses sind die Verbesserung von Transparenz und Vorhersehbarkeit, Vermeidung von Vergeltungsmaßnahmen, Verbesserung der Wirksamkeit und Durchsetzung von handelspolitischen Schutzmaßnahmen, die Erleichterung der Mitarbeit am Untersuchungsverfahren, eine Optimierung der Überprüfung von bestehenden Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen und die Kodifizierung von bestehenden Praktiken und notwendigen Änderungen. ¹⁵⁴⁸

Am 10. April 2013 veröffentlichte die Kommission auf ihrer Homepage einen Entwurf¹⁵⁴⁹ zur Änderung von AntidumpingVO und AntisubventionsVO. Zu vier nach ihrer Auffassung besonders komplexen Bereichen legte die Kommission Entwürfe vor, die bis zum 31. Juli 2013 Gegenstand einer öffentlichen Konsultation waren und Unternehmen dabei helfen sollen, Handelsschutzverfahren besser verstehen zu können.¹⁵⁵⁰

In der Literatur wurden viele Überlegungen einerseits begrüßt, da deren Umsetzung die Transparenz erhöhen und die Rechte der beteiligten Parteien stärken werde. ¹⁵⁵¹

Andererseits wurden die Kommissionsvorschläge etwa dafür kritisiert, dass durch die geplante Einleitung von Untersuchungsverfahren von Amts wegen Protektionismus gefördert werde. 1552

¹⁵⁴⁷ Pressemeldung der Kommission auf der Homepage der Generaldirektion Handel v. 3. April 2012, online unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=794>

¹⁵⁴⁸ Vgl. hierzu näher *Felderhoff*, AW-Prax-Newsticker 2012, 90; *Lux*, AW-Prax-Newsticker 2012, 107; *ders.*, GTCJ 2012, 507.

¹⁵⁴⁹ Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council amending Council Regulation (EC) No 1225/2009 on protection against dumped imports from countries not members of the European Community and Council Regulation (EC) No 597/2009 on protection against subsidised imports from countries not members of the European Community, (SWD(2013) 105 final), (SWD(2013) 106 final).

¹⁵⁵⁰ Felderhoff, AW-Prax-Newsticker 2013, 101 (101).

¹⁵⁵¹ Lux, AW-Prax-Newsticker 2012, 107 (108); ders., GTCJ 2012, 507 (509).

Auch im Entwurf aus April 2013 sind keine Änderungen an den Vorschriften der Antidumpinggrundverordnung, die mit dem handelspolitischen Ursprung zusammenhängen, vorgesehen.

Wann der Reformvorschlag in Kraft treten wird, ist noch offen.

5. Reformbemühungen im Zusammenhang mit der Warenmarkierung "Made in Germany"

Beginnend mit einem Arbeitspapier¹⁵⁵³ aus dem Dezember 2003 unternahm die Kommission mehrere Versuche einer EU-weit einheitlichen Regelung von Produktkennzeichnungen.

Im Anschluss an einen öffentlichen Beratungsprozess von 2004-2005 veröffentlichte die Europäische Kommission am 16. Dezember 2005 einen Vorschlag¹⁵⁵⁴ für eine Verordnung über die Angabe des Ursprungslandes bei bestimmten Einfuhrwaren aus Drittländern. Dieser Reformvorschlag wurde Anfang 2013 endgültig abgelehnt.

Nachdem bereits Anfang 2012 Gerüchte über eine Regelung dieser Form von Warenmarkierung aufgekommen waren, legte die Kommission nach dem Scheitern des Verordnungsentwurfs aus dem Jahr 2005 Anfang 2013 einen neuen Entwurf¹⁵⁵⁵ vor, der neben einer verpflichtenden Markierung von Importwaren nun auch eine verpflichtende Warenmarkierung für EU-Erzeugnisse vorsieht. Dieses Reformvorhaben läuft derzeit noch.

a) Arbeitspapier der Kommission aus dem Jahr 2003

Als Vorteil einer Ursprungskennzeichnung "Made in the EU" hob die Kommission im Arbeitspapier etwa hervor, dass die EU als einziger Markt gesehen würde und größere Homogenität und Rechtsklarheit durch die Nutzung eines EUweit einheitlichen Instruments geschaffen werde. 1556

372

¹⁵⁵² Vermulst/Sud, GTCJ 2013, 202 (202).

¹⁵⁵³ Made in the EU Origin Marking – Working Document of the Commission Services, online erhältlich unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/115557.htm.

¹⁵⁵⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Angabe des Ursprungslandes bei ausgewählten Einfuhrwaren aus Drittländern, KOM (2005) 661 endg.

¹⁵⁵⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG, online erhältlich unter: http://ec.europa.eu/consumers/safety/psmsp/docs/psmsp-act_de.pdf

¹⁵⁵⁶ Made in the EU Origin Marking – Working Document of the Commission Services, S. 4.

In Übereinstimmung mit dem WTO-Übereinkommen zu Ursprungsregeln sollten sich die Produktkennzeichnungen am handelspolitischen Ursprung orientieren. 1557

Aus Sicht der Kommission gab es drei mögliche Varianten zu einer einheitlichen Regelung des Systems der Produktkennzeichnungen:

- Variante 1: eine Ursprungskennzeichnung sowohl für Import- als auch Exportwaren auf komplett freiwilliger Basis,
- Variante 2: eine verpflichtende Ursprungskennzeichnung für Importwaren und freiwillige Ursprungskennzeichnung für Exportwaren,
- Variante 3: eine verpflichtende Ursprungskennzeichnung sowohl für Import- als auch Exportwaren. 1558

Als Vorteile der ersten Variante sah die Kommission an, dass aufgrund der rein freiwilligen Nutzung der Ursprungskennzeichnung keine zusätzlichen Kosten für die Hersteller in der EU oder in Drittstaaten entstehen würden und durch die EU-weit einheitlichen Rahmenbedingungen bei der Prüfung der Kennzeichnung die Möglichkeiten von Missbrauch und Umgehung eingedämmt würden. 1559 Da die Nutzung rein freiwillig erfolge, sei aber auch nicht abzusehen, inwieweit das System tatsächlich angewandt würde, wobei aber die entsprechende EU-Verordnung zumindest einen einheitlichen Rahmen für die Nutzung biete. 1560 Praktisch entspricht diese Variante insoweit dem derzeit geltenden Recht, also sowohl für Import- als auch Exportwaren in der EU freiwillig festgelegt werden kann, ob eine Warenmarkierung genutzt wird oder nicht. Eine einheitliche Rechtsgrundlage für diese Vorgehensweise gibt es aber nicht.

Als Folgen der zweiten Variante führte die Kommission an, dass für die Hersteller in der EU keine zusätzlichen Kosten entstehen würden, da nur Hersteller außerhalb der EU betroffen seien. Da eine verpflichtende Produktkennzeichnung in anderen Ländern wie den USA, Japan oder China aber bereits gegeben sei, sei mit Schwierigkeiten für die drittländischen Hersteller nicht zu rech-

¹⁵⁵⁷ Made in the EU Origin Marking – Working Document of the Commission Services, S. 2, 8.

¹⁵⁵⁸ Made in the EU Origin Marking – Working Document of the Commission Services, S. 5.

¹⁵⁵⁹ Made in the EU Origin Marking – Working Document of the Commission Services, S. 6

¹⁵⁶⁰ Made in the EU Origin Marking – Working Document of the Commission Services, S. 6.

¹⁵⁶¹ Made in the EU Origin Marking – Working Document of the Commission Services, S. 7.

nen. ¹⁵⁶² Da alle drittländischen Produkte nun zwingend die Kennzeichnung tragen müssten, werde der Verbraucherschutz verbessert. ¹⁵⁶³ Gleichwohl könne es Probleme bei der Vereinbarkeit mit den Assoziierungsabkommen mit den EFTA-Staaten und der Türkei geben sowie auch die Kosten für die Überwachung der Produktkennzeichnung erhöhen. ¹⁵⁶⁴

Zur dritten Variante einer sowohl für Importe als auch Exporte verpflichtenden Produktkennzeichnung nannte die Kommission als Vorteile, dass auf diese Weise die Nutzung von Produktkennzeichnungen und die Wahrnehmung des EU-Marktes als Einheit am besten gesichert sowie der Verbraucherschutz verbessert würden. ¹⁵⁶⁵ Durch die Verpflichtung zur Nutzung von Produktkennzeichnungen für jedermann würde auch die Gleichbehandlung von Importeuren und Exporteuren gewährleistet. ¹⁵⁶⁶ Allerdings seien auch die Verwaltungskosten bei dieser Variante am höchsten. ¹⁵⁶⁷

b) Kritik am Arbeitspapier der Kommission

Deutliche Kritik erhielt das Arbeitspapier der Kommission durch eine Stellungnahme der damaligen deutschen Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. Es bleibe offen, ob neben der europäischen weiterhin die nationalen Ursprungskennzeichnungen wie "Made in Germany" zulässig seien. Made in the EU" sei kein Ersatz für "Made in Germany", da keiner der drei dargestellten Wege weiter führe und die Verbraucher Interesse an einer genaueren Herkunftsbezeichnung hätten. Solle die freiwillige Nutzung von "Made in Germany" beibehalten werden.

Auch über die Äußerungen von Brigitte Zypries hinaus erhielt das Arbeitspapier der Kommission nur wenig positive Kritiken. Bei deutschen Politikern und Vertretern der Wirtschaft stieß das Papier gleichermaßen auf Skepsis. 1571

Der DIHK kritisierte etwa, dass die bestehende Rechtslage nicht verbesserungsbedürftig sei, der Vorstoß zu einem nicht verantwortlichen Maß an erneuter

¹⁵⁶² Made in the EU Origin Marking - Working Document of the Commission Services, S. 7.

¹⁵⁶³ Made in the EU Origin Marking – Working Document of the Commission Services, S. 7.

¹⁵⁶⁴ Made in the EU Origin Marking – Working Document of the Commission Services, S. 7.

¹⁵⁶⁵ Made in the EU Origin Marking – Working Document of the Commission Services, S. 7.

¹⁵⁶⁶ Made in the EU Origin Marking – Working Document of the Commission Services, S. 8.

¹⁵⁶⁷ Made in the EU Origin Marking - Working Document of the Commission Services, S. 8.

¹⁵⁶⁸ Zypries, BB 2004, Ausgabe 9, Erste Seite.

¹⁵⁶⁹ Zypries, BB 2004, Ausgabe 9, Erste Seite.

¹⁵⁷⁰ Zypries, BB 2004, Ausgabe 9, Erste Seite.

¹⁵⁷¹ *Gündling*, GRUR 2007, 921 (925); ebenso *Slopek/Napiorkowski*, WRP 2012, 426 (428) und Pressemitteilung des BMJ, EuZW 2012, 102.

Reglementierung und Bürokratisierung und zu Zusatzkosten für die Unternehmen führe, die Wertschätzung für "Made in Germany" die für "Made in the EU" weit übertreffe und die Angabe "Made in the EU" vor allem zu Verunsicherung und Irritation statt zu mehr Aufklärung bei den Verbrauchern führe. ¹⁵⁷²

Auch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) sprach sich gegen "Made in the EU" und zugleich für "Made in Germany" aus, da die relativ hohen Produktions- und Marktaustrittskosten in Deutschland einerseits einen Anreiz zur Produktion von Gütern hoher Qualität setzten und andererseits Anbieter geringwertiger Waren von einer Ansiedlung in Deutschland abschreckten. ¹⁵⁷³

Ferner wurde bezweifelt, ob die Auffassung der Kommission dem Verkehrsverständnis entspreche, da qualitativ zwischen den Waren der einzelnen Mitgliedstaaten zum Teil erhebliche Qualitätsunterschiede bestünden.¹⁵⁷⁴

c) Reformansatz der Kommission aus dem Jahr 2005

Gemessen am Arbeitspapier der Kommission aus dem Jahr 2003 entsprach der Reformvorschlag der Kommission der dort vorgeschlagenen zweiten Variante.

aa. Konzeption des Verordnungsentwurfs

Gemäß Art. 1 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs sollten sich die Begriffe "Ursprung", "mit Ursprung in" und "Ursprungserzeugnisse" auf den handelspolitischen Ursprung gemäß Art. 22-26 ZK beziehen.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs sollte der Ursprung der Waren mit den Worten "Hergestellt in" und der Bezeichnung des Ursprungslandes angegeben werden.

Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen wären gemäß Art. 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs Produkte aus den EFTA-Staaten und der Türkei gewesen. Mit der Kennzeichnung "Made in the EU" hatte dieser Vorschlag aber nichts zu tun, da sich der Vorschlag nur auf Einfuhrwaren bezog.¹⁵⁷⁵

Erfasst waren nur die im Anhang der Verordnung genannten Waren, so etwa bestimmte Textilien, Lederschuhe, Keramik- und Glaswaren sowie Schmuck- und Möbelstücke. 1576

¹⁵⁷² Stellungnahme des DIHK abgedruckt bei Martin/Thorwesten, S. 109f.

¹⁵⁷³ Stellungnahme des DIW bei Martin/Thorwesten, S. 110.

¹⁵⁷⁴ Klein/Sieger, GRUR-Prax 2013, 57 (58).

¹⁵⁷⁵ Catrain/Voillemot, GTCJ 2006, 51 (51).

¹⁵⁷⁶ Catrain/Voillemot, GTCJ2006, 51 (51).

bb. Widerstreitende wirtschaftliche Interessen und Kritik am Verordnungsentwurf

Wie schon das Arbeitspapier der Kommission aus dem Jahr 2003 rief auch der Verordnungsentwurf aus dem Jahr 2005 deutliche Kritik europäischer Wirtschaftsunternehmen hervor.

Aus Sicht der deutschen Industrie sei die Verordnung verheerend für alle Hersteller, die wichtige Produktionsschritte ins Ausland außerhalb des Binnenmarkts verlagert haben. Europäische Unternehmen, denen gut bekannte oder eingetragene Marken gehörten, fürchteten, dass die Ursprungskennzeichnung zu unerwarteten Reaktionen bei den Verbrauchern führen könnten und auf lange Sicht ihren Ruf und die Verkäufe auf dem europäischen Markt beeinflussen könnten. 1578

Auch die deutschen Industrie- und Handelskammern sprachen sich gegen den Vorschlag aus. 1579

Ferner wurde der Entwurf dafür kritisiert, dass er offen lasse, in welcher Weise die neuen verpflichtenden Ursprungsangaben bisherige falsche Länderangaben eindämmen sollten; insoweit wäre es wohl zunächst hilfreich, wenn sich alle Mitgliedstaaten der EU entschließen könnten, das Madrider Kennzeichnungsabkommen von 1891 zu unterzeichnen. Hingegen seien es vor allem Importnationen in der EU wie Italien, Spanien oder Portugal, die unter Hinweis auf den Verbraucherschutz durch die geplante Maßnahme die zunehmenden Billigimporte bremsen wollten. 1581

cc. Der Ablauf und das Scheitern des Gesetzgebungsverfahrens

Das Europäische Parlament bezog zu dem Kommissionsvorschlag erstmals mit einer Entschließung vom 6. Juli 2006¹⁵⁸², danach mit einer Erklärung vom

376

¹⁵⁷⁷ Weiden, GRUR 2010, 1070 (1072).

¹⁵⁷⁸ Catrain/Voillemot, GTCJ 2006, 51 (52).

¹⁵⁷⁹ Vgl. hierzu die Informationsseite der IHK Stuttgart zur Warenmarkierung "Made in Germany" (Stand: Januar 2013), online erhältlich unter: http://www.stuttgart.ihk-24.de/international/import_export/Warenursprung/967062/Made_in_Germany_2.html

¹⁵⁸⁰ Weiden, GRUR 2010, 1070 (1072).

¹⁵⁸¹ Weiden, GRUR 2010, 1070 (1072); ebenso Gündling, GRUR 2007, 921 (926).

¹⁵⁸² Entschließung des Europäischen Parlaments zur Angabe des Ursprungslandes bei ausgewählten Einfuhrwaren aus Drittländern, ABI. EU 2006 Nr. C 303 E/881.

11. Dezember 2008¹⁵⁸³ und schließlich mit einer Entschließung vom 25. November 2009¹⁵⁸⁴ Stellung, in denen es die Pläne der Kommission unterstützte.

Unter Berücksichtigung bestimmter Änderungsvorschläge aus dem Bericht des Ausschusses für internationalen Handel vom 6. Oktober 2010¹⁵⁸⁵ folgte daraufhin eine legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2010¹⁵⁸⁶.

Der Rat sprach sich überwiegend gegen die Kennzeichnungspläne der Kommission aus. ¹⁵⁸⁷ Viele Mitgliedstaaten verwiesen auf den enormen bürokratischen Aufwand, der damit für global aufgestellte Unternehmen verbunden wäre, da vielfach gleiche Produkte oder Bestandteile von Waren an Standorten innerhalb und außerhalb der EU hergestellt würden, die jeweils unterschiedlich zu kennzeichnen wären. ¹⁵⁸⁸

Ferner könne eine starre Hinweispflicht auf die Herstellung in Drittländern die Verbraucher verunsichern, da oft die bloße Auslagerung einzelner, auch wesentlicher Produktionsstufen nicht den Qualitätsverlust für das Endprodukt mit sich bringe, den der Verbraucher mit einem entsprechenden Hinweis verbinden würde. ¹⁵⁸⁹ Am 17. Januar 2013 gab die Kommission bekannt, dass es für den Vorschlag keine Ratsmehrheit gebe und sie ihn deswegen zurückziehen wolle. ¹⁵⁹⁰

¹⁵⁸³ Erklärung des Europäischen Parlaments zur Ursprungskennzeichnung, ABl. EU 2008 Nr. C 323 E/140.

¹⁵⁸⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2009 zur Ursprungskennzeichnung, ABI. EU C 285 E/44.

¹⁵⁸⁵ Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Ursprungslandes bei ausgewählten Einfuhrwaren aus Drittländern, (KOM(2005)0661 – C7-0048/2010 – 2005/0254(COD)), A7-0273/2010, online erhältlich unter: ">http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A7-2010-0273+0+DOC+XML+V0//DE>">http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A7-2010-0273+0+DOC+XML+V0//DE>">http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT

¹⁵⁸⁶ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2010 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Ursprungslandes bei ausgewählten Einfuhrwaren aus Drittländern (KOM (2005)0661 – C7-0048/2010 – 2005/0254(COD)), ABI. EU 2012 Nr. C 70 E/211.

¹⁵⁸⁷ Weiden, GRUR 2010, 1070 (1072); im Ergebnis ebenso Catrain/Voillemot, GTCJ 2006, 51 (52).

¹⁵⁸⁸ Weiden, GRUR 2010, 1070 (1072).

¹⁵⁸⁹ Weiden, GRUR 2010, 1070 (1072).

¹⁵⁹⁰ Vgl. hierzu die Informationsseite der IHK Stuttgart zur Warenmarkierung "Made in Germany" (Stand: Januar 2013); s. auch *Möller*, EuZW 2013, 205.

d) Reformansatz der Kommission aus dem Jahr 2013

Am 13. Februar 2013, wenige Tage nach dem Scheitern des letzten Reformvorschlags, legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zu Produktsicherheit und Marktüberwachung vor.

Die Kommission erklärte hierzu, dass der Vorschlag nach ihrer Vorstellung im Jahr 2015 in Kraft treten solle und hierdurch die Sicherheit der auf dem Binnenmarkt angebotenen Produkte verbessert und die Marktüberwachung für alle Nicht-Lebensmittel-Produkte, auch die aus Drittländern eingeführten, verstärkt werden sollen. ¹⁵⁹¹

Im Verhältnis zum Arbeitspapier der Kommission aus dem Jahr 2006 ist zu bemerken, dass die im Reformvorschlag genannte Variante der Produktkennzeichnung nun der dritten dort aufgeführten Alternative entspricht.

aa. Konzeption des Verordnungsentwurfs

In Art. 7 dieses aktuellen Entwurfs findet sich ebenfalls eine Vorschrift über die Produktkennzeichnung und die damit verbundene Angabe des Warenursprungs:

- "1. Die Hersteller und Einführer gewährleisten, dass die Produkte eine Angabe ihres Ursprungslandes tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, dass sich diese Angabe auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage befindet.
- Für die Bestimmung des Ursprungslandes im Sinne von Absatz 1 gelten die Regeln über den nicht-präferentiellen Ursprung in den Artikeln 23 bis 25 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.
- 3. Ist das gemäß Absatz 2 bestimmte Ursprungsland ein Mitgliedstaat der Union, so können Hersteller und Einführer als Ursprung entweder die Union oder den betreffenden Mitgliedstaat angeben."

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung entspricht im Wesentlichen den Regelungen, die ursprünglich abgelehnt wurden, wobei sich die Herkunftsangabenverpflichtung nun auf alle Produkte außer Lebens- und Futtermittel bzw. medizinische oder veterinärmedizinische Produkte bezieht und die Regelung auch innerhalb der EU gelten soll sowie den Herstellern die Pflicht auferlegt, das Herstellungsland entsprechend der Regeln im EG-Zollkodex zu bestim-

_

¹⁵⁹¹ Felderhoff, AW-Prax-Newsticker 2013, 55 (55).

men.¹⁵⁹² Nach Einschätzung der Kommission ergänzt die Ursprungsangabe die grundlegenden Rückverfolgungsanforderungen wie Name und Anschrift des Herstellers, sodass sich mit Hilfe der Ursprungsangabe der tatsächliche Herstellungsort bestimmen lasse, wenn der Hersteller nicht erreicht werden könne oder wenn dessen Anschrift vom tatsächlichen Herstellungsort abweiche.¹⁵⁹³

bb. Kritik am Verordnungsentwurf

Kritik erhielt die Regelung dafür, dass sie erneut an den für Verbraucher nicht aussagekräftigen EG-Zollkodex über den Warenursprung anknüpfe und der angebliche Verbraucherschutz vielmehr zu hohen bürokratischen Hürden und erneuten Belastungen für Unternehmer führe.¹⁵⁹⁴

Kritisiert wurde die Regelung auch vom Gesamtverband textil + mode, da die Regelungen über den handelspolitischen Warenursprung nichts mit Verbraucherschutz zu tun hätten, das Herkunftsland nichts über die Produktsicherheit aussage und produzierende Drittländer stigmatisiert würden, die erheblich darunter litten, wenn deren Produkte nicht mehr gekauft würden. Die Warenmarkierung "Made in Germany" werde insoweit abgeschafft. 1596

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßte den Verordnungsvorschlag hingegen in einer Stellungnahme, ohne aber näher auf die verpflichtende Produktkennzeichnung einzugehen. 1597

Am 15. April 2014 wurde über den Vorschlag im Europaparlament diskutiert, wobei die Ursprungsangabe nicht grundsätzlich angegriffen wurde. Das Parlament regte aber an, dass als Rechtsgrundlage für die Ursprungsbestimmung ein

1593 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG, 21. Erwägungsgrund.

¹⁵⁹² Möller, EuZW 2013, 205.

¹⁵⁹⁴ Möller, EuZW 2013, 205.

¹⁵⁹⁵ Pressemitteilung des Gesamtverbands textil + mode v. 13. Februar 2013, online erhältlich unter: http://www.textil-mode.de/deutsch/Themen/Presse/E4213.htm

¹⁵⁹⁶ Pressemitteilung des Gesamtverbands textil + mode v. 13. Februar 2013.

¹⁵⁹⁷ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Marktüberwachung von Produkten und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 1999/5/EG, 2000/9/EG, 2000/14/EG, 2001/95/EG, 2004/108/EG, 2006/42/EG, 2006/95/EG, 2007/23/EG, 2008/57/EG, 2009/48/EG, 2009/105/EG, 2009/142/EG, 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABI. EU 2013 Nr. C 271/86.

Verweis auf den EU-Zollkodex aufgenommen werden sollte und ferner verbindlich festgelegt werden sollte, dass die Ursprungsangabe ausschließlich in englischer Sprache erfolgen dürfe. 1598

e) Bewertung der Vorschläge

Wirtschaftspolitisch betrachtet stellte der Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 2005 und stellt der Vorschlag aus dem Jahr 2013 erheblichen Sprengstoff dar. Aufgrund der derzeit nur sehr ungenauen Kriterien für die Nutzung der Warenmarkierung "Made in Germany" würde die Umsetzung des Reformvorschlags aus 2013 gerade für viele deutsche Unternehmen eine erhebliche Umstellung bei den betriebsinternen Prozessen bedeuten.

Grundsätzlich wäre es nach hier vertretener Auffassung inkonsequent, eine stärkere Einbeziehung der Kriterien von Art. 24 ZK zu verlangen, andererseits aber eine gesetzliche Fixierung dieses Konzepts rundheraus abzulehnen. Die Industrie- und Handelskammern empfehlen bereits seit Jahren, die Rechtmäßigkeit des Anbringens von "Made in …" am handelspolitischen Ursprung bzw. den Kriterien von Art. 24 ZK zu orientieren. Für Unternehmen, die diesem Ratschlag gewissenhaft gefolgt sind und keinen "Etikettenschwindel" begangen haben, würde sich also nichts ändern. Vielmehr würde eine gewissenhafte Prüfung der Kriterien von "Made in …" im Nachhinein belohnt werden.

Die Kritik an den Kommissionsvorschlägen verdient jedoch insoweit Anerkennung, als parallel die Reform des handelspolitischen Ursprungs im Rahmen des UZK läuft, die auf eine Nutzung von Listenkriterien für jede Warenposition hinauslaufen wird (vgl. Punkt F.II.3.m.). Da diese Listenkriterien mit der Ursprungsbestimmung gemäß Art. 24 ZK auseinander fallen und zu anderen Ergebnissen führen können, würde die Nutzung dieser Kriterien erhebliche negative Auswirkungen auf das Anbringen von "Made in Germany" haben. Im Vergleich zur Nutzung der Listenkriterien erscheint selbst das Heranziehen der durch die Rechtsprechung herausgearbeiteten Kriterien zu "Made in Germany" immer noch vorzugswürdig.

Kernproblem des Vorschlags ist, dass er sich auf in der EU hergestellte Erzeugnisse erstreckt. Da schon jetzt viele Drittländer bei der Einfuhr eine bestimmte Ursprungskennzeichnung verlangen, werden die Unternehmen enorme Probleme damit bekommen, differenzierte Ursprungskalkulationen zu erstellen. Nach dem Vorschlag könnte sich folgende Situation ergeben: Ein und dieselbe Ware

¹⁵⁹⁸ Gewünschte Änderungen des Europaparlaments vom 15. April 2014, online erhältlich unter: http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&language=EN&reference= P7-TA-2014-0383

könnte für die EU mit "Made in A-Land", für die USA mit "Made in B-Land" und für China mit "Made in C-Land" gekennzeichnet werden müssen. Der Vorschlag erstreckt sich nach seinem Wortlaut nur auf Import- und in der EU hergestellte Waren, die für den Binnenmarkt bestimmt sind. Auch wenn Exportwaren (wie gezeigt) ebenfalls vom Vorschlag betroffen sein können, sind diese nicht ausdrücklich erfasst. Von daher dürfte eine getrennte Produktion für den Export erforderlich werden, um dem Anwendungsbereich der Verordnung für diese Waren zu entgehen.

Das derzeit laufende Reformvorhaben der Kommission ist daher abzulehnen. Gleichwohl sind nach hier vertretener Auffassung mögliche Verbesserungen durch das Arbeitspapier nicht von der Hand zu weisen. Genutzt werden sollten aber nicht die Varianten 2 oder 3, sondern die Variante 1. Eine Verordnung über eine freiwillige Nutzung der Warenmarkierung "Made in Germany" unter Berücksichtigung des handelspolitischen Ursprungs würde nach hier vertretener Auffassung für Unternehmen keine Belastung, sondern einen Zugewinn an Rechtssicherheit bedeuten. Wären nämlich die Voraussetzungen des handelspolitischen Ursprungs, hätte das Unternehmen Gewissheit, dass es die "Made in"-Angabe verwenden darf und könnte dies auch vor Gericht geltend machen. Dies würde das leidige Abstellen auf den Verbraucherschutz entbehrlich machen.

Hinzu kommt, dass eine freiwillige Nutzung der "Made in"-Angabe wohl eher in die heutige Zeit passen dürfte. Eine verpflichtende Produktkennzeichnung würde, rechtshistorisch betrachtet, zu den Anfängen von "Made in Germany" (vgl. Punkt A.VI.3.b.aa.) zurückführen und ist daher schon als anachronistisch zu bewerten.

III. Zusammenfassung zu den verschiedenen Reformvorschlägen

Zu begrüßen ist von seiner Grundidee her der Reformvorschlag zur Nutzung von Listen für detaillierte Verarbeitungsvorgänge auf WTO-Ebene. Würde dieser Reformansatz umgesetzt, so würde dies zugleich für Rechtssicherheit bei allen derzeit auf EU-Ebene laufenden Reformvorhaben führen. Leider mangelt es dem WTO-Reformprozess an Dynamik, weshalb hier auch weiterhin nicht mit einer umfassenden Lösung zu rechnen ist.

Die Reform des handelspolitischen Ursprungs in der EU im Rahmen der Schaffung des UZK weist sowohl positive als auch negative Ansätze auf.

Positiv ist zu bemerken, dass im Rahmen des bisher veröffentlichen MZK-DVO-Entwurfes eine Reihe allgemeiner Regeln für den handelspolitischen Ursprung (z.B. neutrale Elemente, neue Details bei der Minimalbehandlung) enthalten sind, die es so bisher im EU-Recht nicht gibt. Diese neuen Regeln würden die Rechtssicherheit für die Wirtschaftsunternehmen stärken. Da ähnliche Regelungen bereits seit langer Zeit im Präferenzrecht erfolgreich Anwendung finden und auch für den handelspolitischen Ursprung Gegenstand der WTO-Verhandlungen sind, ist ihre Einführung im EU-Recht unabhängig von den Entwicklungen auf der WTO-Ebene zu begrüßen.

Negativ fällt hingegen die geplante Nutzung von Listenkriterien für den handelspolitischen Ursprung durch delegierte Rechtsakte ins Gewicht. Zwar würde ihre Einführung die Rechtssicherheit in manchen Bereichen stärken und sicherlich auch in vielerlei Hinsicht zu vergleichbaren Ergebnissen wie bei der Ursprungsbestimmung gemäß Art. 24 ZK führen. Wie aber das EuGH-Verfahren "Heko Industrieerzeugnisse" aus dem Jahr 2009 verdeutlicht hat, muss dies nicht der Fall sein. Hier wäre es richtig und sinnvoll, auch in Zukunft eine abstrakt formulierte Rechtsgrundlage zu haben, um auf aktuelle technische Entwicklungen bei den Listenregeln angemessen reagieren zu können.

Zwar ist es auch im derzeit geltenden Präferenzrecht so, dass Listenregeln über viele Jahrzehnte Anwendung finden, ohne in der Zwischenzeit regelmäßig aktualisiert zu werden. Allerdings muss an dieser Stelle auch die grundlegende Unterscheidung zwischen dem präferenziellen und dem handelspolitischen Ursprung berücksichtigt werden: Ob man einen präferenziellen Ursprung geltend macht, ist dem Unternehmen grundsätzlich selbst überlassen. Dem handelspolitischen Ursprung aber kann sich ein Unternehmen nicht so einfach entziehen. Zudem sind die Einsatzfelder des handelspolitischen Ursprungs um etliches vielfältiger als beim präferenziellen Ursprung, sodass die Nutzung von Listenkriterien sich auch stärker auswirken kann.

Dass die von der Kommission propagierten Listenregeln durchaus kritisch zu sehen sind, zeigt auch die vehemente Ablehnung durch die Mitglieder des zuständigen Ausschusses im Europaparlament. Ob die mittlerweile erreichte Kompromisslösung also als rechtspolitischer Erfolg verbucht werden kann, darf bezweifelt werden. Im Ergebnis sollte die Ursprungsbestimmung im Rahmen des handelspolitischen Ursprungs einen angemessenen Ausgleich zwischen unternehmerischer Flexibilität und Rechtssicherheit schaffen. Die in Art. 24 ZK enthaltene Regelung ist hierfür das richtige Mittel.

Im Kontext der Einführung von Listenregeln ist auch der Reformvorschlags zur Einführung verpflichtender Produktkennzeichnungen negativ zu bewerten. Bei Exportwaren tritt das Problem hinzu, dass hier gegebenenfalls verschiedene Kennzeichnungen für ein und dasselbe Produkt gewählt werden müssten, was

immense Belastungen für die Exportwirtschaft bedeuten würde. Insofern ist zu hoffen, dass sich dieser Vorschlag der Kommission nicht durchsetzen wird.

Abschließende Zusammenfassung der Ergebnisse

- 1. Der in Art. 22-26 ZK geregelte handelspolitische Ursprung des Zollrechts ist für die Anwendung verschiedener tarifärer und nicht-tarifärer handelspolitischer Maßnahmen der Europäischen Union von Bedeutung. Als Beispiel für eine tarifäre Maßnahme ist das Antidumpingrecht, als Beispiel für eine nicht-tarifäre Maßnahme das Ausfuhrerstattungsrecht zu nennen. Ferner ist der handelspolitische Ursprung für die Anwendung einiger Vorschriften des EG-Zollkodex sowie für bestimmte Gebiete des deutschen Zivilrechts, darunter vor allem die Warenmarkierung "Made in Germany", von Bedeutung.
- Die vollständige Gewinnung oder Herstellung i.S.v. Art. 23 ZK ist formal betrachtet vorrangig vor der wesentlichen Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK zu prüfen. Da aber bereits bei einer geringfügigen internationalen Arbeitsteilung der Anwendungsbereich von Art. 24 ZK eröffnet ist, spielt Art. 23 ZK in der Rechtsanwendung kaum eine Rolle.
- Die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK ist das entscheidende Kriterium für die Begründung des handelspolitischen Ursprungs. Die anderen Tatbestandsmerkmale des Art. 24 ZK spielen praktisch kaum eine Rolle.

Eine wesentliche Be- oder Verarbeitung ist dann gegeben, wenn die Ware infolge des Herstellungsvorgangs neue und bedeutende Eigenschaften erhält, die sie vom Ausgangsprodukt unterscheiden. Diese Betrachtungsweise steht im Einklang mit den Vorgaben der durch die WTO und WCO auf völkerrechtlicher Ebene entwickelten Grundlagen. Indizien für das Vorliegen einer wesentliche Be- oder Verarbeitung können hiernach ein bestimmter durch den Arbeitsvorgang erzielter Wertzuwachs oder ein Tarifsprung sein.

In der ZK-DVO finden sich punktuelle Regelungen, die Art. 24 ZK ergänzen, nämlich zu Minimalbehandlungen, Wertdefinitionen sowie Zubehör und Ersatzteilen. In den Anhängen 10 und 11 zur ZK-DVO finden sich zudem einzelne Ursprungsregelungen für bestimmte Produkte, die präzise Vorgaben für die Ursprungsbegründung enthalten und sich an den Kriterien des Wertzuwachses und des Tarifsprungs orientieren.

Der Regelungsumfang zum handelspolitischen Ursprung ist deutlich geringer als der Regelungsumfang zum präferenziellen Ursprung in den jeweili-

gen EU-Präferenzmaßnahmen. Bestimmte allgemeine Regelungen des EU-Zollpräferenzrechts lassen sich aber nach hier vertretener Auffassung auf den handelspolitischen Ursprung übertragen, nämlich die Regeln zu Warenzusammenstellungen, Umschließungen, neutralen Elementen, zerlegten Waren sowie der Grundsatz der buchmäßigen Trennung. Bestimmte andere Regelungen lassen sich aber nicht übertragen. Hierzu zählen der Grundsatz der unmittelbaren Beförderung, die allgemeine Toleranz und die Ursprungskumulierung.

Detaillierte Regelungen zur Ursprungsbegründung finden sich in den Interpretationsrichtlinien der Europäischen Kommission. Diese sind aber nicht rechtsverbindlich und können im Einzelfall den Grundsätzen zur wesentlichen Be- oder Verarbeitung widersprechen. Insofern sind sie kein empfehlenswertes Mittel zur Feststellung des handelspolitischen Ursprungs.

Eine maßgebliche Auslegungshilfe zum Begriff der wesentlichen Be- oder Verarbeitung stellt hingegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dar. Im Zeitraum von 1977 bis 2010 hat er sich in zehn Entscheidungen mit zentralen Fragen des handelspolitischen Ursprungs beschäftigt, so etwa zur Rolle von Wertzuwachs und Tarifsprung, der Ursprungsbegründung in internationalen Montagekonstellationen und dem Beurteilungsspielraum der Kommission beim Erlass von Ursprungsregeln.

Das bestehende System der Ursprungsfeststellung anhand von Art. 24 ZK ist pragmatisch, flexibel und sowohl auf Import- als auch Exportseite wirtschaftsfreundlich. Es sollte daher auch in Zukunft beibehalten werden.

- 4. Das Antidumpingrecht ist ein zentraler Anwendungsbereich des handelspolitischen Ursprungs. Im Zusammenhang mit der Ursprungsbegründung i.S.v. Art. 24 ZK ist gerade die Montageregelung im in Art. 13 Abs. 2 AntidumpingVO enthaltenen Tatbestand zur Bekämpfung von Missbräuchen von Interesse, da sich die Wertungen beider Regelungen überschneiden können, dies aber nicht zwingend der Fall sein muss.
 - Die derzeit laufende Reform der handelspolitischen Schutzinstrumente der EU wird sich auf die Bestimmungen in der AntidumpingVO, die den handelspolitischen Ursprung betreffen, nicht auswirken.
- 5. Im Ausfuhrerstattungsrecht wird gerade Art. 24 ZK in einigen Bestimmungen genannt. Eine Rolle spielt Art. 24 ZK hier gerade für die Abgrenzung, wann die Bearbeitung eines Erzeugnisses im Drittland im Zusammenhang mit der Nutzung eines aktiven Verdelungsverfahrens die in der

- AEVO geregelte Einfuhrfiktion erfüllt und wann nicht. Dies spielt auch gerade für die Abgrenzung zu Missbrauchskonstellationen eine Rolle.
- 6. Auf die Warenmarkierung "Made in Germany" findet Art. 24 ZK keine direkte Anwendung. Gleichwohl stellt die Erfüllung der wesentlichen Beoder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK nach Auffassung mehrerer Literaturauffassungen ein starkes Indiz für die Rechtmäßigkeit des Anbringens von "Made in Germany" dar. Die deutschen Zivilgerichte sind dieser Sichtweise bisher überwiegend nicht gefolgt und stellen stattdessen maßgeblich auf die Verkehrsauffassung ab. Auch wenn die hierfür von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Kriterien gewisse Parallelen zur wesentlichen Be- oder Verarbeitung i.S.v. Art. 24 ZK aufweisen, kann es trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des handelspolitischen Ursprungs dazu kommen, dass das Anbringen von "Made in Germany" von den Gerichten nicht als rechtmäßig anerkannt wird. Dies führt zu Rechtsunsicherheit, für die bisher keine angemessene Lösung gefunden wurde.

Die Kommission plant derzeit, verbindliche Produktkennzeichnungen für alle Import- und Exportwaren einzuführen, die sich am handelspolitischen Ursprung orientieren. Auch wenn die rechtliche Verknüpfung dieser beiden Gebiete grundsätzlich zu begrüßen ist, sollte dies doch auf freiwilliger Basis geschehen und nicht durch verbindliche Produktkennzeichnungen herbeigeführt werden. Dieser Ansatz könnte gerade beim Warenexport zu Konflikten mit drittländischen Behörden führen, da in den Drittländern regelmäßig eigene Bestimmungen für Produktkennzeichnungen vorgesehen sind und dies dazu führen kann, dass auf einer Ware verschiedene Kennzeichnungen angebracht werden müssen. Es ist daher zu hoffen, dass sich der Vorschlag der Kommission nicht durchsetzen wird.

- 7. Die Umgehungsklausel in Art. 25 ZK hat bisher nur in wenigen Umgehungskonstellationen eine Rolle gespielt, da insbesondere die für die Anwendung des Tatbestands erforderliche Umgehungsabsicht nur schwer festzustellen ist. Im Rahmen des MZK wurde diese Vorschrift daher gestrichen. Es ist auch nicht geplant, sie wieder in den UZK aufzunehmen.
 - Eine umfassende Missbrauchsabwehr für das Zollrecht bietet aber der durch den EuGH entwickelte allgemeine Missbrauchstatbestand. Diesen im Ausfuhrerstattungsrecht entwickelten Tatbestand hat der EuGH unter anderem auf das Umsatzsteuerrecht und das Zollrecht übertragen. Entscheidendes Merkmal dieses Tatbestands ist die teleologische Auslegung. An diesem allgemeinen Missbrauchstatbestand wird kritisch bewertet, dass er nur schwer mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar wäre. Zu

beachten ist jedoch, dass die Rechtsprechung des EuGH zu diesem Missbrauchstatbestand mittlerweile zur Auslegung von Art. 4 Abs. 3 SanktionenVO genutzt wird, insofern also durchaus eine rechtliche Grundlage besteht.

- 8. Der Nachweis des handelspolitischen Ursprungs ist in Art. 26 ZK geregelt. Die ZK-DVO enthält für Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr und Ausfuhr spezielle Regeln, die an den allgemeinen Tatbestand im Zollkodex anknüpfen. Eine allgemeine und umfassende Pflicht zur Vorlage von Ursprungszeugnissen besteht im EU-Recht nicht.
 - Gemäß Art. 26 Abs. 2 ZK steht es der Zollbehörde frei, weitere Beweismittel zu verlangen. Auf die Beweislastverteilung zwischen Zollbehörde und Wirtschaftsbeteiligtem wirkt sich diese Vorschrift nicht aus. Beruft sich also eine bestimmte Person auf einen bestimmten Ursprung, so muss diese ihn auch nachweisen. Vertrauensschutz kann im Zusammenhang mit der Vorlage von Ursprungszeugnissen regelmäßig nicht geltend gemacht werden.
- 9. Im Rahmen der Reform des Europäischen Zollkodex werden in der künftigen UZK-DVO voraussichtlich neue allgemeine Ursprungsregeln (z.B. zu neutralen Elementen und Umschließungen) eingefügt werden, die einige Lücken im derzeitigen Recht des handelspolitischen Ursprungs schließen können.

Als neue Belastung für die Unternehmen werden aber voraussichtlich detaillierte Ursprungsregeln zu einzelnen Waren eingeführt werden, die sich an den Interpretationsrichtlinien der Kommission orientieren. Während es detaillierte Regeln für die Einfuhr geben soll, sollen Ursprungszeugnisse für die Ausfuhr nach den Regeln des Drittlandes ausgestellt werden dürfen. Aufgrund des voraussichtlichen Bürokratiezuwachses ist diese Vorgehensweise abzulehnen. Vorzugswürdig wäre es, die bisherige Praxis beizubehalten, wie auch der Widerstand im Europaparlament gegen die geplante Neuregelung verdeutlicht.